

WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA



L. inw.

~~2793~~

WASSERBAU-
VERWALTUNGSDIENST

ERGÄNZUNGSBAND
ZUR
DRITTEN AUFLAGE

BERLIN
VERLAG VON WILHELM ERNST & SOHN

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000297482

DER WASSERBAU-
VERWALTUNGSDIENST
IN PREUSSEN

ERGÄNZUNGSBAND
ZUR DRITTEN AUFLAGE



x
697

H. v. O. R. K. H. Kirschstein.

Zum Dienstgebrauch.

DER WASSERBAU- VERWALTUNGSDIENST IN PREUSSEN

0

HANDBUCH

FÜR

ORTSBAUBEAMTE, REGIERUNGS-BAUMEISTER UND -BAUFÜHRER,
BUREAUBEAMTE usw.

DER STAATLICHEN WASSERBAUVERWALTUNG

VON

W. SCHULZ

RECHNUNGSRAT IM MINISTERIUM DER ÖFFENTLICHEN ARBEITEN

ERGÄNZUNGSBAND

ZUR DRITTEN AUFLAGE

UMFASSEND

DEN ZEITRAUM VOM APRIL 1907 BIS DAHIN 1913

F. Nr. 30313.

3. H.



G. 2. 8

VERLAG VON WILHELM ERNST & SOHN



II- 349444

Alle Rechte vorbehalten.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW

II ~~2793~~

Akc. Nr. ~~2006~~ / 419

BPK- B-265 / 2017

Vorwort.

Die im Jahre 1907 neu bearbeitete Auflage des Handbuchs „Der Wasserbauverwaltungsdiens in Preußen“ hat in den beteiligten Dienstkreisen allgemeine Verbreitung gefunden.

Inzwischen sind auf den in Betracht kommenden Gebieten weitere gesetzliche und Verwaltungsvorschriften in größerer Zahl ergangen, durch welche die früheren Bestimmungen vielfach ergänzt oder abgeändert worden sind. Mit Rücksicht hierauf ist von verschiedenen Dienststellen die Fortführung des Handbuchs in Anregung gebracht und als notwendig bezeichnet worden. Der vorliegende Ergänzungsband zur 3. Auflage ist bestimmt, dieser Anregung Rechnung zu tragen.

Die Einreihung der neuen Vorschriften ist in Übereinstimmung mit der Einteilung des Hauptwerks und unter Bezugnahme auf die Nummern und Seiten des letzteren erfolgt. Zugleich ist zur Erhöhung der Übersichtlichkeit das Inhaltsverzeichnis so gestaltet, daß es sowohl die Angaben für das Hauptwerk wie für den Ergänzungsband umfaßt. Im übrigen sind bei der Bearbeitung des Ergänzungsbandes die bei dem Hauptwerke beobachteten Grundsätze beibehalten.

Soweit nicht veröffentlichte Vorschriften in diesem Bande berücksichtigt sind, ist zu ihrem Abdrucke die ministerielle Genehmigung erteilt.

Charlottenburg, im April 1913.

W. Schulz,
Geh. Rechnungsrat.

Inhaltsverzeichnis.

Teil I. Die Wasserbauverwaltung.

	Seite des Haupt- werks	Ergän- zungs- bandes
A. Zentralbehörden.		
1. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	1	1
2. Ministerium für Landwirtschaft usw.	1	.
3. Ministerium für Handel und Gewerbe	2	.
B. Provinzialbehörden.		
1. Regierungspräsidenten (Regierungen):		
a) Zuständigkeit und Geschäftsführung	2	1
b) Geschäftskreis der Regierungs- und Bauräte	2	.
c) Stellung der bautechnischen Mitglieder	3	2
2. Strombau- und Schifffahrtspolizeiverwaltungen:		
a) Allgemeine Verfügung	5	2
b) Geschäftsanweisung	9	.
3. Dortmund-Ems-Kanalverwaltung	12	.
4. Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen	13	2
5. Kanalbaudirektionen	14, 527	2
C. Ortsbaubehörden.		
1. Wasser- und Hafenuinspektoren (Ortsbaubeamte)	14	3
2. Bauämter	15	.
3. Meliorationsbaubeamte	15	5

Teil II. Dienstverhältnisse.

A. Der Beamten im allgemeinen.

1. Amt und Amtspflichten	16	.
2. Anstellung	17	.
3. Dienstzeit	17	.
4. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter	18	6
5. Bemessung der Gehälter nach Dienstaltersstufen	20	8
6. Zahlung der Besoldungen	31	19
7. Wohnungsgeldzuschuß	33	19
8. Dienstwohnungen	36	.
9. Tagegelder und Reisekosten:		
a) Gesetzliche Vorschriften	36	20
b) Ausführungsbestimmungen	40	24
c) Gebühren für Zeugen und Sachverständige	53	.

	Haupt- werks	Seite des Ergän- zungs- bandes
10. Umzugskosten	53	42
11. Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen	56	44
12. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen	58	44
13. Urlaub und Stellvertretung:		
a) Urlaubsbewilligung	61	.
b) Vertretung des beurlaubten Beamten	62	.
c) Gehaltsabzug bei Beurlaubungen	62	.
14. Dienstordnung und Dienstvergehen:		
a) Allgemeine Amtspflichten	63	45
b) Disziplinarstrafen	65	.
15. Pensionierung:		
a) Gesetzliche Bestimmungen	66, 527	45
b) Ausführungsbestimmungen	71	45
16. Fürsorge bei Betriebsunfällen:		
a) Gesetzliche Vorschriften	79	.
b) Ausführungsbestimmungen	83	48
c) Pensions-, Witwen- und Waisengeldnachweisung	89	48
17. Witwen- und Waisengelder:		
a) Gesetzliche Vorschriften	89, 528	48
b) Ausführungsbestimmungen	90	49
c) Witwen- und Waisengeldnachweisung	93	49
18. Gnadenbewilligungen	91	49
19. Unterstützung ausgeschiedener Beamten und ihrer Hinter- bliebenen	92	53
20. Rechtsansprüche auf das Dienst Einkommen	98	.
21. Pfändung des Gehalts oder der Pension	98	.
22. Abgabepflicht der Beamten:		
a) Einkommensteuer	99	54
b) Kreis- und Provinzialabgabe	99	54
c) Gemeindesteuer	99	54
d) Grund- und Gebäudesteuer	100	55

B. Der Ortsbaubeamten.

1. Dienstrang	100	56
2. Gehalt	101	56
3. Uniform	101	.
4. Dienstaufwandsentschädigung und Reisekosten:		
a) Dienstaufwandsentschädigung	103	56
b) Ausführung von Dienstreisen	104	56
c) Tagegelder und Reisekosten	105	57
d) Schreib- und Zeichenmaterialien usw.	109	59
e) Dienstinventar	111	59
f) Arbeitshilfe	113	.
g) Stellvertretung	115	60
5. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen:		
a) Allgemeine Bestimmungen	115	.
b) Nebenarbeiten der Baubeamten	115, 529	60
c) Veröffentlichungen in Zeitschriften	118	.
d) Nachweis der Nebeneinnahmen	119	.
6. Geschäftsführung und Geschäftsgang:		
a) Geschäftsverkehr der Behörden	119	.
b) Eingaben an das Ministerium	123	.
c) Allgemeine Verfügungen	123	.
d) Papier und Tinte	123	60

	Seite des Haupt- werks	Ergän- zungs- bandes
e) Hauptjournal	124	.
f) Reisetagebuch	124	.
g) Registratur	125	.
h) Revision der Geschäftsführung	125	71
i) Einrichtung einer Bureaukasse	72
k) Übertragung von Dienstgeschäften auf die technischen Bureaubeamten	72
7. Personalnachweisung	127	75
8. Rechtsstreitsachen gegen Baubeamte	128	.
9. Dienstjubiläen und Auszeichnungen	128	.
10. Feststellung der pensionsfähigen Dienstzeit	130	.
C. Der außeretatsmäßigen Regierungsbaumeister und -auführer.		
1. Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst	132	75
2. Ausbildung der Regierungsbauführer des Wasser- und Straßen- baufachs	144	85 302
3. Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungsbaumeister	157	86
4. Rang der Regierungsbaumeister und -auführer	161	.
5. Uniform	162	.
6. Remunerationen und Reisekosten:		
a) Für Regierungsbaumeister	162	86
b) Für Regierungsbauführer	163,	529
7. Reisekostenpauschvergütungen	165	.
8. Dauernde Übernahme in den Staatsdienst	167	87
9. Nebenarbeiten	171	.
10. Urlaub	172	88
11. Personalnachweisungen:		
a) Der Regierungsbaumeister	174	88
b) Der Regierungsbauführer	174	.
12. Gnadengelder und Unterstützungen an die Hinterbliebenen	176	88
D. Der technischen Bureaubeamten und Regierungslandmesser.		
1. Regierungsbausekretäre, Bausekretäre und Bausupernumerare	178	89
2. Regierungslandmesser	199	92
3. Bauassistenten und technische Bureauhilfsarbeiter	208	99
4. Technische Hilfskräfte	210	100
E. Der Betriebs- und Aufsichtsbeamten.		
1. Anstellung der Militäranwärter im Zivildienste	212	107
2. Anwärter für den Stromaufsichtsdienst	217	108
3. Anwärter für den Schiffs- und Maschinistendienst	218	108
4. Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte	218	113
5. Außeretatsmäßige Hilfskräfte	223	123
6. Etatsmäßige Anstellung der Beamten	225	125
7. Dienstanweisungen	227	.
8. Dienstkleidung und Dienstausrüstung	230	126
9. Besoldung	232	141
10. Beköstigungs- und Übernachtungsgelder, Tagegelder und Reise- kosten usw.	234	142
11. Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial	241	.
12. Schreib- und Zeichenmaterialien	241	146
13. Nebenbeschäftigung	242	147
14. Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen	244	.
15. Kranken- und Unfallfürsorge, Invaliden- und Angestellten- versicherung	245	147

	Seite des Haupt- werks	Ergän- zungs- bandes
16. Urlaub und Stellvertretung	246	149
17. Anwendbarkeit von Arreststrafen	247	.
18. Zurückstellung unabhkömmlicher Beamten vom Militärdienst	247	.
19. Orden und Ehrenzeichen	248, 530	.
20. Gnadenbezüge der Hinterbliebenen	248	150

Teil III. Bauausführungen.

A. Vorbereitung der Bauten.

1. Vorarbeitskosten	249	151
2. Genehmigung von Bauausführungen	250	.
3. Bereitstellung der Geldmittel für Bauten und Beschaffungen	250	151
4. Vorberatung wichtigerer Bauentwürfe usw.	250	152
5. Vorbereitung von Stromregulierungsbauten:		
a) Befugnisse der Strombauverwaltung	252	.
b) Heranziehung der Uferbesitzer zu den Baukosten	252	.
c) Berücksichtigung der Fischereiinteressen	254, 530	152

B. Bauentwürfe und Anschläge.

1. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen	255	153
2. Entwürfe zu Brücken mit eisernem Überbau	255	155
3. Anwendbarkeit von Eisenbeton	256	201
4. Begutachtung der Entwürfe durch die Akademie des Bauwesens	256	307

C. Bauleitung und Baubetriebsordnung.

1. Bauleitungskosten	256	156
2. Annahme von Hilfskräften	259	157
3. Einrichtung besonderer Baubureaus	261, 530	157
4. Kosten der Verdingungsunterlagen	263	.
5. Verantwortlichkeit der bauleitenden Beamten	264	.

D. Baukassen.

1. Zweck und Betrieb der Baukassen	266	157
2. Vergütung der Baukassenrendanten	266	159

E. Bauerlaubnis.

1. Allgemeine baupolizeiliche Genehmigung	269	.
2. Bauten an Chausseen und Eisenbahnen	270	.
3. Bauten in der Nähe von Forsten	271	.
4. Anlage von Straßen und öffentlichen Plätzen in Städten usw.	271	.
5. Ansiedlungsgenehmigung	272	.
6. Bauten im Bereich von Festungen	272	.
7. Bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet	272	.
8. Anlage von Kanälen, Durchstichen usw.	272	.
9. Gewerbliche Anlagen	273	159

F. Grunderwerb.

1. Allgem. Verfügung Nr. 11	273	159
2. Dingliche Rechte an Grundstücken	273	.
3. Grunderwerb zur Anlage von Dienstgebäuden	274	.

	Seite des Haupt- werks	Ergän- zungs- bandes
G. Verdingung von Leistungen und Lieferungen.		
1. Allgem. Verfügung Nr. 3	275	160
2. Allgem. Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen	275, 531	306
3. Allgem. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten	275	163
4. Allgem. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen	275	186
5. Verdingung von Zementlieferungen (Bauten aus Stampfbeton, Eisenbetonbauten)	276	189
6. Verdingung von Eisenkonstruktionen und Eisenmaterialien	283	307
7. Beschaffung von Dampfschiffen, Baggern usw.	283	209
8. Kohlenbeschaffungen	295	.
9. Beschaffung von Mineralschmieröl	295	.
10. Einführung einer Streikklausel in die Vertragsbedingungen	296	.
11. Vergütung der Schiedsrichter	297	210
H. Geräte und Bauhöfe.		
1. Verwaltung der Geräte	299	210
2. Betrieb von Motorbooten	299	.
3. Rauchverbrennungsapparate auf Fahrzeugen	300	.
4. Binnenschiffsregister	301	.
5. Verwaltung der Bauhöfe	301	212
J. Lohnzahlungen.		
1. Lohnzahlungswesen	302	213
2. Lohnzahlung bei Arbeitsversäumnis	302	215
3. Verordnung, betr. die bei öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter	304	.
K. Arbeiterfürsorge.		
1. Krankenversicherung und Krankenfürsorge	305	216
2. Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter	305, 532	220
3. Unfallverhütungsvorschriften	306	222
4. Unfallversicherung	306	227
5. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Arbeiterpensionskasse. Angestelltenversicherung	313	228
L. Kassen- und Rechnungswesen.		
1. Kassen- und Rechnungswesen bei Bauausführungen	314	232
2. Überwachung der wirtschaftlichen Verwendung der Baugelder	314	237
M. Nebenausgaben bei Bauten.		
1. Bekanntmachungskosten	314	237
2. Photographische Aufnahmen	315	.
3. Prüfung von Baumaterialien usw.	316	238
4. Bestandszeichnungen	320	.
5. Kosten für festliche Veranstaltungen	321	239
N. Sonstige Bestimmungen für Bauausführungen.		
1. Verwendung von Arbeitern usw. zu Privatzwecken	321	.
2. Benutzung der Dienstfahrzeuge zu Privatzwecken	321	.
3. Flaggenführung auf Dienstfahrzeugen	322	.
4. Verwendung von Sprengstoffen bei Bauten	323	.

	Seite des Haupt- werks	Ergän- zungs- bandes
5. Maßnahmen bei stattgehabten Überschwemmungen	323	
6. Aufschließung von Bodenschichten	324	239
7. Erhaltung der Altertümer	324	239
8. Brunnenverzeichnisse	327	240
9. Besuch fiskalischer Baustellen durch Privatpersonen		240
10. Sperrung von Wasserstraßen zum Zweck von Bauausführungen		240
O. Abrechnung der Bauten.		
1. Bautechnische Abrechnungen	327	241
2. Baurechnungen	327	241
P. Wasserbaustatistik.		
Allgem. Verfügung Nr. 2	327	
Q. Unterhaltung der Dienstgebäude.		
1. Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten	327	241
2. Ausführungsbestimmungen zum Regulativ	336	242
3. Beschaffung von Fahnen für Dienstgebäude	338	247
4. Ausschmückung und Illumination von Dienstgebäuden usw.	339	247
5. Verrechnung der Unterhaltungskosten bei Dienstgrundstücken	340	
6. Benutzung der in staatlichen Gebäuden vorhandenen Räumlichkeiten	342	
<hr/>		
Teil IV. Verwaltung der Wasserstraßen.		
A. Wasserrechtliche Bestimmungen.		
1. Für öffentliche Flüsse	344	
2. Für Privatflüsse, Bäche, Fließe, Seen	352	
3. Für Häfen und Meeresufer	356	
4. Für Ent- und Bewässerungsanlagen	356	
5. Für das Überschwemmungsgebiet	359	248
6. Für Stromregulierungen	364	248
B. Verwaltung der Grundstücks- und Flußnutzungen.		
1. Nutzbarmachung von Grundstücken und Wasserflächen	371	248
2. Inventarium der Wasserstraßen	372	251
3. Eiswege über Haffe, Seen und Ströme	372	
4. Abgaben für fiskalische Grundstücke	372	
5. Schutz der heimischen Vogelwelt	373	
6. Wegebauverpflichtungen der Staatsbauverwaltung		252
C. Vorbeugung und Bekämpfung von Hochwasser- und Eisgefahren.		
1. Einrichtung des Hochwasser- und Eiswachtdienstes an den Strömen	374	252
2. Militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen	377	253
D. Strom-, Schiffs- und Hafenz Polizei.		
1. Verwaltung der Strompolizei usw.	379	253
2. Beseitigung gesunkener Schiffe	385	254
3. Freihaltung des Leinpfads	387	256
4. Schutz von wasserbaulichen Anlagen	387	

	Seite des Haupt- werks	Ergän- zungs- bandes
5. Überwachung der Fährbetriebe	387	256
6. Genehmigung baulicher Anlagen an den Wasserstraßen:		
a) Häfen und Umschlagsanlagen	389	257
b) Anlagen im Überschwemmungsgebiet	389	257
c) Brücken über schiffbare Gewässer	390	258
d) Chausseebauten	390	.
e) Eisenbahnanlagen	390	.
f) Kanalisationsanlagen	392	.
g) Anlagen zur Wasserentnahme	393	.
h) Gewerbliche Anlagen	394	259
i) Meliorationen	397	.
k) Genehmigung von Anlagen durch die Ortsbaubeamten		259
7. Seezeichenwesen	397	.
8. Schiffsfahrtpolizeiliche Bekanntmachungen	397	.
9. Berichterstattung bei Aufsehen erregenden Ereignissen	397	.

E. Untersuchung eiserner Straßenbrücken und anderer Bauanlagen.

1. Untersuchung der Straßenbrücken	398	.
2. Untersuchung wasserbaulicher Anlagen		261

F. Reinhaltung der Gewässer.

1. Polizeiliche Maßnahmen	401	.
2. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften	408	.
3. Grundsätze für die Einleitung von Abwässern in Vorfluter	410	.

G. Vermessung und Kartierung der Wasserstraßen.

Allgem. Verfügung Nr. 16	413	261
------------------------------------	-----	-----

H. Beobachtung der Wasserstände.

1. Instruktion zur Beobachtung der Pegel	414	262
2. Pegelnullpunkte und Festpunkte	418	.
3. Revision der Pegel	423	263

J. Straßenverzeichnisse und Generalstabskarten.

1. Ergänzung der Straßenverzeichnisse	424	263
2. Berichtigung der Generalstabskarten	424	264

K. Mitwirkung bei den Geschäften anderer Verwaltungen.

1. Angelegenheiten der Landesanstalt für Gewässerkunde	426	.
2. Ingenieurbautechnische Geschäfte auf Domänen, Gestüten und in Forsten	426	264
3. Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung	427	.
4. Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen	428	267

L. Verwaltung der Verkehrsabgaben.

1. Gesetzliche Grundlagen:		
a) Reichsverfassung und Reichsgesetz über Schiffsfahrtsabgaben	429	267
b) Zollvereinignungsvertrag	429	.
c) Landrechtliche Bestimmungen	429	.
d) Pfandrecht und Verjährung	430	.
2. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden	431	278

	Seite des Haupt- werks	Ergän- zungs- bandes
3. Verpachtung fiskalischer Verkehrsanstalten	435	282
4. Verkehrsanstalten der Gemeinden	437	
5. Tarifbestimmungen	441	290
6. Nachweisungen über die Verkehrseinnahmen	442	
7. Übersichten über die Rentabilität der Wasserstraßen usw.	442	290
8. Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben:		
a) Gesetzliche Bestimmungen	443	290
b) Ausführungsvorschriften	446	
c) Verwaltungsstrafverfahren	453	
d) Muster zu Verhandlungen und Beschwerden	471	
9. Schiffseichungen:		
a) Eichordnungen nebst Ausführungsbestimmungen	473	291
b) Verzeichnis der Schiffseichbehörden	477	
c) Stempelfreiheit der Eichscheine	479	
d) Mitteilungen an die Registergerichte	479	

Teil V. Allgemeine Vorschriften.

A. Etats-, Kassen- und Rechnungssachen.

1. Gesetz, betr. den Staatshaushalt	481	292
2. Ausführungsbestimmungen zum Staatshaushaltsgesetz	488	
3. Etat der Bauverwaltung:		
a) Auszug aus dem Etat	490	293
b) Etatsentwürfe und -anmeldungen	493	
4. Generalstaatskasse und Regierungshauptkassen	494	
5. Zahlungsverkehr bei den Haupt- und Spezialkassen	494	296
6. Vorschriften über Rechnungslegung und Justifikation	496	296
7. Vorschriften über Vernichtung der Rechnungen, Kassenbücher und Belege	500	

B. Postsendungen und Telegramme.

1. Postordnung für das Deutsche Reich	503	299
2. Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten	504	299
3. Telegraphenordnung für das Deutsche Reich	508	299
4. Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten	509	
5. Fernsprechgebührenordnung	510	

C. Stempelgebühren.

1. Stempelsteuergesetz	510	299
2. Ausführung des Stempelsteuergesetzes	516	300
3. Stempeltarif	518	300

Nachträge.

1. Zu Teil II, Abschn. C, Nr. 2, S. 85: Anweisung für die Ausbildung der Regierungsbauführer des Wasser- und Straßenbauwesens		302
2. Zu Teil III, Abschn. G, Nr. 1b, S. 162: Beschäftigung ausländischer Arbeiter		306
3. Zu Teil III, Abschn. G, Nr. 5c, S. 201: Versuchsberichte des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton.		307

Chronologische Übersicht.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Abkürzungen.

AE. (AErl.) = Allerhöchster Erlaß.
 ALR. = Allgemeines Landrecht.
 AV. = Allerhöchste Verordnung.
 AVf. = Allgemeine Verfügung.
 Anl. = Anleitung.
 Anw. = Anweisung.
 Ausf.-Best. = Ausführungsbestimmungen.
 Bek. = Bekanntmachung.
 Best. = Bestimmungen.
 BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
 E. (Erl.) = Erlaß.
 Entsch. = Entscheidung.
 Erk. = Erkenntnis.
 G. = Gesetz.
 GBO. = Grundbuchordnung.
 GewO. = Gewerbeordnung.
 GS. = Gesetzsammlung.
 I. = Instruktion.
 KO. = Kabinettsorder.
 KV. = Königl. Verordnung.
 LVG. = Gesetz über die allgem. Landesverwaltung.

MBI. = Ministerialblatt f. d. Prouß. innere Verwaltung.
 ME. = Ministerial-Erlaß.
 Ordn. = Ordnung.
 OVG. = Obergerverwaltungsgericht.
 Reg. = Regierung.
 RE. (RErl.) = Runderlaß.
 RG. = Reichsgericht.
 RGBl. = Reichsgesetzblatt.
 RVO. = Reichsversicherungsordnung.
 Schr. = Schreiben.
 StGB. = Strafgesetzbuch.
 StM. = Staatsministerium.
 StMB. = Staatsministerialbeschuß.
 Ur. = Urteil.
 V. = Verordnung.
 Vf. = Verfügung.
 Vorschr. = Vorschriften.
 ZBl. = Zentralblatt der Bauverwaltung.
 ZPO. = Zivilprozeßordnung.
 Zus. = Zusammenstellung.

1816—1899.

KO. v. 27. April 1816	50. 53
Reg.-I. v. 23. Okt. 1817	171
KO. v. 15. Nov. 1819	50. 53
„ v. 31. Dez. 1825	1
ME. v. 6. Mai 1827	256
Tarif v. 29. Febr. 1840	278
ME. v. 22. Dez. 1852	278
KO. v. 30. Nov. 1853	126. 129
„ v. 22. Febr. 1854	161
ME. v. 11. April 1854	251
KO. v. 3. Juli 1754	126. 129
AE. v. 18. April 1855	53
ME. v. 14. Juli 1856	251
G. v. 21. Mai 1861	55
ME. v. 24. Dez. 1862	237
„ v. 5. Febr. 1863	237
V. v. 23. Sept. 1867	54. 55
Akte v. 17. Okt. 1868	277
Vertrag v. 22. Juni 1870	277
I. v. 14. Sept. 1871	262
G. v. 27. März 1872	45. 293
„ v. 12. Mai 1873	19

G. v. 11. Juni 1874	57
ME. v. 3. Febr. 1875	238
„ v. 16. Aug. 1876	297
G. v. 24. Febr. 1877	43
ME. v. 28. Mai 1879	263. 264
G. v. 6. Febr. 1881	50
ME. v. 20. Mai 1881	212
G. v. 20. Mai 1882	48
AE. v. 4. Sept. 1882	278
ME. v. 6. April 1883	45
„ v. 31. Mai 1883	282
G. v. 30. Juli 1883	58. 299
„ v. 1. Aug. 1883	58
ME. v. 22. Aug. 1883	1
AE. v. 27. Aug. 1883	280
ME. v. 25. Febr. 1884	125
„ v. 3. Mai 1885	212
„ v. 12. Febr. 1886	59
G. v. 16. März 1886	277
ME. v. 6. Mai 1886	125
„ v. 24. Jan. 1887	125
G. v. 20. Juni 1887	278
Normen v. 28. Juli 1887	189

ME.	v. 18. Okt.	94
"	v. 4. Nov.	258
"	v. 7. Nov.	252
"	v. 12. Nov.	126. 129. 140
AE.	v. 4. Dez.	126. 129
ME.	v. 9. Dez.	151. 212
"	v. 12. Dez.	113
"	v. 16. Dez.	103. 216
"	v. 21. Dez.	162

1908.

AE.	v. 14. Jan.	46
ME.	v. 25. Jan.	129
AE.	v. 28. Jan.	278
ME.	v. 3. Febr.	128
"	v. 12. Febr.	240
"	v. 29. Febr.	283
"	v. 3. März	291
G.	v. 7. März	19. 49. 50. 150. 241
ME.	v. 10. März	278. 281
"	v. 20. März	232
"	v. 24. März	46
"	v. 28. März	59. 284
"	v. 30. März	49
"	v. 1. April	151. 244. 245
"	v. 2. April	164
"	v. 11. April	19. 53. 59
Tarif	v. 23. April	290
ME.	v. 28. April	49
"	v. 12. Mai	232
"	v. 14. Mai	156
"	v. 17. Mai	239
"	v. 22. Mai	168. 185
G.	v. 30. Mai	153. 211
ME.	v. 5. Juni	19. 53
Tel.-Ordn.	v. 14. Juni	299
ME.	v. 15. Juni	258
"	v. 16. Juni	239. 247
AE.	v. 18. Juni	2
Best.	v. 25. Juni	267
ME.	v. 8. Juli	248
"	v. 15. Juli	157
"	v. 16. Juli	89
"	v. 17. Juli	300
AE.	v. 29. Juli	2
ME.	v. 4. Aug.	89. 99
Post-Ordn.	v. 13. Aug.	299
ME.	v. 25. Aug.	254
"	v. 11. Sept.	60
"	v. 3. Okt.	54
"	v. 6. Okt.	56
AE.	v. 21. Okt.	46
ME.	v. 23. Okt.	2. 56. 57
"	v. 27. Okt.	254
"	v. 28. Okt.	57. 152
"	v. 2. Nov.	212
"	v. 3. Nov.	57
"	v. 1. Dez.	290

ME.	v. 9. Dez.	247
Best.	v. 17. Dez.	209
AVf.	v. 18. Dez.	47. 48. 49
ME.	v. 18. Dez.	107
"	v. 28. Dez.	58. 159
"	v. 29. Dez.	85. 162
"	v. 30. Dez.	162

1909.

ME.	v. 7. Jan.	290
"	v. 13. Jan.	240
Ausf.-Best.	v. 22. Jan.	46
ME.	v. 25. Jan.	246
"	v. 28. Jan.	259
"	v. 12. Febr.	184
"	v. 16. Febr.	290
"	v. 17. Febr.	291
"	v. 21. Febr.	263
"	v. 1. März	111
"	v. 6. März	189. 190
"	v. 16. März	165. 168. 170
AE.	v. 22. März	6
Urt.	v. 25. März	258
AE.	v. 1. April	46
ME.	v. 21. April	46
Ausf.-Best.	v. 13. Mai	8
ME.	v. 13. Mai	162
AE.	v. 17. Mai	137
ME.	v. 17. Mai	212
"	v. 19. Mai	8. 291
Ausf.-Anw.	v. 20. Mai	159. 259
G.	v. 26. Mai	8. 48
Besoldungs-Ordn.	v. 26. Mai	54. 56
ME.	v. 26. Mai	263
Tel.-Ordn.	v. 27. Mai	299
ME.	v. 28. Mai	44
"	v. 4. Juni	137
"	v. 5. Juni	88
Urt.	v. 14. Juni	258
G.	v. 16. Juni	54
ME.	v. 16. Juni	108. 124
"	v. 17. Juni	187
AE.	v. 18. Juni	280
ME.	v. 19. Juni	86
"	v. 21. Juni	113
"	v. 23. Juni	267
"	v. 25. Juni	281
G.	v. 26. Juni	299
"	v. 30. Juni	299. 300
ME.	v. 1. Juli	87
Ausf.-Best.	v. 6. Juli	55
ME.	v. 12. Juli	151
G.	v. 15. Juli	20
ME.	v. 19. Juli	201
"	v. 24. Juli	124
"	v. 28. Juli	59
"	v. 7. Aug.	212. 255
"	v. 20. Aug.	88

Teil I. Die Wasserbauverwaltung.

A. Zentralbehörden.

Zu 1. (Seite 1.) Im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bestehen für die Zwecke der allgemeinen Bauverwaltung jetzt drei Abteilungen unter der Leitung eines Unterstaatssekretärs, und zwar die Wasserbauabteilung III A, die Hochbauabteilung III B und die Verwaltungsabteilung III C. Die Abteilungen III A und B unterstehen je einem Ministerial- und Oberbaudirektor, III C einem Ministerialdirektor.

B. Provinzialbehörden.

Zu 1. Regierungspräsidenten (Regierungen). (Seite 2.)

a) Zuständigkeit und Geschäftsführung.

I. Durch den Min.-Erl. vom 22. August 1883 ist die Verwaltung der Mainstrecke von Kahl bis Offenbach dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden übertragen. Ferner ist auf Grund des AErl. vom 13. Juni 1895 die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zu Münster auch auf die außerhalb des Bezirks belegene Strecke der schiffbaren Lippe und die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zu Lüneburg auf die Elbe bis zur Este-Mündung ausgedehnt worden.

II. AErl., betreffend die meliorationstechnischen Regierungs- und Bauräte bei den Regierungen.

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29. Januar d. J. bestimme Ich was folgt:

1. Den technischen Räten der Regierung (D. V. c. der Kabinettsorder, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden, vom 31. Dezember 1825 — GS. von 1826, S. 5 —) treten meliorationstechnische Räte hinzu.

2. Die meliorationstechnischen Räte werden von Mir auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt und führen den Titel Regierungs- und Baurat mit dem Range der IV. Klasse der höheren Provinzialbeamten.

3. Die Amtsbezirke der meliorationstechnischen Regierungs- und Bauräte werden von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. Februar 1912.

Wilhelm.“

(ZBl. S. 313.)

c) Stellung der bautechnischen Mitglieder bei den Regierungen.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der einzelnen Dienstreisen ist sorgfältig zu prüfen, sowie nach Möglichkeit die Vereinigung mehrerer Dienstgeschäfte zu erstreben. Eine Einschränkung der Revisionstätigkeit der Beamten der Provinzialinstanz ist auch geboten, wenn die Bestrebungen zur Hebung der Selbständigkeit und zur Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls der Ortsbaubeamten wirklich von Erfolg sein sollen. Die Ausführung des Erl. ist sorgsam zu überwachen.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 23. Oktober 1908 — III P 12. 432.

Zu 2. Strombau- und Schiffahrtspolizei-Verwaltungen. (Seite 5.)

a) Allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schiffahrtspolizei-Verwaltungen.

(§ 1) Durch AErl. vom 29. Juli 1908 (GS. S. 191, ZBl. S. 501) ist der Geschäftsbereich der Rheinstrombauverwaltung auf die Rheingaustrecke bis zur preußisch-hessischen Landesgrenze ausgedehnt worden. Ferner sind durch AErl. vom 26. März 1902 (MBL. S. 92) die Befugnisse des Oberpräsidenten zu Hannover auch auf die Aller von Verden aufwärts bis zur Grenze des Regierungsbezirks Lüneburg ausgedehnt, während die Weser von Bremen abwärts bis zur Oldenburgischen Landesgrenze oberhalb Geestemünde auf den Regierungspräsidenten zu Stade übergegangen ist.

(§ 2) Wegen der Schiffahrts- und Hafenpolizei in den nichtfiskalischen Häfen wird auf den MErl. vom 31. Oktober 1910 Bezug genommen (Teil IV, Abschn. D, Nr. 1 dieses Ergänzungsbandes).

Zu 4. Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen. (Seite 13.)

Dem AErl. vom 18. Juni 1908 (GS. 1909 S. 624, ZBl. 1909 S. 369) gemäß ist die Verwaltung der Berliner Wasserstraßen von der Ministerial-Baukommission auf den Polizeipräsidenten zu Berlin übergegangen.

Zu 5. Kanalbaudirektionen. (Seite 14 und 527.)

I. Die Geschäftsanweisungen von 1906 sind 1911 ergänzt worden.

II. Finanzbeiräte sind eingesetzt:

a) für den Rhein-Weserkanal durch Min.-Erl. vom 6. November 1906 (MBL. 1907 S. 34),

- b) für den Großschiffahrtsweg Berlin - Stettin durch Min.-Erl. vom 16. November 1906 (MBL. 1907 S. 36),
- c) für die Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau und den Großschiffahrtsweg bei Breslau durch Min.-Erl. vom 16. November 1906 (MBL. 1907 S. 39),
- d) für die untere Netze von der Dragemündung aufwärts sowie für den Bromberger Kanal und die untere Brahe durch Min.-Erl. vom 6. Dezember 1906 (MBL. 1907 S. 37).

C. Ortsbaubehörden.

Zu 1. Wasser- und Hafenbauinspektoren. (Seite 14.)

Die Amtsbezeichnung der Ortsbaubeamten ist durch die nachstehend abgedruckten Min.-Erl. vom 17. August und 26. November 1910 abgeändert worden:

a) „Durch AErl. vom 25. Juli d. J. (Reichs-Anz. vom 12. d. M. — Nr. 188) haben Se. Majestät der Kaiser und König Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Amtsbezeichnung: Bauinspektor (Land-, Kreis-, Wasser-, Maschinen-, Hafen-, Meliorations-, Militär-, Eisenbahn-Bauinspektor und Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor) künftig wegfällt und die Regierungsbaumeister auch nach ihrer etatmäßigen Anstellung diese Amtsbezeichnung weiter führen, sowie daß den bisher bereits zu Bauinspektoren ernannten Beamten die Wahl gelassen wird, ihre bisherige Amtsbezeichnung beizubehalten oder fortan die Amtsbezeichnung „Regierungsbaumeister“ zu führen.

Ew. (Tit.) ersuche ich, von sämtlichen der Ihnen unterstellten Bauinspektoren alsbald eine unwiderrufliche Erklärung darüber einzufordern, welche von beiden Amtsbezeichnungen sie künftig führen wollen. Nur diejenigen Bauinspektoren, welche sich für die Beibehaltung der bisherigen Amtsbezeichnung entscheiden, sind mir namhaft zu machen.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. v. 17. August 1910.

(ZBl. S. 453.)

b) „Im Anschluß an den Erlaß vom 17. August d. J. — III P 1. 187 —, betreffend die Beseitigung der Amtsbezeichnung: Bauinspektor, bestimme ich folgendes:

Die in der allgemeinen Bauverwaltung bisher als Bauinspektionen (Kreis-, Polizei-, Wasser-, Hafen-, Maschinenbauinspektionen) bezeichneten örtlichen Dienststellen erhalten fortan die Bezeichnung Bauämter, also:

Königliches	Hochbauamt,
„	Polizeibauamt,
„	Wasserbauamt,
„	Hafenbauamt,
„	Maschinenbauamt.

Im allgemeinen wird diese Bezeichnung, da in der Mehrzahl der Stationsorte nur eine staatliche Behörde dieser Art besteht, genügen, um Verwechslungen, namentlich mit den örtlichen Ämtern kommunaler und provinzieller Verwaltungen, auszuschließen. Wo mehrere Bauämter gleicher Fachrichtung an einem Orte sich befinden, sind der Regel nach durch fortlaufende Numerierung mit römischer Ziffer Unterscheidungsmerkmale zu schaffen. In Orten, in denen Bauämter vorhanden sind, die nicht derselben Provinzialbehörde unterstehen, wie z. B. in Berlin diejenigen des Königlichen Polizeipräsidiiums, der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission, der Regierung in Potsdam, sind weitere Zusätze erforderlich, und zwar bei den Bauämtern im Bereiche des Polizeipräsidiiums in Berlin:

Königliches Polizeibauamt Berlin I, II usw.,

„ „ „ Charlottenburg I bis IV,

im Bereiche der Ministerial-, Militär- und Baukommission:

Königliches Hochbauamt Berlin I bis X

und im Bereiche der Regierung in Potsdam:

Königliches Hochbauamt Berlin-Potsdam I, II, III.

Soweit aus besonderen Gründen eine Abweichung von dieser Regel geboten oder erwünscht scheint, ersuche ich, mir für die Bezeichnung des betreffenden Bauamts Vorschläge zu machen.

Die Inhaber der Bauämter machen sich als solche in denjenigen Fällen, in denen dies besonders erforderlich ist, z. B. bei Verträgen, Bescheinigungen, kenntlich durch die Bezeichnung: „Der Vorstand des Königlichen Hoch (Polizei-, Wasser-, Hafen-, Maschinen-) bauamts

N. N. oder N. N.

Königlicher Regierungsbaumeister, Königlicher Baurat“,

oder in Fällen, in denen sich der Beamte für Beibehaltung der früheren Amtsbezeichnung erklärt hat:

„N. N.

Königlicher Kreis (Wasser- usw.) bauinspektor“.

Im übrigen genügt es, daß die Berichte, Schreiben usw. links am Kopfe die Bezeichnung der betreffenden Stelle, z. B. (Königliches Hochbauamt), rechts den Dienstort angeben. Daneben bedarf es dann nur der Namensunterschrift des Stelleninhabers ohne weitere Amtsbezeichnung.

Bei charakterisierten Baubeamten (Bauräten) fällt, wie ich auf verschiedene Anfragen in Ergänzung des oben angeführten Runderlasses vom 17. August d. J. bemerke, die frühere Amtsbezeichnung (Kreis-, Wasserbauinspektor usw.) fort. Auch kommt für sie die Amtsbezeichnung Regierungsbaumeister nicht in Frage.

In allen Eingaben, die sich auf persönliche Angelegenheiten beziehen, muß, sofern nicht aus dem Vordruck oder dem Inhalt die Fachrichtung des betreffenden Baurats oder Regierungsbaumeisters zu erkennen ist, diese der Unterschrift beigefügt werden.

Bestände an Formularen mit den früheren Vordrucken sind nach handschriftlicher Abänderung aufzubauchen. Dienstsiegel und Stempel,

bei denen eine Abänderung ausgeschlossen ist, ersuche ich durch neue zu ersetzen. Die dadurch entstehenden Kosten sind bei Kap. 65, Tit. 13 des Bauverwaltungsetats — erforderlichenfalls als Mehrausgabe — zu verrechnen.

Im inneren Dienstbetriebe ist von den Abänderungen nur wenn zwingende Gründe vorliegen, und allmählich Gebrauch zu machen. Namentlich ist von einer anderweiten Beschreibung der Akten, Bücher usw. der Bauämter abzusehen, um jede nicht unbedingt erforderliche Ausgabe zu vermeiden.

Von den Veränderungen in der Bezeichnung der Dienststellen sind alle beteiligten Behörden, namentlich die Reichspostverwaltung, umgehend in Kenntnis zu setzen.“

RErl. des Min. der öffentl. Arb. v. 26. November 1910.

(ZBl. S. 629, MBl. S. 348.)

Zu 3. Meliorationsbaubeamte. (Seite 15.)

Die für die wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Verwaltung bestimmten Ortsbaubeamten führen die Stellenbezeichnung „Königliches Meliorationsbauamt“ und haben in denjenigen Fällen, in denen die einfache Namensunterschrift nicht ausreicht, als „Vorstand des Königlichen Meliorationsbauamts“ zu zeichnen.

AVf. v. 4. November 1910 (MBl. f. Landwirtschaft S. 317).

Teil II. Dienstverhältnisse.

A. Der Beamten im allgemeinen.

Zu 4. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter.

(Seite 18.)

Die unter a, Nr. 3 und 6 mitgeteilten Bestimmungen des AErl. vom 14. Dezember 1891 sind durch den AErl. vom 22. März 1909 (MBL. S. 121) aufgehoben und zugleich die nachstehend abgedruckten Vorschriften genehmigt worden, wonach auch die unter b und c mitgeteilten Bestimmungen vom 18. Dezember 1895 und 18. November 1902 fortfallen:

Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten.

I. (1) Den Militäranwärttern, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatmäßigen Anstellung die Militär- und Marinedienstzeit:

- a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
- b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(2) Als Zivildienstzeit ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten informatorischen Beschäftigung, die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine abgeleisteten Probendienstes (§ 19 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907),¹⁾ sowie eine diätarische Dienstzeit, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Dienstzeiten in demjenigen Verwaltungszweig, in dem die etatmäßige Anstellung erfolgt, behufs ihrer Erlangung zurückgelegt sind. Mit Genehmigung der Zentralinstanz können indessen auch informatorische Beschäftigung, Probe-

1) Siehe Teil II, Abschn. E, Nr. 1c.

dienstzeit und diätarische Dienstzeit in einem andern Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer andern Verwaltung berücksichtigt werden.

(3) Außer Betracht bleibt die Zeit, während welcher die etatmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

II. Den Militäranwärtern, die weniger als 9 Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

III. Gendarmen und Schutzmänner, welche den Zivilversorgungsschein, sei es in der Truppe, sei es in der Gendarmerie bzw. Schutzmannschaft, erlangt haben, werden bei ihrem Übertritt in andere Stellen des Zivildienstes hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärtern der Truppe gleich behandelt. Dasselbe gilt von pensionierten Gendarmen und Schutzmännern, welche auf Grund ihres Zivilversorgungsscheins in einer anderen Stelle des Zivildienstes etatmäßig angestellt werden. Die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehen.¹⁾

IV. Werden aktive oder pensionierte Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit gemäß Nr. I und II insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamter stattgehabte Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit zu einer gleichen Verbesserung des Dienst Einkommens in der neuen Klasse führt.

Für Verwaltungen, in denen die etatmäßige Anstellung in einer Unterbeamtenstelle organisationsmäßige Voraussetzung für die Erlangung einer Stelle des mittleren Dienstes ist, kann bei Militäranwärtern, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die in der Unterbeamtenstelle zurückgelegte Dienstzeit als Zivildienstzeit im Sinne der Nr. 1 angesehen werden und demgemäß eine Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

V. Der Militärdienstzeit steht gleich der Dienst bei den Kaiserlichen Schutztruppen, ferner bei den Polizeitruppen, sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten.

VI. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

VII. Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für alle — auch für die in Beförderungstellen befindlichen — Militäranwärter mit der Maßgabe, daß Gehaltsnachzahlungen nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab stattfinden.

1) Nach dem AErl. vom 24. Mai 1911 (MBl. S. 175).

Siehe auch die Ausführungsverfügung des Fin.-Min. und des Min. des Innern vom 13. Mai 1909 (MBl. S. 118—122) und Erl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 19. Mai 1909 — III P 9. 288.

Zu 5. Bemessung der Gehälter nach Dienstaltersstufen. (Seite 20.)

Die jetzt maßgebenden Besoldungssätze sind durch die Besoldungsordnung vom 26. Mai 1909 (GS. S. 352) für die darin aufgeführten Beamten festgelegt. Abänderungen der Besoldungsordnung können nach § 2 insoweit durch den Staatshaushalt erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch Einrichtung neuer, in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen erforderlich werden, auch kann, soweit in der Besoldungsordnung Zulagen für eine ziffernmäßig bestimmte Zahl von Beamten vorgesehen sind, diese Zahl durch den Staatshaushalt geändert werden. In gleicher Weise kann die Bewilligung von Zulagen für einzelne Beamte erfolgen. Die für die Beamten der Wasserbauverwaltung in Betracht kommenden Besoldungssätze sind nachstehend in den Abschnitte B bis E an der betreffenden Stelle näher angeben.

Durch die folgenden Vorschriften für die Festsetzung der nach Dienstaltersstufen geregelten Gehälter, gültig vom 1. April 1911, sind die unter Nr. 5 des Hauptwerks angegebenen Bestimmungen von 1905 ersetzt worden:

(MBl. 1911, S. 219.)

Auszug aus den Vorschriften für die Festsetzung der nach Dienstaltersstufen geregelten Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten.

(Gehaltsvorschriften.)

Gültig vom 1. April 1911 ab.

Siehe Min. Erl. vom 11. August 1911 (III P 2. 464).

A. Allgemeines.

1. Das Aufsteigen im Gehalt erfolgt nach Dienstaltersstufen. Die Aufrückungsfrist beträgt 3 Jahre; die hiernach bis zur Erreichung des Höchstgehalts zu gewährenden Beträge sind in der Besoldungsordnung angegeben.

2. Ein Rechtsanspruch auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung und auf die Gewährung von Gehaltszulagen steht den Beamten nicht zu. Den Beamten dürfen weder bei der Anstellung noch anderweit irgendwelche Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

3. Eine der Zeit nach fällige Gehaltszulage kann dem Beamten versagt werden, wenn eine erhebliche Ausstellung gegen sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten vorliegt. Vor der Versagung

ist der Beamte zu hören. Wird die Gehaltszulage versagt, so sind dem Beamten die Gründe unter Feststellung zu den Personalakten zu eröffnen. Sind die Anstände beseitigt, so ist die vorenthaltene Zulage zu gewähren, und zwar, wenn die Verfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres ergeht, von diesem Tage, anderenfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres ab. Nur aus besonderen, aktenkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für zurückliegende Etatsjahre bedarf der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ob und inwieweit die einstweilige Versagung einer Zulage und die spätere Bewilligung einer einstweilen vorenthaltenen Zulage in gewissen Fällen, insbesondere bei höheren Beamten, höherer Genehmigung bedarf oder höheren Orts anzuzeigen ist, bleibt der Bestimmung des Verwaltungschefs vorbehalten.

4. Die einstweilige Versagung einer Gehaltszulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

5. Gehaltsaufbesserungen, die sich aus einer Abänderung des etatmäßigen Gehalts oder der Gehaltsstufen der Beamtenklasse ergeben, sollen nicht mit Rücksicht auf das Verhalten des Beamten versagt werden.

B. Bewilligung der Gehaltszulagen.

6. Die Gehaltszulagen sind vom ersten Tage eines Kalendervierteljahres ab zu bewilligen, und zwar den Beamten, welche am ersten Tage des Kalendervierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreichen, von diesem Tage ab, Beamten, welche innerhalb des Kalendervierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreichen, vom nächsten Vierteljahrsersten ab. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung für die Berechnung des Gehaltssatzes bei der ersten etatmäßigen Anstellung, wenn das Besoldungsdienstalter infolge Anrechnung von Militär- oder Zivildienstzeit verbessert wird. Künftig wegfallende Dienstinkünfte sind, soweit nicht die Besoldungsordnung etwas anderes bestimmt, durch Anrechnung auf die zu bewilligenden Gehaltszulagen in Wegfall zu bringen.

7. Sofern die rechtzeitige Anweisung einer Gehaltszulage wesentlich unterblieben ist oder erst nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters bedingen, kann die Nachzahlung verfügt werden, für zurückliegende Etatsjahre jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs.

8. Ergibt sich nach dem Ableben eines Beamten oder nach seinem Eintritt in den Ruhestand, daß die Anweisung einer nach Nr. 6 zu gewährenden Zulage unterblieben ist, so ist diese nachträglich zu bewilligen, es sei denn, daß nach Nr. 3 ein Anlaß zu ihrer Versagung gegeben war. Eine Nachzahlung für zurückliegende Etatsjahre bedarf der Genehmigung des Verwaltungschefs. Tritt ein Beamter mit Ende des

Vierteljahres, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Ruhestand, so unterbleibt deren Bewilligung, und es wird die Pension nach dem bisherigen Gehalte berechnet.

C. Grundsätze für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Beginn des Besoldungsdienstalters.

9. I. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen etatmäßigen Stelle (Nr. 12), soweit in diesen Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Hinsichtlich der Dolmetscher im Bereiche der Justizverwaltung verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

II. Der Beamte ist von der Festsetzung des Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

10. Das Besoldungsdienstalter ist in jedem Falle genau auf den Kalendertag, nicht auf den nächstfolgenden Vierteljahrsersten festzusetzen. Dienstzeiten, welche nicht volle Jahre, vom Tage des Dienstantritts gerechnet, umfassen, sind, unbeschadet der Vergünstigung gemäß Nr. 22, nach Tagen, und zwar einschließlich der 31. Monatstage zu berechnen. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig besonders zu behandeln. Bei der Zusammenrechnung werden je 365 Tage als ein Jahr angesetzt, und zwar auch dann, wenn bei den einzelnen Dienstzeiten Schalttage zur Anrechnung gekommen sind.

11. Das Besoldungsdienstalter kommt nur für die Regelung der Gehaltsbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen, die Reihenfolge der Beförderungen, die Vorschläge für die Verleihung von Titeln, die Rangverhältnisse usw., keinen Einfluß.

Beginn der etatmäßigen Anstellung.

12. Als Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung gilt derjenige Tag, von welchem ab dem Beamten eine etatmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderruflich, sei es auf Widerruf oder Kündigung — mit dem damit verbundenen Dienst Einkommen verliehen worden ist. Die probeweise oder widerrufliche Übertragung der Verwaltung einer etatmäßigen Stelle bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat. (Vgl. jedoch Nr. 23.)

13. Hat die Verleihung einer etatmäßigen Stelle an einen Beamten sich infolge eines verwaltungsseitigen Versehens verzögert, so ist zur Beseitigung eines Nachtheiles bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die ministerielle Genehmigung nachzusuchen, sofern eine des Ausgleichs bedürftige Härte oder Unbilligkeit vorliegt

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten¹⁾.

14. I. Den Militäranwärtern²⁾, die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatmäßigen Anstellung die Militär- und Marinedienstzeit

- a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
- b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

II. Als Zivildienstzeit ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten informatorischen Beschäftigung, die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine abgeleisteten Probedienstes (§ 19 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907) sowie eine diätarische Dienstzeit, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Dienstzeiten in demjenigen Verwaltungszweige, in dem die etatmäßige Anstellung erfolgt, behufs ihrer Erlangung zurückgelegt sind. Mit Genehmigung des Verwaltungschefs können indessen auch informatorische Beschäftigung, Probedienstzeit und diätarische Dienstzeit in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer anderen Verwaltung berücksichtigt werden.

III. Außer Betracht bleibt die Zeit, während welcher die etatmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

IV. Den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte bis zu einem Jahre auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

V. Dem Militärdienste steht gleich der Dienst bei den Kaiserlichen Schutztruppen, ferner bei den Polizeitruppen sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt

1) Siehe unter Nr. 4, S. 6.

2) Als Militäranwärter sind nicht anzusehen diejenigen Personen, welche nach § 10 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907 und den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zugelassen werden können oder zugelassen sind. Bei den im Zivildienste zur etatmäßigen Anstellung kommenden verabschiedeten Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist, findet daher eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter grundsätzlich nicht statt, ebensowenig bei den Forstversorgungsberechtigten und den Inhabern der Anstellungsbescheinigung. Ferner gelten nicht als Militäranwärter die Inhaber des Anstellungsscheins (§ 17 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906).

außer Betracht. Wegen des Dienstes in der Gendarmerie- oder Schutzmannschaft vgl. Nr. 47A.

VI. Es macht keinen Unterschied, ob die Anstellung des Militär-anwärters in einer dieser Klasse vorbehaltenen oder in einer anderen Stelle erfolgt.

VII. Eine Anrechnung von Militärdienstzeit findet nicht statt

A. bei Inhabern des Zivilversorgungsscheines, die

- a) schon vor dem Eintritt in das Heer oder in die Marine als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktraten und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheines — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden, oder
- b) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen wurden und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach Erlangung des Zivilversorgungsscheines — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden, oder
- c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine und nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheines für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militärانwärttern vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militärانwärtter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen und demnächst auch als Zivilanwärter etatmäßig angestellt werden;

B. bei solchen ehemaligen Militärانwärttern, die als etatmäßige Beamte bereits pensioniert waren und von neuem etatmäßig angestellt werden. (Vgl. jedoch Nr. 15.)

15. I. Die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze findet auch statt, wenn eine etatmäßige Stelle ohne Pension aufgegeben ist und demnächst eine anderweite etatmäßige Anstellung auf Grund des Zivilversorgungsscheines erfolgt, ohne daß das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe des früher bezogenen Gehalts bestimmt wird. Werden aktive oder pensionierte Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militärانwärtter als mittlere Beamte, Zeichner oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamte stattgehabte Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit zu einer gleichen Verbesserung des Dienstehinkommens in der neuen Klasse führt.

II. Für Verwaltungen, in denen die etatmäßige Anstellung in einer Unterbeamtenstelle organisationsmäßige Voraussetzung für die Erlangung einer Stelle mittleren Dienstes ist, kann bei Militärانwärttern, die neun

Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die in der Unterbeamtenstelle zurückgelegte Dienstzeit als Zivildienst im Sinne der Nr. 14 Abs. 1 angesehen werden und demgemäß eine Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit bis zu drei Jahren erfolgen.

Anrechnung diätarischer Dienstzeit.

16. I. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die höheren Beamten ist von der Zeit der Beschäftigung im Staatsdienste, welche zwischen dem Tage des für die Anstellung maßgebenden Dienstalters und dem Tage der ersten etatmäßigen Anstellung liegt, falls das Anfangsgehalt der Stelle 3000 *M* nicht übersteigt, der über vier Jahre, sofern es 3600 *M* nicht übersteigt, der über sieben Jahre und im übrigen der über zehn Jahre hinausgehende Teil bis zu zwei Jahren auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

II. Bei den mittleren Beamten, die in einem Amte mit einem Anfangsgehalte von mehr als 2100 *M* Anstellung finden, kommt die zwischen dem Beginne des Diätariats in dem gleichen Dienstzweige und der ersten etatmäßigen Anstellung liegende Zeit, soweit sie acht Jahre übersteigt, bei den übrigen mittleren Beamten mit einem Anfangsgehalte von nicht mehr als 2100 *M*, sowie bei den Zeichnern, den Kanzleibeamten und Unterbeamten, soweit sie fünf Jahre übersteigt, unbeschränkt in Anrechnung (vgl. Nr. 60).

III. Dies gilt auch für diejenige Dienstzeit, welche pensionierte oder freiwillig — sei es aus dem Staatsdienst überhaupt, sei es nur aus ihrer Etatstelle — ausgeschiedene Beamte, einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner nach dem Wiedereintritt in den Staatsdienst oder nach dem Übertritt in einen anderen Dienstzweig im diätarischen Verhältnisse daselbst zurückgelegt haben.

17. Eine Anrechnung diätarischer Beschäftigung kommt nur insoweit in Frage, als die etatmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Beamten unabhängige Gründe verzögert worden ist. Demnach sind auch Verzögerungen der etatmäßigen Anstellung infolge des Vorrechts der vormaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger Militärdienstzeit gegenüber den nichtvorzugsberechtigten Militärانwärtern, den Inhabern des Anstellungsscheines und den nichtanstellungsberechtigten Anwärtern (§ 22 Abs. 1 bis 3 der Anstellungsgrundsätze für Militärانwärter und Inhaber des Anstellungsscheines) zu berücksichtigen. Ist die etatmäßige Anstellung infolge unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Beamten beruhenden Ursachen ausgesetzt worden, so bleibt diese Zeit bei der Anrechnung außer Betracht.

18. Bei den mittleren Beamten, den Zeichnern, Kanzleibeamten und Unterbeamten darf diätarische Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs, diätarische Beschäftigung in Dienstzweigen anderer Ver-

waltungen nur mit ministerieller Genehmigung angerechnet werden. Ihre Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Übertritt in die neue Anwärterklasse für den Beamten mit Vorteilen im Gehaltsbezüge bei der etatmäßigen Anstellung verbunden ist. Als Vorteil im Gehaltsbezug ist es auch anzusehen, wenn der Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung zwar kein höheres Gehalt erhält, als er in dem Dienstzweige, dem er früher angehörte, erhalten haben würde, wohl aber die Aussicht erlangt, in kürzerer Zeit im Gehalt aufzusteigen oder ein höheres Höchstgehalt zu erreichen.

19. I. Bei Militäranwärtern erfolgt die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit neben der nach Nr. 14 vorzunehmenden Anrechnung von Militärdienstzeit.

II. Zivilanwärtern wird bei Berechnung der nach Nr. 16 zu berücksichtigenden diätarischen Dienstzeit auch diejenige Dienstzeit bis zu einem Jahre angerechnet, um welche das Diätariendienstalder durch Anrechnung von Militärdienstzeit nach Nr. 2 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalder der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 vorgerückt worden ist. In gleicher Weise wird, wenn und insoweit der Anwärter der Militärpflicht erst nach Beginn der diätarischen Dienstzeit genügt hat, die Zeit des Militärdienstes bis zu einem Jahre in die diätarische Dienstzeit eingerechnet.

III. Für Beamte, die vor oder während der aktiven Militärdienstzeit zur etatmäßigen Anstellung heranrücken, aber erst nach der Rückkehr vom Militär oder nach endgültiger Befreiung von der aktiven Militärdienstpflicht etatmäßig angestellt werden, wird das Besoldungsdienstalder so festgesetzt, als wenn die Anstellung in der Reihenfolge des Anwärterdienstaltes erfolgt wäre.

20. I. Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Diätariendienstalder im Sinne dieser Gehaltsvorschriften) gilt

- a) bei den aus den Klassen der Zivilsupernumerare oder der Justizanwärter hervorgegangenen Beamten der Ablauf dreier Jahre seit Antritt des Vorbereitungsdienstes. Soweit jedoch der Vorbereitungsdienst aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache über drei Jahre hinaus verlängert ist, wird der Beginn des Diätariendienstaltes entsprechend hinausgeschoben¹⁾.

Bei den Amtsanwälten rechnet die diätarische Dienstzeit von dem Bestehen der Amtsanwaltsprüfung oder von dem Beginne der Dienstzeit als Amtsanwalt im Hauptamte,

- b) bei den aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Beamten der Tag der endgültigen Übernahme in den Zivilstaatsdienst, soweit es sich aber um Beamte des mittleren

1) Sofern nach den für einzelne Verwaltungen getroffenen Bestimmungen Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes aus Anlaß militärischer Übungen ohne Einfluß auf das Diätariendienstalder bleiben sollen, behält es hierbei sein Bewenden.

nichttechnischen Eisenbahndienstes handelt, der Ablauf von 6 Monaten seit dem Antritt ihrer Beschäftigung in diesem Dienstzweige.

II. Das so festgesetzte Diätariendienstalter ist, sofern die für die Erlangung der Befähigung zur etatmäßigen Anstellung vorgeschriebene Prüfung aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache nicht zu dem frühesten zulässigen Zeitpunkte mit Erfolg abgelegt worden ist, um den Zeitraum der Verzögerung zu kürzen. Diese Bestimmung findet indes keine Anwendung auf diejenigen Beamtenklassen, deren Vorbereitungsdienst erst durch die Ablegung der erforderlichen Prüfung abgeschlossen wird.

21. (Forstversorgungsberechtigte).

22. Wenn ein Beamter den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauf folgenden Werktag antreten konnte, so ist der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre.

23. Eine etwaige Probendienstleistung oder eine Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Dagegen ist die Zeit einer zunächst probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Verwaltung einer etatmäßigen Stelle durch einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen. (Vgl. auch Nr. 12.)

24. Insoweit nach Maßgabe der für einzelne Verwaltungszweige geltenden Bestimmungen etatmäßige Stellen des mittleren oder unteren Dienstes mit Personen besetzt werden, welche nicht zu den Zivilsupernumeraren oder Zivilanwärttern der Justizverwaltung, oder zu den Militäranwärttern gehören, bleiben die hinsichtlich der Berechnung der diätarischen Dienstzeit dieser Personen bestehenden besonderen Vorschriften unberührt.

D. Gehaltsfestsetzung beim Übertritte von Beamten aus einer Besoldungsklasse in eine andere infolge Beförderung oder Versetzung aus dienstlichen Rücksichten.

Vorrückung des Besoldungsdienstalters zur Abwendung einer Gehaltseinbuße.

25. I. Beim Übertritte der Beamten aus einer Besoldungsklasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Versetzung aus dienstlichen Rücksichten ist das Besoldungsdienstalter für die neue Besoldungsklasse wie folgt festzusetzen: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehälte (vgl. Nr. 31) in der früheren Besoldungsklasse entsprechende Gehaltsstufe der neuen Besoldungsklasse ein. Besteht ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltssatz in der neuen Besoldungsklasse nicht, so rückt er in die nächsthöhere Stufe ein. Er verbleibt in der letzteren die volle für das weitere Aufsteigen im Gehälte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsklasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe aufgestiegen und

hätte er dadurch ein Gehalt erlangt, welches über das ihm in der neuen Besoldungsklasse gewährte hinausgeht, so steigt er in dieser bereits zu derjenigen Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe auf, zu welcher er in der früheren Besoldungsklasse aufgestiegen sein würde. Eine weitere Berücksichtigung der beim Verbleiben in der bisherigen Besoldungsklasse erreichbar gewesenen Bezüge findet nicht statt. Eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters unterbleibt, wenn das Anfangsgehalt der neuen Stelle höher ist als der Gehaltssatz, den der Beamte in der alten Besoldungsklasse zur Zeit des Übertritts bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde. Zu den Versetzungen aus dienstlichen Rücksichten sind auch Versetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht die wegen unbefriedigenden Verhaltens erfolgten Versetzungen zu rechnen.

II. Geht ein Beamter aus einem Dienstzweige in einen anderen über, ohne daß damit eine Änderung der Besoldungsklasse verbunden ist, so behält er das bisherige Besoldungsdienstalter.

26. Bezog der Beamte in der früheren Besoldungsklasse nach seinem Besoldungsdienstalter bereits das Höchstgehalt, so hat er in der Stufe, in welche er nach Nr. 25 eintritt, stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

27. Bezog der Beamte in der früheren Besoldungsklasse ein höheres als das Normalgehalt, und ist aus diesem Grunde das sich nach Nr. 25 ergebende Gehalt der neuen Stelle niedriger als sein bisheriges Gehalt, so ist ihm letzteres solange zu belassen, bis er in eine gleichhohe oder höhere Gehaltsstufe aufsteigt.

28. Hat zu einer im Interesse des Dienstes erfolgenden Versetzung eines Beamten dessen unbefriedigendes Verhalten Anlaß gegeben und kommt bei der Gehaltsbemessung in der neuen Besoldungsklasse die Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

29. Beim Übertritte eines Beamten aus einer etatmäßigen Stelle, deren Gehalt nicht nach Dienstaltersstufen geregelt ist, in eine solche mit Dienstaltersstufen, ist, sofern eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

30. Ein höheres Gehalt als das Höchstgehalt der neuen Besoldungsklasse darf in keinem Falle bewilligt werden.

Begriff des Normalgehalts.

31. Unter dem Normalgehalte der früheren Besoldungsklasse ist das Gehalt zu verstehen, welches dem Besoldungsdienstalter des Beamten an demjenigen Tage entspricht, zu welchem die Beförderung oder Versetzung erfolgt. Ist die Beförderung oder Versetzung im Laufe eines Kalendervierteljahres und zu einer Zeit erfolgt, zu welcher der Beamte die für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Dienstzeit schon zurückgelegt hatte, so gilt als Normalgehalt derjenige Gehaltssatz, welcher ihm vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahres ab zu zahlen gewesen wäre.

32. I. Der Wohnungsgeldzuschuß sowie Funktions- und andere Zulagen und etwaige Nebenbezüge bleiben, auch wenn sie pensionsfähig sind, außer Berechnung.

II. Dem anrechnungsfähigen Gehalte hinzuzurechnen sind jedoch bei einer Versetzung aus einer Stelle mit Zulage in eine solche ohne Zulage:

- a) die pensionsfähigen Zulagen der Oberregierungsräte und der Oberbauräte; ferner die pensionsfähigen Zulagen, welche und insoweit sie den in der Besoldungsordnung in Klasse 43 unter 9 aufgeführten Beamten neben ihrem Gehalt bewilligt worden sind;
- b) der pensionsfähige Geldwert der Nebenbezüge (Brennholz, Einnahmen aus der Jagd usw.) der Revierförster und Förster.

Sondervorschriften.

47. Bei der Gehaltsbemessung für ehemalige Gendarmen und Schutzmänner ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- A. Werden preußische aktive oder pensionierte Gendarmen oder Schutzmänner, welche im Besitz des Zivilversorgungsscheines sind, im Zivildienst etatmäßig angestellt, so findet eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zur Abwendung von Gehaltseinbußen nicht statt. Wegen der Anrechnung der Militärdienstzeit siehe Nr. 14f.; die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit ist hierbei als Militärdienstzeit anzusehen.
- B. Werden preußische Gendarmen oder Schutzmänner vor Erlangung des Zivilversorgungsscheines in Stellen des Zivildienstes übergeführt, so wird ihr Besoldungsdienstalter auf den Tag der etatmäßigen Anstellung festgesetzt. In diesem Falle findet weder eine Gehaltsmitnahme noch eine Anrechnung von Militärdienstzeit statt.
- C. Beim Übertritte von Gendarmerieoberwachtmeistern, Polizeiwachtmeistern und Polizeioberwachtmeistern in Zivildienststellen ist für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters das letzte normalmäßige Stellengehalt maßgebend. Daneben und unabhängig von der Mitnahme des Gehalts erfolgt eine Anrechnung der Militärdienstzeit, wobei die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Zeit als Militärdienstzeit anzusehen ist.

E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des Beamten erfolgen.

50. Etatmäßige Beamte sollen bei der Staatsverwaltung in andere Beamtenklassen grundsätzlich nur übergeführt werden, wenn zugleich ein dienstliches Bedürfnis dazu vorliegt. Versetzungen lediglich zu dem

Zwecke, dem Beamten Vorteile im Gehaltsbezüge zu gewähren, sind untersagt. Die Anerkennung eines dienstlichen Bedürfnisses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Beamter seine Überführung in einen anderen Dienstzweig selbst beantragt hat.

51. Sollte in einem Einzelfall eine Überführung lediglich auf Antrag des Beamten — ohne daß gleichzeitig dienstliche Rücksichten vorliegen — in Erwägung genommen werden, so ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Bemessung des Gehalts der neuen Stelle nur mit ministerieller Genehmigung gestattet, die vor der Entscheidung über den Versetzungsantrag einzuholen ist.

52. Wird die Vorrückung des Besoldungsdienstalters von den zuständigen Ministern nicht genehmigt, so darf die Versetzung nur verfügt werden, nachdem der Beamte auf seinen durch die bisherige Anstellung begründeten Gehaltssatz ausdrücklich verzichtet hat.

F. Gehaltsfestsetzung bei der Wiederanstellung von pensionierten Beamten.

54. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäß Anwendung bei der etatmäßigen Wiederanstellung von pensionierten Staatsbeamten. Die Zeit vom Ausscheiden aus der etatmäßigen Stelle bis zur etatmäßigen Wiederanstellung bleibt außer Betracht, soweit sie nicht nach Nr. 16 Absatz III in Anrechnung zu bringen ist. Etwaiges unbefriedigendes Verhalten des Beamten in der früheren Stelle schließt die Anrechnung der in dieser zurückgelegten Dienstzeit nicht aus.

55. Bei der Berechnung des Normalgehalts der früheren Stelle sind ohne Rücksicht auf etwaige spätere allgemeine Besoldungsaufbesserungen diejenigen Gehaltssätze zugrunde zu legen, welche zur Zeit der Pensionierung des Beamten in Kraft waren. Ist die Pensionierung erfolgt, bevor für die Beamtenklasse die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen eingeführt war, so sind die Gehaltssätze zugrunde zu legen, die bei der ersten Regelung der Gehälter dieser Beamtenklasse nach Dienstaltersstufen eingeführt wurden.

56. Hat ein Beamter den Wiedereintritt in den Staatsdienst durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert, so findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit in der Regel nicht statt. Sollten ausnahmsweise Gründe für eine solche Anrechnung geltend zu machen sein, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

G. Gehaltsfestsetzung bei der Wiederanstellung von Beamten, welche freiwillig ausgeschieden sind oder deren früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden ist.

57. Ist ein Beamter aus einer etatmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Gehalts der

neuen Stelle auf das Besoldungsdienstalter und das Gehalt der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

58. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so ist vor der Wiederanstellung des Beamten die ministerielle Entscheidung einzuholen.

K. Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen.

66. Ist ein Besoldungsdienstalter vorschriftswidrig festgesetzt oder ein Gehaltssatz unrichtig bewilligt, so hat die Berichtigung des vorgekommenen Versehens zu erfolgen. Zuviel gezahlte Gehaltsbeträge sind wieder einzuziehen. Über die einzuziehenden Beträge ist dem Verwaltungschef unter Angabe der Berechnungsweise Anzeige zu erstatten.

Schluß.

67. In Fällen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die ministerielle Entscheidung einzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der etatmäßigen Anstellung eines Beamten, der vorher nicht im preußischen Staatsdienst, im Reichsdienst, im Landesdienste von Elsaß-Lothringen oder im Dienst in den Schutzgebieten gestanden hat, die ausnahmsweise Anrechnung eines vor der Anstellung liegenden Zeitraums auf das Besoldungsdienstalter in Frage kommen sollte und nicht über dessen Anrechnung oder Nichtanrechnung im vorstehenden bereits besondere Bestimmung getroffen ist.

68. Wo in den vorstehenden Bestimmungen die ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, ist hierunter die Entscheidung des Verwaltungschefs und des Finanzministers zu verstehen.

Zu 6. Zahlung der Besoldungen. (Seite 31.)

a) Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zusteht, aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus. § 1 des Gesetzes vom 7. März 1908 (GS. S. 35). Siehe dazu die Min.-Erl. v. 11. April 1908 und 5. Juni 1908 (ZBl. S. 341, MBl. S. 131).

Zu 7. Wohnungsgeldzuschuß. (Seite 33.)

a) Durch das Gesetz vom 25. Juni 1910 (GS. S. 105) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 wie folgt geändert:

1. An die Stelle des im § 1 des Gesetzes erwähnten Tarifs ist der nachfolgende neue Tarif getreten.

2. In § 2 lauten Abs. 4 und 5:

Die Stellung der Orte in den verschiedenen im Tarife bezeichneten Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es

nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnis nicht enthaltener Ort, an dem preussische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird durch den beteiligten Ressortminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

3. In § 3 Abs. 2 ist das Wort „Servisklasse“ durch „Ortsklasse“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 sind die Worte „der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V“ durch die Worte „der pensionsfähige Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für sämtliche Ortsklassen, wie er im Tarif angegeben ist“, ersetzt.

c) Tarif.

Bezeichnung der Beamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Ortsklasse					Pensionsfähiger Durchschnittssatz
	A	B	C	D	E	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Beamte der 1. Rangklasse	2100	1680	1260	1080	900	1404
II. „ „ 2. u. 3. Rangklasse	1680	1260	1020	900	810	1134
III. „ „ 4. u. 5. „	1300	920	800	720	630	874
IV. Mittlere Beamte der Provinzial-, Kreis- u. Lokalbehörden, Kanzleibeamte und andere Beamte gleichen Ranges	800	630	520	450	330	546
V. Unterbeamte	480	360	290	220	150	300

d) Klasseneinteilung der Orte s. § 30 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 573) und Bekanntmachung vom 28. Januar 1912 (RGBl. S. 157).

Zu 9. Tagegelder und Reisekosten. (Seite 36.)

Hinsichtlich der Reisekosten gelten jetzt folgende Bestimmungen:

a) Gesetz, betr. die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 26. Juli 1910.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen¹⁾:

I. Aktive Staatsminister	35 ℳ,
II. Beamte der ersten Rangklasse	28 „
III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	22 „

1) Siehe die ermäßigten Sätze zu § 9.

IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse . . .	15	ℳ,
V. Beamte, die nicht zu den obigen Klassen gehören . . .	12	„
soweit sie bisher zu diesem Satze berechtigt waren,		
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges . . .	8	„
VII. Andere Beamte	6	„
soweit sie bisher zu diesem Satze berechtigt waren,		
im übrigen	4	„

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar bei I 23 ℳ, bei II 18 ℳ, bei III 15 ℳ, bei IV 12 ℳ, bei V 9 ℳ, bei VI 6 ℳ, bei VII 4,50 ℳ oder 3 ℳ.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das Einundeinhalbfache der Sätze unter I bis VII gewährt.

§ 2. Werden etatmäßig angestellte Beamte vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt, so erhalten sie neben ihrer Besoldung die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Tagegelder.

Dauert eine solche Beschäftigung dieser Beamten längere Zeit, so bestimmt die vorgesetzte Behörde die Höhe der Tagegelder. Das gleiche gilt, wenn nicht etatmäßig angestellte Beamte außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten auf jeden Fall die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Tagegelder.

§ 3. Bei Dienstreisen erhalten an Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,
 - a) die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten . . . 9 Pf., wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst 7 „
 - b) die unter V und VI genannten Beamten . . . 7 „ wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, sonst . . . 5 „
 - c) die unter VII genannten Beamten 5 „
2. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,
 - a) die unter I bis IV genannten Beamten 60 „
 - b) die unter V und VI genannten Beamten . . . 40 „
 - c) die unter VII genannten Beamten 30 „

Der Nachweis, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis bezahlt ist, wird durch die Versicherung des Beamten geführt.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 erhalten für jeden Zu- oder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte

die unter I bis IV genannten Beamten	1,50	ℳ,
die unter V und VI genannten Beamten	1,00	„
die unter VII genannten Beamten	0,50	„

Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 einer der unter I und II genannten Beamten einen Diener mitgenommen, so erhält er für diesen 5 Pf. für das Kilometer.

Haben in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt, so erhält der einzelne Beamte 30 Pf. für das Kilometer, es sei denn, daß die Fahrkosten des einzelnen Beamten sich trotz der gemeinschaftlichen Benutzung des Verkehrsmittels nicht ermäßigt haben.

§ 4. Über die Benutzung von Kleinbahnen (Straßenbahnen) und Kraftwagen durch die Beamten bei Dienstreisen und über die Höhe der in diesen Fällen zu gewährenden Fahrkosten bestimmt das Staatsministerium das Nähere.¹⁾

§ 5. Soweit Beamte Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, erhalten sie, abgesehen von den bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang, keine Fahrkosten. Das Nähere darüber bestimmt das Staatsministerium, das auch eine Entschädigung für Nebenkosten gewähren kann.

§ 6. Die Fahrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander erledigt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fahrkosten zugrunde zu legen.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 7. Für Geschäfte am Wohnort erhält der Beamte keine Tagegelder und Fahrkosten. Dies gilt auch von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von diesem. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, eine Fahrgelegenheit zu benutzen, oder hat er sonstige notwendige Unkosten wie Brücken- oder Fährgeld gehabt, so werden die Auslagen erstattet.

Für einzelne Ortschaften kann der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmen, daß den Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstgebäudes die verauslagten Fahrkosten erstattet werden.

§ 8. Haben an Fahrkosten, einschließlich der Auslagen für Zu- und Abgänge, höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge aufgewendet werden müssen, so sind diese zu erstatten.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann der Verwaltungschef einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung bewilligen. Das gleiche gilt für Reisen außerhalb des Reichsgebiets.

§ 9. Für Beamte, denen ein Amtsbezirk überwiesen ist, oder die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen oder regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen genötigt werden, kann das Staatsministerium oder der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister an Stelle der gesetzmäßigen Tagegelder und Fahrkosten anderweitige Be-

1) Siehe die nachfolgende Allg. Verf. vom 3. Oktober 1911.

träge festsetzen.¹⁾ Das gleiche gilt für Dienstreisen zwischen nahe gelegenen Orten.

§ 10. Beamte, die für ihre Reisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder für die Unterhaltung von Fahrzeug oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Fahrkosten nur dann, wenn sie außerhalb ihres Amtsbezirkes Dienstgeschäfte erledigen und der Ort des Dienstgeschäfts nicht weniger als zwei Kilometer von der Grenze des Amtsbezirkes entfernt ist.

§ 11. Werden Beamte, die nach den §§ 9, 10 eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben sie den Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde, und zwar, sofern nicht allgemeine Anordnungen bestehen, nach Anhörung der beteiligten Beamten.

§ 12. Beamte, die sich im Vorbereitungsdienste befinden, erhalten für Dienstreisen Tagegelder und Fahrkosten, wenn die Reisen nicht lediglich zum Zwecke ihrer Ausbildung erfolgen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Behörde.

§ 13. Der mit dem Amte verbundene Rang ist für die Feststellung der Tagegelder- und Fahrkostensätze maßgebend, auch wenn der persönliche Rang des Beamten höher ist. Beamte, die im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die ihnen nach diesem Gesetze zu gewährenden Sätze.

§ 14. Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten sind die Ausführungsbestimmungen maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungschefs und des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

§ 15. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Für Dienstreisen, die vor dem 1. Oktober 1910 begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, sind die Tagegelder und Fahrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren.

§ 16. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 17. Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, die für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte über die Tagegelder und Fahrkosten der Beamten ergangen sind, bleiben in Kraft. Sie können durch Königliche Verordnung abgeändert werden.

Abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 2 dürfen aber nicht höhere als die im § 1 Abs. 1 und § 3 bestimmten Vergütungen gewährt werden

1) Siehe die nachfolgende Allg. Verf. vom 13. Oktober 1911.

und ist eine über die Vorschrift des § 6 hinausgehende Abrundung der Entfernungen und die Gewährung der bestimmungsmäßigen Tagegelder und Fahrkosten bei geringerer Entfernung als zwei Kilometer nicht statthaft.

Unter den gleichen Beschränkungen kann die Gewährung von Tagegeldern und Fahrkosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch ferner durch Königliche Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Fahrkosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitgliedern zu gewähren sind, durch Königliche Verordnung geändert und neu bestimmt werden.

Alle Königlichen Verordnungen und allgemeinen Anordnungen des Staatsministeriums sowie des Verwaltungschefs in Gemeinschaft mit dem Finanzminister, welche auf Grund der §§ 4, 5, 9, 14, 17 dieses Gesetzes ergangen sind, sind dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, sonst bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Aalesund, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 26. Juli 1910.“
(GS. S. 150.) gez.: Wilhelm.

b) Ausführungsbestimmungen.

I. „Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. September 1910.

Auf Grund der §§ 4, 5, 14 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (GS. S. 150) wird unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. November 1903 (GS. S. 231) und der sonstigen entgegenstehenden Vorschriften folgendes bestimmt:

I. Ausführung der Reise.

§ 1. Die Beamten sind verpflichtet, Dienstreisen, zu denen auch Versetzungsreisen rechnen, mit möglichst geringem Zeitaufwand auszuführen, unnötige Hin- und Herreisen zu vermeiden, soweit zugänglich mehrere Dienstgeschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

§ 2. Beamte, denen für Eisenbahnreisen innerhalb des Reichsgebiets ein Kilometersatz von 7 Pf. oder mehr zusteht, sind zur Benutzung von Schnellzügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird. Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, wenn diese Züge die dritte Wagenklasse führen.

§ 3. Die Beamten sind verpflichtet, bei Dienstreisen Kleinbahnen (nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Straßenbahnen) zu benutzen.

Auf die Reisen mit nebenbahnähnlichen Kleinbahnen sind die Vorschriften über die Reisen mit Eisenbahnen entsprechend anzuwenden.

Ob eine Kleinbahn eine nebenbahnähnliche ist, entscheidet die Angabe des Reichskursbuchs, nötigenfalls der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 4. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen¹⁾.

§ 5. Dienstreisen müssen in den Monaten April bis September von 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden, wenn die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt wird; wird trotzdem die Reise aus besonderen Rücksichten zu einem späteren Zeitpunkt angetreten, so ist dies in der Reisekostenrechnung zu begründen.

§ 6. Die Weiter- oder Rückreise hat nach beendetem Dienstgeschäfte noch an demselben Tage zu erfolgen, wenn dies mit den bestehenden Verbindungen möglich ist, nötigenfalls unter Benutzung von Lohnfuhrwerk. Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden oder mehr in Anspruch genommen, so darf bei Reisen, die nicht besonders beschleunigt werden müssen, die Weiter- oder Rückreise an demselben Tage unterbleiben, wenn noch ein Reiseweg von mehr als 2 Stunden zurückzulegen ist.

Ist die Weiter- oder Rückreise an demselben Tage unterblieben, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, so ist dies in der Reisekostenrechnung zu begründen.

§ 7. Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Reise, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder der Post angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Zeitpunkt, in welchem das Verkehrsmittel fahrplanmäßig die Station oder den Anlegeplatz des Wohnorts verläßt oder erreicht. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen.

Bei anderen Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, in welchem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 1, wenn die Eisenbahnstation oder der Anlegeplatz 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

§ 8. Zum Zwecke der Übernachtung darf eine Eisenbahn- oder Schiffsreise, die nicht außergewöhnlich beschleunigt werden muß, nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der Wohnort trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (§ 5) mit den be-

1) Diese Bestimmung begründet keine ausnahmslose Verpflichtung, hat vielmehr nur die Bedeutung einer regelmäßig zu befolgenden Anweisung, bei deren Ausführung insbesondere gebührende Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß den Beamten die Möglichkeit der Ausübung der gottesdienstlichen Verrichtungen nicht verschränkt wird. St.-M.-Beschl. vom 20. Mai 1912 (MBl. S. 201).

stehenden Verbindungen erst nach einer mindestens 12 stündigen Reisezeit erreicht werden kann.

Ist bei einer Eisenbahnreise infolge der Benutzung eines Schlafwagens eine Ersparnis an Tagegeldern eingetreten, so wird dem Beamten der Preis für die Schlafwagenkarte erstattet.

Eine Schiffsreise darf, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 vorliegt, zum Zwecke der Übernachtung nicht unterbrochen werden, wenn an Bord Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind oder durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheiten wesentlich verlängert werden würde.

Eine Landwegreise, die nicht außergewöhnlich beschleunigt werden muß, darf zum Zwecke der Übernachtung unterbrochen werden, wenn mindestens 75 Kilometer Landweg zurückgelegt sind.¹⁾

Wird die Reise zum Zwecke der Übernachtung unterbrochen, so gelten für die Weiterreise am folgenden Tage die Bestimmungen des § 5.

Hat ein Beamter, obwohl die Voraussetzungen des Abs. 1, 3 und 4 nicht gegeben waren, die Reise zum Zwecke der Übernachtung unterbrochen, so hat er dies in der Reisekostenrechnung zu begründen.

§ 9. Wird ein Beamter genötigt, aus privaten Rücksichten oder, weil er erkrankt, eine Dienstreise oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise zu unterbrechen, so hat er dies der vorgesetzten Behörde tunlichst unverzüglich anzuzeigen.

Durch eine Unterbrechung aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keine Mehrkosten erwachsen.

§ 10. Eine Dienstreise und eine Urlaubsreise dürfen nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde verbunden werden.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Reisekosten.

§ 11. Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Geschäftsorts (bei Versetzungsreisen bis zur Mitte des neuen Wohnorts) und die Entfernung von der Grenze des Geschäftsorts bis zur Mitte des Wohnorts (bei Versetzungsreisen von der Grenze des neuen bis zur Mitte des bisherigen Wohnorts) mindestens je 2 Kilometer betragen. Werden auf einer Dienstreise mehrere Geschäftsorte berührt, so werden Reisekosten gewährt, wenn zwischen dem Wohnort und einem der Geschäftsorte diese Entfernungen über die Mitte der übrigen Geschäftsorte in der einen wie in der anderen Reiserichtung mindestens je 2 Kilometer betragen (vgl. Beispiel 4).

Beträgt eine dieser Entfernungen weniger als 2 Kilometer, so werden notwendige Unkosten wie Brücken- und Fährgeld erstattet, die Auslagen für die Beförderung aber nur dann, wenn der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt war, eine Fahrgelegenheit zu benutzen.

Für die Berechnung der Entfernung (Abs. 1) ist die kürzeste fahrbare und in Ermangelung einer fahrbaren die kürzeste benutzbare Land-

1) Siehe § 2 der nachfolgenden Allg. Verf. vom 3. Oktober 1911.

wegstrecke und, soweit eine Landwegverbindung nicht vorhanden ist, die Luftlinie maßgebend. Die Feststellung erfolgt mit den im § 35 für Landwegstrecken angegebenen Hilfsmitteln.

Der Anspruch auf Reisekosten wird im Falle des Abs. 1 nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Entfernung bei Benutzung der Eisenbahn, Kleinbahn oder des Schiffes weniger als 2 Kilometer beträgt.

§ 12. Als Wohnort gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes, in der sich der Dienstraum (dienstlicher Wohnort) oder die Wohnung (tatsächlicher Wohnort) des Beamten befindet. Dabei gilt als Ortsgrenze die Außenlinie dieser Fläche ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen. Eine solche Fläche gilt auch dann als einziger Ort, wenn für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind. Sind in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke mehrere getrennt voneinander liegende geschlossene Ortschaften oder geschlossene Ortsteile vorhanden, so ist jede Ortschaft und jeder Ortsteil für sich als ein Ort anzusehen. Hierbei gelten die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bewirkten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges nicht als Trennung.

Liegt der Dienstraum oder die Wohnung des Beamten außerhalb eines solchen Ortes, so sind sie im Sinne dieser Bestimmungen als Wohnort anzusehen.

Die vorgesetzte Behörde bestimmt im Zweifelsfalle, welcher Dienstraum für die Bestimmung des dienstlichen Wohnorts maßgebend ist.

§ 13. Als Geschäftsort (Ort des Dienstgeschäfts) gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes, in der das Dienstgeschäft ausgeführt wird; § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung. In sinngemäßer Weise bestimmt sich der Begriff des auswärtigen Übernachtungsorts und des Urlaubsorts.

Liegt die Stelle, an der das Dienstgeschäft ausgeführt wird oder das auswärtige Nacht- oder Urlaubsquartier sich befindet, außerhalb eines solchen Ortes, so ist sie im Sinne dieser Bestimmungen als Geschäftsort, Übernachtungsort oder Urlaubsort anzusehen.

§ 14. Wenn der Wohnort des Beamten als Anfangs- oder Endpunkt einer Dienstreise in Betracht kommt, ist darunter der dienstliche Wohnort zu verstehen.

Ist der tatsächliche, vom dienstlichen verschiedene Wohnort zugleich Geschäftsort oder ergibt sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 zwischen dem Geschäftsort und dem tatsächlichen Wohnort eine geringere Entfernung als 2 Kilometer, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen in diesem Falle dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so werden die Auslagen für die Beförderung erstattet; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 15. Werden eine Dienstreise und eine Urlaubsreise miteinander verbunden, so werden Reisekosten nur für den dienstlich zurückgelegten Teil der Reise gewährt.

Als dienstlich zurückgelegt gilt:

1. beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Strecke vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;
2. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Strecke vom Urlaubsorte zum Geschäftsort und von diesem zum Wohnorte, soweit sie die Strecke übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;
3. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise die Strecke vom Urlaubsorte zum Geschäftsort und von diesem zu dem Orte, an dem der Beamte den weiteren Urlaub verbringt, die letztere Strecke aber nur, soweit sie nicht größer ist, als die erstere;
4. in den Fällen 2 und 3, wenn der Auftrag zu dem Dienstgeschäft schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht darauf eingerichtet war, die Strecke vom Wohnorte zum Geschäftsorte und zurück.

Erledigt der beurlaubte Beamte im Falle 3 das Dienstgeschäft am Wohnorte, so erhält er für den Aufenthalt dort keine Tagegelder. Erledigt er das Dienstgeschäft ohne Reise, zum Beispiel am Urlaubsorte selbst oder unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so erhält er nur Tagegelder für die zur Erledigung des Dienstgeschäfts erforderliche Zeit.

§ 16. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte gelten nicht als Dienstreisen, auch wenn die Entfernung 2 Kilometer oder mehr beträgt.

Auch die in Ausübung des regelmäßigen Dienstes ständig wiederkehrenden Gänge eines Beamten gelten nicht als Dienstreisen. Die Feststellung und die Entscheidung darüber, ob die Zurücklegung einer Strecke als ein solcher Gang anzusehen ist, erfolgt im Zweifelsfalle durch den Verwaltungschef.

Benutzt der Beamte in den Fällen der Abs. 1 und 2 mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde zur Beschleunigung die vorhandenen regelmäßigen Fahrgelegenheiten, so werden ihm die Auslagen für die Beförderung erstattet; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 17. Wird eine Dienstreise oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch besondere Umstände, die nicht auf privaten Rücksichten beruhen, oder durch Sonn- oder Feiertage oder durch Krankheit des Beamten unterbrochen, so erhält der Beamte auch für die Zeit der Unterbrechung Tagegelder. Solche Unterbrechungen sind in der Reisekostenrechnung zu begründen.

Stehen dienstliche Gründe oder die bestehenden Verbindungen der Rückkehr zum Wohnorte nicht entgegen und ist im Falle der Erkrankung der Beamte außerdem reisefähig, so werden, gleichgültig, ob der Beamte zurückgereist ist oder nicht, Tagegelder für die Zeit der Unterbrechung oder Reisekosten für die Reise zum Wohnort und zurück gewährt, je nachdem es für die Staatskasse günstiger ist. Das gleiche

gilt unter den gleichen Voraussetzungen, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden Diensttätigkeit täglich zum Wohnorte zurückkehren kann. Soweit in diesen Fällen Eisenbahnstrecken oder Schiffstrecken in Betracht kommen, wird der Vergleichsberechnung, wenn für den Beamten verschiedene Kilometersätze vorgesehen sind, der höhere Kilometersatz zu grunde gelegt. Stellt sich dabei die Reise zum Wohnort und zurück billiger, so werden, wenn der Beamte zum Wohnorte tatsächlich zurückgekehrt ist, die Fahrkosten nach der Wagen- oder Schiffsklasse, für die der Fahrpreis bezahlt ist, unter Berücksichtigung der §§ 24 ff., sonst nach § 26 Satz 2 gewährt.

§ 18. Unter Zugang und Abgang wird die Zurücklegung des Weges zu und von der Eisenbahnstation, der Haltestelle der Kleinbahn oder dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes an einem der in den §§ 12 und 13 bezeichneten Orte verstanden.¹⁾

Die Zurücklegung dieses Weges gilt nicht als Zugang oder Abgang, wenn die Eisenbahnstation, die Haltestelle der Kleinbahn oder der Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes 2 Kilometer oder mehr von der Ortsgrenze entfernt ist. An einem Geschäftsort, an dem nicht übernachtet wird, gilt die Zurücklegung dieses Weges auch dann nicht als Zugang oder Abgang, wenn die im Satz 1 genannten Punkte außerhalb der Ortsgrenze liegen und an die Zurücklegung dieses Weges eine Landwegstrecke unmittelbar anschließt.

Ein Zugang oder Abgang ist nicht vorhanden, wenn die Reise bei Eisenbahnreisen unmittelbar vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen unmittelbar vom Anlege- oder Liegeplatz oder vom Ufer oder vom Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus unternommen oder dort beendet wird oder von dort aus, ohne daß diese Gebiete verlassen werden, fortgesetzt wird.

§ 19. Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln werden solche verstanden, deren Kosten aus staatlichen Kassen bestritten werden, und solche, die sonst dem Beamten zur unentgeltlichen Benutzung oder Mitbenutzung eingeräumt werden.²⁾

III. Berechnung der Reisekosten.

1. Berechnung der Tagegelder.

§ 20. Der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft werden als Reisetage berechnet, unbeschadet der Pflicht des Beamten, die Reisetage möglichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

§ 21. Tagegelder können für denselben Tag nur einmal gewährt werden, auch wenn mehrere Reisen ausgeführt werden. Die ermäßigten Tagegelder für Reisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, oder die sich auf zwei Tage erstrecken und innerhalb 24 Stunden

1) Auch dann, wenn die Bahnstation weniger als 2 km außerhalb der Ortsgrenze liegt. ME. vom 13. Juli 1911 (MBL. S. 209).

2) Siehe § 28.

beendet werden, sind auch dann nur einmal zu zahlen, wenn mehrere Reisen innerhalb dieser Zeiträume ausgeführt werden.

Ist nach einer Sonderbestimmung ein geringerer Tagegeldersatz als nach dem Reisekostengesetze vorgesehen, so kann in den Fällen des Abs. 1 die vorgesetzte Behörde, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der geringere Tagegeldersatz nicht ausreichend erscheint, ihn bis zum Betrage der Sätze des Reisekostengesetzes erhöhen.

§ 22. Bezieht ein Beamter, der vorübergehend außerhalb seines Wohnorts beschäftigt wird, die vollen Tagegelder, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben keine Tagegelder. Bezieht er für die Dauer einer derartigen Beschäftigung ermäßigte Tagegelder oder eine Pauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

§ 23. Sind einem Beamten für die Zeit seines Aufenthalts außerhalb des Reichsgebiets erhöhte Tagegelder bewilligt, so erhält er für den Tag des Überganges von dem Reichsgebiet in das Ausland die erhöhten, für den Tag der Rückkehr in das Reichsgebiet die niedrigeren Tagegelder. Erfolgt der Übergang von dem Reichsgebiet in das Ausland und die Rückkehr in das Reichsgebiet an demselben Tage, so werden die erhöhten Tagegelder gezahlt.

2. Berechnung der Fahrkosten.

§ 24. Der Berechnung der Fahrkosten ist in der Regel der von dem Beamten tatsächlich eingeschlagene Weg zugrunde zu legen. Der Beamte ist verpflichtet, denjenigen Weg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Tagegelder als der möglichst günstige darstellt, mit den bestehenden Verbindungen nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des einzelnen Falles benutzt werden konnte und dessen Benutzung auch der Verkehrssitte entspricht. Ein Umweg ist bei der Berechnung der Fahrkosten nur dann zu berücksichtigen, wenn durch ihn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden ist. Zum Nachweise, daß der Umweg gemacht ist, genügt die Versicherung des Beamten; die Notwendigkeit des Umwegs ist in der Reisekostenrechnung zu begründen. Hat der Beamte aus anderen Gründen einen Umweg gemacht, so darf er ihn nicht in Rechnung stellen.

§ 25. Hat ein Beamter bei einer Strecke, die mit der Eisenbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, einen anderen Weg eingeschlagen als den, welcher nach § 24 der Berechnung der Fahrkosten zugrunde zu legen ist, so richtet sich der Kilometersatz nach derjenigen Wagen- oder Schiffsklasse, für welche der Fahrpreis auf der von dem Beamten tatsächlich zurückgelegten Strecke bezahlt ist.

Ist auf dieser Strecke der Fahrpreis für verschiedene Wagen- oder Schiffsklassen bezahlt, so wird, wenn für den Beamten verschiedene Kilometersätze vorgesehen sind, bei der Berechnung der Fahrkosten der höhere Kilometersatz auf die gleiche Entfernung gewährt, für die der

höhere Fahrpreis bezahlt ist. Im übrigen wird der niedrigere Kilometersatz gewährt.

§ 26. Soweit ein Beamter bei einer Strecke, die mit der Eisenbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, die Eisenbahn oder das Schiff nicht benutzt hat, bleibt die tatsächlich zurückgelegte Strecke außer Betracht. Er erhält Fahrkosten nur für die Strecke, die er mit der Eisenbahn oder dem Schiffe hätte zurücklegen können, und zwar, wenn für ihn verschiedene Kilometersätze vorgesehen sind, nach dem niedrigeren Kilometersatze. Nur wenn der Beamte dabei statt der Eisenbahn oder des Schiffes ein unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel benutzt hat, dessen Kosten aus staatlichen Kassen bestritten werden, erhält er auch für die Strecke, die er mit der Eisenbahn oder dem Schiffe hätte zurücklegen können, keine Fahrkosten.

§ 27. Soweit ein Beamter auf einer Strecke, die nicht mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, ein unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel, dessen Kosten nicht aus staatlichen Kassen bestritten werden, benutzt hat, erhält er für das Kilometer als Entschädigung für Nebenkosten die Hälfte des im § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Reisekostengesetzes vorgesehenen Fahrkostensatzes.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommißfonds bezahlten Verkehrsmitteln bleiben unberührt.

§ 28. Haben auf einer Strecke, die nicht mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt und ist das Verkehrsmittel von einem oder mehreren der an der Dienstreise beteiligten Beamten den übrigen zur unentgeltlichen Benutzung oder Mitbenutzung eingeräumt worden, so erhalten die Beamten, welche die Kosten des Verkehrsmittels tragen, an Fahrkosten 30 Pfennig für das Kilometer. Die Vergütung der übrigen Beamten bestimmt sich nach § 27.

§ 29. Die im § 3 Abs. 3 des Reisekostengesetzes festgesetzte Vergütung für Zugang und Abgang wird nur für den Zugang und Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte gewährt. Hierbei gilt als Wohnort auch der Urlaubsort.

Erfolgt der Zu- oder Abgang im Falle des Abs. 1 mit einem unentgeltlichen Verkehrsmittel, so wird die Vergütung nicht gewährt. Werden die Kosten dieses Verkehrsmittels nicht aus staatlichen Kassen bestritten, so wird als Entschädigung für Nebenkosten die Hälfte der im § 3 Abs. 3 des Reisekostengesetzes vorgesehenen Vergütung für Zu- oder Abgang gewährt.

§ 30. Für den Zugang und Abgang am Geschäftsorte wird, unbeschadet der Bestimmung des § 37, eine Vergütung nicht gewährt. Ebenso wird, wenn an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen, Haltestellen der Kleinbahn oder Anlege- oder Liegeplätze für Schiffe sich befinden, für den Übergang des Beamten von einem dieser Punkte zum anderen, unbeschadet der Bestimmung des § 37, eine Vergütung nicht gewährt. Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze sich befinden, entscheidet die Angabe des Reichskursbuchs.

§ 31. Gilt die Zurücklegung des im § 18 Abs. 1 bezeichneten Weges nach § 18 Abs. 2 nicht als Zu- oder Abgang, so werden dafür Fahrkosten gewährt.¹⁾ Wenn in diesem Falle die Strecke mit der Straßenbahn zurückzulegen ist, werden die Auslagen für die Beförderung mit der Straßenbahn erstattet (§ 32). Am Wohnort und am auswärtigen Übernachtungsorte sind dabei mindestens Beträge zu gewähren, die der gesetz- oder verordnungsmäßigen Vergütung für Zu- oder Abgang gleichkommen.

Ist im Falle des § 18 Abs. 3 ein Zu- oder Abgang am Wohnort oder am auswärtigen Übernachtungsorte nicht vorhanden, so können einem Beamten, der für die Reise wegen Unentgeltlichkeit des Verkehrsmittels keine Kilometervergütung erhält, Auslagen bis zur Höhe der halben der im § 3 Abs. 3 des Reisekostengesetzes vorgesehenen Vergütung für Zu- oder Abgang erstattet werden; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 32. Bei Reisen mit der Straßenbahn werden nur die Auslagen für die Beförderung und bis zur Höhe der gesetz- oder verordnungsmäßigen Vergütung auch die Auslagen für Zu- und Abgang am Wohnort und am auswärtigen Übernachtungsort erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

In der Reisekostenrechnung sind die Straßenbahnstrecken besonders anzugeben.

§ 33. Ist für eine Strecke, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein anderes Verkehrsmittel benutzt, so wird die etwa höhere Entschädigung dafür gewährt, wenn nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des einzelnen Falles die Benutzung der Kleinbahn der Verkehrssitte nicht entsprochen hätte, insbesondere wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen wäre.

Als Fälle letzterer Art gelten:

1. wenn durch die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels als der Kleinbahn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird;
2. wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung bei der Erledigung der auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;
3. wenn sich die Kleinbahn zur Beförderung des notwendigen Gepäcks nicht eignet;
4. wenn nach der Entscheidung der vorgesetzten Behörde die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten nicht als ein angemessenes Verkehrsmittel erachtet werden kann. Führt eine Kleinbahn mehrere Wagenklassen, so ist ihre Benutzung mit der dienstlichen Stellung des Beamten stets vereinbar.

1) Siehe die Anmerkung zu § 18.

Hat der Beamte die Kleinbahn nicht benutzt, so hat er die Gründe dafür in der Reisekostenrechnung anzugeben.

§ 34. Für die Berechnung der Fahrkosten ist bei Eisenbahn- oder Schiffstrecken die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes zu Eisenbahnstation oder Anlege- oder Liegeplatz, bei Landwegstrecken die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Sind mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze an einem Orte vorhanden, so ist der letzte dieser Punkte des Antrittsorts und der erste des Endorts der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere oder abweichende Bestimmungen für einzelne Orte können von dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erlassen werden.

Bei der Berechnung der Fahrkosten für Landwegstrecken tritt an die Stelle der Ortsmitte, wenn der Anfangs- oder Endpunkt der Landwegstrecke außerhalb eines Ortes liegt, dieser Anfangs- oder Endpunkt.

§ 35. Für die Feststellung der Entfernungen bei Eisenbahnstrecken, Kleinbahnstrecken und Schiffstrecken sind die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Sind bei Kleinbahnstrecken die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich, so entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekanntgemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln oder, wenn diese fehlen, die Auskunft der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde. Bei Landwegstrecken werden die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs zugrunde gelegt.

Ist die Feststellung der Entfernungen mit diesen Hilfsmitteln nicht möglich, so treten an ihre Stelle die amtlichen Entfernungskarten oder, wenn diese fehlen, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden, bei Seereisen die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs oder die vom Reichspostamte bearbeitete Karte der großen Postdampfschiffslinien im Weltverkehr und bei sonstigen Dienstreisen außerhalb des Reichsgebiets die Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften und Konsulate.

§ 36. Bei Reisen, die teils mit der Eisenbahn oder dem Schiffe, teils auf dem Landweg auszuführen sind, werden die Eisenbahn- oder Schiffstrecken einerseits und die Landwegstrecken andererseits besonders berechnet und für sich abgerundet.

§ 37. Auslagen des Beamten für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, werden gesondert erstattet.

Haben die bestimmungsmäßigen Fahrkosten, einschließlich der Vergütung für Zu- und Abgang, nicht ausgereicht, um die gesamten Kosten der Beförderung des Beamten und des zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Gepäcks zu decken, so werden ihm die Mehrauslagen erstattet. Der Beamte hat zu diesem Zwecke seine Auslagen für die Beförderung nach den einzelnen Arten summarisch geordnet anzugeben; eine Belegung ist nicht erforderlich.

3. Festsetzung anderweitiger Beträge an Stelle der Reisekosten.

§ 38. Die Festsetzung anderweitiger Beträge an Stelle der gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelder und Fahrkosten (§ 9 des Reisekostengesetzes) kann darin bestehen, daß entweder für die einzelne Reise oder einen Teil der Reise der gesetz- oder verordnungsmäßige Tagegeldersatz und Kilometersatz oder nur einer von beiden ermäßigt oder eine die Reisekosten der einzelnen Reise oder eines Teiles der Reise umfassende Pauschvergütung gewährt wird oder daß für alle oder nur für bestimmte Reisen innerhalb eines Zeitraums eine Pauschsumme bewilligt wird oder daß nur die baren Auslagen erstattet werden.¹⁾

IV. Vorschuß und Reisekostenrechnung.

§ 39. Dem Beamten, der eine Dienstreise auszuführen hat, kann auf seinen Antrag in den Grenzen der ihm zustehenden Reisekosten ein Vorschuß gezahlt werden.

Ist ein Vorschuß erhoben, so ist der Betrag und die Kasse, die ihn gezahlt hat, in der Reisekostenrechnung anzugeben.

§ 40. Die Reisekosten werden dem Beamten auf Grund einer besonderen Berechnung gezahlt, die, soweit der Verwaltungschef nicht ein anderes bestimmt, nach dem anliegenden Muster aufzustellen ist. Der Beamte ist für die Richtigkeit der Angaben in der von ihm zu unterzeichnenden Reisekostenrechnung verantwortlich.

Die zuständige Dienststelle hat die Richtigkeit des Inhalts der Reisekostenrechnung zu bestätigen. Sie erkennt damit gleichzeitig an, daß die Reise notwendig und daß die Art der Ausführung und die Dauer angemessen war.

V. Schlußbestimmungen.

§ 41. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Auf Reisen, die vor dem 1. Oktober angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, sind sie nicht anzuwenden.

§ 42. Bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets sind diese Bestimmungen anzuwenden, soweit nicht die besonderen Verhältnisse des Auslandes entgegenstehen. Wie weit dies zutrifft, entscheidet die Dienststelle, welche die Richtigkeit der Reisekostenrechnung bestätigt.

Bei Reisen der gesandtschaftlichen Beamten gelten diese Bestimmungen, soweit sich nicht aus den für die Reisen dieser Beamten bestehenden besonderen Vorschriften ein anderes ergibt oder durch die besonderen Verhältnisse des Auslandsdienstes Abweichungen bedingt werden; insbesondere sind die Bestimmungen, welche sich auf die Benutzung von Kleinbahnen und von unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln beziehen, nicht anzuwenden.

Berlin, den 24. September 1910.

(GS. S. 269.)

Königliches Staatsministerium.“

1) Siehe die nachfolgende Allg. Verf. vom 13. Oktober 1911.

Reisekostenrechnung

für die auf Grund der Verfügung de..... von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung	Zeitpunkt a) des Antritts, b) der Beendigung der Reise	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1 1/3 fachen Satze ²⁾	Reiseweg und Angabe der Dienstgeschäfte	Strecke, die mit der Eisenbahn, nebenbahnhöflichen Kleinbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann		Landweg	Zugang und Abgang am Wohnort und am auswärtigen Übernachtungsorte bei Reisen mit der Eisenbahn, nebenbahnhöflichen Kleinbahn oder dem Schiffe ^{5) 6)}
		mit vollen Taggeldern	mit ermäßigten Taggeldern ¹⁾			Bezahlte Wagen- oder Schiffs-Klasse ³⁾	Entfernung km		
Monat/Tag									

1) Wenn die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet wird (§ 1 Abs. 2 des Reisekostengesetzes).

2) Wenn die Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird (§ 1 Abs. 3 a. O.).

3) In dieser Spalte ist die bezahlte Schiffsklasse durch Beifügung eines S zu kennzeichnen. Ist die Eisenbahn, die Kleinbahn oder das Schiff nicht benutzt worden (§ 26 Ausf.-Best.), so ist dies durch eine Null zu kennzeichnen; der Beamte erhält dann den für ihn vorgesehenen niedrigeren Kilometersatz (vgl. aber § 26 Satz 3).

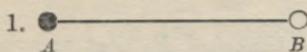
4) In dieser Spalte ist der volle Kilometersatz mit v, der ermäßigte bei gemeinschaftlicher Fahrt (§ 3 Abs. 5 R. K. G.) mit g und die Entschädigung für Nebenkosten bei unentgeltlichem Verkehrsmittel (§ 27 Ausf.-Best.) mit u zu kennzeichnen.

5) In dieser Spalte ist jeder Zugang und jeder Abgang besonders aufzuführen.

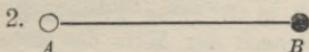
6) Der Zu- oder Abgang mit einem unentgeltlichen Verkehrsmittel (§ 29 Abs. 2 Ausf.-Best.) ist mit Null oder 1/2 zu kennzeichnen, je nachdem die Kosten des Verkehrsmittels aus staatlichen Kassen bestritten werden oder nicht.

Beispiele.

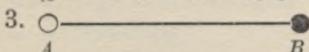
I. Zu §§ 11 bis 13 und § 34.



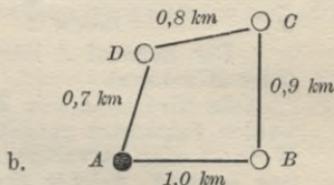
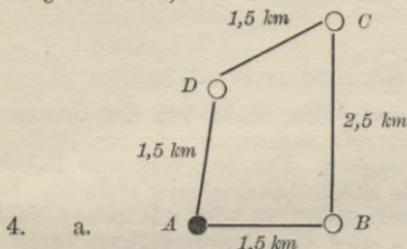
Die Dienstreise wird von der außerhalb eines Ortes liegenden Wohnung *A* des Beamten nach dem Geschäftsorte *B* ausgeführt. Dann werden, da nach §§ 11 bis 13, um den Anspruch auf Reisekosten zu begründen, die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach *A* 2 Kilometer oder mehr betragen muß, Reisekosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von *B* 2 Kilometer oder mehr von *A* entfernt ist.



Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnort *A* aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle *B* vorgenommen wird (§ 11 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 2).



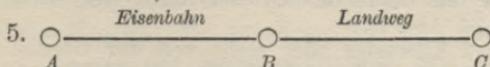
Liegt sowohl die Wohnung des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts außerhalb eines Ortes, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten (§ 11 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2).



Die Reise wird von der außerhalb eines Ortes liegenden Wohnung *A* des Beamten nach dem Geschäftsorte *B* und von *B* nach dem Geschäftsorte *C*, von *C* nach dem Geschäftsorte *D* und von *D* nach *A* ausgeführt.

Reisekosten werden gewährt, wenn wenigstens bei einem der Geschäftsorte die Entfernung von der Ortsgrenze nach *A* in der einen wie in der anderen Reiserichtung, das heißt sowohl über die Mitte der vorher berührten als auch über die Mitte der nachher berührten Geschäftsorte, mindestens 2 Kilometer beträgt (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

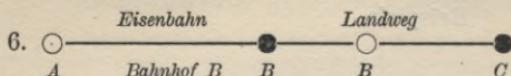
In dem Beispiel a liegt diese Voraussetzung nicht bei *B* und *D*, wohl aber bei *C* vor; deshalb sind Reisekosten zu gewähren. In dem Beispiele b liegen diese Voraussetzungen weder bei *B* noch bei *C* noch bei *D* vor; deshalb sind keine Reisekosten zu gewähren.



Die Reise wird vom Wohnort *A* mit der Eisenbahn nach dem Orte *B* ausgeführt und von *B* auf dem Landwege nach dem Geschäftsorte *C* fortgesetzt.

Reisekosten werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *A* nach der Mitte des Ortes *C* als auch diejenige von der Grenze des Ortes *C* nach der Mitte des Ortes *A* mindestens 2 Kilometer beträgt (§ 11 Abs. 1 und 3).

Die für die Höhe der Fahrkosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, für die Eisenbahnstrecke von Bahnhof *A* bis Bahnhof *B*, für die Landwegstrecke von der Mitte des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C* berechnet (§ 34 Abs. 1).



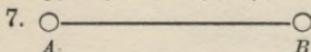
Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt außerhalb, die Stelle des Dienstgeschäfts *C* ebenfalls außerhalb eines Ortes.

Reisekosten werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes *A* nach *C* 2 Kilometer mindestens beträgt (§ 11 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 2).

Die für die Höhe der Fahrkosten maßgebende Entfernung wird für die Eisenbahnstrecke von Bahnhof *A* nach Bahnhof *B* (§ 34 Abs. 1), für die Landwegstrecke von Bahnhof *B* nach *C* (§ 34 Abs. 3) berechnet.

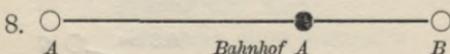
Wegen einer Vergütung für Abgang in *B* unter Ausschluß der Fahrkosten für die Strecke von Bahnhof *B* nach der Mitte des Ortes *B* vergleiche Beispiel 9a.

II. Zu §§ 18, 29, 30, 31, 34. (Zugang und Abgang.)



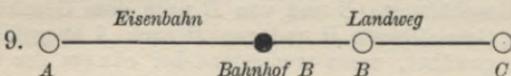
Der Bahnhof des Wohnorts *A* und der Bahnhof des auswärtigen Übernachtungsortes *B* liegen innerhalb des Ortes oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von der Ortsgrenze.

Es wird ein Zugang in *A* und ein Abgang in *B* vergütet (§ 18 Abs. 1, § 29 Abs. 1).



Der Bahnhof *A* liegt 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Ortes *A* entfernt.

Es wird in *A* kein Zugang vergütet. Für den Weg zum Bahnhofs werden Fahrkosten gezahlt oder die Straßenbahnauslagen erstattet. Ist *A* Wohnort oder auswärtiger Übernachtungsort, so wird mindestens ein Betrag gewährt, welcher der gesetz- oder verordnungsmäßigen Vergütung für Zugang gleichkommt (§ 18 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 1).

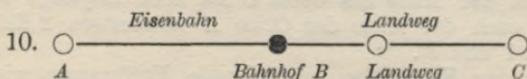


Der Beamte übernachtet in *B* und setzt die Reise nach *C* auf dem Landwege fort.

a) Der Bahnhof *B* liegt weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Ortes *B* entfernt.

In diesem Falle wird für den Weg vom Bahnhofs *B* nach dem Orte *B* die Vergütung für Abgang gewährt (§ 18 Abs. 1, § 29 Abs. 1). Die für die Höhe der Fahrkosten für den Landweg maßgebende Entfernung wird von der Mitte des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C* berechnet (§ 34 Abs. 1).

b) Der Bahnhof *B* liegt 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Ortes *B* entfernt. In diesem Falle wird eine Vergütung für Abgang nicht gewährt (§ 18 Abs. 2 Satz 2). Die für die Höhe der Fahrkosten maßgebende Entfernung wird von dem Bahnhofs *B* über den Ort *B* nach der Mitte des Ortes *C* berechnet (§ 34 Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 1).



Der Beamte übernachtet nicht in *B*, sondern erledigt dort nur ein Dienstgeschäft und setzt die Reise auf dem Landwege nach *C* fort. Der Bahnhof *B* liegt weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Ortes *B* entfernt.

In diesem Falle wird für den Weg vom Bahnhofe *B* nach dem Orte *B* keine Vergütung für Abgang gewährt (§ 18 Abs. 1 Satz 2). Die für die Höhe der Fahrkosten für den Landweg maßgebende Entfernung wird von dem Bahnhofe *B* über *B* nach der Mitte des Ortes *C* berechnet (§ 34 Abs. 1 und 3).

II. „Allgemeine Verfügung über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen. Vom 3. Oktober 1911.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (GS. S. 150) wird folgendes bestimmt:

Auf Dienstreisen, die mit Kraftwagen ausgeführt werden, finden die Vorschriften des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 und der Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 mit folgender Maßgabe Anwendung:

§ 1. Hat ein Beamter eine Strecke mit einem Kraftwagen zurückgelegt, so werden ihm auf Antrag an Stelle der bestimmungsmäßigen Fahrkosten die notwendigen Auslagen erstattet, wenn

1. die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht möglich war oder
2. infolge der Benutzung des Kraftwagens die gesamten Reisekosten sich ermäßigen oder
3. ein zwingendes dienstliches Interesse, insbesondere wegen des Zweckes der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Falles, die Fahrt mit dem Kraftwagen geboten erscheinen läßt oder
4. wenn in sonstigen Fällen wichtige dienstliche Gründe die Benutzung des Kraftwagens ausnahmsweise rechtfertigen — insbesondere, wenn dadurch eine zweckmäßige Zusammenlegung mehrerer Reisen ermöglicht wird oder Übernachtungen vermieden werden oder eine sonstige erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird — und eine unverhältnismäßige Verteuerung der Reise nicht eintritt.

Der Antrag ist in der Reisekostenrechnung kurz zu begründen, eine Belegung der Auslagen ist nicht erforderlich. Falls die Dienstreise eine Umzugsreise ist, gehören zu den zu erstattenden Auslagen nicht solche Kosten, die im Regelfall als Umzugskosten anzusehen sind.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so erhält der Beamte Fahrkosten nach den bestimmungsmäßigen Kilometersätzen.

§ 2. Die Bestimmung im § 8 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 1 dieser Verfügung.

§ 3. Als Kraftwagen im Sinne dieser Verfügung gelten auch Krafträder.

Berlin, den 3. Oktober 1911.

(GS. S. 206.)

Königliches Staatsministerium.“

III. „Allgemeine Verfügung über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten.
Vom 13. Oktober 1911.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (GS. S. 150) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten und zurück, die mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe ausgeführt werden und an demselben Tage angetreten und beendet werden können, werden an Stelle der in dem Reisekostengesetze vom 26. Juli 1910 und den Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehenen Reisekosten die im § 2 festgesetzten Pauschvergütungen gewährt.

Als nahe gelegen im Sinne dieser Verfügung gilt ein Ort, wenn die bei einer Berechnung der Fahrkosten maßgebende Entfernung zwischen ihm und dem Wohnorte (bei Reisen, die am Urlaubsort angetreten und beendet werden, zwischen ihm und dem Urlaubsorte) nicht mehr als 30 Kilometer beträgt und wenn zwischen beiden Orten ein Vorort-, Stadt-, Ring- oder Straßenbahnverkehr besteht oder in sonstiger Weise mit den im Abs. 1 genannten Verkehrsmitteln täglich von 6 Uhr morgens ab in jeder der beiden Reiserichtungen eine mindestens achtmalige fahrplanmäßige Verbindung vorhanden ist. Werden auf einer Reise mehrere Geschäftsorte berührt, so gelten sie als nahe gelegen, wenn jeder einzelne Geschäftsort von dem Wohnorte (Urlaubsorte) wenigstens in einer Reiserichtung nicht mehr als 30 Kilometer entfernt liegt und wenn zwischen den einzelnen Orten in beiden Reiserichtungen die im vorstehenden Satze angegebenen günstigen Verkehrsbedingungen bestehen.

Die Pauschvergütung nach § 2 wird auch gewährt, wenn die Dienstgeschäfte an einem nahe gelegenen Orte nicht an einem Tage beendet werden und der täglichen Rückkehr des Beamten nichts entgegensteht.

§ 2. Es erhalten die im § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten

unter	I	16	ℳ,
„	II	14	„
„	III	12	„
„	IV	11	„
„	V	8	„
„	VI	7	„
„	VII	{ 6 5	„ „

Die Pauschvergütung der Beamten unter I bis IV erhöht sich um 2 ℳ, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die erste Eisenbahnwagenklasse bezahlt ist, die der Beamten unter V bis VI um 1 ℳ, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die zweite Eisenbahnwagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist.

Sind dem Beamten auf der ganzen Strecke die von ihm benutzten Verkehrsmittel (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so beträgt die Pauschvergütung

bei I	14,50	ℳ,
" II	12,50	"
" III	10,50	"
" IV	9,50	"
" V	7	"
" VI	6	"
" VII.	} 5 4	" "

Übersteigen die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Pauschvergütungen diejenigen Beträge, welche den Beamten nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zustehen würden, so erhalten sie nur die geringeren Beträge.

§ 3. Die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Pauschvergütungen werden auch gewährt, wenn der Beamte die Eisenbahn, die Kleinbahn oder das Schiff nicht benutzt hat. Hat aber der Beamte dabei statt der Eisenbahn, der Kleinbahn oder des Schiffes ein unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel benutzt, dessen Kosten aus staatlichen Kassen bestritten werden, so erhält er die im § 2 Abs. 2 bezeichnete Pauschvergütung.

§ 4. Auslagen des Beamten für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, sowie Schnellzugszuschläge werden gesondert erstattet.

Hat der Beamte auf der Dienstreise höhere Beträge aufwenden müssen, als die Pauschvergütung beträgt, so werden ihm die Mehrauslagen bis zur Höhe der Vergütung, welche nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zu gewähren wäre, erstattet. Der Beamte hat zu diesem Zwecke seine Auslagen nach den einzelnen Arten summarisch geordnet anzugeben; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 5. Diese Verfügung gilt nicht für Reisen, für welche an Stelle der in dem Reisekostengesetz und den Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 vorgesehenen Vergütungen gemäß § 17 oder § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 des Reisekostengesetzes anderweitige Beträge in anderer als der in dieser Verfügung vorgesehenen Weise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 6. Diese Verfügung gilt nicht für Reisen, die zum Zwecke der Erledigung von Dienstgeschäften im Auslande ganz oder teilweise außerhalb des Reichsgebietes ausgeführt werden.

Berlin, den 13. Oktober 1911.

(GS. S. 213.)

Königliches Staatsministerium.“

== Siehe auch den zugehörigen RErl. d. Min. d. Innern und d. Fin.-Min. v. 31. Oktbr. 1911 (MBl. S. 340). ==

Zu 10. Umzugskosten. (Seite 53.)

a) (§ 1) „Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens und zur Beseitigung von Zweifeln, die bei Ausführung des Erlasses vom 29. Mai, 17. Oktober 1903 (M. f. d. i. V. S. 229) über die Frage entstanden sind, wie bei der Übernahme von Beamten aus einer etatmäßigen Stelle der einen Verwaltung in eine nicht etatmäßige Stelle der anderen Verwaltung hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten zu verfahren ist, wird folgendes bestimmt:

1. Wenn ein Beamter aus der etatmäßigen Stelle unmittelbar in eine diätarische Stelle endgültig übernommen wird, so stehen ihm die Umzugskosten sofort nach Antritt der diätarischen Beschäftigung zu.

2. Wird ein Beamter zunächst zur Probendienstleistung einberufen, so ist eine Zahlung von Umzugskosten während der Zeit der Probendienstleistung ausgeschlossen.

3. Wenn ein Beamter nach beendigter Probendienstleistung endgültig diätarisch angestellt oder in eine etatmäßige Stellung übernommen wird, so findet nunmehr eine Gewährung von Umzugskosten statt, vorausgesetzt, daß die Probendienstleistung sich unmittelbar an die Beschäftigung in dem bisherigen Amte anschloß und der Beamte bis zu der nach Abschluß der Probendienstleistung erfolgenden endgültigen Übernahme in sein neues Amt noch etatmäßiger Beamter in seiner früheren Stellung verblieben war.

4. Bei der Berechnung der Umzugskosten zu 3) sind die Familienverhältnisse des Beamten zur Zeit der endgültigen Übernahme und, falls er während der Probendienstleistung noch den Ort gewechselt haben sollte, der Umzug von dem ursprünglichen Dienstorte nach dem Orte der endgültigen Anstellung zugrunde zu legen.

5. Erfolgt die Pensionierung des Beamten in seiner bisherigen Stellung vor beendigter Probendienstleistung in der neuen Stelle, so muß nach dem Grundsatz, daß die Gewährung von Umzugskosten an pensionierte oder ausgeschiedene Beamte unzulässig ist, die Umzugskostenentschädigung versagt werden.

6. Geschieht die Übernahme eines etatmäßigen Beamten in der Form der Anstellung auf Probe, so kann, da dies nur als bedingte Versetzung erscheint, die Gewährung von Umzugskosten gleichfalls nur unter der Voraussetzung, daß der Beamte bei der neuen Verwaltung endgültig angestellt wird, und erst mit letzterem Zeitpunkt erfolgen. Die Umzugskosten berechnen sich in diesem Falle aber nach den Verhältnissen zur Zeit der Übernahme auf Probe. Erfolgt die endgültige Anstellung nicht, so dürfen auch für die Rückreise Umzugskosten nicht vergütet werden. Den Beamten ist bei ihrer Übernahme auf Probe in jedem Falle zu eröffnen, daß ihnen eine Umzugskostenvergütung nur unter den vorerwähnten Bedingungen zustehen werde.

7. In Fällen, in denen ein dienstliches Interesse an der Übernahme eines Beamten völlig fehlt, insbesondere bei der Übernahme höherer und mittlerer Beamten auf ihren ausdrücklichen Wunsch, greifen die

vorstehenden Bestimmungen nicht Platz, vielmehr bleibt vorbehalten, in solchem Falle die Übernahme von der vorherigen Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskosten abhängig zu machen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, nach diesen Grundsätzen in Zukunft zu verfahren.“

RErl. d. Fin.-Min. und d. Min. d. Inn. v. 18. Juni 1907.

(MBL. S. 229.)

Vorstehende Bestimmungen finden auch im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung Anwendung.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 16. Juli 1907.

(ZBL. S. 409.)

b) (§ 4) „Wir genehmigen, daß bei Versetzungen neben den gesetzlichen Entschädigungen den Beamten diejenigen Kosten erstattet werden, welche sie vom 1. April d. J. ab für die ortsüblichen Gebräuchen entsprechende Maßnahmen zur Weitervermietung der Wohnung an dem bisherigen Dienstorte aufgewendet haben. Als erstattungsfähig können ohne weiteres die Aufwendungen

a) für zweimalige Bekanntmachung in einer Zeitung oder einmalige Bekanntmachung in zwei Zeitungen und

b) für sonstige Versuche zur Gewinnung eines Mieters (Aushang, Annahme eines Vermittlers) angesehen werden.

Die Verrechnung hat zu Lasten des Fonds Kap. 58 Tit. 16 zu vorhergesehenen und vermischten Ausgaben zu erfolgen, da es sich nicht um Vergütungen auf Grund des Umzugkostengesetzes vom 24. Februar 1877 handelt.“

RErl. des Min. d. Inn. und d. Fin.-Min. v. 14. Juli 1911.

(MBL. S. 207.)

Den Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 14. Juli d. J., betreffend die Erstattung von Kosten, welche Beamte bei Versetzungen behufs Weitervermietung ihrer bisherigen Wohnung aufgewendet haben, ersuche ich auch für den Bereich der allgemeinen Bauverwaltung in Anwendung zu bringen. Die Verrechnung der entstehenden Kosten hat bei Kap. 66 Tit. 6 des Bauverwaltungsetats zu erfolgen.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 14. September 1911.

(III P. 12. 230.)

c) Im Anschluß an den Erl. vom 14. Juli 1911 ist genehmigt worden, daß auch die Kosten über das ortsübliche Maß hinausgehender Aufwendungen zur Weitervermietung der Wohnung, insbesondere Instandsetzungskosten, Mietnachlaß an den folgenden Mieter, sowie eine an den Vermieter gezahlte Abstandssumme und die Kosten einer mehr als zweimaligen Bekanntmachung in der Zeitung dem versetzten Beamten dann erstattet werden, wenn dadurch nachweislich eine Ersparnis an dem gemäß § 4 Abs. 2 des Umzugkostengesetzes zu vergütenden Mietpreis erzielt worden ist. Außerdem ist bei Erstattung des Mietzinses an ver-

setzte Beamte die in dem Mietpreis etwa mitenthaltene Entschädigung für die Bereitstellung einer Zentralheizung nicht mehr abzusetzen, sondern mitzuvergüten.

RErl. d. Fin.-Min. v. 12. September 1912 (MBL. S. 277.)

(§ 6) Hinsichtlich der Zahlung höherer Bezüge an Reisekosten vgl. Anmerkung 2, Seite 36 des Hauptwerks.

Zu 11. Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen.

(Seite 56.)

a) Siehe den RErl. des Fin.-Min. vom 28. Mai 1909. I 6541. II 5890 Nr. 27.

Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen müssen gemäß § 14 Abs. 2 des Staatshaushaltsgesetzes stets in demjenigen Etatsjahre verrechnet werden, in welchem die Zahlungsanweisung an die Kasse erteilt wird, und zwar auch dann, wenn die Veranlassung zur Bewilligung noch in dem abgelaufenen Etatsjahre liegt.

RErl. d. Min. d. Inn. v. 16. Dezember 1912 (MBL. 1913 S. 11).

b) Die am Schlusse des Min.-Erl. vom 28. September 1897 angeordnete Vakatanzeige ist fortgefallen. Es ist nur ein Bericht zu erstatten, in dem die Vorschläge für sämtliche in Betracht kommenden Beamten zusammenzufassen sind. Nach dem 1. Oktober eingehende Anträge können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Erl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 11. Dezbr. 1909 (III P. 1. 178 III).

c) Wegen rechtzeitiger Anweisung von Remunerationen aus Gehaltersparnissen siehe vorstehend unter a. Gehaltersparnisse stehen nur für dasjenige Etatsjahr zur Verwendung bereit, in dem sie eingetreten sind. Es müßten daher die innerhalb des Etatsjahres zur Vertretung usw. herangezogenen Beamten unter allen Umständen von der Remuneration ausgeschlossen bleiben, wenn die Anweisung der Kasse nicht vor dem 1. April erfolgt. Um eine solche aber nach Möglichkeit sicherzustellen, ist es unbedingt erforderlich, daß die ministerielle Genehmigung zur Verwendung der Gehaltersparnisse rechtzeitig nachgesucht wird.

RErl. d. Min. d. Inn. v. 16. Dezember 1912 (MBL. 1913 S. 11).

Zu 12. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen. (Seite 58.)

Durch AErl. vom 25. Aug. 1909 (GS. S. 784) sind die Zentralbehörden ermächtigt, in geeigneten Fällen die Entscheidung über jederzeit widerrufliche Genehmigungen zur Übernahme bestimmter Nebenämter und Nebenbeschäftigungen durch die Angehörigen bestimmter Beamtenklassen und die Befugnis zum Widerruf solcher Genehmigungen den Provinzialbehörden zu übertragen. (Siehe den Min.-Erl. vom 5. März 1910, MBL. S. 55.)

Hinsichtlich der mittleren und unteren Beamten der Wasserbauverwaltung s. Teil II Abschn. E Nr. 13 dieses Ergänzungsbandes.

Zu 14. Dienstordnung und Dienstvergehen. (Seite 63.)**a) Allgemeine Amtspflichten.**

„Unter Hinweis auf den Runderlaß vom 6. April 1883 (MBL. S. 80), demzufolge alle unmittelbaren Staatsbeamten bei einer an sie ergehenden Vorladung behufs gerichtlicher Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger der nächsten vorgesetzten Dienstbehörde sofort Anzeige zu erstatten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung die Ortsbaubeamten und die mit den Befugnissen eines solchen ausgestatteten Beamten als „nächste vorgesetzte Dienstbehörde“ der ihnen dienstlich unterstellten oder beigegebenen Beamten zu gelten haben.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 28. Februar 1910 (ZBl. S. 161).

Zu 15. Pensionierung. (Seite 66 und 527.)**a) Gesetzliche Bestimmungen.**

Siehe das Gesetz vom 27. Mai 1907 (GS. S. 95) im Anhang S. 527 des Hauptwerks.¹⁾

Wegen der Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei der Pensionierung wird auf § 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1910 (S. 20) verwiesen.

b) Ausführungsbestimmungen.

(§ 14) „Zur Auslegung des § 14 Ziffer 3 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. S. 268) wird hiermit in Gemäßheit eines Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums folgendes bestimmt:

1. Für die Anrechnung der Zeit der „nur vorläufig oder auf Probe“ erfolgten Beschäftigung einer „anstellungsberechtigten ehemaligen Militärperson“²⁾ ist nicht Voraussetzung, daß die Beschäftigung mit Rücksicht auf die Anstellungsberechtigung erfolgt ist. Es genügt, wenn die ehemalige Militärperson während der Zeit der Beschäftigung anstellungsberechtigt war.

2. Die Anrechnung ist auch dann begründet, wenn die Beschäftigung nicht in einem Beamten-, sondern in einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Staatsgewalt erfolgt ist. Die Beschäftigung muß jedoch eine beamtenähnliche, d. h. eine solche gewesen sein, die im allgemeinen von Beamten wahrgenommen wird; die ehemalige Militärperson muß mithin während der Dauer dieser vorläufigen Tätigkeit ständig und überwiegend Obliegenheiten wahrgenommen haben, die nach den bestehenden Einrichtungen des betreffenden Verwaltungszweiges regelmäßig

1) Das Gesetz v. 27. März 1872 ist unter Berücksichtigung der eingeführten Änderungen im MBL. 1907 S. 207 ff. abgedruckt.

2) Zu den „anstellungsberechtigten ehemaligen Militärpersonen“ gehören außer den Inhabern des Zivilversorgungs- und des Anstellungsscheins auch die in § 10 Ziff. 2, 5—7 des I. Teils der Anstellungsgrundsätze bezeichneten Militärpersonen. RErl. d. Fin.-Min. v. 10. Januar 1913 (ZBl. S. 93).

auch von Beamten verrichtet werden, wie dies z. B. für Hilfsaufseher in einem Gefängnisse, für Hilfshausdiener bei einer Verwaltungsbehörde, für Hilfszollaufseher, Hilfsbriefträger, Hilfsrottenführer usw., sowie namentlich für jede aushilfsweise, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung im Bureau- oder Kanzleidienst zutrifft.

Ausgeschlossen von der Anrechnung ist die Zeit der vorläufigen Beschäftigung einer anstellungsberechtigten ehemaligen Militärperson als gewöhnlicher Arbeiter im privatrechtlichen Verhältnisse bei einer Behörde.

3. Für die Anrechnung der Zeit der „nur vorläufig oder auf Probe“ erfolgten Beschäftigung einer anstellungsberechtigten ehemaligen Militärperson ist es nicht erforderlich, daß diese Beschäftigung mit der Absicht der späteren Anstellung als Beamter erfolgt ist.

4. Eine Umrechnung der bereits rechtskräftig gewordenen oder durch Beschwerde nicht angefochtenen Pensionsfestsetzungen nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze hat nicht zu erfolgen.“

RErl. d. Fin.-Min. u. d. Min. d. Inn. v. 30. März 1910.

(ZBl. S. 249, MBl. S. 77.)

Vorstehender Erlaß ist auch in der allg. Bauverwaltung zu beachten.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 15. April 1910 (III P. 10. 242).

(§ 17) Über die Anrechnung von Kriegsjahren für die militärischen Unternehmungen in den Schutzgebieten sind weiterhin folgende AErl. ergangen :

17. November	1906	(ZBl. 1908 Seite 77)
30. Januar	1907	(„ 1907 „ 325)
12. April	1907	(„ 1907 „ 401)
14. Januar	1908	(„ 1908 „ 273)
21. Oktober	1908	(„ 1909 „ 49)
1. April	1909	(„ 1909 „ 389)
17. März	1910	(„ 1910 „ 345)

Wegen der Kriegsteilnehmer siehe auch den MErl. vom 24. März 1908. (ZBl. S. 241.)

(§ 27 ff.) Die im Min.-Bl. f. d. i. V. von 1909 auf Seite 64 ff. abgedruckten Ausführungsbestimmungen über die Einziehung und Kürzung der Zivlpensionen, Hinterbliebenenpensionen und Wartegelder bei Wiederbeschäftigung oder Wiederanstellung der Pensionäre oder Wartegeldempfänger vom 22. Januar 1909 sind auch im Geschäftsbereiche der allg. Bauverwaltung anzuwenden.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 21. April 1909 (ZBl. S. 249).

Bei der Berechnung des neuen Dienst Einkommens eines in einer außeretatmäßigen Stelle wiederbeschäftigten Pensionärs ist der Wert einer ihm eingeräumten Dienstwohnung mit dem pensionsfähigen Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses der entsprechenden etatmäßigen Beamtenklasse abzüglich der von dem Beamten für die Benutzung der Wohnung etwa zu leistenden regulativmäßigen Vergütung anzurechnen.

MErl. v. 6. Mai 1911 (MBl. S. 139).

(§ 27 ff.) „Bei Prüfung der Zivilpensionsrechnungen ist mehrfach wahrgenommen worden, daß bei der Wiederbeschäftigung von Pensionären nicht immer sachgemäß verfahren wird. Wie es einerseits nicht gerechtfertigt wäre, Pensionären in den fraglichen Fällen lediglich deshalb Beamteneigenschaft beizulegen, um die Kürzungsbestimmungen der §§ 27 ff. des Pensionsgesetzes auf sie zur Anwendung zu bringen, kann es ebensowenig gebilligt werden, die Betreffenden nur aus dem Grunde in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu beschäftigen, um ihnen den vollen Genuß ihres Ruhegehalts zu belassen oder um im Hinblick auf den Pensionsbezug durch geringere Bezahlung die Lohn- oder Besoldungsfonds zu entlasten. Die Anstellungsbehörden haben deshalb bei jeder Wiederverwendung eines Pensionärs sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Begründung eines Beamtenverhältnisses insbesondere nach dem Wesen und der Dauer der Beschäftigung oder der Art der Entlohnung vorliegen. Hierbei ist zu beachten, daß der Mangel einer etatmäßigen Stelle, der Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung, sowie eine nicht volle oder nicht dauernde Beschäftigung zwar nach den §§ 2 und 5 des Pensionsgesetzes in pensionsrechtlicher Beziehung von Bedeutung sind, die Beilegung der Beamteneigenschaft aber nicht ausschließen. Ebenso ist es unerheblich, ob die Bezahlung aus Besoldungs- oder anderen persönlichen oder aus sächlichen Fonds erfolgt. Keinesfalls aber dürfen persönliche Rücksichten auf den Pensionär der Absicht des Gesetzes zuwider zu einer Mehrbelastung der Staatskasse führen, wie in der Regel auch zur Vermeidung von Ungleichheiten eine Besserstellung der Pensionäre gegenüber den mit ähnlichen Obliegenheiten betrauten Beamten untunlich sein wird.

Wir ersuchen ergebend, hiernach in Zukunft gefälligst zu verfahren.“

RErl. d. Fin.-Min. u. d. Min. d. Inn. v. 17. Dezember 1909.

(ZBl. 1910 S. 69, MBl. 1910 S. 2.)

Nach diesem Erlasse ist auch im Geschäftsbereiche der allg. Bauv. zu verfahren.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 17. Januar 1910 (III P. 10. 9).

c) Pensionsnachweisung.

Durch die Königl. Ober-Rechnungskammer ist unterm 18. Dezember 1908 ein anderweites Muster zur Pensionsnachweisung vorgeschrieben (MBl. 1909 S. 29 ff.). Die Formulare zu dieser Nachweisung werden einheitlich durch Buchdruck hergestellt und sind durch das Kassens-bureau der Königl. Regierung zu Danzig zu beziehen.

Durch Verfügung der Ober-Rechnungskammer vom 20. November 1911 (MBl. 1912 S. 27) hat das Muster und der Vordruck der Pensionsnachweisung einige Änderungen erfahren.¹⁾

¹⁾ Siehe O. Heinemann, Staatsbeamten-Gesetzgebung, I. Ergänzungsband, S. 109 und 125.

Zu 16. Fürsorge bei Betriebsunfällen. (Seite 79.)

b) Ausführungsbestimmungen.

1. Zu § 2. Wegen Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben, vgl. den Min.-Erl. vom 6. Juli 1907 (MBL. S. 254)¹⁾, der auch im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung Anwendung findet. Siehe Erl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 28. August 1907 (III P. 8. 453). Der Min.-Erl. vom 20. Oktober 1904 ist danach aufgehoben.

2. „Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs will ich die in dem Runderlasse vom 19. Juni 1891 — III. 12656 — vorgesehene Bewilligung von Unterstützungen an Beamte der Staatsbauverwaltung aus Anlaß von Betriebsunfällen den Provinzialbehörden insoweit übertragen, als ihnen für Unterstützungszwecke „Verfügungsbeträge“ überwiesen worden sind und diese Verfügungsbeträge ausreichende Mittel enthalten. Einer Berichterstattung gemäß dem obengenannten Erlasse bedarf es hiernach in Zukunft nur dann noch, wenn bei den in Frage kommenden Unterstützungsfonds Verfügungsbeträge nicht vorhanden sind oder die vorhandenen nicht mehr ausreichen.“ RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 2. November 1912 (III P. 10. 500).

c) Pensionsnachweisung. Witwen- und Waisengeldnachweisung.

Wegen der Pensionsnachweisung siehe Nr. 15c S. 47. Durch die Königliche Ober-Rechnungskammer ist unterm 18. Dezember 1908 (MBL. 1909 S. 39) ein Formular zur Witwen- und Waisengeldnachweisung A für Hinterbliebene von aktiven Beamten und im Falle der Bewilligung von Witwen- und Waisenrente auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes auch für Hinterbliebene von pensionierten Beamten vorgeschrieben und mit Anmerkungen für die Ausfüllung versehen. Unterm 13. Juli 1910 (MBL. S. 250) und 20. November 1911 (MBL. 1912 S 27) sind dazu ergänzende Bestimmungen ergangen.²⁾

Zu 17. Witwen- und Waisengelder. (Seite 89 und 528.)

a) Gesetzliche Bestimmungen.

Die Novelle zum Fürsorgegesetz datiert vom 27. Mai 1907 (GS. S. 99).³⁾

§ 8 ist in Abs. 2 und 3 durch § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (GS. S. 86) wie folgt geändert: Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der in § 10 verordneten Beschränkung mindestens 300 *ℳ* und höchstens 5000 *ℳ* betragen.

1) Siehe O. Heinemann, Preuß. Staatsbeamten-Gesetzgebung 1909 S. 232.

2) Siehe O. Heinemann, Staatsbeamten-Gesetzgebung, I. Ergänzungsband, S. 117 und 125ff.

3) Das Gesetz vom 20. Mai 1882 ist unter Berücksichtigung der eingeführten Änderungen im MBL. 1907 auf S. 216 abgedruckt.

b) Ausführungsbestimmungen.

1. Siehe den Min.-Erl. vom 3. Dezember 1910 (MBL. 1911 S. 2).

2. Wegen Gewährung von Zuschüssen zu den Witwen- und Waisengeldern aus Militärfonds (§ 31 des Militärhinterbliebenengesetzes) vgl. d. Min.-Erl. vom 30. März 1908 und 28. April 1908 (ZBl. S. 273).

3. Bei Bewilligung von Witwen- und Waisengeld an Hinterbliebene pensionierter Beamten findet eine Benachrichtigung der letzten Dienstbehörde des Pensionärs nicht mehr statt. Die in der Rundverfügung vom 5. März 1908 erwähnten Vordrucke sind entsprechend abgeändert. Min.-Erl. vom 3. Dezember 1910 (ZBl. 1911 S. 45).

c) Witwen- und Waisengeldnachweisung.

Siehe das von der Königlichen Ober-Rechnungskammer unterm 18. Dezember 1908 (MBL. 1909 S. 45) eingeführte Muster zur Witwen- und Waisengeldnachweisung B mit Anmerkungen, sowie die Änderungen vom 13. Juli 1910 (MBL. S. 250) und 20. November 1911 (MBL. 1912 S. 27).¹⁾

Zu 18. Gnadenbewilligungen. (Seite 91.)**a) Gesetzliche Bestimmungen.**

Auszug aus dem Gesetz vom 7. März 1908 (GS. S. 35):

§ 2. Hinterläßt ein unmittelbarer Staatsbeamter, welcher eine etatmäßige Stelle bekleidete, eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die volle Besoldung des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung der vor dem Tode fällig gewordenen Besoldungsteile gewährt. An wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, bestimmt der Verwaltungschef oder die von ihm bezeichnete Behörde.

In gleicher Weise kann den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatmäßige Stelle nicht bekleidete, aber zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aushilfsweise beschäftigt war, das Gnadenvierteljahr von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften gewährt werden.

§ 3. Das Gnadenvierteljahr kann von dem Verwaltungschef oder der von ihm bezeichneten Behörde auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

1) Siehe O. Heinemann, Staatsbeamten-Gesetzgebung, I. Ergänzungsband, S. 122 und 125 ff.

§ 4. In dem Genusse der Dienstwohnung, die von einem der in § 2 genannten Beamten bewohnt war, ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende 30tägige Frist zur Räumung der Wohnung zu gewähren. In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

Sofern das dienstliche Interesse es ausnahmsweise erfordert, ist die ganze Dienstwohnung auf Anordnung des Verwaltungschefs bereits vor Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Zeiten gegen Gewährung voller Entschädigung für die Beschaffung eines anderweiten angemessenen Unterkommens zu räumen. Der Betrag der Entschädigung wird von dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig festgesetzt.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 6. Außer Kraft treten: 1. das Gesetz vom 6. Februar 1881, betr. Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (GS. S. 17), 2. die Kabinettsorder vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (GS. S. 134), 3. die Kabinettsorder vom 15. November 1819, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen (GS. 1820 S. 45).

b) Ausführungsbestimmungen.

„I. Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908 betr. die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs (GS. S. 35), wird hierdurch Ew. Hochwohlgeboren die Bestimmung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Besoldung derjenigen verstorbenen Beamten oder Wartegeldempfänger übertragen, welche bei Ew. Hochwohlgeboren oder den Ihnen unterstellten Behörden zuletzt beschäftigt oder Ew. Hochwohlgeboren sonst untergeben waren.

II. In den im § 2 Abs. 1 jenes Gesetzes gedachten Fällen kann unter folgenden Voraussetzungen diejenige Kasse, welche die Besoldung zu zahlen hat, das Gnadenvierteljahr von der Besoldung, soweit diese in festen Barbezügen besteht, ohne weitere Anweisung zahlen:

1. Wenn eine Witwe hinterblieben ist:
 - an diese, gleichviel ob außer ihr Nachkommen vorhanden sind oder nicht;
2. wenn keine Witwe, aber ein Nachkomme hinterblieben ist:
 - an diesen, bzw. an seinen Vormund, sofern er minderjährig ist;
3. wenn keine Witwe, aber mehrere Nachkommen hinterblieben sind:
 - a) sofern alle Nachkommen minderjährig sind:
 - an den Vormund;

- b) sofern nur volljährige oder volljährige und minderjährige Nachkommen vorhanden sind:
 an denjenigen oder diejenigen volljährigen Nachkommen, welche die Beerdigung besorgen und dem Haushalte einstweilen vorstehen, oder in Ermanglung solcher volljährigen Nachkommen an sämtliche volljährigen und an den Vormund etwaiger minderjähriger Nachkommen gegen eine von allen vollzogene Empfangsbescheinigung.

Wenn sich gegen diese zu 1 bis 3 vorgeschriebene Regelung im einzelnen Falle aus der Persönlichkeit des oder der Empfänger des Gnadenvierteljahrs oder aus sonstigen Familienverhältnissen Bedenken ergeben, welche eine abweichende Regelung angezeigt erscheinen lassen — beispielsweise wenn die hinterlassene Witwe von dem Verstorbenen getrennt lebte und ihr die Fürsorge für die Person der Kinder nicht oblag —, hat die Berichterstattung an Ew. Hochwohlgeboren zu erfolgen.

Über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der nicht in festen Barbezügen bestehenden Besoldung des Verstorbenen ist von der die Besoldung zahlenden Kasse in allen Fällen die Entscheidung Ew. Hochwohlgeboren einzuholen.

III. Es steht nichts entgegen, daß seitens Ew. Hochwohlgeboren die Entscheidung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Pension gemäß § 31 Abs. 1 und 2 des Zivilpensionsgesetzes in gleicher Weise wie vorstehend zu II derjenigen Kasse, welche die Pension zu zahlen hat, übertragen wird.¹⁾

IV. Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. März 1908 werden im übrigen folgende Anweisungen und Erläuterungen erteilt:

Zu § 1.²⁾ Die etatmäßigen Beamten haben einen gesetzlichen Anspruch auf vierteljährliche Vorauszahlung ihrer Besoldung nur, insoweit diese ihnen in festen Barbezügen zusteht.

Als Besoldung im Sinne dieser Vorschrift sowie auch im Sinne der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes gilt weder derjenige Teil des Diensteinkommens, welcher als Ersatz für bare Auslagen bestimmt ist, noch auch diejenigen Bezüge, welche für widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden. Die für die Zahlungsweise derartiger Bezüge bisher maßgebenden Anordnungen bleiben bestehen.

Zu § 2. Das Gesetz unterscheidet in Abs. 1 und 2 zwischen der Gewährung des Gnadenvierteljahrs an die hinterbliebene Witwe und Nachkommen von etatmäßigen und von nicht etatmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten. Ersteren wird das Gnadenvierteljahr gewährt, letzteren kann es, sofern die besonderen in Abs. 2 aufgestellten Erfordernisse vorliegen, gewährt werden.

1) Hierüber haben die Kassen selbständig zu befinden. Min.-Erl. v. 6. Ma 1911 (MBI. S. 176).

2) Siehe unter Nr. 6 S. 19 dieses Ergänzungsbandes.

In den Fällen des Abs. 1 ist das Gnadenvierteljahr von der vollen Besoldung des Verstorbenen zu berechnen, in den Fällen des Abs. 2 nur von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Dienststeinkünften.

In beiden Fällen wird seitens der Verwaltung unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmt, an wen das Gnadenvierteljahr, d. h. der bei dem Tode des Beamten noch nicht fällige Teil der für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu gewährenden Dienststeinkünfte, zu gewähren ist, und in welcher Weise etwa die Verteilung unter mehrere Hinterbliebene erfolgen soll. Als leitender Gesichtspunkt für diese Entscheidung wird festzuhalten sein, daß der Betrag des Gnadenvierteljahrs, entsprechend seiner Natur als eine über den Tod hinaus verlängerte Zahlung der Besoldung, in erster Linie bestimmt ist, zur Deckung der Kosten des Haushalts des Verstorbenen, einschließlich der durch die letzte Krankheit und die Beerdigung entstandenen Ausgaben, zu dienen.

Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs hat, auch in den Fällen des Abs. 2, mit tunlichster Beschleunigung, und zwar hinsichtlich der festen Barbezüge im voraus in einer Summe zu erfolgen.

Als besonderes Erfordernis des Abs. 2 ist zu beachten, daß den Hinterbliebenen eines außeretatmäßigen Beamten das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden kann, wenn der Beamte zur „Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aushilfswise beschäftigt war“. Seine Beschäftigung muß demnach objektiv der Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses gedient haben; sie braucht jedoch subjektiv nur insofern einen dauernden Charakter gehabt zu haben, als der Beamte nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe mit der betreffenden Tätigkeit betraut gewesen sein darf. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so wird die Gewährung des Gnadenvierteljahrs auf Grund des Abs. 2 regelmäßig dann stattzufinden haben, wenn dem Verstorbenen, falls er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, eine Pension würde bewilligt worden sein. In den Fällen, in denen nur die gnadenweise Bewilligung einer Pension in Betracht gekommen sein würde (§ 2 Abs. 2, § 7 des Pensionsgesetzes), wird also auch die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Verstorbenen und der Empfänger des Gnadenvierteljahrs zu prüfen sein.

Zu § 3. Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs nach § 3 an weitere Angehörige des Verstorbenen oder an solche fernstehende Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung gedeckt haben, kommt nur in Betracht, sofern weder eine Witwe noch Nachkommen (§ 2) vorhanden sind.

Für die Entscheidung, ob und an wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, sind die vorstehend zu § 2 angegebenen Gesichtspunkte gleichfalls maßgebend.

Von den Dienststeinkünften eines nicht etatmäßigen Beamten kann auch in den Fällen des § 3 das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vor-

liegen, d. h. wenn bei dem Vorhandensein von Hinterbliebenen im Sinne des § 2 das Gnadenvierteljahr diesen gemäß § 2 Abs. 2 hätte gewährt werden können.

Zu § 4. Unter „Familie“ im Sinne des Abs. 1 sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte diesen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährte.

Die in Abs. 4 gegebene Möglichkeit, die vorzeitige Räumung der Dienstwohnung zu veranlassen, stellt eine Ausnahmemäßregel dar. Wir sehen daher Anträgen in dieser Richtung nur dann entgegen, wenn zwingende dienstliche Interessen es ausnahmsweise erfordern, die Dienstwohnung schon vor Ablauf der Gnadenfrist einem anderen Beamten zu überweisen. Gegebenenfalls wird gleichzeitig über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung zu berichten sein.

Zu § 6. Das Gesetz tritt entsprechend der am 27. März 1908 erfolgten Ausgabe des das Gesetz enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung mit dem 10. April 1908 in Kraft.

Die Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs finden somit auf die Hinterbliebenen aller derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche an und nach diesem Tage im Dienst oder als zur Disposition stehende Beamte oder als Wartegeldempfänger versterben.

Durch die Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsorders vom 27. April 1816 und 15. November 1819 wird auch der Allerhöchste Erlaß vom 18. April 1855 (MBl. f. d. i. V., S. 113), welcher zur Deklaration jener Kabinettsorders ergangen war, gegenstandslos.

Auch nach der Aufhebung der Kabinettsorder vom 15. November 1819 ist an dem Grundsatzte festzuhalten, daß die vor dem Tode des Beamten fällig gewordenen Besoldungsteile zu seinem Nachlasse gehören und nur die hierüber hinaus nach §§ 2 und 3 zu gewährenden Diensteinkünfte eine eigentliche Gnadenbewilligung sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach in Zukunft verfahren und wegen des unter II und III Angeordneten die nachgeordneten Kassen mit weiterer Anweisung versehen unter Hinweis auf die unter IV gegebenen Erläuterungen zu § 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes.“

RErl. des Fin.-Min. und des Min. d. Inn. v. 11. April 1908.

(MBl. S. 92, ZBl. S. 341.)

Vorstehende Bestimmungen sind auch im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung anzuwenden.

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. v. 5. Juni 1908 (III P. 2. 125).

Zu 19. Unterstützung ausgeschiedener Beamten und ihrer Hinterbliebenen. (Seite 92.)

„Durch den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 18. Juli 1907 — I. 11986 ^{2. Ang.} —, der nach meinem Erlasse vom 16. August 1907

— III P. 10. 546 — auch für den Bereich der allgemeinen Bauverwaltung anzuwenden ist, war angeordnet worden, daß die Zahlung der Unterstützungen aus dem Fonds bei Kap. 62 Tit. 9 des Etats des Finanzministeriums an Pensionäre vierteljährlich im voraus erfolgen solle.

Diese Zahlungsweise wird hierdurch auch auf die aus dem Fonds bei Kap. 66 Tit. 2 des Etats der Bauverwaltung an pensionierte Beamte zu zahlenden laufenden Unterstützungen ausgedehnt.

EW. (Tit.) ersuche ich demzufolge, solche Beträge vom 1. Oktober d. J. ab vierteljährlich im voraus mit der Zivilpension zusammen zahlen zu lassen, es sei denn, daß künftig im einzelnen Falle eine andere Zahlungsweise ausdrücklich angeordnet werden sollte.

Die unter vorstehende Bestimmung fallenden Zuwendungen, deren Zahlung innerhalb eines Kalendervierteljahrs beginnt, sind künftig bis zum Schlusse des Vierteljahrs in einer Summe und demnächst weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

Im Falle des Todes des Empfängers im ersten oder zweiten Monat eines Vierteljahrs wird allgemein — auch hinsichtlich derjenigen laufenden Unterstützungen, für die andere Zahlungsanordnungen getroffen sind — davon abgesehen, den im voraus gezahlten, auf die Zeit vom Ablaufe des Sterbemonats bis zum Ende des laufenden Vierteljahrs entfallenden Teilbetrag wiedereinzuziehen, selbst wenn Hinterbliebene, denen aus denselben Mitteln Unterstützungen gewährt werden könnten, nicht vorhanden sein sollten.

Die aus dem Fonds bei Kap. 66 Tit. 2 des Etats der Bauverwaltung zu leistenden Zahlungen an Hinterbliebene verstorbener Beamten erfolgen wie bisher in monatlichen Beträgen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 3. Oktober 1908.

(Siehe MBl. S. 222.)

Zu 22. Abgabepflicht der Beamten. (Seite 99.)

a) Einkommensteuer.

Siehe auch das Gesetz vom 26. Mai 1909 (GS. S. 349) und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen (Reichs- und Staats-Anzeiger Stück 130).

b) Kreis- und Provinzialabgaben.

Hinsichtlich der nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetretenen Beamten findet das Gesetz vom 16. Juni 1909 (s. nachstehend unter c) an Stelle der Verordnung vom 23. September 1867 Anwendung.

c) Gemeindesteuern.

Gesetz, betr. die Heranziehung der Beamten zur Gemeindeeinkommensteuer, vom 16. Juni 1909 (GS. S. 480):

§ 1. Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten werden in den Gemeinden zur Einkommensteuer gleich den übrigen dieser Steuer

unterworfenen Personen herangezogen, sofern nicht mehr als 125 % Zuschläge erhoben werden. — Werden Zuschläge in höherem Betrage erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuersatzes. — Werden besondere Einkommensteuern erhoben, so darf der Steuersatz, soweit er das dienstliche Einkommen trifft, nicht über den Betrag hinausgehen, der bei einer Zugrundelegung von 125 % des Staatseinkommensteuertarifs bzw. des im § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) festgesetzten Tarifs auf dieses Einkommen entfallen würde.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nur für diejenigen Beamten, welche nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind. — Hinsichtlich der schon vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Dasselbe gilt von den Naturaldiensten und von der steuerlichen Behandlung der Ruhegehälter, der laufenden Unterstützungen, der Wartegelder, der Witwen- und Waisen-, Sterbe- und Gnaden- sowie derjenigen Dienstbezüge, welche nur als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind, mit der Maßgabe, daß die bisherige Steuerfreiheit der Gnadenmonate sich auch auf die Gnadenvierteljahre erstreckt.

§ 3. Alle auf statutarische Rechte oder Privilegien gegründeten weitergehenden Befreiungen werden aufgehoben, indessen behalten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genusse solcher Befreiungen befindlichen Beamten ihre Berechtigungen noch auf Lebenszeit.

§ 4. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. S. 159) wird dahin ergänzt, daß hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen an Stelle der Verordnung vom 23. September 1867 (GS. S. 1648) § 1 dieses Gesetzes sinnentsprechende Anwendung findet. Indessen verbleiben hierbei die den Satz von 100 % übersteigenden Zuschläge (§ 1 Abs. 1) dem Kreise insoweit, als er zur Deckung seiner Bedürfnisse die Einkommensteuer mit Umlagen heranzieht.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

== Siehe auch die Ausführungsbestimmungen vom 6. Juli 1909 (MBl. S. 163). ==

d) Grund- und Gebäudesteuer.

Unter die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und des § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 fallen auch die Dienstwohnungen, wenn diese den Beamten in erster Linie zu dem Zwecke überwiesen sind, ihren dauernden Aufenthalt im Dienstgebäude zu ermöglichen.

Min.-Erl. v. 19. August 1911 (Handels-MBl. S. 324).

B. Der Ortsbaubeamten.

Zu 1. Dienstrang. (Seite 100.)

Siehe Teil I Abschn. C zu Nr. 1, S. 3 dieses Ergänzungsbandes.

Zu 2. Gehalt. (Seite 101.)

Die Ortsbaubeamten gehören nach der Besoldungsordnung (Anl. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1909, GS. S. 352) zur Besoldungsklasse 41. Sie beziehen in 3jährigen Steigerungen 3000, 3600, 4200, 4800, 5400, 6000, 6600, 7200 *M* Gehalt.¹⁾ Vgl. Abschn. A Nr. 5 S. 8.

Zu 4. Dienstaufwandsentschädigung und Reisekosten. (Seite 103.)

a) Dienstaufwandsentschädigung.

1. Aus der Dienstaufwandsentschädigung haben die Baubeamten die in § 40 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung aufgeführten Ausgaben zu bestreiten. Vgl. Min.-Erl. v. 9. März 1911 (III P. 11. 37).

2. Wegen Führung einer Nachweisung über die Aufwendungen aus der Dienstaufwandsentschädigung siehe den Min.-Erl. vom 3. Oktober 1911 (ZBl. S. 541).

b) Ausführung von Dienstreisen.

1. „Die Zahl der Kongresse und ähnlichen Veranstaltungen, an denen Beamte der Bauverwaltung von Amts wegen teilzunehmen pflegen, hat in letzter Zeit derart zugenommen, daß im dienstlichen Interesse eine Beschränkung in der Beschickung eintreten muß. Ich habe deshalb beschlossen, die Bestimmung derjenigen Baubeamten, welche an solchen Tagungen (z. B. des Bundes Heimatschutz, für Denkmalpflege usw.) teilnehmen sollen, mir selbst vorzubehalten. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen nach dem Runderlasse vom 23. Januar 1901 — III 19933^{2.} Ang. — die Provinzialbehörden selbständig verfügen konnten. Anträge auf Beschickung derartiger Tagungen mit Baubeamten sind im allgemeinen nicht mehr zu stellen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 6. Oktober 1908.

(III P. 11. 222.)

2. „Im Anschluß an den Runderlaß vom 23. Oktober d. J. III P. 12. 432 und mit Bezug auf die Rundverfügung vom 19. Februar 1896 — III 884 — wird darauf hingewiesen, daß von der Zusammenberufung von Lokalbaubeamten nur dann Gebrauch zu machen ist, wenn wichtige technische Fragen von allgemeiner Bedeutung zur Erörterung stehen.

1) Das Gehalt der Regierungs- und Bauräte beträgt 4200, 4800, 5400, 6000, 6600, 7200 *M*. Die Oberbauräte erhalten 1200 *M* und die Regierungs- und Bauräte bei den Provinzialbehörden usw. bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen 600 *M* pensionsfähige Zulage.

In vorkommenden Fällen ist jedesmal meine Genehmigung zu beantragen, unter Vorlegung der näher zu begründenden Tagesordnung und Bezeichnung der zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen bestellten Berichterstatter.

Im übrigen bleibt die den Provinzialbehörden erteilte Ermächtigung zur Genehmigung von Dienstreisen im Rahmen des Runderlasses vom 23. Januar 1901 — III 19933 II — unberührt, es wird aber erwartet, daß die Dienstreisen nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Informationsreisen, Dienstreisen zur Besichtigung von Materialien usw. sind, soweit sie überhaupt nötig sind, von nur einem Beamten auszuführen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 28. Oktober 1908.

(III P. 12. 439.)

3. „Im Verfolg des Runderlasses vom 23. Oktober d. J. — III P. 12. 432 — wird die Bestimmung der Rundverfügung vom 6. April 1890 — III 20871/89 — dahin eingeschränkt, daß die Lokalbaubeamten des Wasserbaufachs zu den regelmäßigen Bereisungen der Ströme in der Regel nur noch innerhalb der Grenzen ihrer Bauinspektionen zuzuziehen sind. An der Bereisung der in benachbarten Bauinspektionen liegenden Stromstrecken sind sie künftig nur noch dann zu beteiligen, wenn besondere dienstliche Rücksichten (z. B. auch die Fertigstellung der Niederschrift über die Strombefahrung) es erforderlich machen.

In den Bezirken, in denen besondere Strom- oder Kanalbaubehörden vorhanden sind, ist in Zukunft von der Zuziehung der Regierungs- und Bauräte der Regierungen zu den regelmäßigen Strombefahrungen abzusehen, es sei denn, daß aus besonderem Anlaß im einzelnen Fall eine anderweite Anordnung getroffen wird.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 3. November 1908.

(III P. 12. 451.)

e) Tagegelder und Reisekosten.

1. Unter Aufhebung des Erlasses vom 31. März 1890 (M. d. ö. A., III. 6131, F. M. I. 4096) ist folgendes bestimmt:

- 1) Die in Enteignungssachen der Staatsverwaltung durch die Abhaltung örtlicher Termine, insbesondere der Planfeststellungstermine (§§ 20 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 — GS. S. 221) und der Entschädigungsfeststellungstermine (§ 25 a. a. O.) entstehenden Reisekosten der Kommissare der Regierungs- (Polizei-) Präsidenten sind
 - a. sofern der zu den Bauausführungen oder sonstigen Anlagen erforderliche Grund und Boden vom Staate für eigene Rechnung erworben werden soll, in allen Fällen auf die Fonds der bauausführenden Staatsverwaltungen zu übernehmen,
 - b. sofern die unentgeltliche und lastenfreie Beschaffung des dem Staate zu überweisenden Grund und Bodens Dritten (z. B. den Kreisen usw.) obliegt, wie bisher nach § 43 des Enteignungsgesetzes zur Erstattung anzufordern.

- 2) Reisekosten, die dadurch entstehen, daß der Bezirksausschuß nach §§ 120 und 76 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) eine nochmalige Beweiserhebung vornehmen oder diese an Ort und Stelle vervollständigen läßt, fallen nach § 124 des Landesverwaltungsgesetzes demjenigen zur Last, der die Amtskosten der Behörde zu tragen hat.
- 3) Im Falle zu 1a sind die Reisekostenrechnungen bei der Königlichen Regierung usw. besonders aufzustellen, mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen, rechnerisch festzustellen und vorläufig (vorschußweise) zur Zahlung anzuweisen.

Die Regierungshauptkassen usw. haben diese Rechnungen am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die bauausführende Behörde (Eisenbahndirektion, Kanalbaudirektion), die neben der Verrechnungsstelle zu bezeichnen ist (z. B. „Allgemeine Vorschüsse. Für Rechnung der Eisenbahndirektion in Elberfeld“), zur endgültigen Anweisung und Erstattung abzugeben.

- 4) Die in Enteignungssachen eingehenden Rechnungen über Sachverständigengebühren sind, wenn die Sachverständigen auf Ersuchen des Enteignungskommissars des Regierungs- (Polizei-) Präsidenten (im Planfeststellungs- oder Entschädigungsfeststellungsverfahren) zugezogen sind, wie zu 1 und 3 angegeben, wenn sie auf Ersuchen des Bezirksausschusses gehört sind, wie zu 2 angegeben, zu behandeln. Bei Anhörung von Sachverständigen durch den Bezirksausschuß sind die entstandenen Gebühren nur dann nicht auf die Fonds der Regierung (des Polizeipräsidiiums) zu übernehmen, wenn die Staatsverwaltung oder der betreffende Dritte durch Antrag oder unbegründete Einwendung zu der Anhörung den Anlaß gegeben hat, und die Sachverständigengebühren auf Grund der Bestimmung im § 124 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 31. Juli 1883 auch einem anderen Unternehmer zur Last gelegt werden könnten.
- 5) Die Rechnungen über die in Enteignungssachen entstehenden Einrückungsgebühren sind in der Weise, wie es in den mit Erlaß vom 28. Dezember 1908 (M. d. ö. A. III B1. 208, F. M. I. 21112) mitgeteilten Vordrucken zum Gebrauch in Enteignungssachen Nr. 6 und 17 angegeben ist, unmittelbar dem zur Tragung der Kosten Verpflichteten zu übersenden, auch wenn er eine Staatsverwaltung ist.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb., d. Inn. und d. Fin.-Min. v. 29. Juni 1911. (MBL. S. 208.)

2. Wegen der Reisen außerhalb des Amtsbezirks siehe § 10 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (S. 23 dieses Ergänzungsbandes).

3. Bei den durch Regierungsbaumeister usw. in Vertretung des Ortsbaubeamten auszuführenden Dienstreisen entscheidet die Provinzialbehörde über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nach § 11 des vorbezeichneten Gesetzes.

d) Schreib- und Zeichenmaterialien usw.

1. Die zum dienstlichen Gebrauche allgemein vorgeschriebenen Vordrucke werden für alle Bauämter von einer bestimmten Regierung beschafft. RErl. v. 11. April 1908 (I 23 128, III 406 I). Die Verrechnung der Kosten der Vordrucke erfolgt seit dem 1. April 1911 bei Kap. 65 Tit. 13 des Etats der Bauverwaltung.

RErl. v. 5. Mai 1911 (III P. 12. 107).

2. „Die Bestimmung im Runderlasse vom 11. April 1908 — I 23 128, III 406. I —, wonach die mit der Beschaffung von Vordrucken beauftragten Regierungen die entstehenden Kosten auf ihren Etat zu übernehmen haben, bezieht sich nur auf diejenigen Vordrucke, deren Kosten bisher aus den Bureaubedürfnisfonds der einzelnen Regierungen bestritten worden sind.

Sofern solche Vordrucke bei Bauausführungen Verwendung finden, die für Rechnung von Anleihefonds erfolgen, oder Vordruckkosten nach dem Runderlasse vom 12. Februar 1886 (MBI. f. d. i. V. S. 24) auf Baufonds übernommen werden, sind die entsprechenden Ausgabebeträge den Bureaubedürfnisfonds zu erstatten.“

RErl. d. Fin.-Min. u. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 28. Juli 1909.

(III 1574. I 10597.)

3. „Das in dem Runderlasse der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 18. Mai 1907 (I 7995, II 5220 F. M.) angeordnete Verfahren wegen Verrechnung der Kosten für die von der Reichsdruckerei gelieferten Drucksachen ist vom Etatsjahre 1908 ab auch auf die aus Kapitel 65 Tit. 16 des Etats der Bauverwaltung zu bestreitenden Kosten für Vordrucke der Reichsdruckerei — Fahrscheine für abgabepflichtige Wasserstraßen usw. — anzuwenden.

Demgemäß ist bei jeder an die Reichsdruckerei gerichteten Bestellung von Vordrucken der bezeichneten Art als Verrechnungsstelle Kap. 65 Tit. 16 des Etats der Bauverwaltung anzugeben,

Die Geldabrechnung mit der Reichsdruckerei wird dem Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam — Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen — übertragen. Dieser hat alle von der Reichsdruckerei berechneten Beträge über Formularlieferungen zu begleichen und auf seinen Etat zu übernehmen.

Eine Auseinandersetzung hinsichtlich der auf die einzelnen Behörden entfallenden Kostenbeträge hat nicht stattzufinden.

Im übrigen finden die Anordnungen des vorbezeichneten Runderlasses sinngemäß Anwendung.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 28. März 1908 (ZBl. S. 253).

e) Dienstinventar.

(7.) Wegen Beschaffung von wasserbauwissenschaftlichen Werken bei Vorarbeiten oder bei Bauausführungen siehe auch den Min.-Erl. vom 10. Juli 1911 zur Allg. Verf. Nr. 5, Abschn. XVII, unter III B 1 dieses Ergänzungsbandes.

g) Stellvertretung von Ortsbaubeamten.

3. Nach dem Runderlasse vom 2. März 1906 — III 2. 1909 — sollen bei Vertretungen von Ortsbaubeamten durch einen benachbarten Baubeamten dem Vertreter gezahlt werden:

- a) die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten für die Reisen nach dem Wohnsitze des zu Vertretenden und zurück,
- b) die gesetzlichen Tagegelder für jeden weiteren Tag des Aufenthaltes in dem betreffenden Baukreise.

Die Bestimmung unter b wird dahin eingeschränkt, daß die Tagegelder nur für die Tage zu zahlen sind, an denen der Vertreter sich lediglich an dem Wohnsitze des zu Vertretenden aufhält. Für Dienstreisen im Dienstbezirke des zu Vertretenden ist der Vertreter hinsichtlich der Tagegelder, ebenso wie hinsichtlich der Reisekosten, aus der Dienstaufwandsentschädigung der betreffenden Stelle zu entschädigen.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 11. September 1908 (III P. 2. 248).

4. Wegen der Vertretung von Ortsbaubeamten durch technische Bureaubeamte siehe den RErl. vom 15. Juli 1911 zu Nr. 6 dieses Abschnitts.

Zu 5. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen. (Seite 115.)**b) Nebenarbeiten der Baubeamten.**

7. Über die Berufung von Baubeamten zu Schiedsrichtern bei Streitigkeiten in Verdingungsangelegenheiten und die für diese Tätigkeit zu gewährende Vergütung siehe den MErl. vom 20. April 1912 unter Teil III Abschn. G Nr. 2 und 11.

Zu 6. Geschäftsführung und Geschäftsgang. (Seite 119.)**d) Papier und Tinte.**

1. „Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier.

Auf das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier, mit Ausnahme des Stempelpapiers, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

§ 1. Das Papier ist auf der Grundlage von Stoff- und Festigkeitsklassen (s. nachstehend A und B) in Verwendungsklassen (C) eingeteilt.

A. Stoffklassen.

- I. Papiere nur aus Hadern (Leinen, Hanf, Baumwolle).
- II. Papiere aus Hadern mit höchstens 25 % Zellstoff (aus Holz, Stroh, Esparto, Jute, Manila, Adansonia usw.), jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.
- III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.
- IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung.
Aschengehalt der Papiere aller Stoffklassen beliebig.

B. Festigkeitsklassen.

Klasse	Mittlere Reißlänge in Metern	Mittlere Dehnung in Hundertsteln der ursprünglich. Länge (%)	Bis 31. Dezember 1904: Widerstand gegen Zerknittern	Zahl der Doppelfaltungen nach Schopper	Die Stufen für den Widerstand gegen Zerknittern (s. Spalte 4) sind:	Die Falzklassen (siehe Spalte 5) sind:
1	6000	4	sehr groß	190	0 = außerordentlich gering	0 = 0—2 Doppelfaltungen
2	5000	3,5	sehr groß	190	1 = sehr gering	1 = 3—6 „
3	4000	3	groß	80	2 = gering	2 = 7—19 „
4	3000	2,5	zieml. groß	40	3 = mittelmäßig	3 = 20—39 „
5	2000	2	mittelmäßig	20	4 = ziemlich groß	4 = 40—79 „
6	1000	1,5	sehr gering	3	5 = groß	5 = 80—189 „
					6 = sehr groß	6 = 190—999 „
					7 = außerordentlich groß	7 = 1000 u. mehr „

Bruchlast, Dehnung, Widerstand gegen Zerknittern und Falzklasse werden bei 65 % relativer Luftfeuchtigkeit ermittelt. Der Berechnung der Reißlänge wird das Gewicht der bei 100 °C getrockneten Probestreifen zugrunde gelegt.

C. Verwendungsklassen.

Klasse	Verwendung	Stoffklasse	Festigkeitsklasse	Bogengröße cm	Gewicht für 1000 Bogen kg	1 Quadratmeter g
1	Papier für dauernd aufzubewahrende, besonders wichtige Urkunden	I	1	33 × 42	15	—
	Papier zu Kabinettsordres (Quartgröße)	I	1	26,5 × 42	12	—
2	Papier zu Urkunden (s. auch Klasse 1), Standesamtsregistern, Geschäftsbüchern und dgl.:					
2a	erste Sorte	I	2	33 × 42	14	—
2b	zweite Sorte	I	3	33 × 42	13	—
3	Aktenpapier für länger als 10 Jahre aufzubewahrende Schriftstücke:					
3a	Kanzleipapier	II	3	33 × 42	13	—
	Briefpapier (Quartgröße)	II	3	26,5 × 42	10,4	—
	Briefpapier (Oktavgröße)	II	3	26,5 × 21	5,2	—
	Schreibmaschinen-Durchschlagpapier	II	3	33 × 42	7	—
3b	Konzeptpapier	II	4	33 × 42	13	—

Klasse	Verwendung	Stoffklasse	Festigkeits- klasse	Bogengröße cm	Gewicht für 1000 Bogen kg	1 Qua- drat- meter g
4	Aktenpapier für Schriftstücke von geringerer Bedeutung und kürzerer Aufbewahrungsfrist:					
4a	Kanzleipapier	III	Reißlänge 3500 m, Deh- nung 2,75%, Widerstand gegen Zerknittern ziemlich groß	33 × 42	12	—
	Briefpapier (Quartgröße)	III		26,5 × 42	9,6	—
	Briefpapier (Oktavgröße)	III		26,5 × 21	4,8	—
4b	Konzeptpapier	III	4	33 × 42	12	—
5	Briefumschläge, Packpapier:					
5a	erste Sorte	—	3	—	—	—
5b	zweite Sorte	—	5	—	—	—
	Gewicht der Briefumschläge 5a und b:					
	1. Umschläge bis zur Größe 13 × 19 cm	—	—	—	—	70
	2. Größere Umschläge und Umschläge für Wertsendungen	—	—	—	—	115
	Gewicht des Packpapiers:					
	1. der Klasse 5a	—	—	—	—	130
	2. der Klasse 5b	—	—	—	—	115
6	Schreibpapier zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs	—				
7	Aktendeckel:					
7a	für viel gebrauchte oder lange aufzubewahrende Akten	I	nur soweit in einzelnen Fällen erforder- lich 5 oder 6	36 × 47	81,2	480
7b	für andere Akten	III		Reißlänge 2500 m, Dehnung 2,5%	36 × 47	42,3
8	Druckpapier:					
8a	für wichtige, länger als 10 Jahre aufzubewahrende Drucksachen	I	4	—	—	—
8b	für weniger wichtige Drucksachen	III	4	—	—	—
8c	zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs	—				

Jedes Papier muß eine seinem Verwendungszweck entsprechende Leimfestigkeit besitzen.

Die Bogengröße 33 × 42 ist auch bei Vordrucken, Büchern usw. vorzugsweise in Anwendung zu bringen. Soweit dies nicht zugänglich

ist, sind die nachstehenden Bogengrößen, in der Regel unter Innehaltung der angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen:

Nr.	Bogengröße cm	Gewichte für	
		1000 Bogen kg	1 Quadratmeter g
2	34 × 43	14,6	} 100
3	36 × 45	16,2	
4	38 × 48	18,2	
5	40 × 50	20,0	
6	42 × 53	24,5	} 110
7	44 × 56	27,1	
8	46 × 59	29,9	
9	48 × 64	33,8	
10	50 × 65	—	} nach Bedarf
11	54 × 68	—	
12	57 × 78	—	

Für Schreibpapier der Klassen 1 und 2, das für seinen besonderen Zweck in hohem Maße undurchsichtig sein muß, kann nach Bedarf eine Gewichtserhöhung bis zu 25% vorgeschrieben werden.

Die Papiere der Klassen 1 bis 4 dürfen sowohl in der Reißlänge und der Dehnung als auch bei den Falzklassen bis zu 10% nach unten hin von den festgesetzten Werten abweichen.

Gegen die bei den Verwendungsklassen aufgeführten Einheitsgewichte dürfen

- a) Schreib- und Druckpapiere um 2,5%,
- b) Aktendeckel und Packpapiere um 4% des Gewichts

nach oben oder unten abweichen. Die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) wird bei der Gewichtsfeststellung mitgerechnet.

§ 2. Die Schreibpapiere der Verwendungsklassen 1 bis 4 sind mit einem auf dem Siebe hergestellten Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen muß die Firma des Fabrikanten sowie neben dem Worte „Normal“ das Zeichen der Verwendungsklasse enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl sowie eines Zeichens zur Kennzeichnung der Fertigung ist zulässig. Die Abkürzung der Firma ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine Zweifel über den Ursprung des Papiers hervorgerufen werden können. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§ 3. Es dürfen nur solche Papiere der Klassen 1 bis 4 zum amtlichen Gebrauche verwendet werden, deren Wasserzeichen bei dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem eingetragen ist.

Die eingetragenen Wasserzeichen werden im Reichs- und Staatsanzeiger bekanntgemacht; ein Verzeichnis derselben kann unentgeltlich von dem Materialprüfungsamt bezogen werden.

§ 4. Vor der Erteilung von Lieferungsaufträgen ist, sofern es sich nicht um einmalige Lieferungen geringen Umfangs handelt, von jeder Papiersorte zunächst eine Probe einzufordern, die für die äußere Beschaffenheit (Aussehen, Glätte, Griff usw.) des zu liefernden Papiers maßgebend ist.

Die Prüfung des Papiers nach äußerer Beschaffenheit sowie nach Gewicht und Bogengröße erfolgt durch die Behörde, der das Papier geliefert ist.

§ 5. Zur Prüfung auf Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung sind sogleich nach erfolgter Lieferung und vor der Ingebrauchnahme des Papiers Proben an das Königliche Materialprüfungsamt in Dahlem einzusenden. Das Bedrucken des Papiers mit Kopfaufdruck oder Formularvordruck ist als „Ingebrauchnahme“ nicht anzusehen. Soweit jedoch das Papier nicht schon bedruckt geliefert wird, hat die Prüfung vor dem Bedrucken zu erfolgen.

Die Gebühr für die Prüfung einer Papiersorte durch das Materialprüfungsamt beträgt 20 *M.* Ergibt die Prüfung, daß das Papier den Anforderungen genügt, so hat die Behörde, andernfalls der Lieferant die Prüfungsgebühr zu zahlen.

§ 6. Die an das Materialprüfungsamt einzusendenden Proben müssen aus 10 Bogen Papier, 10 Briefumschlägen oder Aktendeckeln von jeder zu prüfenden Sorte bestehen und einzeln aus verschiedenen Stellen der Lieferung und aus Paketen, die noch nicht geöffnet waren, bei größeren Lieferungen aus mindestens 5 Paketen, entnommen werden; sie sind zwischen steife Deckel zu verpacken und dürfen nur so weit gekniffen werden, daß die ungekniffenen Flächen mindestens $26,5 \times 21$ cm groß bleiben.

§ 7. Das Materialprüfungsamt hat in seinen Prüfungszeugnissen neben der Angabe der Einzelergebnisse der Prüfung zu bescheinigen, ob das Papier die Bedingungen für die Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung erfüllt oder nicht erfüllt. Letzterenfalls ist ersichtlich zu machen, inwieweit den Anforderungen nicht genügt ist.

Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten können den Papierfabriken, deren Wasserzeichen eingetragen ist, die Ergebnisse der amtlicherseits veranlaßten Prüfungen ihrer Papiere von dem Materialprüfungsamt mitgeteilt werden.

§ 8. Papiere, die nach dem Urteile der Behörden (§ 4 Abs. 2) oder nach den Prüfungszeugnissen des Materialprüfungsamts (§ 7 Abs. 1) den Bedingungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.

Hat das Materialprüfungsamt bei den im Auftrage von Behörden vorgenommenen Prüfungen der Erzeugnisse einer Fabrik im Laufe eines Jahres mehrfach grobe Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt, so ist die Fabrik von dem Materialprüfungsamt zu verwarnen.

Als grobe Verstöße gelten Abweichungen gegen die Stoff- und Festigkeitsklasse, die bei achtsamer Fabrikation und gewissenhafter Kontrolle der Ware vor Abgang aus der Fabrik hätten erkannt werden müssen.

Bleibt die Verwarnung erfolglos, so kann die Fabrik durch Streichung ihres Wasserzeichens in dem amtlichen Verzeichnisse von ferneren Lieferungen für staatliche Behörden ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Die Löschung des Wasserzeichens wird im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann die betreffende Fabrik unter Vorlegung von Proben ihres Papiers bei dem Materialprüfungsamte die Wiedereintragung ihres Wasserzeichens beantragen. Über den Antrag entscheidet auf Grund gutachtlichen Berichts des Materialprüfungsamts der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 9. Die Behörden dürfen in ihren Lieferungsbedingungen andere als die bei den Verwendungsklassen angegebenen Grenzwerte für Stoff, Festigkeit und Gewicht des Papiers nicht vorschreiben.

In den Verträgen über Papierlieferungen bzw. bei mündlicher Erteilung des Lieferungsauftrags ist auszubedingen, daß der Lieferant sich den für ihn aus diesen Bestimmungen folgenden Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Diese Bestimmungen sind jedem Lieferungsvertrag auzuheften und zu dem Zwecke von dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem auf Verlangen abzugeben.

§ 10. Die unter dem 17. November 1891 erlassenen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1904. Königliches Staatsministerium.“

„Dienstanweisung zur Ausführung der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904.

1. Zu § 1 Tabelle C.

Es ist unzulässig, für den einzelnen Zweck Papier einer geringeren als der dafür bestimmten Klasse zu verwenden.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt jedoch die Befugnis vorbehalten, für den Geschäftsbereich der Eisenbahnverwaltung, soweit die besonderen Verhältnisse dieser Verwaltung es bedingen, die bei den Verwendungsklassen 3 und 8a angegebenen Zeitgrenzen anderweit festzusetzen sowie für einzelne Zwecke ausnahmsweise die Verwendung eines geringeren als des dafür vorgeschriebenen Papiers zuzulassen.

2. Zu § 3 Abs. 1.

Die Provinzialbehörden haben von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise festzustellen, ob von den nachgeordneten Dienststellen ausschließlich Normalpapier mit eingetragenem Wasserzeichen verwendet wird.

3. Zu § 5 Abs. 1.

a) Alle mit einem Bureau ausgestatteten Dienststellen — einschließlich der einzeln stehenden Beamten (Landräte usw.) — haben ihr Papier der Verwendungsklassen 1 bis 4 und 8a und b, soweit es ihnen nicht aus den geprüften Beständen einer anderen Behörde geliefert wird, selbständig prüfen zu lassen. Indessen sind die Provinzialbehörden ermächtigt, kleinere Behörden und einzeln stehende Beamte, die ihr Papier von demselben Lieferanten beziehen, ohne Rücksicht auf ihre Ressortzugehörigkeit zum Zwecke der Papierprüfung zu Gruppen von 2 bis 4 Teilnehmern zu vereinigen. Das Papier der verschiedenen Teilnehmer ist alsdann in möglichst unregelmäßiger Folge zu prüfen.

Die einzeln stehenden Beamten ohne Bureau haben ihren Papierbedarf durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde zu decken. Die Zusendung des Papiers kann gleichfalls unmittelbar durch den Lieferanten erfolgen und die Prüfung darauf beschränkt werden, daß die auftraggebende Behörde gelegentlich neben dem eigenen Papier oder, wo die jährliche Gesamtbestellung den Wert von 300 *M* nicht erreicht, an Stelle des eigenen das anderweit gelieferte Papier prüfen läßt. In einzelnen besonderen Ausnahmefällen können jedoch die Provinzialbehörden den einzeln stehenden Beamten ohne Bureau die selbständige Beschaffung ihres Papiers gestatten; in diesen Fällen entfällt der Prüfungszwang.

b) Die Prüfungspflicht der Behörden hängt von dem Umfange der Papierbestellung ab; wenn die jährliche Bestellung den Wert von 300 *M* erreicht oder übersteigt, hat in jedem Etatsjahre, wenn sie diesen Wert nicht erreicht, im Laufe von zwei Etatsjahren mindestens eine Prüfung stattzufinden.

Inwieweit gelegentliche Prüfungen des Papiers der Verwendungsklassen 5 und 7 und gegebenenfalls der Klassen 6 und 8c vorzunehmen sind, bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen.

4. Zu § 5 Abs. 2.

a) Die von den Staatsbehörden zu entrichtende ermäßigte Prüfungsgebühr wird auf 16 *M* festgesetzt.

b) Es ist unstatthaft, die Prüfungskosten in den Lieferungsverträgen allgemein und ohne Rücksicht auf den Ausfall der Prüfung dem Lieferanten aufzuerlegen. Dagegen kann der Lieferant für den Fall der Lieferung ungenügenden und deshalb von ihm zurückzunehmenden Papiers verpflichtet werden, die Kosten der Prüfung des als Ersatz gelieferten Papiers auch dann zu tragen, wenn dieses Papier den Anforderungen genügt.

5. Zu § 8 Abs. 1.

a) Von der Vorschrift, daß ungenügend befundenes Papier zurückzuweisen ist, darf nur ausnahmsweise in besonderen Fällen abgewichen werden. Das Papier ist alsdann für Zwecke derjenigen Klasse zu

verwenden, deren Anforderungen es nach dem Ergebnisse der Prüfung entspricht.

b) Ist einer Behörde wiederholt nicht vorschriftsmäßiges Papier derselben Fabrik geliefert worden, so ist sie berechtigt, Papier dieser Fabrik ihrerseits von weiteren Lieferungen auszuschließen. Die Ausschließung hat sich alsdann aber auf sämtliche Erzeugnisse der Fabrik zu erstrecken. Von einer derartigen Ausschließung ist unter näherer Darlegung der Gründe dem Ressortminister Anzeige zu erstatten, welcher erforderlichenfalls auch die übrigen Verwaltungschefs davon in Kenntnis setzt.

6. Zu § 8 Abs. 5 und 6.

Gründe für die Löschung des Wasserzeichens sind im Reichs- und Staatsanzeiger nicht anzugeben.

Die Löschung oder Wiedereintragung eines Wasserzeichens wird den Behörden auf amtlichem Wege mitgeteilt.

Berlin, den 28. Januar 1904. Königliches Staatsministerium.“
(MBL S. 110).

„Die vom Königlichen Staatsministerium unterm 28. Januar 1904 erlassenen Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier und die zur Ausführung dieser Bestimmungen ergangene Dienstanweisung vom gleichen Tage verfolgen den Zweck, durch Verwendung haltbarer Papiersorten den Bestand der Akten zu sichern, und die Lieferung minderwertigen Papiers an die Behörden nach Möglichkeit zu verhindern. Deshalb ist im § 5 der Bestimmungen vorgeschrieben, daß zur Prüfung auf Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung sogleich nach erfolgter Lieferung und vor Ingebrauchnahme des Papiers Proben an das Materialprüfungsamt in Dahlem einzusenden sind. Nach Nr. 3b der Dienstanweisung hat, wenn die jährliche Bestellung den Wert von 300 *ℳ* erreicht, oder übersteigt, in jedem Etatsjahre, wenn sie diesen Wert nicht erreicht, im Laufe von zwei Etatsjahren mindestens eine Prüfung stattzufinden.

Da die Kosten der Prüfung für jede Papiersorte 16 *ℳ* betragen, so würde die Ausgabe für solche Dienststellen und einzeln stehende Beamten, die nur geringe Mengen Papier verbrauchen, verhältnismäßig groß sein. Um die Ausgaben auf ein tunlichst geringes Maß zu beschränken, ist unter Nr. 3a der Dienstanweisung vorgesehen, daß den mit einem Bureau ausgestatteten Dienststellen einschl. der einzeln stehenden Beamten (Landräte usw.) das Papier aus den geprüften Beständen einer anderen Behörde geliefert werden kann, und daß einzeln stehende Beamte ohne Bureau ihren Papierbedarf durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde zu decken haben, sowie daß die Provinzialbehörden ermächtigt sind, kleinere Behörden und einzeln stehende Beamte, die ihr Papier von demselben Lieferanten beziehen, ohne Rücksicht auf ihre Ressortzugehörigkeit zum Zwecke der Papierprüfung zu Gruppen von 2 bis 4 Teilnehmern zu vereinigen.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung dieser Bestimmungen und zur Herbeiführung eines möglichst einheitlichen und einfachen Verfahrens wird folgendes angeordnet:

1) Sämtlichen den Regierungen usw. nachgeordneten Dienststellen und einzeln stehenden Beamten (Landräten, Lokalbaubeamten, Gewerbeinspektionsbeamten, Kreisschulinspektoren, Katasterämtern, Kreiskassen, Oberförstern, Forstkassen usw.) kann — sofern sie es wünschen — ihr Bedarf an Kanzleipapier 3a und 4a, Briefpapier 3a und 4a, Konzeptpapier 3b und 4b und, sofern noch andere Sorten Normalpapiere vorrätig gehalten werden, auch der Bedarf an diesen Sorten aus den Beständen der Regierung usw. gegen die Zahlung der Selbstkosten (in die die Prüfungsgebühr nicht einzurechnen ist) mit einem Preiszuschlag von 10 v. H. geliefert werden. Um ein besonderes Abzählen und Verpacken des Papiers zu vermeiden, ist dieses nur in $\frac{1}{2}$ Riespaketen von jeder gewünschten Sorte abzugeben. Die Frachtkosten für die Übersendung des Papiers an solche Dienststellen und einzeln stehende Beamte, die das Papier aus der ihnen gewährten Dienstaufwandsentschädigung zu bezahlen haben, fällt den Empfängern zur Last. Die Kosten für das gelieferte Papier sind seitens der Empfänger ohne besondere Aufforderung alsbald bei der Regierungshauptkasse oder einer Spezialkasse einzuzahlen, die eingezahlten Beträge sind am Schlusse jedes Vierteljahres — bei den Regierungen unter Kap. 27 Tit. 14 — zu vereinnahmen (also nicht etwa bei den Ausgaben wieder abzusetzen).

2) Erklärt sich der Lieferant der Königlichen Regierung usw. bereit, das Papier zu den mit der Regierung usw. vereinbarten Preisen auch an die ihr nachgeordneten Behörden usw. zu liefern, so haben letztere, falls sie von dem Anerbieten Gebrauch zu machen wünschen, dies der Regierung usw. anzuzeigen, das Papier aber nicht bei der Regierung, sondern unmittelbar bei dem Lieferanten zu bestellen, auch den Preis des Papiers — ohne Zuschlag — unmittelbar an den Lieferanten zu entrichten.

3) Das Verfahren zu 2) hat sinngemäß auch da Platz zu greifen, wo die Bestellung des Papiers durch die Regierung zugleich für andere Königliche Behörden, z. B. für das Oberpräsidium, die Strombauverwaltung, das Provinzialschulkollegium, die Rentenbank usw. oder für Dienststellen erfolgt, die die Kosten nicht aus einer ihnen gewährten Dienstaufwandsentschädigung, sondern aus dem etatlichen Bureaubedürfnisfonds zu bestreiten haben; bei der Bestellung ist der Lieferant darüber zu verständigen, welche Papiersorten und Mengen für die einzelnen Behörden usw. bestimmt sind; der Lieferant hat für jede Behörde usw. über die für sie gelieferten Papiermengen eine besondere Kostenrechnung aufzustellen. Die entstehenden Prüfungsgebühren und sonstigen Nebenkosten sind auf die Fonds der bestellenden Regierung usw. zu übernehmen, eine anteilige Erstattung aus den Fonds der mitbeteiligten Behörden usw. hat nicht stattzufinden.

4) Wie es statthaft ist, daß das Papier für mehrere an einem Orte befindliche größere Behörden von einer derselben beschafft wird,

so ist es auch zulässig, daß mehrere nachgeordnete Behörden, die ihr Papier von einem und demselben Lieferanten beziehen, zum Zwecke der Papierprüfung zu Gruppen vereinigt werden. Dabei ist es ohne Belang, ob ihr amtlicher Wohnsitz in ein und demselben Orte oder in verschiedenen Orten belegen ist.

5) In allen Fällen, in denen ein gemeinschaftlicher Bezug von Papier stattfinden soll, ist dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem (Postadresse: Groß-Lichterfelde West, Potsdamer Chaussee) hiervon Mitteilung zu machen unter gleichzeitiger Bezeichnung der betreffenden Behörde und der Empfänger oder (im Falle der Vereinigung zu Gruppen) der zu der Gruppe gehörigen Behörden und derjenigen Stelle, welche die vorgeschriebene Prüfung des Papiers veranlassen wird.

6) In den Fällen zu 2), 3) und 4) ist das Papier der verschiedenen Empfänger in unregelmäßiger Folge zu prüfen; insbesondere hat die Regierung auch Proben von dem durch die Lieferanten unmittelbar an die nachgeordneten Behörden usw. gelieferten Papiere anfordern und prüfen zu lassen.¹⁾

RErl. d. Fin.-Min. u. d. Min. d. Inn. v. 15. April 1910. (MBl. S. 114).

2. „Das Königliche Staatsministerium hat unterm 22. Mai d. J. die nachstehenden neuen Grundsätze für amtliche Tintenprüfung erlassen.

Ich ersuche, im Geschäftsbereiche der dortigen Bauververwaltung bei Beschaffung des Bedarfs an Tinten und deren Verwendung nach diesen Grundsätzen zu verfahren, auch die Ortsbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die bisherigen Grundsätze (MBl. 1888, S. 120) sind außer Kraft getreten.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 31. Juli 1912.

(ZBl. S. 421, MBl. S. 225.)

Vgl. auch den Min.-Erl. vom 24. Dezember 1912 (ZBl. 1913, S. 41).

„Grundsätze für amtliche Tintenprüfung.

1. Klassifizierung der Tinten.

Die Tinten werden eingeteilt in

„Urkudentinten“ (früher Klasse I) und „Schreibtinten“.

Bei letzteren werden unterschieden:

A. Eisengallusschreibtinten,

B. Blauholz- und Farbstoffschreibtinten.

„Urkudentinte“

ist eine Eisengallustinte, die nach 8tägigem Trocknen an der Luft tiefdunkle Schrift liefert.²⁾ Sie muß mindestens 27 g wasserfreie Gerb-

1) Siehe auch den Min.-Erl. vom 24. Januar 1913 (MBl. S. 30).

2) „tiefdunkel“ entspricht etwa der Färbung einer Vergleichstinte von folgender Zusammensetzung: 23,4 g Tannin; 7,7 g Gallussäure (krist.); 30,0 g Eisenvitriol; 10,0 g Gummi arabicum; 2,5 HCl entspr. Salzsäure und 1,0 g Karbolsäure im Liter.

und Gallussäure und 4 g Eisen (auf Metall berechnet) im Liter enthalten. Andererseits darf der Eisengehalt bei Gegenwart von 27 g wasserfreier Gerb- und Gallussäure 6 g im Liter nicht übersteigen. Das Verhältnis von wasserfreier Gerb- und Gallussäure zu Eisen muß demnach zwischen 4,5 : 1 und 6,75 : 1 liegen. Die Tinte muß mindestens 14tägige Haltbarkeit im Glase besitzen, d. h. sie soll nach dieser Zeit weder Blätterbildung, noch Wandbeschlag, noch Bodensatz zeigen. Die 8 Tage alten Schriftstücke müssen nach Waschen mit Wasser und Alkohol (85 und 50 vH.) tiefdunkel bleiben.

Die Tinte muß leicht aus der Feder fließen und darf selbst unmittelbar nach dem Trocknen nicht klebrig sein.

„Schreibtinte“.

Gruppe A. Eisengallusschreibtinte.

Tinten, welche tiefdunkle Schriftzüge liefern, die nach 8tägigem Trocknen an der Luft beim Auswaschen mit Wasser und Alkohol (85 und 50 vH.) tiefdunkel bleiben.¹⁾ Der Gehalt an wasserfreier Gerb- und Gallussäure soll mindestens 18 g, an Eisen (auf Metall berechnet) mindestens 2,6 g im Liter betragen. Andererseits darf der Eisengehalt bei Gegenwart von 18 g wasserfreier Gerb- und Gallussäure 4 g im Liter nicht übersteigen. Das Verhältnis von wasserfreier Gerb- und Gallussäure zu Eisen muß demnach zwischen 4,5 : 1 und 6,75 : 1 liegen.

Die Tinten sollen mindestens 14tägige Haltbarkeit im Glase besitzen, d. h. sie sollen nach dieser Zeit weder Blätterbildung, noch Wandbeschlag, noch Bodensatz zeigen.

Sie müssen leicht aus der Feder fließen und dürfen selbst unmittelbar nach dem Trocknen nicht klebrig sein.

Schreibtinten der Gruppe B unterliegen nicht der amtlichen Prüfung.

2. Verwendungsart der Tinten.

Bei Schriften auf Papier der Verwendungsklassen 1, 2a und 2b muß ausschließlich Urkundentinte, auf Papier der Verwendungsklassen 3a und 3b Urkundentinte oder Eisengallusschreibtinte verwendet werden.

3. Prüfung der gelieferten Tinten.

Die Ermittlung des Gehaltes der Tinten an Gerb- und Gallussäure hat nach dem im Königlichen Materialprüfungsamt ausgearbeiteten Verfahren durch Ausschüttelung der Tinte mit Essigester und Wägung des nach Verdunsten des Essigesters verbleibenden Rückstandes zu erfolgen. Der Rückstand wird als Gerb- und Gallussäure angesprochen, wenn der Jodverbrauch von 0,1 g des Rückstandes bei Gegenwart von 2 g

1) „tiefdunkel“ entspricht etwa der Färbung einer Vergleichstinte von folgender Zusammensetzung: 15,6 g Tannin; 5,1 g Gallussäure (krist.); 20,0 g Eisenvitriol; 10,0 g Gummi arabicum; 2,5 g HCl entspr. Salzsäure und 1,0 g Karbolsäure im Liter.

Natriumbikarbonat mindestens 0,5 g Jod beträgt. Liegt der Jodverbrauch unter 0,5 g, so gilt die Probe als nicht bedingungsgemäß. (Über die innezuhaltenden Versuchsbedingungen s. Mitteilungen des Königlichen Materialprüfungsamts 1906 u. f. sowie Hinrichsen, Die Untersuchung der Eisengallustinten, S. 100 und 101 und S. 85 u. f., Stuttgart bei Enke 1909.)

Die Prüfung auf Haltbarkeit der Tinte im Glase ist nach Schluttig und Neumann (Die Eisengallustinten, Dresden 1890, S. 79, Hinrichsen, a. a. O. S. 126) vorzunehmen.

Die Prüfung auf Auswaschbarkeit erfolgt nach dem von Schluttig und Neumann vorgeschlagenen Streifenverfahren mit Wasser, 85- und 50prozentigem Alkohol (s. Die Eisengallustinten, Dresden 1890, S. 64, Hinrichsen, a. a. O. S. 127).

4. Kennzeichnung der Tinten.

Jede für behördliche Lieferung in Betracht kommende Tinte soll in Flaschen von mindestens $\frac{1}{2}$ Liter Inhalt verkauft werden. Die Flasche soll eine Kennmarke tragen. Diese muß die Bezeichnung („Urkudentinte“, „Eisengallusschreibtinte“) und die Firma des Erzeugers, ferner auch das Datum der Herstellung (Monat, Jahr) enthalten. Das Datum darf in verabredeten Zeichen, die vorher beim Königlichen Materialprüfungsamt niedergelegt sind, angegeben werden.

Kopiertinten müssen die Bezeichnung „Kopiertinte“ und die Bezeichnung der betreffenden Tintenklasse tragen.

Es dürfen nur solche Urkunden- und Eisengallusschreibtinten zum amtlichen Gebrauch verwendet werden, deren Kennmarke bei dem Königlichen Materialprüfungsamt in Großlichterfelde-West eingetragen ist. Die eingetragenen Kennmarken werden im Reichs- und Staatsanzeiger bekanntgemacht; ein Verzeichnis derselben kann unentgeltlich von dem Materialprüfungsamt bezogen werden.

5. Kosten der Tintenprüfung.

Die Kosten für die Prüfung einer Tinte auf Zugehörigkeit zu der Klasse der Urkunden- oder Eisengallusschreibtinten betragen 20 *M.* Berlin, den 22. Mai 1912. Königliches Staatsministerium.“

3. Wegen Verwendung des Tintenstifts zur Vollziehung rechterischer Unterlagen s. den Min.-Erl. vom 11. September 1911 unter Teil V Abschn. A Nr. 6.

h) Revision der Geschäftsführung.

Die Zeitabschnitte für die Prüfung der Geschäftsführung der Ortsbaubeamten durch den wasserbautechnischen Referenten der Provinzialbehörde sind nach dem Bedürfnisse zu bemessen. Vgl. § 10 der Dienstweisung für die Ortsbaubeamten der Hochbauverwaltung und den zugehörigen Min.-Erl. vom 9. März 1911. (III P. 11. 37.)

i) Einrichtung einer Bureaukasse.

„Bei verschiedenen Wasser- und Hafenbauinspektionen hat sich das Bedürfnis herausgestellt, zur Bestreitung kleinerer Ausgaben für den laufenden Dienst eine Bureaukasse einzurichten, die von einem Bureaubeamten nach näherer Anweisung sowie unter der Überwachung und Verantwortung des Ortsbaubeamten zu verwalten ist. Soweit in Bauinspektionen (Bauämtern) des dortseitigen Bezirks eine derartige Kasseneinrichtung für zweckmäßig erachtet wird, ist der Baubeamte zu ermächtigen, das Erforderliche zu veranlassen und dem betreffenden Beamten zu dem angegebenen Zwecke einen Vorschuß in entsprechender Höhe — die durch die Provinzialbehörde für jede Bauinspektion besonders festzusetzen ist — aus der Baukasse zu überweisen, soweit nicht die Dienstaufwandsentschädigung der Baubeamten in Frage kommt.

Die Bureaukasse würde zugleich die Erlöse für verkaufte Lieferungsbedingungen und sonstige Drucksachen, Kartenabzüge usw. anzunehmen und in der Regel in vierteljährlichen Zeitabschnitten an die zuständige Kasse abzuführen, auch die Vereinnahmung und Veraussgabung der zu den Vertragsschlüssen erforderlichen Stempelbeträge zu bewirken haben.

Außer den für Rechnung der Staatskasse bzw. der Dienstaufwandsentschädigung erfolgenden Ausgaben für Bureauzwecke können auch sonstige kleinere Ausgaben für Handwerkerarbeiten usw. — jedenfalls alle Beträge bis zu 1 *ℳ* — durch die Bureaukasse bestritten werden. Ferner werden die der Staatskasse zur Last fallenden Portokosten und Telegrammgebühren aus der Bureaukasse zu leisten sein. Die Geldbeträge wird der betreffende Handwerker oder Überbringer der Gegenstände in der Regel im Bureau in Empfang nehmen können. Sofern dies nicht zugänglich ist, sind sie durch den Bureaudiener dem Forderungsberechtigten zuzustellen.

Die entstandenen Ausgaben sind vierteljährlich nach den verschiedenen Anschlägen oder Etatstiteln getrennt zusammenzustellen und die Aufstellungen mit den Quittungen dem Baubeamten vorzulegen, damit daraufhin die Erstattung der Beträge aus den entsprechenden Fonds veranlaßt wird. Wegen der Berechnung der Auslagen wird im übrigen auf Abschnitt IV Abs. 12 und 13 der Allgemeinen Verfügung Nr. 13 verwiesen.

Das Kassenbuch hat alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachzuweisen. Die Buchungen sind am Schlusse des Rechnungsjahres abzuschließen und etwa noch offen gebliebene Posten für das nächste Jahr vorzutragen. Bei verauslagten Stempelbeträgen ist an Stelle der Quittungen das in Betracht kommende Schriftstück anzugeben.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Ortsbaubeamten der Wasserbauverwaltung beigelegt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 30. Juni 1910. (ZBl. S. 389, MBl. S. 230.)

k) Übertragung von Dienstgeschäften auf die technischen Bureaubeamten.

„Es erscheint angezeigt, entsprechend dem Vorgehen in der Hochbauverwaltung auch für den Bereich der Wasserbauverwaltung eine Ent-

lastung der Dienstführung der Ortbaubeamten durch Übertragung minder wichtiger Geschäfte auf die technischen Bureaubeamten herbeizuführen und zugleich die Vertretung der Ortsbaubeamten in Behinderungsfällen durch Bureaubeamte zuzulassen. Ich bestimme darüber folgendes:

1) Die Ortsbaubeamten der Wasserbauverwaltung sind befugt, den ihnen zugeteilten technischen Bureaubeamten (Regierungsbausekretären, Bausekretären, Bauassistenten und ausgebildeten Bausupernumeraren) die selbständige Erledigung von Dienstgeschäften, die keine Entscheidung oder Verpflichtung in sich schließen, allgemein oder für besondere Fälle zu übertragen. Als solche Geschäfte können in Betracht kommen:

Mitteilungen einfacher Art an die den Baubeamten untergeordneten mittleren und unteren Betriebs- und Aufsichtsbeamten, einschließlich der Baukassenrendanten;

Rückfragen bei den vorbezeichneten Betriebs- und Aufsichtsbeamten zur Aufklärung und Behebung von Anständen und Mängeln in Nachweisen, Listen und Anzeigen;

Anfragen und Mitteilungen in bezug auf die laufenden Geschäfte der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung;

Aufforderungen an Lieferanten und Unternehmer zur Einsendung von Rechnungen;

Rückfragen aus Anlaß der Anforderung von Vordrucken, Schreib- und Zeichenbedarf;

Weitergabe von Anfragen und Nachrichten an die zuständigen Betriebs- und Aufsichtsbeamten.

Die im einzelnen Falle nötig werdende Entscheidung ist von dem Ortsbaubeamten zu treffen, dem daher die Schriftstücke nach geschehener Aufklärung und Vervollständigung vorzulegen sind.

2) Die Ortsbaubeamten können bestimmen, daß von ihnen allgemein oder in besonderen Fällen angeordnete Benachrichtigungen und Aufforderungen an die ihnen untergeordneten Beamten und sonstigen Bediensteten und an die mit der Verwaltung im ständigen Verkehr stehenden Personen und Firmen, sowie Feststellungen regelmäßiger und minder wichtiger Art im inneren Geschäftsbetriebe unmittelbar von den technischen Bureaubeamten unter Anbringung eines Beglaubigungsvermerks veranlaßt werden. Von dieser Ermächtigung ist insbesondere für die Fälle Gebrauch zu machen, in denen es sich um mehrere Benachrichtigungen handelt, die durch eine Verfügung angeordnet sind. Geschäfte dieser Art sind:

Bescheide auf Beschäftigungsgesuche; Vorladungen von Beamten und Arbeitern in Arbeiterversicherungsangelegenheiten;

Aufforderungen an Unternehmer, Pächter usw. zur Hinterlegung von Pfandgeldern, Einzahlung von Stempelgebühren, Vollziehung und Rücksendung von Verträgen, sowie die Rückgabe der Nebenausfertigungen;

Schreiben an Zeitungstellen zur Aufnahme von Bekanntmachungen;

Beantwortung von Anfragen aus den Bureaus der vorgesetzten Dienstbehörde, soweit nicht die Beantwortung von dem Ortsbaubeamten selbst zu erfolgen hat;

Erinnerungsschreiben an die unterstellten Beamten; Zwischenbescheide auf Eingaben, soweit sie nicht an Behörden zu richten sind.

3) Schriftstücke, die gemäß Nr. 1 durch den Bureaubeamten ausgefertigt werden, sind mit der Firma des Bauamts zu versehen und von dem Bureaubeamten Im Auftrage (I. A.) mit seinem Namen und seiner Amtsbezeichnung zu vollziehen.

Schriftstücke, die gemäß Nr. 2 ausgefertigt werden, erhalten die Firma des Bauamts und als Unterschrift unter dem Beglaubigungsvermerk den Namen des Bureaubeamten ohne dessen Amtsbezeichnung.

4) Die Ortsbaubeamten sind dafür verantwortlich, daß die Befugnis zur Erledigung von Geschäftssachen in der unter 1—3 angegebenen Weise nur solchen Bureaubeamten übertragen wird, die die erforderliche Gewähr für die ordnungsmäßige Erledigung bieten. Sie haben sich durch öftere Prüfung davon zu überzeugen, daß die Beamten die ihnen übertragenen Arbeiten dieser Art sowohl mit dem nötigen Takt wie auch sachgemäß und pünktlich erledigen und daß sie sich innerhalb der festgesetzten Grenzen halten.

5) Zu auswärtigen Dienstverrichtungen können die Bureaubeamten insoweit herangezogen werden, als die Erledigung der Bureaugeschäfte dies gestattet und nicht geeignete Beamte des Außendienstes zur Verfügung stehen. Als derartige Dienstverrichtungen können angesehen werden:

Ausführung örtlicher Aufnahmen;

Abhaltung von Terminen zu Gras- usw. Verpachtungen;

Revision der Hebestellen für Verkehrsabgaben;

Besichtigung von Dienstwohnungen der Betriebs- und Aufsichtsbeamten.

Bei derartigen auswärtigen Geschäften werden die Bureaubeamten zugleich Gelegenheit nehmen können, soweit es die besonderen Geschäfte der einzelnen Dienstreisen gestatten und soweit es ohne räumliche oder zeitliche Ausdehnung der Reisen möglich ist, die wasserbaulichen Anlagen und Betriebe des Dienstbezirks kennen zu lernen.

Hinsichtlich der Kosten der Dienstreisen wird auf Ziffer 53 der Bestimmungen, betreffend die technischen Bureaubeamten der Allgemeinen Bauverwaltung, verwiesen.

6) Bei Verhinderung eines Ortsbaubeamten kann in Fällen, in denen ein höherer Baubeamter des Wasserbauamts aus dem Bezirk zur Vertretung nicht herangezogen werden kann, die Vertretung dem einzigen oder dem ersten etatmäßig angestellten technischen Bureaubeamten bis zur Dauer von 4 Wochen übertragen werden. Die Bestimmung hierüber ist im einzelnen Falle von der Provinzialbehörde zu treffen, die auch je nach Lage des Falles anzuordnen hat, ob der Bureaubeamte die Vertretung in vollem Umfange oder mit gewissen — gegebenenfalls

näher festzusetzenden — Einschränkungen übernehmen soll und inwieweit eine Kontrolle durch einen höheren Baubeamten einzutreten hat. Bei diesen Anordnungen ist der Regierungs- und Baurat zu beteiligen.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Ortsbaubeamten beigelegt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 15. Juli 1911 (III P. 11. 172/10).
(MBL. S. 215.)

Zu 7. Personalnachweisung. (Seite 127.)

a) Wegen Ersetzung der jährlichen Personalnachweisungen durch Urlisten (Personalbogen) s. den Min.-Erl. vom 20. Februar 1911 (III P. 1. 2).

b) In den Urlisten sind stets etwaige körperliche Gebrechen oder Mängel des betreffenden Beamten zu erwähnen.

Min.-Erl. v. 2. September 1912 (III P. 2. 410).

C. Der Regierungsbaumeister und -bauführer.

Zu 1. Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst. (Seite 132.)

Die Vorschriften vom 1. April 1906 sind durch die nachstehend im Auszuge mitgeteilten Vorschriften vom 13. November 1912 ersetzt worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Befähigung für das höhere Baufach im preußischen Staatsdienste wird durch die Ablegung zweier Prüfungen, der Diplomprüfung an einer preußischen technischen Hochschule¹⁾ und der Staatsprüfung bei dem Königlichen Technischen Oberprüfungsamt in Berlin, erlangt.

§ 2. Der Diplomprüfung (Diplomvorprüfung und Diplomhauptprüfung) muß ein mindestens vierjähriges Studium an einer technischen Hochschule des Deutschen Reiches, der Staatsprüfung ein staatlicher Ausbildungsdienst als Regierungsbauführer vorangehen.

§ 3. Der Ausbildungsdienst sowie die Staatsprüfung ist nach den Fachrichtungen

des Hochbaues,

des Wasser- und Straßenbaues,

des Eisenbahn- und Straßenbaues, sowie

des Maschinenbaues

getrennt.

1) Der auf der Herzoglichen Technischen Hochschule in Braunschweig und der Großherzoglichen Technischen Hochschule in Darmstadt erlangte Grad eines Diplomingenieurs berechtigt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen in Preußen für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufache und zum höheren Staatsdienste, wie auch der in Preußen erlangte Grad eines Diplomingenieurs in Braunschweig und Hessen für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufache und zum höheren Staatsdienste berechtigt.

§ 4. 1) Zur Ausbildung und Staatsprüfung werden Diplomingenieure mit Aussicht auf Verwendung im Staatsdienste nur in solcher Zahl zugelassen, wie es der Bedarf der Staatsverwaltung erfordert.

2) Über diese Zahl hinaus können Diplomingenieure lediglich zur Ausbildung und zur Ablegung der Staatsprüfung zugelassen werden, soweit es ohne Überlastung der Beamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure möglich ist.

§ 5. 1) Der Antrag eines Diplomingenieurs auf Ausbildung im höheren Staatsdienste muß spätestens 6 Monate nach bestandener Diplomprüfung dem Minister der öffentlichen Arbeiten eingereicht werden.

2) Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, einschließlich Darstellung der Militärverhältnisse,
2. das Reifezeugnis der Schule,
3. die Abgangszeugnisse der technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat,
4. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung,
5. das Zeugnis über die bestandene Diplomhauptprüfung,
6. die Urkunde über die Ernennung zum Diplomingenieur,
7. ein amtliches Führungszeugnis,
8. ein amtsärztliches Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat. Insbesondere wird von den Diplomingenieuren des Eisenbahn- und Straßenbau-faches und des Wasser- und Straßenbau-faches die Fähigkeit verlangt, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Sehschärfe auf den einzelnen Augen von mindestens $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ der von Snellen angenommenen Einheit, und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsmäßig getragenen Brille; von den Diplomingenieuren des Maschinenbau-faches die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und auf jedem Auge eine Sehschärfe von mindestens $\frac{2}{3}$ der von Snellen angenommenen Einheit ohne Gebrauch der Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizinal-beamten in der vorgeschriebenen Form bescheinigt werden.¹⁾

1) Die Form entspricht dem bisherigen Muster (S. 142 der Hauptausgabe). Frage 1 a) lautet jedoch: „Ist der Bewerber dem untersuchenden Arzte bekannt?“ In Frage 5 c) ist die Entfernung von 7 auf 5 m herabgesetzt. Frage 6 b) lautet: „Ist der Untersuchte farbentüchtig?“ Die Untersuchung des Farbensinns ist mit den Nagelschen Farbtafeln bei guter Tagesbeleuchtung und sauberer Beschaffenheit der Tafeln vorzunehmen. Sie hat sich gleichzeitig auf beide Augen zu erstrecken. Für das bei der Feststellung der Farbentüchtigkeit zu beobachtende Verfahren ist die jedem Bahnarzte bei Überweisung der Farbtafeln zugleich ausgehändigte Anweisung maßgebend, die unter allen Umständen genau zu befolgen ist.

9. Der Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind. Die Richtigkeit des Nachweises ist amtlich zu beglaubigen.
10. Von den Diplomingenieuren des Hoch-, des Wasser- und Straßen- und des Eisenbahn- und Straßenbaufaches, sofern sie vor dem Beginne oder während des Studiums praktisch tätig gewesen sind, ein Zeugnis über diese Beschäftigung.
11. Von den Diplomingenieuren des Maschinenbaufaches ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung in einer Werkstätte während eines Jahres nach der Bestimmung der Diplomprüfungsordnung.

§ 6. 1) Den Diplomingenieuren bleibt es, soweit sie nicht von dem Minister der öffentlichen Arbeiten einer Behörde, die ihre Ausbildung leiten soll, überwiesen werden, überlassen, sich bei einer Behörde nach ihrer Wahl zur Ausbildung zu melden, und zwar:

- (1. für die Richtung des Hochbaues);
2. für die Richtung des Wasser- und Straßenbaues bei dem Chef einer Strombau- oder Kanalverwaltung, dem Präsidenten einer Königlichen Regierung (in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten) oder den Dirigenten der Kanalbaudirektionen in Essen und Hannover und des Hauptbauamts in Potsdam;
- (3. für die Richtung des Eisenbahn- und Straßenbaues und des Maschinenbaues).

2) Für diejenigen Diplomingenieure, die sich nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Zulassung (§ 4) bei einer der angeführten Behörden zur Ausbildung melden, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

§ 7. 1) Der Chef der Behörde (§ 6) veranlaßt die Vereidigung des Diplomingenieurs und trifft die erforderlichen Anordnungen für seine Ausbildung.

2) Mit dem Dienstantritt erhält der Diplomingenieur das Recht, während der Ausbildungszeit, zu der auch die Zeit der Vorbereitung auf die Staatsprüfung und der Staatsprüfung selbst gerechnet wird, den Titel „Königlicher Regierungsbauführer“ zu führen. Er hat als solcher den Rang der Referendare. Mit dem Ausscheiden aus der staatlichen Ausbildung erlischt das Recht zur Führung dieses Titels.

3) Während der Ausbildungszeit haben die Angaben des Bauführers in bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Ausbildungsdienst.

§ 8. 1) Der Ausbildungsdienst der Regierungsbauführer beginnt mit dem Tage des Dienstantritts bei dem ausbildenden Beamten und dauert für das Hoch-, das Wasser- und Straßen- sowie das Eisenbahn- und Straßenbaufach mindestens 3 Jahre, für das Maschinenbaufach mindestens 2 Jahre und 3 Monate.

2) Die Einteilung des Ausbildungsdienstes unterliegt im einzelnen dem Ermessen des Chefs der mit der Leitung der Ausbildung betrauten

Behörde auf Grund der in diesen Vorschriften sowie in den hierzu ergehenden Ausführungsanweisungen für die einzelnen Fachrichtungen getroffenen Bestimmungen.

§ 9. Die Regierungsbauführer des Hochbaufaches und des Wasser- und Straßenbaufaches sind zunächst $2\frac{1}{2}$ Jahre bei der Vorbereitung und Ausführung von Bauten auszubilden. Von dieser Zeit sind mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahr bei örtlichen Bauleitungen und 6 Monate, ganz oder geteilt, bei einem Bauamte zu verbringen. Letztere Tätigkeit ist tunlichst in die Wintermonate zu legen. Weiter sind die Regierungsbauführer 6 Monate bei einer Regierung¹⁾ in der Verwaltung auszubilden.

(§ 10. Die Regierungsbauführer des Eisenbahn- und Straßenbaufaches.)

(§ 11. Die Regierungsbauführer des Maschinenbaufaches.)

§ 12. Regierungsbauführer können auf Antrag während eines Teiles der Ausbildungszeit in den Bezirk einer anderen Staatsbehörde überwiesen werden. Über den Antrag entscheidet bei den Bauführern des Hochbaufaches oder des Wasser- und Straßenbaufaches, denen Aussicht auf Verwendung im Staatsdienst eröffnet worden ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten, bei den übrigen Regierungsbauführern der Chef der die Ausbildung leitenden Behörde.

§ 13. 1) Den Regierungsbauführern des Hochbaufaches oder des Wasser- und Straßenbaufaches kann auf Antrag gestattet werden, die vorgeschriebene Beschäftigung während des ersten Ausbildungsabschnittes ganz oder teilweise bei Behörden des Reiches oder eines anderen Bundesstaates zurückzulegen, sofern bei diesen ihre Ausbildung entsprechend den geltenden Vorschriften gesichert ist. Über dahingehende Anträge entscheidet bei den Bauführern, denen Aussicht auf Verwendung im Staatsdienste eröffnet worden ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten, bei den übrigen der Chef der die Ausbildung leitenden Behörde.

2) Während einer solchen Beschäftigungszeit werden die Bauführer in den Nachweisungen der preußischen Behörde geführt, der sie überwiesen worden sind oder bei der sie sich gemeldet haben (§ 6); sie unterstehen aber in vollem Umfange dem Chef der betreffenden Reichs- oder Staatsbehörde. Auf letzteren gehen in diesem Falle sämtliche Befugnisse und Aufgaben des Chefs der die Ausbildung leitenden preußischen Behörde über mit Ausnahme des Rechtes der Entlassung. Mit der Beendigung der Beschäftigung treten die Bauführer zu der für sie zuständigen preußischen Behörde zurück.

§ 14. 1) Den Regierungsbauführern des Hochbaufaches oder des Wasser- und Straßenbaufaches kann auf Antrag während des ersten Ausbildungsabschnittes bis zur Dauer von $1\frac{1}{2}$ Jahren auch die Beschäftigung bei Selbstverwaltungsbehörden gestattet werden, wenn diese sich bereit erklären, die Ausbildung den staatlichen Vorschriften gemäß

1) Für den Vorbereitungsdienst im zweiten Abschnitte (Ausbildung in der Verwaltung) werden die Bauführer aus allen Bezirken zusammengezogen und einigen Regierungen überwiesen, deren Bestimmung vorbehalten bleibt.

einzurichten, und wenn dem Chef der die Ausbildung leitenden Staatsbehörde ein solcher Überblick über die Beschäftigung des Regierungsbauführers gesichert ist, daß er ein zuverlässiges Urteil über dessen Persönlichkeit und Leistungen gewinnen kann.

2) Mit derselben zeitlichen Begrenzung und unter denselben Voraussetzungen ist für die Regierungsbauführer des Hochbaufaches die Beschäftigung bei Privatarchitekten zulässig; für die Regierungsbauführer des Wasser- und Straßenbaufaches eine solche bei Privatingenieuren jedoch nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

3) Über die Anträge gemäß Abs. 1 und 2, denen stets eine Erklärung über die Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen ist, entscheidet bei den Regierungsbauführern, denen Aussicht auf Verwendung im Staatsdienste eröffnet worden ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten, bei den übrigen Regierungsbauführern der Chef der die Ausbildung leitenden Behörde.

4) Während einer Beschäftigung der in Abs. 1 und 2 gedachten Art bleiben die Regierungsbauführer in vollem Umfange der ihre Ausbildung leitenden Staatsbehörde unterstellt.

5) Bei Beschäftigungen außerhalb des Bereichs der preußischen Staatsbauverwaltung, die ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen sind, ist stets die Form der Überweisung zu wählen.

§ 15. Die Zeit, während der ein Bauführer des Hochbaufaches oder des Wasser- und Straßenbaufaches vor dem Beginn der Studienzeit oder bis zur Diplomvorprüfung während der akademischen Sommerferien auf der Baustelle tätig gewesen ist, wird ihm, soweit nach dem Ermessen des Chefs der die Ausbildung leitenden Behörde keine Bedenken entgegenstehen, bis zu drei Monaten im ganzen auf den ersten Ausbildungsabschnitt angerechnet, jedoch nicht auf die Zeit der Beschäftigung bei örtlichen Bauleitungen (§ 9).

(§ 16. Regierungsbauführer des Eisenbahn- und Straßenbaufaches.)

(§ 17. Regierungsbauführer des Maschinenbaufaches.)

§ 18. 1) Der Bauführer ist dem Chef der seine Ausbildung leitenden Behörde (§ 6) bis zum vollständigen Abschlusse der Ausbildungszeit (§ 7 Abs. 2) disziplinarisch unterstellt. Im Falle der Überweisung an eine andere Staatsbehörde (§ 12) wird er deren Chef unterstellt.

2) Der Chef der Behörde hat darauf hinzuwirken, daß der Bauführer innerhalb und außerhalb des Dienstes ein seiner amtlichen Stellung entsprechendes Verhalten beobachtet. Er hat ferner den Beamten (Oberbaurat, Regierungs- und Baurat) zu bestimmen, der den Ausbildungsgang im einzelnen zu überwachen hat und dessen Pflicht es ist, darauf zu achten, daß die Beschäftigung des Bauführers im Innen- und Außendienst den Vorschriften gemäß erfolgt.

3) Während der Ausbildung bezieht der Bauführer keine Besoldung; nur für die Tätigkeit bei der Leitung von Bauten (§§ 9 und 10) oder bei dem Entwerfen von Maschinen und Maschinenanlagen (§ 11) darf

ihm Entgelt nach Maßgabe der bestehenden besonderen Bestimmungen gewährt werden.

§ 19. 1) Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Übersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

2) Das Verzeichnis ist monatlich den mit der besonderen Leitung der Ausbildung betrauten Beamten und vierteljährlich dem gemäß § 18 Abs. 2 mit der Überwachung der Ausbildung beauftragten Beamten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

3) Während der Beschäftigung bei Selbstverwaltungsbehörden oder bei Privat-Architekten und -Ingenieuren hat der Bauführer dem Chef der mit der Leitung der Ausbildung betrauten Behörde (§ 6) vierteljährlich das von seinem Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

§ 20. 1) Die Zeit, während der ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Ausbildungsdienstes anzurechnen, soweit diese Zeit während eines Ausbildungsjahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

2) Das gleiche gilt, wenn der Bauführer infolge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste während eines Ausbildungsjahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

3) Durch das Zusammentreffen der Fälle in Abs. 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet. Fallen in ein Ausbildungsjahr zwei Militärübungen, so steht ihrer Gesamtanrechnung auf zwei Ausbildungsjahre bis zu je acht Wochen nichts entgegen, wenn in einem der beiden Jahre die Ausbildung des Bauführers nicht durch militärische Dienstleistungen unterbrochen wird.

4) Bei den Regierungsbauführern des Hochbaufaches und des Wasser- und Straßenbaufaches können auf den zweiten Ausbildungsabschnitt vom Urlaub höchstens zwei Wochen, von der Militärübungszeit höchstens vier Wochen angerechnet werden.

5) (Regierungsbauführer des Eisenbahn- und Straßenbaufaches und des Maschinenbaufaches.)

6) Die Zeit des einjährig-freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit als Bauführer nicht angerechnet.

7) Zur Übernahme einer Beschäftigung, die nicht unter die vorgeschriebene Ausbildung fällt, ist stets die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich. Eine Anrechnung dieser Zeit auf die Ausbildung ist ausgeschlossen.

§ 21. 1) Führt ein Bauführer sich tadelhaft oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung durch den Chef der die Ausbildung leitenden Behörde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten beantragt werden.

2) Erweist sich ein Bauführer für seinen Beruf als körperlich unbrauchbar oder verzichtet er auf weitere Ausbildung, so ist er von dem Chef der vorgesetzten Behörde zu entlassen.

3) Dasselbe gilt, wenn ein Bauführer die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Dem Chef der Behörde werden von dem Oberprüfungsamt alle hierauf bezüglichen Mitteilungen gemacht werden.

4) Dem Minister der öffentlichen Arbeiten ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 Anzeige zu erstatten.

§ 22. 1) Jeder höhere Beamte, bei dem ein Bauführer zu seiner Ausbildung beschäftigt wird, hat sich in einem Zeugnisse über Leistungen und Befähigung sowie über das dienstliche und auerdienstliche Verhalten des Bauführers auszusprechen.

2) In dem Zeugnisse sind die von dem Bauführer erledigten größeren Arbeiten und die etwa hervorgetretenen Mängel anzugeben.

3) In dem über jeden Ausbildungsabschnitt auszustellenden Schlußzeugnis ist auch anzugeben, ob der Bauführer das vorgeschriebene Endziel des Abschnittes tatsächlich erreicht hat. Dem Schlußzeugnis ist eine Äußerung des mit der Überwachung der Ausbildung betrauten Beamten (Oberbaurat oder Regierungs- und Baurat) beizufügen.

4) Am Schlusse des gesamten Ausbildungsdienstes hat letzterer ein eingehendes zusammenfassendes Zeugnis auszustellen, das zusammen mit den Einzelzeugnissen und einer Äußerung des Chefs der Behörde über Persönlichkeit und Leistungen des Bauführers dem Oberprüfungsamt eingereicht wird.

5) Von den erwähnten Zeugnissen erhält der Bauführer keine Kenntnis und keine Abschriften.

6) Wünscht der Bauführer die Aushändigung eines Zeugnisses, so ist der Chef der Behörde befugt, ihm ein solches auszustellen, das die wesentlichen Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung enthält und über seine Leistungen Auskunft gibt.

§ 23. Ist am Schlusse eines Ausbildungsabschnittes das vorgeschriebene Endziel nicht erreicht, so hat der Chef der die Ausbildung leitenden Behörde den für diesen Ausbildungsabschnitt festgesetzten Zeitraum entsprechend zu verlängern.

Staatsprüfung.

§ 24. 1) Der Bauführer hat nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung unter Beifügung des Geschäftsverzeichnisses die Zulassung zur Staatsprüfung bei dem Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zu beantragen und dabei nachzuweisen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder teilweise befreit ist.

2) Der Chef prüft den Antrag und gibt ihn an das Oberprüfungsamt weiter, wenn er den Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach seinem sowie des mit der Überwachung der Ausbildung betrauten technischen Beamten pflichtmäßigem Ermessen zur Ablegung der Staatsprüfung für genügend vorbereitet erachtet. Dem

Schreiben an das Oberprüfungsamt sind die vorgeschriebenen Nachweisungen über den Ausbildungsdienst und die Personalakten beizufügen, und es ist darin die Wohnung des Bauführers anzugeben.

3) Kann auf Grund der Vorlagen die Zulassung zur Staatsprüfung erfolgen, so wird dies dem Bauführer vom Oberprüfungsamte, unter gleichzeitiger Übersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit mitgeteilt. Der Chef der Behörde wird hiervon benachrichtigt.

§ 25. 1) Die Zulassung zur Staatsprüfung ist spätestens binnen vier Jahren, von den Bauführern des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach dem Dienstantritt als Regierungsbauführer zu beantragen.

2) Fällt in diesen Zeitraum die Ableistung der Militärflicht, so wird die Meldefrist um ein Jahr verlängert.

3) Eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 26. 1) Die Staatsprüfung ist nach Fachrichtungen getrennt und umfaßt:

- a) die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm (häusliche Probearbeit);
- b) die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht;
- c) eine mündliche Prüfung.

2) Die Prüfungen unter b und c finden in den Monaten Juli, August und September nicht statt.

§ 27. 1) Der Bauführer hat die häusliche Probearbeit im Hochbaufache binnen eine Frist von sechs Monaten, in den anderen Fachrichtungen binnen einer Frist von vier Monaten abzuliefern mit der eigenhändig geschriebenen Erklärung, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

2) Die Ablieferungsfrist kann von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus triftigen Gründen verlängert werden. Im Falle der Krankheit ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

3) Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzuteilen; der Bauführer hat sich sodann binnen einer Frist von drei Monaten, die von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus triftigen Gründen verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung zu melden.

4) Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder ist die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige Gründe versäumt worden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

5) Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe erteilt werden, sofern er einen Antrag binnen längstens drei Monaten nach der Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall oder nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist stellt. Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen wie für die erste. (Abs. 1—4.) Vgl. § 33.

6) Muß die Prüfung zum zweiten Male als nicht bestanden erachtet werden, so wird dem Bauführer eröffnet, daß er zur weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden könne (§ 33).

7) Die angenommenen häuslichen Probearbeiten werden vom Oberprüfungsamte auf Antrag in der Regel nach Ablauf von fünf Jahren zurückgegeben. Nur unter besonderen Verhältnissen können von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes Ausnahmen zugelassen werden. Arbeiten, deren Rückgabe in der jährlich öffentlich bekanntzumachenden Frist nicht beantragt wird, werden vernichtet.

§ 28. Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht mit Benutzung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen.

§ 29. Die mündliche Prüfung dauert zwei Tage und umfaßt folgende Gegenstände:

(A. Für das Hochbaufach.)

B. Für das Wasser- und Straßenbaufach.

1. Wasserbau und Wasserwirtschaft.

- a) Grund-, Fluß-, Kanal- und Seebau, wasserbauliche Anlagen zur Förderung der Landeskultur und des Gewerbebetriebes einschließlich der praktischen, wirtschaftlichen und theoretischen Ermittlungen. Anordnung der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamt- und Einzelanlagen einschließlich der dazugehörigen Hochbauten. Anordnung der Rüstungen, Hilfsmaschinen und Umladevorrichtungen. Schiffahrtsbetrieb, soweit er für den Wasserbau erforderlich ist.
- b) Eingehendere Kenntnis der hydrostatischen und hydrodynamischen Gesetze. Hydrometrische Arbeiten und Pegelwesen. Boden- und Pflanzenkunde, soweit sie für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft notwendig ist.

2. Städtischer Tiefbau und Eisenbahnbau.

Anordnung und bauliche Ausführung der Straßen innerhalb und außerhalb der Städte. Wasserbauliche Anlagen für öffentliche Wohlfahrtspflege. Wasserversorgung und Entwässerung der Städte einschließlich der erforderlichen Vorermittlungen. Allgemeine Anordnung der für Häfen und Umschlagsplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen. Einrichtung und Konstruktion der dahingehörigen Bauanlagen.

3. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

4. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, der Maschinen zur Erd- und Wasserförderung, zum Heben

und Befördern von Lasten, der Einrichtung und Konstruktion der Wasserfahrzeuge sowie der allgemeinen Einrichtung und Verwendung der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung. Behördenorganisation, Zuständigkeitsverhältnisse, Rechtsverhältnisse der Beamten, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Allgemeine Verfügungen der preußischen Wasserbauverwaltung (insbesondere Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung). Grundzüge der Wassergesetzgebung (Hochwasserschutz-, Strombauverwaltungs-, Genossenschafts-, Fischereigesetz usw.), Grundzüge der Wege-, Eisenbahn- und Kleinbahngesetzgebung einschließlich des Enteignungsgesetzes, Handhabung der Wasser-, Bau-, Wege-, Chaussee-, Fischerei-, Strom- und Hafenz Polizei. Wichtigste Bestimmungen, betreffend die Arbeiterversicherung. Einschlägige Bestimmungen der Gewerbeordnung.

(C. Für das Eisenbahn- und Straßenbaufach.)

(D. Für das Maschinenbau fach.)

§ 30. 1) Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 27 Abs. 3) nicht zur weiteren Prüfung meldet oder ohne triftige Gründe nicht zu den Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung erscheint oder einen dieser beiden Teile der Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2) Wird eine Prüfung in ihrem sonst günstigen Verlaufe aus triftigen Gründen vor Beendigung der unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten unterbrochen, so sind diese von neuem anzufertigen. Erfolgt die Unterbrechung aus gleichen Gründen während der mündlichen Prüfung, so ist nur diese, und zwar ganz aufs neue abzulegen. — Wenn aber schon vor der Unterbrechung in einem Prüfungsgegenstande das Urteil „ungenügend“ erteilt worden ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 31. Das Oberprüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebnis der Prüfung und erteilt ihm, wenn er sie bestanden hat, ein Zeugnis darüber.

§ 32. 1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so können, wenn nicht bereits die häusliche Probearbeit wiederholt worden ist, die Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung einmal, aber nicht vor Ablauf von drei Monaten, wiederholt werden.

2) Das Oberprüfungsamt bestimmt, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, ob die Prüfung ganz oder in einzelnen Teilen zu wiederholen ist und ob die Wiederholung nach Ablauf von drei Monaten oder erst später stattzufinden hat.

3) Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach der Benachrichtigung über ihren ungenügenden Ausfall erfolgen.

§ 33. Bauführer, die zweimal die Staatsprüfung nicht bestanden haben, dürfen zu ihrer nochmaligen Ablegung nicht mehr zugelassen werden und sind aus dem Staatsdienst zu entlassen (§ 21 Abs. 3).

§ 34. 1) Bauführer, die sich bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten anderer als der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (§ 28) bedienen, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade der Verfehlung auf Zeit oder für immer von der Staatsprüfung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von den Bauführern, deren Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß befunden wird.

2) In beiden Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 35. Bauführer, die im Laufe eines Kalenderjahres die Staatsprüfung am besten bestanden haben, können von dem Oberprüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten für die Verleihung von Staatspreisen zu einer Studienreise empfohlen werden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 36. Diese Vorschriften treten mit dem 1. April 1913 in Kraft. Sie finden bei der Staatsprüfung Anwendung auf alle Bauführer, die nach diesem Zeitpunkt zur Staatsprüfung zugelassen werden.

Für die Bauführer des Hoch-, Wasser- und Straßenbauhofes, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im ersten Abschnitt (Vorbereitung und Ausführung von Bauten) befinden, hat der Chef der mit der Leitung der Ausbildung betrauten Behörde einen besonderen Plan aufzustellen, der den Ausbildungsdienst im Sinne dieser Vorschriften regelt.

Berlin, den 13. November 1912.

Der Min. d. öffentl. Arb.

Zu 2. Ausbildung der Regierungsbauführer des Wasser- und Straßenbauhofes. (Seite 144.)

(§ 7.) Die gemäß § 7 der Anweisung vom 19. Oktober 1906 von den Regierungsbauführern während des I. Abschnittes anzufertigenden schriftlichen Arbeiten¹⁾ sind, wenn ein Bauführer inzwischen einem anderen Bezirke überwiesen worden ist, den Ministerialkommissaren bei deren Bereisungen stets in denjenigen Bezirken vorzulegen, in denen die Aufgaben gestellt und die Arbeiten geprüft worden sind.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 29. Dezember 1908 (ZBl. 1909 S. 21).

„In Abänderung des Erlasses vom 29. Dezember 1908 (III P. 6. 473 A) bestimme ich, daß die gemäß § 7 der Anweisung vom 19. Oktober 1906 von den Regierungsbauführern des Wasser- und Straßenbauhofes

1) Diese schriftlichen Arbeiten sollen sich hauptsächlich auf Maßnahmen und Vorgänge bei der Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung von Bauten sowie beim Betriebe von Verkehrs- usw. Einrichtungen mit den einschlägigen technischen und wirtschaftlichen Untersuchungen erstrecken, nicht aber die Bearbeitung eingehender Entwürfe mit umfangreichen statischen Berechnungen und größeren zeichnerischen Darstellungen zum Gegenstande haben. Min.-Erl. vom 18. Mai 1912 (III P. 6. 268).

während des I. Abschnittes ihrer Ausbildung anzufertigenden schriftlichen Arbeiten, falls der Übertritt des Bauführers zu einer anderen Behörde nahe bevorsteht oder die baldige Anwesenheit meines Kommissars in dem betreffenden Bezirke nicht zu erwarten steht, alsbald meinem Kommissar hierher einzureichen sind.

Die Arbeit ist künftig nach erfolgter Prüfung durch den Ministerialkommissar zu den Personalakten des betreffenden Regierungsbauführers zu nehmen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 2. Mai 1910 (ZBl. S. 269).

Zu 3. Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungsbaumeister. (Seite 157.)

a) „Die Bestimmung im vorletzten Absatz des § 29 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. April 1906 wird dahin abgeändert, daß die Unwideruflichkeit der Anstellung der Regierungsbaumeister fortan nach Vollendung einer zweijährigen Staatsdienstzeit seit dem Tage, an dem das Anstellungsdienstalter rechnet, ausgesprochen werden kann.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 19. Juni 1909 (ZBl. S. 341).

b) Die Frage der Abkömmlichkeit eines höheren Baubeamten (Erlaß vom 4. Juli 1890, III. 10871) ist nicht in den Personalmachweisungen (Urlisten), sondern stets getrennt von diesen in einem besonderen Bericht, gegebenenfalls in einem Begleitbericht zu den einzureichenden Urlisten oder Veränderungsnachweisungen zu behandeln. Die Berichterstattung muß stets rechtzeitig, soweit irgend möglich mindestens drei Monate vor Beendigung der dem betreffenden Beamten zugewiesenen Beschäftigung, erfolgen. Der Zeitpunkt der Abkömmlichkeit ist so bestimmt zu bezeichnen, daß zeitraubende Rückfragen vermieden werden.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 19. Juni 1911 (III P. 2. 140).

c) Über das Arbeitsgebiet der den Vorständen von Wasser-, Hafen- und Kanalbauämtern zur Hilfeleistung beigegebenen älteren Regierungsbaumeister s. den Min.-Erl. vom 2. September 1912 (III P. 2. 411).

Zu 6. Remunerationen und Reisekosten. (Seite 162.)

a) Für Regierungsbaumeister.

1. Die zur Besoldungsordnung (vgl. S. 8) gehörige Nachweisung über die Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten Beamten sieht unter Nr. 7 für die Regierungsbaumeister nach dem Dienstalter als Baumeister

im 1. Jahre	2700 ₰
im 2. Jahre	3075 „
vom 3. Jahre ab . . .	3450 „

diätarische Besoldung vor.

Anm. Wegen der von den Regierungsbaumeistern und -bauführern zu beschaffenden Schreib- und Zeichengeräte siehe den Min.-Erl. vom 24. April 1907 (S. 531 des Hauptwerks).

2. „Von der Oberrechnungskammer ist moniert worden, daß ein Regierungsbaumeister, der bei der Zuweisung einer Bauleitung angewiesen worden war, sich dem Regierungspräsidenten vorzustellen, sobald sich Gelegenheit dazu bieten würde, nach einiger Zeit lediglich zum Zwecke der Vorstellung eine Dienstreise nach dem Sitze der Regierung ausgeführt und dafür die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder erhalten hat.

Ich weise deshalb darauf hin, daß die Vorstellung der Regierungsbaumeister bei den Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten, sofern die betreffenden Regierungsbaumeister nicht mit der Vertretung eines Lokalbaubeamten beauftragt worden sind, diesseits im allgemeinen nicht für unbedingt erforderlich gehalten wird. Sie kann daher, abgesehen von den erwähnten Vertretungsfällen, unterbleiben, wenn sie nicht von dem betreffenden Regierungspräsidenten gewünscht und ausdrücklich angeordnet ist oder gelegentlich ohne besondere Kosten für die Staatskasse erfolgen kann.

Abdrucke für die nachgeordneten Behörden sind beigefügt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 12. Januar 1910.

(ZBl. S. 57, MBl. S. 34.)

Zu 8. Dauernde Übernahme in den Staatsdienst. (Seite 167.)

a) Über die Unwiderruflichkeit der Anstellung als Regierungsbaumeister ist für jeden einzelnen Fall besonders, und zwar getrennt von den Urlisten zu berichten. Dabei bedarf es ins einzelne gehender Urteile künftig ebensowenig wie der Einreichung der in dem Erlasse vom 1. Juli 1909 — III P. 4. 450 ^{1.} Ang. A. B — vorgeschriebenen Nachweisung, da unter Nr. 19 der neuen Urliste das Urteil über Befähigung und Leistungen usw. für Nichtangestellte im einzelnen abzugeben, also den Bestimmungen des Runderlasses vom 4. Dezember 1896 (III. 16460) Rechnung zu tragen ist.

In jedem einzelnen Falle muß aber eine sorgfältige Prüfung der Berichterstattung vorangehen und das Ergebnis in letzterer kurz zum Ausdruck gebracht werden.

Der Regel nach soll die Unwiderruflichkeit der Anstellung als Regierungsbaumeister nach zwei Jahren wirklicher Staatsdienstzeit beantragt werden. Hiervon wird auch dann nicht abzuweichen sein, wenn infolge Vordatierung des Dienstalters die tatsächliche Staatsdienstzeit noch nicht zwei Jahre gewährt hat, sofern nicht ganz besondere Umstände dafür sprechen.¹⁾ Eine sehr sorgfältige Prüfung muß daher in diesen sowie in solchen Fällen stattfinden, in denen die Aussetzung der unwiderruflichen Anstellung zu beantragen ist.

1) Vor dem Beginn der Beschäftigung im Staatsdienste liegende Zeiten sind nur anrechnungsfähig, wenn ein staatliches Interesse an der anderweiten Beschäftigung anerkannt werden kann. Vgl. die Bestimmungen unter Nr. 3 und 6, S. 86.

Vorstehende Bestimmungen finden auf sämtliche drei Fachrichtungen gleichmäßige Anwendung.

RErl. d. Min. der öffentl. Arb. v. 19. Juni 1911 (III P. 2. 140).

b) Bei denjenigen Beamten, über deren Leistungen nach dem Runderlasse vom 19. Juni v. J. noch zu berichten ist, ist in diesen Berichten stets anzugeben, ob sie durch etwa vorhandene körperliche Gebrechen oder Mängel in der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten behindert werden.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 2. September 1912 (III P. 2. 410).

Zu 10. Urlaub. (Seite 172.)

a) Die Ortsbaubeamten und die mit der Leitung größerer Bauausführungen betrauten etatmäßigen Baubeamten sind ermächtigt, in dringenden Fällen den ihnen überwiesenen Regierungsbaumeistern und -bauführern Urlaub bis zu 14 Tagen zu erteilen, sofern der Staatskasse durch die Stellvertretung Kosten nicht erwachsen.

RErl. d. Min. der öffentl. Arb. v. 4. November 1910 (ZBl. S. 613).

b) „Nach dem Runderlasse vom 5. Juni d. J. (III P. 2. 194 C) erhalten die in der allgemeinen Bauverwaltung beschäftigten Regierungsbaumeister jetzt an Stelle der Tagegelder eine in monatlichen Teilbeträgen zahlbare diätarische Jahresbesoldung. Demgemäß ist bei Beurlaubungen, Krankheiten und militärischen Dienstleistungen wegen der Fortzahlung ihrer Dienstbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen im vorletzten Absatz des Runderlasses vom 30. Oktober 1906 III. 2. 1898 zu verfahren.

Die Bestimmung unter b des letzteren Erlasses ist hinfällig geworden.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 20. August 1909 (ZBl. S. 469).

Zu 11. Personalnachweisungen. (Seite 174.)

Wegen der Ersetzung der Personalnachweisungen der Regierungsbaumeister durch Urlisten siehe den Min.-Erl. vom 20. Februar 1911 (Abschn. II B Nr. 7 S. 75).

Zu 12. Gnadengelder und Unterstützungen an die Hinterbliebenen. (Seite 176.)

Hinsichtlich der Gnadenbewilligungen und Unterstützungen siehe die in Abschn. A unter Nr. 18 und 19 (S. 49 u. 53) angezogenen Bestimmungen.

D. Der technischen Bureaubeamten und Regierungslandmesser.

Zu 1. Regierungsbausekretäre, Bausekretäre und Bausupernumerare. (Seite 178.)

Die Bestimmungen betreffend die technischen Bureaubeamten sind durch die Min.-Erl. vom 16. Juli 1908, 4. August 1908, 30. September 1909, 4. November 1910 usw. weiterhin ergänzt und abgeändert worden.

Gestrichen sind von den aufgeführten Bestimmungen Ziffer 2 Absatz 2 und 3¹⁾, Ziffer 3, 4, Ziffer 6 Satz 1 und Absatz 2, Ziffer 9, 48, 67, Ziffer 73 Satz 2 des Eingangs, 78, 85 vom 3. Satze ab.

Unter den Änderungen sind die bei nachstehend angegebenen Ziffern eingetretenen hervorzuheben. Es lautet:

5: Bewerber, die den unter Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen genügen, sind von den Provinzialbehörden in eine Liste nach dem beiliegenden Muster A — nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung geordnet — einzutragen und von der erfolgten Eintragung zu benachrichtigen.

10: Bei Einberufungen für den Dienst in der Hochbauverwaltung sind die hochbautechnisch vorgebildeten Anwärter, bei Einberufungen für den Dienst in der Wasserbauverwaltung die Absolventen einer Tiefbauabteilung²⁾ einer Baugewerkschule vorzuziehen.

13: Bei gleicher Qualifikation konkurrierender Anwärter ist der Tag der Vormerkung für die Reihenfolge der Einberufungen maßgebend. Sollte einmal der Fall eintreten, daß überhaupt kein geeigneter Anwärter zu erlangen wäre, so dürfte es sich meist empfehlen — statt die Vakanz längere Zeit bestehen zu lassen — geeignete technische Bureauhilfsarbeiter anzunehmen. Deshalb ist in jedem solchen Falle zu berichten. Ev. würde nur erübrigen, einen Privattechniker so lange bei der betr. Bauinspektion einzustellen, bis die Bemühungen zur Gewinnung eines Supernumerars geführt haben. Dieser Techniker wäre als Vertreter des Bausupernumerars aus dessen Remuneration (monatlich 110 *M*) bei Kap. 65 Tit. 10b des Bauverwaltungsetats, und soweit sie nicht zureicht, aus Kap. 66 Tit. 1 zu bezahlen.

17: Für die Zeit, in welcher der Bausupernumerar zur Ableistung des II. und III. Abschnittes des Vorbereitungsdienstes der Bauinspektion entzogen ist, darf die Provinzialbehörde dem Bauinspektor die Mittel zur Einstellung eines Ersatztechnikers zur Verfügung stellen. Dessen Vergütung ist aus Kap. 66 Tit. 1 des Bauverwaltungsetats zu zahlen.

27: Die Bausupernumerare beziehen vom Tage des Dienstanfanges ab eine aus Kap. 65 Tit. 10b des Bauverwaltungsetats (vgl. jedoch auch

1) Zu Anm. 1: Die Baugewerkschule zu Essen ist hinzgetreten.

" " 3: Hinzgetreten sind die Baugewerkschulen zu Coburg, Neustadt (Mecklenburg) und das Technikum Hildburghausen.

2) Hinzugekommen sind die Tiefbauabteilungen der Anstalten zu Barmen-Elberfeld, Hildburghausen und Coburg.

Ziffer 43) monatlich im voraus zahlbare Vergütung. Diese beträgt während des Vorbereitungsdienstes

im 1. und 2. Jahre monatlich	110	ℳ,
„ 3. „ „	120	ℳ.

28: Vom Tage nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes ab beginnt die diätarische Dienstzeit des Bausupernumerars. Besteht er die Prüfung beim ersten Versuche nicht, so verzögert sich der Beginn der diätarischen Dienstzeit gegen den vorbezeichneten Termin um die Zeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung. Nach dem Abschluß des Vorbereitungsdienstes beträgt die Vergütung für jeden Bausupernumerar bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten

während des 1. Jahres monatlich	125,00	ℳ,
„ „ 2. „ „	137,50	„
„ „ 3. ff. „ „	150,00	„.

32: Ist der Vorbereitungsdienst eines Bausupernumerars verlängert worden (Ziffer 22), so ist der für die Bewilligung der Vergütungszulagen maßgebende Zeitpunkt um den zugelegten Zeitraum hinauszuschieben. Hat der Bausupernumerar die Prüfung (Ziffer 64 ff.) nicht bestanden, so ist der Vergütungssatz von 125 ℳ zwar weiter zu zahlen, die nächste Zulage aber erst ein Jahr nach dem Beginn der diätarischen Dienstzeit (Ziffer 28) zu gewähren. Fällt der Beginn auf den Ersten eines Monats, so wird die Zulage an diesem fällig, sonst erst am Anfang des folgenden Monats.

37¹⁾: Zusatz am Schluß: und der Tag der ersten vergeblichen Prüfung anzugeben.

44: Die Bausekretäre gehören zur Gehaltsklasse von 1800—3600 ℳ der mittleren Beamten. Ihre Gehaltsstufen betragen 1800, 2100, 2400, 2700, 3000, 3300, 3600 ℳ. Sie erreichen das Höchstgehalt in 3 jährigen Aufrückungsfristen nach 18 Jahren.

49: Die Bausekretäre beziehen an Wohnungsgeldzuschuß in den Orten der Ortsklasse

A	B	C	D	E
800 ℳ	630 ℳ	520 ℳ	450 ℳ	330 ℳ
Pensionsfähiger Durchschnittssatz 546 ℳ.				

52: (Selbständige Wahrnehmung von Dienstgeschäften.)²⁾

55: Die bei Bauinspektionen oder in fliegender Stellung bei Bauausführungen oder Vorarbeiten tätigen Bureaubeamten (Regierungsbausekretäre, Bausekretäre, Bausupernumerare) haben Reißzeuge, Handzirkel, Reißfedern, Zeichen- und Taschenmaßstäbe, Feder und Radiermesser ohne besondere Entschädigung selbst vorzuhalten. Die sonstigen Zeichengeräte (usw. wie bisher).

1) Wegen Anrechnung von Militärdienstzeit siehe Abschn. A Nr. 5 S. 14.

2) Siehe den Min.-Erl. vom 15. Juli 1911 unter Abschn. B Nr. 6k S. 72.

59: Die Lokalbaubeamten sind zur Gewährung von Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen¹⁾ an die ihnen unterstellten Bureaubeamten beauftragt, sofern Vertretungskosten für die Staatskasse nicht entstehen.

61: (Vgl. auch Ziffer 34 und die neue Ziffer 17.)

64: Zu der Prüfung sind — abgesehen von den unter Ziffer 63 bezeichneten Anwärtern — die Bausupernumerare unmittelbar nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes durch die vorgesetzte Provinzialbehörde der Prüfungskommission (Ziffer 69) zu überweisen. Von dieser sind sie binnen 3 Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zur Prüfung vorzuladen.

65: Die Prüfung ist einmal zu einem von der Kommission zu bestimmenden Zeitpunkte, und zwar frühestens nach 6, spätestens nach 12 Monaten zu wiederholen.

66: Bausupernumerare, die die Prüfung auch beim zweiten Versuche nicht bestanden haben, sind zu entlassen (Ziffer 35). Wird ihnen durch die Prüfungskommission die Befähigung zur Bekleidung einer Bauassistentenstelle zuerkannt, so darf ihre Überführung in eine solche bei dem Minister der öffentl. Arbeiten beantragt werden.

70: Die Kommissionen treten nach Bedarf zusammen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind Sache der Vorsitzenden.

73 vorletzter Absatz: Für beide Fächer ist ferner durch eine Aufgabe zu ermitteln, ob der Beamte vermag in 4 stündiger Frist einen größeren und schwierigeren Bericht über einen Vorgang im Bereiche der Bauverwaltung, unter erschöpfender Behandlung des Gegenstandes, in klarer und fehlerfreier Darstellung abzufassen.

79: Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Bausekretärs dargetan und die Anwartschaft auf Beförderung zum Regierungsbausekretär erworben. Letztere kann jedoch nur bei weiterer Bewährung des Beamten erfolgen, insoweit Stellen frei werden.

84: Die Regierungsbausekretäre gehören zur Gehaltsklasse von 2100 bis 4500 *M* der mittleren Beamten. Ihre Gehaltsstufen betragen 2100, 2500, 2900, 3300, 3700, 4100, 4500 *M*. Sie erreichen das Höchstgehalt in 3 jährigen Aufrückungsfristen nach 18 Jahren.

85: Das Besoldungsdienstalter der Regierungsbausekretäre ist von der die Ernennung zum Regierungsbausekretär aussprechenden Behörde nach den Regeln der „Gehaltsvorschriften“²⁾ festzusetzen.

87: (Schreib- und Zeichenmaterialvergütung.)³⁾

92 Zusatz: Die Provinzialbehörde hat jedoch in jedem Falle zu prüfen, ob nach Lage der Verhältnisse geringere als diese Höchstsätze

1) Entsprechend berichtet sich auch die Anm. 1 auf S. 189 des Hauptwerks.

2) Siehe Abschn. A Nr. 5 S. 8.

3) Es findet jetzt § 167 der neuen Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Hochbauverwaltung auf die bei Bauausführungen beschäftigten Regierungsbausekretäre Anwendung.

ausreichend sind, und hat zutreffendenfalls die Kommissionszulage auf einen angemessenen geringeren Betrag festzusetzen.¹⁾

93: Besonders befähigte Bausekretäre und Regierungsbausekretäre, die den Annahmbedingungen unter Ziffer 2 genügt, in erster Linie solche, die die Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben, und die nach Leistungen und Führung zur Verwendung im technischen Bureaudienst der Bauabteilungen des Ministeriums der öffentl. Arb. empfohlen werden können, sind zum 1. Oktober j. J. unter Vorlage einer Nachweisung nach dem beiliegenden Muster G namhaft zu machen.

Zu Ziffer 97: „In dem Runderlasse vom 10. Juli 1903 (III. 11126 Min. d. öffentl. Arb., I. 10613 Fin.-Min., C. 8824 Min. d. Inn.) ist für Anträge auf Erwirkung des Charakters als Rechnungsrat für etatmäßige Landmesser und Regierungsbausekretäre der allgemeinen Bauverwaltung zur Bedingung gemacht worden,

1. daß der in Betracht kommende Beamte eine Gesamt-Staats- (Militär- und Zivil-) Dienstzeit von mindestens 30 Jahren zurückgelegt hat;
2. daß er nach der Reihenfolge der bei derselben Behörde beschäftigten Regierungssekretäre, Regierungsbausekretäre und etatmäßigen Landmesser, welche sich nach dem Anstellungsalter bestimmt, zur Charakterisierung herangerückt ist.

Die Bedingung 1 wird hierdurch dahin abgeändert, daß bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit auch die im Vertragsverhältnisse bei der Bauverwaltung (auch bei Bauinspektoren) oder bei anderen Staats- oder Reichsverwaltungen zurückgelegte Zeit in Ansatz gebracht werden darf.

Zu der Bedingung 2 wird bemerkt, daß das Auszeichnungsalter solcher Landmesser und Regierungsbausekretäre, die nicht bei den Provinzialbehörden, sondern bei nachgeordneten Dienststellen beschäftigt sind, so zu ermitteln ist, daß die Beamten nach ihrem Anstellungsalter unter die Sekretäre der Provinzialbehörden eingereiht werden.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 22. April 1910 (III P. 7. 241.)

Zu 2. Regierungslandmesser. (Seite 199.)

a) Die Regierungslandmesser gehören zur Klasse 25 der Besoldungsordnung und beziehen ein Gehalt von 2700 — 3100 — 3500 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 *ℳ*. Ein Drittel der Regierungslandmesser erhält eine nicht pensionsfähige Zulage von je 300 *ℳ*. Vgl. Teil II Abschn. A. Nr. 5 S. 8.

b) „Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister werden die bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen (einschließlich Schreib- und Zeichenmaterialienvergütung) der Regierungslandmesser der Bauverwaltung vom

1) Wenn der vertretende Beamte denselben Wohnsitz hat, wie der vertretene, erhält er kein Tagegeld.

1. April 1911 ab aufgehoben und gemäß § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (GS. S. 150), durch folgende Vorschriften ersetzt:

I. Die Regierungslandmesser (auch die mit dem Titel Oberlandmesser ausgestatteten) erhalten bei auswärtiger Beschäftigung an Orten in Entfernung von mindestens 2 km vom dienstlichen Wohnorte:

I. Tagegeld

- a) für den Tag mit Abwesenheit bis zu 6 Stunden, ohne Übernachtung 4,50 *M*,
- b) für den Tag mit Abwesenheit über 6 Stunden, ohne Übernachtung 7,00 *M*,
- c) für den Tag mit auswärtiger Übernachtung 9,00 *M*;
- d) erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so werden als Tagegeld für beide Tage zusammen 13,50 *M* gewährt;
- e) erfolgt die Übernachtung gebührenfrei in einer staatseigenen Wohnung (Wohnschiff, Kommissionszimmer usw.), so ermäßigen sich die vorstehend unter c und d angeführten Sätze um je 1,50 *M*;
- f) bei Reisen von mehrtätiger Dauer wird, sofern nicht der Fall d vorliegt, für den letzten Reisetag der Satz unter c (9 *M*) gewährt.

2. Fahrkosten

nach Maßgabe des Reisekostengesetzes und der Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1910 (GS. S. 269).

Die gesetzlichen Fahrkosten werden auch gewährt, wenn die Beamten die betreffenden Strecken mit dem Fahrrad zurückgelegt haben (vgl. § 26 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen), es sei denn, daß dieses unentgeltlich gestellt ist.

Fahrkosten werden nicht gewährt für die Zurücklegung des Weges zwischen auswärtigem Nachtquartier und Arbeitsstelle, wenn die Entfernung der letzteren von dem ersteren weniger als 2 km beträgt.

Für die Wegestrecken, die auf der Arbeitsstelle infolge des Fortschreitens des Dienstgeschäfts zurückgelegt werden, sind Fahrkosten nicht zu zahlen.

War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, eine Fahrgelegenheit zu benutzen, oder hat er sonstige notwendige Unkosten wie Brücken- oder Fährgeld gehabt, so werden die Auslagen erstattet.

Fehlt an dem Orte einer auswärtigen Beschäftigung die Gelegenheit zu angemessener Übernachtung, so ist der nächstgelegene Ort, der solche Gelegenheit bietet, als Nachtquartier zu wählen. Der Landmesser hat die Fälle dieser Art am Schlusse des monatlichen Tagebuches (s. u.) mit einer amtlichen Versicherung des Sachverhalts anzuführen.

Die Rückkehr von auswärtiger Tätigkeit an den Stationsort darf vor Abschluß der Arbeiten nur dann erfolgen, wenn zwingende Gründe die Unterbrechung der Arbeit erfordern. Die tägliche Rückkehr an den Stationsort zum Zwecke der Übernachtung ist gestattet, wenn dadurch die Arbeitszeit nicht verkürzt wird und für die Staatskasse keine größeren Ausgaben an Reisekosten und Tagegeldern entstehen, als wenn der Landmesser auswärts übernachtet hätte.

II. Die Regierungslandmesser erhalten, ohne Unterschied, ob sie einer Provinzialbehörde oder einem Bauamte zugewiesen sind,

- a) für Beschaffung der Schreib- und kleineren Zeichenmaterialien eine Vergütung von jährlich 24 *M.*,
- b) wenn sie regelmäßig im Außendienst verwendet werden, für Beschaffung der kleineren Meßgeräte eine Vergütung von gleichfalls jährlich 24 *M.*

Daraus sind namentlich zu bestreiten die Kosten der kleineren Zeichen-, Kartierungs- und Berechnungsgeräte, wie Anlegemaßstäbe, Nullenzirkel, Handzirkel, Reißfedern, Dreiecke, kleinere Lineale, Pinsel, Tuschen und ähnliche Gegenstände; der kleineren Meßgeräte, wie Meßbänder mit dem nötigen Zubehör, Winkelprismen und Spiegel, Kreuzscheiben, Lote, Lotstäbe, lose Libellen, Neigungsmesser usw.; Feldbuchmappen, Ferngläser u. a.

Die Vergütungen sind vierteljährlich im voraus zu zahlen.

Die daraus beschafften Gegenstände sind Eigentum der Beamten.

Größere Instrumente, wie Theodolite und Nivellierinstrumente mit Zubehör u. dgl., sowie Normalmeter, Meßlatten, Fluchtstäbe und Meßbandstäbe, Erdbohrer, Apparate zur Vermarkung der Grenz- und Vermessungspunkte, Kartierungsinstrumente, Stangenzirkel, größere Lineale mit oder ohne Maßeinteilung, größere Reißbretter, Schienen und größere Dreiecke, Pantographen, Planimeter und sonstige Hilfsapparate zur Flächenberechnung, Rechentafeln und andere, den persönlichen Arbeitsaufwand wesentlich einschränkende Hilfsmittel, endlich Zeichenpapiere und Leinwand sind für die Regierungslandmesser aus den Beständen der Behörde zur Verfügung zu stellen oder für Rechnung der betreffenden Baufonds usw. zu beschaffen und zu unterhalten.

Für Beschädigungen oder Verluste, die durch Verschulden der Beamten an solchen — zu inventarisierenden — Geräten entstehen, sind die Beamten haftbar zu machen.

III. Zur Vermeidung von Zweifeln wird noch besonders hervorgehoben, daß eine Entschädigung für Mehrverbrauch von Kleidung usw. (2e des Erlasses vom 18. Oktober 1907; III P. 7. 723. ^{I. Ang.}) nicht mehr gewährt wird.

Im übrigen ist folgendes zu beachten:

Zur Erledigung auswärtiger Dienstgeschäfte bedarf der Landmesser in jedem Falle eines besonderen Auftrages.

Bei Erteilung der Aufträge ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten entstehen (§ 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz).

Muster A.**Reisekostenrechnung**

für die nach dem beiliegenden Reisetagebuche im Monat 19.....
 von dem Unterzeichneten ausgeführten Dienstreisen.

		Geldbetrag	
		ℳ	δ
I. Tagegelder	zum Satze von		
	für Tage		
„	„ „ „		
„	„ „ „		
„	„ „ „		
„	„ „ „		
„	„ „ „		
II. Fahrkosten	für Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff		
	km zu je Pf.		
„	„ Landweg		
	„ „ „		
	„ „ „		
	„ „ „		
	„ „ „		
Zugänge und Abgänge		
		
III. Auslagen	a) bei Benutzung der Straßenbahn		
	1. für Fahrt		
	2. „ Zugang und Abgang		
	b) für Beförderung von Akten usw.		

....., den

....., Regierungslandmesser.

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf
 ℳ Pf.)

....., den

(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird nach Prüfung des Reisetagebuches bestätigt.

....., den

Die Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit
 ℳ Pf., in Worten,
 zu zahlen und bei Kap. Tit. des Etats für 19..... zu verrechnen.
, den

Quittung.

Betrag erhalten.

....., den

Reisetagebuch

des Regierungslandmessers in

für den Monat 191.....

Anmerkung: Die Spalten 5 bis 19 sind für jede einzelne Dienstreise abzuschließen. Dabei sind die Summen der Kilometer sogleich mit der bestimmungsmäßig abgerundeten Zahl einzutragen.

Bezeichnung des Reiseauftrags	Zeit der Ausführung des Auftrags	Zeitpunkt a) des Antritts b) der Beendigung der Reise	Reiseweg und Angabe der Dienstgeschäfte	Zahl der Reisetage mit Tagegeld zum Satze von				Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Std. zum Satze von
				(ohne Übernachtung)		(mit Übernachtung)		
				4,50	7	9	7,50	
Monat u. Tag	(bis 6 Std.)	(über 6 Std.)	Tage	Tage	Tage	Tage		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Verfügung des Reg.-Präs. in	Mai 10.	a)	Mit Eisenbahn von A nach B (6,2 km); von B nach C (4,3 km Landweg). Dort (folgt Bezeichnung des Dienstgeschäfts). Zurück ins Nachtquartier nach B (4,3 km Landweg)			1		
vom	„ 11.	b)	Von B nach C (4,3 km Landweg), Beendigung des Dienstgeschäfts und Rückkehr über B (4,3 km Landweg) mit Eisenbahn nach A (6,2 km)			1		
Nr.....						2		

[Fortsetzung von Seite 94.]

Die Oberlandmesser (in fester Stellung) sind nicht lediglich als Bureaubeamte — als Bureauvorsteher in dem Vermessungsbureau der Behörde und als Revisionsbeamte für die in der Provinzialinstanz zur Vorlage kommenden Vermessungsarbeiten — zu verwenden. Es wird diese Tätigkeit vielmehr bei zweckmäßiger Gestaltung nicht ausschließen, daß ihnen auch ein abgegrenzter Bezirk überwiesen wird, in dem sie, ebenso wie die übrigen Regierungslandmesser, im Außendienste beschäftigt werden. Neben den hieraus entspringenden Reisen sind Revisionsreisen der Oberlandmesser nur in dem unbedingt notwendigen Maße anzuordnen, zumal die bei den Bauämtern beschäftigten Beamten usw. und die Feldarbeiten bereits der allgemeinen Beaufsichtigung durch den Bauamtsvorstand oder andere höhere technische Beamte unterliegen. Dies wird namentlich gegenüber Regierungslandmessern, an deren Zu-

Strecke, die mit der Eisenbahn, nebenbahnöhl. Kleinbahn oder dem Schiffe zurückgel. werden kann.	Auslagen für Benutzung der Straßenbahn (§ 32 der Ausf.-Best. zum R. K. G.)	Landweg			Zu- und Abgang am Wohnort und am auswärtigen Übernachtungs-orte bei Reisen mit der Eisenbahn, nebenbahnöhl. Kleinbahn oder dem Schiffe zum Satze von	Auslagen für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw. (§ 37 der Ausf.-Best. zum R. K. G.)	Bemerkungen (zu Sp. 10. Falls Eisenbahn oder Schiff nicht benutzt worden, ist in Sp. 10 eine Null einzutragen.)				
		Entfernung									
		km zu	km zu	km zu							
Bezahlte Wagen- oder Schiffs-klasse (bei letzterer ein S beifügen)	Entfernung km zu	km zu	km zu	0,40 M	0,30 M	0,20 M	1 M 0,50 M Anzahl	M S			
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
II	6,2			4,3 4,3			1				
„	6,2			4,3 4,3			1				
								13		18	2

verlässigkeit und Dienstfeier nach Ausweis ihrer Arbeiten kein Zweifel bestehen kann, zu beachten sein.

(Zusatz für die Kanalbaudirektionen in Essen und Hannover: Eine Änderung in der Beschäftigung der fliegenden Oberlandmesser bei den Kanalbaudirektionen in Essen und Hannover ist durch die vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres nicht beabsichtigt.)

Nach § 37 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen zahlbare Auslagen für Beförderung von Karten usw. sind an Beamte, die den Reiseweg mit dem Fahrrad zurückgelegt haben, dann nicht zu gewähren, wenn sie bei Benutzung der gewöhnlichen Verkehrsmittel nicht entstanden wären.

Den Landmessern ist bei Ausführung und Bearbeitung von Vermessungen, die zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten dienen sollen, die genaueste Beachtung der vom Finanzminister erlassenen betreffenden Anweisungen zur Pflicht zu machen, damit nicht zur Erledigung von Erinnerungen der Katasterbehörden wiederholte Reisen nötig werden. Gegen offensichtliche Nachlässigkeit in dieser Beziehung wären geeignete Maßregeln zu ergreifen. Insbesondere würde in Frage kommen, für die infolge nachlässigen Arbeitens erforderlich werdenden Reisen keine Reisekosten zu gewähren.

Die Regierungslandmesser haben die ihnen zustehenden Entschädigungen für auswärtige Tätigkeit am Schlusse jedes Monats durch eine Rechnung nach dem beifolgenden Muster A anzufordern. Der Rechnung ist eine Ausfertigung des Tagebuchs des Landmessers über auswärtige Tätigkeit (vgl. Allgem. Verfügung Nr. 16 Abschnitt I Nr. 3 Abs. 2), das in Monatsheften nach dem anliegenden Muster B zu führen ist, als Beleg beizugeben.

Es bleibt der Provinzialbehörde überlassen, den Beamten auf Antrag einen angemessenen Vorschuß monatlich im voraus zu bewilligen. Die gemäß Erlaß vom 11. März d. J. (III P. 7. 139. C) erfolgte Zahlung gilt als Vorschußzahlung.

Der Vermerk über die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben in der Rechnung ist bei Beamten, die einem Bauamt überwiesen sind, durch dessen Vorstand zu vollziehen.

Sind bei der vorgesetzten Provinzialbehörde Regierungslandmesser beschäftigt, so hat die Bescheinigung der Rechnungen nach den Entfernungen, den Sätzen und hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit durch einen solchen Beamten zu erfolgen; ausgenommen hiervon sind die Rechnungen über von ihm selbst ausgeführte Reisen.

Behufs Prüfung, welche Verstärkung des Fonds Kap. 65 Tit. 13 des Bauverwaltungsetats aus Anlaß der Neuregelung notwendig ist, ersuche ich, mir bis auf weiteres zum 1. Mai jedes Jahres die im vorhergegangenen Rechnungsjahre an jeden Regierungslandmesser (einschließlich Oberlandmesser) gezahlten Gesamtbeträge

- a) an Fahrkosten und Tagegeldern,
- b) an Schreib- und Zeichenmaterialienvergütung,
- c) an Vergütung für Beschaffung von Meßgeräten

unter Beifügung der Reisetagebücher anzuzeigen. Fehlberichte sind nicht zu erstatten.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 16. August 1911 (III P. 7. 411).

Zu 3. Bauassistenten und technische Bureauhilfsarbeiter.

(Seite 208.)

(Auszug aus den Bestimmungen betr. die technischen Bureaubeamten.)¹⁾

100. Wer als technischer Bureauhilfsarbeiter zugelassen werden will, muß die vorgeschriebene Prüfung (Ziffer 101ff.) bestanden haben.

101. Zur Prüfung zum Bauassistenten sind solche Bewerber zuzulassen, die

a) von dem Baubeamten oder der Behörde, bei der sie im Dienste der Bauverwaltung beschäftigt sind, ein Zeugnis beibringen, daß sie für die Zulassung nach Leistungen und Verhalten empfohlen werden können,

und die zur Zeit der Prüfung

b) in der Regel das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie

c) seit mindestens 6 Jahren in der Bauverwaltung als technische Gehilfen beschäftigt sind.

Die Bewerber müssen die Reifeprüfung auf einer anerkannten Bauwerkschule (Ziffer 2c) bestanden haben. Der Besuch der Fachschule und die handwerksmäßige Vorbildung sind mit zusammen 3 Jahren, wenn sie fünfstufige Anstalten besucht haben (RErl. v. 4. August 1908; III P. 7. 540) mit $3\frac{1}{2}$ Jahren auf die oben unter c vorgeschriebene Zeit anzurechnen.

102. Die Prüfung wird vor der unter Ziffer 69 bezeichneten Kommission abgelegt

103. Für das Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften unter Ziffer 71 bis 77 mit den Änderungen, daß in der schriftlichen Prüfung zu verlangen sind:

die Aufstellung kleiner und einfacher Bauentwürfe, Kostenanschläge, Abrechnungen usw., die Anfertigung von Lageplänen, Handskizzen und sonstigen Zeichnungen, unbedingte Zuverlässigkeit im Rechnen in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen Dezimalbrüchen und mit der Regeldetri, Berechnung geradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Teile, des Zylinders, des Kegels und der Kugel, sowie ihrer Oberfläche (ohne Beweisführung); die Anfertigung leichter Berichts- und Verfügungs-Entwürfe in klarem Gedankenausdruck und fehlerloser Sprache und Schrift.

In der mündlichen Prüfung ist zu verlangen eine ausreichende Kenntnis der Behörden-Organisation, des Geschäftsganges bei einer Bauinspektion und der Verwaltungsvorschriften.

Als Gesamtergebnis der Prüfung ist festzustellen, daß der Prüfling befähigt erscheint, die Stellung eines technischen Bureaubeamten bei einer mittleren Bauinspektion auszufüllen.

1) Siehe zu Nr. 1, S. 89.

104. In den Prüfungszeugnissen ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Prüfling durch das Bestehen der Prüfung einen Anspruch auf Einberufung für den unmittelbaren Staatsdienst und auf Anstellung als Bauassistent nicht erworben hat.

105. Die Einberufung für den Staatsdienst erfolgt bis auf weiteres nur mit ministerieller Genehmigung. Von dem Einberufenen ist die Beibringung der unter Ziffer 2a, d und e bezeichneten Nachweise zu fordern. Er ist unmittelbar nach dem Dienstantritt zu vereidigen. Auch ist ihm mit Rücksicht auf die in der Prüfung nachgewiesene rechnerische Zuverlässigkeit sogleich das Kalkulaturattest durch die Provinzialbehörde zu erteilen.

106. Für die Entlassung von technischen Bureauhilfsarbeitern gelten die Bestimmungen unter Ziffer 35 ebenfalls.

107. Die technischen Bureauhilfsarbeiter erhalten vom Tage des Dienstantritts ab eine monatlich im voraus zahlbare Vergütung. Sie beträgt

	im 1. Jahre	1320	ℳ	jährlich,
	„ 2. „	1440	„	„
	„ 3. „	1560	„	„ und
	„ 4. ff. „	1650	„	„ .

Für die Zahlung gelten die Vorschriften unter Ziffer 29 bis 31, 33 und 34 sinngemäß.

108. Als Anwartschaftsalter für die Anstellung als Bauassistent gilt, von Ausnahmen in der Übergangszeit abgesehen, der Tag des Dienstantritts als technischer Bureauhilfsarbeiter.

109. Die Anstellung erfolgt bis auf weiteres auf Grund ministerieller Anweisung. Vom Ausscheiden eines Bauassistenten ist Anzeige zu erstatten.

110. Die Bauassistenten gehören zur Gehaltsklasse von 1650 bis 3300 ℳ der mittleren Beamten. Ihre Gehaltsstufen betragen

1650, 1900, 2150, 2400, 2650, 2900, 3100, 3300 ℳ.

Sie erreichen das Höchstgehalt in dreijährigen Aufrückungsfristen nach 21 Jahren.

111. Das Besoldungsdienstalter der Bauassistenten wird bis auf weiteres durch ministerielle Entscheidung festgesetzt

112. Sie beziehen denselben Wohnungsgeldzuschuß wie die Bausekretäre (vgl. Ziffer 49).

113. Wegen der Schreib- und Zeichenmaterialien-Vergütung vgl. den Runderlaß vom 17. Juni 1907 und Ziffer 55.

114. In bezug auf Disziplin, Gewährung von Urlaub usw. sind die technischen Bureauhilfsarbeiter und die Bauassistenten wie die übrigen technischen Bureaubeamten zu behandeln.

Zu 4. Technische Hilfskräfte. (Seite 210.)

a) „Nach den bestehenden Bestimmungen bedürfen Dienstverträge der Baubeamten mit privaten Hilfskräften, soweit diese nicht aus der

Dienstaufwandsentschädigung entlohnt werden, der Bestätigung durch die vorgesetzte Dienstbehörde (§ 167 Abs. 1 der Dienstanweisung vom 1. Dezember 1898 und Ziffer 3 des Runderlasses vom 6. März 1907; III. 1. 1004). Des weiteren ist die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde für die Fälle der Entlassung eines Hilfsarbeiters ohne Einhaltung der Kündigungsfrist (§ 626 BGB.) vorgeschrieben (§ 167 Abs. 2 der Dienstanweisung vom 1. Dezember 1898). Den Provinzialbehörden steht ferner in den Fällen des Erlasses vom $\frac{1. \text{Oktober}}{27. \text{November}}$ 1891

— III $\frac{19285}{22657}$ — die Entscheidung zu über die Fortgewährung der

Lohnvergütungen bei Arbeitsversäumnissen von Hilfskräften infolge von Krankheiten und anderen, von deren Willen unabhängigen Behinderungs-fällen sowie bei Beurlaubungen.

Zur Vereinfachung des Geschäftsverfahrens will ich die Ortsbau-beamten und die mit der selbständigen Leitung von Bauausführungen betrauten Baubeamten ermächtigen, in den vorbezeichneten Angelegenheiten, unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen, selbständig zu handeln. Die Verfügung über die Verwendung der Geldmittel zur Entlohnung der Hilfsarbeiter haben die Provinzialbehörden auch weiterhin in der Hand zu behalten und deren sparsame Verwendung zu überwachen. Vor Annahme der Hilfskräfte haben die Baubeamten sich in geeigneter Weise über deren Unbescholtenheit und Eignung zu vergewissern. Personen, die sich im Dienste der Bauverwaltung bereits bewährt haben und unter diesen solche, die durch Beendigung von Bauten usw. unverschuldet stellenlos geworden sind, sind bei der Besetzung von Hilfsarbeiterstellen in erster Linie zu berücksichtigen.

In materieller Hinsicht wird wegen der im Vertragsverhältnisse stehenden Landmesser und derjenigen Hilfskräfte des Bureaudienstes und der Bauaufsicht, die nicht vorwiegend für mechanische Dienstleistungen bestimmt sind, in Erweiterung der bestehenden Vorschriften folgendes angeordnet:

1. Mit Hilfskräften, die sich noch nicht mindestens ein Jahr lang im Dienste der Bauverwaltung bewährt haben, ist in der Regel eine Kündigungsfrist von einem Monat zu vereinbaren. Hilfskräften, die sich in einer mindestens einjährigen Beschäftigung in der Bauverwaltung als leistungsfähig und pflichttreu erwiesen haben, können sechswöchige Kündigungsfristen zum Vierteljahresschlusse zugestanden werden. Von dem Vorbehalt der einjährigen Bewährungsfrist kann ausnahmsweise, mit meiner Genehmigung, abgesehen und gegebenenfalls auch eine dreimonatige Kündigungsfrist eingeräumt werden, wenn es sich um besonders tüchtige technische Kräfte handelt und solche nicht anders zu gewinnen sein würden.

2. Die Lohnvergütung ist fortzugewähren bei Arbeitsversäumnis infolge Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Mustertungen, sowie infolge Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachver-

ständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen). Falls für den Zeitverlust anderweit Entschädigungen (Zeugen-, Sachverständigen-Gebühren oder dgl.) gewährt werden, ist die Lohnzahlung um den Betrag der Entschädigung zu kürzen.

3. Die Lohnvergütung ist ferner weiterzugewähren bei Arbeitsversäumnis infolge von Krankheiten und militärischen Pflichtübungen, und zwar, wenn die Hilfskräfte sich noch nicht mindestens ein Jahr lang in der Bauverwaltung bewährt haben, bis zu vier Wochen, sonst bis zu sechs Wochen.

Hilfskräfte, die der vertragsmäßigen Krankenfürsorge unterliegen (Runderlaß vom 18. Mai 1901; III. 8650), erhalten — ebenso wie die kraft gesetzlicher Vorschrift versicherungspflichtigen Personen — im Falle der Erkrankung bis zu 26 Wochen den nachgewiesenen Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird, ferner im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung, ebenfalls bis zu 26 Wochen, ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 Kr. V. G.). Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen. Als Gegenleistung haben solche Hilfskräfte 1 v. H. des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter dauernd zu entrichten; diese Beträge werden bei jeder Lohnzahlung abgezogen.

Die Lohnvergütung ist um den Betrag des Krankengeldes zu kürzen. Die Leistungen für Arzt und Arznei sind jedoch nicht auf die Lohnzahlung anzurechnen.

4. Die Lohnvergütung kann weiter gewährt werden bei Behinderungen wegen dringender persönlicher Verhältnisse wie: Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamt, Eheschließungen, Geburten und Taufen in der eigenen Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen, ferner bei Teilnahme an Begräbnisfeiern von Kriegervereinsmitgliedern, soweit solche von Kriegervereinen angeordnet sind.

5. Die Lohnvergütung kann ferner fortgezahlt werden während eines Erholungsurlaubs bis zu 14 Tagen. Über diesen Zeitraum darf ausnahmsweise, mit Genehmigung der Provinzialbehörde, hinausgegangen werden, wenn im einzelnen Falle ein dringendes Bedürfnis nach Gewährung eines längeren Erholungsurlaubs hervortritt. Ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub steht den Hilfskräften nicht zu. Inwieweit im einzelnen Falle von der Erteilung von Erholungsurlaub in den vorstehenden Grenzen Gebrauch zu machen ist, haben die Baubeamten unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und der besonderen Verhältnisse der Hilfskräfte (Branchbarkeit, Lebensalter, Gesundheitszustand, Beschäftigungsdauer usw.) jedesmal sorgfältig zu prüfen. Auch bleibt es dem Ermessen der Baubeamten überlassen, inwieweit eine Arbeitsversäumnis gemäß Ziffer 4 auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

Während des Urlaubs dürfen berufliche Arbeiten gegen Entgelt nicht geleistet werden.

Über die auf Grund der Bestimmungen in den Ziffern 4 und 5 stattgefundenen Arbeitsversäumnisse und Beurlaubungen haben die Baubeamten eine Liste zu führen. —

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Runderlasse vom 1. Oktober 1891, $\left(\frac{\text{III. 19285}}{\text{III. 22657}} \right)$, 10. März 1897 (III. 2236), 27. November 1891, 18. Mai 1901 (III. 8650), — jedoch mit Ausnahme des die Verrechnungsfrage regelnden letzten Absatzes dieses Erlasses (vgl. auch Runderlaß vom 28. Juli 1905; III. 1. 790) —, 16. Dezember 1903 (III. 15 125), 6. Januar 1904 (III. 15 625/03) und vom 16. Dezember 1907¹⁾ (III P. 8. 537) hinsichtlich der im Vertragsverhältnisse stehenden Landmesser und der nicht vorwiegend zu mechanischen Dienstleistungen angenommenen Hilfskräfte des Bureaudienstes und der Bauaufsicht ersetzt. Wegen der sonstigen Hilfskräfte und Arbeiter verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Zum Anhalt für den Abschluß von Dienstverträgen ist das beiliegende Muster entworfen. Indem ich auf die dem Muster beigegebenen Fußnoten Bezug nehme, bemerke ich noch, daß eine Ausdehnung des Verfahrens des schriftlichen Vertragsabschlusses (auf Arbeiter usw.) nicht beabsichtigt ist.

Durch den letzten Absatz des § 3 des Musters soll die Gewährung von Zureise- oder Umzugskosten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Falls im einzelnen Falle eine geeignete Kraft nur gegen Zusage einer Zureise- oder Umzugskostenvergütung gewonnen werden kann, ist — unter Weglassung des letzten Absatzes des § 3 — eine entsprechende Vereinbarung hinzuzufügen.

Hilfskräfte im Vertragsverhältnis, die zur Erledigung von Bureauarbeiten bestimmt sind, sind zu auswärtigen Dienstverrichtungen im allgemeinen nicht heranzuziehen. Werden die Hilfskräfte wegen der besonderen Art ihrer Tätigkeit in größerem Umfange im Außendienst verwendet, so sind gegebenenfalls mit ihnen bestimmte Abmachungen über die Höhe der Reiseentschädigung in den Grenzen der dafür üblichen Sätze zu treffen und in den Vertrag aufzunehmen.²⁾

Bestehende Verträge werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Dem Ermessen der Baubeamten bleibt es jedoch überlassen, im einzelnen Falle eine den obigen Bestimmungen entsprechende Abänderung des Vertrages herbeizuführen.

Abdrucke für die Ortsbaubeamten liegen bei.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 4. November 1910 (III P. 11. 209).

1) Siehe Teil III Abschn. J Nr. 2.

2) Bei der Bemessung der Monatsvergütung oder überhaupt der Entschädigung für auswärtige Tätigkeit ist in den Fällen, wo eine Übernachtung in staatseigenen Unterkunftsstätten (Wohnschiffen, Kommissionszimmern usw.) in Frage kommt, eine angemessene Ermäßigung für die kostenfreie Überlassung dieser Unterkunftsräume vorzusehen. Min.-Erl. v. 20. April 1912 (III P. 12. 95).

(Stempel 1,50 *M*, falls der Lohn, auf das Jahr berechnet, 1500 *M* übersteigt.)

Muster.

Dienstvertrag (§§ 611ff. BGB.).

Zwischen dem Vorstand des Königlichen Hoch- (Wasser-, Hafen-, Maschinen-, Polizei-) Bauamts in

einerseits

und dem

anderseits

ist folgender Dienstvertrag abgeschlossen.

§ 1. Der
 leistet vom ab
 Dienste als
 bei

1) < Ihm wird die Eigenschaft eines Staatsbeamten nicht beigelegt, vielmehr tritt er lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zur Staatsverwaltung. >

§ 2. verpflichtet sich, die ihm erteilten Aufträge — nötigenfalls auch solche, für die er nicht ausdrücklich angenommen ist — gewissenhaft auszuführen, über alle dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu beobachten, die Dienststunden pünktlich innezuhalten und in dringenden Fällen sowohl über die Dienststunden hinaus, wie auch an Sonn- und Feiertagen ohne besondere Entschädigung zu arbeiten. Er verpflichtet sich ferner, Nebenbeschäftigungen nur mit Genehmigung des Vorstandes des Hoch- (usw.) Bauamtes zu betreiben, auch Geschenke oder Belohnungen, die zu seiner dienstlichen Tätigkeit in Beziehung stehen, ohne eine solche Genehmigung nicht anzunehmen. Des weiteren verpflichtet er sich, den Vorgesetzten mit der schuldigen Achtung zu begegnen und sich eines ehrenhaften Verhaltens im Dienste wie außerhalb des Dienstes zu befleißigen.

§ 3. erhält eine nach Ablauf des Monats zahlbare Monatsvergütung von *M* (in Worten), beginnend mit dem Tage des Dienst Eintritts und endigend mit dem Tage des Ausscheidens.

Zureise- oder Umzugskosten werden nicht vergütet.

§ 4. a) Der Lohn wird fortgewährt bei Arbeitsversäumnis infolge Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen sowie infolge Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-recht-

1) Bei Verträgen mit geprüften Landmessern hat der <—> eingeklammerte Satz zu lauten: „Aussicht auf Anstellung im Staatsdienst oder Pensionsansprüche werden ihm nicht eröffnet.“ Runderlaß vom 6. März 1907 (III. 1. 1004).

licher Verpflichtung, Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen). Falls für den Zeitverlust anderweit Entschädigungen (Zeugen-, Sachverständigen-Gebühren oder dgl.) gewährt werden, ist die Lohnzahlung um den Betrag der Entschädigung zu kürzen.

b) Der Lohn wird ferner weitergezahlt bei Arbeitsversäumnis infolge von Krankheiten und militärischen Pflichtübungen bis zu vier Wochen.¹⁾ [2) Wird während der Krankheit ein Krankengeld gezahlt, so wird der Lohn um den Betrag des Krankengeldes gekürzt; die Leistungen für Arzt und Arznei werden jedoch nicht auf die Lohnzahlung angerechnet.]

c) In anderen als den unter a und b bezeichneten Fällen findet ein Anspruch aus § 616 BGB. nicht statt. Indessen kann nach dem Ermessen des Vorstandes des Hoch- (usw.) Bauamtes der Lohn auch bei sonstigen Arbeitsversäumnissen, sofern eine Behinderung wegen dringender persönlicher Verhältnisse vorliegt, weitergezahlt werden. In gleicher Weise kann eine Fortzahlung des Lohnes bei Beurlaubungen bis zu 14 Tagen stattfinden. ³⁾ Während desurlaubes dürfen berufliche Arbeiten gegen Entgelt nicht geleistet werden.

§ 5.⁴⁾ Im Falle der Erkrankung erhält bis zu 26 Wochen den nachgewiesenen Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird. Außerdem erhält er im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung, ebenfalls bis zu 26 Wochen, ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 Kr.V.G.). Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen.

Als Gegenleistung hat er von dem Lohn 1 v. H. des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter dauernd zu entrichten; diese Beträge werden bei jeder Lohnzahlung abgezogen.

§ 6.⁵⁾ An Schreib- und Zeichenbedarf hat auf eigene Kosten zu beschaffen: Stahl- und Zeichenfedern nebst den zugehörigen Haltern, Gummi, Schwämme, schwarze und bunte Tuschen

1) Hat die Hilfskraft sich schon mindestens 1 Jahr lang in der Bauverwaltung bewährt, so kann statt des Zeitraums von 4 Wochen ein solcher von 6 Wochen zugestanden werden.

2) Der [—] eingeklammerte Satz fällt fort, wenn die Hilfskraft weder der Krankenversicherung kraft Gesetzes, noch der vertragsmäßigen Krankenfürsorge nach § 5 des Musters (Runderlaß vom 18. Mai 1901) unterliegt.

3) Bei älteren oder besonders brauchbaren Kräften kann eingeschaltet werden: „Über diesen Zeitraum darf ausnahmsweise mit Genehmigung der Provinzialbehörde hinausgegangen werden, wenn im einzelnen Falle ein dringendes Bedürfnis nach Gewährung eines längeren Urlaubs hervortritt“.

4) Der § 5 fällt fort bei außeretatmäßigen Hilfskräften mit Beamteneigenschaft, bei Personen mit einem Lohn von mehr als 2000 \mathcal{M} und bei solchen Personen, die bereits kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen (Runderlaß vom 18. Mai 1901; III 8650).

5) § 6 gilt nur für technische Hilfskräfte einschließlich der nicht etatmäßigen Landmesser (Runderlaß vom 17. Juni 1907; III P. 7. 383).

zu den gewöhnlichen zeichnerischen Darstellungen, Bleistifte, Reißschieben und Dreiecke gewöhnlicher Art, Reißzeuge, Reißfedern, Zeichen- und Taschenmaßstäbe, Feder- und Radiermesser, Pinsel und Tuschnäpfe.

§ 7. Dieser Vertrag kann von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem¹⁾ Monat gekündigt werden. Dem Ortsbaubeamten steht jedoch das Recht zu, bei groben Verstößen gegen die durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten (§ 626 BGB.) sofort zu entlassen.

§ 8.²⁾ Die Stempelkosten für diesen Vertrag, der in Exemplar..... ausgefertigt ist, trägt

....., den 19.....

Der Vorstand des
Hoch- (usw.) Bauamtes.

b) „6. Technische Hilfskräfte ohne Staatsbeamteneigenschaft, einschließlich der außeretatmäßigen Landmesser, haben von den zu ihren Arbeiten erforderlichen Gegenständen auf eigene Kosten zu beschaffen: Stahl- und Zeichenfedern nebst den zugehörigen Haltern, Gummi, Schwämme, schwarze und bunte Tuschen zu den gewöhnlichen zeichnerischen Darstellungen, Bleistifte, ferner Reißschieben und Dreiecke gewöhnlicher Art, Reißzeuge, Reißfedern, Zeichen- und Taschenmaßstäbe, Feder- und Radiermesser, Pinsel und Tuschnäpfe. Die übrigen Schreib- und Zeichenmaterialien sind ihnen aus den Vorräten der Behörde bzw. für Rechnung der besonderen Bau- oder Vorarbeitskosten-Fonds, bzw. der Dienstaufwandsentschädigung des Lokalbaubeamten vorzuhalten.

7. Bureau-, Zeichen- und Kanzleihilfen sind alle Schreib- und Zeichenmaterialien in derselben Weise unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 17. Juni 1907 (MBI. 1909, S. 78).

c) Wegen der Angestelltenversicherung s. den RErl. vom 13. September 1912 unter Abschn. E Nr. 15.

1) Hat die Hilfskraft sich schon mindestens ein Jahr in der Bauverwaltung bewährt, so kann eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Vierteljahrsschluß zugestanden werden. Ausnahmsweise darf mit ministerieller Genehmigung von dem Vorbehalt der einjährigen Bewährungsfrist abgesehen und gegebenenfalls auch eine dreimonatige Kündigungsfrist eingeräumt werden, wenn es sich um eine besonders tüchtige technische Kraft handelt und eine solche nicht anders zu gewinnen ist.

2) § 8 fällt fort, wenn der Lohn, auf das Jahr berechnet, 1500 *M* nicht übersteigt.

E. Der Betriebs- und Aufsichtsbeamten.

Zu 1. Anstellung der Militäranwärter im Zivildienste.

(Seite 212.)

e) Infolge des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (§ 18) hat der Bundesrat unterm 20. Juni 1907 die Grundsätze für die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern ergänzt. Die neue Fassung ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1907 im MBl. S. 293 veröffentlicht und durch Bekanntmachung vom 13. April 1912 (Eis. VBl. S. 180) ergänzt.¹⁾ Siehe auch die Deckblätter Nr. 8 bis 64 zu den Anstellungsgrundsätzen (MBl. 1913, S. 4 bis 10).

d) Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im preuß. Staatsdienste vorbehaltenen Stellen:

(MBl. 1911, S. 310).

Für die Allgemeine Bauverwaltung kommen folgende Stellen in Betracht.

Mittlere Beamte:

Dünenmeister I. Kl., Dünenmeister;
 Feuerschiffskapitäne²⁾, Schiffskapitäne²⁾, Kapitäne²⁾, Maschinenmeister I. Kl.²⁾, Maschinenmeister²⁾, Baggermeister²⁾, Schiffbrückenmeister, Abgabenrevisoren²⁾ } mindestens zur Hälfte; bei Beförderungen in diese Stellen sind Militär- und Zivilanwärter, sofern sie die für die Beförderungsstelle erforderliche Befähigung besitzen, in gleicher Weise zu berücksichtigen;³⁾

Schleusenverwalter²⁾, Fährmeister I. Kl., Kanalaufseher, Schiffahrtskontrolleure, Magazinverwalter.

Unterbeamte:

Leuchtfeueroberwärter²⁾, Lagerhofverwalter, Strommeister²⁾, Strommeisterdiätare, Fährmeister, Polizeisergeant, Brückenmeister, Schleusenmeister I. Kl., Schleusenmeister;

1) „Nach einer mir zugegangenen Mitteilung sind in einem Bezirke der Wasserbauverwaltung Unteroffiziere, die sich noch vor Erlangung des Zivilverorgungsscheins um, den Militäranwärtern vorbehaltene Zivilstellen beworben hatten, schon vorzeitig zu den für Militäranwärter vorgeschriebenen Vorprüfungen zugelassen worden, weil sie auf Grund einer Bescheinigung des Truppenteils usw. den Nachweis geführt hatten, daß sie an einem bestimmten späteren Zeitpunkte in den Besitz des Zivilverorgungsscheins gelangen würden. Ein solches Verfahren ist unzulässig, da zu Bewerbungen um die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nur wirkliche Militäranwärter, d. h. Inhaber des Zivilverorgungsscheins berechtigt sind (§ 1 Ziffer 1 der Anstellungsgrundsätze).“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 18. Dezember 1908. (III P. 9. 562.)

2) Diese Stellen sind den Militäranwärtern usw. nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich.

3) Siehe die unter 3 nachfolgenden Bestimmungen, S. 110.

Schiffsführer und Maschinisten (Baggerführer), mindestens zur Hälfte; die Bewerber müssen die erforderlichen Kenntnisse des Schiffahrts- bzw. Maschinen- und Baggerbetriebs besitzen;¹⁾

Dünenaufseher, Maschinenführer, Materialienaufseher, Schiffbrückenaufseher, Schiffbrückenwärter, Schloßaufseher, Schloßgärtner, Brückenaufseher, Fähraufseher, Hafenaufseher, Leuchtfeuerwärter, Nebelsignalarbeiter, Signalwärter, Buschwärter.

Zu 2. Anwärter für den Stromaufsichtsdienst. (Seite 217.)

(Auszug.) Die Bezüge der Strommeisteranwärter, deren Festsetzung bisher den Provinzialbehörden überlassen war, sollen jetzt einheitlich wie folgt geregelt werden:

Es erhalten, rückwirkend vom 1. April 1908 ab, die Strommeisteranwärter, die nach Beendigung des Ausbildungsdienstes und nach Bestehen der Strommeisterprüfung in Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses bei der Wasserbauverwaltung im Stromaufsichts- oder Baudienste weiterbeschäftigt werden, von diesem Zeitpunkt ab

im 1. Jahre	1200	ℳ,
„ 2. „	1320	„
vom 3. „ ab	1410	„

Anwärtern, die bereits eine etatmäßige Stelle bekleidet haben, können nach Maßgabe ihrer früheren Dienst Einkünfte höhere Diätensätze bis zur Höhe desjenigen Betrages bewilligt werden, der ihnen im Falle der etatmäßigen Anstellung als Strommeister an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß zu bewilligen sein würde. Auf diesem Satze bleiben sie stehen, bis sie normalmäßig in den entsprechenden höheren Diätensatz aufzusteigen haben.

Während des Ausbildungsdienstes ist den Anwärtern, sofern sie nicht noch ihre Besoldung von den Truppenteilen usw. beziehen, oder ihre Einstellung über die erforderliche Anzahl der Anwärter hinaus lediglich auf ihren Wunsch und in ihrem eigenen Interesse erfolgt ist, eine Vergütung von monatlich 100 ℳ zu zahlen.

Die nach Bestehen der Strommeisterprüfung weiterbeschäftigten Strommeisteranwärter gelten als Diätare und haben die Dienstbezeichnung „Strommeisterdiätar“ zu führen.²⁾

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 16. Juni 1909 (III P. 9. 320 I).

Zu 3. Anwärter für den Schiffs- und Maschinistendienst.

(Seite 218.)

„I. Nachdem der dem Runderlasse vom 6. August 1910 — III P. 9. 386 — beigefügte Entwurf von „Bestimmungen über die Neuregelung der Anstellungsverhältnisse des Personals auf den Fahrzeugen

1) Siehe die unter 3 nachfolgenden Bestimmungen, S. 110.

2) Hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder der Strommeisterdiätare siehe den MErl. vom 10. Oktober 1910 III P. 9. 439 zu Nr. 4 dieses Abschnitts.

der Bauverwaltung“ inzwischen Gegenstand weiterer Erwägung gewesen ist, sind die Bestimmungen nunmehr endgültig festgestellt worden. Dabei erschien es angezeigt, zugleich auch über die Voraussetzungen für die Annahme, Anstellung und Beförderung des Personals der Fahrzeuge einige allgemeine Anordnungen zu treffen. Die beiliegenden Bestimmungen treten sofort in Kraft. Überexemplare des Erlasses und der Bestimmungen für die Wasserbauämter sind beigelegt.

Im einzelnen wird dazu noch folgendes bemerkt:

1. Von der Errichtung eines Diätariats für die Besatzung der Fahrzeuge ist, da eine solche Einrichtung vielfach auf Schwierigkeiten stieß, abgesehen. Die Anstellung und Beförderung der Beamten verbleibt wie bisher den einzelnen Provinzialbehörden.
2. Die besser dotierten Stellen sollen nach den Bestimmungen in der Regel durch Beförderung aus den geringer dotierten Stellen erlangt werden. Um dies zu ermöglichen, werden die Anstellungsbehörden darauf zu achten haben, daß schon in den unteren Stellen auch solche Beamte angestellt werden, die sich nach ihrer Vorbildung usw. für die besseren Stellen eignen.
3. Den Militäranwärtern ist der Eintritt in den Zivildienst nach Möglichkeit zu erleichtern. Die an ihre Vorbildung zu stellenden Anforderungen sind, namentlich bei den Unterbeamtenstellen, auf das Notwendige zu beschränken. Besondere örtliche Kenntnisse und dgl. werden sich die Bewerber, wenn sie sonst den Anforderungen genügen, durch informatorische Beschäftigung (§ 14 Ziffer 3 der Anstellungsgrundsätze) anzueignen haben. Ferner können die Militäranwärter nach Abschnitt B Ziffer 7 der beiliegenden Bestimmungen zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse vor der etatmäßigen Anstellung im Vertragsverhältnisse beschäftigt werden. Hierbei ist indes darauf zu achten, daß diese Beschäftigung nicht von allzulanger Dauer sein soll. Sie sind deshalb im Vertragsverhältnisse nur nach Bedarf, d. h. dann einzustellen, wenn sich zu ihrer Anstellung in absehbarer Zeit Gelegenheit bietet.

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß nunmehr die Anstellungsgrundsätze genau beachtet werden.

4. Die Entschließung darüber, wie die einzelnen Fahrzeuge künftig mit etatmäßigen Stellen auszustatten sind, ist noch nicht endgültig getroffen. Der die Stellen enthaltende Organisationsplan wird den Provinzialbehörden demnächst zugehen.

II. Die Erlasse vom 22. November 1891¹⁾ — III. 23 104 — und vom 9. Mai 1896¹⁾ — III 3867 I — werden, nachdem sie in Abschnitt B Ziffer 1 der beiliegenden Bestimmungen für die Hilfskräfte auf den Fahrzeugen aufgehoben und nachdem sie auch für das außeretatmäßige Personal des Stromaufsichtsdienstes — Wasserbauwärtner und -diätare und Strommeisterdiätare — inzwischen gegenstandslos geworden sind, hiermit außer Kraft gesetzt. Beamteneigenschaft

1) Siehe S. 223 und 232 des Hauptwerks.

ist Hilfskräften also nicht mehr zu verleihen, auch findet bei ihnen eine Anrechnung vorheriger Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter bei einer etwaigen etatmäßigen Anstellung nicht mehr statt.

Sollte es in einzelnen Fällen unbedingt erforderlich erscheinen, Hilfskräfte, insbesondere der Materialienkontrolle und des Brückenaufsichtsdienstes, zu vereidigen oder mit Befugnissen von Polizeibeamten auszustatten, so darf dies mit der Maßgabe geschehen, daß die betreffenden Personen dadurch nicht die Rechte von Staatsbeamten erlangen. Letzteres würde ihnen in jedem Falle ausdrücklich protokollarisch zu eröffnen sein.

III. Die im Abschnitt A Ziffer 2 zu d der beiliegenden Bestimmungen getroffene Anordnung über die Vorbildung der Maschinenmeister I. Klasse macht die Festsetzung von Anstellungsbedingungen auch für die Bauhofsvorsteher und die Oberbauhofsvorsteher notwendig. Ich bestimme deshalb:

1. Die Bauhofsvorsteher müssen hinsichtlich ihrer technischen Vorbildung denselben Anforderungen genügen wie die Maschinenmeister I. Klasse. Auch sollen sie eine Zeitlang bei größeren maschinellen Anlagen, möglichst der Bauverwaltung, praktisch tätig gewesen sein.
2. Die Oberbauhofsvorsteher sollen im allgemeinen aus der Klasse der Bauhofsvorsteher und Maschinenmeister I. Klasse hervorgehen. Die Bewerber müssen also gleichfalls den Anforderungen zu 1 genügen, sich in den früheren Stellen besonders bewährt haben und sich für die Beförderungsstellen vorzüglich eignen. Außer der theoretischen und praktischen Vorbildung sollen sie eine gute allgemeine Bildung, möglichst den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und ausreichende Materialienkenntnis besitzen. Weitergehende Anforderungen zu stellen bleibt den Anstellungsbehörden überlassen.

Sind beim Freiwerden einer Stelle in dem betreffenden Bezirke voll genügende Bewerber nicht vorhanden und liegen auch Bewerbungen geeigneter Beamten aus anderen Bezirken nicht vor, so ist zunächst an mich zu berichten, damit eventl. geeignete Beamte überwiesen werden können.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 17. Februar 1911 (III P. 9. 51)

Anlage.

„Bestimmungen betreffend die Besetzung der der allgemeinen Bauverwaltung gehörigen Fahrzeuge.

A. Voraussetzungen der Annahme, Anstellung und Beförderung.

1. Als Beamter auf einem Fahrzeuge der Bauverwaltung soll in der Regel nur angestellt werden, wer ein Lebensalter von 40 Jahren nicht überschritten hat. Ausnahmen sind bis zum 45. Lebensjahre bei längjährig in der Bauverwaltung beschäftigten, besonders be-

währten Hilfskräften zulässig. Darüber hinaus bedürfen Ausnahmen meiner Genehmigung.

Die Bewerber müssen gesund und unbescholten sein und sich in geordneten Vermögensverhältnissen befinden.

2. Die im einzelnen an die Kenntnisse und Vorbildung der Bewerber zu stellenden Anforderungen werden von den zur Anstellung befugten Provinzialbehörden festgestellt. Letztere haben aber folgende allgemeine Vorschriften zu beachten:

a) Soweit für einzelne Wasserstraßen Schiffsakten oder sonstige besondere Vorschriften bestehen, nach denen von den Schiffsbeamten gewisse Eigenschaften oder Kenntnisse verlangt werden müssen, sind diese Vorschriften auch für die Beamten der Bauverwaltung maßgebend.

b) Baggerführer sollen in der Regel die für die Bedienung eines Baggers erforderlichen maschinentechnischen Kenntnisse besitzen.

c) Von den Führern solcher Fahrzeuge, die auf der See verwendet werden, ist der Nachweis derjenigen Befähigung zu erfordern, der für die Zulassung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen beizubringen ist. Von der im § 9 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (R. G. Bl. S. 3) vorgeschriebenen Zurücklegung einer einjährigen Seefahrtzeit auf seegehenden, vollgetakelten Schiffen kann indes bei ehemaligen Steuerleuten der Kaiserlichen Marine abgesehen werden. Die Stellen, für welche der Befähigungsnachweis als Schiffer auf großer Fahrt verlangt werden muß, werden von mir bestimmt. Zurzeit ist hierfür die im Erlasse vom 1. März 1909 — III P. 9. 523/08 — getroffene Anordnung maßgebend.

d) Von den Maschinenbeamten solcher Fahrzeuge, die auf der See verwendet werden, ist der Nachweis derjenigen Befähigung zu erfordern, der für die Zulassung als Maschinist auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte beizubringen ist. Maschinenmeister I. Klasse müssen die Reifeprüfung einer anerkannten Fachschule¹⁾ bestanden haben oder das Befähigungszeugnis als Maschinist II. Klasse besitzen.

B. Verfahren bei der Annahme, Anstellung und Beförderung.

1. Das Personal der Fahrzeuge besteht, sobald die zurzeit noch mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Hilfskräfte in Abgang ge-

1) Zurzeit sind dies die Maschinenbauschulen in Chemnitz, Cöln, Dortmund, Duisburg, Elberfeld-Barmen, Essen, Frankfurt a. M., Gleiwitz, Görlitz, Graudenz, Hannover, Magdeburg und Offenbach a. M. Die Anstalten in Cöln, Dortmund, Elberfeld-Barmen und Magdeburg sind die zweiten Abteilungen der dort bestehenden vereinigten Maschinenbauschulen, die Anstalten in Duisburg und Gleiwitz die ersten Abteilungen der Maschinenbau- und Hüttenschulen. — Hinzutretende Anstalten werden mitgeteilt.

- kommen sind, nur aus etatmäßigen Beamten und aus im Privatvertragsverhältnisse angenommenen Personen (Hilfskräften). Beamteneigenschaft an außeretatmäßiges Personal wird nicht mehr verliehen. Die Erlasse vom 22. November 1891 — III. 23104 — und vom 9. Mai 1896 — III. 3867 ^{I. Ang.} — werden aufgehoben.
2. Die Hilfskräfte bekleiden keine Stelle im Sinne des § 9 der Anstellungsgrundsätze; diese finden also bei der Annahme von Hilfskräften keine Anwendung.
 3. Die Stellen
 - a) der Schiffsführer und
 - b) der Maschinisten und Baggerführer
 sind zur Hälfte den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten. Die andere Hälfte steht nicht-versorgungsberechtigten Personen (Zivilanwärtern) offen. Die Besetzung dieser Stellen (zu a und b je für sich) erfolgt abwechselnd mit Militäranwärtern usw. und Zivilanwärtern.
 4. Die Stellen der Kapitäne und der Maschinenmeister (Baggermeister) bilden in der Regel Beförderungsstellen für geeignete Schiffsführer und Maschinisten (Baggerführer). Auch sie sind — getrennt — abwechselnd mit Militäranwärtern usw. und Zivilanwärtern zu besetzen.

Sind geeignete Schiffsführer bzw. Maschinisten nicht vorhanden, so kann in erster Linie auf Hilfskräfte der Bauverwaltung und weiter auf außerhalb der Bauverwaltung stehende Personen zurückgegriffen werden. Ist ein Militäranwärter an der Reihe und ein geeigneter unter den Hilfskräften nicht vorhanden, so muß die Stelle ausgeschrieben werden, sofern nicht Stellenanwärter vorgemerkt sind (§§ 15 und 16 der „Anstellungsgrundsätze“).

In denjenigen Bezirken, in denen

- a) Maschinenmeisterstellen I. Klasse oder
 - b) Feuerschiffskapitän-, Schiffskapitän- oder Kapitänstellen vorhanden sind, von deren Inhabern das Patent als Schiffer auf großer Fahrt verlangt wird,
- können in den Maschinenmeister- und Kapitänstellen unmittelbar auch solche Personen zur Anstellung gelangen, die den Anforderungen für die Stellen zu a) bzw. b) genügen.
5. Die Stellen der Feuerschiffskapitäne und Schiffskapitäne sowie diejenigen der Maschinenmeister I. Klasse sind Beförderungsstellen für geeignete, den Vorbedingungen und Anforderungen für diese Stellen voll genügende Kapitäne bzw. Maschinenmeister (Baggermeister). Sind solche im Bezirk nicht vorhanden, so kann ausnahmsweise unter den gleichen Voraussetzungen auf Schiffsführer bzw. Maschinisten zurückgegriffen werden. Sind auch solche nicht vorhanden und liegen Bewerbungen geeigneter Beamten aus anderen Bezirken nicht vor (vgl. Ziffer 6), so ist zunächst an mich zu berichten, damit eventl. geeignete Beamte aus benachbarten Bezirken in Betracht gezogen werden können.

6. Den Beamten bleibt es unbenommen, sich, wenn sie die für besser dotierten Stellen vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um Beförderungsstellen auch in anderen Bezirken zu bewerben.
7. Um den Militäranwärtern usw. die Ergänzung der ihnen noch fehlenden besonderen Kenntnisse des Dienstes bei der Bauverwaltung zu ermöglichen und ihnen dadurch den Zugang zu den etatmäßigen Stellen zu erleichtern, sind sie nach Bedarf möglichst schon vor der Anstellung im Vertragsverhältnisse zu beschäftigen. Solchen vorher beschäftigten Militäranwärtern ist bei der Besetzung etatmäßiger Stellen gegenüber nicht beschäftigten Militäranwärtern der Vorzug zu geben.
8. Die in Ziffer 4 des Erlasses vom 12. Dezember 1907 — III P. 9. 559 I — angeordnete Höchstbegrenzung der Bezüge der Hilfskräfte wird aufgehoben. Bei der Festsetzung des Lohns ist indes nach wie vor zur Vermeidung von Unzufriedenheit auf die Besoldungsverhältnisse der etatmäßigen Beamten und darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Hilfskräfte bei der etwaigen Übernahme in den Staatsdienst nur das Anfangsdiensteinkommen der etatmäßigen Stelle erhalten. Dauernd beschäftigten Hilfskräften können, wenn sie sich bewährt haben, Monatsvergütungen gewährt werden.

Berlin, den 17. Februar 1911.

Der Min. d. öffentl. Arb.“

Zu 4. Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte. (Seite 218.)

„Bestimmungen, betreffend die Wasserbauwarte der allgemeinen Bauverwaltung.

(Zum RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 21. Juni 1909. III P. 9. 320 II.)

A. Voraussetzungen der Annahme und Anstellung.

1. Die Wasserbauwarte und die Anwärter auf Wasserbauwarte stellen gehören zu den mittleren Beamten. Sie sind Organe der Ortsbaubeamten für die minder wichtigen Geschäfte des Außendienstes, insbesondere für die laufenden Unterhaltungsarbeiten und für die Beaufsichtigung kleinerer Bauten. Sie haben die Ortsbaubeamten auch bei der Aufstellung einfacher Bauentwürfe und dergleichen zu unterstützen.

Bedingungen für die Zulassung zum Wasserbauwartdienst.

2. Wer als Anwärter für den Wasserbauwartdienst zugelassen werden will, darf ein Lebensalter von 27 Jahren nicht überschritten haben und muß:

- a) seine Unbescholtenheit durch polizeiliche Zeugnisse oder Militärpapiere nachweisen,
- b) die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen oder unterstützten oder einer sonstigen von mir als geeignet be-

zeichneten Baugewerkschule mit Tiefbaukursus¹⁾ bestanden und das Reifezeugnis der Tiefbauabteilung erlangt haben (zu vgl. Anmerkungen 1, 2 und 3 zu Ziffer 2 und Anmerkung 2 zu Ziffer 10 der „Bestimmungen, betreffend die technischen Bureaubeamten“),

- c) sich in geordneten Vermögensverhältnissen befinden,
- d) ein durch einen beamteten Arzt ausgestelltes Zeugnis beibringen, daß er frei von körperlichen, den Außendienst hinderlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, sowie das erforderliche Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat.

Außerdem sind Wallmeister, sofern sie das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gleichfalls zur Bewerbung berechtigt und von der Erfüllung der unter b aufgeführten Bedingungen befreit. Den Militäranwärtern als solchen ist, da die Wasserbauwartstellen nicht zu den ihnen ganz oder zum Teil vorbehaltenen Stellen gehören, ein besonderes Anrecht auf die Wasserbauwartstellen nicht eingeräumt. Für die Zulassung zu den Wasserbauwartstellen ist deshalb der Besitz des Zivilversorgungsscheines nicht erforderlich.

3. Mangelt es an vollgenügenden Bewerbern (Ziffer 2), so dürfen in zweiter Linie auch solche Bewerber zugelassen werden, welche:

- a) an einer anderen, als den unter Ziffer 2b bezeichneten Baugewerkschulen mit Tiefbaukursus das Reifezeugnis der Tiefbauabteilung erlangt haben, oder
- b) das Reifezeugnis einer Baugewerkschule ohne Tiefbaukursus besitzen, oder
- c) die Prüfung zum Oberfeuerwerker bestanden haben oder Feldwebel bei den Pionieren oder bei den Eisenbahntrouppen gewesen sind.

Notierungsgesuche.

4. Gesuche um Zulassung als Wasserbauwartanwärter sind an die listenführenden Behörden (zu vgl. Abschnitt B Ziffer 2) zu richten. Den Gesuchen sind beizufügen:

- 1. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf,
- 2. eine Geburtsurkunde,
- 3. ein Führungsattest (Ziffer 2 zu a),
- 4. die Nachweise über den Besitz der vorgeschriebenen Vorbildung (Ziffer 2 zu b bzw. Ziffer 3),
- 5. ein ärztliches Attest (Ziffer 2 zu d).

5. Sind voll genügende Bewerber (Ziffer 2) über den Bedarf vorgemerkt, so sind Bewerbungen sonstiger Personen in deren Interesse als aussichtslos zurückzuweisen.

¹⁾ Eine Wiesenbauschule genügt nicht. Min.-Erl. vom 18. Juni 1912 (III P. 9. 339).

Reihenfolge der Einberufung.

6. Die Einberufung der Anwärter erfolgt in der Reihenfolge der Vormerkung mit der Maßgabe, daß nicht voll genügende Bewerber (Ziffer 3) erst einberufen werden dürfen, wenn voll genügende nicht mehr vorgemerkt sind.

Vereidigung und Ausbildungsdienst der Wasserbauwärtanwärter.

7. Die Wasserbauwärtanwärter sind beim Antritte des Ausbildungsdienstes zu vereidigen. Ihre praktische Ausbildung dauert 3 Jahre, wovon mindestens 3 Monate im Baggerdienst und die übrige Zeit bei den Stromregulierungs- und Unterhaltungsarbeiten abzuleisten sind. Für die Zeit der Einstellung der Bautätigkeit findet die Beschäftigung im Bureau einer Wasserbauinspektion statt, mit der Maßgabe, daß diese Beschäftigung im ganzen mindestens 3 Monate, höchstens aber 6 Monate betragen soll.

Ein Nachlaß an der Ausbildungszeit findet nicht statt.

8. Unterbrechungen der Tätigkeit durch Krankheit, Urlaub oder militärische Übungen im Reserve- oder Landwehrverhältnisse dürfen zusammen bis zur Dauer von 3 Monaten auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

Prüfung.

9. Nach Beendigung der Ausbildungszeit hat sich der Wasserbauwärtanwärter einer Prüfung zu unterziehen. Zu dieser werden nur solche Personen zugelassen, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 30. Jahr nicht überschritten und entweder den Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben oder vom Militärdienste befreit sind.

Ehemalige Militärpersonen können noch bis zum vollendeten 38. Lebensjahre zur Prüfung zugelassen werden.

Prüfungskommissionen.

10. Die Prüfung wird abgelegt vor einer Kommission von drei Mitgliedern, welche bei einer Strombauverwaltung von dem Oberpräsidenten, bei einer Regierung von dem Regierungspräsidenten bestimmt werden. Den Vorsitz führt der Strombaudirektor oder der dienstälteste ingenieurbautechnische Regierungs- und Baurat. Unter den Mitgliedern der Prüfungskommission soll sich stets ein Ortsbaubeamter des Wasserbaufachs befinden.

Prüfungskommissionen bestehen bei den Strombauverwaltungen in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover und Coblenz sowie bei der Regierung in Potsdam. Es haben die Prüfung abzulegen bei der Prüfungskommission

- a) in Danzig die Prüflinge der Weichselstrombauverwaltung sowie der Bezirke Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Bromberg, Köslin und Stettin,
- b) in Breslau die Prüflinge der Oderstrombauverwaltung,

- c) in Magdeburg die Prüflinge der Elbstrombauverwaltung und des Regierungsbezirks Schleswig,
- d) in Potsdam die Prüflinge der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen [und der Königlichen Ministerial-Baukommission — vom 1. Oktober 1909 ab des Königlicher Polizeipräsidiiums — zu Berlin],¹⁾
- e) in Hannover die Prüflinge der Weserstrombauverwaltung, der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung und des Regierungsbezirks Aurich,²⁾
- f) in Coblenz die Prüflinge der Rheinstrombauverwaltung und der Regierungsbezirke Wiesbaden und Düsseldorf.³⁾

Zulassung zur Prüfung.

11. Über die Zulassung zur Prüfung, die nur einmal im Jahre während der Wintermonate abzuhalten ist, entscheidet die Provinzialbehörde, in deren Bezirk der Wasserbauwartanwärter ausgebildet worden ist. Diese hat die für geeignet erachteten Prüflinge unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise über die Vorbildung und ordnungsmäßige Ausbildung bei der Prüfungskommission anzumelden. Die Anmeldung hat zu unterbleiben, wenn der Anwärter für die Prüfung nicht hinreichend vorbereitet erscheint oder wenn sonstige Gründe seiner Zulassung zur Prüfung entgegenstehen.

12. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden.

13. Den zugelassenen Prüflingen ist zur Ablegung der Prüfung der erforderliche Urlaub unter Belassung des Dienstekommens zu erteilen. Für Reisen zu diesem Zwecke sind ihnen Reisekosten und Tagegelder nicht zu zahlen.

Gegenstände der Prüfung. Allgemein.

14. In der Prüfung sind nachzuweisen:
- a) die Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Wasserbauwarts in angemessener Form schriftlich darzustellen,
 - b) Berechnung geradliniger ebener Figuren sowie des Kreises und seiner Teile; Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Zylinders, des Kegels und der Kugel sowie ihrer Oberfläche (ohne Beweisführung),
 - c) Messen und Nivellieren: Aufnahme von Flächen mit der Meßplatte, der Meßkette, der Kreuzscheibe und dem Winkelspiegel, Auftragen und Ausarbeiten der Pläne, Gebrauch der Setzlatte mit Bleiwage oder Libelle, der Wasserwage und des Nivellierinstruments, Aufnahme von Querprofilen und Nivelle-

1) Statt [. . .] und der Berliner Wasserstraßen,

2) und der Königlichen Kanalbaudirektion in Hannover,

3) und der Königlichen Kanalbaudirektion in Essen.

- ments und Aufträgen derselben, Ausführung und Darstellung von Peilungen,
- d) Baumaterialien: Kenntnis der bei Wasserbauten hauptsächlich zur Anwendung kommenden Materialien, Kenntnis des Mauer- und Holzverbandes, der Mörtel- und Betonbereitung, der Anstriche (Ölfarben, Teer usw.) und der hauptsächlichsten Schiffbauerarbeiten,
 - e) Baukunde: Allgemeine Kenntnis der beim Wasser-, Brücken- und Deichbau vorkommenden einfacheren Baukonstruktionen und der dabei zu verwendenden Geräte und Baumaschinen, wie einfache Bagger, Rammen, Baupumpen, Hebezeuge, Feldbahnen. Ferner Kenntnis der Anordnung, Ausführung und Unterhaltung von Schleusen, Freiarchen und kleineren Brücken, von Bühnen, Parallelwerken, Deckwerken (in Stein- und Faschinenbau), Pflanzungen usw.; Vertrautheit mit der Aufmessung und Berechnung von Erdmassen, Bauarbeiten und Materiallieferung; Vertrautheit mit den an Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorkommenden Unterhaltungsarbeiten,
 - f) Fertigkeit in der Führung der bei der Wasserbauverwaltung üblichen Kassen- und Materialienbücher und in der Aufstellung von Rechnungen und Kostenzusammenstellungen,
 - g) Fähigkeit, kleinere Entwürfe zu Wasserbauten einfacher Art mit zugehörigen Massenberechnungen und Kostenanschlägen zu fertigen,
 - h) allgemeine Kenntnis von der Einrichtung der Wasserbauverwaltung, Kenntnis der wichtigsten Gesetzesvorschriften über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen und Privatflüssen, insbesondere auch des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 und der für den Dienstkreis eines Wasserbauwarts in Betracht kommenden Bestimmungen aus den Gesetzen über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung,
 - i) allgemeine Kenntnis der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Verwaltungsbezirks, vollständige Vertrautheit mit den Dienstanweisungen für Wasserbauwarte und Strommeister und Kenntnis des wesentlichen Inhalts der Dienstanweisungen für Baggermeister und Schleusenmeister. Kenntnis des Hochwasser- und Eiswachtdienstes und der Vorschriften über die Schiffsvermessung.

Voll genügende Anwärter sind von der Prüfung in den unter a und b bezeichneten Gegenständen entbunden.

Schriftliche Prüfung.

Der Schwerpunkt der schriftlichen Prüfung ist in die Bearbeitung eines Entwurfs (Buchstabe g) zu legen. Für diese Arbeit geeignete Bauwerke sind: Durchlässe, kleine Brücken in Holz und Stein, auch

Landebrücken, einfache Bohlwerke und Ufermauern; ferner Bauschuppen sowie kleine Stromregulierungen, wobei die Aufgabe nicht auf ein einzelnes Werk zu beschränken ist. Für die zeichnerische Darstellung in Grundrissen, Aufrissen und Durschnitten ist der Maßstab vorzuschreiben. Die Frist zur Bearbeitung des Entwurfs mit Massenberechnung und Kostenanschlag ist auf etwa $3\frac{1}{2}$ Stunde zu bemessen. Ferner hat der Prüfling einen dem Dienstkreise eines Wasserbauwarts angepaßten Bericht anzufertigen.

Insgesamt soll die schriftliche Prüfung etwa 5 Stunden dauern.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind am Sitze der Prüfungskommission unter Aufsicht eines Mitgliedes derselben anzufertigen. Sie werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt. Sind bei einer Prüfung mehrere Prüflinge vorhanden, so sind ihnen verschiedene Aufgaben zu stellen.

Mündliche Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattfindet, ist auf jede zu prüfende Person ein Zeitraum von etwa $1\frac{1}{2}$ Stunde zu rechnen.

Prüfungsergebnis.

15. Die Prüfungskommission beschließt nach Stimmenmehrheit. Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mindestens „hinreichend“ ausgefallen ist; im weiteren sind nur die Prüfungszeugnisse „gut“ und „recht gut“ zu erteilen. Hat der Prüfling schon in den schriftlichen Arbeiten nicht genügt, so ist er durch den Vorsitzenden der Kommission von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

16. Das Ergebnis der Prüfung wird den Geprüften mündlich mitgeteilt; außerdem erhalten die mit Erfolg geprüften später schriftliche, von dem Vorsitzenden der Kommission zu vollziehende und nach dem beiliegenden Muster I anzufertigende Prüfungszeugnisse.

Von dem Ausfall der Prüfung hat die Kommission der dem Geprüften vorgesetzten Dienstbehörde sofort Mitteilung zu machen.

Dienstbezeichnung der Anwärter. Anwärterdienstalter.

17. Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Wasserbauwarts erworben.

Schon vom Tage der Beendigung der Ausbildungszeit ab gelten die Anwärter als Diätare und führen die Dienstbezeichnung „Wasserbauwartdiätär“. Ihre Ernennung zum Diätär erfolgt durch besondere Benachrichtigung der vorgesetzten Provinzialbehörde.

Für die Reihenfolge, in der demnächst die Wasserbauwartdiätäre innerhalb des Bezirks der listenführenden Behörden etatmäßig angestellt werden, ist das Anwärterdienstalter maßgebend. Dieses ist von der Provinzialbehörde alsbald nach der Ablegung der Prüfung festzusetzen

und beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst beendet ist. Dabei ist indes die Zeit, um welche ein Anwärter die Prüfung aus einer in seiner Person beruhenden Ursache über den frühesten zulässigen Zeitpunkt hinaus verspätet abgelegt hat, in Abzug zu bringen.

Vergütung der Anwärter.

18. Die Wasserbauwartanwärter und die Wasserbauwartdiätäre beziehen vom Tage des Dienstanfangs ab eine Vergütung. Diese beträgt während des Ausbildungsdienstes

im ersten und zweiten Jahre jährlich . . . 1260 ₰

im dritten Jahre 1320 „

und ist monatlich nachträglich zu zahlen.

Nach Beendigung der Ausbildungszeit ist die von da ab monatlich im voraus zu zahlende Vergütung bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten allmählich steigend in der Höhe zu bemessen, daß das Anfangsgehalt der Wasserbauwarte — ohne Wohnungsgeldzuschuß — nicht überschritten wird.¹⁾

Sofern indes ein Anwärter nach Beendigung der Ausbildungszeit die Prüfung aus einer in seiner Person beruhenden Ursache nicht zu dem frühesten zulässigen Zeitpunkte mit Erfolg ablegt, ist von einer Erhöhung seiner Bezüge bis nach Ablegung der Prüfung abzusehen.

19. Während einer Unterbrechung des Dienstes (auch des Ausbildungsdienstes) durch Krankheit, Urlaub, zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur Erholung usw. oder durch militärische Übungen darf die Vergütung für die Zeit der notwendigen Abwesenheit dem Anwärter weitergezahlt werden.

20. Für die Dauer der Ausbildungszeit werden die Wasserbauwartanwärter auf Widerruf angenommen, so daß sowohl aus Verwaltungsrücksichten wie auch wegen Unbrauchbarkeit, Unzuverlässigkeit, schlechter Führung und Nichtbestehen der Prüfung auch beim zweiten Versuche (Ziffer 12) ihre Entlassung ohne weiteres durch den Chef der vorgesetzten Provinzialbehörde erfolgen kann.

Die Wasserbauwartdiätäre sind im Kündigungsverhältnis mit dem Vorbehalt einer einmonatigen Kündigungsfrist zu beschäftigen. Die Kündigung ist aus denselben Gründen zulässig wie nach vorstehendem Absatz die sofortige Entlassung. Es bedarf jedoch zu einer Entlassung aus Gründen, welche in der Person der Anwärter liegen, bei den einem Regierungspräsidenten als Provinzialbehörde unterstellten Anwärtern eines Plenarbeschlusses der betreffenden Regierung.²⁾

1) Siehe den unter Nr. 5c nachfolgenden Erlaß vom 4. März 1911.

2) „Eurer Exzellenz Auffassung, daß der einer Wasserbauinspektion überwiesene Wasserbauwartdiätär keinen bestimmten dienstlichen Wohnort habe und sich deshalb ohne Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder an jeden Ort des Inspektionsbezirks, an dem er gebraucht wird, begeben müsse, vermag ich nicht zuzustimmen. Wie den übrigen diätarischen Beamten muß auch den Wasser-

B. Verfahren bei der Vormerkung, Annahme und Anstellung.

1. Für die Annahme zum Wasserbauwärtdienste wird das Staatsgebiet in drei Bezirke eingeteilt, einen östlichen, einen mittleren und einen westlichen Bezirk. In jedem derselben wird je eine Liste über die Vormerkungen der Meldungen zum Wasserbauwärtdienste sowie über die im Bezirke vorhandenen geprüften Wasserbauwärtdiätäre geführt.

2. Listenführende Behörden sind:

- a) für den ersten Bezirk der Oberpräsident (Oderstrombauverwaltung) in Breslau,
- b) für den zweiten Bezirk der Oberpräsident (Elbstrombauverwaltung) in Magdeburg,
- c) für den dritten Bezirk der Oberpräsident (Rheinstrombauverwaltung) in Coblenz.

Es gehören:

zum ersten Bezirke die Weichselstrombauverwaltung, die Oderstrombauverwaltung, sowie die Regierungsbezirke Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Bromberg, Köslin und Stettin,

zum zweiten Bezirke die Elbstrombauverwaltung, die Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen, die Königliche Ministerialbaukommission in Berlin¹⁾ und der Regierungsbezirk Schleswig,

zum dritten Bezirke die Rheinstrombauverwaltung, die Dortmund-Ems-Kanalverwaltung, die Weserstrombauverwaltung sowie die Regierungsbezirke Wiesbaden, Düsseldorf und Aurich.²⁾

bauwärtdiätären ein Ort als dienstlicher Wohnsitz bestimmt werden, und zwar je nach der Art der Beschäftigung entweder der Sitz der Wasserbauinspektion oder ein Ort außerhalb an der Strom- oder Baustrecke. Wird dieser Dienstwohnort verlegt — sei es infolge einer Veränderung in der Beschäftigung, der kommissarischen oder vertretungsweise Verwaltung eines Stromaufsichtsbezirks oder dgl. —, so stehen den Beamten für die dadurch bedingten Reisen, sofern sonst die Voraussetzungen vorliegen, die gesetzlichen Fahrkosten und Tagegelder für Dienstreisen zu. Den gleichen Anspruch haben diejenigen Wasserbauwärtdiätäre, denen ein bestimmter Dienstbezirk bei Vertretungen von Stromaufsichtsbeamten überwiesen ist, oder deren regelmäßige Diensttätigkeit sich auf einen begrenzten Dienstbezirk, etwa einen Wasserbauwärtbezirk, erstreckt, wenn sie zu Dienstreisen über diesen Bezirk hinaus veranlaßt werden. Innerhalb des Bezirks finden lediglich die Bestimmungen über die Gewährung von Beköstigungs- usw. Entschädigungen Anwendung. Bei Diätären ohne bestimmten Dienstbezirk wird gegebenen Falles der Bezirk der Wasserbauinspektion als Dienstbezirk anzusehen sein. Die nähere Bestimmung für den Einzelfall muß der Provinzialbehörde überlassen bleiben.

Auf Strommeisterdiätäre finden die vorstehenden Ausführungen sinngemäß Anwendung.

Die Reisekosten und Tagegelder sind bei Kap. 65 Tit. 13 des Bauverwaltungssetats zu verrechnen.⁴

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. v. 10. Oktober 1910 (III P. 9. 439).

1) Vgl. Abschn. A Ziffer 10d) S. 116.

2) außerdem die Königlichen Kanalbaudirektionen in Essen und Hannover.

3. Sämtliche Gesuche um Vormerkung zum Wasserbauwartdienst sind an die listenführenden Behörden zu richten. Die Provinzialbehörden haben etwaige bei ihnen eingehende Gesuche dorthin abzugeben.

4. Die listenführenden Behörden haben über die Vormerkung zu entscheiden und die vorgemerkten Bewerber in der Reihenfolge der Bewerbungen in eine Liste nach beifolgendem Muster II einzutragen. Bei Mitteilung der Vormerkung ist den Bewerbern zu eröffnen, daß ihnen aus der Vormerkung ein Anspruch auf Einberufung nicht erwächst und daß sie von jedem Aufenthaltswechsel sowie von einem etwaigen Verzicht auf die Einberufung Anzeige zu erstatten haben. Auch ist den vollgenügenden Bewerbern (Abschnitt A Ziffer 2) zu empfehlen, ihre Vormerkung auch bei den anderen listenführenden Behörden zu beantragen. Diese Behörden haben darauf zu achten, daß stets eine hinreichende Anzahl von Bewerbern vorgemerkt ist und erforderlichenfalls sich wegen Benennung von Bewerbern an die anderen listenführenden Behörden zu wenden. Eventuell sind auch die Direktoren von Baugewerkschulen zu ersuchen, geeignete, vor dem Abgange stehende Schüler auf die günstige Gelegenheit zum Eintritt in den Staatsdienst aufmerksam zu machen.

5. Wasserbauwarrantwärter (einschließlich der Diätare) können angenommen werden:

a) im Bezirke der ersten listenführenden Behörde	
von der Weichselstrombauverwaltung	3
" " Oderstrombauverwaltung	5
im Regierungsbezirke Königsberg	2
" " Köslin	1
	zusammen 11
b) im Bezirke der zweiten listenführenden Behörde	
von der Elbstrombauverwaltung	5
" " Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen	4 ¹⁾
" " Königlichen Ministerialbaukommission	1 ²⁾
	zusammen 10
c) im Bezirke der dritten listenführenden Behörde	
von der Rheinstrombauverwaltung	3
" " Dortmund-Ems-Kanalverwaltung	1
" " Weserstrombauverwaltung	2 ³⁾
im Regierungsbezirke Düsseldorf	1
" " Aurich	1
	zusammen 8.

Zu einer Überschreitung der Anwärterzahl innerhalb des Bezirks einer listenführenden Behörde bedarf es der ministeriellen Genehmigung.

1) jetzt 5.

2) Verwaltung der Berliner Wasserstraßen 1.

3) jetzt 3.

Die Verteilung der Anwärter innerhalb der gedachten Bezirke kann vorübergehend geändert werden.

6. Die Einberufung von Anwärtern erfolgt durch die listenführende Behörde, an welche sich die Provinzialbehörden im Falle des Bedarfs zu wenden haben. Für die Reihenfolge der Einberufung ist der Tag der Vormerkung entscheidend mit der Maßgabe, daß nicht voll genügende Anwärter (Abschnitt A Ziffer 3) erst einberufen werden dürfen, wenn voll genügende (Abschnitt A Ziffer 2) nicht mehr vorgemerkt sind.

7. Die Ausbildung der Anwärter sowie die Bearbeitung ihrer Personalien und derjenigen der Wasserbauwartdiätäre liegt der Provinzialbehörde ob, in deren Bezirk sie beschäftigt werden.

8. Über die im Bezirke vorhandenen geprüften Wasserbauwartdiätäre wird von der listenführenden Behörde ein Verzeichnis nach beifolgendem Muster III angelegt. Die Provinzialbehörden haben ihr zu diesem Zwecke eine entsprechende Nachweisung über jeden in ihrem Bezirke ausgebildeten Anwärter unmittelbar nach Bestehen der Prüfung einzusenden. Ebenso ist ihr von dem etwaigen Ausscheiden eines solchen Anwärters aus dem Dienste der Bauverwaltung behufs Berichtigung des Verzeichnisses Mitteilung zu machen.

9. Beim Freiwerden einer etatmäßigen Wasserbauwartstelle haben sich die Provinzialbehörden wegen deren Wiederbesetzung rechtzeitig an die listenführende Behörde zu wenden, die ihnen den nächstberechtigten Diätär (siehe nachstehend Ziffer 10) zur Anstellung bezeichnet.

10. Innerhalb jedes der drei Bezirke erfolgt die etatmäßige Anstellung der Diätäre nach dem Anwärterdienstalter (Abschnitt A Ziffer 17). Lehnt ein Diätär die Annahme einer ihm angebotenen Stelle ab, so kommt der nächstberechtigte an die Reihe. Die Anstellung selbst wird durch die Provinzial-(Anstellungs-)Behörden ausgesprochen, denen auch weiterhin die Bearbeitung der Personalien der in ihren Bezirken beschäftigten Wasserbauwarte obliegt.

11. Innerhalb des Bezirks einer listenführenden Behörde können die Provinzial-(Anstellungs-)Behörden unter sich Wasserbauwarte aus dienstlichen oder persönlichen Rücksichten austauschen oder versetzen. Ist eine Versetzung innerhalb des gedachten Bezirks nicht durchführbar, so kann eine austauschweise Versetzung in den Bezirk einer anderen listenführenden Behörde durch Vermittlung der letzteren erfolgen.

12. Um für den Fall, daß in den drei Bezirken dauernd erhebliche Unterschiede in dem Anwärterdienstalter der anzustellenden Beamten hervortreten sollten, ausgleichend eingreifen zu können, ist mir zum 1. Januar jeden Jahres von den listenführenden Behörden ein Verzeichnis der in ihren Bezirken vorhandenen geprüften Diätäre in der Reihenfolge des Dienstalters nach dem beiliegenden Formular IV einzureichen.“

(Anlage I.)

Für die Ausfertigung ist ein Stempel
von 1,50 *M* zu verwenden.

Abschnitt A Ziffer 16.

Die Urteile werden durch folgende Bezeichnungen ausgedrückt:

Recht gut.

Gut.

Hinreichend.

Der Herr
..... ist am von der
unterzeichneten Kommission nach den Bestimmungen über die
Prüfung der Wasserbauwarte der allgemeinen Bauverwaltung ge-
prüft worden.

Bei der Prüfung ist seinen schriftlichen Arbeiten das Urteil
.....
zuerkannt und das Ergebnis der mündlichen Prüfung als
.....
erachtet worden.

Hiernach wird Herr
das Zeugnis erteilt, daß er die Prüfung zum Wasserbauwart be-
standen hat.

....., den ten 19.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Zu 5. Außeretatmäßige Hilfskräfte. (Seite 223.)

a) Der Runderlaß vom 22. November 1891 III 23104 ist durch den zu Nr. 3 dieses Abschnitts auf S. 109 mitgeteilten Min.-Erl. vom 17. Februar 1911 aufgehoben worden. Dieser Erlaß enthält zugleich Bestimmungen über etwaige Vereidigung von Hilfskräften sowie Anstellungsbedingungen für die Bauhofsvorsteher und Oberbauhofsvorsteher.

b) Die außeretatmäßigen Beamten und sonstigen Hilfskräfte des Außendienstes sind, sofern für sie nicht andere Dienstbezeichnungen angeordnet (Wasserbauwartdiätäre und -Anwärter, Strommeisterdiätäre und -Anwärter), üblich oder angängig sind, nach der entsprechenden Klasse der Unterbeamten mit dem Zusatz „Hilfs“ (Hilfsschiffsführer, Hilfsmaschinist, Hilfsbaggerführer usw.) zu bezeichnen. Diese Bestimmung findet auch auf die schon im Dienste befindlichen Hilfskräfte Anwendung.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 18. März 1910 (III P. 9. 161).

c) „I. Vom 1. April d. J. ab treten (zu vgl. Erläuterung zu Kap. 65 Tit. 10c des Staatshaushaltetats für 1911) in der Verrechnung der Bezüge der Wasserbauwardiätäre und -Anwärter und der Strommeisterdiätäre folgende Veränderungen ein:

Es sind zu zahlen

1. die Monatsvergütungen aus dem Fonds Kap. 65 Tit. 10c,
2. (a) die Reisekosten,
(b) die Beköstigungs- und Übernachtungsgelder,
(c) die Dienstkleidungszuschüsse der Strommeisterdiätäre aus Kap. 65 Tit. 13,
3. die Unterstützungen
(a) der Wasserbauwardiätäre und -Anwärter aus Kap. 65 Tit. 11 b,
(b) der Strommeisterdiätäre aus Kap. 65 Tit. 11.

Die Beträge zu 1 und 2 sind als Mehrausgabe gegen den Etat zu verrechnen. Hinsichtlich der Gewährung von Unterstützungen (zu 3) finden die für die etatmäßigen Beamten bestehenden Bestimmungen Anwendung.

Ist eine Strommeisterdiätärstelle erledigt und als Ersatz für den Diätär ein Strommeisteranwärter zur Ausbildung einberufen, so ist dessen Vergütung, falls er überhaupt eine solche aus Mitteln der Bauverwaltung erhält (zu vgl. Erlaß vom 16. Juni 1909 — III P. 9. 320^{J. Ang.} —), bei den freien Dienstbezügen der Diätärstelle zu verrechnen. Sonst sind diese Bezüge einzusparen.

II. Die Bezüge der Wasserbauwardiätäre, deren Bemessung bisher (Abschnitt A Ziffer 18 der Bestimmungen, betreffend die Wasserbauwarte, und Erlaß vom 24. Juli 1909 — III P. 9. 386 —) in gewissen Grenzen den Provinzialbehörden überlassen war, werden vom 1. April 1911 ab einheitlich wie folgt festgesetzt:

Die Diätäre erhalten nach Beendigung der Ausbildungszeit

im ersten Jahre	1500 <i>ℳ</i> ,
im zweiten Jahre	1575 <i>ℳ</i> ,
vom dritten Jahre ab	1650 <i>ℳ</i> .

Hinsichtlich des Aufrückens im Gehalte bei nicht rechtzeitiger Ablegung der Prüfung verbleibt es bei der Vorschrift im Abschnitt A Ziffer 18 Absatz 3 der „Bestimmungen“.

III. Die sämtlichen Dienstbezüge derjenigen hier in Rede stehenden Beamten, die bei Bauausführungen auf Grund der wasserwirtschaftlichen Gesetze beschäftigt werden, sind aus den Anleihefonds an Kap. 28 Tit. 9 des Bauverwaltungsetats zu erstatten.

IV. Zur Feststellung des Gehaltsbedarfs für den Fonds Kap. 65 Tit. 10c ist alljährlich eine Nachweisung nach dem Stande vom 1. Oktober unter Benutzung des beiliegenden Musters aufzustellen und den für die etatmäßigen Beamten unter Kap. 65 Tit. 4 und 5 einzureichenden Gehaltsbedarfsnachweisungen beizufügen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. Für Stellen, die am 1. Oktober unbesetzt sind, ist die

Mindestvergütung — also bei Wasserbauwarrantwärtern 1260 *M*, bei Strommeisterdiätaren 1200 *M* — einzustellen. Eine Strommeisterdiätarstelle ist auch dann als unbesetzt anzusehen, wenn anstatt des Diäters ein Anwärter beschäftigt wird.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 4. März 1911 (III P. 9. 123).

Zu 6. Etatmäßige Anstellung der Beamten des Außendienstes.

(Seite 225.)

„Unter Aufhebung der Erlasse vom 25. Februar 1884 — III. 2573 —¹⁾, vom 6. Mai 1886 — III. 6614 — und vom 24. Januar 1887 — III. 21942 — wird wegen der etatmäßigen Anstellung der Beamten des Außendienstes im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung das Folgende bestimmt:

1. Diejenigen Unterbeamten, die den Gehaltsklassen von 1100 bis 1300 *M*, 1100 bis 1500 *M*, 1100 bis 1600 *M* und 1200 bis 1700 *M* angehören²⁾, sind nur auf Kündigung anzustellen.

2. Alle übrigen Unterbeamten sowie die mittleren Beamten sind zunächst gleichfalls mit dem Vorbehalte der Kündigung anzustellen. Dieser Vorbehalt ist zurückzunehmen, wenn der Beamte seinen Dienst während eines Zeitraums von fünf Jahren zufriedenstellend versehen hat. Letzterer rechnet vom Tage der Aufnahme des Beamten in das Staatsbeamtenverhältnis bei der Bauverwaltung, also z. B. bei den Wasserbauwarranten vom Eintritt als Wasserbauwarrantwärter, bei den Strommeistern von der Übernahme als Strommeisterdiätar, bei ehemaligen beamteten Hilfskräften vom Tage der Beilegung der Beamteneigenschaft. Soweit hiernach zulässig, ist die unkündbare Anstellung sogleich mit der erstmaligen Verleihung einer etatmäßigen Stelle zu verbinden.

3. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

4. Mittlere Beamte erhalten bei der etatmäßigen Anstellung und bei jeder Beförderung neben der Anstellungsverfügung eine stempelpflichtige Bestallung. Der etwaige Kündigungsvorbehalt ist in der Anstellungsverfügung — nicht in der Bestallung — auszusprechen. Demgemäß erfolgt auch die Rücknahme des Kündigungsvorbehalts im Verfügungswege.

5. Die etatmäßige Anstellung der Unterbeamten erfolgt durch eine die Verleihung der Stelle aussprechende stempelfreie Verfügung.

6. In den Bestellungen und Anstellungsverfügungen für etatmäßige Beamte ist deren Ernennung zum Königlichen auszusprechen.

7. In etatmäßige Stellen, die von den Inhabern bestimmte Kenntnisse und Eigenschaften erfordern, sind die Anwärter, wenn sie sich über den Besitz dieser Erfordernisse nicht schon anderweit ausgewiesen

1) Betrifft die Anstellung auf Probe, S. 217 des Hauptwerks.

2) Siehe unter Nr. 9 dieses Abschnitts.

haben, zunächst zur Probendienstleistung einzuberufen, die bei Militär-anwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen soll (§ 19 der „Anstellungsgrundsätze“).

8. Zur Entlassung eines auf Kündigung angestellten Beamten aus Gründen, die in seiner Person liegen, bedarf es — abgesehen von dem Falle der Versetzung in den Ruhestand — bei den einem Regierungspräsidenten als Provinzialbehörde unterstellten Beamten eines Plenarbeschlusses der betreffenden Regierung (z. vgl. Erlaß vom 3. Dezember 1905 — III. 3. 1237 —).“¹⁾

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 4. März 1910. (MBl. S. 71.)

Zu 8. Dienstkleidung und Dienstausrüstung. (Seite 230.)

a) Die in meinem Runderlasse vom 9. Februar v. J. — III. 3. 2285. I — vorbehaltene Dienstkleidungsordnung für einzelne mittlere und untere Beamte des Außendienstes der Wasserbauverwaltung ist unter dem 12. November 1907 fertiggestellt worden und hat am 4. Dezember 1907, unter entsprechender Abänderung der Kabinettsorders vom 3. Juli 1854 und vom 30. November 1853, die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Indem ich anbei . . . Abdrücke der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember v. J. sowie der Dienstkleidungsordnung vom 12. November v. J. und zugehörigen Tafeln übersende, bemerke ich folgendes:

1. Die neue Dienstkleidungsordnung erstreckt sich auf diejenigen mittleren und unteren Beamten des Außendienstes, die nach Abschnitt I Ziffer 2 und 3 meines Erlasses vom 9. Februar v. J. künftig zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichtet sein sollen.²⁾ Sie tritt nach Ziffer 9 ihrer „Besonderen Bestimmungen“ am 15. März d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß die vorhandenen Uniformen bis zum 31. März 1909 aufgetragen werden dürfen. Unter den vorhandenen Uniformen sind nicht bloß die — etwaigen — bisherigen Uniformen der auch zukünftig uniformpflichtigen, sondern auch die Uniformen derjenigen mittleren und

1) S. 225 zu 5 des Hauptwerks.

2) Auszug aus dem Min.-Erl. vom 9. Februar 1907:

I. Uniformzwang.

2. Es haben künftig im Dienste Uniform zu tragen:

- a) Die Strommeister, Brückenmeister, Schiffbrückenaufseher und -Wärter, die Dünenmeister, die Dünenaufseher, die Hafenspolizei- und Polizeisergeanten, ferner die Hafenswächter und Brückenaufseher in Duisburg;
- b) die Hafensbauaufseher und Strommeisteranwärter, soweit sie polizeiliche Funktionen wahrzunehmen haben;
- c) die beamteten Schiffsführer;
- d) die beamteten Steuermänner auf solchen Schiffen, deren Führer nach litt. c dem Uniformzwange unterliegt.

3. Der Uniformzwang zu litt. a—d erstreckt sich sowohl auf etatmäßige Beamte, wie auf außeretatmäßige mit Beamteneigenschaft ausgestattete Hilfskräfte.

unteren Beamten zu verstehen, die nach meinem Erlaß vom 9. Februar v. J. fernerhin — d. h. vom 15. März d. J. ab — einem Uniformzwange nicht mehr unterliegen werden. Im übrigen beschränkt sich der zukünftige Kreis der zum Tragen einer Dienstkleidung berechtigten mittleren und unteren Beamten der Bauverwaltung auf die unter Abschnitt I und II der neuen Dienstkleidungsordnung aufgeführten uniformpflichtigen Beamten.¹⁾

2. Obgleich die Dienstkleidungsordnung auch einen Oberrock und einen Mantel vorsieht, umfaßt der Uniformzwang nach Ziffer 1 der „Besonderen Bestimmungen“ doch nur den sogenannten Jacketanzug (Jackett, Weste, Hose und Mütze).

3. Die Verzierungen, Abzeichen und Knöpfe der Dienstkleidung sind so gewählt worden, daß die Beamten der Wasserbauverwaltung von denen anderer Verwaltungen, namentlich der Handels- und der Steuerverwaltung, sicher unterschieden werden können. Insonderheit ist dem Fachabzeichen der Schiffsbeamten der Bauverwaltung — dem Anker an der Mütze und in den Kragenecken — eine vollständig neue, in anderen Ressorts nicht wiederkehrende Form gegeben worden. Im übrigen zeigt der Adler auf den Knöpfen der Landbeamten und auf den Abzeichen an der Mütze der Polizeisergeanten nicht mehr die heute noch vielfach anzutreffende veraltete, sondern die jetzt allein maßgebende moderne gotische Form.

4. Bezüglich der Ausstattung des bis auf die Mütze für alle Beamten dem Schnitte nach gleichen Dienstanzugs unterscheidet die Dienstkleidungsordnung zwischen:

Beamten auf Schiffen und Beamten an Land,
mittleren und unteren Beamten und
etatmäßigen und außeretatmäßigen Beamten.

Die Beamten auf Schiffen unterscheiden sich von denjenigen an Land im allgemeinen dadurch, daß als Fachabzeichen erstere den gekrönten Anker, letztere das gekrönte Bauabzeichen in den Kragenecken und an der Mütze führen, daß die Mütze für die Beamten auf Schiffen den Schnitt der Marineoffiziersmütze, die der Landbeamten den Schnitt der preußischen Militärmütze zeigt, und daß die etatmäßigen Schiffsführer auch Ärmelverzierungen zu tragen haben.

Die mittleren Beamten führen in den Kragenecken, neben den Fachabzeichen, als Rangabzeichen je zwei Sterne, die Unterbeamten entsprechend je einen Stern. Auch sind die Achselstücke derjenigen Unterbeamten, die überhaupt Achselstücke zu tragen haben (Abschnitt I 1—3, Abschnitt II 1—10 der Dienstkleidungsordnung), etwas schmaler als diejenigen der mittleren Beamten.

Den Uniformen der außeretatmäßigen Beamten fehlen die Klassen- und Rangabzeichen der etatmäßigen Beamten, also die Sterne, die Ärmeltressen und die Achselstücke.

1) Siehe den Nachtrag vom 17. Mai 1909 unter e).

5. Durch Ziffer 7 der „Besonderen Bestimmungen“ ist die Bestimmung darüber, welche der nichtuniformpflichtigen Beamten im Dienste eine Dienstmütze zu tragen haben, dem Ressortchef vorbehalten.

Demgemäß ordne ich hiermit an, daß künftig im Dienste die folgenden Beamten Dienstmütze zu tragen haben:

- a) von Beamten auf Schiffen:
die Maschinen- und Baggermeister, die Leuchtfeuerschiffsführer und die Baggermeister,
- b) von Beamten an Land:
die Wasserbauwarte, Abgabenrevisoren, Kanalaufseher, die Kanaloberaufseher und Flößereikontrolleure, die Flößereikontrolleure, Fährmeister, Schleusenmeister, Wehr- und Schleusenmeister, Wehrmeister, nichtuniformpflichtige Hafenaufseher, die Beamten an Leuchtfeuern, die Bauaufseher, Brückenaufseher, Fähraufseher, Hafenpflanzungsaufseher, Bauhofs- und Materialienwächter, Kranmeister, Brückenwärter, Signalwärter, Brunnenwärter, Schleusenmeistergehilfen, Buschwärter, Pflanzungsaufseher, Stackmeister, Brückenaufzieher, sowie die Hafenaufseher der Ruhrschiffahrts- usw. Verwaltung.

Der Dienstmützenszwang zu a und b erstreckt sich sowohl auf etatmäßige Beamte, wie auf außeretatmäßige beamtete Hilfskräfte.

Über Schnitt, Stoff und Abzeichen der Dienstmütze zu a und b siehe Ziffer 7 der „Besonderen Bestimmungen“.

6. Um sicherzustellen, daß von den Beamten künftig nur den Allerhöchst genehmigten Zeichnungen genau entsprechende Abzeichen, Verzierungen und Knöpfe an den Dienstkleidungen geführt werden, bin ich mit einigen Firmen, die derartige Gegenstände herstellen, über die Anfertigung vorschriftsmäßiger Muster in Verbindung getreten. Welche Firmen vorschriftsmäßige Muster vorgelegt haben und zu welchen Preisen sie diese Abzeichen usw. abgeben werden, wird besonders mitgeteilt werden.¹⁾

7. Die im Staatshaushaltetat für 1907 zum ersten Male vorgesehenen Dienstkleidungszuschüsse von jährlich 30 *M* sind den nach der neuen Dienstkleidungsordnung uniformpflichtigen etatmäßigen Unterbeamten und außeretatmäßigen beamteten Hilfskräften im voraus in einer Summe am 1. April jeden Jahres zu zahlen.

Zur erstmaligen Anschaffung der eigentlichen Dienstkleidung — des Jacketanzuges — im Frühjahr d. J. wird den in Frage kommenden Unterbeamten nach dem vorangehenden Absatz ein Zuschuß von 60 *M* zur Verfügung stehen. Da dieser Betrag zur Beschaffung des Jacketanzuges ausreichen wird, ist nicht beabsichtigt, den fraglichen Beamten

¹⁾ Ist durch den Min.-Erl. vom 3. Februar 1908 — III P. 9. 46 — gesehen.

dazu noch eine Beihilfe aus besonderen Mitteln zu gewähren. Auf eine solche haben auch diejenigen, gegenwärtig und zukünftig uniformpflichtigen Unterbeamten nicht zu rechnen, die von der oben unter 1 erörterten Übergangsbestimmung Gebrauch machen und erst nach Ablauf der Übergangszeit sich die vorschriftsmäßige Dienstkleidung beschaffen sollten — da auch sie in diesem Frühjahr den Dienstkleidungszuschuß für 1907 und 1908 mit zusammen 60 $\%$ erhalten werden. Es kann ihnen daher in ihrem eigenen Interesse nur anheim gegeben werden, sich sogleich mit der neuen Uniform zu versehen.

Als Dienstkleidung im Sinne der gegenwärtigen Bestimmung ist nur volle Uniform — Jackettanzug — nicht bloße Dienstmütze zu verstehen.

Die Verrechnung der Dienstkleidungszuschüsse hat für die etatmäßigen, aus Kap. 65 Tit. 5 besoldeten Unterbeamten bei Kap. 65 Tit. 13, für die außeretatmäßigen Hilfskräfte bei den betreffenden Lohnfonds, für die Beamten der Ruhrschiffahrts- usw. Verwaltung bei Kap. 66a Tit. 7 des Etats zu erfolgen.

8. Von Bildung einer Kleiderkasse für die Beamten der Bauverwaltung nach dem Vorbilde der Kleiderkasse für die Beamten der Eisenbahnverwaltung hat mit Rücksicht auf die dafür nicht ausreichende Zahl der uniformpflichtigen Beamten der Bauverwaltung abgesehen werden müssen. Aus Rechtsgründen hat sich auch ein Anschluß der diesseitigen Beamten an eine fremde Beamtenkleiderkasse verboten. Um den Beamten der Bauverwaltung den Bezug der Dienstkleidung möglichst billig zu gestalten, erübrigt daher nur, in den einzelnen Verwaltungsbezirken mit Schneider- usw. Firmen Abmachungen etwa dahin zu treffen, daß diese sich verpflichten, den Beamten die Dienstkleidungen zu gewissen Vorzugspreisen zu liefern. Bei solchen Abmachungen darf aber der Staat weder als Auftraggeber auftreten noch eine Sicherheit für die Bestellungen der Beamten übernehmen. Ich ersuche, sofern solche Abmachungen im dortigen Bezirke sich empfehlen, alsbald Schritte nach dieser Richtung hin zu tun.

Ich ersuche, die Dienstkleidungsordnung und den gegenwärtigen Erlaß ohne Verzug zur Kenntnis der nachgeordneten Behörden und beteiligten Beamten zu bringen und darauf zu halten, daß von den uniformpflichtigen Beamten zukünftig nur vorschriftsmäßige Dienstkleidungen mit vorschriftsmäßigen Abzeichen getragen werden.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 25. Januar 1908 (III. P. 9. 11. II).

b) „Auf den Bericht vom 12. November d. J., dessen Anlagen zurückerfolgen, erteile Ich der Mir vorgelegten, durch 10 Tafeln erläuterten Dienstkleidungsordnung für einzelne mittlere und untere Beamten des Außendienstes der Wasserbauverwaltung in entsprechender Abänderung der Kabinettsorders vom 3. Juli 1854 und vom 30. November 1853 hierdurch Meine Genehmigung.

Schloß Highcliffe, den 4. Dezember 1907. gez.: Wilhelm.

e) Dienstklei-

Nr.	Beamtenklassen	Jackett	Oberrock	Schulterverzierung für das Jackett und den Oberrock	Abzeichen auf dem Kragen des Jacketts und des Oberrocks
I. Beamte					
1.	Schiffsführer 1. Kl. (Mittlere Beamte).	Jackett mit offenem Umlegekragen, runden Armelaufschlägen ohne Schlitze, von dunkelblauem Tuch, ohne Vorstöße, in Höhe der beiden untersten Knöpfe beiderseits eine Außentasche mit wagerechter Öffnung; linksseitig ist die Anbringung einer äußeren Brusttasche gestattet. Vorn 2 Reihen großer gelbmetallener Malteserknöpfe mit unklarem Anker und preußischer Krone, zu je 5 Stück. (Tafel I, II und V 2a.)	Oberrock mit offenem Umlegekragen, runden Armelaufschlägen ohne Schlitze, von dunkelblauem Tuch, ohne Vorstöße. Vorn 2 Reihen großer gelbmetallener Malteserknöpfe mit unklarem Anker und preußischer Krone, zu je 6 Stück, hinten an jeder Taschenpatte 2 gleiche Knöpfe. (Tafel III, IV und V 2a.)	Achselstücke aus 5 Streifen goldener blaugestreifter Achselschnur (Boritasch) mit Einfassung und Unterfutter von dunkelblauem Tuch, am oberen Ende je durch einen mittleren gelbmetallinen Malteserknopf mit unklarem Anker und preußischer Krone zu befestigen. (Tafel V 1a und 2a.)	Größerer unklarer Anker mit preußischer Krone, aus Gelbmetall, in jeder Kragenecke, zu beiden Seiten des Ankers je ein fünfzackiger Stern aus Gelbmetall. (Tafel VI 1a.)
2.	Schiffsführer 2. Kl. (Mittlere Beamte).	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.
3.	Schiffsführer (Unterbeamte).	wie zu 1.	wie zu 1.	Achselstücke aus 4 Streifen goldener blaugestreifter Achselschnur (Boritasch), sonst wie zu 1. (Tafel V 1b und 2a.)	Größerer unklarer Anker mit preußischer Krone, aus Gelbmetall, in jeder Kragenecke, daneben ein fünfzackiger Stern aus Gelbmetall. (Tafel VI 1b und III.)
4.	Steuerleute auf Schiffen, die von beamteten Schiffsführern geführt werden (Unterbeamte).	wie zu 1.	wie zu 1.	—	wie zu 3.

dungsordnung.

Armverzierung für das Jackett und den Oberrock	Weste	Beinkleid	Kopfbedeckung	Besondere Abzeichen an der Kopfbedeckung	Mantel	Besonderheiten
auf Schiffen.						
3 Streifen Goldtresse von 12 mm Breite in gegenseitigem Abstände von 3 mm, auf jedem Ärmel oberhalb des Aufschlages. (Tafel VII a.)	Weste aus dunkelblauem Tuch mit Seitentaschen. Vorn eine Reihe mittlerer gelbmetallener Malteserknöpfe mit unklarem Anker und preußischer Krone, zu 6 Stück.	Beinkleid von dunkelblauem Tuch ohne Vorstoß.	Mütze nach dem Schnitt der Marineoffiziersmütze, aus dunkelblauem Tuch mit breitem schwarzen Mohairstreifen, dunkelblauem Vorstoß am Deckel und zu beiden Seiten des Streifens, schwarzlackiertem Schirm und preußischer Kokarde. (Tafel VIII a.)	Über der kleineren unklarer Anker mit preußischer Krone, aus Gelbmetall, Sturmriemen an 2 kleinen gelbmetallinen Malteserknöpfen. (Tafel VIII a und VI 2a.)	Mantel mit offenem Umlegekragen und runden Armelaufschlägen ohne Schlitze, von dunkelblauem Tuch, ohne Vorstöße; an jeder Seite außen eine wagerechte Tasche ohne Klappe. Vorn 2 Reihen großer gelbmetallener Malteserknöpfe mit unklarem Anker und preußischer Krone, zu je 6 Stück, hinten an jeder Seite ein gleicher Knopf auf den Enden eines zweiteiligen Bundes, der in der Mitte mit einem dritten Knopf gleicher Art zu schließen ist. (Tafel IX, X und V 2a.)	—
2 Streifen Goldtresse wie zu 1. (Tafel VII b.)	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	—
1 Streifen Goldtresse von 12 mm Breite auf jedem Ärmel oberhalb des Aufschlages. (Tafel VII c.)	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	—
—	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	—

Nr.	Beamtenklassen	Jackett	Oberrock	Schulterverzierung für das Jackett und den Oberrock	Abzeichen auf dem Kragen des Jacketts und des Oberrockes
-----	----------------	---------	----------	---	--

II. Beamte

1.	Dünenmeister (Mittlere Beamte).	Jackett mit offenem Umlegekragen, runden Ärmelaufschlägen ohne Schlitz, von dunkelblauem Tuch, ohne Vorstöße, in Höhe der beiden untersten Knöpfe beiderseits eine Außentasche mit wagerechter Öffnung; linksseitig ist die Anbringung einer äußeren Brusttasche gestattet. Vorn 2 Reihen großer gelber Metallknöpfe mit dem gekrönten preußischen Wappenschild, zu je 5 Stück. (Tafel I, II und V 2b.)	Oberrock mit offenem Umlegekragen, runden Ärmelaufschlägen ohne Schlitz, von dunkelblauem Tuch, ohne Vorstöße. Vorn 2 Reihen großer gelber Metallknöpfe mit dem gekrönten preußischen Wappenschild, zu je 6 Stück, hinten an jeder Taschenpatte 2 gleiche Knöpfe. (Tafel III, IV und V 2b.)	Achselstücke aus 5 Streifen goldener blaugestreifter Achselschnur (Boritasch) mit Einfassung und Unterfutter von dunkelblauem Tuch, am oberen Ende je durch einen mittleren gelben Metallknopf mit dem gekrönten preußischen Wappenschild zu befestigen. (Tafel V 1a und 2b.)	Größeres Bauabzeichen (gleichschenkeliges Dreieck mit durchgestecktem Zirkel u. Lot) mit preußischer Krone, aus Gelbmetall, in jeder Kragenecke, zu beiden Seiten des Bauabzeichens je ein fünfzackiger Stern aus Gelbmetall. (Tafel VI 1c.)
2.	Brückenmeister (Mittlere Beamte).	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.
3.	Strommeister (Unterbeamte).	wie zu 1.	wie zu 1.	Achselstücke aus 4 Streifen goldener blaugestreifter Achselschnur (Boritasch), sonst wie zu 1. (Tafel V 1b und 2b.)	Größeres Bauabzeichen mit preußischer Krone, aus Gelbmetall, in jeder Kragenecke, daneben ein fünfzackiger Stern aus Gelbmetall. (Tafel VI 1d und III.)
4.	Dünenaufseher (Unterbeamte).	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 3.	wie zu 3.
5.	Brückenmeister (Unterbeamte).	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 3.	wie zu 3.

Armverzierung für das Jackett und den Oberrock	Weste	Beinkleid	Kopfbedeckung	Besondere Abzeichen an der Kopfbedeckung	Mantel	Besonderheiten
--	-------	-----------	---------------	--	--------	----------------

an Land.

—	Weste aus dunkelblauem Tuch mit Seitentaschen. Vorn eine Reihe mittlerer gelber Metallknöpfe mit dem gekrönten preußischen Wappenschild, zu 6 Stück.	Beinkleid von dunkelblauem Tuch ohne Vorstoß.	Mütze nach dem Schnitt der preußischen Militär- mütze aus dunkelblauem Tuch mit breitem schwarzen Sammetstreifen, dunkelblauem Vorstoß am Deckel und zu beiden Seiten des Streifens, schwarzlackiertem Schirm und preußischer Kokarde. (Tafel VIII b.)	Über der Kokarde kleineres Bauabzeichen mit preußischer Krone, aus Gelbmetall. (Tafel VIII b und VI 2b.)	Mantel mit offenem Umlegekragen und runden Ärmelaufschlägen ohne Schlitz, von dunkelblauem Tuch, ohne Vorstöße; an jeder Seite außen eine wagerechte Tasche ohne Klappe. Vorn 2 Reihen großer gelber Metallknöpfe mit dem gekrönten preußischen Wappenschild, zu je 6 Stück, hinten an jeder Seite ein gleicher Knopf auf den Enden eines zweiteiligen Bundes, der in der Mitte mit einem dritten Knopf gleicher Art zu schließen ist. (Tafel IX, X und V 2b.)	—
—	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	—
—	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	Diejenigen Strommeister, die auch auf Schiffen Diensten, führen auf dem Rockkragen an Stelle des Bauabzeichens den unklaren Anker.
—	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	—
—	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	wie zu 1.	—

Besondere Bestimmungen.¹⁾

Berlin, den 12. November 1907.

(Zu III P. 9. 11 II/08.)

Der Min. d. öffentl. Arb.“

d) „Die Dienstkleidungsordnung für einzelne mittlere und untere Beamte des Außendienstes der Wasserbauverwaltung vom 12. November 1907 ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai d. J. in folgenden Punkten abgeändert und ergänzt worden:

a) Die Verpflichtung zum Tragen einer Uniform ist auf diejenigen Wasserbauwarte ausgedehnt, die in erheblichem Umfange auch Polizeidienst zu verrichten haben. Ihre Dienstkleidung entspricht der in der Dienstkleidungsordnung vom 12. November 1907 für die mittleren Beamten an Land vorgeschriebenen Kleidung.

Die Bestimmung darüber, welche Wasserbauwarte hiernach dem Uniformzwange zu unterworfen sind, bleibt den Provinzialbehörden überlassen.

1) Siehe die besonderen Bestimmungen hinter dem Nachtrage e).

e) Nachtrag zur
für einzelne mittlere und untere Beamte des Außen-
Genehmigt durch Allerhöchsten

Nr.	Beamtenklassen	Jackett	Oberrock	Schulter- verzierung für das Jackett und den Oberrock	Abzeichen auf dem Kragen des Jacketts und des Oberrocks
-----	----------------	---------	----------	--	---

Beamte

1.	Wasserbauwarte (Mittlere Beamte).	Jackett mit offenem Umlegekragen, runden Ärmelaufschlägen ohne Schlitz, von dunkelblauem Tuch, ohne Vorstöße, in Höhe der beiden untersten Knöpfe beiderseits eine Außentasche mit wagerechter Öffnung; linksseitig ist die Anbringung einer äußeren Brusttasche gestattet. Vorn 2 Reihen großer gelber Metallknöpfe mit dem gekrönten preußischen Wappenschild, zu je 5 Stück.	Oberrock mit offenem Umlegekragen, runden Ärmelaufschlägen ohne Schlitz, von dunkelblauem Tuch, ohne Vorstöße. Vorn 2 Reihen großer gelber Metallknöpfe mit dem gekrönten preußischen Wappenschild, zu je 6 Stück, hinten an jeder Taschenpatte 2 gleiche Knöpfe.	Achselstücke aus 5 Streifen goldener blaugestreifter Achselschnur (Boritasch) mit Einfassung und Unterfutter von dunkelblauem Tuch, am oberen Ende je durch einen mittleren gelben Metallknopf mit dem gekrönten preußischen Wappenschild, zu befestigen.	Größeres Bauabzeichen (gleichschenkeliges Dreieck mit durchgestecktem Zirkel und Lot) mit preußischer Krone, aus Gelbmetall in jeder Kragenecke, zu beiden Seiten des Bauabzeichens je ein fünfzackiger Stern aus Gelbmetall.
----	---	---	---	---	---

- b) Die Dünenbeamten haben anstatt der in der Dienstkleidungsordnung vorgesehenen blauen Dienstkleidung eine solche von graugrüner Farbe mit entsprechender Schulterverzierung zu tragen. Ihre Kopfbedeckung soll aus einem Filzhute bestehen. Auch können sie im Dienste einen Hirschfänger sowie eine Büchse oder Flinte mit sich führen.
- c) Denjenigen Beamten des Strom- und Dünenaufsichtsdienstes, die im Dienste ein Fahrrad benutzen, ist mit Rücksicht darauf, daß das Tragen eines Mantels hierbei hinderlich ist, gestattet an Stelle des Mantels einen einfachen Umhang von der Farbe des Dienstanzugs zu tragen.

Unter Beifügung von Exemplaren des „Nachtrags zur Dienstkleidungsordnung“, aus dem das Nähere ersichtlich ist, sowie der hiernach abgeänderten „Besonderen Bestimmungen“ ersuche ich, das Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Überdruckexemplare dieses Erlasses sind beigelegt.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 4. Juni 1909 (III P. 9. 300).

Dienstkleidungsordnung

dienstes der Wasserbauverwaltung vom 12. November 1907.

Erlaß vom 17. Mai 1909.

Weste	Beinkleid	Kopf- bedeckung	Besondere Abzeichen an der Kopf- bedeckung	Mantel	Waffen	Besonder- heiten
-------	-----------	--------------------	--	--------	--------	---------------------

an Land.

Weste aus dunkelblauem Tuch mit Seitentaschen. Vorn eine Reihe mittlerer gelber Metallknöpfe mit dem gekrönten preußischen Wappenschild, zu je 6 Stück.	Beinkleid von dunkelblauem Tuch ohne Vorstoß.	Mütze nach dem Schnitt der preußischen Militär- mütze aus dunkelblauem Tuch mit breitem schwarzen Sammetstreifen, dunkelblauem Vorstoß am Deckel und zu beiden Seiten des Streifens, schwarzlackiertem Schirm und preußischer Kokarde.	Über der Kokarde kleineres Bauabzeichen mit preußischer Krone, aus Gelbmetall.	Mantel mit offenem Umlegekragen und runden Ärmelaufschlägen ohne Schlitz, von dunkelblauem Tuch, ohne Vorstöße, an jeder Seite außen eine wagerechte Tasche ohne Klappe. Vorn 2 Reihen großer gelber Metallknöpfe mit dem gekrönten preußischen Wappenschild, zu je 6 Stück, hinten an jeder Seite ein gleicher Knopf auf den Enden eines zweiseitigen Bundes, der in der Mitte mit einem dritten Knopf gleicher Art zu schließen ist.	—	Dem Uniformzwang werden nur diejenigen Wasserbauwarte unterstellt, welche auch Polizeidienste in erheblichem Umfange verrichten.
---	---	--	--	--	---	--

Besondere Bestimmungen
zur Dienstkleidungsordnung vom 12. November 1907
(geändert auf Grund vorstehenden Nachtrags).

1. Der gewöhnliche Dienst ist im Jackettanzug (Jackett, Weste, Hose und Mütze, die Dünenbeamten Filzhut) zu verrichten. In diesem Umfange wird für die gegenwärtige Dienstkleidungsordnung ein Uniformzwang begründet. Das Tragen des Mantels über dem Jackettanzug ist auch im gewöhnlichen Dienste zulässig. Beim Radeln darf allgemein anstatt des Mantels ein einfacher Umhang von der Farbe des Dienstanzuges getragen werden.

2. Sämtliche Dienstbekleidungsstücke, besonders die Beinkleider, müssen weiten Schnitt haben und bequem sitzen.

3. Das Jackett muß die Beinspalte decken, und darf nur so lang sein, als der ausgestreckte Mittelfinger des gestreckt herabhängenden Armes reicht.

4. Den Abschluß der Uniform am Halse bildet ein weißer Halskragen mit schlichter schwarzer Schleifenbinde (Schlips).

5. Im Sommer dürfen von allen Beamten, ausschließlich der Dünenmeister und Dünenaufseher statt der Tuchhosen Beinkleider aus weißem, von Unterbeamten auch solche aus grauem Waschzeug, als Kopfbedeckung weiße Mützen vom Schnitt der Tuchmütze, mit den zugehörigen Abzeichen getragen werden.

6. Nichtetatmäßige Beamte tragen die Uniform der entsprechenden etatmäßigen Beamten, aber ohne deren Klassen- und Rangabzeichen (Sterne, Ärmeltressen und Achselstücke).

7. Soweit Beamte, die dem Uniformzwange nicht unterliegen, im Dienste eine Dienstmütze zu tragen haben, hat letztere im Schnitt, Stoff und Abzeichen

für Beamte auf Schiffen der Kopfbedeckung der Schiffsführer,

für Beamte an Land der Kopfbedeckung der Wasserbauwarte

zu entsprechen.

Welche der in Rede stehenden Beamten im Dienste Dienstmütze zu tragen haben, bleibt der Bestimmung des Ressortchefs überlassen.

8. Als unterscheidende Klassenabzeichen führen auf Jackett und Oberrock

die mittleren Beamten: Achselstücke aus 5 Streifen Achsel-
schnur, in den Kragenecken je 2
Sterne,

die unteren Beamten: gegebenenfalls Achselstücke aus 4
Streifen Achsel-
schnur, in den Kragen-
weiten stets je 1 Stern.“

f) „Die auf den Runderlaß vom 25. Januar v. J. — III P. 9. 11 II. Ang. — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß die seit dem 15. März v. J. neu eingeführte Dienstkleidung für einzelne mittlere und untere Beamte des Außendienstes der allgemeinen Bauverwaltung sich bisher im

allgemeinen gut bewährt hat. Gegenüber einzelnen in den Berichten vorgetragenen Wünschen bemerke ich das Folgende:

1. Vielfach ist darauf hingewiesen worden, daß ein Jackett aus Tuch, wie dies die Dienstkleidungsordnung vorschreibt, im Sommer zu warm sei. Es bestehen keine Bedenken, das Jackett aus tuchähnlichen Stoffen, wie Cheviot herzustellen und im Sommer leichtere Stoffe dieser Art in der vorgeschriebenen dunkelblauen Farbe zu verwenden.
2. Bei ungünstigem Wetter, auf schmutzigen Wegen usw. dürfen die Beinkleider in hohen Stiefeln getragen werden.
3. Von mehreren Seiten wurde es als notwendig bezeichnet, daß die Strommeister und die Beamten an den Schiffbrücken ihre Dienstmütze bei stürmischem Wetter mit einem Sturmriemen befestigen könnten. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß diese Beamten ihre Mütze mit einem Sturmriemen — nach dem Muster desjenigen für die Schiffsbeamten — versehen.

Von den Überexemplaren ist je ein Stück für die dortigen Wasserbauinspektionen bestimmt.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 29. Oktober 1909 (III P. 9. 458).

Zu 9. Besoldung. (Seite 232.)

Durch die Besoldungsordnung vom 26. Mai 1909 (GS. S. 352) sind die Gehälter für die etatmäßigen Beamten des Außendienstes wie folgt festgesetzt worden:¹⁾

Mittlere Beamte.

Klasse 22c:	Oberbauhofsvorsteher, Oberbauwarte und Düneninspektor	2100 — 2500 — 2900 — 3300 — 3700 — 4100 — 4500 <i>ℳ</i> ;
„ 14:	Maschinenmeister I. Kl., Oberschleusenmeister, Dünenmeister I. Kl. und Feuerschiffskapitäne	1800 — 2050 — 2300 — 2550 — 2800 — 3050 — 3300 <i>ℳ</i> ;
„ 13a:	Bauhöfsvorsteher, Wasserbauwarte, Schiffskapitäne, Schiffbrückenmeister, Werkmeister und Abgabenrevisoren	1650 — 1900 — 2150 — 2400 — 2650 — 2900 — 3100 — 3300 <i>ℳ</i> ;
„ 9:	Schleusenverwalter, Fährmeister I. Kl., Kanalaufseher, Kapitäne, Maschinenmeister, Baggermeister, Schifffahrtskontrolleure und Dünenmeister	1650 — 1800 — 1950 — 2100 — 2200 — 2300 <i>ℳ</i> ;
„ 8b:	Magazinverwalter und Steuermann	1400 — 1650 — 1900 — 2100 <i>ℳ</i> .

1) Die Dienstbezeichnungen sind in den aufgeführten Klassen dem RErl. vom 18. März 1810 — III P. 9. 161 — entsprechend angegeben.

Unterbeamte.

- Klasse 7a: Strommeister, Hafenaufseher, Lagerhofverwalter, Fähmeister, Polizeisergeant, Leuchtfeueroberwärter, Brückenmeister, Schleusenmeister I. Kl., Schiffsführer, Maschinisten und Baggerführer 1400 — 1500 — 1600 — 1680 — 1760 — 1840 — 1920 — 2000 *M*;
- „ 4a: Dünenaufseher, Maschinenführer, Materialienaufseher, Schiffbrückenaufseher und Maschinenmeistergehilfen 1200 — 1280 — 1350 — 1420 — 1490 — 1560 — 1630 — 1700 *M*;
- „ 3b: Schleusenmeister, Schiffbrückenwärter, Brückenaufseher und Fähraufseher 1100 — 1180 — 1250 — 1320 — 1390 — 1460 — 1530 — 1600 *M*;
- „ 2a: Hafenaufseher, Leuchtfeuerwärter, Nebelsignalwärter, Steuerleute, Feuerwärter, Kranmeister, Signalwärter 1100 — 1180 — 1260 — 1340 — 1420 — 1500 *M*;
- „ 1: Stackmeister, Buschwärter und Schleusenmeistergehilfen 1100 — 1140 — 1180 — 1210 — 1240 — 1270 — 1300 *M*.

Wegen der außeretatmäßigen Beamten siehe unter Nr. 2, 4 und 5 dieses Abschnitts.

Zu 10. Beköstigungs- und Übernachtungsgelder, Tagegelder und Reisekosten usw. (Seite 234.)

„Bestimmungen über die Gewährung von Beköstigungs- und Übernachtungsgeldern an Beamte der allgemeinen Bauverwaltung vom 20. September 1909.

Beköstigungs- und Übernachtungsgelder werden in der allgemeinen Bauverwaltung an solche mittlere oder Unterbeamte des Außendienstes gezahlt, die durch ihre Dienstgeschäfte häufig zu längerer Abwesenheit von ihrem Wohnsitze gezwungen sind und der Regel nach keinen Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder für die auswärtige Beschäftigung haben.

Die Beköstigungs- und Übernachtungsgelder stellen eine Entschädigung für den Mehraufwand dar, den die dienstliche Tätigkeit außerhalb des Stationsortes für die Beamten mit sich bringt.

Daneben können den Beamten die Eisenbahnfahrkosten (III. Klasse) ersetzt werden, die ihnen durch die Benutzung der Eisenbahn innerhalb ihres Dienstbezirks im dienstlichen Interesse entstehen.

Nach den Bedingungen, unter denen die Entschädigungen zu zahlen sind, zerfallen die bezugsberechtigten etatmäßigen Beamten in zwei Gruppen.

I. Die Angehörigen der ersten Gruppe erhalten die Beköstigungsentschädigung bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Stationsortes, aber innerhalb des ihnen zugewiesenen besonderen Dienstbezirks, für jeden Tag, an dem sie zur Erledigung ihrer Obliegenheiten gezwungen waren, mindestens acht Stunden ununterbrochen von ihrem

Stationsorte — ganz gleich ob in größerer oder geringerer Entfernung — abwesend zu sein.

Waren die Beamten gleichzeitig genötigt, die Nacht auswärts — im Nachtquartier oder bei der Arbeit — zu verbringen, so ist ihnen eine erhöhte Entschädigung für Tag und Nacht zusammen zu bewilligen.

Die Beamten, denen unter den gekennzeichneten Voraussetzungen Beköstigungs- und Übernachtungsgelder zustehen, sind

die Beamten des Strom-, Dünen-, Hafen- usw. Aufsiehtsdienstes, insbesondere die Oberbauwarte, Wasserbauwarte, die Strommeister, Stackmeister und Dünenbeamten, Pflanzungsaufseher, Buschwärter, Schleusenmeister mit Aufsiehtsbezirken usw.

Von diesen Beamten erhalten:

Beamtenklasse	Be- köstigungs- Ent- schädigung	Beköstigungs- und Übernachtungsent- schädigung (für Tag und Nacht zu- sammen)
	ℳ	ℳ
Oberbauwarte	3,00	5,00
Sonstige mittlere Beamte an Land, ins- besondere Wasserbauwarte	1,50	4,00
Unterbeamte an Land (Strommeister, Dünen- aufseher, Hafenbauaufseher, Stackmeister usw. [mit Ausnahme der Buschwärter und Pflanzungsaufseher])	1,50	3,00
Buschwärter und Pflanzungsaufseher . . .	1,00	2,00 ¹⁾

Den Buschwärtern darf auch für jede Nacht, in der sie mit notwendigen Patrouillen beschäftigt sind, eine Vergütung von 50 Pf. gezahlt werden.

1) „Die Bestimmungen über die Gewährung von Beköstigungs- und Übernachtungsgeldern vom 20. September 1909 — III P. 9. 484 — erhalten auf Seite 1 unten hinter „Buschwärter und Pflanzungsaufseher 1,00 ℳ bzw. 2,00 ℳ“ folgenden Zusatz:

„Erfolgt die Übernachtung gebührenfrei in einem staatlichen, mit Schlafvorrichtung und Bett ausgestatteten Wohnraume (Fahrzeugen, Kommissionszimmer usw.), so ermäßigt sich die Beköstigungs- und Übernachtungsentchädigung

bei den Oberbauwarten auf 4,00 ℳ,
bei den sonstigen mittleren Beamten an Land auf 3,25 ℳ,
bei den Unterbeamten an Land auf 2,50 ℳ.“

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Die Überexemplare sind für die dortigen Wasserbauämter bestimmt.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 4. Januar 1912 (III P. 9. 532).

Die Provinzial- und Lokalbehörden haben auf die genaue Beachtung der gegebenen Vorschriften zu halten und Mißbräuche in dem Bezuge der Entschädigungen zu verhindern.

Bei Dienstreisen über ihren Dienstbezirk hinaus stehen diesen Beamten statt der Beköstigungs- und Übernachtungsentschädigungen die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu. Für längere Kommissorien, z. B. wenn einem Strommeister mangels einer anderen geeigneten Persönlichkeit die Vertretung eines benachbarten Strommeisters übertragen werden muß, ist mit dem betreffenden Beamten eine angemessene Pauschvergütung zu vereinbaren, die an die Stelle der gesetzlichen Bezüge tritt und deren Höhe nicht erreichen darf. Meine Genehmigung ist hierzu nicht erforderlich. Beschäftigungen dieser Beamten außerhalb ihres eigenen Dienstbezirkes sind aber, sofern damit Ausgaben für die Staatskasse verknüpft sind, nur in den Fällen eines unabweisbaren Bedürfnisses zulässig.

II. Die zweite Gruppe umfaßt die Beamten auf Baggern und Dampfern.

Diese Beamten, für die im Gegensatz zu den vorbezeichneten ein fest abgegrenzter Dienstbezirk nicht anerkannt werden kann, selbst, wenn sie regelmäßig nur im Bereiche einer bestimmten Bauinspektion beschäftigt werden, erhalten bei auswärtiger dienstlicher Beschäftigung auf einem fiskalischen Fahrzeuge, sofern die Entfernung vom amtlichen Wohnsitze mehr als 2 km beträgt und die Abwesenheit länger als 8 Stunden dauert, eine Beköstigungsentschädigung von täglich 1,50 *M*.

Bei der Feststellung der Entfernung sind die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen über die Berechnung der Reisekosten der Staatsbeamten zu beachten.

Der Satz von 1,50 *M* gilt für jede auswärtige Diensttätigkeit, also auch in den Fällen, in denen die Beamten auf irgendeinem bau-fiskalischen Fahrzeuge außerhalb ihres gewöhnlichen Stationsbezirkes verwendet werden. Nur dann, wenn in solchen Fällen der Nachweis geführt werden kann, daß den Beamten ein Mehraufwand erwachsen ist, der die regelmäßigen Sätze als eine ungenügende Entschädigung erscheinen läßt, würde ich auf besonderen eingehend begründeten Antrag bereit sein, zu genehmigen, daß eine höhere Entschädigung gezahlt wird. Der Entfernung des Reiseziels oder der Arbeitsstelle wird hierbei keine besondere Bedeutung beizulegen sein, namentlich nicht bei Reisen von kurzer Dauer, zumal die Beamten bei der Möglichkeit, an Bord zu übernachten und zu speisen, von dem Orte des Aufenthalts ziemlich unabhängig sind und es meistens keinen wesentlichen Unterschied ausmacht, wo sie ihre Lebensmittel einkaufen.

Sollten die Beamten bei der auswärtigen Beschäftigung aus besonderen Gründen gezwungen sein, anstatt auf den mit Schlafvorrichtungen versehenen Fahrzeugen anderweit zu übernachten, so tritt an die Stelle der Beköstigungs-Entschädigung eine Gesamtentschädigung von 3,50 *M* für die mittleren Beamten und von 3 *M* für die Unterbeamten für Tag und Nacht zusammen.

Der Berechnung der Beköstigungsentschädigung ist die Zeit des dienstlichen Verlassens des Wohnorts und der dienstlichen Rückkehr zugrunde zu legen. Bleibt das Fahrzeug des Beamten auf der Arbeitsstelle, so wird die Zahlung der Entschädigung dadurch nicht berührt, daß der Beamte sich aus privaten Anlässen in einzelnen Fällen abends nach Hause begibt und am nächsten Morgen an den Ort seiner Tätigkeit zurückkehrt. Insbesondere hat die lediglich durch Sonn- und Feiertage herbeigeführte Unterbrechung des Betriebes der auswärts verwendeten Schiffe usw. auf die Berechnung der Beköstigungs-Entschädigung keinen Einfluß; letztere wird vielmehr auch dann weiter gezahlt, wenn das Personal der auswärts verbliebenen Fahrzeuge die Feiertagsruhe zu einer vorübergehenden Anwesenheit am Wohnorte oder Stationsorte benutzt.

Wird ein Beamter auf längere Zeit in den Bezirk einer anderen Provinzialbehörde abgegeben und erscheinen die regelmäßigen Entschädigungssätze bei sorgfältiger Prüfung nicht als ausreichende Vergütung, so ist erforderlichenfalls mit ihm ein angemessener Zuschuß zu vereinbaren und meine Genehmigung einzuholen.

Für Dienstreisen, die Dampfer- und Baggerbeamte nicht auf einem fiskalischen Schiffe ausführen, sind ihnen die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu bewilligen. Beispielsweise werden diese einem Schiffsführer, der eine Dienstreise mit der Eisenbahn nach einer Werft unternimmt, um von dort ein Schiff zurückzuführen, für die Hinreise zu gewähren sein, während er für die Rückfahrt auf dem Schiffe nur die Beköstigungs-Entschädigung erhalten darf, sofern deren Zahlung bestimmungsgemäß zulässig ist. Ebenso würden einem Beamten anläßlich einer Reise zu Schiff behufs dessen Ablieferung auf einem Bauhofe für die Hinreise die Beköstigungs-Entschädigung, für die Rückreise ohne Schiff die gesetzlichen Reisekosten nebst Tagegeld zustehen.

Die Beamten auf Baggern und Dampfern sind übrigens nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist, außerhalb ihres Stationsortes zur Beaufsichtigung von Reparaturen usw. an ihren Fahrzeugen heranzuziehen und nicht länger als notwendig auf den Bauhöfen zu belassen. In der Regel wird der Bauhofsvorsteher die Ausbesserungs- usw. Arbeiten ohne ihren Beistand leiten können, und dürfte es genügen, wenn sie die Fahrzeuge abliefern und abholen. Sollte es sich ausnahmsweise einmal nicht vermeiden lassen, einen Beamten längere Zeit nach einem Bauhofe zu entsenden, so würde, wenn die gewöhnlichen Beköstigungs- und Übernachtungsgelder keine ausreichende Entschädigung bieten, mit ihm eine angemessene Pauschvergütung für die Hin- und Rückreise, sowie die Zeit des Verbleibens auf dem Bauhofe zu vereinbaren und meine Genehmigung einzuholen sein.

Die Ausgaben an Beköstigungs- und Übernachtungsgeldern beider voraufgeführten Gruppen von etatmäßigen Beamten sind bei Kapitel 65 Titel 13 des Etats der Bauverwaltung zu verrechnen auf Grund von vierteljährlichen Liquidationen, die alle maßgebenden Umstände (Zweck

und Dauer der jedesmaligen Abwesenheit vom Stationsorte, die zurückgelegten Entfernungen, erforderlichenfalls Übernachtungen usw.) ersichtlich machen, von den den Liquidanten vorgesetzten Baubeamten bescheinigt und von den Provinzialbehörden mit Zahlungsanweisung versehen sein müssen.¹⁾

III. Auch den außeretatmäßigen Beamten (einschließlich der Wasserbauwärtner und -diätare sowie der Strommeisteranwärter und -diätare), die in derselben Weise wie die vorbezeichneten etatmäßigen beschäftigt werden, dürfen Beköstigungs- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der den etatmäßigen Beamten zugestandenen Sätze unter den gleichen Bedingungen gezahlt werden, sofern nicht bei der Festsetzung ihrer Remuneration oder ihres Lohns bereits auf die auswärtige Tätigkeit Rücksicht genommen ist. Zur Überschreitung jener Sätze bedarf es meiner Genehmigung genau so wie für die etatmäßigen Beamten.

Die Beköstigungs- und Übernachtungsgelder der außeretatmäßigen Beamten sind bei den Fonds zu verausgaben, aus denen die Remunerationen oder Löhne dieser Hilfskräfte bestritten werden.

IV. Für das nicht beamtete, lediglich im privaten Vertragsverhältnisse beschäftigte Hilfspersonal bleibt die Regelung den Provinzialbehörden überlassen, sofern nicht in Einzelfällen von hier aus besondere Anweisungen ergangen sind oder ergehen. Es ist aber darauf zu halten, daß derartige Personen auch in diesen Bezügen der Regel nach nicht besser gestellt werden, als die mit ihnen auf gleicher Stufe stehenden Beamten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn besondere Verhältnisse sie rechtfertigen; meiner Genehmigung bedarf es dazu nicht.

Der Min. d. öffentl. Arb.“ (III P. 9. 484).

Zu 12. Schreib- und Zeichenmaterialien. (Seite 241.)

a) Den Oberbauwarten, Wasserbauwarten, Strommeistern und sonstigen etatmäßigen und außeretatmäßigen mittleren oder Unterbeamten, die keine Dienstaufwandentschädigung beziehen, sind erforderlichenfalls Schreib- und Zeichenmaterialien²⁾ in natura vorzuhalten, und zwar aus dem betreffenden Baufonds, oder, wenn diese Beamten etwa auf Bauämtern bei den laufenden Dienstgeschäften Hilfe leisten, aus der Dienstaufwandentschädigung des Baubeamten.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 17. Juni 1907 (MBL. 1909, S. 78).

b) Wegen Verrechnung der Kosten für die den Beamten vorzuhaltenden Vordrucke siehe Abschn. B Nr. 4d, S. 59.

1) Siehe den RErl. vom 10. Juni 1910, S. 157 und unter Teil III Abschn. L Nr. 1 dieses Ergänzungsbandes, sowie den unter Nr. 4 S. 120 mitgeteilten RErl. vom 10. Oktober 1910.

2) Unter Schreib- und Zeichenmaterialien sind auch kleinere Zeichengeräte zu verstehen.

Zu 13. Nebenbeschäftigung. (Seite 242.)

a) Siehe Abschn. A Nr. 12, S. 44.

b) Die Provinzialbehörden der Bauverwaltung können selbständig vorbehaltlich des Widerrufs genehmigen:

die Übernahme der Ausübung von Fischereiaufsicht,

die Wahrnehmung von Postdienstgeschäften und Beaufsichtigung

von Telegraphenkabeln und Fernsprechanlagen

durch mittlere und Unterbeamte des Außendienstes.

Beim Wechsel in der Person des Inhabers des Hauptamts kann von der Einholung der ministeriellen Genehmigung zur Fortführung des Nebenamts abgesehen werden.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 13. November 1909.

Zu 15. Kranken- und Unfallfürsorge, Invaliden- und Angestelltenversicherung. (Seite 245.)

a) Siehe unter Abschn. D Nr. 4, S. 102.

b) Wegen der Invalidenversicherung der Militäranwärter vgl. den Min.-Erl. vom 30. Dezember 1911 in Teil III Abschn. K Nr. 5 dieses Ergänzungsbandes.

c) „Auf Grund des § 9 Abs. 3 des voraussichtlich am 1. Januar 1913 in Kraft tretenden Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) bestimme ich für den Bereich der allgemeinen Bauverwaltung folgendes:

Für sämtliche Bediensteten, denen eine gesetzliche Anwartschaft auf Pension und Hinterbliebenenbezüge zusteht, sind die in § 9 Abs. 1 des Gesetzes und der dazu ergangenen Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. Juni 1912 (RGBl. S. 405) bezeichneten Anwartschaften als gewährleistet anzusehen.

I. Hiernach sind nach § 9 Abs. 1 und § 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes versicherungsfrei: alle im Staatsbeamtenverhältnisse beschäftigten etatmäßigen, außeretatmäßigen, auf Probe beschäftigten und in der Ausbildung begriffenen Bediensteten, mit Ausnahme solcher auf Grund des Runderlasses vom 22. November 1891 mit einer Bestallung versehenen außeretatmäßigen Hilfsbeamten, welchen eine gesetzliche Anwartschaft auf Pension und Hinterbliebenenbezüge nicht zusteht (zu vgl. RErl. vom 10. November 1909 — III P. 10. 578 C. D. —).

Bei der Staatsbauverwaltung sind demnach versicherungspflichtig, neben den vorerwähnten mit Bestallung versehenen Hilfsbeamten, die außerhalb des Beamtenverhältnisses beschäftigten technischen Hilfskräfte (z. B. Landmesser, Ingenieure, Architekten, Bauaufseher, Landmessergehilfen) ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, ferner Bureauhilfen, soweit sie nicht mit niederen oder rein mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, endlich aus der Schiffsbesatzung z. B. Hilfsschiffsführer und Hilfsmaschinisten. Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes

nicht berufsunfähig im Sinne des § 25 sind, daß ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 *M* nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben.

Ob neben diesen Klassen von Bediensteten sonst noch einzelne andere Angestellte vorhanden sind, für die eine Versicherungspflicht anzuerkennen sein wird, ist sorgfältig zu prüfen. Diese Prüfung wird zweckmäßig an der Hand der vom Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte herausgegebenen Anleitung vom 20. Juni 1912 (abgedruckt in Nr. 160 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 6. Juli 1912) vorzunehmen sein.

Soweit die versicherungspflichtigen Bediensteten vor dem 5. Dezember 1911 Lebensversicherungsverträge abgeschlossen haben, können sie auf Grund des § 390 des Gesetzes auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für die bisherige Versicherung am 1. Januar 1913 mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrages entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zu tragen hätten.

Für Angestellte, die am 1. Januar 1913 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist ein Antrag auf Befreiung von der Beitragsleistung ferner unter den Voraussetzungen des § 397 des Gesetzes zulässig, auf den hiermit verwiesen wird.

Die Befreiung von der Beitragsleistung auf Grund eines solchen Antrages tritt nur für den versicherten Angestellten selbst ein. Der nach § 170 des Gesetzes von der Bauverwaltung zu leistende Beitrag ist auch für die von der Beitragsleistung befreiten Angestellten zu entrichten.

II. Von besonderen organisatorischen Maßnahmen für die allgemeine Bauverwaltung zur Durchführung der Versicherung wird abgesehen. Diese erfolgt vielmehr lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die durch § 98 u. f. des Gesetzes errichteten Organe auch für Angestellte der Staatsbauverwaltung zuständig.^{1) 2)}

Über die Entwertung der Beitragsmarken hat der Bundesrat unter dem 29. Juni 1912 noch besondere, in Nr. 40 des Reichsgesetzblattes S. 406 enthaltene Vorschriften erlassen, auf die ich hiermit verweise.

III. Damit die nach § 98 u. f. des Gesetzes zu errichtenden Organe mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Tätigkeit beginnen können, sollen bereits im Oktober d. J. die Vertrauensmänner und deren Ersatzmänner (§§ 143 u. f. des Gesetzes) gewählt werden, die demnächst die

1) Siehe auch die vom 1. April 1913 ab geltenden Bestimmungen der Allg. Verf. Nr. 12, II. Ausgabe.

2) Die Anordnung im RErl. des Herrn Ministers für Handel usw. vom 25. Januar 1913 (MBl. S. 30), wonach für die in Staatsbetrieben Beschäftigten die Krankheitsbescheinigungen nach § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden, findet auch im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung Anwendung. RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 8. März 1913 (ZBl. S. 149).

Beisitzer für die Rentenausschüsse, die Schiedsgerichte, das Oberschiedsgericht und den Verwaltungsrat zu wählen haben. Bei diesen Wahlen der Vertrauensmänner haben sich die versicherungspflichtigen Bediensteten über ihre Wahlberechtigung gemäß § 18 der Wahlordnung vom 3. Juli 1912 (RGBl. S. 419) durch die Versicherungskarte auszuweisen, deren Ausstellung dehalb vor den Wahlen erfolgen muß. Die Versicherungspflichtigen haben die Ausstellung gemäß § 188 des Gesetzes mittels Aufnahmekarte bei der für den Ort ihrer Beschäftigung zuständigen Ausgabestelle zu beantragen. Vordrucke für die Aufnahmekarte und die in ihrem ersten Abschnitt vom Versicherten selbst auszufüllende Versicherungskarte sowie eine Belehrung über die Ausfüllung der Karten werden von den Ausgabestellen unentgeltlich verabfolgt. In der Aufnahmekarte ist übrigens gemäß § 391 des Gesetzes auch ein etwaiger Antrag auf Befreiung von der Beitragsleistung zu stellen.

Des weiteren wird auf die vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Nr. 18 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung von 1912 (S. 425) veröffentlichte Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung vom 18. Juni 1912 verwiesen. Auch sind die von den Ausgabestellen vielfach bereits veröffentlichten Bekanntmachungen zu beachten.

Die versicherungspflichtigen Bediensteten sind unverzüglich auf das ihnen zustehende Wahlrecht aufmerksam zu machen, auch ist ihnen die alsbaldige Beantragung der Ausstellung der Versicherungskarten aufzugeben. Soweit an einem Orte Versicherungspflichtige in größerer Zahl beschäftigt sind, wird es sich empfehlen, die Karten in der erforderlichen Anzahl verwaltungsseitig von den Ausgabestellen einzufordern und unter die Versicherungspflichtigen zu verteilen.

Von einer Beteiligung der Bauverwaltungsbehörden an der Wahl der aus den Arbeitgebern zu wählenden Vertrauensmänner wird mit Rücksicht auf die geringe Zahl der versicherungspflichtigen Bediensteten im allgemeinen abgesehen werden können. Sollten an einem Orte besondere Gründe vorliegen, die eine Beteiligung an der Wahl trotzdem zweckmäßig erscheinen lassen, so wäre alsbald zu berichten. Für diesen Fall bleibt vorbehalten, über die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 5 Abs. 2 der Wahlordnung noch nähere Bestimmung zu erlassen.

Binnen 14 Tagen ist mir eine Übersicht der vorhandenen versicherungspflichtigen Bediensteten nach dem anliegenden Muster einzureichen, in der auch der von der Verwaltung zu leistende Beitrag anzugeben ist. Überexemplare für die Ortsbaubeamten liegen bei.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 13. September 1912.

(ZBl. S. 497, MBl. S. 281.)

Zu 16. Urlaub und Stellvertretung. (Seite 246.)

a) „Zur Erleichterung des Geschäftsganges bei Urlaubserteilung an Beamte und Hilfskräfte im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung will ich die Gewährung von Urlaub nach Maßgabe der hierüber von

mir oder dortseits getroffenen bzw. zu treffenden Anordnungen auf die Ortsbaubeamten und die mit den Befugnissen von solchen ausgestatteten höheren Baubeamten übertragen, sofern

1. es sich um die den betreffenden Baubeamten beigegebenen oder unterstellten höheren, mittleren und unteren Beamten einschließlich der mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Hilfskräfte, sowie um die im Vertragsverhältnis beschäftigten Hilfskräfte handelt,
2. der zu gewährende Urlaub die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen soll und
3. der Staatskasse durch die Stellvertretung Kosten nicht erwachsen.

Der zuständige höhere Baubeamte hat über die Urlaubsbewilligungen eine Nachweisung zu führen und auf Verlangen Ew. (Tit.) vorzulegen.

Wie oben bereits hervorgehoben, werden die materiellen Bestimmungen über die Grenzen, in denen Beamten oder Hilfskräften unter den gegebenen Voraussetzungen ein Erholungsurlaub¹⁾ gewährt werden kann, durch diese nur die Zuständigkeit zur Urlaubserteilung betreffende Anordnung in keiner Weise berührt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 4. November 1910 (III P. 2. 364/09).
(ZBl. S. 613.)

b) Wegen der Stellvertretungskosten siehe auch unter Nr. 10, S. 144.

Zu 20. Gnadenbezüge der Hinterbliebenen. (Seite 248.)

Siehe die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1908 unter Abschn. A Nr. 18, S. 49.

1) Siehe Abschn. D Nr. 4 S. 102 und Teil III Abschn. C Nr. 2 dieses Ergänzungsbandes.

Teil III. Bauausführungen.

A. Vorbereitung der Bauten.

Zu 1. Vorarbeitskosten. (Seite 249.)

Wegen Beschaffung von Büchern zu Vorarbeitszwecken s. den Min.-Erl. vom 10. Juli 1911 zu Abschn. B Nr. 1, S. 154.

Zu 3. Bereitstellung der Geldmittel für Bauten und Beschaffungen. (Seite 250.)

a) Die Bestimmungen des Abschnitts IV der Allg. Verf. Nr. 4 sind wie folgt geändert:

„Seite 3 (RErl. vom 12. Juli 1909 — III. 1587).

(3.) Einmalige Zuschüsse zu den Unterhaltungsfonds können erforderlich werden, wenn in einzelnen Jahren notwendige und nicht aufschiebbare Unterhaltungsarbeiten, insbesondere kostspielige Wiederherstellungen und Ersatzbeschaffungen, aus den Fonds der Provinzialbehörde nicht geleistet werden können und die Unzulänglichkeit der Fonds im ganzen nachgewiesen ist. Außerdem werden für erheblichere Neuanlagen, Erweiterungen oder Neubeschaffungen, die nicht auf das Extraordinarium zu übernehmen sind, besondere Zuschüsse bewilligt. Die betreffenden Anträge sind bis zum 1. Oktober für das folgende Etatsjahr einzureichen und zu begründen. Hierbei ist eine Vereinigung gleichartiger Anträge oder die Anordnung nach Baukreisen oder nach sonstigen zweckmäßig erscheinenden Gesichtspunkten zulässig. Inwieweit mit den Anträgen Kostenüberschläge oder Kostenanschläge beizubringen sind, ist nach Abschn. II Abs. 5 der Allgemeinen Verfügung Nr. 5 zu beurteilen.

Seite 4 (wie oben und RErl. vom 7. April 1907 — III. 746 —, vom 9. Dezember 1907 — III. 2489 — und vom 1. April 1908 — III. 621).

(5.) Die Mittel für die laufenden Unterhaltungszwecke werden den Provinzialbehörden durch die Kassenetats zur Verfügung gestellt. Die bewilligten Zuschüsse sind zugangweise zu verrechnen. Die als Zuschüsse zu den Unterhaltungsfonds bezeichneten Beträge sind mit diesen,

die mit Angabe eines bestimmten Verwendungszwecks überwiesenen Beträge aber für sich nachzuweisen und demnächst gesondert abzurechnen.

(6.) Über die ganze ihnen hiernach aus dem Ordinarium für das laufende Etatsjahr zur Verfügung stehende Summe haben die Provinzialbehörden einen Verwendungsplan nach beiliegendem Muster C aufzustellen und spätestens bis zum 1. Juni jeden Jahres einzureichen, ohne daß der Beginn der Bauausführung hiervon abhängig zu machen ist. Bei der Aufstellung des Verwendungsplans ist mit Sparsamkeit und Vorsicht zu verfahren.

(7.) Die den Provinzialbehörden überwiesenen Mittel dürfen ohne ministerielle Genehmigung nicht überschritten werden. Es ist vielmehr grundsätzlich daran festzuhalten, daß mit diesen Mitteln ausgekommen werden muß. Anträge auf Überweisung von Zuschüssen können im Laufe des Etatsjahres nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

(8.) Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die in einem Etatsjahre unverwendet gebliebenen Teile ihrer Unterhaltungsfonds, einschließlich der Zuschüsse, ohne weiteres zur Verwendung für das folgende Etatsjahr zu übernehmen. Ersparnisse bei den mit einem bestimmten Verwendungszwecke (Abs. 5) überwiesenen Beträgen sind dagegen in Abgang zu stellen.

(9.) Dem Ausgabesoll des Ordinariums treten die bei Kap. 28 Tit. 5 des Etats zur Vereinnahmung gelangenden einmaligen Beiträge zu den Unterhaltungs- und kleineren Neubauten sowie die aus der Vermietung von Fahrzeugen und Geräten aufkommenden Beträge hinzu, soweit diese als Ersatz für aufgewendete Kosten dienen (Allgem. Verfüg. Nr. 14, Abschn. X Abs. 5). Die betreffenden Beträge sind in den Kassenabschlüssen sowohl bei der Einnahme wie bei der Ausgabe in der Erläuterungsspalte besonders ersichtlich zu machen.“

b) Wegen Berücksichtigung der Kosten von Schreib- und Zeichenmaterialien für die Beamten des Außendienstes siehe den Min.-Erl. vom 17. Juni 1907 unter Teil II Abschn. E Nr. 12, S. 146.

Zu 4. Vorberatung wichtigerer Bauentwürfe usw. (Seite 250.)

Über die Zusammenberufung von Baubeamten siehe den Min.-Erl. vom 28. Oktober 1908 unter Teil II Abschn. B Nr. 4, S. 56.

Zu 5. Vorbereitung von Stromregulierungsbauten. (Seite 252.)

e) Berücksichtigung der Fischereiinteressen.

1. Hinsichtlich der Prüfung der Forderungen der Fischer vgl. den Min.-Erl. vom 10. April 1907 (III A. 2. 3416/06) sowie die zugehörigen Urteile des Oberlandesgerichts Naumburg vom 7. Juli 1905 und des Reichsgerichts vom 8. Juni 1906. Außerdem wird auf das Urteil des Reichsgerichts vom 7. Mai 1912 verwiesen (siehe Teil IV Abschn. B Nr. 1 d).

2. Über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen siehe das Gesetz vom 2. September 1911 (GS. S. 189) und den zugehörigen Min.-Erl. vom 2. November 1911 (III A. 14. 441).

B. Bauentwürfe und Anschläge.

Zu 1. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen. (Seite 255.)

a) Die Allgemeine Verfügung Nr. 5 vom 26. März 1908, betreffend die Aufstellung und Prüfung von Entwürfen im Bereich der Wasserbauverwaltung, ist wie folgt erläutert und ergänzt:

Abschnitt IV Abs. (1). Als Lagepläne können auch photographische Vergrößerungen von Generalstabskarten (1:25 000 und 1:100 000) benutzt werden.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 21. Januar 1912 (ZBl. S. 105).

Abschnitt VI Abs. (5). Die Ausführungen des Runderlasses vom 5. Januar d. J. (ZBl. S. 65), betreffend die Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und Beanspruchungen der Baustoffe, sind bei den Bauausführungen im Geschäftsbereiche der Wasserbauverwaltung gleichfalls zu beachten. Demgemäß ist auch auf S. 24 unter lfd. Nr. 8 die Gewichtszahl für Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen in „1800“ abzuändern.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 2. März 1912 (III. 476).

Abschnitt XI Abs. (1). Den angegebenen Maß- und Gewichtsbezeichnungen treten nach der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) die Bezeichnungen „Dezimeter, Quadratdezimeter, Kubikdezimeter, Milliliter, Hektogramm“ hinzu.

Abschnitt XIII Abs. (1). „Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich hiermit, daß den Entwürfen zur Herstellung von Dienstwohnungen für mittlere und Unterbeamte der Wasserbauverwaltung fortan folgende Abmessungen zugrunde zu legen sind:

1. Nutzfläche für mittlere Beamte 68 qm und für Unterbeamte 50 qm.

In die Nutzflächen werden die Grundflächen der Wohnräume, einschließlich der Küche, der Speisekammer und des etwaigen Spülraumes eingerechnet, nicht aber die Grundflächen der Vorräume, Flure, Aborte, Balkone oder Altane und Dachkammern.

2. Die lichte Höhe der Wohnräume ist für mittlere Beamte zu 3,00 m und für Unterbeamte zu 2,80 m anzunehmen.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Ortsbaubeamten beigelegt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 24. Mai 1912 (III. 948/11).

Abschnitt XIII Abs. (2): Es gelten jetzt die Bestimmungen über die Bauart der von der Staatsverwaltung auszuführenden Gebäude mit

Rücksicht auf Feuersicherheit und Verkehrssicherheit vom 19. September 1910 (ZBl. S. 545, MBl. S. 304).

Abschnitt XVII Abs. (1) bezieht sich auf die Beschaffung von Büchern usw. vor Bewilligung der Baufonds. Gegebenenfalls können die benötigten Werke auch in den Anträgen auf Überweisung von Vorarbeitskosten aufgeführt werden, deren Bereitstellung dann die Genehmigung zur Beschaffung der Werke in sich schließt.

Abschnitt XVII Abs. (2) gilt für die Beschaffung von Büchern usw. nach Bewilligung der Baufonds auch in den Fällen, in denen es sich um die Bearbeitung von Spezialentwürfen handelt. Sind Beschaffungskosten in dem genehmigten Anschlage vorgesehen, so bedarf es keiner weiteren Genehmigung zur Beschaffung der Werke.

Abschnitt XXI Abs. (1). Die Kostenüberschläge für das Seezeichenwesen sind, sofern nicht für einzelne Bezirke Ausnahmen zugelassen werden, als Anlagen zu den gewöhnlichen Unterhaltungsüberschlägen zu behandeln und demgemäß mit ihren Schlußsummen in diese Überschläge in gleicher Weise zu übernehmen, wie dies in Anlage 17 unter Tit. VI bezüglich der Sonderüberschläge für Bagger und Schiffe vorgesehen ist.

Abschnitt XXI Abs. (2). Es ist darauf zu halten, daß in den Überschlägen gleichartige Unterhaltungsgegenstände möglichst zusammengefaßt werden, damit die Zahl der Positionen tunlichst vermindert wird. Soweit es bei einzelnen Kostenansätzen zweckmäßig erscheint, den ausgeworfenen Betrag durch getrennte Angabe von Einzelsätzen zu begründen, können diese in der Textspalte aufgeführt werden. Für Dienstgebäude wird in den meisten Fällen die Veranschlagung nach Prozentsätzen der Neubaukosten genügen. Der Nachweis der Unterhaltungsgegenstände kann für längere Zeiträume nutzbar gemacht werden und ist dann alljährlich nur zu berichtigen oder zu ergänzen.

Abschnitt XXI Abs. (3). Die für die Veranschlagung der Ausgaben für Bagger und Dampfschiffe in größeren Betrieben gegebenen Muster sind bei kleineren Fahrzeugen nicht anwendbar. Für diese kann eine wesentlich vereinfachte Veranschlagung gemäß Abs. (2) und Anlage 17 erfolgen.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 10. Juli 1911 (III. 1192).

b) „Nach den in Abschnitt XXII Absatz 2 und 3 und in Abschnitt XXIII Absatz 1 der Allgemeinen Verfügung Nr. 5 für die Wasserbauverwaltung gegebenen Vorschriften, sowie nach den entsprechenden Bestimmungen in den §§ 141 und 147 der neuen Dienst-anweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung sind auch die Entwürfe zu Hochbauten der Wasserbauverwaltung innerhalb der Kostengrenze von 50 000 \mathcal{M} ¹⁾ in allen hochbautechnischen Einzelheiten bei den Regierungen endgültig zu prüfen. Was die Vorlage

1) Bei Neubauten und baulichen Instandsetzungen im Kostenbetrage bis zu 3000 \mathcal{M} findet nach § 140 der Dienst-anweisung eine Prüfung der Entwürfe bei der Provinzialbehörde nicht statt.

der Entwürfe in der Zentralinstanz (Wasserbauabteilung) anbetrifft, so tritt hierin durch die vorstehende Anordnung keine Änderung ein. Eine hochbautechnische Nachprüfung oder Durchsicht der festgestellten Vorlagen wird in der Zentralinstanz überhaupt nicht mehr stattfinden.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 1. August 1908 (ZBl. S. 437 und S. 428 des Anhangs zur Dienstanweisung) erwarte ich, daß die hochbautechnischen Referenten bei den Regierungen in Würdigung ihrer erhöhten Selbständigkeit und Verantwortlichkeit sich der Prüfung der Hochbauentwürfe im Bereiche der Wasserbauverwaltung mit Liebe und Sorgfalt widmen und bemüht sein werden, auch dem bescheidensten und schlichtesten Bau dieser Art eine ansprechende äußere Erscheinung zu geben, so daß er sich in das Landschaftsbild gefällig einfügt. Dabei wird vornehmlich auf die in einer Gegend typisch gewordene Bauweise und auf die Verwendung der am Orte gewonnenen Baustoffe das Augenmerk zu richten sein.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 23. Mai 1911 (III. 1074).

Zu 2. Entwürfe zu Brücken mit eisernem Überbau. (Seite 255.)

a) „Es sind in neuerer Zeit die Entwürfe für größere Eisenbrücken und Eisenhochbauten von den Königlichen Eisenbahndirektionen wiederholt in der Weise beschafft worden, daß mehrere Werke zu einem engeren Wettbewerb um die Lieferung des fraglichen Baues unter der Auflage herangezogen wurden, vorher einen ausführlichen Entwurf für das Bauwerk nach den Angaben der Direktion auszuarbeiten und mit dem Angebot einzureichen. Dabei wurde als einziges Entgelt für die Entwurfsbearbeitung teils ausdrücklich, teils stillschweigend nur die mögliche Erlangung des Auftrages vorgesehen, so daß also alle Werke bis auf eines stets die Entwurfsarbeiten unentgeltlich zu leisten hatten.

Dieses Verfahren gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß. Bei dem bestehenden regen Wettbewerb ist die Aussicht, in einem bestimmten Falle den Zuschlag zu erhalten, für jedes einzelne Werk oft nur gering. Die Belastung mit der unentgeltlichen Bearbeitung eines ausführlichen Entwurfes wird daher von den Werken als unbillig empfunden. Überdies ist auf die Dauer nicht zu vermeiden, daß sie sich durch höhere Einheitspreise schadlos zu halten suchen, so daß die Eisenbahnverwaltung schließlich doch die Kosten für die Bearbeitung der Entwürfe tragen muß, und zwar werden die Kosten entsprechend der größeren Zahl der verlangten Entwürfe voraussichtlich größer sein als die der Aufstellung nur eines Entwurfes durch die Verwaltung selbst. Da auch sonstige Gründe für das letztere Verfahren sprechen, so bestimme ich, daß künftig nur ausnahmsweise und nur auf Grund meiner Zustimmung die Entwürfe durch einen Wettbewerb zwischen den Werken beschafft werden dürfen, wobei dann eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit an jedes einzelne Werk vorzusehen ist. Die Höhe

dieser Entschädigung ist den Werken schon bei der Aufforderung zum Wettbewerb bekanntzugeben.

Anders ist der Sachverhalt, wenn ein Entwurf durch die Verwaltung so weit im allgemeinen vorbereitet ist, daß die zu wählende Lösung außer Zweifel steht, und es sich nur noch um die besondere Durcharbeitung für die Ausführung handelt. In geeigneten Fällen dieser Art, insbesondere wenn Eile geboten ist, würde die Vergebung des Baues auf Grund des allgemeinen Entwurfes unter der Bedingung in Frage kommen können, daß die Bearbeitung des ausführlichen Entwurfes durch das Werk, das den Zuschlag erhält, ohne besonderes Entgelt erfolgt. Aber auch in einem solchen Falle darf nicht übersehen werden, daß der ausführliche Entwurf mit der zugehörigen Gewichts- berechnung die Unterlage für die Beurteilung und Bezahlung der Leistungen des ausführenden Werkes bildet, also einer sehr eingehenden Prüfung bedarf, wenn er von diesem aufgestellt wurde. Auch verbleibt die volle Verantwortung für die Standfestigkeit des Baues bei der Direktion. Diese Umstände lassen es geboten erscheinen, daß die Bearbeitung der ausführlichen Entwürfe durch die Verwaltung selbst die Regel bildet, und daß sie nur ausnahmsweise den Werken unter den bezeichneten Voraussetzungen überlassen wird. Zu einer solchen Übertragung von Entwurfsarbeiten an ein Werk ist deshalb auch ferner meine Genehmigung bei Vorlage des allgemeinen Entwurfes einzuholen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 14. Juli 1904 (I D. 11263).

b) „Die durch den abschriftlich beigelegten Erlaß vom 14. Juli 1904 (I D. 11263) hinsichtlich der Ausarbeitung der Entwürfe für größere Eisenbrücken und Eisenhochbauten im Bereiche der Eisenbahnverwaltung getroffenen Anordnungen sollen fortan auch auf entsprechende Entwürfe im Bereiche der Wasserbauverwaltung Anwendung finden.

Mit Bezug auf den Schlußsatz des Erlasses genehmige ich jedoch allgemein, daß in Fällen, in welchen geeignete Beamte in ausreichender Anzahl zur Bearbeitung der ausführlichen Entwürfe nicht zur Verfügung stehen, die Bearbeitung dem in Betracht kommenden Werke übertragen wird. Bei Einreichung der Entwurfsarbeiten zu meiner Genehmigung ist das eingeschlagene Verfahren zu begründen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 14. Mai 1908 (ZBl. S. 301, MBl. S. 146).

C. Bauleitung und Baubetriebsordnung.

Zu 1. Bauleitungskosten. (Seite 256.)

Die Verfügung über die Verwendung der Geldmittel zur Entlohnung der Hilfsarbeiter haben die Provinzialbehörden in der Hand zu behalten und deren sparsame Verwendung zu überwachen. Min-Erl. vom 4. November 1910 (Teil II Abschn. D Nr. 4, S. 101).

Zu 2. Annahme von Hilfskräften. (Seite 259.)

Wegen der mit den technischen Hilfskräften des Bureaudienstes und der Bauaufsicht abzuschließenden Verträge siehe den vorbezeichneten Erlaß vom 4. November 1910.

Vgl. auch Abschn. J Nr. 2.

Zu 3. Einrichtung besonderer Baubureaus. (Seite 261 u. 530.)

a) Erfordert die Ausarbeitung von Entwürfen oder die Leitung von Bauausführungen die Einstellung besonderer Hilfskräfte, so können für diese, soweit sie in den ständigen Diensträumen des Bauamts nicht untergebracht werden können, Diensträume für Rechnung der Vorarbeitskosten oder der Baumittel angemietet oder hergerichtet und mit den erforderlichen Geräten (Tischen, Schreibpulten, Stühlen, Aktengestellen usw.) ausgestattet werden: § 166 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung von 1910 und Min.-Erl. vom 9. März 1911 (III P. 11. 37).

b) Wegen der den Beamten und Hilfskräften vorzuhaltenden Schreib- und Zeichenmaterialien und Geräte siehe unter II C. 6 S. 86, II D. 1 S. 90 u. 91, II D. 2 S. 94, II D. 3 S. 100, II D. 4 S. 106 und II E. 12 S. 146.

D. Baukassen.

Zu 1. Zweck und Betrieb der Baukassen. (Seite 266.)

„In den auf meinen Erlaß vom 15. Juli 1908 — III. 1044 — erstatteten Berichten, betreffend Geschäftsvereinfachungen in der Wasserbauverwaltung, ist von verschiedenen Provinzialbehörden beantragt worden, daß die Befugnis der Ortsbaubeamten zur Ausstellung von Einnahme- und Ausgabeanweisungen über den Rahmen der Allgem. Verf. Nr. 13 hinaus auch auf Einnahmen und Ausgaben ausgedehnt werde, die nicht bei den Baufonds, sondern bei anderen Etatstiteln der Bauverwaltung verrechnet werden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich hierüber folgendes:

1. Die Provinzialbehörden können die Ortsbaubeamten, denen ein Rechnungsbeamter beigegeben ist, allgemein ermächtigen, die den mittleren und Unterbeamten zustehenden Beköstigungs- und Übernachtungsgelder und Entschädigungen für Taucherdienste, sowie die den außeretatmäßigen Aufsichts- und Betriebsbeamten und anderen Hilfskräften bestimmungsmäßig zustehenden Beträge an Monatslöhnen oder sonstigen Vergütungen nach Prüfung der Unterlagen unmittelbar auf die Regierungshauptkasse zur Zahlung anzuweisen. Eine gleiche Ermächtigung kann auch für die Anweisung feststehender Kommunalsteuern und sonstigen Abgaben für staatliches Grundeigentum, von Fernsprech- und ähnlichen Gebühren, von Unkosten bei Versteigerungen usw. erteilt werden.

2. Die Ortsbaubeamten können außerdem ermächtigt werden, soweit es zweckmäßig erscheint, die unter 1. gedachten Beträge vor-schußweise für Rechnung der Regierungshauptkasse durch die Baukassen zahlen zu lassen. Die Abrechnung zwischen der Bau- und der Regierungshauptkasse hat dann in der Regel vierteljährlich zu erfolgen. Soweit ein Staatsbeamter mit der Verwaltung der betreffenden Baukasse betraut ist, steht ihm für dergleichen Zahlungen eine Vergütung nicht zu. Den im privaten Verhältnis stehenden Baukassenrendanten kann für die Zahlungsleistung eine Vergütung von 1 v. H. gewährt werden. Bei sich nahezu gleichbleibenden laufenden Zahlungen kann von den Provinzialbehörden an Stelle der Einzelvergütungen eine den angegebenen Betrag nicht überschreitende feste Jahresvergütung zugebilligt werden. Die Verrechnung der Vergütung hat bei den entsprechenden Etatstiteln zu erfolgen.

3. Die der Regierungshauptkasse nach 1 und 2 zugehenden Rechnungsbelege sind der Provinzialbehörde in gleicher Weise vorzulegen, wie dies bezüglich der Ausgaben für Bauausführungen durch die Allg. Verf. Nr. 13 in Abschn. VI Abs. 2 vorgeschrieben ist.

4. Die Ortsbaubeamten, denen ein Rechnungsbeamter beigegeben ist, können ferner ermächtigt werden, Miet- und Pachtzinse für fiskalische Grundstücke, Erlöse für Kies, Sand und sonstige Nutzungen, Einnahmen für verkaufte Altmaterialien, Verdingungsunterlagen usw., sowie die Gebühren für verliehene Fahrzeuge und Geräte nach Prüfung der Unterlagen unmittelbar auf die Regierungshauptkasse zur Vereinnahmung anzuweisen.

5. Für geeignete Fälle können die Ortsbaubeamten ermächtigt werden, die Spezialbaukassen mit der vorläufigen Annahme der vorgedachten Beträge zu beauftragen. Es finden dann auf dergleichen Einnahmen die in den Allgem. Verf. Nr. 11 unter Abschn. IX Abs. 3 und 4, Nr. 13 Abschn. II Abs. 25, Nr. 14 Abschn. XII Abs. 5 und Nr. 15 Abschn. IX Abs. 3 gegebenen Vorschriften Anwendung. Über die zur Vereinnahmung gestellten Beträge hat der Baubeamte dem Kurator der Baukasse Mitteilung zu machen (vgl. Allgem. Verf. Nr. 13 Abschn. III Abs. 9).

6. Zur Verminderung des Schreibwerks sind, soweit angängig, die Einnahmeanweisungen auf die Regierungshauptkasse in vierteljährlichen Zeitabschnitten auf Grund von Verzeichnissen auszustellen, die die Einnahmebeträge nach den verschiedenen Etatstiteln gesondert nachweisen. Behufs Ausübung der Kontrolle hat der Ortsbaubeamte bei Ausstellung der Einnahmeanweisung zugleich eine Abschrift des zugehörigen Verzeichnisses entsprechend den Vorschriften in Abschn. IX Abs. 5 der Allgem. Verf. Nr. 11 und in Abschn. XII Abs. 6 der Allgem. Verf. Nr. 14 der Provinzialbehörde einzureichen.

Abdrucke dieses Erlasses sind zur Verteilung an die Ortsbaubeamten beigelegt.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 10. Juni 1910 (ZBl. S. 345, MBl. S. 228).

Zu 2. Vergütung der Baukassenrendanten. (Seite 266.)

a) Vgl. den vorstehenden Erlaß vom 10. Juni 1910.

b) „Die Vorschriften in § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli d. J., betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten (GS. S. 150)¹⁾, finden auch auf die in der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1905 (GS. S. 319) für die Baukassenrendanten festgesetzten Vergütungen Anwendung. Demgemäß sind diesen Rendanten vom 1. Oktober d. J. ab an Stelle der in den §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung bewilligten Fahrkosten die den Beamten zu VI nach den §§ 3 bis 7 des Gesetzes vom 26. Juli d. J. und nach den zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 24. September d. J.²⁾ zustehenden Sätze zu gewähren, während es hinsichtlich der Tagegelder bei den Bestimmungen der Königlichen Verordnung bewendet.

Für die nach § 8 der Königlichen Verordnung erforderlich werdenden Reisen sind die gesamten Reisekosten nach den neuen Bestimmungen zu berechnen.

Die für die Reisekostenrechnungen der Baukassenrendanten bestehenden Vordrucke sind soweit erforderlich handschriftlich zu ändern.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. u. d. Fin.-Min. v. 26. November 1910.
(ZBl. S. 649, MBl. S. 346.)

E. Bauerlaubnis.**Zu 9. Gewerbliche Anlagen.** (Seite 273.)

Die Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 ist unterm 20. Mai 1909 ergänzt worden. Siehe unter Teil IV Abschn. D Nr. 6^h dieses Ergänzungsbandes.

F. Grunderwerb.**Zu 1. Allgemeine Verfügung Nr. 11.** (Seite 273.)

a) Die Allg. Verf. Nr. 11 ist durch die 2. Ausgabe vom 6. Dezember 1911 ersetzt worden.

b) Wegen der Formulare in Enteignungssachen s. die Min.-Erl. vom 28. Dezember 1908 — III B. 1. 208 — und 10. Januar 1910 — III. 2948.

1) Siehe S. 23.

2) Siehe S. 24.

G. Verdingung von Leistungen und Lieferungen.

Zu 1. Allgemeine Verfügung Nr. 3, betr. das Verdingungswesen. (Seite 275.)

a) Durch den Nachtrag vom 7. Juni 1910 sind folgende Änderungen eingeführt:

„1. In Abschn. III lautet Abs. (3):

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, den Ortsbaubeamten allgemeine Vollmacht zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen innerhalb folgender Grenzen zu erteilen:

1. im Wege der öffentlichen Ausschreibung bis zum Betrage von 15000 *ℳ*, sofern einem der drei Mindestfordernden der Zuschlag erteilt wird,
2. im Wege der beschränkten Ausschreibung bis zum Betrage von 5000 *ℳ*,
3. freihändig bis zum Betrage von 3000 *ℳ*.

Hierbei gilt der Gesamtbetrag der Vergebung, auch wenn diese in einzelnen Losen erfolgt.

2. In Abschn. IV lautet Abs. (1):

Die Ortsbaubeamten sind zur Ausfertigung von Bestellzetteln bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen bis zum Wertbetrage von 3000 *ℳ* berechtigt, auch sind sie befugt, den ihnen unterstellten Beamten für dringliche Beschaffungen oder Arbeiten die Berechtigung zur selbständigen Ausfertigung von Bestellzetteln zu erteilen. Der Stamm solcher Bestellzettel ist ihnen jedoch zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

3. In Abschn. VII wird als Abs. (6) eingefügt:

Bei der Ausschreibung von Leistungen und Lieferungen sind die Bekanntmachungen in den Zeitungen und Zeitschriften tunlichst kurz zu fassen, ohne Namensunterschrift zu unterzeichnen und durchgängig in Kleinzeilen — unter Hervorhebung der wesentlicheren Angaben durch Fettdruck — setzen zu lassen.

4. In Abschn. IX Abs. (3) ist das Wort „Zahlungsfrist“ durch „Zuschlagsfrist“ zu ersetzen.

5. In Abschn. XIV erhalten die Abs. (2), (4), (5), (6) und (7) nachstehende Fassung:

(2.) Erklärt der Unternehmer, die Vertragsfrist aus andern Gründen, als den im vorigen Absatz genannten, nicht einhalten zu können und will der Baubeamte die Verlängerung der Frist befürworten, so ist ein dahingehender Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach anliegendem Vordruck¹⁾ unter Beifügung der Hauptausfertigung des Vertrages bei der Provinzialbehörde zu stellen. Diese ist ermächtigt, dem Antrage nach pflichtmäßigem Ermessen zu entsprechen, sofern

1) Anlage 11, in der jedoch die Fußnote fortfällt.

Gründe der Billigkeit für die Fristverlängerung vorliegen und der Verwaltung daraus ein Nachteil nicht erwächst.

(4.) Sind Gründe für die Ermäßigung oder gänzliche Niederschlagung von Vertragsstrafen vorhanden (wobei auch etwaige Arbeitsunterbrechungen durch Ausstände oder Bausperren, dem Runderlasse vom 14. Januar 1901 — III^b 12496^{III} — gemäß, in Betracht zu ziehen sind), so ist ein entsprechender Antrag bei der Provinzialbehörde unter Vorlegung der Hauptausfertigung des Vertrages nach dem beigefügten Vordruck¹⁾ zu stellen.

(5.) Die Provinzialbehörden sind auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. März 1910 ermächtigt, die von den Unternehmern wegen verspäteter Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen verwirkten Strafen bis auf 10 v. H. des nach dem Vertrage verwirkten Betrages zu ermäßigen, wenn dem Staate aus der Verzögerung der Leistung oder Lieferung ein Nachteil nicht erwachsen und die Fristbestimmung ohne Einfluß auf die Preisstellung gewesen ist, auch sonstige Gründe nicht für die Auferlegung einer höheren Strafe sprechen.²⁾

1) Anlage 12, in der jedoch die Spalte 12 fortfällt.

2) „Durch den in Abschrift anliegenden Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1910 bin ich ermächtigt worden, die mittels der gleichfalls abschriftlich beigefügten Kabinettsorder vom 22. Februar 1854 erteilte Befugnis zur Ermäßigung oder zum Erlaß von Vertragsstrafen für den Bereich der allgemeinen Bauverwaltung auf die nachgeordneten Behörden zu übertragen. Demgemäß bestimme ich, daß in Zukunft in diesem Geschäftsbereiche Strafen, welche nach den Verträgen über die Ausführung von Staatsbauten oder von Leistungen und Lieferungen wegen verspäteter Erfüllung seitens der Unternehmer verwirkt worden sind, dortseits auf 10 v. H. des vertragsmäßigen Betrages ermäßigt werden können, wenn dem Staate aus der Verzögerung der Leistung oder Lieferung ein Nachteil nicht erwachsen und die Fristbestimmung ohne Einfluß auf die Preisstellung gewesen ist, auch sonstige Gründe nicht für die Auferlegung einer höheren Strafe sprechen.“

In allen übrigen Fällen ist auch fernerhin meine Entscheidung in der üblichen Weise einzuholen.

Anträge auf gänzliche Niederschlagung von Vertragsstrafen werden dortseits in der Regel ablehnend zu bescheiden sein, weil ein zu weit gehendes Entgegenkommen nach dieser Richtung hin die Gefahr in sich birgt, daß die Unternehmer auf eine rechtzeitige Erfüllung der Verträge nicht hinreichend Bedacht nehmen.

Abdrucke dieses Erlasses sind beigefügt.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 30. März 1910.

„Auf den Bericht vom 15. Februar d. J. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, Konventionalstrafen, welche nach den über die Ausführung von Verdingungsarbeiten oder über die Lieferung von Baumaterialien oder sonstigen Gegenständen geschlossenen Verträgen wegen verspäteter Erfüllung seitens der Unternehmer verwirkt worden sind, nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder zu erlassen. — Berlin, den 22. Februar 1854. gez. Friedrich Wilhelm.“

„Auf den Bericht vom 1. März d. J. ermächte Ich Sie, die durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Februar 1854 erteilte Befugnis zur Ermäßigung oder zum Erlaß von Vertragsstrafen für den Bereich der allgemeinen Bauverwaltung auf die nachgeordneten Behörden zu übertragen.“

Wilhelmshaven, den 7. März 1910.

gez. Wilhelm R.“

(ZBl. S. 209, MBl. S. 101.)

(6.) Fällt aus.

(7.) Handelt es sich um Vertragsstrafen, deren Ermäßigung oder gänzliche Niederschlagung durch die Provinzialbehörden gemäß Abs. 5 nicht erfolgen kann, so sind die Anträge geeignetenfalls nach dem Vordruck zu Abs. 4 in doppelter Ausfertigung und unter Beigabe der Hauptausfertigungen der zugehörigen Verträge dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorzulegen. Von dem Ausfall der Entscheidung sind die Beteiligten unverzüglich zu benachrichtigen.“

b) Außerdem werden die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung durch folgende Erlasse ergänzt:

Abschn. III Abs. (1). Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen infolge besonderer Verabredungen der Unternehmer¹⁾ unangemessene Preise verlangt werden, so hat im Anhalt an Abschn. I Abs. 2 und 3 der Allgem. Bestimmungen die Vergebung in engerer Bewerbung an solche Unternehmer zu erfolgen, welche annehmbare Preisforderungen stellen. Auch kann unter den gedachten Voraussetzungen die Vergebung ausnahmsweise freihändig erfolgen, sofern die engere Ausschreibung zu einem annehmbaren Ergebnis nicht geführt hat. Von der vorzugsweisen Berücksichtigung der ortsangesessenen Gewerbetreibenden kann in beiden Fällen abgesehen werden.

Min.-Erl. v. 13. Mai 1909 (III 974).

Abschn. V Abs. (2). „Um die ordnungsmäßige Durchführung der Vorschriften über die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter nach Maßgabe der Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 21. Dezember 1907 (MBL. 1908 S. 17) und 30. Dezember 1908 (MBL. 1909 S. 8) für den Bereich der allgemeinen Bauverwaltung sicher zu stellen, sind die Unternehmer staatlicher Bauarbeiten durch eine entsprechende Auflage im Unternehmervertrage zu verpflichten, auch ihrerseits auf die Befolgung jener Vorschriften seitens der ausländischen Arbeiter hinzuwirken. Zu dem Behufe ist vorkommendenfalls in die besonderen Vertragsbedingungen (zu vgl. Allgemeine Verfügung Nr. 3 Abschn. V Abs. 2) folgender Zusatz aufzunehmen:

„Der Unternehmer hat die landespolizeilichen Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Arbeiter, insbesondere auch hinsichtlich des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Inlandsausweispapiere, sorgfältig zu beachten und den in dieser Beziehung an ihn ergehenden Anforderungen der allgemeinen Landespolizeibehörden unverzüglich Folge zu leisten.“

Indem ich noch hervorhebe, daß die Sonderbestimmungen über die beschränkte Zulassung ausländisch-polnischer Arbeiter unverändert fortbestehen, ersuche ich, die Erfüllung der den Unternehmern hinsichtlich der Beschäftigung ausländischer Arbeiter auferlegten Verpflichtungen zu überwachen. Soweit ausländische Arbeiter bei Regiebaubetrieben der Staatsbauverwaltung beschäftigt werden, ist auch hier

1) Siehe auch den RErl. vom 29. Dezember 1908 (ZBl. 1909 S. 21, MBL. 1909 S. 20).

darauf zu achten, daß sie mit den vorgeschriebenen Inlandsausweispapieren versehen sind.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 1. Dezember 1909. (Siehe Eis.-Verordn.-Bl. S. 377.)

Abschn. IX Abs. (4). Zur Zuschlagserteilung in öffentlichen und engeren Verdingungen bei Beträgen — jedes Los für sich gerechnet — von mehr als 300000 *M* ist künftig stets ministerielle Ermächtigung einzuholen.

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 25. November 1911 (ZBl. S. 641).

Abschn. XII Abs. (1). Wegen rechtzeitiger Anweisung der Abschlags- und Schlußzahlungen¹⁾ siehe den Min.-Erl. vom 4. Mai 1911. (ZBl. S. 249.)

Abschn. XII Abs. (3). „Zur Verminderung der durch die Abnahme und Überwachung von Lieferungen und Bauausführungen für die Wasserbauverwaltung entstehenden Kosten wird hierdurch angeordnet, daß die Abnahme und die Überwachung, soweit nicht besondere Verhältnisse Ausnahmen rechtfertigen, grundsätzlich von dem dem Orte der Herstellung oder der Bauausführung nächsten sachverständigen Ortsbaubeamten oder Baubeamten der Provinzialbehörde auszuüben ist.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise die mit der späteren Führung oder Bedienung des zu liefernden Gegenstandes zu beauftragenden Personen an der Überwachung beteiligt werden. Ob hierzu ein ausreichender Anlaß vorliegt und ob überhaupt eine dauernde oder zeitweilige Überwachung erforderlich ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

Diese Anordnung ist auch in der Hochbauverwaltung anzuwenden, soweit es nach den jedesmaligen Verhältnissen möglich ist.

Der Runderlaß vom 1. März 1904 — III. 2147 —, betreffend die Abnahme und die Abstempelung von Linoleum, wird hierdurch nicht berührt.

Abdrucke für die nachgeordneten Behörden sind beigelegt.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 31. Mai 1910 (III P. 12. 195).

Zu 2. Allgemeine Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen. (Seite 275 und 531.)

Die allgemeinen Bestimmungen vom 23. Dezember 1905 sind durch folgende Erlasse weiter ergänzt:

a) Abschn. II Nr. 1 Abs. (5): „Bei der Ausführung größerer Erdarbeiten sind in letzter Zeit mehrfach Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Höhe der von dem Unternehmer beanspruchten Vergütung hervorgetreten, zu deren Behebung schiedsrichterliche Entscheidungen herbeigeführt werden mußten. Hierbei haben die Schiedsrichter die Vertragsbedingungen vielfach zuungunsten der Staatskasse ausgelegt.

1) Bei wertvollen Sendungen ist, wenn die Zahlung nicht ohne Verzug erfolgen kann, sofort vorläufige Empfangsbestätigung von der zuständigen Amtsstelle zu erteilen. RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 3. März 1913 (ZBl. S. 149).

Es erscheint geboten, diesen Vorkommnissen durch eine sorgfältigere Vorbereitung der Verdingungsunterlagen und entsprechende Gestaltung der besonderen Vertragsbedingungen für die Folge vorzubeugen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 2. April v. J. — III. 681. II. — empfehle ich daher für die Verdingung von Erdarbeiten bei den Kanalbauten die Beachtung folgender Punkte:

1. Damit die Unternehmer in der Lage sind, ihre Angebote in möglichst zuverlässiger Weise zu berechnen, sind die Boden- und Grundwasserverhältnisse vor der Ausschreibung mit äußerster Sorgfalt zu ermitteln. In schwierigen Fällen ist das Gutachten eines beamteten Geologen einzuholen. Die Bodenuntersuchungen sind stets unter der verantwortlichen Aufsicht eines höheren Baubeamten auszuführen.

2. Bei den Bodenuntersuchungen sind — abgesehen von Schürflöchern im Trocknen — für tief in das Gelände einschneidende Bauten Bohrungen mit oder ohne Futterröhren vorzunehmen. Die im Grundwasser anzuwendenden Futterröhren müssen einen lichten Durchmesser von mindestens 10 cm haben. Das Bohren hat, soweit irgend möglich, mit einem Trockenbohrer (z. B. Löffelbohrer) zu erfolgen. Wasserspülung ist sogleich aufzugeben, sobald das Futterrohr die wasserführende Schicht durchfahren hat.

3. Der Abstand der Bohrstellen ist derart zu bemessen, daß die hauptsächlich zu erwartenden Bodenarten genügend erkannt werden können. Bei einfachen und nach oberflächlicher Beurteilung wenig Änderungen unterworfenen Verhältnissen sind die Bohrungen zunächst in größeren Entfernungen vorzunehmen. Erst dann, wenn sich nach dem Befund der Bohrungen ergibt, daß vielfache Verwerfungen vorkommen, sind nach Bedarf Bohrungen in geringeren Entfernungen einzuschalten. Die Bohrungen sind nicht immer in der Mittellinie des Kanals vorzunehmen. Unter Umständen, z. B. bei einseitig überwiegender Abträge, können sie neben der Kanalachse erforderlich sein.

4. Die Bohrerergebnisse sind durch sorgfältig aufzubewahrende Proben der Bodenarten, durch Beschreibung der Bohrausführung und durch zeichnerische Darstellung festzulegen. Die Benennung der Bodenarten hat nach geologischen Grundsätzen zu erfolgen. Jedoch ist dabei eine zu große Mannigfaltigkeit zu vermeiden.

5. Eine Gewähr für die gleiche Bodenbeschaffenheit an den Stellen, an welchen Bohrungen nicht stattgefunden haben, darf von der Verwaltung nicht übernommen werden. Es ist indessen den Bewerbern vor Abgabe ihrer Angebote ausgiebig die Möglichkeit zu bieten, sich von den Ergebnissen der angestellten Untersuchungen Kenntnis zu verschaffen, auch dieserhalb selbst Untersuchungen anzustellen (vgl. II. 1. (5) der allgemeinen Bestimmungen vom 23. Dezember 1905). Jeder Unternehmer hat bei Abgabe seines Angebots schriftlich zu erklären, daß er die Schürflöcher und sonstigen Erdaufschlüsse besichtigt und von den Bohrerergebnissen Kenntnis genommen hat.

6. Die Bodenförderung ist stets einheitlich für die Gesamtmenge ohne Preisfestsetzung für Teilmengen abweichender Bodenarten zu ver-

geben. In den Vertragsbestimmungen ist vorzusehen, daß der Unternehmer von dem Vorkommen von Fels- und Steinbänken, die nach Art und Umfang in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sind, auch nicht mit den gewöhnlichen Geräten des Erdarbeiters oder im Baggerbetriebe sich beseitigen lassen, bei Vermeidung des Verlustes eines Anspruchs binnen einer bestimmten Frist Anzeige erstatten muß. Der Umfang der zu fördernden Fels- und Steinbankmassen wird dann während der Bauausführung von Vertretern der Bauverwaltung und des Unternehmers abschnittsweise festgestellt. Der Einheitssatz der dem Unternehmer für die Förderung solcher Massen zukommenden besonderen Vergütung ist jedoch nach der Anmeldung ohne Verzug zu vereinbaren. Für den Fall, daß eine Einigung hierüber nicht zustande kommt, behält sich die Bauverwaltung vor, die Arbeiten gegebenenfalls durch den Unternehmer unter Zugrundelegung der im Angebote für Tagelohnarbeiten vorgesehenen Tage- oder Stundenlohnsätze ausführen zu lassen, oder aber durch einen anderen Unternehmer oder im Eigenbetriebe durchzuführen, ohne daß dem ersten Unternehmer wegen der dadurch bedingten Änderung der ursprünglichen Abmachungen Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, zustehen (vgl. § 9 der allgemeinen Vertragsbedingungen).“

Min.-Erl. vom 16. März 1909 (III 2656/05).

(ZBl. 1910 S. 282; MBl. 1910 S. 168.)

b) Abschn. II Nr. 1 Abs. (12): „Nach der Vorschrift in Abschn. II Ziff. 1 Abs. 12 der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905 (EVBl. 1905 S. 322; ZBl. 1906 S. 53; MBl. 1906 S. 11) dürfen bei Verdingungen bestimmte Ursprungsorte oder Bezugsquellen im allgemeinen nicht vorgeschrieben werden. Diese Vorschrift ist im ganz allgemeinen Sinne zu verstehen. Sie will im Interesse der Verwaltung einen möglichst großen Kreis schaffen, aus dem Angebote entgegenzunehmen sind: andererseits will sie im volkswirtschaftlichen Interesse einem möglichst großen Kreis von Handel- und Gewerbetreibenden Gelegenheit geben, mit der Verwaltung in Verbindung zu treten. Der verlangte Gegenstand oder die verlangte Leistung ist im Sinne der Anordnungen in Abschn. II, Ziff. 1 der genannten allgemeinen Bestimmungen und im Sinne der erläuternden Bemerkungen in Abschn. II des Erlasses vom 4. September 1912¹⁾ (EVBl. S. 341; ZBl. S. 473; MBl. S. 268) bei der Ausschreibung bestimmt zu bezeichnen, so daß die Anbieter genau übersehen können, was von ihnen verlangt wird. Es sind aber hierbei alle Ausdrücke und Hinweise zu vermeiden, die im Einzelfall zu der irrigen Auffassung Veranlassung geben könnten, daß bestimmte Ursprungsorte oder Herstellungsweisen u. dgl. vorgeschrieben werden sollten, während tatsächlich die Absicht nur darauf gerichtet ist, ein gleichwertiges Erzeugnis zu erhalten. Dies gilt namentlich auch für die verschiedenen, durch die neuere Technik ausgebildeten Herstellungsweisen

1) Siehe nachstehend unter i).

ähnlicher, dem gleichen Zwecke dienenden Gegenstände. Wenn am Schlusse von Abschn. II des vorbezeichneten Erlasses vom 4. September 1912 gesagt ist, daß die erforderlichen Eigenschaften einer Leistung oder Lieferung in den Verdingungsunterlagen unter Anwendung der im Handel oder in der Technik üblichen Ausdrücke zu bezeichnen sind, so darf dies selbstverständlich nicht zu einer Verletzung der oben hervorgehobenen allgemeinen Grundsätze führen. Auf diese Grundsätze ist nicht nur bei Abfassung der Zeitungsbekanntmachungen, sondern insbesondere auch bei Aufstellung der Verdingungsanschläge, Vertragsbedingungen und anderer Verdingungsunterlagen zu achten, und zwar sowohl bei der Verdingung von Lieferungen als auch bei Aufstellung der Verdingungsanschläge usw. für Leistungen, namentlich auch für Bauarbeiten.

Auf die genannte Vorschrift der allgemeinen Bestimmungen von 1905 ist schon mehrfach hingewiesen: So in der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung, 3. Aufl., S. 101, § 204, woselbst als Beispiel angeführt ist, daß bei der Ausschreibung auf Lieferung von Plattenbelägen die Bezeichnung „Mettlacher Platten“ vermieden und dafür eine allgemeine Bezeichnung, etwa „Platten aus gebranntem Ton“, gewählt werden soll. Ferner ist in den Erlassen vom 8. August 1912 (Eisenbahnverwaltung) und vom 2. Oktober 1912 (Allgemeine Bauverwaltung) angeordnet, daß nicht „Mannesmann-Röhren“ auszuschreiben, die Lieferungsbedingungen auch nicht auf das Fabrikat bestimmter Werke zuzuschneiden sind, daß vielmehr die Lieferung „nahtloser Röhren“ auszuschreiben ist unter näherer Festlegung des Verwendungszwecks und der Beanspruchung durch die Lieferungsbedingungen.

Sofern mit Rücksicht auf die stark fortschreitende Entwicklung der Technik bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen für die hier in Rede stehenden Verhältnisse besondere Fragen auftreten sollten, wird sich Gelegenheit geben, in geeigneten Fällen von der in Abschn. IV des genannten Erlasses vom 4. September 1912 erörterten Zuziehung von außerhalb der Verwaltung stehenden Sachverständigen Gebrauch zu machen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 18. Dezember 1912.

(ZBl. 1913 S. 1; MBl. 1913 S. 18.)

c) Abschn. II Nr. 3 Abs. (1): „Zur Erzielung preiswerter Angebote erscheint es zweckmäßig, Bekanntmachungen, die lediglich für einzelne Kreise der Industrie und des Gewerbestandes von Interesse sind, wie z. B. Ausschreibungen von Segeltuch, Gardinstoff, Wollwatte, Hammerstielen, Seife, in den Fachzeitschriften der betreffenden Gewerbebezüge zu veröffentlichen (Abschnitt VII der allg. Verf. 3 und §§ 196, 197 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staats-hochbauverwaltung). Da die ausschreibenden Behörden und Dienststellen nicht immer ohne weiteres in der Lage sein werden, festzustellen, in welcher Fachzeitung die Veröffentlichungen voraussichtlich die größte Wirkung haben werden, hat sich der Verband der Fachpresse Deutschlands in Berlin S. 42, Oranienstraße 141, bereit erklärt, auf Wunsch in jedem Einzelfalle die bestgeeignet erscheinenden Blätter in Vorschlag

zu bringen und gegebenenfalls auch eine Zusammenstellung der betreffenden Adressen zu liefern. In geeigneten Fällen wird hiervon Gebrauch zu machen sein.

Die Bestimmung über die Benutzung des Zentralblattes der Bauverwaltung für die Veröffentlichung behördlicher Anzeigen bleibt hierdurch unberührt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 25. Januar 1912 (III. 2524).

d) Abschn. II Nr. 6: In § 5 Abs. 3 der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen sind die Worte „und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache“ gestrichen worden. Die Ablehnungsschreiben sind wie die Zuschlagsschreiben mit dem Vermerk „frei durch Ablösung“ zu versenden. Die Zuschlags- wie die Ablehnungsschreiben sind sobald wie möglich nach getroffener Entscheidung abzulassen, damit die Anbieter nicht länger als unbedingt nötig in Ungewißheit bleiben.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 1. November 1912 (MBI. S. 307).

e) Abschn. II Nr. 7 Abs. (4): „Nach der Vorschrift im Abschnitt II, 7 (4) der allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905 können die an einer Ausschreibung beteiligten Bewerber auf ihre Kosten — also auf besonderen Antrag — einen Auszug aus der über den Gang der Verhandlung bei der Eröffnung der Angebote aufzunehmenden Niederschrift erhalten. Hierunter ist die Mitteilung der Endsummen der eingegangenen Angebote zu verstehen.

Die Vorschrift im Abschnitt IX, Abs. 6 der allgemeinen Verfügung 3 und im § 207 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung, nach der die von Amtswegen zu erteilende Nachricht an diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten haben, sich nur auf diese Tatsache erstrecken darf, bleibt hierdurch unberührt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 20. Februar 1912 (III. 209).

f) Abschn. II Nr. 8: 1. Durch den Min.-Erl. vom 9. November 1911 (MBI. 1912, S. 2) ist im Anschluß an den Min.-Erl. vom 10. Mai 1907 (MBI. 1907, S. 201)¹⁾ angeordnet, daß dieser Erlaß auch auf die Luxemburgischen Staatsangehörigen und die aus Luxemburg stammenden Erzeugnisse anzuwenden ist, jedoch sollen bei gleichen Preisen und gleicher Güte die inländischen Erzeugnisse den Vorzug haben.

2. „Durch eine im Vorjahre bei den Behörden der Eisenbahnverwaltung veranstaltete Umfrage ist festgestellt worden, daß schon mehrfach Arbeiten und Lieferungen mit gutem Erfolge an Handwerkervereinigungen (Genossenschaften usw.) vergeben worden sind.

Bei den großen Werte, der staatsseitig auf die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerkerstandes gelegt werden muß, ersuche ich Ew. . ., der Heranziehung der Handwerkervereinigungen zur Ausführung

1) Seite 531 des Hauptwerks.

von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“¹⁾

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 22. Mai 1908 (ZBl. S. 301, MBl. S. 148).

g) Abschn. IV Nr. 6: „I. In der letzten Zeit sind bei Schiedsgerichten in Ausführung von Verträgen, denen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten oder für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen zugrunde lagen, vielfach Mißstände zutage getreten, die zu einer Prüfung der Frage geführt haben, ob in diesen Fällen der Grundsatz schiedsgerichtlicher Entscheidung festzuhalten ist oder ob solche Streitigkeiten dem ordentlichen Rechtswege zu überweisen sind. Überwiegende Gründe sprechen für Beibehaltung der Schiedsgerichte. Es ist aber als notwendig erkannt worden, in erster Linie tunlichst die Ursachen zu beseitigen oder doch abzuschwächen, welche zu den in der letzten Zeit ganz besonders zahlreichen Fällen der Anrufung von Schiedsgerichten geführt haben; in zweiter Linie ist die Zusammensetzung der Schiedsgerichte zu verbessern.“

II. Wegen Vorbeugung von Streitigkeiten mit Unternehmern verweise ich auf den abschriftlich anliegenden Erlaß vom 16. März 1909 — III. 2656. C: A. —, betreffend Bodenuntersuchungen vor der Ausschreibung von Erdarbeiten.²⁾

III. Wegen einer anderweiten Fassung der §§ 29 bzw. 20 der vorgenannten allgemeinen Vertragsbedingungen, insbesondere im Sinne einer besseren Vertretung des rechtskundigen Elements in den Schiedsgerichten, wegen der Vergütung der Schiedsrichter und wegen einiger anderer hier einschlagender Fragen, bin ich mit dem Herrn Justizminister in Verbindung getreten [usw.]³⁾

IV. Im übrigen ist das nachstehend Aufgeführte zu beachten:

1. Streitigkeiten finden besonders häufig mit schwachen oder unzuverlässigen Unternehmern statt. Es ist mit Nachdruck darauf zu sehen, daß bei der Zuschlagserteilung die Vorschriften der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, befolgt werden. Nach Abschnitt II Nr. 8 daselbst darf die niedrigste Geldforderung als solche für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben. Der Zuschlag darf nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden. Es sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung die erforderliche Sicherheit bieten. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind solche Angebote, die eine in offenbarem Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende

1) Wegen der Ausschließung unzuverlässiger Firmen siehe den Runderlaß des Min. d. öffentl. Arb. vom 25. Januar 1912 (III. 2208).

2) Siehe S. 163 ff.

3) Siehe den folgenden Erlaß vom 20. April 1912 unter VIII.

Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann. Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle der Zuschlag erteilt werden, wenn der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebots beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden. Auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers und bei Bauarbeiten darauf, ob der Unternehmer ausreichend mit Geräten ausgerüstet ist, muß besonderer Wert gelegt werden.

Nach Eröffnung der Angebote sind die Erkundigungen wegen der für den Zuschlag in Frage kommenden, der Behörde nicht bekannten Unternehmer mit Sorgfalt zu betreiben. Dies wird bei Lieferungen, bei Hochbauarbeiten und überhaupt beim ansässigen Gewerbe im allgemeinen nicht schwierig sein. Schwierigkeiten ergeben sich aber häufig bei Tiefbauarbeiten wegen der hier oft wechselnden Firmen und Gesellschaften usw. sowie deshalb, weil die Unternehmer aus naheliegenden Gründen sich nur auf solche Arbeiten zu berufen pflegen, für die sie gute Zeugnisse besitzen oder erwarten. Um für den ganzen Bereich der allgemeinen Bauverwaltung einen Überblick über die Beschäftigung der Unternehmer von Tiefbauarbeiten (insbesondere Erdarbeiten) zu schaffen und die Möglichkeit für weitere Erkundigungen zu gewähren, ordne ich hiermit das unter Nr. 2 Folgende an:

2. Von der Erteilung eines Zuschlags auf Tiefbauarbeiten (insbesondere Erdarbeiten) im Betrage von 100 000 *ℳ* und darüber ist dem Königl. Eisenbahnzentralamt in Berlin unter Bezeichnung des Unternehmers, des Gegenstands und des Umfangs der Verdingung alsbald Mitteilung zu machen. Von der Fertigstellung der Arbeiten sowie von etwaigen Bemerkungen, die sich auf kurze Angabe von Tatsachen zu beschränken hätten, ist dem Eisenbahnzentralamt Kenntnis zu geben. Das Eisenbahnzentralamt wird über diese Mitteilungen ein Verzeichnis führen und hieraus Behörden der allgemeinen Bauverwaltung auf Anfrage Auskunft erteilen. Damit das Verzeichnis sofort brauchbar ist, sind dem Zentralamt alsbald die erforderlichen Mitteilungen auch für die bis zum 1. Januar 1905 zurückliegende Zeit zu machen. Das Zentralamt wird den beteiligten Provinzialbehörden ein Formular für die Mitteilungen zustellen.¹⁾

Den Baubehörden bleibt es überlassen, auf Grund der ihnen von dem Zentralamt aus dem Verzeichnis über einen Unternehmer gemachten Mitteilung erforderlichenfalls weitere Erkundigungen bei den zuständigen Behörden einzuziehen.²⁾

An die Königl. Eisenbahndirektionen habe ich eine gleiche Weisung erlassen, nach der von ihnen dem Eisenbahnzentralamt dieselben Mit-

1) Siehe den RErl. vom 20. Juli 1910 (ZBl. S. 421).

2) Siehe die RErl. vom 25. Januar 1912 (III. 2208), vom 10. März 1912 (III. 304), vom 27. April 1912 (III. 679) und vom 26. Juli 1912 (III. 1564).

teilungen zu machen sind und auch ihnen Auskunft aus dem Verzeichnis zu erteilen ist.

3. Ansprüche der Unternehmer, die zu Schiedsgerichten führen, werden, abgesehen von dem Fall des Irrtums hinsichtlich der Bodenart (in welcher Hinsicht nunmehr der oben unter II genannte Erlaß vom 16. März 1909 — III. 2656. C. A. — vorbeugende Anordnungen trifft), vielfach auf Unvollständigkeiten oder Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen und Verträgen gestützt.

Auf sorgfältige Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen und Verträge ist der größte Wert zu legen. Besondere Bedingungen müssen sich auf die allgemeinen Vertragsbedingungen aufbauen und müssen im engsten Anschluß an diese ausgearbeitet werden. Tunlichst ist bei den einzelnen Punkten der besonderen Bedingungen auf die in Frage kommenden Paragraphen der allgemeinen Vertragsbedingungen hinzuweisen. Zu große Weitläufigkeit und Angabe von Einzelheiten ist zu vermeiden. Ein kurzer und klarer Vertrag wird in der praktischen Anwendung oft bessere Dienste leisten, als umfängliche und schwer zu übersehende Bedingnishefte. An die Unternehmer dürfen in den Bedingungen keine unbilligen Anforderungen gestellt werden (zu vgl. den Eingang des Abschnitts IV der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905); auch dürfen keine Punkte offen bleiben, die für den Preis bei der Verdingung maßgebend sind. Im übrigen unterliegt die Frage noch der Erwägung, ob sich etwa eine Vereinfachung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten sowie für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen empfiehlt.

4. Eingriffe in die baulichen Anordnungen des Unternehmers sind tunlichst zu vermeiden, vielmehr ist danach zu streben, mit dem Unternehmer möglichst Hand in Hand zu arbeiten. Namentlich sind bei Bauten die Ausführungen dadurch zu fördern, daß für rechtzeitige Überweisung des Geländes gesorgt wird. Die für die Einleitung des Grunderwerbs und insbesondere für die Erwirkung der Bauerlaubnis erforderlichen Unterlagen müssen frühzeitig und nicht erst dann aufgestellt werden, wenn mit dem Bau begonnen werden soll.

5. Streitigkeiten mit den Unternehmern bei Bauten sind nicht selten auch auf einen Wechsel in dem Bauaufsichtspersonal zurückzuführen. Soweit ein solcher unvermeidlich ist, muß auf eine möglichst ausgiebige Unterweisung des Nachfolgers hingewirkt werden.

6. Bei außervertraglichen Leistungen sind die Preise rechtzeitig mit dem Unternehmer zu vereinbaren. Überhaupt ist danach zu streben, daß stets Klarheit über die gegenseitigen Rechte und Pflichten besteht. Namentlich ist bei den Abschlagszahlungen auf eine Klärung in der Richtung hinzuwirken, ob und welche Nachforderungen etwa von dem Unternehmer geltend gemacht werden.

7. In mehreren Fällen hat es sich bei Streitigkeiten als sehr mißlich erwiesen, daß von der Bauverwaltung geführte Aufzeichnungen über die mit dem Unternehmer gepflogenen Besprechungen, über münd-

lich getroffene Anordnungen usw. fehlten. Ich habe deshalb Anlaß, auf die Vorschriften über die Führung eines Tagebuchs hinzuweisen, welche die Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung enthält. In gleicher Weise ist hinfort auch im Bereich der Wasserbauverwaltung ein Tagebuch für jede größere Bauausführung anzulegen zur Eintragung kurzer Vermerke über den Fortgang und Betrieb des Baues sowie zur Verzeichnung aller wichtigen Vorgänge unter Angabe des Datums.

Die Eintragungen in das Tagebuch sind so sorgfältig zu bewirken, daß durch sie in Zweifelsfällen der Tatbestand nachgewiesen werden kann.

Es wird sich in geeigneten Fällen empfehlen, gewisse Aufzeichnungen von dem Unternehmer durch Unterschrift anerkennen zu lassen.

Soweit in den allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen für gewisse Akte Schriftlichkeit angeordnet ist, darf diese Form nicht versäumt werden.

8. Treten Meinungsverschiedenheiten mit dem Unternehmer auf, so sind die Fragen, um die es sich handelt, alsbald zu klären. Bei einer solchen rechtzeitigen Behandlung ergibt sich auch regelmäßig leichter eine Lösung durch Vergleich, als wenn die Erledigung aufgeschoben wird. Ich habe Anlaß, die tunlichste Erledigung solcher Streitigkeiten durch Vergleich zu empfehlen. Es ist nicht richtig, aus Scheu vor einer etwaigen Verantwortung einem bei unbefangener Beurteilung für die Verwaltung zweckmäßigen Vergleich aus dem Wege zu gehen. Die Vorschrift in § 37 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 wegen Aufhebung oder Abänderung rechtsgültig geschlossener Verträge ist der Beilegung von Streitigkeiten durch Vergleich, sofern für letzteren an sich die Voraussetzungen vorliegen, nicht hinderlich (zu vgl. auch § 14 Abs. 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817).⁴

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 10. Mai 1910 (ZBl. S. 281, MBl. S. 166).

h) Abschn. IV Nr. 6: „I. Die in Abschn. III Abs. 1 des Erlasses vom 10. Mai 1910 (III. 435^{II}), betreffend schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten (ZBl. 1910 S. 281 und MBl. 1910 S. 166) erwähnten Verhandlungen mit dem Herrn Justizminister sowie die im Anschluß hieran mit dem Herrn Finanzminister insbesondere auch wegen der Frage der Honorierung der Beamten gepflogenen Erörterungen sind nunmehr zu Ende geführt. Demgemäß wird der § 29 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten (ZBl. 1900 S. 117 und MBl. 1900 S. 108) und der § 20 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen (ZBl. 1900 S. 121 und MBl. 1900 S. 117) in der sich aus der Anlage¹) ergebenden Fassung neu festgestellt. In dieser Fassung sind die genannten Bedingungen den neu abzuschließenden Verträgen zugrunde zu legen. Es bestehen aber auch keine Bedenken, die Be-

1) Siehe nachstehend unter Nr. 3.

dingungen in den bereits abgeschlossenen Verträgen hiernach zu ändern, sofern die Unternehmer damit einverstanden sind.

Die neuen Anordnungen halten an dem bisherigen Grundsatz der schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten fest; sie verbessern aber das Verfahren nach den verschiedensten Richtungen. Ich hoffe, daß es hierdurch gelingen wird, die auf diesem Gebiet vorhandenen Mißstände zu beseitigen. In diesem Sinne stellen sich die neuen, auf durchaus wohlwollenden Absichten gegenüber den Unternehmern beruhenden Anordnungen als eine Probe dar. Sollte diese nicht gelingen, so würde in Frage kommen, die Schiedsgerichtsbestimmungen aus den Verträgen ganz zu entfernen und streitige Ansprüche, die im Verhandlungs- bzw. Vergleichswege nicht zu erledigen sind, lediglich auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

II. Ich kann aber unter Bezugnahme auf den vorbezeichneten Erlaß vom 10. Mai 1910 nur wiederholen, daß es in erster Linie darauf ankommt, Streitigkeiten mit Unternehmern tunlichst vorzubeugen und, wo solche trotzdem auftreten, nach einer Lösung im Wege der Verständigung zu streben. Die maßgebenden Gesichtspunkte sind in dem genannten Erlaß eingehend erörtert. Es ist dort insbesondere auch darauf hingewiesen, daß der Weg der Verständigung rechtzeitig zu beschreiten ist. Ich habe nach den gemachten Erfahrungen Anlaß, diesen Gesichtspunkt hier noch einmal ganz besonders zu betonen. Inzwischen ist ein weiterer Schritt zur Klärung der Vertragsverhältnisse dadurch geschehen, daß durch Erlaß vom 25. November 1911 (V. D. 18955. III. 2346. C) bei dem Königlichen Eisenbahn-Zentralamt ein Ausschuß eingesetzt worden ist, der unter Mitwirkung des Unternehmerstandes die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten sowie für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen durchsehen soll. An diese Arbeit wird sich demnächst eine weitere Prüfung des Bedingniswesens anschließen, darunter auch namentlich der Vertragsbedingungen für Erdarbeiten, bei deren Ausführung in der letzten Zeit Meinungsverschiedenheiten mit den Unternehmern besonders häufig zu schiedsgerichtlichen Verfahren geführt haben.

Die Hauptfrage bei den Zuschlagserteilungen bildet die Auswahl leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer, worauf in dem mehrgenannten Erlaß vom 10. Mai 1910 eingehend hingewiesen ist. Von der dort geschaffenen Möglichkeit, über die Stellen, an denen Unternehmer von Erdarbeiten in den letzten Jahren beschäftigt gewesen sind, bei dem Zentralamt Erkundigung einzuziehen, ist mehr Gebrauch zu machen, als dies bisher geschehen ist. Im übrigen ist durch den Erlaß vom 20. Juli 1910 — III. 1265. C^{II}. — (ZBl. 1910 S. 421) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Tatsache der früheren Anrufung eines Schiedsgerichts allein nicht ausreicht, um die Zurückweisung eines Unternehmers bei weiteren Verdingungen zu rechtfertigen.

Vielfach — und auch in den Kreisen der Unternehmer selbst — werden Klagen dahin erhoben, daß manche Unternehmer, insbesondere bei der Verdingung von Erdarbeiten, besonders billige Preise ansetzen,

in der Hoffnung, den Zuschlag zu erhalten, ihren Schaden aber demnächst in einem Schiedsgerichtsverfahren reichlich wieder einzuholen. Ich vertraue, daß die Neuordnung des Schiedsgerichtswesens in dieser Hinsicht eine Änderung bringen wird. Im übrigen verweise ich wegen solcher Angebote auf die in Abschn. IV Ziffer 1 Abs. 1 des Erlasses vom 10. Mai 1910 angeführten Vorschriften der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905 (ZBl. 1906 S. 53, MBl. 1906 S. 11), insbesondere auf den Grundsatz, daß bei Verdingungen solche Angebote von der Berücksichtigung ausgeschlossen sind, die eine in offenbarem Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann. Nur ausnahmsweise darf nach den angeführten allgemeinen Bestimmungen in einem solchen Fall der Zuschlag erteilt werden, wenn der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebots beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden. In diesem Zusammenhang verweise ich bezüglich der öffentlichen Ausschreibungen noch darauf, daß bei der in Abschn. II Ziffer 8 Abs. 10 der angeführten allgemeinen Bestimmungen angeordneten Feststellung des Kreises der drei Mindestfordernden zunächst alle die Bewerber aus der über die Verdingung aufgestellten Liste zu streichen sind, deren Angebote nach den dem Abs. 10 vorhergehenden Vorschriften in Abs. 2, 3 und 5 (insbesondere auch nach Abs. 5c wegen eines die tüchtige Ausführung nicht gewährleistenden Mißverhältnisses zwischen der Leistung oder Lieferung und der Preisforderung) überhaupt nicht berücksichtigt werden dürfen. Die manchmal gehörte Behauptung, daß die den Zuschlag erteilenden Behörden nach jenen allgemeinen Bestimmungen an den Kreis der drei absolut Mindestfordernden gebunden seien, beruht auf Mißverständnis. Im übrigen gilt für die Auswahl unter den drei im Sinne der genannten Bestimmungen Mindestfordernden nach Abs. 10 in Verbindung mit Abs. 2 der Grundsatz, daß der Zuschlag nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot und speziell dem Bewerber zu erteilen ist, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste erachtet werden muß.

Bei Streitigkeiten, die mit Unternehmern auftreten, ist zu beachten, daß es deren gutes Recht ist, ihnen vermeintlich zustehende Ansprüche zur Geltung zu bringen. Solche Ansprüche müssen von der Verwaltung unbefangen geprüft werden. Wie einerseits Übertreibungen und nicht tatsächlich zutreffende Angaben bei Erhebung solcher Ansprüche regelmäßig kein gutes Licht auf den Unternehmer werfen, so muß sich andererseits die Verwaltung hüten, ihrerseits in den Fehler der Übertreibung bei Bestreitung solcher Ansprüche zu verfallen. Ebenso muß die Verwaltung die Unbefangenheit bewahren, wenn es sich um die Frage wegen Erteilung des Zuschlags an einen solchen

Unternehmer handelt, mit dem die Verwaltung früher in Streitigkeiten verwickelt war.

III. Bei der neuen Fassung des Schiedsgerichtsparagraphen sind die im Schiedsgerichtswesen gewonnenen Erfahrungen und es sind namentlich auch die in der letzten Zeit gemachten Beobachtungen berücksichtigt. Im einzelnen bemerke ich das Folgende:

1. Der schiedsgerichtlichen Entscheidung unter Ausschluß des Rechtsweges unterliegen „alle streitigen Rechtsansprüche, die aus Anlaß und in Ausführung des Vertrags von einer Partei gegen die andere erhoben werden“. Freigestellt ist es hierbei der Verwaltung und dem Unternehmer, im vorkommenden einzelnen Streitfall zu vereinbaren, daß der Austrag der Rechtsstreitigkeit im ordentlichen Rechtsweg erfolgen soll. Zum Abschluß solcher Vereinbarungen sind für die Staatsbauverwaltung die Provinzialbehörden zuständig.

2. Kommt es aber zum schiedsgerichtlichen Verfahren über erhobene streitige Rechtsansprüche, so soll hier von dem Schiedsgericht „auf der Grundlage des Vertrags und nach Maßgabe des geltenden Rechts“ entschieden werden. Da der Schiedsrichtervertrag dahin geht, die in dem Bau-, Lieferungs- usw. Vertrag vereinbarte Schiedsrichtertätigkeit auszuüben, so ist die bezeichnete Vorschrift des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags ohne weiteres auch für die Schiedsrichter maßgebend.

3. Wie in der bisherigen Fassung der allgemeinen Vertragsbedingungen, so ist auch jetzt als Grundlage des Schiedsgerichtsverfahrens über die von dem Unternehmer erhobenen Rechtsansprüche ein Bescheid der Verwaltung mit vierwöchiger Ausschlußfrist vorgesehen. Diesen, einen wichtigen rechtlichen Formalakt darstellenden Bescheid hat „die Behörde, welche vor den ordentlichen Gerichten zur Vertretung der Verwaltung berufen wäre“, zu erteilen. Für die Staatsbauverwaltung sind dies die Provinzialbehörden. Um die rechtliche Bedeutung eines solchen Bescheides ganz besonders hervorzuheben, gleichzeitig aber auch, um die Verhandlungen über einen gütlichen Ausgleich zu fördern, und um zu verhindern, daß ablehnenden Bescheiden der Verwaltung gegenüber ohne Not von dem Unternehmer der Schiedsgerichtsweg angezeigt wird, ist bestimmt, daß ein solcher Bescheid nur dann die Rechtswirkung eines eventuellen Ausschlusses des Unternehmers hat, wenn darin auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen ist. Die Wahl des richtigen Zeitpunkts für einen derartigen Bescheid bedarf im vorkommenden einzelnen Fall sorgfältiger Erwägung. Vor Erlassung des Bescheids ist die Angelegenheit eingehend — und zwar tunlichst mit dem Unternehmer mündlich — zu erörtern.

4. Die nach vorstehendem zur Erlassung des Bescheids zuständige Provinzialbehörde hat auch im übrigen in dem schiedsgerichtlichen Verfahren die Verwaltung zu vertreten.

5. Das Schiedsgericht besteht, sofern nicht im einzelnen vorkommenden Streitfall Verwaltung und Unternehmer eine andere Besetzung

(z. B. in Fällen von geringer finanzieller Bedeutung: Entscheidung der Rechtsstreitigkeit durch einen Einzelschiedsrichter) vereinbaren, aus einem von dem Landgerichtspräsidenten zu bezeichnenden Obmann und aus zwei Beisitzern. Den einen Beisitzer ernennt die die Verwaltung vertretende Provinzialbehörde; den anderen Beisitzer ernennt der Unternehmer. Die Ernennung des Obmanns hat in allen Fällen die die Verwaltung vertretende Provinzialbehörde unter Darlegung des Sachverhältnisses bei dem Präsidenten des Landgerichts zu beantragen, bei dem sie ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Herr Justizminister wird Abdruck dieses Erlasses den Landgerichtspräsidenten unter der Annahme mitteilen, daß diese bereit sein werden, den Ersuchen wegen Ernennung eines Obmanns zu entsprechen.

6. Für den Obmann ist lediglich bestimmt, daß er die Befähigung zum Richteramt besitzen muß. Der Landgerichtspräsident ist unter dieser Beschränkung in der Ernennung ganz frei, insbesondere also nicht nur auf das ihm unterstellte Richterpersonal angewiesen; er kann nach Maßgabe der für den einzelnen Fall bestehenden besonderen Verhältnisse die Auswahl einer die Befähigung zum Richteramt besitzenden Person ganz nach seinem Ermessen treffen. Einwendungen gegen die Persönlichkeit des Obmanns könnten seitens der Verwaltung und des Unternehmers lediglich im Wege des Ablehnungsverfahrens (§ 1032 ZPO.) geltend gemacht werden.

7. Für die Ernennung der Beisitzer dagegen sind, um eine objektive Behandlung der Angelegenheit nach Möglichkeit zu sichern und um sowohl die die Verwaltung vertretende Behörde als auch den Unternehmer hierauf besonders aufmerksam zu machen, gewisse Richtlinien aufgestellt:

„Die Parteien dürfen zu Schiedsrichtern nur solche Personen ernennen, die an dem Ausgang der Sache ganz unbeteiligt sind und von denen eine durchaus unbefangene Würdigung der Angelegenheit erwartet werden kann. Es dürfen insbesondere von den Parteien solche Personen nicht zu Schiedsrichtern ernannt werden, die mit der Sache bereits befaßt waren oder die gewerbsmäßig die Beratung oder Vertretung von Unternehmern bei schiedsgerichtlichen Verfahren betreiben.“¹⁾

Für das gerichtliche Verfahren, welches eventuell Platz greift, falls die Ernennung eines Schiedsrichters in diesem Sinne gegen den Vertrag verstoßen sollte, wird auf § 1045 ZPO. hingewiesen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 47, S. 401).

8. Durch diese eingehende vertragliche Regelung sind bezüglich der Beisitzer die Ablehnungsfälle des § 1032 ZPO. im wesentlichen gedeckt. Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Ablehnungsrecht nach § 1032 ZPO. gegenüber dem Obmann und den Beisitzern unberührt bleibt.

1) Rechtsanwälte sind wegen ihrer allgemeinen Berufsstellung vom Amt eines Beisitzers nicht auszuschließen. Min.-Erl. v. 25. Juli 1912 (MBl. S. 246).

9. Bei der Ernennung des einen Schiedsrichters durch die Verwaltung ist mit Umsicht zu verfahren, und es ist auch jeder Schein zu vermeiden, als ob die Verwaltung nicht nach größter Unbefangenheit in bezug auf die Besetzung des Schiedsgerichts strebte, wie ich anderseits hoffe, daß sich auch die Unternehmer von den gleichen Gesichtspunkten leiten lassen werden. In diesem Sinne ist der von der Verwaltung zu ernennende Schiedsrichter nicht aus den Beamten der den Streit führenden Provinzialbehörde oder deren untergebenen Dienststellen zu wählen. Es wird sich in vielen Fällen überhaupt empfehlen, den Schiedsrichter außerhalb des Kreises der im aktiven Dienste befindlichen Beamten der Staatsbauverwaltung und der inneren Verwaltung zu suchen. Fällt aber die Wahl auf einen solchen Beamten oder auf einen sonstigen Beamten meines Ressorts, so muß für die Zukunft seine Bereitwilligkeit zur Übernahme des Amtes festgestellt werden, und es tritt der Genannte für die nach seiner freien Überzeugung auszuübende Schiedsrichtertätigkeit aus jedem Abhängigkeitsverhältnis zu der Verwaltung heraus. Die ihm für die Folge zu gewährende Vergütung hat nicht die Eigenschaft einer Remuneration für besondere amtliche Dienste, sondern die einer Bezahlung für eine außeramtliche Tätigkeit. Ich vertraue, daß die Beamten meines Ressorts ihre Schiedsrichtertätigkeit in diesem Sinne auffassen werden. Vor der Ernennung eines Beamten meines Ressorts zum Schiedsrichter hat ein Benehmen mit dessen Vorgesetzten darüber stattzufinden, ob dieser Ernennung dienstliche Gründe entgegenstehen.

10. In bezug auf das bei dem Schiedsgericht zu beobachtende Verfahren ist die Vorschrift der bisherigen Fassung wegen der Abstimmung wieder übernommen, und es ist die Stellung des Obmanns dahin charakterisiert, daß er das ganze Verfahren zu leiten, insbesondere auch allein den zur Vorbereitung der Angelegenheit bis zur Verhandlung des Schiedsgerichts erforderlichen Verkehr mit den Parteien zu führen hat. Es soll durch diese Hervorhebung der Stellung des Obmanns eine weitere Garantie für eine unbefangene Behandlung der Sache geschaffen werden. Nach der obigen Ausführung unter Ziffer 2 ist diese Vertragsbestimmung auch für die Schiedsrichter maßgebend.

11. Die Vergütungsfrage ist in den Bedingungen und demnach mit bindender Wirkung auch für die auf Grund des Vertrags zu ernennenden Schiedsrichter so geregelt, daß jedem Beisitzer ein Anspruch auf Vergütung nur gegenüber der Partei zusteht, die ihn zum Schiedsrichter ernannt hat, daß aber für die dem Obmann zu gewährende Vergütung beide Parteien als Gesamtschuldner haften. Als Instruktion für die Parteien ist vorsorglich noch vorgeschrieben, daß sie dem von ihnen ernannten Schiedsrichter von dieser Regelung der Vergütungsfrage bei der Ernennung Kenntnis zu geben haben. Der Unternehmer ist in bezug auf die Höhe der zu vereinbarenden Vergütung ganz frei. Würde freilich die Vergütung etwa in Anteilen der von dem Schiedsgericht zugesprochenen Summe festgesetzt werden, so käme die Frage wegen Anwendung der oben unter Ziffer 7 und 8 hervorgehobenen

Vertragsbestimmungen in Betracht. Wegen der Honorierung des von der Verwaltung ernannten Beisitzers ist nachstehend unter Ziffer 13 Anordnung getroffen.

12. Für den Obmann ist bestimmt, daß ihm von den Parteien eine unter billiger Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit seiner Arbeit sowie seiner persönlichen Verhältnisse zu bemessenden Vergütung, höchstens aber ein Stundensatz für die auf die Arbeit verwendete Zeit, und zwar für die erste Stunde 20 *M*, für jede weitere Stunde 5 *M* (unter Zusammenrechnung der einzelnen, auf die Tätigkeit verwendeten Zeitabschnitte zu einem Zeitraum), dazu bei Reisen eine besondere Reisevergütung in Höhe der gesetzlichen Tagegelder und Fahrkosten der Beamten der 4. und 5. Rangklasse gewährt werden soll. Sofern an den Reisetagen Arbeit in der Sache selbst geleistet worden ist (Verhandlungen usw.), ist diese Zeit dem mit den obigen Stundensätzen zu belegenden Zeitraum zuzurechnen. Die Höhe der Vergütung des Obmanns hat bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten der Landgerichtspräsident auf Grundlage der obigen Normen und nach Maßgabe der weiter in den Bedingungen getroffenen Vorschriften sowohl dem Obmann als auch den Parteien gegenüber endgültig festzusetzen.

13. Dem von der Verwaltung zu ernennenden Schiedsrichter ist dieselbe Vergütung zuzusichern, wie dies für den Obmann allgemein bestimmt ist. Der Ernannte ist zu ersuchen, sich bei der Annahme des Amtes ausdrücklich damit einverstanden zu erklären, daß die Festsetzung der Vergütung nach diesen Grundsätzen endgültig durch die Behörde erfolgt, die ihn ernannt hat. Bei solcher Festsetzung der Kostenrechnungen sind alle Umstände in billiger Weise zu berücksichtigen. Werden Beamte meines Ressorts zu Schiedsrichtern ernannt, so vertraue ich, daß sie bei Aufstellung ihrer Kostenrechnungen des Grundsatzes eingedenk sein werden, daß die Stundenbeträge nach den obigen Vorschriften Höchstsätze darstellen.

14. Das Schiedsgericht hat auch über die Kostenfrage zu entscheiden, und zwar in dem Sinne, daß zunächst die Entscheidung über die Verteilung der Kosten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer dem Grundsatz nach (z. B. unter Bestimmung von Quoten) erfolgt. Für die Liquidierung der geschuldeten Schiedsrichterkosten zu Lasten der Gegenpartei ist bezüglich der Vergütung des Obmanns die für den einzelnen Fall erfolgte Festsetzung des Landgerichtspräsidenten maßgebend. Die obsiegende Verwaltung darf aber dem Unternehmer gegenüber, der obsiegende Unternehmer darf der Verwaltung gegenüber als Kosten des Beisitzers eine Vergütung nur in Höhe der in den Vertragsbedingungen für die Vergütung des Obmanns aufgestellten allgemeinen Grundsätze in Rechnung stellen. Das innere Verhältnis zwischen der Partei und dem von ihr ernannten Beisitzer bleibt dabei unberührt. Auf der Grundlage der allgemeinen Kostenentscheidung des Schiedsgerichts wird sich hiernach die Liquidierung der einzelnen Kostenrechnungen wohl in den meisten Fällen anstandslos abwickeln. Sollten

sich Anstände ergeben, so würde bei dem Schiedsgericht Antrag auf Kostenfestsetzung zu stellen und von diesem nach den vorstehenden Grundsätzen zu entscheiden sein.

IV. Die oben unter I angeordnete neue Fassung des Schiedsgerichtsparagraphen in den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen gilt gleichmäßig auch für die Schiedsgerichtsparagraphen anderweiter Vertragsbedingungen. Die Königliche Regierung in Gumbinnen wird die neue Fassung der allgemeinen Vertragsbedingungen bei der weiteren Herstellung von Formularen berücksichtigen. Im übrigen sind die in Gebrauch befindlichen Vertragsmuster und Bedingungen nach der gleichen Richtung alsbald einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Die Änderung der vorrätigen Muster ist alsbald vorzunehmen, damit bezüglich der Anwendung der neuen Vorschriften keine Verzögerung eintritt.

V. Bei der vorstehend unter IV angeordneten Prüfung der Vertragsmuster und Bedingungen ist zu beachten, daß für die in der bisherigen Fassung der allgemeinen Vertragsbedingungen zugelassene besondere Regelung der Besetzung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen nach den obigen Ausführungen unter III, 5 jetzt kein Raum mehr ist. Die Vorschriften in Abschn. IV, Ziffer 6, Abs. 2 bis 6 der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, vom 23. Dezember 1905 (ZBl. 1906, S. 53; MBl. 1906, S. 11) sind durch die neuen Anordnungen gegenstandslos geworden. Hierauf ist in den Druckstücken der genannten Bestimmungen (insbesondere auch in den Exemplaren der allgemeinen Verfügung Nr. 3 und der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung) hinzuweisen. Die Muster zu besonderen Vertragsbedingungen, in denen sich eine derartige, jetzt nicht mehr zulässige besondere Regelung der Besetzung des Schiedsgerichts finden sollte, sind nach Maßgabe der vorstehend unter IV getroffenen Anordnungen alsbald richtigzustellen.

VI. Für die zurzeit in Kraft befindlichen Verträge sind, auch soweit es sich um die Anwendung der bisherigen Fassung des Schiedsgerichtsparagraphen handelt, bezüglich der Ernennung von Schiedsrichtern und Obmännern durch die Verwaltung sowie bezüglich der Stellung und Honorierung solcher Schiedsrichter und Obmänner für die Folge die obigen Vorschriften unter III Ziffer 9 und 13 entsprechend anzuwenden. Soweit nach der im einzelnen Falle maßgebenden Fassung des Schiedsgerichtsparagraphen die Ernennung eines Obmanns dem Leiter einer Provinzialbehörde zusteht, hat sich dieser wegen der Bezeichnung eines Rechtskundigen mit dem Landgerichtspräsidenten zu benehmen. Zur Frage, ob und inwieweit den Beamten meines Ressorts für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit in bereits erledigten Schiedsgerichtsfällen eine Vergütung zuzubilligen ist, bleibt Entschließung vorbehalten.

VII. Beamte der Staatsbauverwaltung bedürfen zur Annahme des Schiedsrichteramts in Streitsachen der Verwaltung bei Ernennung durch deren Gegner sowie in solchen Streitsachen, bei denen die Staatsbauverwaltung überhaupt nicht beteiligt ist, der Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde. Dem Vorgesetzten bleibt hierbei die Befugnis vorbehalten, je nach den Umständen des Falles auch die Frage wegen der Bemessung des Honorars mit in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen.

VIII. Die Erlasse vom 9. Juli 1888 — III. 11925 — (ZBl. 1888, S. 305, MBl. 1888, S. 127) und vom 12. Januar 1893 — III. 24769 IV. (I) 5763 — (ZBl. 1893, S. 37, MBl. 1893, S. 292), sowie die Anordnungen unter III des Erlasses vom 10. Mai 1910 (ZBl. 1910, S. 281, MBl. 1910, S. 166) sind durch die obige erschöpfende Regelung des Schiedsgerichtswesens gegenstandslos geworden. Wegen des Wegfalls der Anordnungen in Abschnitt IV Ziffer 6, Absatz 2 bis 6 der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, vom 23. Dezember 1905, wird auf das oben unter V Gesagte Bezug genommen.

IX. Ich lege Wert darauf, daß dieser Erlaß auch außerhalb der Verwaltung, insbesondere auch den Unternehmern bekannt wird. Über die Bewährung der neuen Vorschriften werde ich seinerzeit Bericht einfordern. Über etwaige erhebliche Vorkommnisse, von denen anzunehmen ist, daß ihre Kenntnis mir mit Rücksicht auf die Weiterentwicklung des Schiedsgerichtswesens von Interesse sein wird, ist besonders zu berichten.

X. Für die Staatseisenbahnverwaltung ist ein gleicher Erlaß am 22. März. d. J. (E. V. Bl. S. 75) ergangen, der auch im Staatsanzeiger veröffentlicht ist.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 20. April 1912 (ZBl. S. 261, MBl. S. 140).

i) Abschn. II Nr. 1, Nr. 3, Nr. 8, Abschn. IV Eingang und Nr. 5: „I. Bei der mit Erlaß von 23. Dezember 1905 herausgegebenen neuen Fassung der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen (Eis.-VBl. 1905, S. 322; ZBl. 1906, S. 53), war der Gedanke leitend, Licht und Schatten zwischen der Verwaltung und den Unternehmern nach Billigkeit zu verteilen und im Sinne einer gesunden Mittelstandspolitik tunlichst auch den Interessen der kleineren Unternehmer, und namentlich auch des Handwerkerstandes, Rechnung zu tragen. Diese Bestimmungen haben sich bewährt. Soweit von den Interessenten mir einzelne Fälle vorgetragen wurden, in denen tatsächlich Verstöße vorgekommen waren, sind die erforderlichen Weisungen ergangen. Beschwerden wegen des bei einer Verdingung geübten Verfahrens können von den Interessenten ungescheut vorgebracht werden. Spätere Nachteile dürfen diesen aus der Tatsache der Beschwerdeführung nicht entstehen. Ich habe Anlaß, hierauf hinzuweisen.

II. In den an die Eisenbahndirektionen und an das Eisenbahn-Zentralamt gerichteten Erlassen vom 7. März 1910 (Eis.-NBl. S. 23) und vom 22. März 1912 (Eis.-VBl. S. 75) sowie in den entsprechenden Erlassen an die Provinzialbehörden der allgemeinen Bauverwaltung vom 10. Mai 1910 und vom 20. April 1912 (ZBl. 1910, S. 281 und 1912, S. 261)¹⁾ ist auf die große Bedeutung hingewiesen, die einer sorgfältigen Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen zukommt. Eine solche Ausarbeitung gebietet aber nicht nur das Interesse der Verwaltung, sondern auch die Rücksicht auf die Unternehmer, nicht zum wenigsten dabei auch die Rücksicht auf die Handwerker.

Nach den oben unter I. genannten allgemeinen Bestimmungen (Abschn. II, Ziffer 1) ist der Gegenstand der Ausschreibung in allen wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen. Über alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind vollständige, eine zutreffende Beurteilung ermöglichende Angaben zu machen. Für die Ausführung von Bauten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungsanschlätze aufzustellen, gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger. In den Anschlätzen sind sämtliche Hauptleistungen sowie die Nebenleistungen, die zur planmäßigen Ausführung der Leistung oder Lieferung nach Verkehrssitte mitgehören und für die Preisbemessung besondere Bedeutung besitzen, ersichtlich zu machen. Soweit zugänglich, sind den Verdingungsanschlätzen die zur Klarstellung der Art und des Umfanges der zu vergebenden Leistungen und Lieferungen geeigneten zeichnerischen Darstellungen und Massenberechnungen beizugeben.

Der Anbieter soll im Sinne der vorstehend wiedergegebenen Vorschriften genau übersehen können, was von ihm verlangt wird; er soll aber auch in die Lage gesetzt werden, nach den Verdingungsunterlagen sein Angebot ohne weitläufige Berechnungen abgeben zu können (zu vgl. Erlaß an die Eisenbahndirektionen und das Eisenbahn-Zentralamt vom 29. August 1912, Eis.-NBl. S. 71).

Wie in den oben genannten Erlassen vom 7. März und 10. Mai 1910 hervorgehoben, dürfen an die Unternehmer in den Verdingungsunterlagen keine unbilligen Anforderungen gestellt werden. Auch die allgemeinen Bestimmungen im Eingang des Abschn. IV sagen, daß die den Unternehmern aufzuerlegenden Verbindlichkeiten das Maß nicht übersteigen dürfen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen, sowie daß in den Verträgen nicht nur die Pflichten, sondern auch die diesen entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen sind.

Bezüglich der Beschaffenheit der zu liefernden Waren und der Abmessungen der zu liefernden Gegenstände ist in Abschn. II, Ziffer 1, Abs. (11) der allgemeinen Bestimmungen vorgeschrieben, daß ungewöhnliche im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen sind, als dies unbedingt notwendig ist. Zur Ergänzung bemerke ich,

1) Siehe vorstehend unter g und h, S. 168 und 171, ferner unter b, S. 165.

daß die erforderlichen Eigenschaften einer Leistung oder Lieferung in den Verdingungsunterlagen so zu bezeichnen sind, wie sie auch tatsächlich verlangt werden, und daß hierbei die im Handel bzw. in der Technik üblichen Ausdrücke zu gebrauchen sind.

III. Auf eine möglichst weitgehende Zerlegung der Ausschreibungen wird von den Interessenten des Mittelstandes der größte Wert gelegt. In dieser Hinsicht enthalten die allgemeinen Bestimmungen im Abschn. II, Ziffer 1, Abs. (9) die folgende Vorschrift:

„Die Ausschreibungen sind tunlichst derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Arbeiten oder Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, hat daher die Vergabe in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend zu erfolgen, auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sind die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen.“

Auf diese Vorschrift habe ich in allgemeinen Erlassen schon mehrfach hingewiesen. Ich habe Anlaß, sie ihrem ganzen Wortlaut nach hier noch einmal anzuführen. Bei jeder Ausschreibung ist unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles eingehend zu erwägen, ob und inwieweit hier eine Zerlegung angängig bzw. geboten ist. Von den einzelnen Gewerbetreibenden, mit denen die Verwaltung auf diese Art in unmittelbare Verbindung tritt, muß aber auch erwartet werden, daß sie danach streben, ihre Leistung der Gesamtausführung anzupassen, und daß namentlich bei Bauten die einzelnen Bauhandwerker nach Maßgabe der Anordnungen der Verwaltung auf ein Zusammenwirken mit den übrigen bei dem Bau beschäftigten Handwerkern bedacht sind.

IV. Was die vielfach gewünschte Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger bei der Vorbereitung der Verdingungen, insbesondere bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen angeht, so findet schon jetzt bei der Aufstellung von Normalbedingungen in umfassender Weise ein Benehmen mit solchen Sachverständigen statt. In dieser Hinsicht verweise ich unter anderem auf den Erlaß vom 25. November 1911 — V. D. 18955 — III. 2346 C —, durch den bei dem Eisenbahn-Zentralamt ein Ausschuß eingesetzt worden ist, der unter Mitwirkung von Vertretern des Unternehmerstandes die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten sowie für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen durchsehen soll. An diese Arbeit soll sich, wie schon in den oben unter II. genannten Erlassen vom 22. März und 20. April 1912 angekündigt, demnächst eine weitere Prüfung des Bedingniswesens anschließen, wobei ebenso

die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger in Aussicht genommen ist.

Anlangend die einzelnen Verdingungsfälle, so stehen die Beamten meines Ressorts zu Industrie und Handwerk in enger Fühlung, ein Verhältnis, aus dem sich schon jetzt in zahlreichen Fällen die Gelegenheit zur Einholung eines objektiven Rates ergibt. Im übrigen sehen die allgemeinen Bestimmungen, wie oben unter II. erwähnt, vor, daß die Verdingungsanschlätze für die Ausführung von Bauten gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger aufzustellen sind. Wenn auch im allgemeinen vorausgesetzt werden muß, daß die mit Verdingungen befaßten technischen Beamten auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausreichende praktische Kenntnis besitzen, so gibt es doch Fälle, in denen es sich um Einzelfragen handelt, in denen der Beamte seiner vielseitigeren Tätigkeit nach nicht so bewandert sein kann wie der, welcher die in Frage kommenden Ausführungen usw. berufsmäßig betreibt. Es kommen hier nicht nur neue technische Erfindungen in Frage, sondern auch Spezialkenntnisse voraussetzende handwerksmäßige Ausführungen. Auch in bezug auf die letzteren soll sich der Beamte nicht scheuen, zur Vorbereitung einer Verdingung, soweit erforderlich, den Rat eines außerhalb der Verwaltung stehenden Fachmannes einzuholen. In diesem Sinne trage ich keine Bedenken, die genannte in den allgemeinen Bestimmungen zunächst nur wegen der Aufstellung der Verdingungsanschlätze für Bauten gegebene Vorschrift dahin zu erweitern, daß ich auch im übrigen bei Vorbereitung von Verdingungen — namentlich auch für handwerksmäßige Arbeiten — die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger, soweit solche nach den Umständen des einzelnen Falles zweckmäßig oder geboten erscheint, anordne. Selbstverständlich sind nur durchaus unparteiische Persönlichkeiten als Sachverständige zu befragen. Wegen der Auswahl derartiger Persönlichkeiten haben sich die Behörden, sofern ihnen solche nicht bereits bekannt sind, in den geeigneten Fällen mit den betreffenden Handelskammern, Handwerkskammern oder mit Interessentenverbänden zu benehmen.

V. Wegen der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen durch Zeitungen und Fachschriften verweisen die allgemeinen Bestimmungen auf die dieserhalb ergangenen besonderen Vorschriften. Bei der Auswahl der im einzelnen Fall zur Aufnahme der Veröffentlichung zu bestimmenden Blätter ist im Interesse sowohl der Verwaltung als auch des Handels- und Gewerbestandes darauf Bedacht zu nehmen, daß ein möglichst großer Kreis von der Veröffentlichung Kenntnis erhält. In diesem Sinne wird es sich in manchen Fällen empfehlen, die Verdingungsunterlagen in einem unberechneten Exemplar auch der betreffenden Handelskammer oder Handwerkskammer von Amts wegen zuzusenden.

Interessiert sich eine Handels- oder Handwerkskammer — auch wenn ihr die Verdingungsunterlagen nicht zugesandt worden sind — für den Ausfall einer Verdingung, so ist ihr auf Ersuchen der wesent-

liche Inhalt der Angebote ohne Namensnennung der Anbietenden zur Kenntnis mitzuteilen. Ich setze voraus, daß aus solchem Verfahren Mißstände nicht erwachsen. Sollte dies doch der Fall sein, so wäre an mich zu berichten.

VI. Nach den Vorschriften in Abschn. II, Ziffer 8 der allgemeinen Bestimmungen darf die niedrigste Geldforderung als solche für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben. Der Zuschlag darf vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden. Es sind also nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind auszuschließen. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind weiter solche Angebote, die den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen, ferner solche Angebote, die nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind, endlich solche Angebote, die eine im offenbaren Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann. Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle der Zuschlag erteilt werden, wenn der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden. Im übrigen (d. h. wenn alle nicht angemessenen oder sonst nach dem vorstehenden nicht in Frage kommenden Gebote aus der über die Verdingung aufgestellten Liste gestrichen sind) ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Nur in dem im vorstehenden Absatz zuletzt bezeichneten Sinne gehen die allgemeinen Bestimmungen für öffentliche Ausschreibungen von dem System der Vergebung an den Mindestfordernden aus. Bereits in den oben unter II. genannten Erlassen vom 22. März und 20. April 1912 ist hervorgehoben, daß die manchmal gehörte Behauptung, die den Zuschlag erteilenden Behörden seien an den Kreis der drei absolut Mindestfordernden gebunden, auf Mißverständnis beruht. Auch für die Ermittlung der drei Mindestfordernden im Sinne der am Schlusse des vorhergehenden Absatzes wiedergegebenen Vorschrift gilt vielmehr nach den allgemeinen Bestimmungen der Grundsatz, daß der Zuschlag nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot zu erteilen ist. Erst aus den hiernach im Betracht

kommenden drei Mindestfordernden ist derjenige auszuwählen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste erachtet werden muß.

VII. Wenn mit der unter VI. behandelten Vorschrift auch in erster Linie bezweckt wird, den Staat vor minderwertigen Leistungen zu schützen, so geht die Bestimmung nach den oben unter I. hervorgehobenen Grundgedanken doch auch davon aus, daß einer tüchtigen Arbeit ein entsprechender Lohn werden soll. In diesem Sinne muß der Zuschlag zu einem an sich zu niedrig erscheinenden Preise auf ganz besondere Fälle beschränkt bleiben, die eine Verallgemeinerung als völlig ausgeschlossen erscheinen lassen und deren Umstände auf jeden Fall aktenkundig zu machen sind. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers allein reichen in diesem Sinne niemals aus, um den Zuschlag auf ein an sich zu niedrig erscheinendes Angebot zu rechtfertigen; es müssen außerdem noch ganz besondere, nicht zu verallgemeinernde Verhältnisse vorliegen. Vielfach ist die Meinung vertreten worden, daß die Behörden schon bei der Häufung auffallend niedriger Angebote solche besonderen Verhältnisse als vorliegend erkennen dürften. Das ist unzutreffend. Ich erwarte, daß die mir unterstellten Behörden die genannte Vorschrift in dem richtigen Sinne anwenden und daß sie namentlich bei der Vergebung von handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten des vorstehend hervorgehobenen Grundsatzes eingedenk sein werden, daß einer tüchtigen Arbeit auch ein entsprechender Lohn werden soll.

Wenn auch selbstverständlich von den Behörden und Beamten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit stets zu wahren sind, so vermag doch die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel einen Verstoß gegen die obigen Grundsätze niemals zu rechtfertigen.

VIII. Bei den Erwägungen über die Erteilung des Zuschlags müssen die gesamten Umstände des einzelnen Falles beachtet werden. Wie nach der Vorschrift in Abschn. II, Ziffer 8, Abs. (4) der allgemeinen Bestimmungen in geeigneten Fällen die zuständigen Interessentenvertretungen (Handwerks-, Handels- oder Landwirtschaftskammern) um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht hinreichend bekannter Unternehmer zu ersuchen sind, so wird sich in gewissen Fällen auch wegen des Materials, wegen der Arbeitsausführung, wegen des Preises und auch wegen anderer Fragen die Befragung bzw. Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger empfehlen. In dieser Hinsicht gilt sinngemäß das, was oben unter IV, Abs. 2 wegen Zuziehung von Sachverständigen bei der Aufstellung der Verdingungsunterlagen gesagt ist.

IX. Was die Ermittlung von Preisen für laufende Unterhaltungsarbeiten bei staatlichen Hochbauten angeht, so habe ich in einem unterm 12. Februar 1909 — III. C/B 267 — an die Regierungspräsidenten in Cassel, Düsseldorf, Königsberg, Oppeln, Posen und Potsdam sowie an die Ministerial-, Militär- und Baukommission gerichteten Erlaß und in einem entsprechenden Erlaß an die Eisenbahn-

direktionen in Berlin, Cassel, Essen, Kattowitz, Königsberg und Posen vom 3. März 1909 — V. D. 2429 — versuchsweise angeordnet, daß in diesen Bezirken für die Folge vor Beginn der jährlichen Bauarbeiten bei den betreffenden Handwerkskammern Zusammenstellungen von Arbeitslöhnen und Materialpreisen zu erheben sind, die den verdingenden Staatsbehörden bei der Vergebung der laufenden handwerksmäßigen Unterhaltungsarbeiten für Hochbauten als Anhalt zu dienen haben, mit der Maßgabe aber, daß die Beurteilung der Angemessenheit der Preise unter allen Umständen der vergebenden Staatsbehörde gewahrt werden muß. Auf Grund der in den genannten Bezirken gewonnenen Erfahrungen werde ich weitere Anordnungen treffen.¹⁾

X. Bei dieser Gelegenheit verweise ich auf den allgemeinen Erlaß an die Eisenbahndirektionen vom 19. April 1907 — V. D. 6078 — (noch einmal eingeschränkt durch den Erlaß vom 2. August 1908 — V. D. 13683) und auf den entsprechenden Erlaß an die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung vom 22. Mai 1908 — III 1093 — [ZBl. 1908, S. 301]²⁾, worin die Provinzialbehörden unter Berufung auf den großen Wert, der staatsseitig auf die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerkerstandes gelegt werden muß, angewiesen sind, der Heranziehung von Handwerkervereinigungen zur Ausführung von Arbeiten und Lieferungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Als solche Hand-

1) „Im Anschluß an Abschn. IX des Erlasses vom 4. September d. J., betreffend Verdingungswesen (Eis.-VBl. S. 341, ZBl. S. 473), ordne ich an, daß die bisher nur für einige Bezirke probeweise eingeführte Einforderung von Zusammenstellungen der Preise für handwerksmäßige Unterhaltungsarbeiten bei staatlichen Hochbauten bei den Handwerkskammern nunmehr im Gesamtbereich der mir unterstellten Verwaltungen vorzunehmen ist. Die Verhandlungen mit den Handwerkskammern über die Art der Aufstellung und das zu beobachtende Verfahren sind von den Regierungspräsidenten und von der Ministerial-, Militär- und Baukommission als Provinzialbehörden der staatlichen Hochbauverwaltung gemeinschaftlich und im Einverständnis mit den Eisenbahndirektionen zu führen. Diesen Verhandlungen überlasse ich insbesondere auch die Entscheidung der Frage, nach welchen räumlichen Bezirken die Aufstellungen zu trennen und ob sie für den einzelnen Bezirk je für ein Jahr oder für einen anderen Zeitraum anzufertigen und in welchen Zeitabschnitten sie nachzuprüfen sind.“

Die Zusammenstellungen sollen den verdingenden Staatsbehörden bei der Vergebung der laufenden handwerksmäßigen Unterhaltungsarbeiten bei Hochbauten — je nach der Art der Aufstellung auch bei Neubauarbeiten — in den geeigneten Fällen zum Anhalt dienen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Beurteilung der Angemessenheit der Preise im einzelnen Fall unter allen Umständen der vergebenden Staatsbehörde gewahrt bleiben muß.

Ich hoffe, daß diese in erster Linie im Interesse des Handwerks getroffene Anordnung von den Vertretungen des Handwerks, insbesondere von den Handwerkskammern überall im richtigen Sinne aufgefaßt wird und daß sich diese Vertretungen in ausreichender Weise bei der Bearbeitung der Zusammenstellungen betätigen werden. Die mir unterstellten Behörden werden sich eine verständnisvolle Förderung der Sache besonders angelegen sein lassen.

In welcher Weise die Angelegenheit in der Staatseisenbahnverwaltung für die außerpreussischen Gebietsteile zu regeln sein wird, überlasse ich den beteiligten Königlichen Eisenbahndirektionen.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 22. Oktober 1912. (MBl. S. 286.)

2) Siehe vorstehend unter f, S. 167.

werkervereinigungen werden Genossenschaften, freie Innungen, für den einzelnen Fall gebildete Lieferungsverbände und dgl. in Betracht kommen. Die Initiative wegen derartiger gemeinsamer Bewerbung muß im übrigen den Interessenten überlassen bleiben. Die mit der Vergabung staatlicher Leistungen und Lieferungen betrauten Behörden haben aber derartigen Bestrebungen tunlichste Förderung angedeihen zu lassen.

XI. Bei der Abnahme ist zu prüfen, ob die Arbeit oder Lieferung den auf Grund des Vertrags zu stellenden Anforderungen entspricht. Wie nach dem oben unter II. Gesagten in den Verdingungsunterlagen nur die notwendigen Anforderungen zu stellen sind, so muß an der Erfüllung dieser Anforderungen aber auch bei der Abnahme streng festgehalten werden. Auch bei der Abnahme kann in gewissen Fällen die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger in dem oben unter IV. und VIII. erörterten Sinn in Frage kommen.

XII. Ich vertraue, daß die Unternehmer die gegenüber ihren Interessen durchaus wohlwollende Haltung, die ich in allen diesen Fragen einnehme, erkennen werden. Untüchtige Arbeiten oder Lieferungen für meine Verwaltung sind freilich niemals zu dulden.

Ich vertraue aber auch, daß die mir unterstellten Behörden der Durchführung der Vorschriften über das Verdingungswesen und namentlich auch den vorstehenden Ausführungen besondere Aufmerksamkeit widmen werden. Die Art der Durchführung der allgemeinen Bestimmungen von 1905 habe ich bisher schon an Ort und Stelle durch besondere Kommissare prüfen lassen. In betreff der Ausdehnung dieser Kontrolle, insbesondere durch regelmäßige Vorlage einer Statistik über die erteilten Zuschläge wird demnächst Anordnung ergehen.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 4. September 1912.

(ZBl. S. 473, MBL. S. 268.)

Zu 3. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten. (Seite 275.)

Die Bedingungen vom 17. Januar 1900 haben weiterhin folgende Änderungen erfahren:

a) § 26 lautet in den Absätzen 5 und 8 wie folgt:

„(5.) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder bares Geld, Wertpapiere, Depotscheine der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Sparkassenbücher oder Wechsel.

(8.) Depotscheine der Reichsbank oder der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse über hinterlegte verpfändungsfähige (vgl. zu 7) Wertpapiere

werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank oder der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 8. Juli 1907 (ZBl. S. 389) und v. 17. Juni 1909 (III. 1281).

b) § 29 lautet:¹⁾

„(1.) Über alle streitigen Rechtsansprüche, die aus Anlaß und in Ausführung des Vertrags von einer Partei gegen die andere erhoben werden, wird unter Ausschluß des Rechtswegs auf der Grundlage des Vertrags und nach Maßgabe des geltenden Rechts durch ein Schiedsgericht entschieden, sofern nicht die Verwaltung und der Unternehmer im vorkommenden einzelnen Streitfall vereinbaren, daß der Austrag der Rechtsstreitigkeit im ordentlichen Rechtsweg erfolgen soll.

(2.) Über die von dem Unternehmer erhobenen Rechtsansprüche hat die Behörde, welche vor den ordentlichen Gerichten zur Vertretung der Verwaltung berufen wäre, dem Unternehmer einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Diese Entscheidung gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung ab der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über seine Rechtsansprüche antrage. Auf diese Rechtsfolgen ist in dem Bescheide der Behörde, soll dieser die bezeichnete Rechtswirkung haben, ausdrücklich hinzuweisen.

(3.) Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Die Behörde (Absatz 2) und der Unternehmer ernennen je einen Schiedsrichter. Der Obmann wird auf Ersuchen der Behörde von dem Präsidenten des Landgerichts bezeichnet, bei welchem die Behörde ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Dieser Obmann muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Parteien dürfen zu Schiedsrichtern nur solche Personen ernennen, die an dem Ausgang der Sache ganz unbeteiligt sind und von denen eine durchaus unbefangene Würdigung der Angelegenheit erwartet werden kann. Es dürfen insbesondere von den Parteien solche Personen nicht zu Schiedsrichtern ernannt werden, die mit der Sache bereits befaßt waren oder die gewerbsmäßig die Beratung oder Vertretung von Unternehmern bei schiedsgerichtlichen Verfahren betreiben. Das Ablehnungsrecht nach § 1032 der Zivilprozeßordnung gegenüber dem Obmann und den Beisitzern bleibt unberührt.

(4.) Der Obmann hat das ganze Verfahren zu leiten, insbesondere auch allein den zur Vorbereitung der Angelegenheit bis zur Verhandlung des Schiedsgerichts erforderlichen Verkehr mit den Parteien zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bestehen wegen der Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen zugerechnet.

1) Anlage zum RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 20. April 1912, S. 171.

(5.) Der Behörde und dem Unternehmer bleibt es vorbehalten, im einzelnen vorkommenden Streitfall eine andere Besetzung des Schiedsgerichts, als vorstehend in Absatz 3 bestimmt ist, zu vereinbaren.

(6.) Jedem Beisitzer steht ein Anspruch auf Vergütung nur gegenüber der Partei zu, die ihn zum Schiedsrichter ernannt hat. Hiervon ist ihm bei der Ernennung Kenntnis zu geben. Für die dem Obmann zu gewährende Vergütung haften beide Parteien als Gesamtschuldner. Der Landgerichtspräsident wird dem von ihm bezeichneten Obmann bei der Ernennung mitteilen, daß ihm eine unter billiger Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit seiner Arbeit sowie seiner persönlichen Verhältnisse zu bemessende Vergütung, höchstens aber ein Stundensatz für die auf die Arbeit verwendete Zeit, und zwar für die erste Stunde 20 *M*, für jede weitere Stunde 5 *M* (unter Zusammenrechnung der einzelnen, auf die Tätigkeit verwendeten Zeitabschnitte zu einem Zeitraum), dazu bei Reisen eine besondere Reisevergütung in Höhe der gesetzlichen Tagegelder und Fahrkosten der Beamten der 4. und 5. Rangklasse von den Parteien gewährt werden würde. Wird die von dem Obmann nach Erlassung des Schiedsspruchs als angemessen bezeichnete Vergütung von einer der Parteien beanstandet, so hat der Landgerichtspräsident die nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes zu bemessende Vergütung nach freiem Ermessen festzusetzen. Durch diese Festsetzung wird die Höhe der Vergütung endgültig bestimmt. Der Obmann ist bei der Mitteilung von seiner Ernennung durch den Landgerichtspräsidenten zu ersuchen, sich bei Annahme des Amtes ausdrücklich damit einverstanden zu erklären, daß seine Vergütung in Gemäßheit der in diesem Absatz getroffenen Bestimmungen festgesetzt werde.

(7.) Über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens, und zwar zunächst über die Verteilung der Kosten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer dem Grundsatz nach, demnächst auf besonderen Antrag einer Partei auch über die Festsetzung der Kosten einer Partei zu Lasten des Gegners, entscheidet das Schiedsgericht. Die als Schiedsrichtervergütung hierbei von der obsiegenden Partei dem unterliegenden Gegner in Rechnung zu stellenden Beträge sind nach Maßgabe der im Satz 4 des Absatzes 6 für die Höhe der Vergütung des Obmanns getroffenen Bestimmungen zu bemessen. Für die Höhe der Vergütung des Obmanns ist auch in diesem Verfahren deren Festsetzung durch den Landgerichtspräsidenten maßgebend.

(8.) Wird der Schiedsspruch in den in § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

(9.) Die Fortführung der Bauarbeiten¹⁾ nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf durch das schiedsgerichtliche Verfahren nicht aufgehalten werden.“

1) „Bauarbeiten“ in den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten, in den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen dagegen: „Leistungen oder Lieferungen“.

Zu 4. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen. (Seite 275.)

Die §§ 17 und 20 sind ergänzt, wie vorstehend zu den §§ 26 und 29 der Bedingungen für Staatsbauten angeben.

Zu 5. Verdingung von Zementlieferungen. (Seite 276.)

a) „Die im Anschluß an meinen Erlaß vom 21. November 1902 — III. 19155 — im Königlichen Materialprüfungsamt zu Gr.-Lichterfelde ausgeführten Versuche haben ergeben, daß Eisenportlandzemente und Portlandzemente im allgemeinen als gleichwertig zu erachten sind.

Falls daher bei der Untersuchung nach den jeweils geltenden „Normen für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement“ die Eisenportlandzemente nicht nur bei Wasser-, sondern auch bei Lufthärtung befriedigende Ergebnisse zeigen, ist gegen ihre Verwendung bei öffentlichen Bauten nichts einzuwenden.

In den Ausschreibungen sind, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse die Lieferung von Portlandzement geboten erscheinen lassen, Angebote für Portlandzement oder Eisenportlandzement einzufordern, und wird es dem Ermessen Ew. (usw.) überlassen, nach sorgfältiger Abwägung der vorliegenden Verhältnisse das für die Verwaltung günstigste Angebot zu wählen. Doch ist streng darauf zu halten, daß von den Anbietern sowohl des Portlandzements wie des Eisenportlandzements eine Angabe über die Zusammensetzung und Herstellungsweise des angebotenen Zements, in zweifelhaften Fällen auch die Beibringung eines, diese Angaben bestätigenden Zeugnisses des Königlichen Materialprüfungsamts zu Gr.-Lichterfelde verlangt wird.

Ich bemerke dabei, daß unter Eisenportlandzement ein im übrigen wie Portlandzement hergestellter Zement verstanden werden soll, der aus mindestens 70 % Portlandzement und höchstens 30 % einer geeigneten gekörnten Hochofenschlacke besteht.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 6. März 1909 (ZBl. S. 153).

b) „An Stelle der „Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement“ vom 28. Juli 1887 (MBl. 1887, S. 189 und ZBl. 1887, S. 309) treten von jetzt ab die „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement und von Eisenportlandzement“ vom Dezember 1909.

Beide Normen, von denen . . . Abdrucke beigefügt sind, unterscheiden sich lediglich in den beiden Abschnitten:

I. Begriffserklärung und

II. Verpackung und Gewicht.

Bereits mehrere Jahre vor Aufstellung dieser neuen Normen waren in meinem Auftrage, und zwar auf Veranlassung des Vereins Deutscher Portlandzementfabrikanten und des Vereins Deutscher Eisenportlandzement-Werke, umfangreiche vergleichende Versuche mit Portland- und

Eisenportlandzement vorgenommen worden; ich verweise deswegen auf das 5. und 6. Heft der „Mitteilungen aus dem Königlichen Materialprüfungsamt zu Groß-Lichterfelde-West“, Jahrgang 1909.

Daselbst ist auf S. 338 bis 353 die Prüfung von Eisenportlandzement im Vergleich zu Portlandzement in den Versuchsreihen I, IIa und b mitgeteilt. (Tabelle 1 bis 23.) Das Ergebnis der Prüfung befindet sich auf S. 353.

Ein Auszug aus dieser Veröffentlichung wird Ew. (usw.) demnächst zur Verteilung an die nachgeordneten Behörden und Beamten zugehen.

Die obengenannten Versuchsreihen können gegebenenfalls bereits vor der im Erlaß vom 6. März 1909 — III. 189 A. — erwähnten Untersuchung einen Anhalt geben, ob nach dem Gegenstande der Bauausführung die eine oder die andere Zementart vorzugsweise geeignet erscheint; dabei ist hinsichtlich des Eisenportlandzements, besonders wenn es sich um Lufterhärtung handelt, die Bewährung mit besonderer Sorgfalt durch Versuche festzustellen. Die in der Regel für beide Zementarten zu veranlassende Ausschreibung kann hiernach ausnahmsweise auch von vornherein auf eine Zementart beschränkt werden.

Im übrigen bemerke ich zu den neuen Normen folgendes:

Zu I. Begriffserklärung von Portlandzement.

Die in der Begründung und Erläuterung erwähnten Naturzemente sind den Portlandzementen ähnliche, aus natürlichen Steinen durch einfaches Brennen hergestellte Erzeugnisse, die jedoch mangels inniger Mischung der Bestandteile nicht die erforderliche Gleichmäßigkeit gewährleisten. Solche Zemente dürfen nicht als Portlandzemente bezeichnet werden.

Zu I. Begriffserklärung von Eisenportlandzement.

Um die Erfahrung bei Verwendung dieses Zements zu erweitern, ist von etwaigen verdächtigen Erscheinungen, die eine schädliche Zusammensetzung der Schlacke vermuten lassen, dem Materialprüfungsamt in Groß-Lichterfelde Mitteilung zu machen.

Insbesondere wird eine Nachprüfung durch das Materialprüfungsamt erforderlich sein, falls die Vermutung vorliegen sollte, daß die Mischung des gelieferten Zements der Probe nicht entspricht.

Zu VII. Festigkeit.

Bei Vergebung von größeren Zementlieferungen empfiehlt es sich, vor der Zuschlagserteilung nicht nur Proben mit Normensand und in der Normalmischung 1:3 anzustellen, sondern, wie dies in der Begründung und Erläuterung hervorgehoben wird, auch mit denjenigen Mischungen und Sandsorten, die bei dem Bau wirklich verwandt werden sollen. (z. B. 1:5 oder 1:7.)

Es sei hier noch besonders darauf hingewiesen, daß die Druckprobe in Zukunft in erster Linie maßgebend sein soll, die Zugprobe jedoch daneben beibehalten ist, da sie als Vorprobe genügt und auf den Baustellen meist leichter auszuführen sein wird.

Ich ersuche, hiernach alle nachgeordneten Behörden und Beamten mit Anweisung zu versehen; auch ist in der Allg. Verfügung Nr. 3 in der Fußnote auf S. 5 auf diesen Erlaß hinzuweisen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 16. März 1910 (ZBl. S. 189, MBl. S. 82).

1. Deutsche Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement.¹⁾

Dezember 1909.

I. Begriffserklärung von Portlandzement.

Portlandzement ist ein hydraulisches Bindemittel mit nicht weniger als 1,7 Gewichtsteilen Kalk (CaO) auf 1 Gewichtsteil lösliche Kieselsäure (SiO_2) + Tonerde (Al_2O_3) + Eisenoxyd (Fe_2O_3), hergestellt durch feine Zerkleinerung und innige Mischung der Rohstoffe, Brennen bis mindestens zur Sinterung und Feinmahlen. Dem Portlandzement dürfen nicht mehr als 3 v. H. Zusätze zu besonderen Zwecken zugegeben sein.

Der Magnesiagehalt darf höchstens 5 v. H., der Gehalt an Schwefelsäure-Anhydrid nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ v. H. im geglühten Portlandzement betragen.

Begründung und Erläuterung.

Portlandzement unterscheidet sich von allen anderen hydraulischen Bindemitteln durch seinen hohen Kalkgehalt, welcher eine innige Mischung der Rohstoffe in ganz bestimmtem Verhältnisse bedingt, wie sie (sehr wenige natürliche Vorkommen ausgenommen) mit Sicherheit nur auf künstliche Weise durch feinstes Mahlen oder Schlämmen und innigste Mischung unter chemischer Kontrolle zu erreichen ist.

Es muß im Interesse der Abnehmer verlangt werden, daß ähnliche, aus natürlichen Steinen, durch einfaches Brennen hergestellte Erzeugnisse als „Naturzemente“ bezeichnet werden.

Durch das Brennen bis zur Sinterung (beginnende Schmelzung) erhält das Erzeugnis eine sehr große Dichte (Raumgewicht), welche eine wesentliche Eigenschaft des Portlandzements ist.

Ein Magnesiagehalt bis zu 5 v. H., wie er bei Verwendung dolomithaltigen Kalksteins im Portlandzement vorkommen kann, hat sich als unschädlich erwiesen, wenn bei Bemessung des Kalkgehalts der Magnesiagehalt berücksichtigt wurde.

Um den Portlandzement langsam bindend zu machen, ist es üblich, ihm beim Mahlen rohen Gips (wasserhaltiger, schwefelsaurer Kalk) zuzusetzen, außerdem enthalten fast alle Portlandzemente schwefelsaure Verbindungen aus den Rohstoffen und Brennstoffen.

Zusätze zu besonderen Zwecken, namentlich zur Regelung der Bindezeit, sind nicht zu entbehren, jedoch in Höhe von 3 v. H. be-

1) Deutsche Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement und von Eisenportlandzement. RErl. vom 16. März 1910. Dritte Aufl. 1912. Berlin, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. geh. 0,30 \mathcal{M} .

grenzt, um die Möglichkeit von Zusätzen lediglich zur Gewichtsvermehrung auszuschließen.

Ein Gehalt bis zu $2\frac{1}{2}$ v. H. Schwefelsäure-Anhydrid hat sich als unschädlich erwiesen.

II. Verpackung und Gewicht.

Portlandzement wird in der Regel in Säcken oder Fässern verpackt. Die Verpackung soll außer dem Bruttogewicht und der Bezeichnung „Portlandzement“ die Firma oder Marke des Werkes in deutlicher Schrift tragen.

Streuverlust sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2 v. H. nicht beanstandet werden.

Begründung und Erläuterung.

Da bei Verpackung sowohl in Säcken wie in Fässern verschiedene Gewichte im Gebrauch sind, so ist die Aufschrift des Bruttogewichts unbedingt nötig.

Durch die Bezeichnung „Portlandzement“ soll dem Käufer die Gewißheit gegeben werden, daß die Ware der diesen Normen vordruckten Begriffserklärung entspricht.¹⁾

III. Abbinden.

Der Erhärtungsbeginn von normal bindendem Portlandzement soll nicht früher als eine Stunde nach dem Anmachen eintreten. Für be-

1) Der Verein Deutscher Portlandzementfabrikanten verpflichtet und kontrolliert seine Mitglieder auf die Innehaltung der den Normen vordruckten Begriffserklärung und der darin festgelegten Eigenschaften des Portlandzements.

Die Verpflichtung lautet:

„Die Vereinsmitglieder dürfen unter der Bezeichnung „Portlandzement“ nur ein Erzeugnis in den Handel bringen, welches dadurch entsteht, daß eine innige Mischung von feinerkleinerten, kalk- und tonhaltigen Stoffen oder Kalk-Tonerde-Silikaten bis zur Sinterung gebrannt und bis zur Mehlfeinheit zerkleinert wird. Sie verpflichten sich, jedes Erzeugnis, welches auf andere Weise als wie oben angegeben entstanden ist, oder welchem während oder nach dem Brennen fremde Körper beigemischt wurden, nicht als Portlandzement anzuerkennen und den Verkauf derartiger Erzeugnisse unter der Bezeichnung „Portlandzement“ als eine Täuschung des Käufers anzusehen. Doch sollen von dieser Verpflichtung kleine Zusätze unbetroffen bleiben, welche zur Regelung der Abbindezeit des Portlandzements oder zu anderen besonderen Zwecken bis zur Höhe von 3 v. H. erforderlich sein können.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich ferner, den Portlandzement in allen Beziehungen gemäß den Bestimmungen dieser Normen zu liefern.

Wenn ein Konsument für besonderen Zweck ausnahmsweise gröber gemahlten Portlandzement, als in den Normen vorgeschrieben, oder gefärbten Portlandzement verlangt, so ist diese Lieferung gestattet.

Wenn ein Vereinsmitglied den vorstehend angegebenen Verpflichtungen zuwiderhandelt, soll dasselbe vom Verein ausgeschlossen werden. Der erfolgte Ausschluß ist öffentlich bekanntzumachen.“

Die Fabrikate der Vereinsmitglieder werden alljährlich im Vereinslaboratorium zu Karlshorst bei Berlin nach jeder Richtung auf Einhaltung dieser Verpflichtung geprüft, das Resultat wird in der Generalversammlung bekanntgegeben.

sondere Zwecke kann rascher bindender Portlandzement verlangt werden, welcher als solcher gekennzeichnet sein muß.

Begründung und Erläuterung.

Der Erhärtungsbeginn von normal bindendem Portlandzement wurde auf mindestens eine Stunde festgesetzt weil der Beginn des Abbindens von Wichtigkeit ist; dagegen ist von der Festsetzung einer bestimmten Bindezeit Abstand genommen, weil es bei der Verwendung von Portlandzement von geringer Bedeutung ist, ob der Abbindeprozeß in kürzerer oder längerer Zeit beendet wird. Etwaige Vorschriften über die Bindezeit sollten daher nicht zu eng begrenzt werden.

Um ein Urteil über das Abbinden eines Portlandzements zu gewinnen, rühre man 100 g des reinen langsam bindenden Portlandzements 3 Minuten, des rasch bindenden 1 Minute lang mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glasplatte einen etwa 1,5 cm dicken, nach dem Rande hin dünn auslaufenden Kuchen. Die zur Herstellung dieses Kuchens erforderliche Dickflüssigkeit des Portlandzementbreies soll so beschaffen sein, daß der mit einem Spatel auf die Glasplatte gebrachte Brei erst durch mehrmaliges Aufstoßen der Glasplatte nach dem Rande hin ausläuft, wozu in den meisten Fällen 27 bis 30 v. H. Anmachwasser genügen. Man beobachte die beginnende Erstarrung.

Zur Feststellung des Erhärtungsbeginnes und zur Ermittlung der Bindezeit bedient man sich der zylindrischen Normalnadel von 1 qmm Querschnitt und 300 g Gewicht, die senkrecht zur Achse abgeschnitten ist. Man füllt einen auf eine Glasplatte gesetzten konischen Hartgummiring von 4 cm Höhe und 7 cm mittlerem lichtigem Durchmesser mit dem Portlandzementbrei (aus etwa 300 g Portlandzement) von der oben angegebenen Dickflüssigkeit und bringt ihn unter die Nadel. Der Zeitpunkt, in welchem die Normalnadel den Portlandzementkuchen nicht mehr gänzlich zu durchdringen vermag, gilt als der „Beginn des Abbindens“. Die Zeit, welche verfließt, bis die Normalnadel auf dem erstarrten Kuchen keinen merklichen Eindruck mehr hinterläßt, ist die „Bindezeit“.

Da das Abbinden von Portlandzement durch die Wärme der Luft und des zur Verwendung gelangenden Wassers beeinflusst wird, insofern hohe Temperatur das Abbinden beschleunigt, niedrige Temperatur es dagegen verzögert, so ist es nötig, die Versuche, um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, bei 15 — 18° C mittlerer Zement-, Wasser- und Luftwärme vorzunehmen und auch Geräte und Sand vorher auf diese Temperatur zu bringen.

Die Meinung, daß Portlandzement bei längerem Lagern an Güte verliere, ist irrig, sofern der Portlandzement trocken und zugfrei gelagert wird. Vertragsbestimmungen, welche nur frische Ware vorschreiben, sollten deshalb in Wegfall kommen.

IV. Raumbeständigkeit.

Portlandzement soll raumbeständig sein. Als entscheidende Probe soll gelten, daß ein auf einer Glasplatte hergestellter und vor Austrocknung geschützter Kuchen aus reinem Portlandzement, nach 24 Stunden unter Wasser gelegt, auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmungen oder Kantenrisse zeigen darf.

Erläuterung.

Zur Ausführung der Probe wird der zur Beurteilung des Abbindens angefertigte Kuchen bei langsam bindendem Portlandzement nach 24 Stunden, jedenfalls aber erst nach erfolgtem Abbinden, unter Wasser gelegt. Bei rasch bindendem Portlandzement kann dies schon nach kürzerer Frist geschehen. Die Kuchen, namentlich von langsam bindendem Portlandzement, müssen bis nach erfolgtem Abbinden vor Trocknung geschützt werden, am besten durch Aufbewahren in einem bedeckten Kasten. Es wird hierdurch die Entstehung von Schwindrissen vermieden, welche in der Regel in der Mitte des Kuchens entstehen und von Unkundigen für Treibrisse gehalten werden können.

Zeigen sich bei der Erhärtung unter Wasser Verkrümmungen oder Kantenrisse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben“ des Portlandzements an, d. h. es findet infolge einer Raumvermehrung Zerklüften des Portlandzements unter allmählicher Lockerung des zuerst gewonnenen Zusammenhanges statt, welches bis zu gänzlichem Zerfallen des Portlandzements führen kann.

Die Erscheinungen des Treibens zeigen sich an den Kuchen in der Regel bereits nach 3 Tagen; jedenfalls genügt eine Beobachtung bis zu 28 Tagen.

V. Feinheit der Mahlung.

Portlandzement soll so fein gemahlen sein, daß er auf dem Siebe von 900 Maschen auf ein Quadratcentimeter höchstens 5 v. H. Rückstand hinterläßt. Die Maschenweite des Siebes soll 0,222 mm betragen.

Begründung und Erläuterung.

Zu der Siebprobe sind 100 g Portlandzement zu verwenden.

Genauere Siebe sind im Handel nicht zu haben, deshalb sollen Schwankungen der Maschenweite zwischen 0,215 bis 0,240 mm zulässig sein.

Da Portlandzement fast nur mit Sand, in vielen Fällen sogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigkeit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner der dazu verwendete Portlandzement gemahlen war (weil dann mehr Teile des Portlandzements zur Wirkung kommen), so ist die feine Mahlung des Portlandzements von Wichtigkeit.

Es wäre indessen irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Güte eines Portlandzements schließen.

VI. Festigkeitsproben.

Der Portlandzement soll auf Druckfestigkeit in einer Mischung von Portlandzement und Sand nach einheitlichem Verfahren geprüft werden, und zwar an Würfeln von 50 qcm Fläche.

Begründung.

Da man erfahrungsgemäß aus den mit Portlandzement ohne Sandzusatz gewonnenen Festigkeitsergebnissen nicht einheitlich auf die Bindefähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich wenn es sich um Vergleichung von Portlandzementen aus verschiedenen Fabriken handelt, so ist es geboten, die Prüfung von Portlandzement auf Bindekraft mittels Sandzusatz vorzunehmen.

Weil bei der Verwendung die Mörtel in erster Linie auf Druck in Anspruch genommen werden und die Druckfestigkeit sich am zuverlässigsten ermitteln läßt, ist nur die Prüfung auf Druckfestigkeit entscheidend.

Um die erforderliche Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, derartige Apparate und Geräte zu benutzen, wie sie beim Königlichen Materialprüfungsamt Groß-Lichterfelde in Gebrauch sind.¹⁾

VII. Festigkeit.

Langsam bindender Portlandzement soll mit 3 Gewichtsteilen Normensand auf einen Gewichtsteil Portlandzement nach 7 Tagen Erhärtung — 1 Tag in feuchter Luft und 6 Tage unter Wasser — mindestens 120 kg/qcm erreichen (Vorprobe); nach weiterer Erhärtung von 21 Tagen in Luft von Zimmertemperatur (15—20° C) soll die Druckfestigkeit mindestens 250 kg/qcm betragen. Im Streitfalle entscheidet nur die Prüfung nach 28 Tagen.

Portlandzement, der für Wasserbauten bestimmt ist, soll nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag in feuchter Luft, 27 Tage unter Wasser — mindestens 200 kg/qcm Druckfestigkeit zeigen.

Zur Erleichterung der Kontrolle auf der Baustelle kann eine Prüfung auf Zugfestigkeit dienen. Der Zement soll in einer Mischung von 1 Teil Zement:3 Teilen Normensand nach 7 Tagen Erhärtung (1 Tag in der Luft, 6 Tage unter Wasser) mindestens 12 kg/qcm Zugfestigkeit aufweisen.

Bei schnell bindenden Portlandzementen ist die Festigkeit nach 28 Tagen im allgemeinen geringer als die oben angegebene. Es soll deshalb bei Nennung von Festigkeitszahlen stets auch die Bindezeit aufgeführt werden.

Begründung und Erläuterung.

Da verschiedene Portlandzemente hinsichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es bei ihrer Verwendung vorzugsweise ankommt, sich

1) Das Königliche Materialprüfungsamt führt auf Antrag die Prüfung und den Vergleich aller Geräte und Vorrichtungen zur Materialprüfung aus.

sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrerer Portlandzemente die Prüfung mit hohem Sandzusatz unbedingt erforderlich. Als normales Verhältnis wird angenommen: 3 Gewichtsteile Sand auf 1 Gewichtsteil Portlandzement, da mit 3 Teilen Sand der Grad der Bindefähigkeit bei verschiedenen Portlandzementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Wenn aber die Ausnützungsfähigkeit eines Portlandzements voll dargestellt werden soll, empfiehlt es sich, auch noch Versuchsreihen mit höheren Sandzusätzen auszuführen.

Portlandzement, welcher eine höhere Festigkeit zeigt, gestattet in vielen Fällen einen größeren Sandzusatz und hat, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sowie auch schon wegen seiner größeren Festigkeit bei gleichem Sandzusatz, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis.

Da die weitaus größte Menge des Portlandzements Verwendung im Hochbau findet und in kürzerer Zeit die Bindekraft sich nicht genügend erkennen läßt, so wird als maßgebende Prüfung die auf Druckfestigkeit nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag in feuchter Luft, 6 Tage unter Wasser und dann 21 Tage in Luft von Zimmertemperatur (15—20° C) — bestimmt, und damit den Verhältnissen der Praxis angepaßt.

Für den zu Wasserbauten bestimmten Portlandzement wird der praktischen Verwendung entsprechend die Prüfung nach 27 Tagen Wassererhärtung beibehalten.

Da aus der Zugfestigkeit des Zements nicht in allen Fällen auf eine entsprechende Druckfestigkeit geschlossen werden kann, empfiehlt es sich, bei sehr hohen Zugfestigkeitszahlen nach 7 tägiger Erhärtung die Druckfestigkeit des Zements besonders zu prüfen.

Um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, muß überall Sand von gleicher Korngröße und gleicher Beschaffenheit (Normensand) benutzt werden.

Der deutsche Normensand wird aus einem tertiären Quarzlager der Braunkohlenformation in der Nähe von Freienwalde a. O. gewonnen. Der fast weiße Rohsand wird in einer Waschmaschine gewaschen und künstlich getrocknet. Die Absiebung des trockenen Sandes geschieht auf Schwingsieben, die pendelnd aufgehängt sind. Auf dem einen Siebe wird erst das Grobe abgesiebt, und dann auf dem anderen das Feine. Von jeder Tagesfertigung wird eine Probe auf Korngröße und Reinheit im Königlichen Materialprüfungsamt Groß-Lichterfelde kontrolliert.

Zur Kontrolle der Korngröße dienen Siebe aus 0,25 mm dickem Messingblech mit kreisrunden Löchern von 1,350 und 0,775 mm Durchmesser.¹⁾

1) Die Kontrollsiebe fertigt das Königliche Materialprüfungsamt in Groß-Lichterfelde.

Der nach wiederholten Kontrollproben für gut befundene Normensand wird gesackt und jeder Sack mit der Plombe des Königlichen Materialprüfungsamtes verschlossen.¹⁾

Beschreibung der Proben zur Ermittlung der Festigkeit.

Da es darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Portlandzements an verschiedenen Orten übereinstimmende Ergebnisse erzielt werden, so ist auf die genaue Einhaltung der im nachstehenden gegebenen Regeln ganz besonders zu achten.

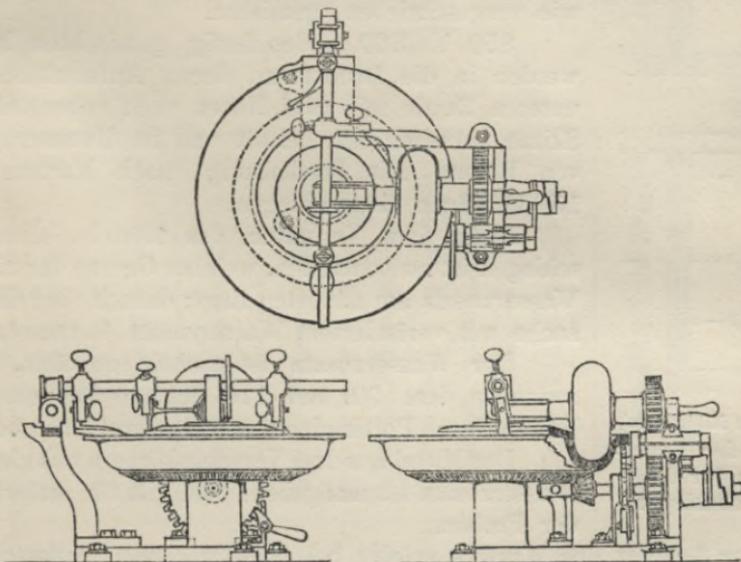
Zur Erzielung richtiger Durchschnittszahlen sind für jede Prüfung mindestens 5 Probekörper anzufertigen.

Anfertigung der Portlandzement-Sandproben.

Herstellung des Normenmörtels (1:3) und der Probekörper für die Festigkeitsversuche.

a) Mischen des Mörtels.

Das Mischen des Mörtels aus 1 Gewichtsteil Portlandzement + 3 Gewichtsteilen Normensand soll mit der Mörtelmischmaschine Bauart Steinbrück-Schmelzer (siehe die Abbildung) wie folgt geschehen: 400 g



Portlandzement und 1200 g Normensand werden zunächst trocken mit einem leichten Löffel in einer Schüssel eine Minute lang gemischt. Dem trockenen Gemisch wird die vorher zu bestimmende Wassermenge zugesetzt. Die feuchte Masse wird sodann eine weitere Minute lang gemischt, dann in dem Mörtelmischer gleichmäßig verteilt und durch 20 Schalenumdrehungen bearbeitet.

1) Den Verkauf dieses plombierten „Deutschen Normensandes“ hat das Laboratorium des Vereins Deutscher Portlandzement-Fabrikanten, Karlshorst, übernommen.

Apparat	Gewicht		Dicke	Durchmesser	Abstand der Walze von der Schale	Abstand x vom Drehpunkt der Schale bis Mitte Walze
	der Mischwalzen					
	mit Achse	oh. Achse	cm	cm	cm	cm
	kg	kg				
<i>Soll haben</i>	21,5—22,0	19,1—19,4	8,08	20,25—20,35	0,50—0,60	19,7—19,8

b) Bestimmung des Wasserzusatzes.

Die Ermittlung des Wasserzusatzes zum Normenmörtel erfolgt unter Benutzung von Würfelformen in folgender Weise:

Trockene Mörtelgemische in oben angegebener Menge werden beim ersten Versuch mit 128 g (8 v. H.) und wenn nötig beim zweiten Versuch mit 160 g (10 v. H.) Wasser angemacht und im Mörtelmischer, wie vorgeschrieben, gemischt.

850 bis 860 g des fertig gemischten Mörtels werden in die Druckform, deren Aufsatzkasten am unteren Rande mit zwei Nuten nach nebenstehender Skizze versehen ist, gefüllt und im Hammerapparat von Böhme mit Festhaltung (nach Martens) mit 150 Schlägen eingeschlagen.

Nach dem Verhalten des Mörtels beim Einschlagen ist zu beurteilen, welcher Grenze der richtige Wasserzusatz am nächsten liegt; danach sind die Versuche mit verändertem Wasserzusatz fortzusetzen.

Der Wasserzusatz ist richtig gewählt, wenn zwischen dem 90. und 110. Schläge aus einer der beiden Nuten Portlandzementbrei auszufließen beginnt.

Das Mittel aus drei Versuchskörpern mit gleichem Wasserzusatz ist maßgebend und gilt für Anfertigung der Proben.

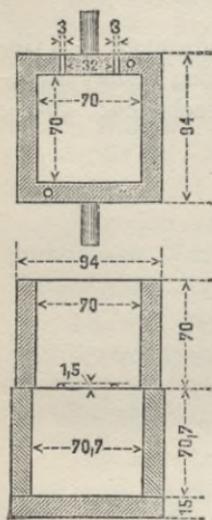
Der Austritt des Wassers erfolgt bei noch trockenen Aufsatzkästen langsamer als bei schon einmal benutzten, deshalb ist der Versuch bei erstmaliger Benutzung des Aufsatzkastens unsicher.

c) Herstellung der Probekörper.

Die Anfertigung der Probekörper aus Normenmörtel soll wie folgt geschehen:

850 bis 860 g des vorschriftsmäßig gemischten Mörtels werden in die Normalwürfelformen¹⁾ gebracht und im Hammerapparat (Bauart

1) Die Formen müssen vor Ingebrauchnahme gut gereinigt und leicht geölt sein. Am besten verwendet man eine Mischung aus $\frac{2}{3}$ Rüböl und $\frac{1}{3}$ Petroleum.

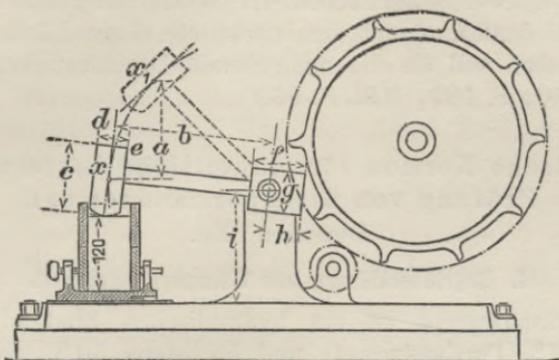


(Maße in Millimetern)
Skizze der Druckform für die Versuchskörper.

Böhme, s. Bild) mit Festhaltung (Bauart Martens) unter Anwendung von 150 Schlägen eingeschlagen.

Die so hergestellten Probekörper werden an der Oberfläche mit einem Messer abgestrichen, geglättet und gezeichnet.

Die aus 400 g Portlandzement und 1200 g Normensand ange-machte Mörtelmenge reicht zur Anfertigung von zwei Druckproben aus.



Entnommen aus den Mitteilungen der Kgl. technischen Versuchsanstalt zu Berlin, Jahrgang 1898, Heft 2.

Der Apparat soll haben mm:								
a	b	c	d	e	f	g	h	i
Hubhöhe des Hammers	Länge des Hammerhebels	Höhe des Hammerkopfes	Breite des Hammerkopfes	Dicke des Hammerkopfes	Länge des Schwanzstückes	Höhe des Schwanzstückes	Länge des kurzen Hebels	Lagerhöhe
168	250	112	51	51	85	70	61	170

Die Körper werden mit der Form auf nicht absaugender Unterlage in feucht gehaltene bedeckte Kästen gebracht und nach etwa 20 Stunden entformt; 24 Stunden nach erfolgter Herstellung kommen die Körper aus den Kästen unter Wasser von 15 bis 18° C.

Die für die Erhärtung unter Wasser bestimmten Probekörper dürfen erst unmittelbar vor der Prüfung dem Wasser entnommen werden. Das Wasser soll nicht mehr als 2 cm über den Probekörpern stehen und alle 14 Tage erneuert werden.

Die für die Erhärtung in Luft bestimmten Probekörper müssen einzeln freistehend auf dreikantigen Holzleisten im geschlossenen Raum zugfrei bei Zimmertemperatur gelagert werden.

Behandlung der Proben bei der Prüfung.

Bei der Prüfung soll, um einheitliche Ergebnisse zu erhalten, der Druck stets auf zwei Seitenflächen der Würfel ausgeübt werden, nicht aber auf die Bodenfläche und die bearbeitete obere Fläche. Das Mittel aus den 5 Proben soll als die maßgebende Druckfestigkeit gelten.

(ZBl. 1910, S. 189, MBl. S. 83.)

2. Deutsche Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Eisenportlandzement.

Dezember 1909.

I. Begriffserklärung von Eisenportlandzement.

Eisenportlandzement ist ein hydraulisches Bindemittel, das aus mindestens 70 % Portlandzement und höchstens 30 % gekörneter Hochofenschlacke besteht. Der Portlandzement wird gemäß der Begriffserklärung der Normen des Vereins Deutscher Portlandzement-Fabrikanten hergestellt. Die Hochofenschlacken sind Kalk-Tonerde-Silikate, die beim Eisenhochofenbetrieb gewonnen werden. Sie sollen auf einen Gewichtsteil lösliche Kieselsäure (SiO_2) + Tonerde (Al_2O_3) mindestens einen Gewichtsteil Kalk und Magnesia enthalten. Der Portlandzement und die Hochofenschlacke müssen fein vermahlen, im Fabrikbetriebe regelrecht und innig miteinander vermischt werden. Zusätze zu besonderen Zwecken, namentlich zur Regelung der Bindezeit, sind nicht zu entbehren, jedoch in Höhe von 3 v. H. der Gesamtmasse begrenzt, um die Möglichkeit von Zusätzen lediglich zur Gewichtsvermehrung auszuschließen.

Begründung und Erläuterung.

Durch langjährige, staatlich ausgeführte Versuche ist festgestellt worden, daß, wenn geeignete, gekörnte Hochofenschlacke bis zu 30 % mit Portlandzementklinker fabrikmäßig innig gemischt wird, der so erhaltene Zement „Eisenportlandzement“ dem Portlandzement als gleichwertig zu erachten ist und nach dessen Normen beurteilt werden kann.

Der Eisenportlandzement steht unter der regelmäßigen Kontrolle des Vereins Deutscher Eisenportlandzementwerke, dessen Mitglieder sich gegenseitig verpflichtet haben, den Eisenportlandzement genau nach der vorstehenden Begriffserklärung herzustellen.

II. Verpackung und Gewicht.

Eisenportlandzement wird in der Regel in Säcken oder Fässern verpackt. Die Verpackung soll außer dem Bruttogewicht und der Bezeichnung „Eisenportlandzement“ die Firma oder Marke des Werkes,

sowie das in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragene Warenzeichen des Vereins in deutlicher Ausführung tragen.

Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2 v. H. nicht beanstandet werden.

Begründung und Erläuterung.

Da bei Verpackung sowohl in Säcken wie in Fässern verschiedene Gewichte im Gebrauch sind, so ist die Aufschrift des Bruttogewichtes unbedingt nötig. Durch die Bezeichnung Eisenportlandzement und Führung des Warenzeichens des Vereins soll dem Käufer die Gewißheit gegeben werden, daß die Ware der diesen Normen vorgedruckten Begriffserklärung entspricht.

III. Abbinden.¹⁾

c) Vom Deutschen Ausschuß für Eisenbeton sind die in Abdrucken beigefügten

1. Allgemeinen Bestimmungen für die Vorbereitung, Ausführung und Prüfung von Bauten aus Stampfbeton,
2. A. Normen für vergleichende Druckversuche mit Stampfbeton (Laboratoriumsversuche) und
3. B. Bestimmungen für Druckversuche bei der Ausführung von Bauten aus Stampfbeton

aufgestellt worden.

Diese Bestimmungen sind fortan bei den Bauausführungen im Bereiche der Staatsbauverwaltung und der Staatseisenbahnverwaltung zu beachten und den Verdingungen und Verträgen zugrunde zu legen. Die Bestimmungen für Druckversuche bei der Ausführung von Bauten aus Stampfbeton (zu 3) können nach der Fußnote auf Seite 3 auch bei der Ausführung von Eisenbetonbauten sinngemäße Anwendung finden.

Die anliegenden Abdrucke sind zum Dienstgebrauch der Ew. (Tit.) beigegebenen Beamten sowie der Ortsbaubeamten der Hoch- und Wasserbauverwaltung bestimmt.

Weitere Abdrucke können von der Firma Ernst und Sohn in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 90, zu folgenden Preisen bezogen werden:

	1 Stück Pf.	50 Stück M	100 Stück M	500 Stück M	1000 Stück M
Allgem. Bestimmungen .	40	17,50	30	140	200
A. Normen	15	6	10	45	80
B. Bestimmungen . .	15	6	10	45	80

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 19. Juli 1909 (ZBl. S. 417).

1) Die Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Eisenportlandzement sind von III. ab gleichlautend mit den entsprechenden Normen für Portlandzement vom „Dezember 1909“. (ZBl. 1910, S. 192; MBl. S. 90.)

Zu 6. Verdingung von Eisenkonstruktionen und Eisenmaterialien. (Seite 283.)

a) „Die durch Erlaß vom 25. November 1891 — III. 22 670 — eingeführten „Besonderen Vertragsbedingungen für die Anfertigung, Lieferung und Aufstellung von größeren zusammengesetzten Eisenkonstruktionen“¹⁾ enthalten im § 18 die Bestimmung, daß der Nietschaft der vollen Niete unterhalb des Kopfes eine auf $\frac{1}{8}$ d bemessene Verstärkung und die Löcher der zu vernietenden Platten entsprechende Versenke erhalten sollen.

Neuere Versuche haben erwiesen, daß dieses Versenken der Niete die seinerzeit vorausgesetzten Vorteile nicht bietet. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß durch die unvermeidlichen Ungenauigkeiten beim Herstellen der Versenke die Güte der Nietung beeinträchtigt wird.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die genannte Bestimmung außer Kraft zu setzen. Es sind fortan lediglich die etwaigen Grate an den Lochrändern in gebräuchlicher Weise zu beseitigen.

Hiernach kann bereits bei den laufenden Verträgen verfahren werden.

In der Allgemeinen Verfügung Nr. 3 für die Wasserbauverwaltung, betreffend das Verdingungswesen, ist auf S. 5 am Rande der Fußnote zum Abschn. V (2) auf diese Verfügung hinzuweisen.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 7. September 1909 (ZBl. S. 505).

b) „Die Königliche Eisenbahndirektion Berlin hat seit längerer Zeit den Vertragsabrechnungen über Eisenbauwerke nicht mehr das wirkliche, durch Verwiegung zu ermittelnde Gewicht, sondern das Rechnungsgewicht, unter Ausschluß der Berücksichtigung von Mehr- oder Mindergewichten zugrunde gelegt. Dieses Verfahren erscheint geeignet, die Verwaltung ohne Beeinträchtigung berechtigter Interessen der Unternehmer wesentlich zu entlasten, da die oft außerordentlich zeitraubende Beaufsichtigung der Verwiegung aller einzelnen Bauteile dabei entfällt, ohne daß anderseits Mehrarbeiten entstehen, da das Rechnungsgewicht ohnedies genau ermittelt werden muß. Es ist deshalb beabsichtigt, die besonderen Vertragsbedingungen für die Anfertigung, Lieferung und Aufstellung von größeren zusammengesetzten Eisenkonstruktionen hiernach abzuändern. Die Königlichen Eisenbahndirektionen beauftrage ich schon jetzt, dieses Verfahren fernerhin in allen den Fällen, wo nach den bestehenden Bestimmungen die Rechnungsgewichte ermittelt werden müssen, einheitlich anzuwenden.

Um Sicherheit gegen Unterschreitungen der zulässigen Mindergewichte zu haben, wird es erforderlich, aber auch ausreichend sein, die schon jetzt vorgesehenen Probewiegungen an einzelnen Verbandteilen vorzunehmen.

1) Siehe die Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Hochbauverwaltung 1910, Anh. S. 96.

In den Verdingungsunterlagen ist bis auf weiteres in jedem einzelnen Falle auf das von dem bisherigen abweichende Abrechnungsverfahren ausdrücklich hinzuweisen.

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 15. April 1910.

Abschrift vorstehenden Erlasses lasse ich Ew. . . . mit dem Auftrage zugehen, danach in Zukunft auch im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung zu verfahren.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 26. Juli 1910 (ZBl. S. 421).

c) „Technische Vorschriften für die Lieferung von Schmiedeeisen, Eisen-, Stahl- und Metallguß für Bauhofsbetriebe und Werkstätten.

I. Schmiedeeisen.¹⁾

Sämtliches Eisen muß von guter und zäher Beschaffenheit, glatt, sauber und vollkantig ausgewalzt, vollkommen dicht und frei von Schlacken, Schiefen und blasigen Stellen oder sonstigen Fehlern sein. Es muß sich gut schweißen, strecken, lochen und stauchen lassen. Der Bruch des Eisens soll ein dichtes, sehniges Gefüge zeigen.

Die Stangen und Bleche müssen in handelsüblicher Weise gerade gerichtet und ihre Enden bzw. Kanten gerade und rechtwinklig abgeschnitten sein.

Die Stangen sind in handelsüblichen Längen (4 bis 6 m) zu liefern, sofern nicht bestimmte Längen verlangt werden. Die Bleche sind rein beschnitten zu liefern.

Im allgemeinen soll das Eisen eine Zugfestigkeit von etwa 35 kg/qmm bei mindestens 15 v. H. Dehnung auf 200 mm Meßlänge besitzen.

Biegeproben. Aus Blechen oder Profileisen ausgeschnittene Probestreifen von 30 bis 60 mm Breite müssen sich, ohne Risse zu zeigen, in kaltem Zustande bis zu einem Winkel von 180° um einen Dorn biegen lassen, dessen Durchmesser längs und quer der Walzrichtung gleich der dreifachen Dicke des Probestückes ist.

Die Probestreifen sind auf kaltem Wege abzutrennen und an den Kanten derart zu bearbeiten, daß die Wirkung des Scherenschnittes, Auslochens oder Aushauens zuverlässig beseitigt ist. Die scharfen Kanten sind abzurunden, die Walzhaut muß an den Probestücken verbleiben.

Rund- und Vierkantstäbe müssen in kaltem Zustande bis zu einem Winkel von 180° um einen Dorn sich biegen lassen, dessen Durchmesser gleich der doppelten Dicke des Probestückes ist.

Die Schenkel der Winkeleisen müssen sich in rotwarmem Zustande sowohl vollständig zusammenbiegen als auch so weit ausein-

1) Für Schiffbau- und Kesselbaumaterial bestehen besondere Lieferungs-vorschriften. (Siehe besondere Bedingungen für die Lieferung von Dampfschiffen.)

ander treiben lassen, daß sie eine ebene Fläche bilden. In kaltem Zustande müssen sich die Schenkel um mindestens 40° auseinander biegen lassen. Risse oder sonstige Anzeichen einer Zerstörung dürfen sich hierbei nicht zeigen.

Schmiedeprobe. Probestreifen von 30 bis 60 mm Breite müssen in rotwarmem Zustande mit der Hammerfinne quer zur Walzrichtung mindestens auf das $1\frac{1}{2}$ -fache ihrer Breite ausgebreitet werden können, ohne an den Kanten und auf der Fläche Risse zu erhalten.

Lochprobe (nur für Bleche). Probestreifen in rotwarmem Zustande, die mit einem Lochstempel vom Durchmesser gleich der Blechstärke, in einer Entfernung vom Rande gleich der halben Dicke des Streifens gelocht werden, dürfen vom Loch nach der Kante nicht aufreißen.

Nieteisen. Das Eisen soll 35 bis 40 kg Zugfestigkeit besitzen, bei mindestens 20 v. H. Dehnung auf 200 mm Meßlänge. Es muß sich in kaltem Zustande bei einem Krümmungshalbmesser von $\frac{1}{10}$ Nietdurchmesser bis zu einem Winkel von 180° biegen lassen. Probestücke von der Höhe des doppelten Stangendurchmessers sind in rotwarmem Zustande bis auf $\frac{1}{3}$ der Höhe zusammenzustauchen. In glühendem Zustande muß sich ein Probestück flach schlagen und dann so durchlochen lassen, daß der Durchmesser des Loches gleich dem Nietdurchmesser wird.

Bei fertig bezogenen Nieten ist außerdem der Nietkopf in rotwarmem Zustande ganz platt zu schlagen.

II. Eisen-, Stahl- und Metallguß.

Die einzelnen Gußstücke müssen genau nach den überwiesenen Modellen, Probestücken, Zeichnungen usw. sauber gegossen und durchaus frei von Formsand oder Kernmasse sein. Der Guß muß fest und dicht, an den Ecken und Kanten voll, ohne Spannung und Fehler, wie Risse, Blasen usw. sein, und eine glatte Oberfläche haben. Die Eingußstellen (Gußköpfe) sowie der Grat sollen gut abgeputzt sein.

a) Eisenguß.

Der Maschinenguß muß aus grauem, weichem Roheisen hergestellt werden und auf der Bruchfläche ein feines, gleichmäßiges Korn zeigen. Der Zusatz von Flußeisen, in Gestalt von Spänen usw., ist gestattet. Der Guß muß so weich sein, sofern nicht anderes besonders verlangt wird, daß er sich leicht bearbeiten läßt. Seine Beschaffenheit muß im allgemeinen eine derartige sein, daß, wenn man gegen eine rechtwinklige Kante des Gußstückes in Richtung der Winkelhalbierungslinie mit dem Hammer einen Schlag führt, ein Eindruck erzielt wird, ohne daß die Kante abspringt.

Die Zugfestigkeit soll mindestens 12 kg/qmm, bei Guß von höherer Festigkeit (Zylinderguß) 18 bis 24 kg/qmm betragen. Wird

eine Zugprobe ausgeführt, so ist sie mit abgedrehten Probestäben von 20 mm Durchmesser und 100 bis 200 mm Meßlänge vorzunehmen.

Die Biegefestigkeit soll bei gewöhnlichem Maschinenguß 28 kg/qmm (bei einer Bruchbelastung von rund 495 kg), die Durchbiegung hierbei nicht unter 7 mm sein. Bei Guß von höherer Festigkeit soll die Biegefestigkeit 34 kg/qmm (bei einer Bruchbelastung von rund 600 kg), die Durchbiegung hierbei mindestens 10 mm betragen. Die herzurichtenden Probestäbe erhalten einen kreisrunden Querschnitt von 30 mm Durchmesser, eine Meßlänge von 600 mm und eine Gußlänge von 650 mm. Sie werden in unbearbeitetem Zustande, also mit Gußhaut, der Probe unterworfen.

Der Roststabguß muß aus solchem Rohstoff erfolgen, welcher der Einwirkung des Feuers möglichst widersteht. Er muß mit besonders ebenen und glatten Oberflächen ausgeführt werden.

Der Hartguß ist aus geeigneten Mischungen durch Eingießen in eiserne Formen herzustellen. Er muß spannungsfrei sein und eine Härteschicht von mindestens 5 mm Stärke besitzen. Auf der Bruchfläche soll das strahlige Gefüge der härteren Teile allmählich in das graue Korn übergehen.

b) Stahlguß.

Der Guß muß von solcher Güte sein, daß ein Probestab von 30 mm Durchmesser bzw. 30 mm Seitenlänge sich in kaltem Zustande bei einem Biegungshalbmesser gleich der 1,5 fachen Probestabdicke bis zu einem Winkel von 90° biegen läßt, ohne Risse zu zeigen. Die Zugfestigkeit des Materials soll 40 bis 45 kg/qmm bei mindestens 15 v. H. Dehnung auf 200 mm Meßlänge betragen.

Es bleibt vorbehalten, mit den fertigen Gußstücken eine Fallprobe und eine Klangprobe vorzunehmen. Bei ersterer genügt es für Stücke von komplizierteren Formen und beträchtlicher Größe, wenn sie aus einer Neigung von 45° gegen den Boden (von der Härte und Beschaffenheit eines gut chaussierten Weges) fallen. Einfachere kleinere Gußstücke müssen ein Herabfallen aus einer Höhe von 2 bis 3,5 m vertragen, ohne Risse zu bekommen.

Bei der Klangprobe werden die frei schwebenden Gußstücke von allen Seiten mit einem Hammer angeschlagen und nach dem Klange auf Fehler untersucht. Der Klang muß bei gesunden Stücken klar, nicht dumpf sein.

c) Metallguß.

Alle zum Guß zu verwendenden Metalle und Legierungen müssen beste und reinste Handelsmarken sein. Bei dem Angebot ist die Zusammensetzung der Legierungen von dem Unternehmer anzugeben und zu garantieren. Als Anhalt für die Beurteilung von Angeboten können nachstehende Angaben über die Zusammensetzung einiger bewährter Legierungen dienen.

Rotguß: für Ventile, Hähne, Lager, welche mit Weißmetall aus-
(Bronzeguß) gegossen werden, Maschinenzubehörteile usw.:

86 Teile Kupfer, 4 Teile Zink, 10 Teile Zinn;

„ für Lagerschalen:

85 Teile Kupfer, 4 Teile Zink, 11 Teile Zinn;

„ für Rohrflanschen und sonstige Teile, welche hart ge-
lötet werden müssen:

91 Teile Kupfer, 2 Teile Zink, 7 Teile Zinn, oder

91 „ „ 4 „ „ 5 „ „ ;

Messing, gewöhnliches: $66\frac{2}{3}$ Teile Kupfer, $33\frac{1}{3}$ Teile Zink,

„ bestes: 70 Teile Kupfer, 30 Teile Zink;

Phosphorbronze: 90,3 Teile Kupfer, 9 Teile Zinn, 0,7 Teile Phos-
phorkupfer (10 prozentig), oder

89 Teile Kupfer, 10 Teile Zinn, 1 Teil Phosphor-
kupfer (10 prozentig);

Weißmetall für Lagerschalen: 11 Teile Kupfer, 74 Teile Zinn, 15 Teile
Antimon.“

Anlage zum RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 3. Februar 1910.
(III. 355/09.)

d) Vorschriften für die Lieferung von gußeisernen Röhren

(Druck- und Abflußröhren).¹⁾

Die in der vollen Breite einer Spalte gedruckten Bestimmungen
gelten für Druck- und Abflußröhren,

die auf der linken Hälfte

nur für

Druckröhren.

die auf der rechten Hälfte

nur für

Abflußröhren.

§ 1. Gattung und Eigenschaften des Eisens.

1. Das zu Röhren und Formstücken verwendete Gußeisen soll im
Bruche dicht, von grauer Farbe und so weich sein, daß es sich mit
Meißel und Feile bearbeiten läßt. Hammerschläge gegen eine Rohrkante
müssen schwache Eindrücke zurücklassen, ohne daß ein Sprung ent-
steht oder die Kante ausbröckelt.

Druckröhren.

Abflußröhren.

2. Die Festigkeit des Gußeisens
ist auf Verlangen der Verwaltung
durch Biegeproben nachzuweisen.

Runde Probestäbe von 650 mm
Länge und 30 mm Durchmesser
sollen, auf zwei Stützen im Ab-

1) Abdrucke der Vorschriften und der zugehörigen Listen können zum
Preise von 0,30 \mathcal{M} für 1 Stück, 2,25 \mathcal{M} für 10 Stück, 4,50 \mathcal{M} für 25 Stück, 8 \mathcal{M}
für 50 Stück und 13,50 \mathcal{M} für 100 Stück von der Firma Wilhelm Ernst und
Sohn in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 90, bezogen werden.

Druckröhren.

stand von 600 mm gelagert, in der Mitte eine Last von mindestens 460 kg tragen und sich um mindestens 6 mm durchbiegen.

Die Probestäbe sind aus dem Abstich, der zur Anfertigung der Röhren verwendet wird, stehend zu gießen und unbearbeitet mit der Gußhaut zu erproben. Die Belastung soll allmählich aufgebracht und die Durchbiegung bis zum Bruche in der Stabmitte gemessen werden. Maßgebend ist das Mittel der Ergebnisse von drei fehlerfreien Probestücken aus einem Abstich.

Abflußröhren.

§ 2. Anfertigung und Beschaffenheit.

1. Gerade Röhren sollen stehend gegossen werden.

2. Kernnägeln und Kernstützen sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

3. Die Röhren müssen frei von Blasen, Sand oder Kernmasse, sauber, vollkantig und glatt gegossen sein. Nach dem Ausstoßen der Kerne sind sie innen und außen sorgfältig zu putzen.

4. Flanschenröhren sind ohne Verbindungsschraubenlöcher zu gießen. Die Löcher sind später einzubohren und die Dichtungsflächen auf der Drehbank zu bearbeiten.

5. Röhren, die sich beim Erkalten geworfen haben oder unrund geworden sind, werden von der Abnahme ausgeschlossen.

§ 3. Abmessungen und Formen.

1. Für die Abmessungen gelten die vom „Verein deutscher Ingenieure“ und vom „Verein deutscher Gas- und Wasserfachmänner“ gemeinsam aufgestellten und veröffentlichten Normalien (sich Liste 1).

Formstücke sind, sofern den Verdingungsunterlagen nicht besondere Zeichnungen beigegeben sind, nach Vereinsmodell anzufertigen.

vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 28. Juli 1912 festgestellten Maße (sich Liste 2).

2. Die Wandstärke darf bei geraden Röhren unter 500 mm lichter Weite bis 15 v. H., bei größerer lichter Weite bis 10 v. H., bei Formstücken um das Doppelte dieser Maße abweichen.

3. In den Baulängen der geraden Röhren sind Abweichungen nach oben unbegrenzt, nach unten um 20 mm gestattet.

4. Die Röhren und Formstücke müssen folgende Gußzeichen tragen:

N. D.		N. A.
-------	--	-------

§ 4. Gewichte.

Druckröhren.

Abflußröhren.

1. Das Gewicht der geraden Röhren		der geraden Röhren und der Formstücke
--------------------------------------	--	---------------------------------------

wird aus den zum Erlaß vom 28. Juli 1912 gehörigen Listen entnommen (§ 3¹).

2. Von den so ermittelten Gewichten der einzelnen Stücke sind Abweichungen zulässig bei geraden Röhren bis zu ± 5 v. H., bei Formstücken bis zu ± 10 v. H.

Falls die Bezahlung der Röhren nach Gewicht vereinbart ist, wird Mehrgewicht nur bis 3 v. H. vergütet.

3. Das Gewicht der nicht in den Listen stehenden Teile wird auf der Wage festgestellt.

§ 5. Güteprüfung und Abnahme.

(§§ 10, 11 und 12 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.)

1. Die Röhren werden am Herstellungsort		Verwendungsort
--	--	----------------

auf ihre Güte geprüft, gewogen und abgenommen.

2. Die Gleichmäßigkeit der Wandstärke wird nötigenfalls durch Anbohren festgestellt. Hierbei angebohrte, vorschriftsmäßig befundene Röhren dürfen nicht zurückgewiesen werden.

3. Die Röhren sind vor dem Anstrich einem Wasserdruck von 20 Atm. zu unterwerfen.		Die Röhren sind auf Verlangen der Verwaltung in Zweifelsfällen einem Luftdruck von $\frac{1}{2}$ Atm. unter Wasser zu unterziehen. Die Kosten trägt die Verwaltung.
---	--	---

Für Dampfleitungsröhren, die einem höheren Druck als 7 Atm. und höherer Temperatur als 165° C. ausgesetzt sind, werden die Festigkeitsbedingungen besonders vereinbart.		
---	--	--

Der Druck muß mindestens eine Minute auf der verlangten Höhe erhalten bleiben.

Druckröhren.**Abflußröhren.**

Während dieser Zeit ist das Rohr durch Abklopfen auf Gußspannungen, unganze Stellen und Blasen zu untersuchen.

Der Abnahmebeamte ist berechtigt, allen Biege- und Druckproben beizuwohnen und die darüber vom Werk geführten Aufschreibungen einzusehen.

4. Der zwanzigste Teil der vom Lager entnommenen Röhren kann nachgeprüft werden. Fällt auch nur bei einem Rohr die Probe ungünstig aus, so kann die Nachprüfung auf sämtliche Röhren ausgedehnt werden.

5. Die bedingungsgemäß befundenen Röhren werden von dem Abnahmebeamten mit dem Prüfungsstempel gekennzeichnet. Sie gelten damit als abgenommen und zur Verwendung geeignet. Der Prüfungsstempel ist von dem Lieferer mit weißer Ölfarbe zu umranden.

6. Röhren ohne Prüfungsstempel können von dem Bauleitenden zurückgewiesen werden.

§ 6. Anstrich.

Die Röhren sind innen und außen mit Drahtbürsten zu reinigen, auf etwa 150° C zu erwärmen und mit einem Überzug aus wasserfreiem Steinkohlenteer zu versehen. Der Überzug muß nach dem Erkalten am Rohr fest haften und darf weder abblättern noch kleben.

Dampfleitungsrohre erhalten keinen Überzug.

§ 7. Gewährleistung.

(§ 9 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.)

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und endet nach zwei Jahren.

§ 8. Ersatz.

(§§ 9 und 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.)

Die von der Abnahme ausgeschlossenen oder innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft gewordenen Röhren und Formstücke sind innerhalb einer jedesmal festzusetzenden Frist zu ersetzen.

Genehmigt durch Ministerialerlaß vom 28. Juli 1912. — III. 1110. B. (ZBl. S. 405.)

Zu 7. Beschaffung von Dampfschiffen, Baggern usw. (Seite 283.)

§ 1. Schiffsgefäß: Über die zu Anstrichen zu verwendenden Karbolineumsorten siehe den Min.-Erl. vom 29. März 1910 (III. 2326/09).

§ 1. Dampfkessel: Wegen der Dampfkesselzeichnungen siehe die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909, S. 51).

Zu 11. Vergütung der Schiedsrichter. (Seite 297.)

Über die Vergütung der Schiedsrichter ist durch den RErl. vom 20. April 1912 und die zugehörigen Vertragsbedingungen anderweite Bestimmung getroffen. (Siehe Abschn. G Nr. 2h), S. 176 und 188.)

H. Geräte und Bauhöfe.

Zu 1. Verwaltung der Geräte. (S. 299.)

Die Allg. Verf. Nr. 14 vom 16. September 1904 ist weiterhin wie folgt ergänzt und geändert worden:

a) „Infolge des Runderlasses vom 15. Juli 1908 — III. 1044 — sind von einigen Provinzialbehörden hinsichtlich der Allgemeinen Verfügung Nr. 14, betreffend die Verwaltung der Geräte, Änderungsanträge gestellt worden, die mir zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß geben.

1. Die Beschaffung von Geräten ist unter den Voraussetzungen in Abs. 2 und 3 des Abschn. V der Allgemeinen Verfügung Sache der Provinzialbehörden oder Ortsbaubeamten; vor der Beschaffung von Vermessungsinstrumenten ist jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmung in Abschn. VI Abs. 5 an mich zu berichten.

2. Die in Abschn. V Abs. 2 und 3 erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geräten findet auch auf diejenigen Gegenstände des Bureaudienstes Anwendung, für die die Mittel auf Grund der Bauleitungskostenanschläge oder als Pauschbeträge an Stelle des Dienstaufwands zur Verfügung gestellt sind. Im übrigen unterliegt die Beschaffung von Bureaugeräten für den laufenden Dienst der Bauinspektionen (z. B. von Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparaten usw.) den Bestimmungen des Abs. 7 daselbst auch in den Fällen, in denen die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten oder sonstiger Bauten des Ordinariums die Beschaffung erforderlich macht.

3. Gemäß Abschn. X Abs. 1 wird, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortsbaubeamten die Befugnis zur Vermietung von Fahrzeugen und sonstigen Geräten für eilige Fälle und nicht zu lange Zeitabschnitte allgemein zu erteilen sein.

4. Die Bestimmung in Abschn. XII Abs. 1 bezieht sich auf die Inabgangstellung noch brauchbarer Geräte. Bei der Veräußerung unbrauchbar gewordener Gegenstände gemäß Abs. 3 kommt der Ankaufswert nicht in Betracht. —

Zugleich werden an nachbezeichneten Stellen der Allgemeinen Verfügung Änderungen eingeführt.

5. In Abschn. X Abs. 12 lauten die beiden letzten Sätze:

Aus der nach Deckung der Unkosten verbleibenden Einnahme kann die Provinzialbehörde den beteiligten Mannschaften Belohnungen bewilligen, die in jedem Einzelfalle nach der Schwierigkeit der aus-

geführten Rettungsarbeiten und den damit verknüpft gewesenen Anstrengungen und Gefahren zu bemessen und ebenfalls bei dem letzterwähnten Etatstitel zu verausgaben sind.

6. In Abschn. XII erhält Abs. 5 folgenden Zusatz:

Handelt es sich bei den Versteigerungen um unerhebliche Einnahmen, die die Zuziehung eines Kassenbeamten zu dem Termin wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, so ist an dessen Stelle ein Betriebs- oder Aufsichtsbeamter mit der Annahme der durch die Verhandlung nachgewiesenen Gelder und mit deren Ablieferung an die zuständige Kasse zu beauftragen.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Ortsbaubeamten beigelegt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 10. Juni 1910 (III. 279).

b) Abschn. IV Abs. 1. Nach § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) sind die zum Messen und Wägen im öffentlichen und gemäß § 6 eichpflichtigen Verkehr bestimmten Geräte und Gewichte im allgemeinen alle 2 Jahre, Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber alle 3 Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen. Das Nacheichungsgeschäft soll, soweit es sich nicht am Sitze der Eichämter vollzieht, in der Weise stattfinden, daß die Eichmeister nach einem festen Plane herumreisen und die wichtigeren Orte alle 2 Jahre aufsuchen, um an Ort und Stelle die Nacheichung vorzunehmen. Die Behörden, welche Geräte von den Eichbeamten nachprüfen lassen, haben sich diesen Rundreiseplänen anzupassen.

Den Behörden des Geschäftsbereichs der Bauverwaltung ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Nacheichungstermine von 2 bzw. 3 Jahren für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Meßgeräte zur Pflicht zu machen und aufzugeben, bei einer innerhalb dieser Fristen wahrgenommenen Abweichung der Meßgeräte sofort eine Nachprüfung durch die zuständige Eichbehörde zu veranlassen.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 26. Juli 1912 (MBL. S. 305).

c) Abschn. V Abs. 8. Über die von den Beamten vorzuhaltenden Zeichengeräte siehe die Min.-Erl. vom 24. April 1907 und 17. Juni 1907 unter D Nr. 3, S. 157.

d) Abschn. X Abs. 5. „Im Bereiche der Eisenbahnverwaltung werden bei Ausführung von Leistungen für andere preußische Verwaltungen die von diesen Verwaltungen zu erstattenden Beträge in gleicher Höhe erfordert, wie sie von Privatinteressenten usw. zu entrichten sind (Eis.-Fin.-Ord. Teil XII Abschn. P). Einer Änderung dieses Verfahrens steht der Charakter der Eisenbahnverwaltung als einer Betriebsverwaltung und andererseits auch die Eisenbahngemeinschaft mit Hessen entgegen.

Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, daß auch die Wasserbauverwaltung bei den für Rechnung der Eisenbahnverwaltung erfolgenden Leistungen die Kosten in voller Höhe — also einschließlich der allgemeinen Unkosten — zur Erstattung berechnet.

Ich bestimme demgemäß, daß bei der Überlassung von Fahrzeugen und anderen Geräten an die Eisenbahnverwaltung die Kosten nach

Abschn. X Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Verfügung Nr. 14 zu berechnen sind und daß ebenso bei der Ausführung von Arbeiten für die Eisenbahnverwaltung der in der Allgemeinen Verfügung Nr. 15 unter Abschn. VII Abs. 3 vorgesehene Zuschlag für Generalkosten dem buchmäßigen Selbstkostenbetrage hinzuzufügen ist.

Die Allgemeinen Verfügungen 14 und 15 sind an den in Betracht kommenden Stellen mit einem entsprechenden Vermerke unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zu versehen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 2. November 1908 (ZBl. S. 629).

e) Abschn. X Abs. 7. Wegen der Aufwendungen bei Schiffsunfällen siehe die Min.-Erl. vom 7. August 1909 und 25. Januar 1912 unter Teil IV Abschn. D Nr. 2.

f) In Abschn. X Abs. 8 sind die Worte „und Art. I § 749 des Gesetzes vom 2. Juni 1909 (RGL. S. 218)“ gestrichen.¹⁾

g) Abschn. X Abs. 10. Die Unterhaltungsmittel Kap. 65 Tit. 15 und 16 des Etats können um den Betrag überschritten werden, der sich unter Zugrundelegung der in Abs. 5 vorgeschriebenen Berechnung als Ersatz der Unterhaltungs- und Betriebskosten ergibt. Die allgemeinen Kosten bleiben hierbei außer Betracht. Min.-Erl. v. 7. April 1907 (III. 746) und v. 9. Dezember 1907 (III. 2489). Siehe auch Abschn. A Nr. 3, S. 152.

Zu 5. Verwaltung der Bauhöfe. (Seite 301.)

Allg. Verf. Nr. 15 vom 24. November 1904.

a) Abschn. VII Abs. 3. Wegen der von der Eisenbahnverwaltung zu erstattenden Herstellungskosten siehe den Min.-Erl. v. 2. November 1908, S. 211.

1) „Die in dem Erlasse vom 20. Mai 1881 — III. 7144 M. d. ö. A., 4912 M. f. H. usw.) getroffene Entscheidung, daß der damalige Artikel 751 H. G. B. in den Fällen, in denen Bergung oder Hilfsleistung in Seenot durch Regierungsschiffe erfolgte, nicht anzuwenden war, muß auch für die jetzt geltenden Vorschriften des § 749 H. G. B. aufrechterhalten werden, da diese gesetzliche Vorschrift nur die Beziehungen zwischen Schiffen regelt, die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt sind.

Ich, der Minister der öffentlichen Arbeiten, bestimme daher, daß in der Allg. Verf. Nr. 14 der Wasserbauverwaltung in Abschn. X Abs. 8 Zeile 4/5 die Worte: „und Art. I § 749 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (RGL. S. 218)“ zu streichen sind.

Es wird dadurch klargestellt, daß der Mannschaft der Regierungsschiffe kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Teil des Berge- und Hilfslohnes zusteht, daß der Schiffer nicht den jedem Beteiligten zukommenden Bruchteil in einem Verteilungsplan festzusetzen hat und daß das Seemannsamt nicht zur Entscheidung auf Einsprüche der Beteiligten zuständig ist. Im übrigen verbleibt es bei dem durch die Allg. Verf. Nr. 14 und durch die Erlasse vom 20. Mai 1881, 3. Mai 1885 und 17. Mai 1909 geordneten Verfahren, wonach den beteiligten Mannschaften der Regierungsschiffe angemessene Belohnungen aus dem dafür bestimmten Etats-titel gewährt werden, sobald Berge- oder Hilfslöhne aufgekomen sind, und daß Ew. Hochwohlgeboren über diese Belohnungen selbst zu befinden haben.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Ortsbaubeamten beigelegt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. und d. Min. f. Hand. u. Gew. v. 16. April 1912. (III. 516 M. d. ö. A.).

b) Dasselbst. Der Zuschlag von 60 v. H. bezieht sich auf Herstellungen in den Werkstätten usw. der Bauhöfe. Im übrigen erfolgt die Berechnung der Generalkosten nach den Bestimmungen der Allg. Verf. Nr. 14, Abschn. X Anl. 11, Spalten c bis e. Die Generalkosten werden bei Kap. 28 Tit. 5 vereinnahmt (III. 3088. 08). Vgl. auch Abschn. O Nr. 1.

J. Lohnzahlungen.

Zu 1. Lohnzahlungswesen. (Seite 302.)

a) „In dem Runderlasse vom 24. Juli 1906 — III. 3. 1490 — habe ich darauf hingewiesen, daß die den gesamten örtlichen Verhältnissen anzupassende Festsetzung der Arbeitslöhne dem pflichtschuldigen Ermessen der zuständigen Betriebsbehörden überlassen bleiben muß. In weiterer Ausführung dieses Grundsatzes werden die Betriebsbehörden gegebenenfalls auch über die Frage zu entscheiden haben, inwieweit es im dienstlichen Interesse liegt, zur Deckung des Bedarfs an geeigneten Arbeitskräften solche von auswärts gegen Gewährung freier Eisenbahnwochenkarten oder Erstattung verauslagter Eisenbahnfahrgelder heranzuziehen. Wo ein derartiges Verfahren üblich ist und dem Bedürfnisse entspricht, will ich mich damit ausdrücklich einverstanden erklären.

Als Entschädigung für die Kosten der täglichen Hin- und Herreisen entsprechende Lohnerhöhungen eintreten zu lassen, erscheint zur Vermeidung unausbleiblicher Berufungen von seiten der einheimischen Arbeiter untunlich.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 18. Juni 1907 (ZBl. S. 365, MBl. S. 249).

b) Die Vorschrift des § 134 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, wonach den Arbeitern bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohndüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen ist, ist in Eigenbetrieben der Wasserbauverwaltung auch zu beachten.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 12. Dezember 1912 (ZBl. S. 693).

c) Vom 1. April 1913 ab gelten für die Lohnzahlungen an die Angestellten und Arbeiter der Wasserbauverwaltung die Bestimmungen der 2. Ausgabe der Allg. Verf. Nr. 9 vom 20. Januar 1913.

d) Einmalige Lohnzulagen an Wasserbauarbeiter: „Im Anschluß an den Runderlaß vom 7. Juni 1912 — III P. 8. 215. C. — ermächtige ich Ew. . . ., mit der Wirkung vom 1. April 1913 ab den Wasserbauarbeitern bei langjähriger Beschäftigung und zufriedenstellender Dienstführung Belohnungen in Form einmaliger Lohnzulagen zu gewähren, und zwar

nach 20jähriger ununterbrochener Beschäftigung	20	ℳ
„ 25 „ „ „ „	50	„
„ 30 „ „ „ „	60	„
„ 35 „ „ „ „	80	„
„ 40 „ „ „ „	100	„
„ 45 „ „ „ „	200	„
„ 50 „ „ „ „	300	„

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer wird auch die Zeit, welche vor der Erfüllung der gesetzlichen Militärflicht liegt, berücksichtigt, ferner die Zeit der Ableistung der gesetzlichen Militärflicht, insoweit durch sie die Beschäftigung bei der Wasserbauverwaltung unterbrochen ist, sowie die Zeit der durch militärische Dienstleistungen bewirkten Unterbrechungen und endlich die Zeit der sich aus der Natur der Wasserbauarbeiten ergebenden Unterbrechungen, soweit nach deren Beendigung die Beschäftigung fortgesetzt ist, also in solchen Fällen, in welchen es sich um eine nicht in den persönlichen Verhältnissen des Arbeiters begründete Unterbrechung gehandelt hat.

Bei der erstmaligen Anweisung ist in der Weise zu verfahren, daß allen Arbeitern, die 20 Jahre und länger beschäftigt sind, zu Beginn des Etatsjahres 1913 die Beträge zu zahlen sind, die sie zuletzt erhalten hätten, falls diese Anordnung früher bereits bestanden hätte, d. h. bei einer Beschäftigung von mindestens 20, aber weniger als 25 Jahren, der Betrag von 20 ℳ, bei einer Beschäftigung von mindestens 25, aber weniger als 30 Jahren, der Betrag von 50 ℳ usw.

Vollendet nach Empfang der hiernach zu zahlenden Beträge ein Arbeiter im Etatsjahre 1913 eine Beschäftigungszeit, die zur Gewährung einer neuen Lohnzulage berechtigen würde, so ist zur Vermeidung der Zahlung von zwei Zulagen in demselben Etatsjahre auf die zweite der Betrag der ersten anzurechnen, so daß also in diesem Fall noch der Unterschied zwischen den beiden Zulagen anzuweisen sein wird, d. h. bei Vollendung einer Beschäftigung von 25 Jahren der Betrag von 30 ℳ, bei Vollendung einer Beschäftigung von 30 Jahren der von 10 ℳ usw.

Die hiernach für das Etatsjahr 1913 zu leistenden Ausgaben sind auf die dortigen Betriebs- und Unterhaltungsfonds (Lohnfonds) zu übernehmen und erforderlichenfalls als Mehrausgabe zu verrechnen. Eine Verstärkung dieser Fonds für die Zukunft kommt nicht in Frage. Der erstmalig gezahlte Betrag ist summarisch nach den einzelnen Lohnfonds getrennt bis zum 15. Juni 1913 anzuzeigen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 24. Dezember 1912.

(ZBl. 1913, S. 41.)

e) Bei Anweisung von Löhnen für Rechnung der Unternehmer auf Grund des § 11 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten haben die betreffenden Arbeiter ihre Forderungen gegen den Unternehmer auf den Fiskus zu übertragen, damit im Falle der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses das mit der

Forderung verbundene Vorzugsrecht durch den Fiskus geltend gemacht werden kann (§§ 398, 401 BGB.).

Zu 2. Lohnzahlung bei Arbeitsversäumnis. (Seite 302.)

a) „Um solchen Arbeitern und nichtbeamteten Hilfskräften¹⁾, die durch ihre Tätigkeit das ganze Jahr hindurch an geschlossene Räume gebunden sind, oder sonst durch die Anforderungen des Dienstes besonders stark in Anspruch genommen werden, alljährlich die Wohltat eines Erholungsurlaubs zuteil werden zu lassen, bestimme ich unter Hinweis auf den Runderlaß vom 12. Februar 1907 — III P. 8. 37 — folgendes:

Den dauernd im Bauverwaltungsdienst stehenden nichtbeamteten Hilfskräften und Arbeitern kann alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden, der betragen darf

1. bei den mindestens 5 Jahre beschäftigten nichtbeamteten Hilfskräften 6 Tage,
2. bei den Arbeitern
 - a) nach mindestens 7jähriger Beschäftigung 4 Tage,
 - b) nach mindestens 10jähriger Beschäftigung 6 Tage.

Ein Recht auf Erholungsurlaub steht den Bediensteten nicht zu. Die Gewährung des Urlaubs ist vielmehr beim Vorhandensein der im vorstehenden angegebenen Voraussetzungen von guter Führung und zufriedenstellenden Leistungen sowie davon abhängig, daß dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Indessen soll berechtigten Wünschen der den Urlaub Nachsuchenden möglichst entsprochen werden.

Befreiungen vom Dienst auf Grund der Bestimmung unter Ziff. 1 und 2 des Runderlasses vom 6. Januar 1904 — III. 15 625/03 — sind neben dem Erholungsurlaub zu gewähren. Ob und inwieweit ein auf Grund der Bestimmung unter Ziff. 3 a. a. O. erteilter Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen sei, bleibt dem Ermessen der für die Erteilung des Erholungsurlaubs zuständigen Stelle überlassen.

Der Erholungsurlaub wird in der Regel nur ununterbrochen zu gewähren sein. Begründeten Wünschen auf Teilung des Urlaubs kann ausnahmsweise, sofern der Dienst dies zuläßt, stattgegeben werden. Eine Zusammenlegung des Urlaubs mehrerer Jahre ist unzulässig.

Während der Beurlaubung ist die Übernahme beruflicher Arbeit gegen Entgelt verboten.

Zur Entscheidung über die Urlaubserteilung sind die Lokalbaubeamten zuständig. Über die erteilten Beurlaubungen haben sie eine Nachweisung zu führen.

Stücklohnarbeiter erhalten als Lohnentschädigung für die Urlaubstage den vollen entgangenen Stücklohnverdienst. Als solcher ist der von dem Arbeiter in dem betroffenen Löhnungszeitraum, oder — falls er in diesem überhaupt nicht gearbeitet hat — der von ihm in dem

1) Wegen der technischen Bureauhilfskräfte s. unter II D. 4, S. 102.

vorausgegangenem Löhnungszeitraum für einen Tag tatsächlich erzielte Verdienst zugrunde zu legen.

Die hier getroffenen Anordnungen sind in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 16. Dezember 1907 (III P. 8. 537).

b) „Die Kriegervereine suchen vielfach eine größere Beteiligung ihrer Mitglieder an der Beerdigung von Vereinsmitgliedern dadurch zu erreichen, daß durch Vereinsstatut eine gewisse Anzahl von Vereinsmitgliedern zur Teilnahme bestimmt wird, die überdies im Falle des Nichterscheinens einen Geldbetrag zur Vereinskasse zu entrichten haben. Da es sich bei der Beteiligung um einen Akt der Pietät handelt, dem die Vereinsmitglieder gern folgen, ermächte ich Ew. (Tit.), Arbeitern der Bauverwaltung, die Kriegervereinsmitglieder sind und als solche vom Vereinsvorstande zur Teilnahme an der Beerdigung von Vereinsmitgliedern bestimmt werden, nach dem Ermessen der Verwaltung den Arbeitslohn auch für die Zeit fortzugewähren, welche sie durch ihre Teilnahme an der Beerdigung versäumen. Die Anordnung unter Ziffer 3 des Rund-Erlasses vom 6. Januar 1904 — III. 15625/03 — über die Fortzahlung des Arbeitslohns bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlichen Angelegenheiten erfährt hierdurch eine entsprechende Erweiterung.

Selbstverständlich darf durch die Beurlaubung von Arbeitern zur Beerdigung von Kriegervereinsmitgliedern der Dienst nicht leiden, auch ist darüber zu wachen, daß die Kriegervereinsvorstände nicht über eine angemessene Zahl in ihren Anforderungen auf Begleitung hinausgehen und auch in Zukunft nicht etwa vorzugsweise Arbeiter der Bauverwaltung zur Teilnahme an Beerdigungen in der Erwägung bestimmen, daß diese nunmehr infolge der Weitergewährung des Arbeitslohnes am ehesten hierzu in der Lage erscheinen.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 7. Oktober 1909 (III P. 8. 289).

K. Arbeiterfürsorge.

Zu 1. Krankenversicherung und Krankenfürsorge. (Seite 305.)

a) Geschäfts- und Kassenführung der wasserbaufiskalischen Betriebskrankenkassen.¹⁾

„Mehrfache Ordnungswidrigkeiten in der Geschäfts- und Kassenführung einer wasserbaufiskalischen Betriebskrankenkasse veranlassen mich, um ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Über die Beibehaltung der bisherigen Betriebskrankenkassen und die Ausarbeitung anderweiter Kassensatzungen gemäß Art. 19 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung siehe den Min.-Erl. vom 4. November 1912 (III P. 8. 315).

1. Das mit der Vollziehung der Anweisungen über Krankengelder und sonstige Krankenunterstützungen betraute Vorstandsmitglied ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Anweisungen verantwortlich. Zu dem Behufe hat sich der vollziehende Beamte die Überzeugung zu verschaffen, daß die zur Zahlung gelangenden Forderungen den Bestimmungen des Kassenstatuts entsprechen und richtig berechnet sind. Auch hat er darauf zu achten, daß die als Rechnungsunterlagen dienenden Krankenscheine und dergleichen den Anweisungen beiliegen, daß sie vom Arzte ordnungsmäßig ausgefüllt und bescheinigt sind, und daß der Verdacht von Fälschungen durch Rasuren oder sonstige nachträgliche Abänderungen hinsichtlich der Krankheitsdauer usw. ausgeschlossen ist.

2. Insoweit die Ausstellung von Duplikatbescheinigungen durch den Arzt für die Krankmeldung üblich ist, hat sich die Prüfung der Zahlungsanweisung auch darauf zu erstrecken, daß nicht etwa derartige Duplikate zur wiederholten Anweisung bereits gezahlter Krankengelder benutzt worden sind.

3. Der Anweisung hat ferner eine Vergleichung der Belege mit der Mitgliederliste bezüglich der Mitgliedschaft des in dem Belege genannten Forderungsberechtigten voranzugehen.

4. Der zuständige Beamte wird danach keine Anweisung vollziehen dürfen, die nicht nach genauer Prüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit ganz vorschriftsmäßig erscheint. Die ordnungsmäßige und vollständige Ausfüllung des Anweisungsformulars durch Angabe des zu zahlenden Rechnungsbetrages und die Bezeichnung des letzteren in Buchstaben ist dabei als selbstverständlich vorausgesetzt.

5. Daß auf den Namen von Bediensteten der anweisenden Behörde Zahlungen für Dritte, vorgeblich etwa als Auslagen, angewiesen werden, ist unzulässig.

6. Dem mit der Auszahlung der Anweisungen betrauten Kassenrendanten ist die Nachprüfung der Kassenanweisungen auch nach der materiellen Seite hin, soweit er dazu imstande ist, zur Pflicht zu machen. Er hat insbesondere etwa bereits geleistete Quittungsunterschriften sowie die Unterschrift des anweisenden Beamten auf den Verdacht der Fälschung hin zu prüfen und nur dann Zahlung zu leisten, wenn ihm jeder Zweifel an der Echtheit der Namensunterschriften und der Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungsunterlagen ausgeschlossen erscheint. Anweisungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind mit dem Antrage auf Behebung der bemerkten Mängel dem Kassenvorstande zurückzugeben.

7. Die Auszahlung der Forderungen hat der Regel nach nur an die Empfangsberechtigten selbst zu erfolgen, sofern diese nicht die Übersendung durch Postanweisung auf ihre Kosten beantragen. An dritte Personen dürfen Zahlungen, abgesehen von den im § 7 Abschn. II des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Fällen, nur dann geleistet werden, wenn sie dem Rendanten eine mit dem Dienstsiegel eines Baubeamten oder eines anderen öffentlichen Beamten beglaubigte

Vollmacht des Empfangsberechtigten vorlegen. Die Vollmachten sind dem Rechnungsbelege beizufügen. Bedienstete der Bauverwaltung dürfen als Bevollmächtigte nicht auftreten.

8. Die Herausgabe von Rechnungsbelegen durch den Kassenrendanten ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Kassenvorstandes oder der Aufsichtsbehörde zulässig.

9. Zu den Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde gehört die Vornahme regelmäßiger und außerordentlicher (unvermuteter) Revisionen der Krankenkasse, bei welchen eine sorgfältige Prüfung der Belege vorzunehmen ist. Auch da, wo die Krankenkasse an eine Königliche Kreiskasse angeschlossen ist, kann von der Forderung besonderer Revisionen der Krankenkasse nicht abgesehen werden.

10. Über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Krankenkasse hat der mit der Buchführung betraute Rendant statutgemäß alljährlich Rechnung zu legen. Dieser Vorschrift kann in der Weise genügt werden, daß das im Laufe eines Rechnungsjahres nach dem vorgeschriebenen Buchungsplan geführte und ordnungsmäßig abgeschlossene Manual von dem Rendanten unterschriftlich vollzogen und mit den zugehörigen, nach den Buchungen geordneten Belegen dem Kassenvorstande behufs Herbeiführung der Prüfung vorgelegt wird. Der alljährlich gemäß § 41 Abschn. I des Krankenversicherungsgesetzes vom Kassenvorstande der Aufsichtsbehörde einzureichende Rechnungsabschluß ist nicht geeignet, die Jahresrechnung zu ersetzen, da er die Rechnungsführung nicht in ihren Einzelheiten, sondern nur abschnittsweise veranschaulicht und ihm keine Belege beiliegen.

11. Die Abnahme der Rechnung und die Erteilung der Entlastung für den Rendanten hat durch die Generalversammlung unter Rückgabe des Manuals und der Belege zu erfolgen. Inwieweit noch eine vorgängige Prüfung der Jahresrechnung durch die Aufsichtsbehörde angezeigt oder zweckmäßig erscheint, bleibt der Bestimmung Ew. . . . als der Oberaufsichtsbehörde überlassen.

Ew. . . . ersuche ich, die beteiligten Dienststellen und Baubeamten hiernach mit Anweisung zu versehen und sich von der Durchführung dieses Erlasses durch gelegentliche Revisionen zu überzeugen.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 10. Mai 1907 (ZBl. S. 281).

b) Krankenfürsorge.

(Auszug aus Abschn. II des Anhangs zur Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Hochbauverwaltung von 1910.)

§ 14. Den in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt vollbeschäftigten Personen soll — soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen oder selbständige Gewerbetreibende sind, oder soweit nicht auf Grund des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweite Krankenfürsorge für sie getroffen ist — im Falle der Erkrankung vertragsmäßig folgende Unterstützung bis zu 26 Wochen gewährt werden:

- a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 KrVG.), wobei jedoch das Krankengeld nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen darf;
- b) der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird.

Die vorbezeichneten Personen haben sich hierfür einen Lohnabzug von 1 Prozent des ortsüblichen Tagelohns gefallen zu lassen.

Als vollbeschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Staates aus dieser Beschäftigung nach deren Art und Umfang in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt finden.

§ 15. Die Bestimmungen in § 14 finden keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Ferner sind Beamte von dieser Regelung ausgenommen. Ebensowenig greift sie für solche im Verhältnis von Betriebsbeamten usw. beschäftigten Personen Platz, deren Arbeitsverdienst den Betrag von $6\frac{2}{3}$ *M* für den Arbeitstag oder von 2000 *M* für das Jahr übersteigt. Außerdem ist sie nicht auf solche Personen anzuwenden, die als freiwillige Mitglieder einer Orts- usw. Krankenkasse angehören, oder Mitglieder einer der in § 75 des KrVG. bezeichneten Hilfskassen sind. In solchen Fällen kann die Staatskasse zu den Beiträgen für die Krankenversicherung nicht herangezogen werden.

§ 16. Bureauhilfskräfte, denen in Krankheitsfällen die Fortzahlung des Lohnes bis zur Dauer von 4 Wochen durch den Dienstvertrag zugesichert ist, haben auf das Krankengeld (§ 14 unter a) erst nach Fortfall des Lohnes Anspruch. Der Aufwand für Arzt und Arznei wird dagegen auch beim Fortbezüge des Lohnes gewährt, gleichviel ob die Krankheit mit Dienstbehinderung verbunden ist oder nicht. Der Lohnabzug kommt auch bei diesen Personen voll zur Anwendung.

§ 17. Die vertragsmäßige Krankenfürsorge wird nur für solche Erkrankungsfälle gewährt, welche während des Dienstverhältnisses eintreten.

§ 18. Die nach § 14 erwachsenden Ausgaben sind bei den Fonds, aus denen der Lohn gezahlt wird, unter der Bezeichnung „Unterstützungen auf Grund der nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge“ zu verrechnen. Die als Gegenleistung einzubehaltenden Teilbeträge des Lohnes sind hinsichtlich derjenigen Bauten, deren Kosten aus Fonds der allgemeinen Bauverwaltung bestritten werden, bei Kap. 28 Tit. 5 des Bauverwaltungsetats unter einem besonderen Abschnitte „Beiträge zu den Kosten der nach § 2a des KrVG. erweiterten Krankenfürsorge“ in Einnahme zu stellen, während

die Beiträge der aus Anleihefonds gelohnten Personen durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen sind.

RErl. v. 18. Mai 1901 (III. 8650).

c) Siehe die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509) nebst Einführungsgesetz vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 839).

Zu 2. Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter.

(Seite 305 und 532.)

a) Siehe die 2. Ausgabe der Allgemeinen Verfügung Nr. 7 vom 8. Juni 1912.

b) Über die Einrichtung und die Tätigkeit von Arbeiterausschüssen für Betriebe der Wasserbauverwaltung ist durch den RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 1. April 1912 (III P. S. 124) Bestimmung getroffen.

Zur Entlassung oder zur Aufkündigung des Dienstverhältnisses gegenüber solchen Arbeitern, die Mitglieder eines Arbeiterausschusses sind, und gegenüber ihren Ersatzmännern sind nur die Provinzialbehörden (Regierungspräsidenten usw.) befugt. RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 25. Juli 1912 (ZBl. S. 411).

c) Hinsichtlich der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten vgl. den Min.-Erl. vom 28. Mai 1912 (III. P. S. 136).

d) „Grundzüge für Polizeiverordnungen, betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten.

1. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 7 finden Anwendung:

a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10¹⁾ Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet.

b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10¹⁾ Personen länger als 1 Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

2. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im

1) Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann auch bereits für weniger als 10 dauernd beschäftigte Personen die Herstellung von Unterkunftsräumen und Aborten gefordert werden.

lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (Ziff. 1) eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze und Tische zur Verfügung zu stellen.

Baumaterialien irgendwelcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen diese Räume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 500 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

3. Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Bei Tiefbauten außerhalb geschlossener Ortschaften sind die Wärmeverrichtungen unmittelbar bei der Baubude anzulegen.

Es kann zugelassen werden, daß während der kälteren Jahreszeit die Heizanlage der Baubude zugleich als Wärmeverrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird.

4. Bei Bauausführungen (vgl. Ziff. 1) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen. Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziff. 2), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

5. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen. Außerdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Urineimer aufzustellen.

6. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Urineimer und die Behälter für die Pissoire sind nach Bedarf, mindestens täglich, zu entleeren. Die Aborte und Pissoire sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

7. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereitzuhalten.

8. Vom 1. November bis 1. April¹⁾ dürfen Stukkateur-, Maler-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

9. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koks Körbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.“

MErl. v. 19. August 1911 (ZBl. S. 509, MBl. S. 258).

e) Durch RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. usw. vom 28. August 1912 sind die vorstehend abgedruckten Grundzüge in folgenden Punkten ergänzt und abgeändert worden:

1. Zwischen die Ziffern 2 und 3 tritt als Ziffer 2a der Satz:

„Sinkt in der Zeit vom 1. November bis 1. April die Außentemperatur unter $+10^{\circ}\text{C}$, so ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen.“

2. Ziffer 4 Satz 2 erhält an Stelle des bisherigen Wortlauts die Fassung:

„Beim Vorhandensein mehrerer Aborte ist zwischen je zwei Sitzen eine Scheidewand anzubringen.“

Gleichzeitig ist bestimmt worden, daß fortan bei Staatsbauten, und zwar bei solchen in eigener Regie als auch bei denen, die von Unternehmern ausgeführt werden, regelmäßig die geltenden Arbeiterschutzverordnungen auf der Baustelle auszuhängen sind. Gegebenenfalls ist bei Abschluß der Werk- und Verdingungsverträge hierauf Bedacht zu nehmen.²⁾

(ZBl. S. 498, MBl. S. 267.)

Zu 3. Unfallverhütungsvorschriften. (Seite 306.)

a) Siehe die 2. Ausgabe der Allg. Verfügung Nr. 8 vom 14. Dezember 1910.

b) Der Anhang der Allg. Verf. (S. 41 bis 43) ist ersetzt durch folgende

„Vorschriften für die Behandlung der Dampfkessel auf den Fahrzeugen der Königlich Preussischen Wasserbauverwaltung.

I. Anheizen.

1. Kalte Kessel sind langsam und vorsichtig anzuheizen, wobei sämtliche Feuer eines Kessels gleichzeitig anzuzünden sind. Je nach

1) In einzelnen Teilen der Monarchie mit strengeren Temperaturverhältnissen kann der angegebene Zeitraum noch weiter ausgedehnt werden.

2) Siehe § 14 der Allg. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

der Art und Größe des Kessels sollen bis zur Dampfentwicklung wenigstens 4 bis 10 Stunden vergehen. Erfolgt das Anheizen unter Benutzung von Temperatursgleichern oder Wasserzirkulationsvorrichtungen, so kann dieser Zeitraum auf 2 bis 3 Stunden vermindert werden. Für Wasserrohrkessel genügt in der Regel eine halbe bis eine Stunde.

2. Während des Anheizens sind die Sicherheitsventile und die oberen Probierhähne geöffnet zu halten, bis der aufkommende Dampf sämtliche Luft ausgetrieben hat.

3. Der Kessel ist mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes zu füllen.

Kessel, die keine besondere Einrichtung zur Beförderung der Wasserzirkulation besitzen, werden bis nahe an den oberen Teil des Wasserstandsglases aufgefüllt. Sobald genügend Dampf auf ist (1 bis $1\frac{1}{2}$ Atm.), ist das Wasser bis zum normalen Stand durch den Grundhahn auszublasen.

4. Angewärmte Kessel ($\frac{1}{2}$ bis 1 Atm.) sollen gleichfalls langsam auf den normalen Druck gebracht werden.

5. Frische Packungen sind während des Anheizens vorsichtig nachzuziehen.

II. Betrieb.

6. Die Feuertüren sind möglichst selten zu öffnen und nur so lange, als unbedingt erforderlich, offen zu halten. Beim jedesmaligen Öffnen der Türen ist der Zug zu vermindern.

7. Überschüssiger Dampf kann durch Abschäumen beseitigt oder in den Kondensator geleitet werden. Genügt dies nicht, so ist die Einwirkung des Feuers aufzuheben.

Es ist verboten, bei übermäßiger Dampfentwicklung die Feuer- oder Rauchkammertüren zu öffnen.

8. Tritt ein Überkochen des Kessels ein, so ist die Dampfbildung durch Vorsetzen der Dämpfer und Verringerung der Dampfnahme einzuschränken.

9. Die Roste sollen immer gleichmäßig mit Kohlen bedeckt sein. Bei Lokomobilkesseln ist an der Rohrwand stets helles Feuer zu halten. Größere Kohlenstücke sind vor dem Verfeuern bis auf Faustgröße zu zerkleinern.

10. Die Schichthöhe des Brennstoffs darf nie so groß sein, daß übermäßige Rauchentwicklung eintritt.

11. Die Asche darf sich im Aschenfall nicht zu hoch anhäufen.

12. Das Reinigen der Feuer und das Rohrfeigen während des Betriebes hat schnell, bei möglichst verringertem Zuge zu geschehen.

13. Das Fett ist aus dem Kessel durch Zusatz von aufgelöster Soda zum Speisewasser und durch Abschäumen zu beseitigen (Abs. V. 31 und 32).

14. In Seebezirken ist das Kesselwasser in angemessenen Zeitabständen auf seinen Salzgehalt zu prüfen. Die Ergebnisse sind in das

Tagebuch einzutragen. Der Salzgehalt darf nicht über 9% ansteigen, schon bei 6% ist mit dem Abschäumen oder Ausblasen bei verringertem Dampfdruck und dem Aufspeisen von frischem Wasser zu beginnen (Abs. V. 30).

Wasserrohrkessel dürfen mit salzhaltigem Wasser nicht gespeist werden.

15. Schlammabsonderungen sind durch Ausblasen bei verringertem Dampfdruck zu entfernen.

16. Wassermangel. Sinkt das Wasser unter die Marke des niedrigsten Standes, so ist das Speiseventil zu schließen und die Einwirkung des Feuers durch Schließen der Dämpfer, Öffnen der Feuer-türen und Bedecken des Feuers mit nasser Asche oder feuchtem Kohlen-grus aufzuheben.

Kann mit Sicherheit festgestellt werden, daß noch kein Kesselteil vom Wasser entblößt und bis zum Glühen erwärmt ist, so ist zu versuchen, durch Aufspeisen den Wasserstand wieder in die Höhe zu treiben. Mit dem Beschicken der Feuer darf jedoch erst begonnen werden, wenn der normale Wasserstand erreicht ist und keine Gefahr mehr besteht, daß er wieder abfällt.

Gelingt es nicht, den Wasserstand wieder herzustellen, so ist das Feuer vorsichtig herauszuziehen, der Dampf vorsichtig abzublasen und der Kessel außer Betrieb zu setzen.

17. Bei außergewöhnlichen Erscheinungen, Bildung von Beulen in den Flammrohren, Erglühen von Kesselteilen usw. ist das Feuer so schnell als möglich zu decken und herauszuziehen. Sämtliche Hähne und Ventile sind zu schließen. Erst wenn etwa glühend gewordene Kesselteile abgekühlt sind, kann das Sicherheitsventil langsam ganz wenig geöffnet werden, um den Dampf entweichen zu lassen.

Das Aufspeisen mit kaltem Wasser ist beim Erglühen einzelner Teile unter keinen Umständen zulässig und streng verboten.

III. Reinigung des Kessels.

18. Die Zeit zwischen zwei Kesselreinigungen bestimmt sich nach der Beschaffenheit des Wassers im Kessel und wird von der Aufsichts-behörde für jeden Kessel festgesetzt. Im allgemeinen wird die Reinigung bei Auspuff und Einspritzkondensation nach 250 bis 350, bei Oberflächenkondensation nach 500 bis 700 Betriebsstunden nötig sein.

19. Die Zinkplatten sind bei jeder Kesselreinigung gründlich abzuklopfen. Platten, die bis auf etwa 10 mm Dicke zerstört sind, müssen gegen neue ausgetauscht werden. Auch ist zu untersuchen, ob abgenommene Rohre und Zinkplatten wieder befestigt sind und der Abschaumtrichter sich in der richtigen Höhenlage befindet.

20. Über den Befund und den allgemeinen Zustand des Kessels ist nach jeder Kesselreinigung ein Vermerk in das Tagebuch einzutragen. Bei der Reinigung entdeckte Undichtigkeiten, Anfressungen usw. sind besonders zu melden.

IV. Schutz der äußeren Kesselwandungen.

21. Die nicht vom Feuer berührten Wände sind gut im Anstrich zu halten.

22. Sämtliche Verpackungen am Kessel müssen dicht halten, damit keine Anfressungen entstehen.

23. Von den Außenwandungen des Kessels ist jede Feuchtigkeit fernzuhalten.

24. Die Bilge ist gut trocken zu halten. Bei kaltem Kessel ist im Heizraum für gute Ventilation zu sorgen.

25. Beim Aschelöschen darf das Wasser nicht in den Aschfall gelangen, auch nicht den Kessel bespritzen. Die Stirnwand ist durch vorgestellte Bleche zu schützen.

26. Undichtigkeiten am Kessel sind möglichst sofort zu beseitigen.

V. Schutz der inneren Kesselwandungen.

27. Im Wasserraum solcher Kessel, bei denen das Auftreten von Anfressungen sich bemerkbar macht oder zu befürchten ist, sind Zinkplatten aufzuhängen.

Die Größe dieser Platten ist 300 · 150 · 25 mm; sie müssen aus gewalztem Zink bestehen. Auf je 20 qm Heizfläche muß eine Platte vorhanden sein.

Die Platten sind mit Eisenhaltern hochkantig an den Ankern usw. so zu befestigen, daß sie das Eisen des Kessels nur mittels der Halter berühren, also frei im Wasser hängen.

28. Zeigt sich in dem Kessel trotz der Zinkschutzplatten eine Anfressung, so ist anzunehmen, daß die dieser Stelle zunächst befindliche Platte zu weit von derselben entfernt, oder zerfressen und dadurch unwirksam geworden ist.

29. Luft ist aus dem Kessel möglichst fernzuhalten. Beim Anheizen ist daher Sorge zu tragen, daß der aufkommende Dampf die in dem Kessel befindliche und die aus dem Wasser entweichende Luft durch geöffnete Ventile austreibt. Auch ist dahin zu streben, daß während des Betriebes die Speisepumpen möglichst wenig Luft mitsaugen.

30. Die Kessel sind tunlichst mit reinem Süßwasser zu speisen. Um bei Fahrten auf See einer Veranlassung zum Aufspeisen von Salzwasser vorzubeugen, hat sich der Maschinist über die Dauer der Fahrt frühzeitig zu unterrichten.

31. Das Abschäumen zur Beseitigung des im Kessel sich ansammelnden Fettes soll in Betriebspausen erfolgen zu einer Zeit, wo die Wasseroberfläche weder durch Dampfentwicklung noch durch Dampfnahme oder sonstige Umstände beunruhigt ist.

32. Zur Beseitigung des Fettes im Kessel ist dem Speisewasser in kürzeren Pausen aufgelöste Soda (etwa 4 bis 5 kg für je 1 kg verbrauchtes Zylinderöl) zuzuführen.

Zu reichlicher Sodazusatz kann die Armaturen angreifen, auch ein Trockenlaufen der Maschine herbeiführen und ist deshalb zu vermeiden. Sind Speisewasserreiniger vorhanden, so hat die Zuführung von Soda nach besonderer Vorschrift zu erfolgen.

33. Zum Schmieren der Dampfzylinder darf nur säurefreies Zylinderöl von genügend hohem Flammpunkt verwendet werden.

34. Angefressene Stellen im Innern des Kessels sind nach sorgfältiger Reinigung mit einer Mischung aus Bleiglätte und Glycerin oder einem anderen geeigneten Mittel auszufüllen oder zu streichen.

VI. Erhaltung der Kessel bei kürzerer Außerbetriebstellung.

35. Der normal gefüllte und geheizte Kessel wird bei geöffnetem Sicherheitsventil aufgepumpt, bis er ganz voll ist. Entweicht keine Luft mehr, so ist das Feuer herauszuziehen und der Kessel dicht zu schließen.

Die Temperatur im Kesselraum darf dann nie unter den Gefrierpunkt sinken.

36. Der Kessel ist nach seiner Entleerung bei geöffneten Mann- und Schlammlöchern mit kleinen, in die Feuerungen gestellten Öfen zu trocknen. Dann sind, je nach der Kesselgröße, ein oder zwei Körbe mit brennenden Holzkohlen unten in den Kessel einzubringen und dessen Öffnungen sämtlich luftdicht zu verschließen. Vor einer inneren Untersuchung ist der Kessel gut zu lüften.

VII. Erhaltung der Kessel bei längerer Außerbetriebstellung.

37. Nach Außerdienststellung ist der Kessel innen und außen gründlich zu reinigen und zu untersuchen. Die erforderlichen Ausbesserungen sind sobald als möglich vorzunehmen.

Alle äußeren Eisenteile sind zu streichen und vor Nässe zu schützen. Frei am Lande stehende Kessel sind zu überdachen.

Der Kessel wird im Innern durch Holzkohlenfeuer ausgetrocknet (Abs. VI. 36). Sodann werden mit Chlorcalcium gefüllte Schalen aus verzinktem Eisenblech derart eingeschoben, daß sie auf Boden, Feuerrohren, Feuerkammerdecken usw. gleichmäßig verteilt sind. Der Kessel wird hierauf luftdicht geschlossen. Alle Hähne und Ventile werden mit einem dickflüssigen Schmiermaterial dicht eingesetzt.

Das Chlorcalcium ist vor dem Einfüllen in nußgroße Stücke zu zerschlagen.

Der Kessel ist zuerst nach einem, später je nach drei Monaten zu untersuchen, wobei das zerflossene Chlorcalcium abzugießen, das festgebliebene zu zerkleinern, umzurühren und durch Zusatz von frischer Masse wieder zu vervollständigen ist.“

Anlage zum Min.-Erl. vom 25. Juli 1912 (III W 11. 392).

Zu 4. Unfallversicherung. (Seite 306.)

a) Siehe die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. Seite 509).

b) „Nachdem durch Artikel 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juli 1912 (RGBl. S. 439) die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften des Gesetzes zum 1. Januar 1913 in Kraft gesetzt worden sind, werden dazu die folgenden Ausführungsbestimmungen mit Geltung vom 1. Januar 1913 ab erlassen:

1. Die bisherigen Ausführungsbehörden (§§ 892, 893, 1218 RVO.) bleiben bestehen.

2. Die Unfallanzeige ist von dem dem Verunglückten unmittelbar vorgesetzten Beamten an den Vorstand des Bauamts oder der Bauabteilung zu erstatten, in deren Bereich der Unfall sich ereignet hat (§§ 1557, 1752 RVO.).

3. Die Untersuchung des Unfalls erfolgt durch den Bauamts- oder Bauabteilungsvorstand, dem gemäß Ziffer 2 die Unfallanzeige zu erstatten ist (§§ 1561, 1758 RVO.). Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Wege der Rechtshilfe sind nach Maßgabe des § 1571 Abs. 2 RVO. an das zuständige ordentliche Versicherungsamt oder an das Amtsgericht zu richten; auch hat der Vorsitzende des Versicherungsamts auf Ersuchen der Ausführungsbehörde gemäß § 1572 RVO. den gesamten Sachverhalt aufzuklären und sich gutachtlich zu äußern.

4. Es bleibt den Ausführungsbehörden überlassen, über die Erstattung der Unfallanzeigen und über die Vornahme der Unfalluntersuchung noch besondere Vorschriften zu erteilen.

5. Auf Grund der §§ 897, 1218 RVO. sind Vorschriften, die zur Verhütung von Unfällen erlassen werden, mindestens drei Vertretern der Versicherten zur Beratung und zum Gutachten vorzulegen, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen. Die Festsetzung der den Arbeitervertretern hierbei etwa zu gewährenden Reisevergütungen sowie des Lohnausfalles geschieht durch die Aufsichtsbehörde.

6. Die dem Reichsversicherungsamt einzureichenden alljährlichen Nachweisungen über die Rechnungsergebnisse der Unfallversicherung (§§ 721, 1157 RVO.) sind für das Kalenderjahr aufzustellen, während im übrigen den Veranschlagungen und Verrechnungen der durch die Unfallversicherung erwachsenden Ausgaben das Staatsrechnungsjahr (1. April bis 31. März) zugrunde zu legen ist.

7. Von der den Berufsgenossenschaften erteilten Ermächtigung, über die Pflichtleistungen in gewissen Fällen (§§ 562, 1065, 582 Abs. II, 590 Abs. II, 592 Abs. III, 1098 Abs. II, 602, 1105, 613 Abs. II, 1115 RVO.) hinauszugehen, können auch die an Stelle der Berufsgenossenschaften tretenden Ausführungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen in geeigneten Fällen Gebrauch machen.

8. Die Ausführungsvorschriften vom 20. Dezember 1900 — III 21440 — werden durch die vorstehenden Bestimmungen entsprechend abgeändert.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 27. Dezember 1912.
(ZBl. 1913, S. 41.)

Zu 5. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Arbeiterpensionskasse. Angestelltenversicherung. (Seite 313.)

a) „Die, die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung behandelnden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. Nr. 42 S. 509ff.) treten nach Artikel 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung (RGBl. S. 839) mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Indem ich auf Grund des § 1494 der Reichsversicherungsordnung die Wahrnehmung der Pflichten, die dieses Gesetz der allgemeinen Bauverwaltung als dem Arbeitgeber auferlegt, hiermit Ihnen übertrage und Sie zugleich ermächtige, jene Pflichten an Ortsbaubeamte, Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder andere Angestellte ihres Betriebes weiter zu übertragen, ersuche ich, dafür zu sorgen, daß sämtliche an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Beamten der allgemeinen Bauverwaltung sich alsbald mit jenen Bestimmungen vertraut machen.

Als Hilfsmittel für die Einführung in das Gesetz wird „Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung“, systematische Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, von Dr. Richard Freund, Vorsitzendem der Landesversicherungsanstalt Berlin, Guttentagsche Verlagsbuchhandlung, Berlin W 35, empfohlen. Der Preis des Buches beträgt 2 *ℳ*. Für eine etwaige Verteilung in größerem Umfange eignet sich der „Führer durch die Reichsversicherungsordnung“ vom Geheimen Regierungsrat A. Düttmann, Vorsitzendem der Landesversicherungsanstalt Oldenburg, Stephan Geibels Verlag in Altenburg S./A.; Preis 30 Pf., bei größeren Partien Ermäßigung.

Mit dem Bemerken, daß organisatorische Einrichtungen für die Bauverwaltung aus Anlaß des Gesetzes nicht zu treffen sind, hebe ich aus dem Inhalte folgendes hervor:

I. Kreis der der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterworfenen Personen.

1. Der Kreis der in der Bauverwaltung der Versicherung unterworfenen Personen ist gegenüber dem geltenden Invalidenversicherungsgesetz im allgemeinen unverändert geblieben. Nach dem neuen Recht sind versicherungspflichtig: Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge sowie die Schiffsbesatzungen der Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt (§ 1226 Ziffer 1 und 6), sämtlich ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes, ferner Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener

Stellung, sowie Schiffer (Schiffsführer) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2000 *M* (§ 1226 Abs. 2). Bedingung für die Versicherungsberechtigung dieser Betriebsbeamten usw. ist, wie bisher, ein Lohn von nicht über 3000 *M* (§ 1243 Ziffer 1).

2. Inwieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben, bestimmt der Bundesrat (§ 1232).

3. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste der allgemeinen Bauverwaltung „Beschäftigten“, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der I. Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist (§ 1234). Demnach sind versicherungsfrei alle Beamten der allgemeinen Bauverwaltung mit einer in der Landesgesetzgebung begründeten Anwartschaft auf Pension und Hinterbliebenenfürsorge in dem vorbezeichneten Umfange, unter dieser Voraussetzung auch solche beamteten Hilfskräfte, denen bestellungs- usw. gemäß ihre Stellung nur in Fällen mangelhafter Dienstführung oder hervortretender Dienstunwürdigkeit gekündigt werden kann (zu vgl. Runderlaß vom 10. November 1909 — III P. 10. 578 C. D.).

4. Versicherungsfrei sind ferner (nach § 1235):

- a. Beamte, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
- b. Personen des Soldatenstandes, die eine nach § 1226 an sich versicherungspflichtige Tätigkeit im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, welche Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge (vgl. oben Ziffer 3) gibt.

5. Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Pensionäre, denen neben einem Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der I. Lohnklasse Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (vgl. oben Ziffer 3) gewährleistet ist (§ 1237), sowie ferner Versicherungspflichtige, „die während oder nach der Zeit eines Hochschulunterrichtes zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf oder in einer Stellung beschäftigt werden, die den Übergang zu einer, der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet“ (§ 1238).

6. Nach dem 1. Januar 1912 werden (nach Artikel 73 des Einführungsgesetzes) diejenigen Beamten wieder versicherungspflichtig, die gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des geltenden Invalidenversicherungs-Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit waren und nicht unter die Befreiungsvorschriften des § 1234 der Reichsversicherungsordnung (vgl. oben Ziffer 3) fallen. Dasselbe gilt für die nach § 6 Abs. 1, § 7 des Invalidenversicherungs-Gesetzes befreiten Pensionäre usw., solange sie nicht nach der Reichsversicherungsordnung neu von der Versicherung befreit sind.

7. Da § 1311 u. ff. die Bestimmungen des geltenden Invalidenversicherungs-Gesetzes über das Ruhen der Rente bei gleichzeitigem

Bezüge von Pension usw. (§ 48 Ziffer 2 a. a. O.) beseitigen, gewinnt die freiwillige Fortsetzung oder die Erneuerung der Versicherung (Weiterversicherung) für alle in ein Beamtenverhältnis übergetretenen, vorher versichert gewesenen Personen erhöhte Bedeutung (§§ 1244, 1283).

8. Über das Wiederaufleben einer etwa bereits erloschenen Anwartschaft siehe Artikel 74 des Einführungsgesetzes.

II. Gegenstand der Versicherung.

1. Gegenstand der Versicherung sind Invalidenrenten, Altersrenten sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene (§ 1250 ff.). Die Hinterbliebenenfürsorge besteht in Witwenrente (§ 1258), Waisenrente (§§ 1259 bis 1262), Witwerrente (§ 1260), Witwengeld (§ 1264) und Waisenaussteuer (§ 1264).

2. Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten (§ 1269).

3. Die bisherige Beitragserstattung in Heirats- und Todesfällen und an Versicherte, die infolge eines Betriebsunfalls Invalide wurden, ist — abgesehen von gewissen Übergangsbestimmungen — mit der Einführung der Hinterbliebenenversicherung weggefallen (vgl. Artikel 75 und 76 des Einführungsgesetzes).

III. Beitragsleistung.

1. Die Verwendung der Beiträge geschieht wie bisher durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte (§ 1411 ff.). Die Marken müssen entwertet werden. Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag desjenigen Zeitraums angesehen werden, für welchen die Marke gilt (§ 1431). Für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 dürfen Marken in alten Werten (§ 130 Invalidenversicherungs-Gesetzes) nicht mehr verwendet werden (Artikel 72 des Einführungsgesetzes).

2. Neu ist die freiwillige Zusatzversicherung (§ 1472 ff.). Danach können „alle Versicherungsverpflichteten und alle Versicherungsberechtigten zu jeder Zeit und in beliebiger Zahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt in die Quittungskarte einkleben“. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden. Der Wert der Zusatzmarke beträgt 1 *M*.

3. Über die Einrichtung der Quittungskarten sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken handelt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1911, abgedruckt in den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts Nr. 11 S. 565, über die Ausgabe neuer Beitragsmarken die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom selben Tage, abgedruckt ebendasselbst S. 571.

IV. Lohnklassen- und Wochenbeiträge.

1. Die Abstufung der (5) Lohnklassen ist dieselbe wie bisher (§ 1235). Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu ihnen sind im wesentlichen unverändert (§ 1246).

2. Die Wochenbeiträge dagegen sind mit Rücksicht auf die Einführung der Hinterbliebenenversicherung erhöht und betragen (§ 1392) bis auf weiteres

	Lohnklasse I	16 Pf.	(früher 14 Pf.),
„	II	24 „	(„ 20 „),
„	III	32 „	(„ 24 „),
„	IV	40 „	(„ 30 „),
„	V	48 „	(„ 36 „).

3. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beiträge vom Barlohn abziehen lassen (§ 1432). Abschlagszahlungen gelten nicht als Lohnzahlungen (§ 1434).

V. Versicherungsbehörden und Feststellung der Leistungen.

1. Bei jeder „unteren Verwaltungsbehörde“ (in Städten der Magistrat, im übrigen die Landräte) wird eine Abteilung für Arbeiterversicherung (Versicherungsamt) errichtet (§ 36).

2. Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind an das Versicherungsamt zu richten (§ 1613). Die Feststellung der Leistungen geschieht durch die nach dem früheren Invalidenversicherungs-Gesetz schon bestehenden Versicherungsanstalten (§§ 1326, 1630).

3. An die Stelle der früheren Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung tritt das Oberversicherungsamt (§ 61). Gegen Bescheide der Versicherungsanstalten ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig (§ 1675).

4. Gegen die Urteile der Spruchkammern ist Revision an das Reichsversicherungsamt zulässig (§ 1694).

Überdruckexemplare dieses Erlasses für die Ortsbaubeamten usw. sind beigelegt.

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 30. Dezember 1911.

(ZBl. 1912, S. 33.)

b) „Nach Abschn. III Abs. 23 der Allgemeinen Verfügung Nr. 12, betreffend die Invalidenversicherung, sind die Provinzialbehörden ermächtigt, bei freiwilliger Versicherung von Angestellten gemäß Abschn. III Abs. 6 a a. O. die Übernahme der Hälfte des Beitrages auf die Staatsfonds zu genehmigen. Diese Bestimmung wird mit der Wirkung vom 1. Januar 1913 ab aufgehoben, da alsdann die hier in Betracht kommenden Angestellten der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGL. S. 989 ff.) unterworfen sind.

Entsprechendes gilt auch für die Fälle, in denen die Übernahme der Hälfte der Beiträge bei der freiwilligen Weiterversicherung (Abschn. II Abs. 7 a. a. O.) etwa zugesichert ist.

Überexemplare für die Ortsbaubeamten sind beigelegt.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 24. Oktober 1912 (III P. 8. 303).

c) Über die Fortführung der Invaliden- usw. Versicherung im Bereich der Wasserbauverwaltung vom 1. April 1913 ab sind in der 2. Ausgabe der Allg. Verfügung Nr. 12 vom 20. Januar 1913 eingehende

Bestimmungen vorgesehen. Die Verfügung trifft zugleich nähere Anordnungen über die Zusatzversicherung der Wasserbauarbeiter bei der Pensionskasse für die Eisenbahnarbeiter.

Bezüglich der Angestelltenversicherung siehe außerdem den Min.-Erl. vom 13. September 1912 in Teil II Abschn. E Nr. 15, S. 147.

d) Über die Invalidenversicherung der von den Unterbeamten bei ihren Verrichtungen zugezogenen Hilfspersonen (Reinigung und Heizung der Diensträume) vgl. den Min.-Erl. vom $\frac{20. \text{März}}{12. \text{Mai}}$ 1908 (MBL. S. 84, ZBl. S. 321).

L. Kassen- und Rechnungswesen.

Zu 1. Kassen- und Rechnungswesen bei Bauausführungen.

(Seite 314.)

4. Abänderung der Allgemeinen Verfügung Nr. 13 vom 6. Januar 1903.

„Die Bestimmungen der vorbezeichneten Allgemeinen Verfügung werden im Einvernehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer wie folgt geändert:

1. In Abschn. II Abs. (16) auf Seite 6 lautet der Satz a):

„Die Zahlungen für Arbeitsleistungen und Lieferungen zu Bauausführungen und Betrieben, sowie die Zahlung von Nutzungsentschädigungen für Arbeits- und Baustofflagerplätze, Zugänge zum Ufer u. dgl., soweit die Baukasse mit solchen Zahlungen betraut wird;“

2. In Abschn. II lautet Abs. (17) auf Seite 6:

„In der Regel erfolgen aus der Baukasse die Lohnzahlungen an die Arbeiter und an sonstige im Lohnverhältnis stehende Personen, ferner die Zahlungen an Handwerker und Unternehmer sowie an andere Forderungsberechtigte bis zum Betrage von höchstens 500 *fl.* (vgl. Abschn. III Abs. 2, Seite 10, und Abschn. V Abs. 2, Seite 17).“¹⁾

3. Abschn. IV Abs. (8) auf Seite 12 erhält folgenden Zusatz:

„Dergleichen Rechnungen können auch als selbständige Belege dienen, wenn ihnen die vorgeschriebenen Bescheinigungen und die Zahlungsanweisung mittels Stempelvordrucks und handschriftlicher Vollziehung beigelegt werden.“

4. Abschn. IV Abs. (20) auf Seite 15 lautet:

„Die Form für die Bescheinigung der Kostenrechnungen ist: Die Richtigkeit bescheinigt (Ort, Tag, Unterschrift und Dienstbezeichnung).“²⁾

1) Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist darauf hinzuwirken, daß die Lieferanten usw. auf ihren Rechnungen ihr Bank-, Postscheck-, Sparkassen- oder ein anderes an den Giroverkehr angeschlossenes Konto ersichtlich machen und somit die Zahlung ohne Rückfrage im Girowege bewirkt werden kann. Min.-Erl. vom 21. März 1912 (III. 428).

2) Vordrucke mit abweichender Fassung können aufgebraucht werden.

Mit der Vollziehung dieser Bescheinigung werden die in den Kostenrechnungen enthaltenen tatsächlichen Angaben bestätigt, auch wird die Verantwortung dafür übernommen, daß die Leistungen oder Lieferungen zu dem Zwecke, zu dem sie geschehen, notwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß die Angaben über Maße und Gewichte richtig, daß von den Forderungsberechtigten alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt und daß die Preise ortsüblich sind oder nicht billiger haben bedungen werden können.“

5. Abschn. IV Abs. (21) erhält auf Seite 16 folgenden Zusatz:

„i) bei Portokosten und Telegrammgebühren: daß die Sendungen oder Depeschen, für welche Gebühren zum Ansatz kommen, lediglich durch den Königlichen Dienst und nicht durch das Interesse von Privatpersonen veranlaßt sind.“

6. In Abschn. IV Abs. (22) auf Seite 16 fällt der Satz a) fort, während unter d) folgender Satz hinzugefügt wird:

„Soweit über Leistungen und Lieferungen auf Grund schriftlicher Verträge ausführliche Abnahmebescheinigungen beizubringen sind, müssen diese genaue Angaben über Art, Menge, Maß und Gewicht der gefertigten oder gelieferten Gegenstände enthalten und die vertragsmäßige Ausführung oder die gegen die Vertragsbedingungen vorgekommenen Abweichungen ergeben.“

7. Abschn. IV Abs. (23) auf Seite 16 erhält an Stelle der bisherigen Fassung folgenden Wortlaut:

„Hat von einer Feststellung des Maßes oder Gewichts aus besonderen Umständen abgesehen werden müssen, oder hat ein Beamter — z. B. infolge von Erkrankung, Versetzung oder Pensionierung des zuständigen Beamten, bei Forderungsnachweisen über Reisen, an denen er nicht teilgenommen hat, usw. — die Richtigkeit zu bescheinigen, ohne aus eigener Überzeugung das bestätigen zu können, worauf sich die Richtigkeitsbescheinigung erstreckt, so begründet die Bescheinigung der Richtigkeit die Verantwortung nur dafür, daß sich bei so sorgfältiger Prüfung, als sie nach Lage des Falles möglich war, Bedenken gegen die Richtigkeit im Sinne der Bestimmungen in Abs. 20 und 21 nicht ergeben haben.“

8. Abschn. IV Abs. (24) auf Seite 16/17 erhält folgende Fassung:

„Bei Schlußzahlungen für vertragliche Leistungen und Lieferungen sind die Zahlungsbelege mit den in Abschn. IV Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen über die Vergabung von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905 (vgl. Allg. Verf. Nr. 3, S. 22) vorgeschriebenen Angaben über das gewählte Verdingungsverfahren zu versehen.“

9. Abschn. V Abs. (5) auf Seite 17 lautet:

„Der Baubeamte ist berechtigt, zu Lasten der für die einzelnen Bauten oder Betriebe bereitgestellten Geldmittel Zahlungen für die von ihm ohne schriftliches Vertragsabkommen vergebenen Leistungen oder

Lieferungen bis zu Beträgen von 3000 *M* nach anliegendem Muster [Anlage 4, wie bisher]¹⁾ unmittelbar auf die Hauptkasse anzuweisen.

Außerdem kann der Baubeamte Abschlagzahlungen für Leistungen oder Lieferungen auf Grund von schriftlichen Verträgen bis zu $\frac{9}{10}$ der Vertragssumme und für die von ihm selbständig vergebenen Leistungen und Lieferungen (Allg. Verf. Nr. 3, Abschn. III Abs. 3) auch die Schlußzahlungen nach anliegendem Muster [Anlage 5, wie bisher],¹⁾ das für Schlußzahlungen entsprechend abzuändern ist, auf die Hauptkasse anzuweisen.

Auch für die Lieferungen der fiskalischen Betriebsverwaltungen können die Zahlungsanweisungen durch den Baubeamten auf die Hauptkasse ausgestellt werden.“

10. Abschn. V Abs. (9) auf Seite 18 lautet:

„Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 4 finden auch auf die Bezüge der in den Baubureaus bei Vorarbeiten und Bauleitungen beschäftigten oder anderweit den Baubeamten zu Bau- und Betriebszwecken unterstellten Hilfskräfte — Techniker, Schreiber usw. — sowie auf die sonstigen sächlichen Ausgaben für Vorarbeiten und Bauleitungen Anwendung.“

11. Abschn. VI Abs. (1) auf Seite 21 lautet im zweiten Satze:

„Der Baubeamte vergleicht die in der Nachweisung aufgeführten Beträge mit seinen Ausgabebüchern und den von ihm erteilten Zahlungsanweisungen und bescheinigt auf der Nachweisung, daß die darin angegebenen Beträge für richtig befunden sind. Anstände, die sich bei der Vergleichung ergeben, sind entweder vor der Weitergabe der Vorlagen zu erledigen oder bei der Provinzialbehörde zur Sprache zu bringen.“

12. In Abschn. VI Abs. (2) auf Seite 22 fällt der Zwischensatz „— abgesehen von den Abschlagzahlungen —“ fort.“

Berlin, den 13. April 1911 (III A. 9. 4).

5. Abänderung der Allgemeinen Verfügung Nr. 13 vom 6. Januar 1903.

„Die Bestimmungen der vorbezeichneten Allgemeinen Verfügung werden im Einvernehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer wie folgt geändert.

1. Abschn. III Abs. (5) erhält folgende Fassung:

„Die Unterhaltungs- und Betriebsausgaben eines Bauamts oder einer Baustrecke sind in der Regel in einer Baurechnung nachzuweisen, auch wenn mehrere An- oder Überschlüsse vorliegen. In der Baurechnung sind demgemäß auch die Ausgaben für die den einzelnen Bauämtern oder Baustrecken angehörigen Bagger und sonstigen Fahrzeuge, ferner die Aufwendungen für das Seezeichenwesen und außerdem die Kosten

1) In den Zahlungsanweisungen nach Anlage 4, 5 und 7 ist der Empfangsberechtigte zu bezeichnen, wenn die Forderung abgetreten oder gepfändet oder mit Beschlag belegt ist.

für solche Bauten zu berücksichtigen, für die besondere Zuschüsse zu den Unterhaltungsfonds mit oder ohne Bezeichnung eines bestimmten Verwendungszwecks bereitgestellt sind (vgl. auch Abschn. VIII Abs. 2 und 8, Abschn. IX Abs. 9 und Allgemeine Verfügung Nr. 4, Abschn. IV Abs. 3, 5, 7 und 9).¹⁾

2. Abschn. IV Abs. (4) lautet:

„Rechnungsbelege, die Berechnungen oder auf Berechnungen oder andere Unterlagen sich gründende Zahlenangaben enthalten, sind von einem als befähigt anerkannten Beamten der Provinzialbehörde mit der Bescheinigung der rechnerischen Feststellung zu versehen. Die bereits durch einen zuständigen Bureaubeamten des Bauamts nach Abschn. IV Abs. 25 festgestellten und bescheinigten Belege, sowie die von einem als befähigt anerkannten Beamten einer anderen preußischen Behörde oder einer Reichsbehörde mit der Bescheinigung versehenen Belege bedürfen der rechnerischen Feststellung und Bescheinigung nur für den Fall, daß Änderungen bei der technischen Prüfung eine Berichtigung des rechnerischen Ergebnisses erfordern.

Mit der Vollziehung der Bescheinigung der rechnerischen Feststellung wird die Verantwortung für die Richtigkeit aller zahlenmäßig zu ermittelnden Angaben übernommen. Die rechnerische Prüfung hat sich hiernach nicht auf die eigentliche rechnerische Feststellung der Belege zu beschränken, sondern auf eine Prüfung der den Berechnungen zugrunde liegenden Zahlenangaben (u. a. Zeitraum, Maß, Zahl, Gewicht, Einheitssatz, Zeit der Lieferung oder Leistung, Entfernung) nach den maßgebenden Vorschriften, Tarifen, besonderen Erlassen, Verträgen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, Gesetzen, Verordnungen, abgegebenen Geboten, Voranschlägen, Gebührenordnungen, Beweisstücken und Unterbelegen aller Art mit zu erstrecken. Die Zahlen, auf welche sich die rechnerische Prüfung erstreckt hat, sind mit einem blauen Prüfungsstrich zu versehen.“

3. Abschn. VI Abs. (5) lautet:

„Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit ist mit „festgestellt“ und, wenn Änderungen in den Zahlen vorgenommen sind, mit „festgestellt auf M . . Pf.“ unter Namensunterschrift und Dienstbezeichnung des prüfenden Beamten abzugeben.²⁾ Auf Unterbelegen, deren Beträge in Zusammenstellungen übertragen sind und mit diesen zur Anweisung gelangen, genügt, wenn die Zahlen nicht geändert sind, der Prüfungsvermerk „F“ mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des Rechnungsbeamten.“

4. Abschn. VI Abs. (6) fällt fort.

5. Abschn. VIII Abs. (2) lautet:

„Wenn die Baukasse Zahlungen für mehrere Bauten oder Betriebe zu leisten hat, so ist für diese im Kassenbuch je eine entsprechende

1) Hiernach ergänzt sich auch Abschn. VII Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Verfügung.

2) Vordrucke mit abweichender Fassung können aufgebraucht werden.

Spalte einzurichten. Die Unterhaltungs- und Betriebsausgaben werden nach Abschn. III Abs. 5 Seite 10 zusammengefaßt, die Kosten derjenigen Bauten usw. jedoch, für die aus dem Ordinarium ein bestimmter Betrag vom Minister der öffentlichen Arbeiten bereitgestellt ist, in einer besonderen Spalte ersichtlich gemacht. Die Asservate und Vorschüsse müssen gleichfalls in besonderen Spalten aufgeführt werden.“

6. Abschn. VIII Abs. (7) lautet:

„Sobald eine Bauausführung, für die Mittel besonders bereitgestellt sind, beendet ist und Einnahmen oder Ausgaben nach der vom Baubeamten einzuholenden Auskunft nicht mehr zu erwarten sind, hat der Rendant den bei der Baukasse etwa verbliebenen Bestand sofort — spätestens aber bis zum 15. April des folgenden Jahres — unter Beifügung eines Abschlusses nach beigefügtem Muster [Anlage 15, wie bisher] an die Hauptkasse bar zurückzuliefern, soweit der Bestand nicht auf Überweisungen für andere Ausgaben der Baukasse in Anrechnung gebracht werden kann. Der zurückgelieferte Betrag wird in dem Kassensbuche der Baukasse durch Absetzung von den aus der Hauptkasse empfangenen Beträgen verausgabt, von der Hauptkasse dagegen durch Absetzung von der Ausgabe vereinnahmt.“

7. Abschn. VIII Abs. (8) lautet:

„Bei den bis zum Schlusse des Etatsjahrs nicht beendeten Bauten, sowie bei den fortzusetzenden Unterhaltungs- und Betriebsarbeiten hat der Baukassenrendant nach vorherigem Benehmen mit dem Baubeamten die Buchungen am 15. April abzuschließen und den nicht zur Verwendung gekommenen Betrag bei jedem Baufonds auf das folgende Etatsjahr als einen aus dem Vorjahre übernommenen Bestand zu übertragen. Hierbei sind die nicht beendeten Bauten usw. des Ordinariums, für die vom Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmte Beträge bereitgestellt sind, von den übrigen Unterhaltungsfonds getrennt zu halten. Der Rendant hat zugleich für jeden einzelnen Bau usw. einen Abschluß (Abs. 7), in dem am Schlusse unter d) die Übertragung des Bestandes auf das folgende Etatsjahr zu vermerken ist, an die Hauptkasse einzusenden. Letztere setzt den als nicht verwendet nachgewiesenen Betrag bei dem bezüglichen Fonds von der Ausgabe ab und bucht ihn gleichzeitig als neue Überweisung für das folgende Etatsjahr.“

8. Abschn. IX Abs. (9) lautet:

„Über jede zusammenhängende Bauausführung ist — abgesehen von den nach Abs. 23 fällig werdenden Stückrechnungen — in der Regel nur eine Baurechnung zu legen, auch wenn die Zahlungen aus verschiedenen Kassen erfolgt sind. Ebenso sind die Ausgaben für Unterhaltungs- und Betriebsarbeiten eines Bauamts oder einer Baustrecke für jedes Etatsjahr in der Regel in einer Baurechnung nachzuweisen (vgl. Abschn. III Abs. 5 Seite 10). Liegen über diese Arbeiten mehrere An- und Überschläge vor, so sind die Ausgaben danach in besonderen Abschnitten, gegebenenfalls in einem Anhang aufzuführen. Werden Bauten, für die vom Minister der öffentlichen Arbeiten ein bestimmter

Betrag aus dem Ordinarium bereitgestellt und gemäß Abschn. VIII Abs. 8 ein besonderer Abschluß zu fertigen ist, nicht in dem Etatsjahre beendet, für das die Mittel bewilligt sind, so sind sämtliche dafür entstandenen Ausgaben erst in der Unterhaltungskostenrechnung desjenigen Etatsjahres, in welchem die Fertigstellung erfolgt ist, im Zusammenhange nachzuweisen.“¹⁾

9. Abschn. IX Abs. (18) findet von Satz 2 ab auf diejenigen Bau-rechnungen, deren Kosten nach dem neuen Formular den Anschlags-titeln entsprechend nachgewiesen werden, keine Anwendung.²⁾

10. Abschn. X Abs. (3) lautet:

„Für die rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungen gelten im übrigen die Bestimmungen unter Nr. 4—12 des Staats-ministerialbeschlusses vom 6. Juni 1911, betreffend die rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen. Zu Nr. 8 ist es jedoch gestattet, Vordrucke mit abweichender Fassung auf-zubrauchen.“

Berlin, den 13. November 1911 (III A. 9. 37).

Siehe auch die Min.-Erl. vom 10. Juni 1910 und 26. November 1910 unter Abschn. D Nr. 1 und 2, Seite 157 und 159.

Zu 2. Überwachung der wirtschaftlichen Verwendung der Bau-gelder (finanzielle Kontrolle). (Seite 314.)

Siehe die 2. Ausgabe der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 vom 14. März 1911, Abschn. I und II.

M. Nebenausgaben bei Bauten.

Zu 1. Bekanntmachungskosten. (Seite 314.)

(b) „Infolge eines in betreff der Publikation amtlicher Bekannt-machungen neuerdings ergangenen Beschlusses des Königlichen Staats-ministeriums wird unter Aufhebung der in dieser Beziehung früher ergangenen Verfügungen, insbesondere der Verfügungen vom 22. De-zember 1852, vom 24. Dezember 1862 und 5. Februar 1863 hierdurch nachstehendes bestimmt:

1. Es sind fortan alle amtlichen Bekanntmachungen der Staats-behörden, soweit nicht besondere gesetzliche oder statutarische Vor-schriften etwas anderes bedingen, jedenfalls durch den Reichs- und

1) Die hiernach erst in einem späteren Etatsjahre zur Justifizierung ge-langenden Ausgaben sind in der Bauverwaltungsrechnung bei der betreffenden Stelle besonders nachzuweisen und in der Bescheinigung des Kassenrats sowie in der Baugeldernachweisung zu berücksichtigen.

2) Für die Aufstellung der Bau- und Stückrechnungen sind durch RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 13. April 1911 (III A. 9. 4) neue Muster vorgeschrieben. Es sind hierfür die Formulare 155 A, 156 A, 157 A und 158 A eingeführt.

Staatsanzeiger, die Regierungs-Amtsblätter oder die amtlichen Kreisblätter, bzw. die deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigebblätter zu veröffentlichen.

2. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben ist von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung für einen weitem oder engern Kreis des Publikums abhängig.

3. Insbesondere sind in den Reichs- und Staatsanzeiger zu inserieren:

- a) alle Bekanntmachungen der Königlichen Verwaltungsbehörden in Berlin und im Regierungsbezirk Potsdam, sofern für deren Verbreitung nicht die Aufnahme in das betreffende amtliche Lokal- (Intelligenz-) Blatt oder Kreisblatt oder Amtsblatt für genügend erachtet wird;
- b) sämtliche Bekanntmachungen aller übrigen Verwaltungsbehörden, welche ein allgemeines Interesse über den Regierungsbezirk hinaus darbieten und somit auch diejenigen, welche — soweit es sich um Lieferungen, Lizitationen und dergleichen handelt — den Zweck haben, die Beteiligung eines weiteren Kreises des geschäftlichen Publikums zu erreichen.

Jedenfalls muß die Insertion einer Bekanntmachung zugleich im Reichs- und Staatsanzeiger erfolgen, sobald die Behörde deren Aufnahme in eine Berliner Zeitung für angemessen befindet.

4. Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen, je nach Inhalt und Zweck der Bekanntmachungen und nach den hierbei in Betracht kommenden fiskalischen und sonstigen Interessen die Insertionen außer in den amtlichen Organen, in welchen dieselben unbedingt erfolgen müssen, auch in Privatzeitungen zu veranlassen. Es ist jedoch die Insertion amtlicher Bekanntmachungen in Privatzeitungen von offenkundig deutsch-, reichs- und preußenfeindlicher oder von entschieden oppositioneller Richtung grundsätzlich zu vermeiden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach verfahren.“

RErl. d. Fin.-Min. u. d. Min. d. Inn. v. 3. Februar 1875.

(d) Wegen Benutzung der Fachzeitschriften der verschiedenen Gewerbebezüge s. die Min.-Erl. vom 25. Januar 1912 und vom 4. September 1912 unter Abschn. G, Nr. 2, S. 166 und 182.

Zu 3. Prüfung von Baumaterialien usw. (Seite 316.)

„Die auf Grund meiner Erlasse vom 18. November 1893 — III. 23490 —, vom 24. Dezember 1896 — III. 16884 — und vom 13. Februar 1904 — III. A. 626 — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß Versuche im Bauwesen nicht überall im erwünschten Umfange angestellt worden sind.

Ich erwarte, daß zukünftig nicht nur die Ortsbaubeamten die Ausführung von Versuchen, durch die die Erfahrungswissenschaft im Bauwesen gefördert wird, sich angelegen sein lassen, sondern daß auch

die Baubeamten der Provinzialbehörden dahingehende Anregungen geben. Wie ich wiederholt bemerke, werden derartige Versuche keineswegs durch ähnliche, von den Materialprüfungsanstalten ausgeführte überflüssig.

Um die Schreibearbeit möglichst einzuschränken, fallen die bisher regelmäßig am Jahresschlusse zu erstattenden Sammelberichte über geplante oder in Ausführung begriffene Versuche fort. Zukünftig sind vorherige Anzeigen nur zu erstatten, wenn größere Versuche allgemeiner Art beabsichtigt werden. Im übrigen ist über jeden Versuch besonders zu berichten, und zwar dann erst, wenn das Ergebnis vorliegt; die Behandlung mehrerer Versuche in einem Bericht ist nur zulässig, wenn sie auf gleichem Gebiete liegen.

Die bisher vorgeschriebene tabellarische Form braucht dabei nicht mehr angewendet zu werden; jedoch bleiben die für den Berichtsinhalt gegebenen Bestimmungen der früheren Erlasse bestehen. Über kleinere Versuche, die nur dem Zwecke eines bestimmten Bauwerks dienen, ist nur dann zu berichten, wenn Ergebnisse von allgemeinem Interesse vorliegen.

Ich behalte mir vor, gelegentlich besondere Berichte über die Tätigkeit auf diesem Gebiete einzufordern.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 7. November 1911 (ZBl. S. 573).

Zu 5. Kosten für festliche Veranstaltungen. (Seite 321.)

Siehe den Min.-Erl. vom 16. Juni 1908 unter Abschn. Q Nr. 4.

N. Sonstige Bestimmungen für Bauausführungen.

Zu 6. Aufschließung von Bodenschichten. (Seite 324.)

„Ich nehme Anlaß, an Beachtung meiner Runderlasse vom 1. Juli 1905 und 24. Februar 1906, betreffend die Benachrichtigung der Geologischen Landesanstalt von wichtigeren Bodenaufschlüssen, Funden an Gesteinen usw. bei Tief- und Wasserbauten, mit dem Bemerkten zu erinnern, daß den Mitteilungen an die Landesanstalt, soweit es sich um Funde an Gesteinen oder Versteinerungen handelt, womöglich eine Probe beizufügen ist.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 17. Mai 1908.

(ZBl. S. 309, MBl. S. 147.)

Zu 7. Erhaltung der Altertümer. (Seite 324.)

Siehe das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 nebst der zugehörigen Ausführungsanweisung vom 4. August 1907 (ZBl. S. 473 und 565).

Zu 8. Brunnenverzeichnisse. (Seite 327.)

Wegen der Weiterführung der Brunnenverzeichnisse siehe den Min.-Erl. vom 29. Juni 1911 (III. H. 9. 58). Die Unterlagen für die Brunnenanlagen auf wasserbaufiskalischen Grundstücken sind von den Wasserbauämtern zu liefern.

9. Besuch fiskalischer Baustellen durch Privatpersonen.

„Dem Königlichen Hauptbauamt gereicht auf die Anfrage vom 2. November v. J., betreffend den Besuch fiskalischer Baustellen durch Privatpersonen und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Schadenersatzpflicht (vgl. §§ 823, 831, 836 bis 839) zum Bescheide, daß die Zulassung von Personen, die an der Bauausführung nicht beteiligt sind, zu Baustellen der allgemeinen Bauverwaltung nur erfolgen darf, wenn vorher die Verpflichtung des Staates zum Schadenersatz in rechtsverbindlicher Weise ausgeschlossen ist. Im übrigen sehe ich von besonderen Vorschriften ab und überlasse die Regelung in den einzelnen Fällen dem Hauptbauamt und den bauleitenden Beamten.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 13. Januar 1909 (ZBl. S. 57).

10. Sperrung von Wasserstraßen zum Zwecke von Bauausführungen.

„Bei Sperrungen von Wasserstraßen, die durch die Ausführung von Neubauten oder Unterhaltungsarbeiten notwendig werden, wird zwar schon jetzt im allgemeinen auf die sorgfältige Berücksichtigung der Interessen der Schifffahrttreibenden usw. Bedacht genommen. Da aber in einzelnen Fällen dies noch nicht in vollem Maße geschehen ist, mache ich auf folgendes besonders aufmerksam:

Die Arbeiten sind derart anzuordnen und vorzubereiten, daß ihre Ausführung in möglichst kurzer Frist erfolgt. Auch ist die Zeit für die Arbeiten so zu wählen, daß Schädigungen der Schifffahrtsinteressen vermieden oder, wenn es nicht anders geht, auf das möglichst geringste Maß eingeschränkt werden.

Beginn und Dauer der Sperrungen sind so frühzeitig bekanntzumachen, daß die Schifffahrtsinteressenten usw. hiernach ihre geschäftlichen Verfügungen treffen können. Die Bekanntmachungen haben in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen sowie in der sonst üblichen Art zu erfolgen. Bei unerwartet eintretenden Sperrungen sind, soweit möglich und erforderlich, die meist beteiligten Schifffahrttreibenden, Spediteure, Verfrachter usw. besonders zu benachrichtigen.

Ew. (Tit.) ersuche ich, für die genaue Beachtung obiger Gesichtspunkte Sorge zu tragen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 12. Februar 1908 (ZBl. S. 117).

O. Abrechnung der Bauten.

Zu 1. Bautechnische Abrechnungen. (Seite 327.)

a) Siehe die 2. Ausgabe der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 vom 14. März 1911, Abschn. III.

b) „In Übereinstimmung mit der Königl. Oberrechnungskammer erachte auch ich bei der Abgabe von Bau- und Betriebsstoffen der Wasserbauverwaltung an Dritte die Erhebung eines Generalkostenzuschlags zu den Selbstkosten der Materialien für gerechtfertigt. Der Zuschlag ist auf 10 v. H. des Selbstkostenbetrages zu bemessen und bei Kap. 28 Tit. 5 des Etats in Einnahme nachzuweisen. Ew. (Tit.) wollen hier nach das Weitere veranlassen.“¹⁾

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 10. Dezember 1912 (MBI. S. 322).

Zu 2. Baurechnungen. (Seite 327.)

Für die Bau- und Stückrechnungen sind durch Min.-Erl. vom 13. April 1911 (III. A. 9. 4) neue Muster vorgeschrieben. Die betreffenden Formulare führen die Nummern 155 A, 156 A, 157 A und 158 A, wegen deren Herstellung durch Min.-Erl. vom 5. März 1912 (III. A. 9. 4) näheres bestimmt ist.

Q. Unterhaltung der Dienstgebäude.

Zu 1. Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

(Seite 327.)

§ 5. Gebäudeinventarium: Siehe § 261 der Dienstanweisung für die Hochbauverwaltung von 1910.

§ 9. Vgl. § 4 des Gesetzes vom 7. März 1908 und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen unter Teil II Abschn. A Nr. 18 S. 50.

§§ 18 bis 22. Nach dem Gesetz vom 25. Juni 1910, Art. II Ziff. 2 Abs. 2 (GS. S. 105), beträgt die von außeretatsmäßigen Beamten zu zahlende Vergütung

in Orten der Ortsklasse	A = 10	v. H.,
„ „ „ „	B = 7 $\frac{1}{2}$	„ „
„ „ „ „	C = 6	„ „
„ „ „ „	D = 5	„ „
„ „ „ „	E = 4	„ „

des Dienststeinkommens (vgl. Teil II Abschn. A Nr. 7 S. 20).

§ 30. Wegen der Gartenanlagen siehe auch S. 229 Nr. 10 des Hauptwerks.

1) Siehe auch Abschn. H, Nr. 1 und 5, S. 211 und 213.

Zu 2. Ausführungsbestimmungen zum Regulativ. (Seite 336.)

a) Zuständigkeit der Provinzialbehörden.

Die Provinzialbehörden haben über die Ausführung der nachbezeichneten baulichen Maßnahmen, für die bisher ministerielle Genehmigung vorgeschrieben war, unter eigener Verantwortung zu befinden:

1. Anlegung elektrischer Lichtleitungen,
2. Einrichtung eigener Wasserleitungen (einschließlich Wasserleitungsmotoren) und Anschluß an vorhandene öffentliche Wasserleitungen, soweit staatseigene Gebäude (einschließlich der darin befindlichen Dienstwohnungen) und Gärten im Sinne des § 28 des Dienstwohnungsregulativs in Frage kommen,
3. Anlegung von Hydranten zur Besprengung von Gärten und Höfen — jedoch ausschließlich der Hydranten zur Besprengung von Gärten im Sinne des § 23 des Dienstwohnungsregulativs,
4. Anlegung von Feuerlöschleitungen in Gebäuden, die an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind,
5. Anlegung von Blitzableitern,
6. Beschaffung von Fenstermarkisen und Fensterjalousien für Dienstwohnungen,
7. Beschaffung von Innenrouleaus für Dienstwohnungen,
8. erstmalige Beschaffung von Fahnen für Dienstgebäude.

Die Ermächtigung zu 1 ist unter dem Vorbehalt erteilt, daß die laufende Unterhaltung der elektrischen Lichtleitung sich nicht teurer stellt als bei der bisherigen Beleuchtungsart. Verursacht sie höhere Kosten, so ist auch weiterhin die Genehmigung der Zentralinstanz zu beantragen. Dasselbe gilt für die Errichtung eigener Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stromes und zur Herstellung von Gas. Ob der Vorbehalt zu 1 erfüllt ist, ist jedesmal durch eine den Zahlungsanweisungen beizufügende Berechnung ersichtlich zu machen.

Durch die Ermächtigung in Ziffer 8 wird die Bestimmung, daß für Dienstwohnungen Fahnen auf Staatskosten in der Regel nicht beschafft werden dürfen, nicht berührt. Sollte im einzelnen Falle aus besonderen Gründen eine Ausnahme von der Regel geboten erscheinen, so wäre auch weiterhin an die Zentralinstanz zu berichten.

Die in materieller Hinsicht bestehenden Vorschriften bleiben unberührt.

Min.-Erl. vom 7. Februar 1910 (ZBl. S. 141, MBl. S. 58).

b) Zuständigkeit der Ortsbaubeamten.

„Zur Hebung der Selbständigkeit der Ortsbaubeamten der Wasserbauverwaltung und zur Verminderung des Schreibwerks bestimme ich hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

Für die zum Geschäftsbereich der Ortsbaubeamten der Wasserbauverwaltung gehörigen Dienstwohnungen der mittleren und Unterbeamten haben die zuständigen Baubeamten die den Aufsichtsbehörden nach §§ 3, 4, 6, 8, 10, 13, 14, 16, 29 und 30 des Regulativs über

die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 und nach den zugehörigen Bestimmungen zufallenden Obliegenheiten wahrzunehmen. Sie haben daher gemäß § 3 des Regulativs darauf zu achten, daß die Wohnungsinhaber die ihnen durch § 14 (17) des Regulativs auferlegten Verbindlichkeiten erfüllen, zu diesem Zwecke in der Regel jährlich einmal gelegentlich sonstiger Dienstreisen die Dienstgebäude zu besichtigen und über das Ergebnis der Besichtigung einen kurzen Vermerk zu den Akten zu machen. Den Provinzialbehörden ist nach Ablauf jedes Rechnungsjahres anzuzeigen, daß die Besichtigungen stattgefunden haben.

Die Baubeamten sind befugt, die an und in den vorgedachten Dienstgebäuden erforderlich werdenden Instandsetzungen sowie die nach § 15 des Regulativs und den zugehörigen Bestimmungen der Staatskasse zur Last fallenden Herstellungen und Neubeschaffungen, für die ein dauerndes Bedürfnis vorliegt, innerhalb der ihnen durch die Unterhaltungsüberschläge oder anderweit bereitgestellten Mittel selbständig anzuordnen. Es dürfen jedoch Bauausführungen nur zur Abstellung wirklicher Mängel vorgenommen werden, auch ist bei allen Unterhaltungsausgaben die erforderliche Sparsamkeit zu beobachten und jede Unwirtschaftlichkeit zu vermeiden.

Zur Ausführung von Umbauten oder wesentlichen baulichen Veränderungen in den Dienstgebäuden, zur Anordnung von Neubeschaffungen im Werte von mehr als 300 *fl.*, ferner zur Anbringung von Fenstermarkisen oder Fensterjalousien oder inneren Fenstervorhängen in den Dienstwohnungen und zur Beschaffung von Fahnen für Dienstgebäude ist in jedem Falle die Genehmigung der Provinzialbehörde nachzusuchen.“

RErl. des Min. d. öffentl. Arb. vom 25. November 1910.

(ZBl. S. 649, MBl. S. 346.)

e) Preise für Tapeten.

„Ein Einzelfall gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der wegen der zulässigen Preise bei Tapezierungen in Dienstwohnungen ergangene Erlaß vom 5. Juli 1906¹⁾ — III. B. 1. 1281 — lediglich für die Dienstwohnungsräume der höheren Beamten zu gelten hat. Auf die Dienstwohnungen der mittleren und Unterbeamten findet er keine Anwendung.

Die Preise für Tapeten in Dienstwohnungen der mittleren Beamten werden hiermit auf 20 bis 75 Pf. und für Tapeten in Unterbeamten-Dienstwohnungen auf 20 bis 45 Pf. für die Rolle festgesetzt. Die zulässigen Höchstpreise sind nur für die besseren Wohnräume zu bewilligen.“

Min.-Erl. vom 7. Januar 1910 (ZBl. S. 57, MBl. S. 19).

1) Siehe § 268 Nr. 9 der Dienstanweisung für die Hochbauverwaltung von 1910.

d) Fußbodenbelag.

Wegen Verwendung von Linoleum als Fußbodenbelag siehe den Min.-Erl. vom 12. Oktober 1910 (ZBl. S. 571, MBl. S. 316).

e) Wasserverbrauch für Dienstgärten.

„Die Frage, inwieweit für das zum Besprengen der Dienstgärten aus Leitungen entnommene Wasser seitens der betreffenden Dienstwohnungsinhaber eine Vergütung zu entrichten sei, ist bisher bei den einzelnen Verwaltungen nicht gleichmäßig behandelt worden. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens für alle Ressorts wird daher bestimmt:

1. Die Inhaber von Dienstwohnungen, mit denen ein Dienstgarten verbunden ist, haben für den Verbrauch des zum Besprengen der Gartenanlagen aus Leitungen entnommenen Wassers nur dann eine besondere Vergütung zu entrichten, wenn sich eine Zapfstelle der Wasserleitung im Garten selbst befindet. In allen anderen Fällen, insbesondere auch, wenn die außerhalb des Gartens gelegene Zapfstelle den Hausbrunnen ersetzt, ist von der Erhebung einer Vergütung abzusehen.

2. Wird die innerhalb eines Dienstgartens gelegene Zapfstelle der Wasserleitung von mehreren Inhabern von Hausgärten gemeinsam benutzt, so sind die Kosten des Wasserverbrauchs nach der Größe der einzelnen Dienstgärten von deren Inhabern gemeinschaftlich zu tragen.

3. Von der Anbringung von Wassermessern für die Zapfstellen innerhalb der Gärten ist überall abzusehen. Der Wasserverbrauch ist vielmehr nach der Größe der Gärten in der Weise zu ermitteln, daß auf eine Gartenfläche von 1 ar Größe ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 12 cbm anzunehmen ist. Nach dem hiernach sich ergebenden Wasserverbrauch und der zur Erhebung kommenden Gebühr für 1 cbm Wasser ist die Jahresvergütung ein für allemal zu pauschalieren. Ergibt sich hierbei ein höherer Jahresbetrag als 4 *ℳ* für Unterbeamte, 8 *ℳ* für mittlere Beamte und 12 *ℳ* für höhere Beamte, so kommen nur diese Höchstsätze zur Erhebung.

Abweichungen von dieser Regelung bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des betreffenden Ressortchefs.“

Min.-Erl. vom 1. April 1908 (MBl. S. 173).

f) Wasserverbrauch und Zentralheizung in Dienstwohnungen.

„Die Festsetzung der Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen in Gebäuden, die zugleich Amtsräume enthalten, für Wasserverbrauch und Zentralheizung zu entrichten haben, ist bisher in den einzelnen Verwaltungen nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt. Um künftig in dieser Beziehung für alle Verwaltungen einheitliche Grundsätze zu schaffen, bestimmen wir hiermit das Folgende:

I. Falls nach dem Ortsgebrauche für die einzelnen Wohnungen feste Beträge, z. B. nach Maßgabe der Grundfläche des bewohnbaren

Raumes, des Mietwerts der Wohnung usw. erhoben werden, sind diese auch von den Dienstwohnungsinhabern zu entrichten.

II. Besteht ein solcher Ortsgebrauch nicht, so ist, soweit tunlich, der tatsächliche Verbrauch des Wohnungsinhabers durch besondere Meßvorrichtungen festzustellen und hiernach der Beitrag auf Grund der bestehenden Gebührensätze zu berechnen.

III. In Fällen, in denen auch auf diese Weise die Kostenbeiträge nicht zu ermitteln sind, sei es, daß die Aufstellung besonderer Meßvorrichtungen nicht tunlich ist oder Gebührensätze nicht bestehen, wie z. B. bei Lieferungen aus staatseigenen Anlagen, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A. Kostenbeitrag für Wasserentnahme aus Wasserleitungen.

1. Der Wohnungsinhaber hat eine feste Jahresgebühr zu zahlen, die nach der Zahl der Zimmer der Dienstwohnungen verschieden ist und auf Grund der gemachten Erfahrungen bei allen Beamten, mit Ausnahme der Unterbeamten, auf 3 *ℳ*, bei den Unterbeamten auf 2 *ℳ* für jeden bewohnbaren Raum im allgemeinen festgesetzt wird. Dabei werden solche Räume bis zu 12 qm Grundfläche nur mit der Hälfte des Einheitssatzes gerechnet, Flure, Gänge, Treppen und Nebengelasse, als Küchen, Waschküchen, Keller- und Bodenräume, Aborte, Räume für die Bedienung, Speisekammern, Baderäume, Besengelasse aber ganz außer Ansatz gelassen.

Für nicht trinkbares Wasser ist nur die Hälfte zu erheben.

2. In Fällen, in welchen die Durchführung der Bestimmungen zu 1 den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht gerecht würde, ist von der Aufsichtsbehörde der mutmaßliche Jahresverbrauch auf Grund einer angemessenen Probeermittlung festzustellen und hiernach ein fester Beitrag auf Grund des örtlichen Gebührensatzes für Wasserentnahme oder, soweit das Wasser aus staatseigenen Anlagen entnommen wird, nach den Betriebskosten unter Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals zu erheben.

Wegen der Entrichtung von Vergütungen für das zum Besprengen der Dienstgärten aus Leitungen entnommene Wasser wird auf den Runderlaß vom 1. April 1908 — III. B. 2. 529 — verwiesen.

3. Bei unwirtschaftlichem Wasserverbrauche kann die Vergütung auch nachträglich entsprechend erhöht werden.

B. Kostenbeitrag für Zentralheizung.

1. Der Wohnungsinhaber hat eine feste Jahresgebühr zu entrichten, die nach der Zahl der heizbaren Zimmer der Dienstwohnungen verschieden ist und auf Grund der gemachten Erfahrungen im allgemeinen:

a) für Unterbeamte auf	24 <i>ℳ</i>
b) „ mittlere Beamte auf	32 „
c) „ höhere Beamte auf	40 „

für ein Zimmer festgesetzt wird und für die Hälfte der Zimmer zu entrichten ist.¹⁾

Bezüglich der Räume bis zu 12 qm Grundfläche, der Flure, Gänge, Treppen und Nebengelasse gelten die Bestimmungen unter A 1.

2. In Fällen, in denen die Durchführung der vorstehenden Bestimmung den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht gerecht würde, ist der mutmaßliche Jahresverbrauch des Wohnungsinhabers auf Grund einer angemessenen Probeermittlung zu errechnen und hiernach ein fester Beitrag nach den Betriebskosten ohne Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals von dem Ressortchef festzusetzen.

3. Die verordnungsmäßige Gebühr der Unterbeamten für Entnahme des Feuerungsmaterials aus amtlichen Beständen begreift den Kostenbeitrag für Zentralheizung in sich.

IV. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1909 in Kraft. Sie kommen auch bei den Beamten zur Anwendung, welche sich bereits im Genuß einer Dienstwohnung befinden.“

Min.-Erl. v. 25 Januar 1909 (ZBl. S. 109, MBl. S. 49).

g) Benutzung von Fernsprecheinrichtungen.

„Vom 1. Oktober d. J. ab wird von den Beamten der allgemeinen Bauverwaltung, die staatliche Fernsprecheinrichtungen zu privaten Gesprächen im Ortsverkehr benutzen, eine Pauschgebühr erhoben, die ich für höhere Beamte auf 12 *ℳ*, für mittlere auf 6 *ℳ* und für untere auf 3 *ℳ* jährlich festsetze. Die Verrechnung der Pauschgebühr hat bei Kap. 28 Tit. 5 des Bauverwaltungsetats zu erfolgen.

Die Erhebung der Gebühr ist auf solche Fernsprecher zu beschränken, deren Kosten unmittelbar aus Mitteln der allgemeinen Bauverwaltung bestritten werden und die entweder in der Wohnung der Beamten selbst oder wenigstens in Diensträumen sich befinden, die mit der Wohnung in Zusammenhang stehen oder mit ihr in dem gleichen Hause untergebracht sind. Den beteiligten Beamten steht es frei, auf die Benutzung der Fernsprecher zu privaten Ortsgesprächen zu verzichten, die Erhebung der Gebühr findet alsdann nicht statt.

Ew. . . . ersuche ich, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 4. Oktober 1911 (ZBl. S. 521).

1) Nach dem Min.-Erl. vom 20. Oktober 1910 (MBl. S. 345) ist der betreffende Kostenbetrag nur dann einzuziehen, wenn die Wohnung während der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April bewohnt war. In diesem Falle ist die Gebühr am 1. Oktober und 1. Januar mit $\frac{3}{7}$ und am 1. April mit $\frac{1}{7}$ vom Wohnungsinhaber zu erheben. War eine Wohnung nur während der Sommermonate, d. i. vom 1. Mai bis 30. September, bewohnt, so ist eine Gebühr für die Heizung überhaupt nicht zu entrichten, während ein entsprechender Teil der Jahresvergütung einzuziehen ist, wenn die Wohnung nur während eines Teiles der übrigen 7 Monate bewohnt war.

h) Anpflanzungen in Dienstgärten.

„Bei der Anlage von Dienstgärten, für deren erstmalige Herrichtung in den Kostenanschlägen Geldmittel bereitgestellt sind, herrschen vielfach Zweifel darüber, ob unter den im Anschlage vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern auch Obstbäume und fruchttragende Sträucher verstanden werden dürfen.

Zur Behebung dieser Zweifel bestimmen wir das Folgende:

Das Pflanzen von Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern in Dienstgärten jeglicher Art darf erfolgen, wenn

- a) im Kostenanschlage allgemein Mittel für Anlage von Gärten vorgesehen sind und die dazu bestimmten Beträge nicht überschritten werden,
- b) die Anpflanzungen dieser Art nur in dem Umfange erfolgen, daß ihre Erträge den Haushaltsbedarf des Wohnungsnutznießers nicht übersteigen und
- c) die Anpflanzung sich nur auf die gewöhnlichen Obstsorten unter Ausschluß teurerer Edelsorten erstreckt.“

Min.-Erl. v. 9. Dezember 1908 (Zbl. S. 681, MBl. 1909, S. 2).

Zu 3. Beschaffung von Fahnen für Dienstgebäude. (Seite 338.)

Siehe den Min.-Erl. vom 7. Februar 1910 unter Nr. 2a) S. 242.

**Zu 4. Ausschmückung und Illumination von Dienstgebäuden usw.
(Seite 339.)**

Siehe den Min.-Erl. vom 16. Juni 1908 (C. B. 798).

Teil IV. Verwaltung der Wasserstrassen.

A. Wasserrechtliche Bestimmungen.¹⁾

Zu 5. Für das Überschwemmungsgebiet. (Seite 359.)

a) Siehe die Anweisung für die Einrichtung der Verzeichnisse der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe (§ 2 des Gesetzes vom 16. August 1905) und den zugehörigen Min.-Erl. vom 8. Juli 1908 (I B II b. 4996 M. f. L. III. 1580 M. d. ö. A.).

b) Die Befreiung der schlesischen Hochwasserflüsse von Eisversetzungen ist Sache der zur Unterhaltung der Brücken, Deiche usw. Verpflichteten, also durch die Orts- oder Landespolizei zu regeln. Vgl. den Min.-Erl. vom 31. März 1910 (III A. 16. 570/09).

Zu 6. Für Stromregulierungen. (Seite 364.)

Zu § 5 des Gesetzes vom 20. August 1883 und der Anweisung vom 7. September 1883 siehe Abschn. II Abs. 12 und 13 der 2. Ausgabe der Allgemeinen Verfügung Nr. 11 vom 6. Dezember 1911.

B. Verwaltung der Grundstücks- und Flußnutzungen.

Zu 1. Nutzbarmachung von Grundstücken und Wasserflächen. (Seite 371.)

a) Siehe die 2. Ausgabe der Allgemeinen Verfügung Nr. 11 vom 6. Dezember 1911.

b) „Strompolizeiliche Genehmigungen erfolgen nach feststehender Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts stets auf Widerruf, auch wenn ein entsprechender Vorbehalt in der Genehmigungs-urkunde nicht gemacht ist. Dagegen ist bei der Überlassung eines fiskalischen Nutzungsrechts die Widerruflichkeit oder Kündbarkeit nicht ohne weiteres gegeben. Verschiedene Vorgänge lassen es geboten

1) Es ist davon abgesehen, die umfangreichen Bestimmungen des neuen Preußischen Wassergesetzes in den vorliegenden Ergänzungsband mit aufzunehmen.

erscheinen, daß bei Überlassung fiskalischer Nutzungsrechte die Widerruflichkeit oder Kündbarkeit stets in klarer, rechtverbindlicher Weise zum Ausdruck gebracht wird, da sonst nicht nur Mißverständnisse, sondern auch Verluste fiskalischer Rechte eintreten können. Aber auch bei strompolizeilicher Genehmigung empfiehlt es sich, in den Genehmigungsurkunden zur Vermeidung unrichtiger Auffassungen die Widerruflichkeit auszusprechen.

Hinsichtlich der bereits bestehenden Anlagen an und in öffentlichen Gewässern (Flüsse, schiffbare Meeresarme, Buchten und Häfen des Meeres) kann von einer allgemeinen Nachprüfung dahin, ob außer der polizeilichen Genehmigung zur Ausführung eine rechtverbindliche Regelung wegen der Überlassung fiskalischer Nutzungsrechte erfolgt ist, abgesehen werden; es ist uns indessen erwünscht, daß wir Kenntnis erhalten, wenn Besitzer von Badeanstalten, Landungsbrücken u. dgl., denen die Änderung oder Beseitigung der Anlagen strompolizeilicherseits aufgegeben wird, daraufhin das Ersitzungsrecht oder Schadensersatzansprüche im Rechtswege geltend machen. Die Provinzialbehörden haben demnach, und zwar an den unterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten, zu berichten, sobald ein solcher Rechtsstreit anhängig wird.

In Zukunft ist bei der Neuzulassung von Anlagen sowie bei der Erweiterung bestehender Anlagen außer der widerruflich zu erteilenden strompolizeilichen Genehmigung jedesmal wegen der Überlassung des fiskalischen Nutzungsrechts ein rechtverbindliches Abkommen, sei es durch Miet- oder Pachtvertrag oder in einer anderen geeigneten Form zu treffen, durch das insbesondere die Widerruflichkeit oder Kündbarkeit der Überlassung sichergestellt wird. In Fällen von geringerer Bedeutung wird es zur Kennzeichnung der widerruflichen Überlassung des Nutzungsrechts genügen, unter Hervorhebung des Widerrufsrechts eine Anerkennungsgebühr festzusetzen.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung Nr. 11 für die Wasserbauverwaltung werden in Abschn. IV Abs. 1 und 5, Abschn. VI Abs. 5 und Abschn. VIII Abs. 1 nach vorstehendem ergänzt.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die beteiligten Unterbehörden beigelegt.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb., f. Hand. u. Gew. und f. Landw. usw. vom 18. April 1912 (III. 521 M. d. ö. A.).

c) „Ew. usw. übersende ich Abschrift der in einer Grundbuchsache des Amtsgerichts in Ragnit von dem Kammergericht hierselbst am 6. Februar d. J. getroffenen Entscheidung. Aus den Gründen des Beschlusses sind besonders folgende Sätze von grundsätzlicher Bedeutung hervorzuheben:

Es ist davon auszugehen, daß das in § 21 II. 14 ALR. bestimmte gemeine Eigentum des Staates an öffentlichen Flüssen nicht privatrechtliches Eigentum ist, daß die öffentlichen Flüsse vielmehr privatrechtlich eigentumsunfähig sind.

Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß ein von einem öffentlichen Flusse bedecktes Grundstück nicht buchungsfähig ist, da nur die dem Privateigentum unterliegenden Grundstücke gebucht werden können. Die gleichwohl erfolgte Buchung ist inhaltlich unzulässig (§ 54 Abs. 1 Satz 2 GBO.).

Soweit die inhaltliche Unzulässigkeit einer Eintragung darauf beruht, daß das gebuchte Recht kraft öffentlichen Rechtes dem Privatverkehrsverkehr entzogen ist, darf eine grundbuchmäßige Erkennbarkeit nicht gefordert werden. Andernfalls würde durch die Heranziehung der Grundsätze des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (§ 892 BGB.) die Verwandlung eines öffentlich-rechtlichen Rechtes in ein Privatrecht ermöglicht werden. Das aber würde der zwingenden Natur des öffentlichen Rechtes widersprechen.

Ist aber die Buchung eines Grundstücks im Grundbuch inhaltlich unzulässig, so folgt daraus ohne weiteres auch die inhaltliche Unzulässigkeit der Eintragungen in der zweiten und dritten Abteilung des Blattes, insbesondere der Hypothekeneintragungen. Denn selbst wenn ein dingliches Recht auch an einem im gemeinen Eigentum des Staates stehenden Grundstück begründet werden könnte (vgl. RG. 53, S. 98), so könnte es doch niemals eingetragen werden, weil das Grundstück selbst nicht eintragungsfähig ist.

Nach der Entscheidung des Kammergerichts ist also die Buchung eines von einem öffentlichen Gewässer bedeckten Grundstücks im Grundbuche inhaltlich unzulässig. Wenn gleichwohl ein Teil des privatrechtlich eigentumsunfähigen öffentlichen Gewässers einem Grundstück zugeschrieben worden ist, hat das Grundbuchamt das Grundbuchblatt unter Beachtung des § 42 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 — RGBl. 1887, S. 139 flg. und 1898, S. 754 flg. — zu berichtigen, ohne daß Entpfändungserklärungen der Hypothekengläubiger und eine Auflassungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich sind.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 3. Juli 1912 (III. 14. 27).

d) Durch Min.-Erl. vom 8. Oktober 1912 (III A. 10. 532) ist den Provinzialbehörden ein in der Prozeßsache der Gemeinde Fischhausen gegen den Fiskus wegen Schädigung ihrer Fischerei ergangenes Urteil des Reichsgerichts vom 7. Mai 1912 mitgeteilt. In den Gründen sind in Ergänzung der Gründe der Entscheidung vom 3. April 1903 (Entsch. Bd. 54, S. 260) nähere Ausführungen von wesentlicher Bedeutung für die Wahrnehmung der Rechte des Staates an öffentlichen Flüssen gegeben. Es sind daraus folgende Punkte hervorzuheben:

„Öffentliche Gewässer haben die natürliche Hauptbestimmung, dem Gemeinwohle zu dienen. Daraus ergibt sich die Aufgabe des Staates, sie in dem hierzu erforderlichen Zustande zu erhalten und nötigenfalls in solchen Zustand zu versetzen. Diese Verpflichtung des Staates ist mit Bezug auf die Schifffahrtsinteressen durch besondere Vorschrift des preußischen Rechts (§ 79 II. 15 ALR.) ausdrücklich anerkannt worden. Aber auch ohne diese Vorschrift und vor ihr bestand sie, weil sie aus

der Natur der Dinge folgt. Hat der Staat einzelnen seiner Angehörigen Sonderrechte an einem öffentlichen Gewässer verliehen, so muß davon ausgegangen werden, daß er sich dabei jener den allgemeinen Interessen dienenden Obliegenheiten bewußt geblieben ist. Der Verleihungswille, der selbstverständlich für Umfang und Begrenzung des verliehenen Sonderrechts maßgebend ist, kann, wenn nicht ausnahmsweise das Gegenteil klar ersichtlich oder sonst mit Sicherheit festzustellen ist, nicht als dahin gerichtet angenommen werden, für den Fall eines Zusammenstoßes des Sonderrechts mit den aus jenen Obliegenheiten sich ergebenden, weil zu ihrer Erfüllung notwendigen, Befugnissen des Staates dem Sonderrechte den Vorrang einzuräumen. Weil hiernach der Vorbehalt der erwähnten staatlichen Befugnisse sich aus der Natur der Sache ergibt, ist er in der Verleihung eines Sonderrechts, auch unausgesprochen, erkennbar vorhanden. Ohne Bedeutung ist dabei der Umstand, daß zur Zeit der Erteilung der Privilegien die eingetretene Entwicklung der Schifffahrt nicht vorausgesehen werden konnte. Die staatlichen Obliegenheiten und die daraus entspringenden Befugnisse des Staates an den öffentlichen Gewässern richten sich nach dem jeweiligen Stande der in Betracht kommenden Verhältnisse, und ihre so der natürlichen Entwicklung der Dinge, insbesondere des Verkehrs, folgende und sich anpassende Gestaltung ist in dem erwähnten Vorbehalt immer mit inbegriffen. Die hiernach sich ergebende Einschränkung trägt das verliehene Recht von vornherein in sich.

Auch bei einer durch Ersitzung erworbenen Fischereiberechtigung versteht sich die Schrankenlosigkeit gegenüber den vorhin erörterten Rechten des Staates keineswegs von selbst. Das Recht des Staates ist, da es sich, wie dargelegt, an die aus der natürlichen Hauptbestimmung der öffentlichen Gewässer entspringende Verpflichtung des Staates knüpft, also zugleich mit dieser Verpflichtung entstanden ist, gegenüber Sonderrechten das ältere. Eine Zurückdrängung dieses älteren Rechtes durch ein auf Ersitzung beruhendes Sonderrecht kann nur in dem Umfange eintreten, in welchem die Ersitzung stattgefunden hat. Nach preußischem Recht (§§ 665, 666 Teil I Tit. 9 und § 28 Teil I Tit. 22 ALR.) gilt der Satz, daß der Rechtserwerb durch Ersitzung sich nicht weiter erstreckt, als die Ausübung des Rechts während des Laufes der Verjährung gereicht hat. Nur wenn hätte behauptet werden können, daß der Beklagte jemals von beabsichtigten Maßnahmen, die eine Einschränkung der Fischerei mit sich brachten, auf Widerspruch der Fischer Abstand genommen habe, würde sich sagen lassen, daß eine Fischereiberechtigung schrankenloser Art ausgeübt worden sei, und damit würde für einen entsprechenden Ersitzungserwerb die Grundlage gegeben sein (vgl. auch § 86 Teil I Tit. 7 ALR.).“

Zu 2. Inventarium der Wasserstraßen. (Seite 372.)

„Die durch die Runderlasse vom 11. April 1854 (Zeitschr. f. Bauw. IV, S. 321) und vom 14. Juli 1856 (desgl. VI, S. 473) an-

geordnete Aufstellung von Inventarien für die schiffbaren Wasserstraßen ist im Laufe der Zeit in den einzelnen Bezirken durchgeführt und infolge des Erlasses vom 7. März 1893 — III. 4572 — auch auf die in den neueren Landesteilen belegenen Wasserstraßen ausgedehnt worden.

Ich setze voraus, daß die hergestellten Inventarien überall ordnungsmäßig fortgeführt und auch die Aufzeichnungen über die Rechtsverhältnisse der Wasserstraßen auf dem Laufenden erhalten sind. Sofern einzelne Unterlagen der Berichtigung oder Ergänzung bedürfen sollten, ist diese baldigst herbeizuführen.

Beglaubigte Abschriften der Verträge, strompolizeilichen Genehmigungen, Urteile und dergleichen, welche die Rechte und Pflichten Dritter bezüglich der Unterhaltung der Wasserstraßen, ihrer Ufer, der Strombauwerke, der Brücken und Fähren und der besonderen Schifffahrtsanlagen (Häfen, Ladestellen usw.), die Eigentums- und Besitzverhältnisse an den Wasserstraßen, Anlandungen, Inseln und verlassenen Flußbetten und die Nutzungen der Wasserstraßen regeln, sind in zeitlicher Ordnung und mit einem Inhaltsverzeichnisse in dauerhaftem Einband den Inventarien als Anlage beizufügen.

Über erforderlich werdende größere Neubearbeitungen der Inventarien ist unter Angabe der auszuführenden Arbeiten und der erforderlichen Kosten zu berichten.

Die in vorliegender Beziehung durch Sondererlasse getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 6. Juni 1907 (III. 1305).

6. Wegebauverpflichtungen der Staatsbauverwaltung.

Wegen der Ablösung von Wege-(Brücken-)Bauverpflichtungen der Staatsbauverwaltung siehe den Min.-Erl. v. 7. November 1907 (III. 1747 Min. d. öffentl. Arb. I., 20014 Fin.-Min.) und die zugehörige Anweisung (MBL. 1907, S. 359).

C. Vorbeugung und Bekämpfung von Hochwasser- und Eisgefahren.

Zu 1. Einrichtung des Hochwasser- und Eiswachtdienstes an den Strömen. (Seite 374.)

a) Durch den Min.-Erl. vom 10. März 1910 (III. 2662^{II}) ist angeordnet, daß bei Hochfluten von besonderer Bedeutung und bei Eisgängen mit besonders auffallenden Erscheinungen oder Schäden Denkschriften auszuarbeiten und dem Minister vorzulegen sind (für die Weichsel haben diese Denkschriften alljährlich zu erfolgen). Über die Eisverhältnisse sind kurze zusammenfassende Berichte mit einer bildlichen Darstellung zum 1. Juni j. J. einzureichen.

b) „Im Einverständnisse mit dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamts bestimmen wir, daß künftig in Angelegenheiten des Hochwassernachrichtendienstes zur Vereinfachung der Geschäfte die Mitwirkung der Zentralbehörden nur bei Fragen grundsätzlicher Art und bei besonderen Anlässen in Anspruch zu nehmen ist. Als solche sind beispielsweise anzusehen: die Einbeziehung von Flußgebieten in den Hochwassernachrichtendienst, in denen ein solcher bisher überhaupt noch nicht bestanden hat, die Inanspruchnahme ausländischer Meldestellen und Telegraphenanstalten für diesen Dienst, sowie jede Inanspruchnahme der inländischen Anstalten zu besonderen, über die bisherigen hinausgehenden und in den allgemeinen Dienstanweisungen nicht vorgesehenen Leistungen. Wenn schon bestehende Anweisungen für den Hochwassernachrichtendienst (Hochwasser-Meldeordnungen) neu bearbeitet und aufgelegt werden, sind nach wie vor die Entwürfe hierzu den Zentralbehörden zur Gutheißung zu unterbreiten. Für die Bekanntmachung von Änderungen und Berichtigungen zu den Anweisungen, für die die Provinzialinstanz selbst zuständig ist, sind dagegen die Zentralbehörden nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Die Ober-Postdirektionen werden entsprechend verständigt werden. Abdrucke dieses Erlasses sind beigelegt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. und f. Landw., Dom. u. Fst. v. 4. Januar 1910 (MBL S. 34).

Zu 2. Militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen.

(Seite 377.)

Siehe die Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden vom 26. Oktober 1911 und den Min.-Erl. vom 19. Januar 1912 (MBL S. 23). Es ist dadurch Ziffer 7 der Bestimmungen über militärische Hilfskommandos vom 28. Februar 1899¹⁾ ersetzt.

D. Strom-, Schiffs- und Hafenpolizei.

Zu 1. Verwaltung der Strompolizei usw. (Seite 379.)

a) „Nachdem gelegentlich der Vorschläge zur Dezentralisation und Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Wasserbauverwaltung angeregt worden ist, den Ortsbaubeamten der Wasserbauverwaltung, soweit ihnen die Ausübung der Schiffs- und Hafenpolizei in den nichtfiskalischen Häfen als Organen der Landespolizei übertragen ist und soweit nicht bauliche Anlagen in Frage kommen, die einschlägigen Geschäfte abzunehmen und solche den Ortspolizeibehörden zuzuweisen, haben wir von verschiedenen Provinzialbehörden eine

1) Seite 378 des Hauptwerks.

Äußerung hierüber erfordert. Nach den Berichten sind schon jetzt bei einer größeren Anzahl derartiger Häfen die Ortspolizeibehörden mit den gedachten Geschäften beauftragt und hiermit gute Erfahrungen gemacht worden. Wir ersuchen Ew. (Tit.), für die nichtfiskalischen Häfen die Ausübung der Schiffahrts- und Hafenz Polizei mit Ausnahme der Wasserbaupolizei, soweit dies noch nicht geschehen ist, den örtlichen Polizeibehörden unter Bestellung derselben zu Organen der Landespolizei zu übertragen. Ausnahmen sind zu machen, soweit solche aus Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse — nicht aus allgemeinen Erwägungen — geboten erscheinen. Auch wollen Sie dafür sorgen, daß die Ortspolizeibehörden bei Ausübung der Schiffahrts- und Hafenz Polizei in den nichtfiskalischen Häfen auf die Anordnungen der Schiffahrts- und Strompolizei für die anschließenden Stromstrecken in genügender Weise rücksichtigen, da die Einheitlichkeit der polizeilichen Tätigkeit gesichert bleiben muß.

Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb., f. Hand. u. Gew. und d. Inn. v. 31. Oktober 1910 (ZBl. S. 593, MBl. S. 327).

b) Bei Fähren wie bei Brücken ist die Wegepolizei zuständig, Anordnungen darüber zu treffen, daß die Anstalten in polizeimäßigem Zustande gehalten werden. Erk. d. Ober-Verw.-Ger., Bd. XXII S. 183, und Min.-Erl. vom 27. Oktober 1908 (III A. 8. 151).

c) Die Aufsichtsbeamten haben von ihrer Vorladung behufs gerichtlicher Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger dem Ortsbau- beamten Anzeige zu erstatten. Siehe Min.-Erl. vom 28. Februar 1810 unter Teil II Abschn. A Nr. 14, S. 45.

d) Wegen der Kosten der Königlichen Polizeiverwaltungen siehe den Min.-Erl. vom 25. August 1908 (MBl. S. 184).

Zu 2. Beseitigung gesunkener Schiffe. (Seite 385.)

a) „Wenn ein Schiff in einem öffentlichen Gewässer gesunken ist, ohne daß das Sinken mit einer vom Staate zu vertretenden mangelhaften Beschaffenheit des Schiffahrtsweges im ursächlichen Zusammenhange steht, und der Schiffer oder der Eigentümer erklärt, daß er sich von der Pflicht der Beseitigung von Wrack und Ladung durch deren Dereliktion befreien wolle, so ist nach dem Runderlasse vom 7. März 1900 — III b 1932 M. d. ö. A., I. 971^{II} II. F. M., C. 1532 M. f. H. u. G. — an uns, die Minister für Handel und Gewerbe sowie der öffentlichen Arbeiten, zu berichten und die Entscheidung darüber nachzusehen, ob die Erklärung für rechtswirksam zu erachten ist. Dieses Verfahren hat häufig zu einer Verzögerung der Hebung oder Beseitigung von Wrack und Ladung und damit zu Beeinträchtigungen des Schiffsverkehrs geführt. Um das Geschäftsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, bestimmen wir in Abänderung des vorgedachten Erlasses, daß in Zukunft über die Rechtswirksamkeit der Dereliktionserklärungen dortseits zu entscheiden ist.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Runderlasses vom 7. März 1900 in Kraft.

Bei Prüfung der Rechtswirksamkeit der Dereliktionserklärungen ist folgendes zu beachten:

Von der Haftung für die Deckung der Hebungskosten kann Befreiung durch Dereliktion nicht erfolgen, wenn der Schiffseigentümer oder Schiffsführer nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen als Urheber des Sinkens des Schiffes zur Beseitigung des hierdurch geschaffenen polizeiwidrigen Zustandes verpflichtet ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn das Sinken des Schiffes unmittelbar durch ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit des Schiffers herbeigeführt ist oder wenn eine unzulässige Art der Benutzung des Fahrzeugs seitens des Schiffers oder eine unzulässige Beschaffenheit des Fahrzeugs das Sinken verursacht hat (vgl. Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Runderlasses vom 7. März 1900). Anders liegt die Sache, wenn der Schiffseigentümer oder der Schiffsführer lediglich als Inhaber der Verfügungsmacht über das Schiff und die Ladung zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes, der in dem Liegen des Schiffes und der Ladung in dem Gewässer besteht, verpflichtet ist. In diesen Fällen kann die Haftung für die Deckung der Hebungskosten durch Dereliktion ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung der Dereliktion in angemessener Frist von dem Tage ab erfolgt, an dem das Schiff gesunken oder die landespolizeiliche Verfügung wegen Beseitigung von Wrack und Ladung zugestellt ist (vgl. Abs. 4 Nr. 3 des vorgedachten Erlasses). Darüber, ob die Voraussetzungen für die rechtswirksame Dereliktion und für die Befreiung von der Haftung vorliegen, hat fortan, wie oben angegeben, die Provinzialbehörde zu entscheiden.

Behufs Beseitigung hervorgetretener Mißverständnisse wird noch bemerkt, daß die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Entfernung von Wrack und Ladung gemäß § 132 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes da, wo die Voraussetzung hierfür vorliegt, durch den Runderlaß vom 7. März 1900 nicht ausgeschlossen werden sollte.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb., d. Fin.-Min. und d. Min. f. Hand. u. Gew. v. 7. August 1909 (III. 1649^H M. d. ö. A.).

b) Wenn ein Dritter schuldhafterweise das Sinken eines fremden Schiffes verursacht, so haftet er dem Fiskus gegenüber für die Kosten der Beseitigung des Schiffsahrtshindernisses. Erk. der 3. Zivilkammer des Landgerichts zu Magdeburg vom 12. November 1910 und Min.-Erl. vom 11. April 1911 (III A. 15. 155 M. d. ö. A. u. IIb 3086 M. f. H.).

c) „Auf den Bericht vom 7. Dezember d. J. will Ich die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und der Finanzen ermächtigen, hilflos treibende, gestrandete oder gesunkene Schiffe oder Wracks nebst ihrer Ladung oder auf den Grund geratene Anker oder sonstige Gegenstände, die seitens des Staates aus einem öffentlichen Gewässer beseitigt werden mußten und seiner Verfügung unterliegen, unter gänzlichem oder teilweisem Verzicht auf Kostenerstattung den

Eigentümern herauszugeben. Auch darf der durch den Verkauf der Sachen erzielte Erlös ganz oder teilweise zur Gewährung von Unterstützungen an die Eigentümer verwendet werden. Zugleich ermächtigte Ich die genannten Minister, die ihnen erteilte Befugnis auf die nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Neues Palais, den 12. Dezember 1911. gez. Wilhelm.“

„Auf Grund des vorstehend abschriftlich mitgeteilten Allerhöchsten Erlasses ermächtigen wir Sie allgemein, den Eigentümern die darin bezeichneten Sachen unter gänzlichem oder teilweisem Verzicht auf Kostenersatzung herauszugeben oder den durch den Verkauf der Sachen erzielten Erlös ganz oder teilweise zur Gewährung von Unterstützungen an die Eigentümer zu verwenden, sofern die Sachen gegen Unfall nicht versichert waren und die Eigentümer an dem Unglücksfall schuldlos sowie einer Unterstützung bedürftig und würdig sind.

Abdrucke dieses Erlasses sind beigelegt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb., d. Min. f. Hand. u. Gew. und d. Fin.-Min. v. 28. Januar 1912 (ZBl. 1912, S. 105, MBl. 1912, S. 56).

Zu 3. Freihaltung des Leinpfads. (Seite 387.)

Wegen der fiskalischen Leinpfade siehe den Min.-Erl. vom 26. August 1910 (III. 1800).

Zu 5. Überwachung der Fährbetriebe. (Seite 387.)

„Nach den auf den Erlaß vom 24. März d. J. (III. A. 6. 115 C) erstatteten Berichten erscheint es ausreichend, daß die Berichterstattung der Ortsbaubeamten über die Revision der Fähren — MErl. vom 6. Mai 1827 Nr. 2621 — auf diejenigen Fälle beschränkt wird, wo Beschwerden oder sonstige Umstände von besonderer Bedeutung das Eingreifen der Provinzialbehörde notwendig machen. Ew. Tit. wollen hiernach das Weitere veranlassen. An der Elbe besteht die Einrichtung, daß für jede Fähre ein „Prüfungsbuch“ angelegt wird, welches in tabellarischer Form in der einen Spalte eine Beschreibung der Fähranstalt und der zugehörigen Anlagen enthält, während in einer weiteren Spalte die durch die Fährrevision bei den einzelnen Positionen festgestellten Veränderungen oder Mängel usw. vermerkt werden. Durch Einfügung von Einlagebogen läßt sich das Prüfungsbuch für einen beliebigen Zeitraum einrichten. Das Prüfungsbuch wird beim Ortsbaubeamten aufbewahrt und auf dem laufenden erhalten; eine zweite Ausfertigung, in welcher jedoch nur die erste Spalte (Beschreibung der Fähranstalt usw.) ausgefüllt ist, verbleibt dem Fährmeister.

Diese Prüfungsbücher gewähren einen Überblick über den jeweiligen Stand der Fähre und machen die jährliche Aufnahme besonderer Revisionsverhandlungen entbehrlich. Sie tragen mithin wesentlich zur Vereinfachung und Verminderung des Schreibwerks bei, so daß sich die Einführung eines gleichen Verfahrens auch in den übrigen Bezirken empfiehlt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 25. Juli 1910 (III. A 6. 304).

Zu 6. Genehmigung baulicher Anlagen an den Wasserstraßen.

(Seite 389.)

a) Häfen und Umschlagsanlagen.

Trinkwasserentnahmestellen für Schiffer sind nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 24. Mai 1910 — abgedruckt im MBl. für Medizinal- usw. Angelegenheiten für 1910 Nr. 21, Seite 408ff. — gemäß § 35 des Reichsseuchengesetzes vom 30. Juni 1900 in aufgeschlossenen Ortsteilen durch die Gemeinden herzurichten, wenn es sich um den öffentlichen Ortsverkehr zum Laden oder Löschen handelt, sonst ist die Herrichtung eine schiffahrtspolizeiliche Landesangelegenheit. RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 7. April 1911 (III. 775); siehe auch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 19. September 1911.

b) Anlagen im Überschwemmungsgebiet.

1. Wegen der Errichtung von Gebäuden im Überschwemmungsgebiet siehe auch § 12 des Ges. vom 16. August 1905, S. 362 des Hauptwerks.

2. „Mit Rücksicht auf die steigende Zahl von Talsperrenbauten, welche nicht durch den Staat ausgeführt werden, ist auf eine wirksame Handhabung der Bauaufsicht im Interesse der Sicherheit dieser Bauten besonderes Gewicht zu legen.

In der mit dem Erlasse vom 24. Mai 1907 — I Cb. 1406 M. f. L. usw., Ia. 30. II. Ang. M. d. I., IIb. 3935, III. 3711 M. f. H. usw., IIIA. 2. S. II. Ang. M. d. ö. A. — übersandten „Anleitung für Bau und Betrieb von Sammelbecken“¹⁾ ist unter Abschnitt D Nr. 1 bestimmt, daß, wenn die Leitung des Baues in der Hand eines Staatsbaubeamten des Ingenieurbaufaches liegt, dieser in der Regel zugleich zum Organ des Regierungspräsidenten hinsichtlich der staatlichen Aufsicht zu bestellen ist. Eine solche Anordnung hat sich in vielen Fällen bei Ausführung von Talsperrenbauten wohl bewährt, es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß es unter Umständen für den bauleitenden Beamten schwer sein kann, bei seinen Entschlüssen die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmers und seine Pflichten als staatlicher Aufsichtsbeamter gleichmäßig zu berücksichtigen.

Bei größeren Anlagen wird es sich daher in der Regel empfehlen, die Staatsaufsicht von der Bauleitung zu trennen. Die Handhabung der ersteren ist dann einem möglichst nahe wohnenden, erfahrenen Staatsbeamten des Ingenieurbaufaches zu übertragen, welchem für die Ausübung der ständigen Aufsicht auf der Baustelle ein geeigneter mittlerer Beamter (Wasserbauwart usw.) beizugeben sein würde.

Wo Bauleitung und Staatsaufsicht in einer Hand liegen, wird der betreffende Beamte in seiner bisherigen staatlichen Stellung zu belassen

1) MBl. 1907, S. 186.

sein und die Bauleitung gegen eine mit Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde zu vereinbarende Vergütung nebenamtlich zu führen haben.“

RErl. d. Min. f. Hand. u. Gew., d. öffentl. Arb. und f. Landw., Dom. u. F. v. 15. Juni 1908 (ZBl. S. 385, MBl. S. 161).

e) Brücken über schiffbare Gewässer.

1. „Die zufolge meines Runderlasses vom 30. August d. J. — III. 1919 — erstatteten Berichte lassen nicht mit Sicherheit erkennen, ob bei Prüfung der Frage, wem die Kosten der Beleuchtung von Brücken über öffentliche Gewässer obliegen, überall von zutreffenden Gesichtspunkten ausgegangen worden ist. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts — vgl. die Urteile vom 25. November 1901 und vom 21. Juni 1906, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 40 S. 434 u. Bd. 49 S. 281 — ist anzunehmen, daß, soweit nicht abweichende Observanzen und besondere Rechtstitel bestehen, die Beleuchtung solcher Brücken, wenn das Schiffsfahrtsinteresse sie erfordert, Sache des zur Unterhaltung der Wasserstraße Verpflichteten ist, wenn sie aber lediglich im Interesse des Straßenverkehrs notwendig ist, derjenigen Gemeinde zur Last fällt, in deren Grenzen die Brücke liegt. Ew. . . ersuche ich, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß hiernach in Zukunft verfahren wird.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 4. November 1907 (ZBl. S. 613, MBl. S. 358).

2. „In Ergänzung des Runderlasses vom 4. November 1907 — III. 1957 — (MBl. f. d. i. V. S. 358) wird darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die im Interesse des Landverkehrs notwendige Beleuchtung von Brücken ausnahmsweise nicht der Gemeinde als Trägerin der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung oder dem zufolge von Observanzen oder besonderen Rechtstiteln sonst Verpflichteten, sondern dem Brückenunterhaltungspflichtigen zur Last fällt, wenn die Brücke sich in einem abnormen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Zustande befindet.

Ein abnormer, die öffentliche Sicherheit gefährdender Zustand ist beispielsweise vorhanden, wenn eine Brücke sich im Umbau oder im Verfall befindet. Dagegen liegt ein solcher Zustand zum Beispiel dann nicht vor, wenn eine Brücke zu schmal, lang oder schwankend ist, wenn der an die Brücke anschließende Weg zu ihr in einem stumpfen Winkel liegt oder wenn die Brücke Portalbrücke ist und die Zugbrücke auch nachts geöffnet wird (vgl. die beigefügten Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 25. März und 14. Juni 1909).¹⁾

Insoweit der Fiskus von der Ortpolizeibehörde zur Beleuchtung einer Brücke zu Unrecht angehalten werden sollte, ist die verwaltungsgerichtliche Entscheidung einzuholen. Wird die an den Fiskus ge-

1) Im ZBl. S. 665 mit abgedruckt.

richtete polizeiliche Verfügung gemäß § 53 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) für vorläufig vollstreckbar erklärt, so sind bis zum endgültigen Austrag des Streitverfahrens die entstehenden Beleuchtungskosten dortseits vorschußweise zu verrechnen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 25. November 1909 (ZBl. S. 665, MBl. S. 267).

3. Wegen Mitteilung der Entwürfe zu Brückenbauten an die Militärbehörde siehe auch die Erl. vom 28. Januar 1909 (IIIA. 12. 688) und 9. Mai 1910 (III. 500).

4. Brücken über einen Schifffahrtskanal, die dem öffentlichen Verkehr von rechtlich Beteiligten gewidmet sind, unterstehen der Wegpolizei gemäß §§ 55 usw. des Zuständigkeitsgesetzes. Die Schifffahrtspolizei kann also nicht ihre Beseitigung fordern. Erkenntnis des Ob.-Verw.-Ger. vom 19. Januar 1910.

h) Gewerbliche Anlagen.

Die Ausführungsanweisung zur Gew.-Ordnung vom 1. Mai 1904 ist unterm 20. Mai 1909 ergänzt worden, wobei auch die Nr. 16, 17 und 24 Abänderungen erfahren haben, die jedoch für die Ortsbaubeamten der Wasserbauverwaltung nicht in Betracht kommen.

k) Genehmigung von Anlagen durch die Ortsbaubeamten.

„Gelegentlich der Vorschläge zur Dezentralisation und Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Wasserbauverwaltung ist die Frage der Übertragung von Befugnissen der Provinzialbehörden an die Ortsbaubeamten als ihre Organe hinsichtlich der Genehmigung von Anlagen an Wasserstraßen angeregt und von verschiedenen Provinzialbehörden eine Äußerung hierüber erfordert worden. Die Berichte lassen erkennen, daß bei der Genehmigung solcher Anlagen trotz wohlwollender Beurteilung der Wünsche und Interessen der Antragsteller mit Vorsicht und sorgfältiger Berücksichtigung auch der zukünftigen Aufgaben des Staates an den Wasserläufen und der sich hieraus ergebenden Bedürfnisse verfahren werden muß. Es ist eine alte Erfahrung, daß später die im öffentlichen Interesse gebotene Beseitigung oder Beschränkung solcher Anlagen trotz der Widerruflichkeit der Genehmigungen erheblich erschwert ist, falls sich hieraus Ausgaben oder Unbequemlichkeiten für den Besitzer der Anlagen ergeben.¹⁾ Die öffentlichen Interessen und Bedürfnisse insbesondere für die Zukunft lassen sich vielfach nicht von der einzelnen Wasserbauinspektion aus, sondern nur von der Provinzialbehörde übersehen; auch ist es wünschenswert, daß bei der Prüfung und Genehmigung der Anlagen an Wasserstraßen, wobei hauptsächlich die in dem abschriftlich anliegenden Runderlasse vom 15. November

1) Siehe den Min.-Erl. v. 18. April 1912 unter IV B. 1, S. 248.

v. J. — M. d. ö. A. III. 2252. I. C. A., M. f. H. u. G. II. b. 10983 —¹⁾ bezeichneten Anlagen in Betracht kommen, möglichst einheitlich verfahren wird.

Wir erachten es hiernach nicht für angezeigt, in weitem Umfange die Übertragung von Befugnissen der Provinzialbehörden auf die Wasser- und Hafenaufsicht als ihre Organe anzuordnen, bemerken aber, daß jedenfalls keine Bedenken bestehen, die Befugnis zur Genehmigung von solchen Privatanlagen, die nur vorübergehenden Zwecken dienen und nach bestimmter Zeit wieder beseitigt werden, auch nicht außergewöhnliche Einwirkungen auf den Wasserlauf und die von den Behörden zu wahren öffentlichen und privaten Interessen mit sich bringen, auf die Lokalbaubeamten als Organe der Provinzialbehörden zu übertragen. Ew. Tit. wollen die danach erforderlichen Anordnungen treffen, wobei es Ihnen unbenommen bleibt, diejenigen Anlagen, mit denen auch bei vorübergehendem Bestande außergewöhnliche Einwirkungen in der Regel verbunden sein können, besonders zu bezeichnen und von der Genehmigung durch die Lokalbehörden auszunehmen. Auch ist darauf zu halten, daß die nur für bestimmte Zeit genehmigten Anlagen nach Ablauf der Frist wieder beseitigt und nicht allmählich in dauernde umgewandelt werden.

Nach den Berichten der Provinzialbehörden ist den Ortsbaubeamten zum Teil auch die Genehmigung von dauernden Anlagen überlassen worden, wobei meistens die einzelnen Anlagen besonders bezeichnet sind. Die Auswahl ist nach sorgfältiger Prüfung der Art der Anlagen und der Einwirkung erfolgt, welche sie allgemein auf den Wasserlauf und die hiermit verbundenen Interessen ausüben, insbesondere ob sie

1) Gelegentlich der Vorschläge zur Dezentralisation und Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Wasserbauverwaltung ist die Übertragung von Befugnissen der Provinzialbehörden an die Ortsbaubeamten hinsichtlich der Genehmigung von Privatanlagen an Wasserstraßen angeregt worden. Die mit der örtlichen Handhabung der Strom- und Schifffahrtspolizei betrauten Baubeamten sollen danach ermächtigt werden, die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Herstellung oder Abänderung von Anlagen von geringerer Bedeutung zu erteilen, sofern die Rechtsverhältnisse klar liegen, öffentliche Interessen sowie Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden und betreffs der an die Staatskasse zu entrichtenden Abgaben Zweifel nicht bestehen. Es kommen nach den Berichten insbesondere in Betracht:

Anlagen zur vorübergehenden Benutzung, einfache Anlagen zur Entnahme von Wasser, sofern die zu entnehmende Menge nicht über den Gemeingebrauch hinausgeht,

Anlagen zur Ableitung von Tagewässern und zur gewöhnlichen Entwässerung von Grundstücken in Wasserläufe,

Uferschutzwerke einfacher Art unter Wahrung der bestehenden Uferlinie,

kleinere Landebrücken für die Personenschifffahrt,

Anlagen für kleinere Badeanstalten,

zeitweilige Lagerung von Holz, Steinen usw. auf fiskalischem Leinpfade.

Eure (Tit.) ersuchen wir, Sich zu der Angelegenheit gefälligst zu äußern und gegebenenfalls auch über etwa im dortigen Bezirk gemachte Erfahrungen zu berichten.

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. und f. Hand. u. Gew. v. 15. November 1909.

sich auf die örtlichen Verhältnisse beschränkt. Die dieserhalb ergangenen Anordnungen bleiben unberührt, ebenso sonstige Anordnungen, die nach Lage der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken ergangen sind, sofern hierbei die eingangs erörterten Interessen genügend gewahrt werden. Den Provinzialbehörden verbleibt auch die Bestimmung darüber, in welcher Weise die ordnungsmäßige Durchführung der getroffenen Anordnungen zu überwachen ist, insbesondere, ob die bei den Bereisungen erfolgende Kontrolle genügt oder ob etwa Nachweisungen über die erteilten Genehmigungen von den Lokalbaubeamten in bestimmten Zwischenräumen vorzulegen sind. Hierbei ist aber zu beachten, daß zwar die notwendige Kontrolle nicht vernachlässigt werden darf, andererseits aber nicht durch eine zu weitgehende Überwachung der Zweck und Erfolg der Dezentralisation wieder aufgehoben wird. Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. und f. Hand. u. Gew. v. 15. August 1910 (III. 1082 M. d. ö. A., II b. 7965 M. f. H.).

E. Untersuchung eiserner Straßenbrücken und anderer Bauanlagen. (Seite 398.)

2. „Durch Schadhaftwerden baulicher Anlagen der Wasserbauverwaltung sind in einigen Fällen erhebliche Gefahren und Schäden für die Allgemeinheit herbeigeführt worden. Ich sehe mich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß alle baulichen Anlagen der Wasserbauverwaltung, deren Schadhaftwerden erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit zur Folge haben kann, regelmäßig wiederkehrend auf ihren Bauzustand zu untersuchen sind. Die Ortsbaubeamten sind anzuweisen, diese Untersuchungen für ihren Bezirk jährlich mindestens einmal und außerdem nach dem Eintritt ungewöhnlicher Ereignisse in eingehender Weise entweder selbst vorzunehmen oder durch den ihnen beigegebenen Regierungsbaumeister vornehmen zu lassen.

Sofern nach dem Ergebnisse der Untersuchungen bauliche Maßnahmen erforderlich erscheinen, sind diese auf dem vorgeschriebenen Wege ungesäumt einzuleiten. Ein kurzer Vermerk über die stattgehabte Untersuchung und deren Ergebnis ist zu den Akten des Bauamts zu bringen.

Abdrucke sind für die Ortsbaubeamten beigelegt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 20. November 1911 (ZBl. S. 641).

Zu G. Vermessung und Kartierung der Wasserstraßen.

(Seite 413.)

a) Wegen der auf Seite 3 in Abs. 4 der Vorbemerkung zur Allg. Verfügung angezogenen Anweisung II von 1896 siehe die im Jahre 1909 erfolgten Änderungen.

b) Die auf Seite 3 in Abs. 5 angezogenen Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen datieren vom 20. Dezember 1879.

c) Zu Abschn. V, Abs. 5 Seite 12 der Allg. Verf. Mit den alljährlich einzureichenden berichtigten Umdrucken der Flußkarten ist eine Nachweisung vorzulegen, aus welcher die Art der eingetragenen Veränderungen und ihre Lage mit Angabe der Stromkilometer ersehen werden kann.

RErl. d. Min. d.-öffentl. Arb. v. 1. Oktober 1907 (III Pl. 167).

H. Beobachtung der Wasserstände.

Zu 1. Instruktion zur Beobachtung der Pegel. (Seite 414.)

§ 2. Die nivellitischen Prüfungen der Pegelstellen können auch von einem dem Ortsbaubeamten zugewiesenen Regierungsbaumeister oder etatsmäßig angestellten Landmesser ausgeführt werden. Die Niederschriften über die Pegelprüfungen bleiben jedoch vom Ortsbaubeamten oder seinem Stellvertreter auszufertigen.

Min.-Erl. v. 2. Dezember 1909 (III W. 17./19. 190).

§ 8. „Die Bearbeitung der Wasserstandsbeobachtungen in dem vom ehemaligen Bureau des Wasserausschusses herausgegebenen Stromwerke und in den seit 1901 von der Landesanstalt für Gewässerkunde herausgegebenen Jahrbüchern für die Gewässerkunde Norddeutschlands ist nach dem Vorgange einiger früheren Veröffentlichungen nicht nach Kalenderjahren, sondern nach Abflußjahren erfolgt. Die von der Landesanstalt angestellten und hierauf gestützten Untersuchungen haben gezeigt, daß die Zusammenfassung der Wasserstandsbeobachtungen nach Abflußjahren dem natürlichen Abflußvorgange viel besser entspricht als die Zusammenfassung nach Kalenderjahren.

Ich bestimme deshalb in Abänderung des § 8 der Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Hauptpegeln vom 14. September 1871, daß die Aufsammlung und Zusammenstellung der Wasserstandsbeobachtungen fortan nach Abflußjahren erfolgt, die je vom 1. November des einen Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres reichen. In den Jahreszusammenstellungen¹⁾ sind danach die Monatssummen in der Reihenfolge aufzuführen, daß die Summen für November und Dezember des einen Jahres voraufgehen und dann diejenigen für Januar/Oktober des nächsten Jahres folgen. Die Jahreszahl des Abflußjahres richtet sich nach der Zahl des Kalenderjahres, von dem 10 Monate aufgeführt werden. Beispielsweise umfaßt das Abflußjahr 1911 die Beobachtungen vom 1. November 1910 bis 31. Oktober 1911.

Nach den einzelnen Monatssummen sind die Summen und Mittel für die beiden Halbjahre November/April und Mai/Oktober und für das

1) Siehe Anl. III Seite 418 und 419 des Hauptwerks.

ganze Abflußjahr zu bilden. Zur Erleichterung der Mittelbildung werden zweckmäßig die von der Landesanstalt für Gewässerkunde aufgestellten Tabellen benutzt, die von dieser auf Wunsch als Muster abgegeben werden.

Die Bearbeitung der Jahreszusammenstellung in der vorbezeichneten Form beginnt mit dem Abflußjahr 1911. Dabei sind also — soweit die Jahreszusammenstellungen für 1911 nicht schon zur Vorlage gekommen sind — die Angaben für die beiden Monate November und Dezember 1910, die bereits in der nach dem Kalenderjahr bewirkten Jahreszusammenstellung für 1910 aufgeführt sind, nochmals anzugeben, dagegen die Angaben für die Monate November und Dezember 1911 für das Abflußjahr 1911 fortzulassen.

Soweit noch vorhandene Formulare verwandt werden, sind die Änderungen handschriftlich zu machen. Falls Vorschläge über Änderungen beim Neudruck von Formularen zu machen sind, ist zu berichten.“

RErl. d. Min. d. öff. Arb. v. 18. Februar 1912 (ZBl. S. 129).

Zu 3. Revision der Pegel. (Seite 423.)

a) „Bei den in Gemäßheit des Erlasses vom 13. Oktober 1892 — III. 17 683 — alljährlich mindestens einmal auszuführenden nivellistischen Prüfungen der Pegelstellen sind die erforderlichen Nivellements fernerhin beim Vorhandensein mehrerer Kontrollfestpunkte jedesmal an mindestens zwei derselben anzuschließen, wobei mit letzteren derartig zu wechseln ist, daß innerhalb von höchstens drei Jahren sämtliche auf einer Pegelstelle vorhandenen Kontrollfestpunkte in das Prüfungsnivellement einbezogen werden. Die in sehr vielen Fällen erfolgte Beschränkung der Prüfungsnivellements auf immer nur einen einzigen und obendrein denselben Kontrollfestpunkt hat nicht selten insofern zu Trugschlüssen geführt, als stattgehabte Verschiebungen der Pegel lange Jahre hindurch unbemerkt blieben, weil der für die nivellistische Prüfung benutzte eine Kontrollfestpunkt sich im Laufe der Zeit ebenso, oder angenähert ebenso, verschoben hatte wie der betreffende Pegel.

Überdies ist bei jeder Pegelprüfung tunlichst von anderen, früher vielleicht wegen ungünstiger Wasserstände usw. unzugänglich gewesenenen Teilpunkten des Pegels auszugehen, um so etwaigen Fehlern in der Teilung auf die Spur zu kommen.“

RErl. d. Min. d. öff. Arb. v. 21. Februar 1909 (ZBl. S. 141).

b) Wegen der Nivellements der Wasserbauverwaltung von mindestens 10 km Streckenlänge siehe den Min.-Erl. v. 26. Mai 1909 (ZBl. S. 317).

J. Straßenverzeichnisse und Generalstabskarten.

Zu 1. Ergänzung der Straßenverzeichnisse. (Seite 424.)

Unter Aufhebung des Erlasses vom 28. Mai 1879 (III. 8182), soweit er die Straßenverzeichnisse betrifft, ist durch Min.-Erl. vom

1. Juni 1910 (MBL. S. 198) eine neue Anweisung für die Aufstellung der Straßenverzeichnisse und der jährlich dazu anzufertigenden Nachträge ergangen.

Wegen der Mitwirkung der Baubeamten der Wasserbauverwaltung bei der Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse siehe § 98 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 1. Dezember 1910.

Zu 2. Berichtigung der Generalstabskarten. (Seite 424.)

Für die Berichtigung der in den Baukreismappen vereinigten Meßtischblätter sind die durch den Min.-Erl. vom 1. April 1912 (MBL. S. 173) mitgeteilten „Grundsätze für die Benachrichtigung der Landesaufnahme über topographische Veränderungen“ maßgebend. Die Bestimmungen des Min.-Erl. vom 28. Mai 1879 sind dadurch aufgehoben, es bilden jedoch die Hoch- und Wasserbauämter auch fernerhin die Hauptsammelstellen für alle topographischen Veränderungen. Im Bereiche der Wasserbauverwaltungen (Allg. Verf. Nr. 16 Abschn. IV Abs. 5) werden die Veränderungen, einschließlich der Veränderungen an den Deichen der der Wasserbauverwaltung unterstellten Gewässer, der Landesaufnahme durch die Ministerialinstanz mitgeteilt, soweit sie in bereits vorhandenen Fluß-, Kanal-, Seen-, Küsten- und Hafenkarten oder in zu solchen zusammengestellten Meßtischblättern Berücksichtigung finden; andernfalls erfolgt die Benachrichtigung durch Eintragung in die Baukreismappen.

Hinsichtlich des Bezuges der Meßtischblätter siehe auch § 99 der vorstehend unter 1) bezeichneten Dienstanweisung.

K. Mitwirkung bei den Geschäften anderer Verwaltungen.

Zu 2. Ingenieurbautechnische Geschäfte auf Domänen, Gestüten und in Forsten. (Seite 426.)

„Bei einzelnen Provinzialbehörden sind Zweifel darüber entstanden, in welchem Umfange die Lokalbeamten der Hochbauverwaltung zur Wahrnehmung ingenieurbautechnischer Geschäfte (vgl. §§ 65, 92 ff. der Dienstanweisung vom 1. Dezember 1898) heranzuziehen sind. Auch ist gelegentlich darauf hingewiesen worden, daß Hochbaubeamte nicht die nötige Vorbildung und Erfahrung zur sachgemäßen Erledigung solcher Geschäfte besäßen. Die Angelegenheit ist hier nach Anhörung von Provinzialbehörden eingehend erwogen worden. Die Prüfung hat ergeben, daß jenes Bedenken nur bei schwierigen ingenieurbautechnischen Aufgaben begründet ist, nicht aber bei Arbeiten einfacher Art, wie sie die Regel bilden. Gleichartige oder ähnliche Geschäfte kommen auch bei Hochbauten vor und gehören zu denjenigen Aufgaben, für welche die Hochbaubeamten nach ihrer Ausbildung befähigt sein müssen. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird folgendes bestimmt:

Zu den ingenieurbautechnischen Geschäften im Sinne dieses Erlasses gehören die in der Dienstanweisung vom 1. Dezember 1898 (§ 65, 92 bis 95, 99 bis 103) benannten Angelegenheiten. Hinsichtlich der meliorationstechnischen Geschäfte (vgl. auch den Runderlaß vom 22. Oktober 1905) und der ingenieurbautechnischen Aufgaben der Wasserbauverwaltung verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Die in Betracht kommenden ingenieurbautechnischen Geschäfte sind in denjenigen Bezirken, in denen hierfür besondere Beamte des Ingenieurbaufaches bestellt sind, von diesen zu bearbeiten. Wo solche Beamte nicht vorhanden sind, sind sie von den Kreisbaubeamten zu erledigen. Nur bei schwierigeren ingenieurbautechnischen Aufgaben, deren Erledigung über das Wissen und Können von Hochbaubeamten hinausgeht, sind statt der Kreisbaubeamten Beamte der Wasserbauverwaltung heranzuziehen, und zwar diejenigen, die in dem betreffenden Regierungsbezirk tätig sind. Der Auftrag an sie ergeht durch den Regierungspräsidenten. Untersteht der Wasserbaubeamte nicht dem Regierungspräsidenten, sondern dem Chef einer Strombau- oder Kanalverwaltung, so ist die Vermittlung des Chefs dieser Verwaltung in Anspruch zu nehmen. In Fällen der letzteren Art können zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ein für allemal Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Provinzialbehörden getroffen werden. In der Regel ist derjenige in dem Regierungsbezirk tätige Lokalbaubeamte der Wasserbauverwaltung heranzuziehen, dessen Dienstsitz für die Erledigung des Dienstgeschäftes am günstigsten gelegen ist. Dem Lokalbaubeamten der Wasserbauverwaltung bleibt es überlassen, bei der Erledigung der Arbeiten die ihm beigegebenen Beamten zu beteiligen; gegebenenfalls können diese auch ohne weiteres statt des Lokalbaubeamten in Anspruch genommen werden. Auf Wasserbaubeamte, die bei der Ausführung der wasserwirtschaftlichen Gesetze tätig sind, ist nur in Ausnahmefällen zurückzugreifen. In denjenigen Bezirken, in denen Beamte der Wasserbauverwaltung in der Lokalinstanz nicht vorhanden sind, müssen die schwierigeren ingenieurbautechnischen Geschäfte, wie bisher, von den bei der Regierung tätigen Baubeamten dieser Fachrichtung erledigt werden.

Welche Geschäfte zu den schwierigeren ingenieurbautechnischen Aufgaben im Sinne dieses Erlasses zu rechnen sind, ist von den Regierungspräsidenten von Fall zu Fall zu entscheiden; die Anforderungen an die Hochbaubeamten dürfen jedoch nicht zu gering bemessen werden. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß, wo es im einzelnen Falle nötig erscheint, der Hochbaubeamte durch den ingenieurbautechnischen Referenten der Provinzialbehörde entsprechend unterwiesen werden kann. Die in den §§ 99, 100 und 101 der Dienstanweisung aufgeführten Geschäfte können ohne weiteres von Hochbaubeamten erledigt werden, das gleiche gilt von den in den §§ 92, 93, 94, 102 und 103 genannten Arbeiten, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, sowie von den im § 95 bezeichneten Geschäften, soweit nicht die Voraussetzungen der Rundverfügung vom 11. März 1905 — III. 2347. I. M. d. ö. A., III. a. 1777. M. f. H. u. G. — vorliegen. Zu den einfachen

ingenieurbautechnischen Arbeiten sind ferner zu rechnen die gewöhnlichen Wegebauten, die laufenden Unterhaltungsarbeiten an Brücken und die Herstellung von einfachen neuen Brücken bis zu 5 m Spannweite (§ 65 a. a. O.). Dagegen würde die Entwurfsbearbeitung und die Ausführung von Brücken mit mehr als 5 m Spannweite Beamten der Wasserbauverwaltung vorzubehalten sein. Bei Brückenbauten mit geringerer Spannweite, die aber wegen der Konstruktion, der Fundierung usw. besondere Anforderungen an den Baubeamten stellen, oder bei anderen eigenartigen oder bedeutenderen ingenieurbautechnischen Geschäften bleibt die Wahl des (Hoch- oder Wasser-)Baubeamten dem Ermessen der Regierungspräsidenten überlassen. Unter Umständen wird es sich zur Entlastung des Wasserbaubeamten und zur Vermeidung kostspieliger Reisen empfehlen, daß nach Beendigung des schwierigeren ingenieurbautechnischen Teiles der Bauarbeiten (Fundierung usw.) die Weiterführung der einfacheren Geschäfte dem zuständigen Hochbaubeamten überlassen wird.

Die Geschäfte, welche in der vorstehenden Begrenzung von Beamten der Wasserbauverwaltung zu erledigen sind, gehören zu ihren Dienstobliegenheiten. Die Kosten der dafür erforderlichen Reisen sind, soweit sie in denjenigen Strom- und Kanalgebieten ausgeführt werden, für die den Beamten der Wasserbauverwaltung eine Dienstaufwandsentschädigung oder Reisekostenpauschvergütung gewährt wird, aus der Dienstaufwandsentschädigung oder Reisekostenpauschvergütung zu bestreiten. Für Reisen außerhalb jener Gebiete sind ihnen, falls nicht unter besonderen Umständen die Festsetzung einer Reisekostenpauschvergütung angezeigt erscheint (Runderlaß vom 22. Juni 1905 — III. 1. 321 —), die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu zahlen. Hierbei sind die hinsichtlich der Ausführung von Dienstreisen getroffenen allgemeinen Bestimmungen zu beachten. Die Anweisung der Reisegebühren hat durch denjenigen Regierungspräsidenten zu erfolgen, der die Heranziehung des Wasserbaubeamten veranlaßt hat. Die Reisegebühren der Beamten der Provinzialinstanz sind aus dem Etatsbetrage (Kap. 65 Tit. 13 Abschnitt I des Kassenetats) zu bestreiten, diejenigen der Beamten der Lokalinstanz — abgesehen von den Fällen, in denen die Dienstaufwandsentschädigung oder Reisekostenpauschvergütung einzutreten hat — als Mehrausgabe zu verrechnen (Runderlaß vom 28. März 1907 — III. P. 11. 62 —). Die für Wasserbaubeamte der Lokalinstanz im Etatsjahre 1909 aufgewendeten Beträge sind bis zum 15. Mai 1910 hierher mitzuteilen.

Die Prüfung der von den Lokalbaubeamten des Hochbaufaches im Rahmen der obigen Bestimmungen aufgestellten ingenieurbautechnischen Entwürfe und Kostenanschläge ist, soweit solche der Regierungsinstanz obliegt, Sache des ingenieurbautechnischen Referenten der Regierung.

Bei der Handhabung der ingenieurbautechnischen Geschäfte ist auf einfache Erledigungsform und tunlichste Beschränkung der Reisekosten zu halten. Neben dem Lokalbaubeamten ist ein Baubeamter der Pro-

vinzialinstanz an örtlichen Terminen in solchen Angelegenheiten in der Regel nicht zu beteiligen.“

RErl. d. Min. d. öff. Arb. v. 23. Juni 1909 (III. P. 11. 103).

Zu 4. Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen. (Seite 428.)

Siehe die Bestimmungen des Bundesrats vom 25. Juni 1908, den Min.-Erl. vom 1. März 1912, wodurch an Stelle der Dienstvorschriften vom 24. Dezember 1908 neue Dienstvorschriften eingeführt sind, und den Min.-Erl. vom 14. Oktober 1912, betreffend die Bestellung des Bedarfs an unausgefüllten Zählkarten.

L. Verwaltung der Verkehrsabgaben.

Zu 1. Gesetzliche Grundlagen. (Seite 429.)

„Gesetz, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsabgaben. Vom 24. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Im Artikel 54 der Reichsverfassung wird der Abs. 3 Satz 2 gestrichen. Anstatt des Abs. 4 werden folgende Absätze eingerückt:

„Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Der Bemessung von Befahrungskosten können im Bereiche der Binnenschifffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.“

Artikel II.

§ 1. Zur Aufbringung von Mitteln für die Verbesserung und Unterhaltung der nachbezeichneten natürlichen Wasserstraßen in den Stromgebieten des Rheins, der Weser und der Elbe im Interesse der Binnenschifffahrt bilden die beteiligten Staaten je einen Strombauverband. Es gehören

zum Rheinverbände

die Staaten Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen mit dem Rhein von Konstanz bis zur niederländischen Grenze, mit dem Neckar von Eßlingen bis zum Rhein, mit dem Main von Bamberg bis zum Rhein, mit der Lahn von Gießen bis zum Rhein, mit der Mosel von Metz bis zum Rhein und mit der Saar von Brebach bis zur Mosel,

zum Weserverbände

die Staaten Preußen, Oldenburg, Braunschweig, Lippe und Bremen mit der Weser von Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen, mit der Fulda von Cassel bis Münden, mit der Werra von der preußisch-weimarischen Grenze bei Falken bis Münden und mit der Aller von der Leinemündung bis zur Weser,

zum Elbverbände

die Staaten Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg mit der Elbe von der österreichischen Grenze bis zu den Eisenbahnbrücken bei Hamburg und Harburg und mit der Saale von Weißenfels bis zur Elbe.

§ 2. Von den Strombauverbänden werden für ihre Zwecke Befahrungsabgaben erhoben

im Rheinverbände

auf dem Rhein von Konstanz bis zur niederländischen Grenze, auf dem Neckar von Heilbronn bis zum Rhein und auf dem Main von Aschaffenburg bis zum Rhein,

im Weserverbände

auf der Weser von Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen, auf der Fulda von Cassel bis Münden und auf der Aller von der Leinemündung bis zur Weser,

im Elbverbände

auf der Elbe von der österreichischen Grenze bis zu den Eisenbahnbrücken bei Hamburg und Harburg und auf der Saale von der Abzweigung des Leipziger Anschlußkanals bis zur Elbe.

§ 3. Die Mittel der Strombauverbände sind vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 4 und 5 zur Herstellung und Unterhaltung der nachstehend genannten Anstalten zu verwenden:

a) im Rheinverbände

1. zur Herstellung einer Schifffahrtsstraße im Rhein zwischen Konstanz und Straßburg nach Maßgabe von Staatsverträgen, die zwischen den an dieser Stromstrecke und am Bodensee beteiligten Verbandsstaaten abzuschließen sind,

2. zur Herstellung von Fahrwassertiefen im Rhein unterhalb Straßburg, die bei dem gleichwertigen Wasserstande des Jahres 1908 zwischen Straßburg und Sondernheim 2 m sowie zwischen Mannheim und St. Goar 2,50 m betragen sollen,
 3. zur Kanalisierung des Neckars von Heilbronn bis zum Rhein auf 2,20 m Fahrwassertiefe,
 4. zur Kanalisierung des Mains zwischen Aschaffenburg und Offenbach auf 2,50 m Fahrwassertiefe sowie zur Verbesserung und Vervollständigung der Kanalisierungswerke zwischen Offenbach und dem Rhein;
- b) im Weserverbände zur Herstellung von Fahrwassertiefen in der Weser und Aller, die betragen sollen
1. in der Weser bei erhöhtem Mittelkleinwasser zwischen
 - Münden und Karlshafen 1,10 m,
 - Karlshafen und Minden 1,25 m,
 - Minden und der Allermündung 1,50 m,
 - der Allermündung und Bremen 1,75 m,
 2. in der Aller bei Mittelkleinwasser für die Strecke von der Leinemündung bis zur Weser 1,50 m;
- c) im Elbverbände
1. zur Herstellung von Fahrwassertiefen in der Elbe, die bei dem niedrigsten Wasserstande des Jahres 1904 1,10 m oberhalb und mindestens 1,25 m unterhalb der Saalemündung betragen sollen,
 2. zum Ausbau der Saale von der Einmündung des geplanten Verbindungskanals mit Leipzig in der Nähe von Kreypau bis Halle für Schiffe von mindestens 400 Tonnen Tragfähigkeit sowie zur Verbesserung des Fahrwassers von Halle bis zur Elbe.

Für den Beginn der Verpflichtung des Rheinverbandes zur Aufwendung von Mitteln für die Schiffsfahrtsstraße zwischen Konstanz und Straßburg sind die im Abs. 1 unter a 1 erwähnten Verträge maßgebend.

§ 4. Die Verwaltungs- und Erhebungskosten werden aus dem Ertrage der Abgaben vorweg bestritten.

Soweit die hiernach verbleibenden Einnahmen zur Deckung der nach § 3 zu bestreitenden Ausgaben nicht ausreichen, werden diese verhältnismäßig und in gleichem Range untereinander gedeckt.

§ 5. Die Verwaltungsausschüsse und Strombeiräte (§§ 7 und 8) können durch übereinstimmende Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von je zwei Dritteln der Stimmen gefaßt sind, beschließen, daß die Mittel der Verbände verwendet werden

- a) zur Herstellung und Unterhaltung von weiteren im § 3 nicht bezeichneten Anstalten an den im § 2 genannten Flußstrecken,
- b) zur Herstellung und Unterhaltung von Anstalten an weiteren, im § 2 nicht genannten Flußstrecken, die zu dem Stromgebiete des Verbandes (§ 1) gehören.

Im letzteren Falle finden auf die einbezogenen Flußstrecken die Vorschriften des Artikel II Anwendung.

Für die Herstellung und Unterhaltung von Anstalten an den im § 2 nicht genannten, zum Stromgebiet eines Strombauverbandes gehörenden Flußstrecken haben die Strombauverbände, wenn sie nicht nach Abs. 1b mit den beteiligten Staaten über ihre Mitwirkung bei der Herstellung und Unterhaltung der Anstalten sich verständigen, Jahresbeiträge in Höhe der den Stromkassen erwachsenden Mehreinnahmen zu leisten. Die Mehreinnahmen sind nach dem Verkehre zu berechnen, der sich zwischen der verbesserten Flußstrecke und dem für die Stromkasse abgabepflichtigen Wasserstraßennetz entwickelt. Die Höhe der hiernach zu gewährenden Beiträge wird durch den Verwaltungsausschuß unter Zustimmung des Strombeirats festgesetzt.

Die Befahrungsabgaben, die auf den ohne Mitwirkung des Strombauverbandes verbesserten Flußstrecken erhoben werden, fließen nicht zur Stromkasse.

§ 6. Die Selbständigkeit der Staaten auf dem Gebiete des Strombaues bleibt unberührt. Eine Verpflichtung der Staaten zur Aufwendung von Mitteln für die Verbesserung und Unterhaltung von Wasserstraßen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 7. Die Angelegenheiten der Strombauverbände werden durch Ausschüsse verwaltet, die aus Vertretern der Staaten zusammengesetzt sind. Im Rheinverbände haben Preußen 8, Baden 5, Bayern und Hessen je 4, Württemberg und Elsaß-Lothringen je 3 Stimmen, im Weserverbände Preußen 4, Bremen 3, Braunschweig 2 Stimmen, Oldenburg und Lippe je 1 Stimme, im Elbverbände Preußen 5, Sachsen 4, Hamburg 3, Anhalt 2 Stimmen und Mecklenburg-Schwerin 1 Stimme. Den Vorsitz führt in allen Ausschüssen Preußen.

Die Verwaltungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit in diesem Gesetze keine abweichenden Vorschriften erlassen sind. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Verwaltungsausschüsse beschließen insbesondere über

1. die Höhe der anzurechnenden Strombau- und Unterhaltungskosten (Artikel 54 Abs. 4 der Reichsverfassung) sowie der Zins- und Tilgungsbeträge,
2. die Verwendung der Mittel der Strombauverbände für andere als die im § 3 bezeichneten Schifffahrtsverbesserungen und die Einbeziehung neuer Flußstrecken (§ 5),
3. die Tarife für die Befahrungsabgaben (§ 9) sowie über die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, Erhebungs- und Kontrollvorschriften,
4. den Zeitpunkt des Beginns der Abgabenerhebung (§ 12) und der Kostendeckung,
5. die weiteren Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung des gemeinsamen Tarifs (§§ 9 und 15),

6. die aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitgründen zu gewährenden Ausnahmen von der Anwendung des Tarifs, insbesondere durch Bewilligung von Abfindungen, Ermäßigungen oder Befreiungen,
7. die Vergütungen für die Festsetzung und Einziehung der Abgaben (§§ 13 und 14),
8. die Verteilung der in die gemeinsamen Stromkassen fließenden Abgaben (§ 10), die vorübergehende Anlegung von Einnahmeüberschüssen und die Bildung von Ausgleichsbeständen,
9. die den Strombeiräten (§ 8) zu machenden Vorlagen.

§ 8. Den Verwaltungsausschüssen stehen Strombeiräte zur Seite, die aus den am Ausbau der natürlichen Wasserstraßen und am Schiffsverkehre der einzelnen Strombauverbände beteiligten Kreisen nach Maßgabe ihres Interesses zu wählen sind, und zwar durch die berufenen Vertretungen von Handel, Industrie und Landwirtschaft, die Hafenstädte und die Organisationen der Schifffahrtreibenden. Sie sollen bestehen:

- a) im Rheinverband aus 92 Mitgliedern, von denen 40 auf Preußen, 16 auf Baden, je 10 auf Bayern und Hessen und je 8 auf Württemberg und Elsaß-Lothringen entfallen,
- b) im Weserverband aus 24 Mitgliedern, von denen 9 auf Preußen, 6 auf Bremen, 4 auf Braunschweig, 2 auf Oldenburg, je 1 auf Lippe und Schaumburg-Lippe und 1 auf die thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie) zusammen entfallen,
- c) im Elbverband aus 56 Mitgliedern, von denen 20 auf Preußen, 14 auf Sachsen, 10 auf Hamburg, 4 auf Anhalt, je 2 auf Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und Lübeck und 2 auf die Gesamtheit der unter b genannten thüringischen Staaten entfallen.

Für die Mitglieder der Strombeiräte sind Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf je fünf Jahre gewählt.

Jede Landesregierung bestimmt gemäß Abs. 1 die Körperschaften oder Vereinigungen, denen das Recht zur Entsendung von Vertretern zustehen soll. Den thüringischen Staaten bleibt die Verständigung hinsichtlich der Entsendung gemeinsamer Vertreter überlassen.

Die Strombeiräte wählen ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst; sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesetze keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die Verhandlungen und Beschlußfassungen finden in öffentlicher Sitzung statt. Die Strombeiräte können in besonderen Fällen den Ausschluß der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die Strombeiräte sind befugt zur Bildung ständiger Ausschüsse, denen sie die Vorbereitung ihrer Beschlüsse und die Wahrnehmung eines Teiles ihrer Aufgaben übertragen können.

Die von den Strombeiräten zu beschließenden Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrats. Im übrigen erläßt der Bundesrat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Strombeiräte.

Die Strombeiräte haben bei Verwaltung der Angelegenheiten der Verbände mitzuwirken, und zwar in den durch diesen Artikel besonders bezeichneten Fällen (§§ 5 und 9) mit beschließender, im übrigen mit beratender Stimme. Sie sind zu hören vor der Entschließung der Verwaltungsausschüsse über

1. die Höhe der anzurechnenden Strombau- und Unterhaltungskosten (Artikel 54 Abs. 4 der Reichsverfassung) sowie der Zins- und Tilgungsbeträge,
2. die Tarife für Befahrungsabgaben sowie über die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, Erhebungs- und Kontrollvorschriften,
3. den Zeitpunkt des Beginns der Abgabenerhebung und der Kostendeckung,
4. die Verteilung der in die gemeinsamen Stromkassen fließenden Abgaben (§ 10) und über die Bildung von Ausgleichsbeständen,
5. die allgemeinen Ausnahmen, Befreiungen, Ermäßigungen und Abfindungen von Befahrungsabgaben,
6. die Vergütungen für die Festsetzung und Einziehung der Abgaben,
7. die Baupläne und Kostenanschläge über die innerhalb des Strombauverbandes auszuführenden Bauten.

Den Strombeiräten ist bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine Nachweisung der aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitgründen gewährten Ausnahmen (§ 7 Abs. 3 Nr. 6) vorzulegen.

Ferner ist den Strombeiräten fortlaufend, und zwar mindestens einmal jährlich, von dem Fortgang der auf die Strombauverbände übernommenen Bauten Mitteilung zu machen.

Die Jahresrechnungen sind ihnen vorzulegen.

Durch Beschluß der Verwaltungsausschüsse kann den Strombeiräten die beratende Mitwirkung auch in anderen als den in diesem Gesetz genannten Angelegenheiten, soweit sie auf den Ausbau, die Unterhaltung und den Verkehr des gemeinsamen Wasserstraßennetzes Bezug haben, übertragen werden.

Die Verwaltungsausschüsse haben das Recht, Vertreter in die Strombeiräte zu entsenden, und diese sind befugt, die Entsendung zu verlangen.

§ 9. In den Strombauverbänden werden Befahrungsabgaben für Güter nach einheitlichen Tarifen in fünf Klassen mit tonnenkilometrischen Einheitssätzen erhoben, die nach Stromabschnitten, unter Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsfähigkeit dieser Abschnitte für den Verkehr, abgestuft werden und für die einzelnen Klassen höchstens 0,02, 0,04, 0,06, 0,08 und 0,1 Pf. betragen sollen. Zu Änderungen des Tarifs, wodurch diese Einheitssätze überschritten werden, sind übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse und Strom-

beiräte erforderlich, die mit einer Mehrheit von je zwei Dritteln der Stimmen gefaßt sind. Eine Erhöhung der vorstehenden Einheitssätze auf das Doppelte oder mehr kann nur durch Reichsgesetz erfolgen.

Kohlen und Erze gehören stets in die niedrigste Tarifklasse.

Versetzungen von Gütern in eine höhere Klasse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in den Verwaltungsausschüssen und den Strombeiräten, Änderungen in bezug auf die Abgrenzung der Stromabschnitte und die Abstufung der für sie geltenden Sätze mit dem Ziele einer höheren Belastung des Verkehrs einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in den Verwaltungsausschüssen.

Für die Herstellung und Unterhaltung von weiteren im § 3 nicht bezeichneten Anstalten an den im § 2 genannten Flußstrecken, für die Herstellung und Unterhaltung von Anstalten an weiteren, im § 2 nicht genannten Flußstrecken (§ 5 Abs. 1) und für den Ausbau der Schifffahrtsstraße im Oberrhein zwischen Konstanz und Straßburg können Zuschläge zu den allgemeinen Tarifen von den Verwaltungsausschüssen unter Zustimmung der Strombeiräte beschlossen werden.

Güter in Schiffen ohne eigene Triebkraft sind abgabenfrei bis zu einer Tragfähigkeit der Schiffe von

200 Tonnen auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen,

150 Tonnen auf der Weser, Aller und Elbe und

100 Tonnen auf den übrigen Verbandsflüssen.

Güter in Schiffen mit eigener Triebkraft sind abgabenfrei bis zu einer Tragfähigkeit der Schiffe von 50 Tonnen.

Personenverkehr und Reisegepäck sowie Flößerei sind abgabenfrei.

§ 10. Der Ertrag der Abgaben fließt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4, in gemeinsame Stromkassen und wird von diesen an die Verbandsstaaten im Verhältnis ihrer nach den §§ 3 und 5 zu deckenden Aufwendungen verteilt.

Die Verbandsstaaten haben keinen Anspruch auf vollen Ersatz ihrer im Schifffahrtsinteresse aufgewandten Strombaukosten; ihr Anspruch geht nur auf die Zuwendung eines diesen Kosten entsprechenden Anteils an den Einnahmen der Strombaukassen.

§ 11. Die von den Strombauverbänden beschlossenen Tarife und Ausführungsbestimmungen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mit der Wirkung, daß die beteiligten Staaten ermächtigt und verpflichtet sind, die festgesetzten Abgaben zu erheben.

§ 12. Die Abgabenerhebung beginnt

- a) für den Rheinverband, wenn die Regulierung zwischen Straßburg und Sondernheim, die Neckarkanalisation von Heilbronn bis zum Rhein und die Mainkanalisation von Aschaffenburg bis zum Rhein (§ 3 Abs. 1 unter a 2 bis 4) fertiggestellt sind. Außerdem ist der Beginn der Abgabenerhebung auf dem Rhein oberhalb Straßburg, dem Neckar oberhalb Heilbronn, dem Main oberhalb Aschaffenburg, der Lahn und der Mosel mit der Saar abhängig

von der bergwärts fortschreitenden Vollendung der Regulierungs- und Kanalisierungsarbeiten. Für den Beginn der Abgabenerhebung auf der Rheinstrecke zwischen Konstanz und Basel sind die im § 3 Abs. 1 unter a 1 erwähnten Verträge maßgebend;

- b) für den Weserverband, wenn einschließlich der Bauzinsen drei Viertel der veranschlagten Gesamtkosten für die im § 3 Abs. 1 unter b genannten Bauten verausgabt sind, der Weser aus dem Waldecker Sammelbecken Wasser im regelmäßigen Betriebe zugeführt wird und von den im § 3 Abs. 1 unter b vorgesehenen Fahrwassertiefen erreicht sind

1. in der Weser bei erhöhtem Mittelkleinwasser zwischen

Münden und Karlsruhen	0,95 m,
Karlsruhen und Minden	1,10 „
Minden und der Allermündung	1,35 „
der Allermündung und Bremen	1,50 „

2. in der Aller bei Mittelkleinwasser für die Strecke von der Leinemündung bis zur Weser 1,25 m;

- c) für den Elbverband, wenn einschließlich der Bauzinsen drei Viertel der veranschlagten Gesamtkosten für die im § 3 Abs. 1 unter c genannten Bauten verausgabt sind, von der dort vorgesehenen Fahrwassertiefe unterhalb der Saalemündung mindestens 1,10 m, oberhalb der Saalemündung mindestens 1 m auf der ganzen Strecke erreicht und der im § 3 Abs. 1 unter c 2 vorgesehene Ausbau der Saale vollendet ist.

Für den Rheinverband sollen bis zur Herstellung einer Fahrwassertiefe von 2,50 m zwischen Mannheim und St. Goar (§ 3 Abs. 1 unter a 2), für den Weserverband bis zur Herstellung der vollen im § 3 Abs. 1 unter b vorgesehenen Fahrwassertiefen und für den Elbverband bis zur Herstellung der vollen im § 3 Abs. 1 unter c 1 vorgesehenen Fahrwassertiefen die Abgaben höchstens drei Viertel der im § 9 angegebenen Sätze betragen.

§ 13. Jeder Verbandsstaat hat bei der Abgabenerhebung und Beitreibung für gemeinsame Rechnung gegen Erstattung der Kosten mitzuwirken.

§ 14. Die Ufergemeinden können durch die Landesregierung zur Mitwirkung bei der Abgabenerhebung gegen ein die Erhebungskosten deckendes Entgelt verpflichtet werden.

Die Abgaben sind nach den für staatliche Verwaltungsgebühren maßgebenden Bestimmungen beizutreiben. Die erhebende Dienststelle hat die Gesamtheit der Befahrungsabgaben beizutreiben, welche auf die abgabepflichtige Strombefahrung entfallen, auch wenn diese Befahrung sich auf die Stromanteile mehrerer Staaten erstreckt.

Zur Entrichtung der Abgaben ist der Schiffer verpflichtet. Neben ihm haftet als Gesamtschuldner der Schiffseigner.

§ 15. Gegen die Festsetzung der Befahrungsabgaben ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Erhebung an gerechnet

der Einspruch bei der Hebestelle zulässig. Gegen deren Bescheid findet innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Beschwerde an die von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Verwaltungsbehörde des Verbandsstaats und gegen deren Bescheid in gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Strombauverbandes statt, welcher endgültig entscheidet.

Die Beschwerden sind bei der Stelle anzubringen, gegen deren Bescheid sie sich richten.

Artikel III.

Auf den im Artikel II § 2 bezeichneten Flußstrecken dürfen von den Staaten Befahrungsabgaben nur so lange erhoben werden, bis auf solchen Flußstrecken die Abgabenerhebung für die Strombauverbände beginnt, und auch innerhalb dieses Zeitraums nur für die Befahrung kanalisierter Flußstrecken.

Zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung älterer Anstalten, die vor der Verkündung dieses Gesetzes auf anderen als den im Artikel II § 2 bezeichneten natürlichen Wasserstraßen ausgeführt sind, dürfen Befahrungsabgaben nicht erhoben werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung:

- a) auf die Kosten der nachstehend bezeichneten Stromverbesserungen, die bei der Verkündung dieses Gesetzes noch in der Ausführung begriffen sind:
 1. der Kanalisierung der Lippe von Lippstadt bis Wesel,
 2. der Begradigung der Ems zwischen Papenburg und Leerort,
 3. der Kanalisierung der Aller von Celle bis zur Leinemündung,
 4. des Ausbaues der Havel unterhalb Brandenburg und im Zuge des Großschiffahrtswegs Berlin—Stettin oberhalb Spandau,
 5. der Kanalisierung der Oder von der Neissemündung bis Breslau,
 6. der Verbesserung der Warthe von Posen abwärts,
 7. des Ausbaues der Netze unterhalb der Einmündung des Bromberger Kanals;
- b) auf die bei dem Inkrafttreten des Artikel I bestehenden Befahrungsabgaben.

Artikel IV.

§ 1. Wer es unternimmt, Schiffsabgaben, welche nach den von der zuständigen Behörde erlassenen Tarifen zu entrichten sind, ganz oder teilweise zu hinterziehen, insbesondere dadurch, daß er

- a) Wasserstraßen oder Schiffsanstalten heimlich oder unter Umgehung der Hebestelle oder mit Unterlassung einer ihm obliegenden Meldung benutzt,
- b) der Leistung der Abgabe sich durch Flucht oder, abgesehen von den Fällen des § 113 des Strafgesetzbuchs, durch Widerstand entzieht,
- c) die nach den Tarifen oder den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen ihm obliegenden Erklärungen über Art, Beschaffen-

heit und Menge von Gegenständen oder über die Zahl oder Eigenschaften von Personen unterläßt oder unrichtig abgibt,

- d) die nach den Tarifen oder den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vorzuzeigenden Ladungspapiere, Schiffspapiere oder sonstigen Ausweise nicht oder nicht vollständig vorzeigt,
- e) Fragen der mit Erhebung der Abgaben oder Sicherung ihres Einganges betrauten Personen über Tatsachen, welche für die Anwendung der Tarifbestimmungen erheblich sind, unbeantwortet läßt oder unrichtig beantwortet,

wird mit einer Geldstrafe, welche dem vier- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt und mindestens eine Mark beträgt, bestraft.

Soweit der hinterzogene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

Die hinterzogene Abgabe ist neben der Strafe zu entrichten.

§ 2. Abgesehen von den Fällen des § 1 werden Zuwiderhandlungen gegen die in den Tarifen und Ausführungsbestimmungen getroffenen Anordnungen über die Erhebung der Schiffsabgaben und die Sicherung ihres Einganges mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 3. Wer wissentlich bei Erhebung von Schiffsabgaben Beträge einzieht, die der Zahlende nicht oder in geringerer Höhe schuldet, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage des zuviel Erhobenen entspricht, mindestens aber zehn Mark beträgt, bestraft. Soweit der unbefugt erhobene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark ein.

Wird die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so verfällt der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark.

§ 4. Ist die Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern für die Abgabepflicht oder für die Höhe der Abgabe maßgebend, so sind die mit der Erhebung der Abgabe und der Sicherung ihres Einganges betrauten Beamten befugt, den Sachverhalt in geeigneter Weise festzustellen, die über Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke die Transportgefäße sowie die auf dem Transporte befindlichen Güter, letztere sowohl innerhalb wie außerhalb der Transportgefäße, zu durchsuchen. Der Abgabepflichtige kann die Ausübung dieser Befugnisse dadurch abwenden, daß er sich bereit erklärt, die höchste Abgabe zu entrichten, die nach Lage des Falles in Betracht kommen kann. Eine Unterbrechung der Fahrt und eine Ausladung zum Zwecke der Durchsuchung dürfen nicht angeordnet werden. Die Vorschriften im Satz 2, 3 finden keine Anwendung, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer Hinterziehung begründen.

§ 5. Die in den Fällen der §§ 1 bis 3 gezahlten Strafen fließen, sofern es sich um Hinterziehung oder Überhebung von Abgaben, die für Rechnung eines Strombauverbandes zu erheben sind, oder um Zuwiderhandlungen gegen Tarife und Ausführungsbestimmungen eines solchen Verbandes handelt, in die beteiligte Stromkasse.

Im übrigen fließen sie, vorbehaltlich abweichender landesgesetzlicher Vorschriften über die Bestrafung der Hinterziehung von Schiffsabgaben, zur Kasse desjenigen Staates, in welchem die Bestrafung erfolgt ist.

§ 6. Besteht in einem Staate ein Verwaltungsstrafverfahren für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Erhebung von Schiffsabgaben oder in Ermangelung eines solchen ein Verwaltungsstrafverfahren für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, so findet das Verfahren auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die landesgesetzlich zur Entscheidung berufene Behörde ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 auch für die Bestrafung derjenigen Zuwiderhandlungen zuständig, welche bei derselben Strombefahrung auf dem Gebiet eines anderen Staates begangen worden sind.

§ 7. Die Strafverfolgung wegen Hinterziehung und Überhebung von Schiffsabgaben verjährt in drei Jahren, wegen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 2 in drei Monaten.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die nach dem Gesetze vom 16. März 1886 (RGBl. S. 58) zu erhebenden Abgaben für die Benutzung des Kaiser-Wilhelm-Kanals keine Anwendung.

Artikel V.

Landesrechtliche Vorschriften einschließlich der zwischen Bundesstaaten bestehenden Vertragsrechte treten, insoweit sie der Erhebung von Befahrungsabgaben auf Binnenwasserstraßen in den Stromgebieten des Rheines, der Weser und Elbe entgegenstehen, außer Kraft.

Artikel VI.

Den für Österreich, die Niederlande und die Schweiz aus dem Verträge zwischen dem Norddeutschen Bunde und Österreich vom 22. Juni 1870, der Rheinschiffsabgabe vom 17. Oktober 1868 und dem Verträge zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz vom 10. Mai 1879 hervorgehenden Rechten wird durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen.

Artikel VII.

Der Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.¹⁾

1) Hinsichtlich des Stromgebiets der Weser siehe die Kaiserliche Verordnung vom 29. April 1912 (RGBl. S. 259).

Dieser Zeitpunkt kann hinsichtlich der Bestimmungen des Artikel II abweichend von dem nach Abs. 1 gewählten Zeitpunkt und für die einzelnen Stromgebiete verschieden festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Heiligabend, 24. Dezember 1911 (RGBl. 1911, S. 1137).
gez.: Wilhelm.“

Zu 2. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. (Seite 431.)

a) In Ausführung des AErl. vom 28. Januar 1908 ist durch den RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 10. März 1908 (MBL S. 60) die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld sowie die tarifmäßige Festsetzung des Chausseegeldes den Regierungspräsidenten übertragen.

Die Regierungspräsidenten sind durch den Min.-Erl. vom 24. August 1906 (MBL 1908, S. 61) allgemein ermächtigt, die Anwendbarkeit der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf alle öffentlichen chaussierten Wege auszusprechen, die gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (GS. S. 301) als Kunststraßen vom Oberpräsidenten anerkannt sind.

b) „Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges haben wir beschlossen, die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 4. September 1882 — GS. S. 360 — den Zentral- und Provinzialbehörden zustehende Befugnis zur Feststellung von Tarifen für Schifffahrtsabgaben neu zu regeln und in größerem Umfange als bisher auf die Provinzialbehörden zu übertragen.

Es soll hinsichtlich der Zuständigkeit in Tarifsachen künftig unterschieden werden zwischen Befahrungsabgaben und sonstigen Schifffahrtsgebühren.

1. Befahrungsabgaben im Sinne dieses Erlasses sind alle diejenigen Gebühren, welche von Schiffen und Flößen als Entgelt für die Befahrung von Wasserstraßen zu entrichten sind, gleichviel, ob sie nach Tonnenkilometern in genauer Anpassung an den Entfernungsmaßstab, oder nach Hebestellen, bei Schleusen oder anderen an der Wasserstraße belegenen Orten, erhoben werden. Auch die in der Schifffahrt vorkommenden besonderen Feuer- und Bakengelder oder Tonnengelder und die Gebühren, welche von Schiffen für das Öffnen von Brücken oder die Benutzung von Mastenkranen an Brücken etwa noch vereinzelt zu zahlen sind, gehören zu den Befahrungsabgaben.

2. Diejenigen Schifffahrtsgebühren, welche nicht Befahrungsabgaben sind, bilden die Gegenleistung für die Benutzung örtlicher Verkehrsanstalten. Hierher gehören insbesondere die Hafengebühren, einschließlich der Abgaben für Schleusungen und Brückenöffnungen im Hafengebiet, ferner die Gebühren für die Benutzung von Lösch- und Ladestellen,

Liegestellen, Lagerplätzen und Kranen (soweit diese nicht Bestandteile von Hafenanlagen sind).

Wir bestimmen nunmehr:

I. Die Tarife für Befahrungsabgaben (Streckentarife) werden sämtlich, auch für die wenigen, jetzt einer Provinzialbehörde tarifarisch unterstellten Wasserstraßen und ohne Unterscheidung zwischen See- und Binnenschiffahrtswegen, von den unterzeichneten Ministern der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen festgestellt.

II. Bei den Tarifen für örtliche Schiffahrtsanstalten ist zu unterscheiden zunächst zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten und sodann zwischen Anstalten für See- und für Binnenschiffahrt.

A. Tarife für staatliche Anstalten werden sämtlich in der Ministerialinstanz festgestellt.

B. Tarife für nichtstaatliche Anstalten werden in der Ministerialinstanz festgestellt

- a) bei Anstalten, welche ausschließlich oder überwiegend dem Seeverkehr dienen, sofern der Nettoraumgehalt der ein- und ausgegangenen Schiffe zusammen in einem der letzten 3 Kalenderjahre 100 000¹⁾ cbm erreicht hat;
- b) bei Anstalten, welche ausschließlich oder überwiegend dem Binnenverkehr dienen, sofern die Menge der gelöschten und geladenen Güter zusammen in einem der letzten 3 Kalenderjahre 100 000 Gütertonnen zu je 1000 kg erreicht hat.

Die Tariffeststellung für alle anderen, der Verkehrsmenge nach minderwichtigen örtlichen Verkehrsanstalten, einschließlich derjenigen, welche lediglich¹⁾ dem Personenverkehr dienen, wird den Oberpräsidenten, welche an der Spitze von Strombau- und Kanalverwaltungen stehen, für den Bereich dieser Behörden, dem Regierungspräsidenten in Potsdam für den Bereich der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder (vgl. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1903 und den Erlaß vom 18. Mai 1903 — III. b. 3355 M. d. ö. A., I. 4068, III. 3867 F.-M., II. a. 1338 M. f. H. usw.) und den Regierungspräsidenten für ihre Bezirke übertragen.

Die Zuständigkeit der Ministerialinstanz für Berlin ergibt sich aus der Verkehrsmenge des Stadtgebietes.

Für die Bestimmung der Verkehrsgrenzen im Sinne dieser Zuständigkeitsvorschriften sind alle in einem Gemeindebezirk vorhandenen Häfen und sonstigen Schiffahrtsanstalten, auch wenn sie verschiedene Eigentümer haben und unter verschiedenen Tarifen stehen, mit ihren Raumgehalts- und Gütermengen zusammenzuzählen.

Die Zuständigkeit bei der erstmaligen Tariffestsetzung für neuhergestellte Häfen und Schiffahrtsanstalten richtet sich nach der Schätzung des in jedem der drei ersten Betriebsjahre zu erwartenden Gesamtverkehrs.

1) Siehe den nachfolgenden Erlaß vom 16. Dezember 1910.

Zu den Seehäfen sind diejenigen zu rechnen, welche in der Reichsstatistik über den Seeverkehr im dritten Teil unter I aufgeführt sind. Bei der in der Provinzialinstanz vorzunehmenden Feststellung von Seehafentarifen ist der für den Glückstädter Hafen zurzeit geltende Tarif soviel als möglich, insbesondere hinsichtlich des Tarifsystems, zugrunde zu legen, da im Verkehrsinteresse dahin gestrebt werden muß, auf diesem Gebiete zu einer gewissen Einheitlichkeit oder doch Gleichmäßigkeit zu gelangen.

Die Unterscheidung zwischen Seehäfen, welche lediglich der Küstenschifffahrt oder dem überseeischen Verkehre dienen, hat für die Zuständigkeit in Tarifsachen künftig keine Bedeutung.

Die Tariffeststellung für örtliche Verkehrsanstalten in der Zentralstelle erfolgt, wie bisher, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen, bei Häfen unter Mitwirkung des Ministers für Handel und Gewerbe.

III. Die regelmäßige Prüfung der unter II erwähnten Tarife aus dem Gesichtspunkte ihrer Angemessenheit und Zulässigkeit, insbesondere auch mit Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Einhaltung der Selbstkostengrenze (Art. 54 der Reichsverfassung und Art. 25 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867) wird den zu II B genannten Provinzialbehörden und für den Stadtbezirk Berlin zunächst der Ministerialbaukommission übertragen. An die Stelle dieser tritt mit der für den 1. Oktober 1909 in Aussicht genommenen Abtrennung der Geschäfte der Wasserbauverwaltung der Polizeipräsident in Berlin.¹⁾

Wenn diese Prüfung bei denjenigen Verkehrsanstalten, deren Tarife nach den Vorschriften unter II der Feststellung durch die Zentralbehörden vorbehalten sind, die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Tarifänderungen ergibt, so sind entsprechende Anträge unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei uns zu stellen.

IV. Hinsichtlich der Lotsengebühren wird durch diese Verfügung an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert. Die Feststellung der Tarife ist nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. August 1883 (GS. S. 339) Sache des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers.

V. Dagegen werden alle früheren Anordnungen, welche die Regelung der Zuständigkeit zur Festsetzung der Tarife über Schiffsabgaben betreffen, hiermit aufgehoben. Die Bestimmungen über Anhörung anderer Behörden vor der Tariffestsetzung bleiben bestehen.²⁾

Durch die vorstehenden Anordnungen, welche sich lediglich auf Schiffsabgaben beziehen, werden die hinsichtlich anderer Verkehrsabgaben bestehenden Zuständigkeitsvorschriften nicht berührt. Sie sollen aber der Übersichtlichkeit wegen hier kurz zusammengestellt werden.

1) Siehe den AErl. vom 18. Juni 1909 (GS. S. 624).

2) Siehe den unter e) nachfolgenden Erlaß vom 21. Juni 1911.

Die Provinzialbehörden sind danach zur Tariffeststellung befugt auch hinsichtlich

1. der Fährgelder, mit der Einschränkung, daß sie da, wo es sich um die Anwendung von Normaltarifen für Stromgebiete handelt, nur darüber zu bestimmen haben, welche Fährgeldsätze zur Anwendung kommen sollen, während Abweichungen von den Normaltarifen der ministeriellen Genehmigung bedürfen;¹⁾
2. der Brückengelder;
3. der Wege- und Chausseegelder, mit den durch den Runderlaß vom 10. März 1908 — III B 12. 60 — für die älteren Provinzen bestimmten Einschränkungen.

Dieser Erlaß tritt sofort in Kraft.“

RErl. d. Min. f. Hand. u. Gew., d. öffentl. Arb. und d. Fin.-Min. v. 25. Juni 1909 (ZBl. S. 389, MBl. S. 172).

c) „Durch den Runderlaß vom 25. Juni v. J. — MBl. S. 172 — haben wir uns im Abschn. IIBa die Feststellung der Tarife für diejenigen nichtstaatlichen, ausschließlich oder überwiegend dem Seeverkehr dienenden Anstalten vorbehalten, bei denen der Nettorauengehalt der ein- und ausgegangenen Schiffe zusammen in einem der letzten 3 Kalenderjahre 100 000 cbm erreicht hat. Wir wollen nunmehr die für die Befugnisse der Provinzialbehörden maßgebende Verkehrsmenge auf 250 000 cbm erhöhen. Demgemäß sind zukünftig die Tarife für jene Verkehrsanstalten, sofern bei ihnen die Verkehrsmenge von 250 000 cbm in keinem der letzten 3 Kalenderjahre erreicht wurde, in der Provinzialinstanz festzustellen. Ferner ist durch den Runderlaß vom 25. Juni v. J. den Provinzialbehörden die Zuständigkeit zur Feststellung der Tarife auch für diejenigen nichtstaatlichen Verkehrsanstalten übertragen worden, welche lediglich dem Personenverkehr dienen. Es gibt aber eine Reihe von Anlagen, die zwar hauptsächlich für Zwecke des Personenverkehrs eingerichtet sind, bei denen aber nebenbei auch Güter in nicht erheblichem Umfange gelöscht oder geladen werden. Infolge der Größe der bei solchen Anlagen meist regelmäßig verkehrenden Dampfer ist der gesamte Raumgehalt der Schiffe so hoch, daß — da es sich nicht „lediglich“ um Personenverkehr handelt — die Tarife nach dem vorerwähnten Erlasse durch uns festgestellt werden müßten. Die Handelsbedeutung derartiger Verkehrsanlagen ist jedoch geringer, als diejenige vieler anderer dem Seeverkehr dienenden Anstalten, für welche die Tariffestsetzung durch den Runderlaß vom 25. Juni 1909 Ew. Tit., (der, dem usw.) bereits übertragen ist. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, die Tariffestsetzung für die oben erwähnten Verkehrsanlagen noch weiter der Ministerialinstanz vorzubehalten. In Abänderung des Erlasses vom 25. Juni v. J. übertragen wir daher den Provinzialbehörden ohne Einschränkung auch die Tariffeststellung für alle diejenigen ört-

1) Siehe den unter d) nachfolgenden Erlaß vom 9. November 1910.

lichen nichtstaatlichen Schiffahrtsanstalten, welche hauptsächlich (statt bisher lediglich) dem Personenverkehr dienen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb., f. Hand. u. Gew. und d. Fin.-Min. v. 16. Dezember 1910 (ZBl. 1911, S. 1, MBl. 1911, S. 43).

d) „Im Anschluß an die Runderlasse vom 31. Mai 1883 — MBl. S. 140 — und vom 25. Juni 1909 — MBl. S. 172 — bestimmen wir hiermit, daß ausnahmsweise Abweichungen von den Normalfährtarifen, zu welchen bisher unsere Zustimmung erforderlich war, zukünftig von den Provinzialbehörden selbständig genehmigt werden dürfen.

Die Feststellung der Normalfährtarife an sich behalten wir uns auch fernerhin vor. Unberührt bleibt auch die Anordnung in dem Runderlasse vom 17. Dezember 1904 — MBl. 1905, S. 9 —, daß Abgabentarife für solche Fähren, welche der Staat für eigene Rechnung betreibt oder für welche er irgendwelche baren oder sonstigen Leistungen gewährt, ohne unsere vorher einzuholende Genehmigung nicht herabgesetzt werden dürfen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. und d. Fin.-Min. v. 9. November 1910 (MBl. S. 328).

e) „Im Anschluß an die Erlasse vom 17. Februar 1901 — III^b 90 II. Ang. M. d. ö. A. — und v. 10. Mai 1910 — III. A. 6.126. C. M. d. ö. A. — III. 1851. I. 1698. F.-M. — I. 7929. III. 6785. F.-M. — bestimmen wir im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges, daß zukünftig von einer regelmäßigen Befragung der Oberzolldirektionen vor dem Erlaß, der Erneuerung oder der Änderung der Tarife für Verkehrsabgaben allgemein abgesehen wird.

Eine Anhörung der Oberzolldirektionen in geeigneten Fällen soll damit nicht ausgeschlossen werden; sie wird namentlich dann zu erfolgen haben, wenn die Zollbehörden durch ihre Vertrautheit mit den in Betracht kommenden Verhältnissen die Angelegenheit wesentlich zu fördern vermögen, insbesondere also bei der Erörterung von Tarifen für Seehäfen und Wasserstraßen für Seeschiffe.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. und d. Fin.-Min. v. 21. Juni 1911 (MBl. S. 215).

Zu 3. Verpachtung fiskalischer Verkehrsanstalten. (Seite 435.)

a) „Im Anschluß an die Runderlasse vom 11. Juni 1902 — III. b. 1703/01 — und vom 26. September d. J. — III. 2462/09 — bestimme ich hierdurch, daß auch auf die Verpachtung fiskalischer Verkehrsabgaben und Fährgerechtigkeiten lediglich die in der Allgemeinen Verfügung Nr. 11 unter Abschn. VI Abs. 2 für die Verpachtung von Grundstücken gegebenen Vorschriften anzuwenden sind.

Hiernach bedarf es insbesondere auch bei Fährverpachtungen mit einem Jahreszinse von 100 *ℳ* oder weniger der Berichterstattung in keinem Falle, weder bei Erstreckung der Pachtdauer über 6 Jahre noch bei Mindererträgen gegen den bisherigen Pachtzins.

Ebensowenig ist Berichterstattung notwendig bei Verpachtungen mit einem Jahreszinse von mehr als 100 bis einschließlich 1000 *M*, wenn die 6jährige Pachtdauer nicht überschritten wird.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden erleidet also gemäß Abschn. VI Abs. (2) Nr. I eine Beschränkung nur dann, wenn die dort genannten Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 4. November 1910 (ZBl. S. 613, MBl. S. 327).

b) „Bei Anträgen auf Genehmigung von Verträgen über die Verpachtung von Fähren fehlt häufig jede Angabe über die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen dieser Betriebe. Für die Prüfung der Frage, ob die von Fährpächtern gebotenen Pachtsummen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Unternehmergewinn der Pächter stehen (Runderlaß vom 11. Juni 1902, MBl. S. 136), ist aber das finanzielle Ergebnis der Fährbetriebe von wesentlicher Bedeutung.

Ich ersuche deshalb, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß zukünftig regelmäßig bei Fäherverpachtungen eine Prüfung in dieser Beziehung stattfindet und etwaige Berichte — soweit möglich — zahlenmäßige Angaben hierüber enthalten. Zur Erreichung dieses Zweckes wird es dienen, wenn den Pächtern in den Verträgen die Verpflichtung auferlegt wird, über ihre Einnahmen aus den Fährbetrieben Buch zu führen und diese Aufzeichnungen den zuständigen Beamten der Wasserbauverwaltung auf Verlangen vorzulegen, sowie ferner die Betriebskosten nachzuweisen. Die Beamten der Wasserbauverwaltung werden die ordnungsmäßige Führung der Bücher gelegentlich zu kontrollieren haben. Es empfiehlt sich ferner auch bei der Verpachtung anderer Verkehrsabgaben-Erhebungen entsprechend vorzugehen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 29. Februar 1908 (ZBl. S. 149, MBl. S. 59).

c) „Im Anschluß an die auf den Erlaß vom 8. April v. J. — III. A. 6. 114. C. — erstatteten Berichte übersende ich Ew. Tit. anliegend je 2 Abdrucke der von mir festgestellten Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung staatlicher Fähranstalten und für die Ausbietung derselben mit dem Ersuchen, sie bei künftigen Fäherverpachtungen anwenden zu lassen. Sofern diese Bedingungen in einzelnen Fällen über das Bedürfnis hinausgehen sollten, habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn sie in einer zweckentsprechenden Weise eingeschränkt und den Verhältnissen der Fähre angepaßt werden. Die Vorschriften über die Sicherheitsleistung sind jedoch stets unverändert zu lassen.

Ich erkläre mich ferner grundsätzlich damit einverstanden, daß, wie mehrfach vorgeschlagen, an Stelle des mündlichen Bietungsverfahrens in geeignet erscheinenden Fällen die Einforderung schriftlicher Angebote tritt. Die Entscheidung über das anzuwendende Verfahren und die gegebenenfalls erforderlich werdende Abänderung der Ausbietungsbedingungen überlasse ich dem pflichtmäßigen Ermessen Ew. Tit.

Die zur Verwendung bei den Verpachtungen erforderlichen Abdrucke der Bedingungen wird der Herr Regierungspräsident — Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen — in Potsdam herstellen und versenden lassen. Der Bedarf an Formularen ist daselbst anzumelden.

Die Verrechnung der Kosten erfolgt im Sinne der Anordnungen des Erlasses vom 28. März 1908 — III. A. 6. 123.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 31. Mai 1910 (III. A. 6. 360).

(Anlage 1.)

Allgemeine Bedingungen für die Ausbietung staatlicher Fähranstalten.

§ 1. Die Verpachtung geschieht durch Aufgebot. Sobald das Gebot die Summe von 30 *M* übersteigt, darf das Aufgebot nur in Beträgen von 5 *M*, und wenn die Summe von 300 *M* erreicht ist, nur in Beträgen von 10 *M* geschehen.

Die Verpachtungsverhandlung wird geschlossen, wenn die Anwesenden auf Befragen erklären, nicht weiter bieten zu wollen.

§ 2. Nur solche Personen werden zum Bieten zugelassen, welche schon als geschäftsfähig bekannt sind oder ihre Geschäftsfähigkeit gehörig nachweisen und sogleich imstande und bereit sind, ihr Gebot nach Vorschrift des § 4 sicherzustellen.

§ 3. Wer für einen anderen bieten will oder geboten hat, muß dies ausdrücklich zur Verpachtungsverhandlung schriftlich erklären und sich durch gehörige Vollmacht oder durch sofortige Gestellung seines Vollmachtgebers ausweisen und dartun, daß bei letzterem die im § 2 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind. Später ist die Abtretung des Gebots an einen anderen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der verpachtenden Behörde, welche die Genehmigung nach Befinden versagen kann, zulässig.

§ 4. Der verpachtenden Behörde bleibt vorbehalten, entweder keinem der Bieter oder einem der drei Bestbietenden den Zuschlag zu erteilen. Die letzteren sind zwei Monate lang an ihr Gebot gebunden und haben für die Erfüllung desselben sofort im Termine durch Hinterlegung des von der verpachtenden Behörde bestimmten Betrages in barem Gelde, Sparkassenbüchern oder inländischen Staatspapieren Sicherheit zu leisten oder, soweit dies für zulässig erachtet wird, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, welcher die Verhandlung als Selbstschuldner mit vollziehen muß.

Diejenigen der drei Bestbietenden, welche den Zuschlag nicht erhalten, werden davon besonders benachrichtigt werden.

§ 5. Nachgebote werden nicht angenommen. Im Falle der gänzlichen Versagung des Zuschlages kann die Ausbietung wiederholt werden.

§ 6. Bis zur Bestellung der nach dem § 2 der allgemeinen Verpachtungsbedingungen zu leistenden Sicherheit haften die bei der Verpachtungsverhandlung bestellten Pfänder oder Bürgschaften auch für die Erfüllung der Pachtbedingungen.

(Anlage 2.)

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Verpachtung staatlicher Fähranstalten.

§ 1. Gegenstand der Verpachtung. Die Verpachtung der Fähranstalt geschieht in Bausch und Bogen ohne Gewährleistung eines bestimmten Ertrages. Der Pächter erhält für die Dauer des Vertrages das Recht, die gepachtete Fährgerechtsame in dem Umfange zu nutzen, wie sie der Staat auszuüben befugt ist. Unterverpachtung ist nur mit Genehmigung der verpachtenden Behörde zulässig.

§ 2. Sicherheitsleistung. Zur Sicherstellung der Erfüllung aller durch die Pacht übernommenen Verbindlichkeiten muß der Pächter spätestens 14 Tage nach erhaltenem Zuschlage und jedenfalls vor Übergabe der Fähranstalt ein Pfand in sicheren Papieren nach dem Kurswerte oder in Sparkassenguthaben bestellen. Sofern der Pächter verpflichtet ist, jedesmal einen mindestens halbjährigen Pachtbetrag im voraus zu entrichten, ist das Pfand in Höhe der halben Jahrespacht, sonst in Höhe der vollen Jahrespacht, mindestens aber im Betrage von 75 \mathcal{M} , zu bestellen. Die verpachtende Behörde kann sich vorkommendenfalls ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren an dieses Pfand halten, außerdem ist sie berechtigt, auch das übrige, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Pächters im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens anzugreifen, ohne daß der Pächter verlangen kann, daß die verpachtende Behörde zuerst aus dem Pfande ihre Befriedigung suche.

Beträgt die jährliche Pachtsumme unter 1500 \mathcal{M} , und ist der Pächter verpflichtet, jedesmal einen halbjährigen Pachtbetrag im voraus zu entrichten, so kann das Pfand auch durch Bürgschaft eines mit Grundstücken ansässigen und von der verpachtenden Behörde als zahlungsfähig anerkannten Dritten ersetzt werden. Dieser muß sich alsdann entweder durch eine notarielle Verhandlung oder durch die von dem zuständigen Wasserbauinspektor aufzunehmende Bürgschaftsurkunde für die getreue Erfüllung aller dem Pächter nach dem Vertrage obliegenden Verbindlichkeiten, unter Verzichtleistung auf das Recht der Vorklage, als Selbstschuldner mit verpflichten. Entstehen später bei der verpachtenden Behörde während der Pachtzeit über die Leistungsfähigkeit des Bürgen Bedenken, so hat der Pächter für einen anderen annehmbaren Bürgen zu sorgen oder die Bürgschaft durch Sicherheitsleistung gemäß Absatz 1 zu ersetzen.

§ 3. Pachtzahlung. Die Zahlung der Pacht erfolgt in den durch die besonderen Pachtbedingungen festzusetzenden Fristen im voraus an die Regierungshauptkasse des Bezirks oder an eine mit der Erhebung zu beauftragende öffentliche Kasse. Jedenfalls muß die erste fällige Zahlung vor der Übergabe der Fähre geleistet werden.

Ein Abzug an der Pacht darf in keinem Falle stattfinden, selbst wenn Pächter eine Gegenforderung aus dem Pachtverhältnisse haben sollte.

Bleibt Pächter mit der Zahlung eines Pachtbetrages im Rückstande, so ist die verpachtende Behörde berechtigt, den Rückstand von dem

Pächter oder dem Bürgen zwangsweise beizutreiben oder aus dem Pfandbetrage zu entnehmen und letzteren zwangsweise wieder zu ergänzen. Sie kann auch Pfandbestellung von dem Bürgen verlangen.

§ 4. Buchführung des Pächters. Über die Einnahmen und Ausgaben der Fähranstalt hat der Pächter regelmäßig ordentlich Buch zu führen. Auf Erfordern sind die betreffenden Bücher jederzeit den revidierenden Beamten zur Einsicht vorzulegen. Auch hat der Pächter am Schlusse jedes Etatsjahres eine monatliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Etatsjahr der Wasserbauinspektion einzusenden. Bei der Übergabe der Fähre an einen neuen Pächter sind die Anschreibebücher von dem alten Pächter dem Wasserbauinspektor auszuhändigen, bei dessen Akten sie verbleiben.

§ 5. Pachtnachlaß. Der Pächter hat weder Anspruch auf Pachtnachlaß, noch auf sonstige Entschädigung bei Beeinträchtigung oder Unterbrechung des Betriebes durch Wasser, Sturm, Trockenheit, Frost, Eisgang, Überschwemmung oder andere Naturereignisse oder bei Beschädigungen der Fahrzeuge, Geräte und baulichen Anlagen, seien sie durch eigene oder durch die Schuld seiner Leute oder dritter Personen, durch Zufall, durch Krieg oder Naturereignisse hervorgebracht. Nur wenn durch politische Ereignisse, namentlich durch Krieg, eine Unterbrechung des Betriebes länger als sechs Wochen herbeigeführt werden sollte, wird ihm für jeden Tag der völligen Unterbrechung $\frac{1}{365}$ der Jahrespacht erlassen.

§ 6. Befähigungsnachweis. Der Pächter hat den Nachweis seiner Befähigung zur Führung der Fähre vor dem Wasserbauinspektor zu erbringen oder, falls er dies nicht vermag, einen Fährmeister anzunehmen und zu bezeichnen, der seinerseits den gleichen Nachweis erbringen muß. Die Führung der Fähre durch einen ungeprüften Fährmeister ist unzulässig.

Außerdem hat der Pächter ständig die festgesetzte Anzahl von Fährleuten zu unterhalten und dafür zu sorgen, daß diese jederzeit zum Fährdienste bereitstehen und verwendet werden. Es dürfen nur nüchterne und zuverlässige Personen genommen werden, welche mindestens 18 Jahre alt und der Schifffahrt kundig sind.

§ 7. Übergabe der Fähre. Die Übergabe der Fähranstalt erfolgt in Gegenwart des abgehenden und des eintretenden Pächters durch den zuständigen Wasserbauinspektor, sobald die Bedingungen §§ 2, 3 und 6 erfüllt sind. Es wird darüber in Gegenwart beider Pächter eine Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufgenommen, der ein von dem Baubeamten aufzustellendes Verzeichnis der für den Fährbetrieb notwendigen Fahrzeuge und Geräte unter Angabe der Zahl, Größe und Beschaffenheit beizufügen ist; in dieser Verhandlung wird festgestellt, ob und inwieweit die vorhandenen Stücke noch brauchbar sind.

Der abgehende Pächter ist verpflichtet, die ihm gehörigen noch brauchbaren Fährgerätschaften und sonstigen zur Fähranstalt gehörigen beweglichen Gegenstände dem eintretenden Pächter zum Schätzwert ab-

zugeben. Der letztere hat sie zum Schätzwert zu übernehmen und dem abgehenden Pächter im Übergabetermin Zahlung zu leisten.

Die Schätzung erfolgt durch Sachverständige, über deren Wahl der abgehende und der neu Eintretende Pächter sich zu einigen haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, oder ist eine Übereinstimmung der Sachverständigen nicht zu erzielen, so entscheidet der Wasserbauinspektor.

§ 8. Unterhaltung der nichtstaatlichen Fährgerätschaften. Der Pächter ist, soweit nicht in den besonderen Vertragsbedingungen anderes bestimmt ist, verpflichtet, die zur Überfahrt erforderlichen Fahrzeuge, Geräte, Seile und das sonstige Zugehör, soweit sie beim Antritte der Pacht fehlen oder im Laufe der Pachtzeit abgängig oder unbrauchbar werden, unverzüglich auf eigene Kosten unter Aufsicht und Gutheißung oder nach Vorschrift des Wasserbauinspektors neu zu beschaffen oder wiederherstellen zu lassen, auch solche stets nach dem festgestellten Bedürfnisse vollständig und in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9. Unterhaltung der staatlichen baulichen Anlagen und Fährgerätschaften. Alle zur Fähranstalt gehörigen Gebäude, Brücken, Fährköpfe, Fährtürme, Dämme, Häfen und Buchten, überhaupt alle Grundstücke und baulichen Anlagen, ferner die zugehörigen staatlichen Fährschiffe, Seile usw. werden dem Pächter auf Grund einer amtlich angefertigten Beschreibung übergeben. Er hat sie und alle Gegenstände dieser Art, die ihm während der Dauer der Pacht etwa noch überwiesen werden, stets in gutem Stande zu erhalten und nach Ablauf der Pacht zurückzugewähren. Er haftet nicht nur für alle Verluste und Beschädigungen, die durch eigene oder seiner Leute und Angehörigen Schuld oder Fahrlässigkeit entstehen, sondern hat auch die Ausbesserungen und Wiederherstellungen auf seine Kosten zu bewirken, die infolge ordnungsmäßigen Gebrauchs notwendig werden. Dabei sind überall die Anweisungen des Wasserbauinspektors zu befolgen.

Die Erneuerung der vorhandenen Anlagen und Gerätschaften oder die Beschaffung noch nicht vorhandener erfolgt auf Kosten des Staates. Der Pächter ist aber nicht befugt, solche Erneuerungen und Beschaffungen zu verlangen, vielmehr hat die verpachtende Behörde allein zu entscheiden, ob ein Bedürfnis vorliegt, und wie ihm zu entsprechen ist.

Die Unterhaltungspflicht gilt nur, soweit nicht in den besonderen Vertragsbedingungen anderes bestimmt ist.

§ 10. Versäumnis der Unterhaltung. Versäumt der Pächter die ihm nach §§ 8 und 9 obliegenden Verpflichtungen zur Instandhaltung der Fahrzeuge und Gerätschaften sowie der Bauanlagen und Grundstücke, und erfüllt er sie auch nach geschehener Aufforderung binnen der ihm gesetzten Frist nicht, so werden die vorhandenen Mängel und Schäden auf seine Kosten ausgebessert und diese nach den Bestimmungen des § 3 eingezogen.

Die Haftung für Unfälle, die infolge mangelhafter Unterhaltung entstehen, fällt dem Pächter zur Last.

§ 11. Änderung des Betriebes. Will der Pächter im Laufe der Pachtzeit eine Veränderung im Betriebe der Fähranstalt vornehmen, so ist hierzu die Genehmigung der verpachtenden Behörde erforderlich. Diese bestimmt bei Erteilung der Genehmigung, in welcher Art die Veränderung ausgeführt werden darf, und inwieweit dafür nach Ablauf der Pachtzeit etwa durch den Nachfolger in der Pacht eine Entschädigung geleistet werden soll.

§ 12. Erhebung des Fährgeldes. Für den Pächter ist der für die Fähre vorgeschriebene Tarif, von dem eine Ausfertigung den besonderen Pachtbedingungen beigelegt ist, unbedingt maßgebend.

Gleicherweise sind die dazu ergangenen oder künftig ergehenden erläuternden Bestimmungen zu befolgen. Zweifel über die Auslegung des Tarifs werden lediglich auf dem Verwaltungswege entschieden, eine Berufung auf den Rechtsweg ist unzulässig.

Überhebungen werden nach dem Gesetze, betreffend die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 — Gesetzsamml. S. 123 — geahndet.

Für die fortdauernde Aushängung des Tarifs in der von der verpachtenden Behörde zu bestimmenden Weise hat der Pächter auf seine Kosten zu sorgen.

§ 13. Verhalten des Pächters. Der Pächter ist zur Ausübung des Fährbetriebes während der Pachtdauer verpflichtet. Er haftet für die Sicherheit des Fährbetriebes; insbesondere hat er darauf zu achten, daß die Überladung der Fährgefäße vermieden und daß das Überfahren unterbrochen wird, sobald wegen der Witterungs-, Wasser- oder Eisverhältnisse Gefahr droht.

Die Fährpolizeiverordnung und sonstige polizeiliche Bestimmungen, welche den Fährbetrieb berühren, haben der Pächter und seine Leute streng zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die sich aus einer Nichtbeachtung derselben ergeben, fällt dem Pächter zur Last.

Der Pächter hat für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung an der Fähranstalt und während des Überfahrens zu sorgen; insbesondere haben er wie seine Fähroleute für eine sichere und schnelle Überfahrt Sorge zu tragen, auch den Fahrgästen mit Anstand und Ruhe zu begegnen, selbst wenn sie von diesen gereizt werden.

Der zuständige Wasserbauinspektor führt die Aufsicht über den Fährbetrieb des Pächters. Der Pächter und das sonstige Fährpersonal müssen sich ihm gegenüber mit gebührender Achtung benehmen und nicht nur jede Auskunft hinsichtlich der Fähranstalt erteilen, sondern auch seinen diesbezüglichen Weisungen entsprechen. In allen die Fähre betreffenden Angelegenheiten hat der Pächter sich zunächst an den Wasserbauinspektor zu wenden.

§ 14. Beschaffenheit der Fahrzeuge. Die Beschaffenheit, Einrichtung und Bezeichnung der Fährgefäße muß den geltenden polizeilichen Vorschriften entsprechen. In Ermangelung solcher Vorschriften dürfen nur die zum Übersetzen bestimmten Fahrzeuge, die mit dem Buchstaben F, der Bezeichnung „Fähre“ oder dem Namen der Fähre

versehen sein müssen, zum Überfahren benutzt werden; sie müssen mit den erforderlichen Sitzbänken ausgestattet, sicher, reinlich und frei von Wasser sein.

§ 15. Strafen. Kommt Pächter oder einer seiner Dienstleute den ihnen nach dem Vertrage obliegenden Verpflichtungen nicht gehörig nach, so ist die verpachtende Behörde, falls sie nicht von einem andern vertragsmäßig zustehenden Rechte Gebrauch machen will, berechtigt, Strafen von 6 bis 60 *M* gegen ihn zu verhängen. Pächter hat dagegen das Recht der Beschwerde bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 16. Auflösung des Pachtverhältnisses. Das Pachtverhältnis kann während der Pachtzeit in folgenden Fällen aufgelöst werden:

A. ohne vorgängige Kündigung von der verpachtenden Behörde:

1. wenn der Pächter die Zahlung der Pacht in der bestimmten Frist unterläßt,
2. wenn der Pächter eine seiner übrigen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nicht erfüllt und die Unterlassung nicht in anderer Weise gerügt wird.

In beiden Fällen (1 und 2) haftet Pächter für den Minderertrag der Fähre bei anderweiter Verpachtung oder bei deren Bedienung durch die Wasserbauverwaltung für den Rest der Pachtzeit.

B. nach vorangegangener Kündigung:

1. sowohl von der verpachtenden Behörde als auch vom Pächter,
 - a. wenn die vertragsmäßig bestimmten beiderseitigen An- und Abfahrtsstellen verlegt werden.

In diesem Falle hat die verpachtende Behörde den Pächter mindestens drei Monate vor dem Eintritte der Veränderung davon zu benachrichtigen und hiermit die Kündigung zu verbinden. Alsdann hört die Pacht mit dem Eintritt der Änderung auf. Will die verpachtende Behörde ihrerseits nicht kündigen, so hat Pächter binnen 14 Tagen nach der Benachrichtigung von der bevorstehenden Änderung zu erklären, ob er die Pacht fortsetzen will oder nicht. Kündigt er nicht, so bewendet es bei dem Pachtvertrag, andernfalls endigt die Pacht mit dem Eintritt der Änderung.

- b. wenn der bisherige Tarif eine Änderung erleidet, wodurch der Ertrag erhöht oder vermindert wird. In diesem Falle muß die Kündigung des Vertrages spätestens binnen vier Wochen von dem Tage ab erfolgen, an dem die abändernde Bestimmung in Kraft getreten ist. Der Vertrag hört sodann mit dem Ablaufe des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats auf.
2. von der verpachtenden Behörde, wenn die Fähre aufgehoben oder die Art des Betriebes geändert werden soll. Alsdann muß die Kündigung mindestens drei Monate vor der Aufhebung oder Änderung erfolgen.

§ 17. Pachtfortsetzung durch die Erben. Durch den Tod des Pächters wird der Vertrag nicht aufgehoben. Die Erben können

jedoch innerhalb vier Wochen nach dem Tode des Pächters, und die verpachtende Behörde binnen vier Wochen, nachdem ihr der Tod des Pächters glaubhaft bekannt geworden, den Vertrag kündigen. Das Pachtverhältnis hört dann mit Ablauf des dritten auf den Monat, in dem die Kündigung erfolgt ist, folgenden Kalendermonats auf.

Die Erben treten in der Zwischenzeit, wie auch beim Fortbestehen des Pachtverhältnisses in alle Rechte und Pflichten ihres Erblassers ein und müssen daher auch insbesondere einen befähigten Fährmeister für den Betrieb der Fähranstalt bestellen.

§ 18. Schluß. Der Pächter übernimmt alle aus dem Pachtvertrage erwachsenden Kosten, auch die Bezahlung des gesetzlichen Stempels, die etwa auf dem Pachtobjekte ruhenden Kommunal-, Kirchen- und Schul-lasten, sowie die etwaigen Kosten der Übergabe und der Rückgewähr.

Zu 5. Tarifbestimmungen. (Seite 441.)

a) Brückengeld: Siehe das Muster zur Aufstellung der Tarife von 1847. Wegen der Kraftwagen und der Kraftfahräder s. unter Chausseegeld.

b) Chausseegeld: Siehe die Nachträge zum Tarife vom 23. April 1908 (MBL. S. 129), 13. Mai 1911 (MBL. S. 172) und 22. Oktober 1912 (MBL. S. 306). Zu den bei Kraftwagen dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten im Sinne des AErl. vom 6. Juni 1904 gehören auch die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappsitze. Min.-Erl. v. 16. Februar 1909 (ZBl. S. 141).

c) Fährgeld: Die Provinzialbehörden können ausnahmsweise Abweichungen vom Normalfährgeldtarife gestatten. Wegen der Herabsetzung von Fährgeldtarifen bewendet es bei dem Min.-Erl. vom 17. Dezember 1904. Vgl. den Min.-Erl. v. 9. November 1910 unter Nr. 2 d S. 282.

Zu 7. Übersichten über die Rentabilität der Wasserstraßen usw. (Seite 442.)

a) „Bei Ertragsberechnungen, Aufstellungen über Anlage- und Betriebskosten sowie ähnlichen Berechnungen ist mit Rücksicht auf den Stand der Staatsanleihen fortan ein Zinsfuß von vier v. H. anzunehmen, soweit nicht diesseits für einzelne Fälle etwas Abweichendes bestimmt wird.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 1. Dezember 1908 (III. 2712).

b) Bei Aufstellung der Übersichten über die Rentabilität der Wasserstraßen sind auch die Bestimmungen des Min.-Erl. vom 7. Januar 1909 (III. A. b. 537) zu beachten.

Zu 8. Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben. (Seite 443.)

Siehe die Bestimmungen in Art. IV des Gesetzes vom 24. Dezember 1911 unter Nr. 1 S. 275.

Zu 9. Schiffseichungen. (Seite 473.)

a) Eichordnungen nebst Ausführungsbestimmungen.

1. „Die in dem Runderlasse vom 12. Mai 1905 — IIIa 3109 M. d. ö. A. — unter Nr. 3 mitgeteilte Auslegung der Bestimmung im § 5 Absatz 4 Satz 3 der Schiffseichordnung für die Elbe und der ihr nachgebildeten Eichordnungen für andere Wasserstraßen hat zu Bedenken Veranlassung gegeben. Es ist deshalb zwischen den beteiligten Bundesregierungen folgende geänderte Auslegung vereinbart worden:

„Als Schiffe mit festem Deck im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 3 der Eichordnung sind alle Fahrzeuge anzusehen, die wasserdicht aufgesetzte Lukenscheerstöcke haben, wie z. B. Kastenschuten, Leichter usw. Bei solchen Fahrzeugen kann aber auch auf Antrag des Schiffseigners die freie Bordhöhe von der tiefsten Stelle der Oberkante des Decks an der Seite abgesetzt werden, wenn der zur Unterbringung von Gütern verfügbare Raum zur Hälfte oder weniger als zur Hälfte mit einem festen Deck versehen ist.“

Wir bemerken hierzu, daß das Wort „kann“ im zweiten Satze dieser Auslegung nicht die Bedeutung haben soll, als werde die Berücksichtigung des Antrages des Schiffseigners dem Ermessen der Eichbehörden überlassen; letztere haben vielmehr den Anträgen zu entsprechen. Zugleich bestimmen wir, daß für die infolge dieser geänderten Auslegung erforderlich werdenden Neueichungen Eichgebühren nach § 17 Ziffer 2 der Eichordnung nur insoweit erhoben werden, als ihr tarifmäßiger Betrag die seinerzeit für die frühere Eichung gezahlte Gebühr übersteigt.

Wir ersuchen die Eichbehörden hiernach anzuweisen.“

RErl. d. Fin.-Min., des Min. f. Hand. usw. u. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 3. März 1908 (III. A. 6. 83 M. d. ö. A.).

2. „Die Kosten, welche durch die öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärungen von Schiffseichscheinen entstehen — § 11 der Eichordnungen für die Binnenschifffahrt —, sind von den Schiffseigentümern zu tragen.“

RErl. wie vor vom 19. Mai 1909 (III. A. 6. 160 M. d. ö. A.).

3. Wegen Ausstellung von Auszügen aus den Eichscheinen zum Zwecke der Abgabeberechnung mit Gültigkeitsdauer von zwei Monaten s. den Min.-Erl. vom 17. Februar 1909 (III. A. 6. 529 M. d. ö. A.).

Teil V. Allgemeine Vorschriften.

A. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Zu 1. Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. (Seite 481.)

a) (§ 13) „Wie bei der Prüfung der Abschlüsse von der Bauverwaltung für das Etatsjahr 1906 wahrgenommen worden ist, besteht vielfach Unsicherheit über die Verrechnung der bei den Restenfonds des Extraordinariums eintretenden Mehrausgaben.

Für den Nachweis dieser Mehrausgaben (einschließlich der sächlichen Bauleitungskosten — zu vgl. Ziffer 9c des Runderlasses vom 21. März 1905 — III. 2784 —) ist die Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 maßgebend. Danach ist, wenn nur eine aus der vorhergehenden Rechnung übertragene Sollaussgabe vorhanden ist, die sich nicht an einen Titel des neuen Etats anschließt, eine etwaige Mehrausgabe gegen sie in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Ausgaben, als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen. Hierbei ist zu beachten, daß die außeretatsmäßige Verrechnung von Ausgaben erst in Frage kommen kann, wenn ein Restenfonds vollständig aufgebraucht ist.

Ich ersuche, die genaue Befolgung dieser Vorschriften gefälligst zu überwachen und im Zweifelsfalle zu berichten. Die Verpflichtung, von einer Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel rechtzeitig zu berichten, wird hiervon nicht berührt.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 16. Juni 1907 (ZBl. S. 389, MBl. S. 223).

b) (§ 17) Soweit nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Vereinbarung eine andere Bestimmung getroffen ist, ist bei der Berechnung von Verzugszinsen der Tag, an dem der Betrag fällig gewesen ist, mit zu berücksichtigen, dagegen der Tag, an dem die Zahlung erfolgt, außer Ansatz zu lassen. Für einzelne Monate sind die Zinsen zu je $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages und für einzelne Tage zu je $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages zu berechnen. RErl. d. Fin.-Min. vom 29. Februar 1912 (III. 515 M. d. ö. A.).

c) (§ 18) Die durch den Runderlaß vom 24. Januar 1907 den Provinzialbehörden widerruflich beigelegte Befugnis, im einzelnen Falle von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmebeträge

abzusehen und auch Defekte niederzuschlagen, wenn die Einziehung mit Kosten und Weiterungen für die Staatskasse verknüpft ist, die in keinem Verhältnisse zur Höhe der Einnahme stehen, ist durch Min.-Erl. vom 8. November 1910 (MBl. 1911 S. 2) und den Kanalbaudirektionen gegenüber durch Min.-Erl. vom 14. Dezember 1910 auch weiterhin für maßgebend erklärt.

d) (§ 30) Hinsichtlich der Prüfung und Nachprüfung der Bauanschläge s. Teil III Abschn. B Nr. 1 S. 154.

e) (§ 51) Wegen der Prüfung der Rechnungen s. das Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Abnahme und Prüfung der Rechnungen vom 22. März 1912 (GS. S. 29), wodurch auch die Bestimmungen in den §§ 11, 18 und 19 des Gesetzes über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 (GS. S. 278) abgeändert und ergänzt sind. Die den Verwaltungsbehörden zur Prüfung und Erteilung der Entlastung überlassenen (delegierten) Rechnungen sind nach den Bestimmungen der Oberrechnungskammer vom 6. Juni 1912 (MBl. S. 296) zu prüfen.

Zu 3. Etat der Bauverwaltung. (Seite 490.)

Auszug aus dem Etat für 1913.

Kap. 65.

Tit. 1.	9 Oberbauräte und 199 Regierungs- und Bauräte mit 4200 bis 7200 <i>M</i> Gehalt und pensionsfähigen Zulagen von je 1200 <i>M</i> für die Oberbauräte und von je 600 <i>M</i> für den dritten Teil der Regierungs- und Bauräte.		
Tit. 2.	637 Regierungsbaumeister mit	3000—7200 <i>M</i>	Gehalt
Tit. 3.	40 Regierungslandmesser mit	2700—4800	„ „
	2 Regierungsbausekretäre in Berlin mit	2100—4800	„ „
	211 Regierungsbausekretäre mit	2100—4500	„ „
	243 Bausekretäre mit	1800—3600	„ „
	145 Bauassistenten mit	1650—3300	„ „
Tit. 4.	1 ständiger Hilfsarbeiter mit	2700—4800	„ „
	7 Oberbauhofsvorsteher und 7 Oberbauwarte mit	2100—4500	„ „
	24 Maschinenmeister I. Kl., 1 Oberschleusenmeister, 4 Dünenmeister und 7 Feuerschiffskapitäne mit	1800—3300	„ „
	7 Bauhofsvorsteher, 163 Wasserbauwarte, 35 Schiffskapitäne, 3 Schiffbrückenmeister, 6 Werkmeister und 3 Abgabenrevisoren mit	1650—3300	„ „
	31 Schleusenverwalter, 2 Fährmeister I. Kl., 1 Kanalaufseher, 113 Kapitäne, Maschinenmeister und 2 Schiffsfahrtskontrollere mit	1650—2300	„ „
	7 Magazinverwalter mit	1400—2100	„ „

- Tit. 5. 240 Strommeister, 12 Hafenaufseher, 1 Fährmeister, 1 Polizeisergeant, 18 Leuchtfeueroberwärter, 4 Lagerhofverwalter, 2 Brückenmeister, 103 Schleusenmeister I. Kl., 266 Schiffsführer, Maschinisten und Baggerführer mit . . . 1400—2000 *M* Gehalt
- 21 Dünenaufseher, 5 Maschinenführer, 3 Materialienaufseher und 5 Schiffbrückenaufseher mit 1200—1700 „ „
- 119 Schleusenmeister, 39 Schiffbrückenwärter, 2 Schloßaufseher und Schloßgärtner, 1 Brückenaufseher mit . . . 1100—1600 „ „
- 1 Hafenaufseher, 74 Leuchtfeuerwärter und Nebelsignalwärter, 17 Steuermänner, 2 Kranmeister und 3 Signalwärter mit . . . 1100—1500 „ „
- 6 Stackmeister, 10 Buschwärter und 2 Schleusenmeistergehilfen mit . . . 1100—1300 „ „
- Tit. 9. Wohnungsgeldzuschüsse.
- Tit. 10. Nicht pensionsfähige Stellenzulagen für etatmäßig angestellte Regierungsbaumeister bei Regierungen usw. bis 600 *M*, für Beamte unter Tit. 4 bis 400 *M* und für Beamte unter Tit. 5 bis 200 *M*, ferner nicht pensionsfähige Zulagen von je 300 *M* für ein Drittel der Regierungslandmesser unter Tit. 3, Vergütungen für Wahrnehmung der Aufsicht in den Vermessungsbureaus bei Bauausführungen usw.
- Tit. 10a. Diätarische Besoldung für Regierungsbaumeister und Tagelöhner für Regierungsbauführer.
- Tit. 10b. Monatsvergütung für Bausupernumerare und technische Bureauhilfsarbeiter.
- Tit. 10c. Monatsvergütung für Wasserbauwartdiätäre und -anwärter und für Strommeisterdiätäre.
- Tit. 11. Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte.
- Tit. 11a. Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte.
- Tit. 11b. Außerordentliche Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte.
- Tit. 11c. Remuneration außergewöhnlich verdienstlicher Leistungen von Baubeamten.
- Tit. 12. Vergütungen für Nebenbeschäftigung höherer Baubeamter.
- Tit. 12a. Kosten der Bergung von in Seenot befindlichen Schiffen durch Regierungsschiffe sowie Belohnungen für die beteiligten Mannschaften, ferner Kosten, welche aus der Gestattung des Besuches staatlicher Leuchttürme und sonstiger staatlicher Anlagen erwachsen, sowie Vergütungen für die beteiligten Beamten.
- Tit. 13. Reisekosten, Beköstigungs- und Übernachtungsgelder an mittlere und Unterbeamte, Entschädigungen an Beamte für Nachschleusungen und Taucherdienste, Dienstaufwands- und Bureau-

kostenentschädigungen, nicht aversionierte Porto- und Gebührenbeträge, Fernsprechgebühren, Frachtkosten für dienstliche Sendungen, Kosten der Formulare der Ortsbeamten, Pferdezulagen an Dänenbeamte, Dienstkleidungszuschüsse an Unterbeamte, sächliche Ausgaben bei Verwaltung fiskalischer Guts- und Amtsbezirke.

Tit. 13a. Kosten von Vorarbeiten einschließlich der Vergütungen für die im Vertragsverhältnisse stehenden Hilfskräfte.

Tit. 13b. Vergütungen für die bei den Provinzialbehörden und den Ortsbaubeamten im Vertragsverhältnisse angenommenen bautechnischen Hilfskräfte.

Tit. 14. Unterhaltung der Regierungsdienstgebäude und sonstiger Staatsgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen usw.

Tit. 15. Unterhaltung der Seehäfen, Seeschiffsstraßen, Seeufer und Leuchtfeuer mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen, Unterhaltung und Vervollständigung der Dünen, Wethen, Baken, Seetonnen, Fähren und Brücken über Meeresarme usw., auch zur Gewährung von Beihilfen zur Förderung von der Seeschifffahrt nützlichen, wie von Entschädigungen für die Beseitigung von der Seeschifffahrt hinderlichen Anlagen, sowie zur Beschaffung von Beamtenhäusern nebst Dienstländereien.¹⁾

Tit. 16. Unterhaltung der Binnenhäfen und Binnengewässer einschließlich mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehender Strecken von Kanälen und kanalisierten Flüssen, der Leinpfade und Wasserleitungen, von Fähren und Brücken über schiffbare Gewässer mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen, Regulierung von Strömen und Bezeichnung des Fahrwassers in denselben, auch zur Gewährung von Beihilfen zur Förderung von der Binnenschifffahrt nützlichen, wie von Entschädigungen für die Beseitigung von der Binnenschifffahrt hinderlichen Anlagen, sowie zur Beschaffung von Beamtenhäusern nebst Dienstländereien.¹⁾

Tit. 17. Abwendung und Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahr.

Tit. 18. Unterhaltung der Wege und der Brücken und Fähren über nicht schiffbare Gewässer auf Grund rechtlicher Verpflichtungen des Staates.

Tit. 19. Unvorhergesehene Bauten.

Tit. 20. Dispositionsfonds zu literarischen und anderen gemeinnützigen Zwecken im Fache der Baukunst und Bauwissenschaft, insbesondere zur Herausgabe von bautechnischen Zeitschriften, zur Förderung der Herausgabe bauwissenschaftlicher Zeitschriften und Werke sowie zur Beschaffung solcher Zeitschriften und Werke für Baubeamte, zu bauwissenschaftlichen Ermittlungen und Versuchen, ferner zu Beihilfen für Studienreisen von Baubeamten, zu Reiseprämien für

1) Dem Ausgabesoll der Tit. 15 und 16 treten von den Einnahmen bei Kap. 28 Tit. 5 die einmaligen Beiträge zu den Unterhaltungs- und kleineren Neubauten sowie aus der Vermietung von Fahrzeugen und Geräten aufkommende Beiträge hinzu. Siehe Teil III Abschn. A Nr. 3 S. 152.

je fünf Regierungs-Bauführer und Baumeister, sowie zu Preisen für die Preisaufgaben des Architektenvereins und des Vereins deutscher Maschineningenieure.

Tit. 21. Dispositionsfonds der Akademie des Bauwesens zu bauwissenschaftlichen Preisaufgaben, zur Verleihung von Medaillen für hervorragende Leistungen von Architekten und Ingenieuren Deutschlands sowie zur Gewährung von Beihilfen zu baukünstlerischen und bauwissenschaftlichen Arbeiten und deren Veröffentlichung.

Kap. 66.

Tit. 1. Stellvertretungskosten.

Tit. 2. Umzugskosten.

Tit. 3. Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung, Renten für Verwandte der aufsteigenden Linie und für elternlose Enkel sowie Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, ferner laufende Renten an Privatpersonen auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse.

Tit. 4. Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten.

Tit. 5. Unterstützungen für Arbeiter und außeretatmäßige Hilfskräfte mit und ohne Beamteneigenschaft, sowie für deren Hinterbliebene.

Tit. 6. Rückerstattungen und sonstige Ausgaben.

Tit. 7. Kosten der Wasserstraßenbeiräte, einschließlich Vergütung für Bureauarbeiten und Protokollführung.

Kap. 66a.

Tit. 1—12. Ruhrschiffahrtverwaltung und Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen.

Zu 5. Zahlungsverkehr bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen. (Seite 494.)

a) Wegen des Anschlusses der staatlichen Kassen an den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr siehe Fin.-Min.-Erl. vom 15. Dezember 1910 (MBL. 1911, S. 5).

b) Die Reichsstempelabgabe für Schecks ist am Jahreschlusse beim Geschäftsbedürfnisfonds zu liquidieren. Min.-Erl. vom 23. Oktober 1909 (MBL. S. 212).

Zu 6. Vorschriften über Rechnungslegung und Justifikation. (Seite 496.)

a) Richtigkeitsbescheinigungen unter Kostenrechnungen.

„1. Die als Geldausgabebelege dienenden Kostenrechnungen¹⁾ sind vor der Leistung der Zahlung mit einer Richtigkeitsbescheinigung zu

1) Der Staatsministerialbeschluß gilt nur für die Kostenrechnungen der Arbeiter, Handwerker, Lieferer und Unternehmer. Min.-Erl. v. 19. April 1910 (MBL. S. 116).

versehen, für welche die Form genügt: „Die Richtigkeit bescheinigt“. (Ort, Tag, Unterschrift und Dienstbezeichnung.)

2. Mit der unterschriftlichen Vollziehung der Richtigkeitsbescheinigung werden die in den Kostenrechnungen enthaltenen tatsächlichen Angaben bestätigt, auch wird die Verantwortung dafür übernommen, daß die Leistungen oder Lieferungen zu dem Zwecke, zu dem sie geschehen, notwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß die Angaben über Maße und Gewichte richtig, daß von den Forderungsberechtigten alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt und daß die Preise ortsüblich sind oder nicht billiger haben bedungen werden können.

3. Hat von einer Feststellung des Maßes oder Gewichts aus besonderen Umständen abgesehen werden müssen, oder hat ein Beamter — z. B. infolge von Erkrankung, Versetzung oder Pensionierung des zuständigen Beamten, bei Forderungsnachweisen über Reisen, an denen er nicht teilgenommen hat usw. — die Richtigkeit zu bescheinigen, ohne aus eigener Überzeugung das bestätigen zu können, worauf sich die Richtigkeitsbescheinigung erstreckt, so begründet die Bescheinigung der Richtigkeit die Verantwortung nur dafür, daß sich bei so sorgfältiger Prüfung, als sie nach Lage des Falles möglich war, Bedenken gegen die Richtigkeit im Sinne der Bestimmung unter Nr. 2 nicht ergeben haben.

4. Unbeschadet dieser Vorschriften wird den Ressortchefs ausdrücklich überlassen, für einzelne Fälle vorzuschreiben, worauf sich die Prüfung bei Abgabe der Richtigkeitsbescheinigung zu erstrecken hat.¹⁾

5. Die von den beteiligten Ressortchefs erlassene Rundverfügung vom 16. August 1876 (MBl. S. 190) tritt außer Kraft.

Berlin, den 4. November 1909. Königliches Staatsministerium.“

(MBl. S. 241, ZBl. 1910, S. 1.)

b) Bescheinigung des Kassenrats.

„Die Königl. Oberrechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß im Bereich der Bauverwaltung die Verausgabung der gezahlten Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse, Ostmarkenzulagen, Stellenzulagen und fixierten diätarischen Besoldungen sowie der Dienstaufwandsentschädigungen usw. der etatmäßigen und außeretatmäßigen Beamten nicht mehr durch Jahresquittungen der Empfänger, sondern durch Bescheinigung des Kassenrats belegt wird. Die in der Rechnung abzugebende und als Beleg beizufügende Bescheinigung soll die Versicherung enthalten, daß die verausgabten Dienstbezüge nach den vorgelegten, geprüften und richtig befundenen Quittungen an die bezugsberechtigten Beamten gezahlt worden sind.

1) Siehe 4. Abänderung der Allg. Verf. Nr. 13 unter Teil III Abschn. L Nr. 1, Seite 232.

Ew. usw. ersuche ich, dahin Anordnung zu treffen, daß die Bestimmung schon bei Aufstellung der Rechnungen für 1909 beachtet wird.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 26. Mai 1910 (MBL. S. 196).

c) Rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungen.

Siehe den Staatsministerialbeschluß vom 6. Juni 1911 (MBL. S. 242) und den zugehörigen Min.-Erl. vom 22. Juli 1911 (MBL. S. 241).¹⁾

d) Verwendung des Tintenstifts.

Die nachstehenden Min.-Erl. vom 20. Oktober 1910 und 22. Juli 1911 (MBL. S. 211) sind den Provinzialbehörden der allgemeinen Bauverwaltung durch den Min.-Erl. vom 11. September 1911 (III. 1628) zur Nachachtung mitgeteilt:

Im Einverständnisse mit der Königlichen Oberrechnungskammer wird hierdurch nachgelassen, daß im Bereich der Preußischen Staatsverwaltung die Beglaubigungsvermerke auf Rentenquittungen über Zahlungen, die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze seitens der Postverwaltung geleistet werden, mit Tintenstift vollzogen werden dürfen.

RErl. d. Min. d. Inn. und d. Fin.-Min. v. 20. Oktober 1910.

Im Einverständnis mit der Königlichen Oberrechnungskammer wird für den Bereich der Preußischen Staatsverwaltung die Verwendung von Tintenstift auch in folgenden Fällen nachgelassen:

1. zur unterschriftlichen Vollziehung
 - a) der bei der Königlichen Oberrechnungskammer zur Vorlage kommenden Berichte, Abnahmeverhandlungen, Notatenbeantwortungen, Rechnungen, Bescheinigungen aller Art zu Verwaltungs- und Baurechnungen, Sichtvermerke, Verwendungs-, Inventarisations- und ähnlichen Bescheinigungen,
 - b) von Anweisungen der Kassen zur Einziehung und Verausgabung von Geldbeträgen usw.,
 - c) von Quittungen und Empfangsbescheinigungen,
 - d) von Bescheinigungen auf den Quittungen über Pensionen und Hinterbliebenenbezüge,
 - e) von Abnahme- und Richtigkeitsbescheinigungen,
2. bei den vom Bureau auszufertigenden vordrucksmäßigen Kassenanweisungen, welche, da Einnahmen oder Ausgaben bei den Fonds verschiedener Verwaltungen nachgewiesen werden müssen, in doppelter Ausfertigung zu erteilen sind, im Durchpausverfahren (mittels Blaupapiers), z. B. Buchungsanweisungen über die Verrechnung des Dienst Einkommens eines vorübergehend in einem anderen Dienstzweige beschäftigt gewesenen Beamten (Vordruck-Muster 5 zum Erlaß vom 30. März 1909 F.-M. I. 4096^{II}, II. 2884, III. 4639, M. d. I. Ia 3712),

1) 5. Abänderung der Allg. Verf. Nr. 13 unter Teil III Abschn. L Nr. 1, Seite 235 und 237.

3. zur unterschriftlichen Vollziehung von Anerkennnissen der Pächter und Käufer in Verhandlungen über Verpachtungen, Käufe usw.

Benutzt dürfen hierzu nur solche Tintenstifte werden, die eine guthaftende, möglichst dunkle, aber nicht glänzende, auch bei künstlichem Lichte leicht lesbare Schrift liefern.

RErl. d. Min. d. Inn. und d. Fin.-Min. v. 22. Juli 1911.

B. Postsendungen und Telegramme.

Zu 1. Postordnung für das Deutsche Reich. (Seite 503.)

Siehe die Änderungen vom 13. August 1908 (Reichs-Anz. Nr. 198).

Zu 2. Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten. (Seite 504.)

§ 1. Bescheide auf Bewerbungsgesuche, zu denen Aufforderung ergangen ist, sowie Bescheide auf begründete Beschwerden sind zu frankieren. Min.-Erl. v. 6. Februar 1911 (III. 107).

Die Zustellung polizeilicher Verfügungen (§ 127ff. des Gesetzes vom 30. Juli 1883) hat portofrei zu erfolgen. Min.-Erl. v. 11. Januar 1912 (MBL S. 22).

§ 3. Die im § 3 der Bestimmungen des Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 vorgesehenen Stempel sind, insoweit sie als Ersatz für unbrauchbar gewordene Stempel oder aus sonstigem Anlasse neu beschafft werden müssen, mit der Inschrift: Fr. d. A. 21 Kgl. Pr. (Behörde) zu versehen.

Die bisherigen Stempel mit der Inschrift: Frei lt. Avers. Nr. 21 usw. sind bis zu ihrer Abnutzung weiter zu verwenden.

RErl. d. Min. d. Inn. und d. Fin.-Min. vom 12. Dezember 1912 (MBL 1913 S. 3).

§ 8. Die Verrechnung der nicht aversionierten Porto- und Gebührenbeträge für die Bauämter erfolgt seit dem 1. April 1911 bei Kap. 65 Tit. 13 des Etats der Bauverwaltung.

Zu 3. Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. (Seite 508.)

Siehe die Änderungen vom 14. Juni 1908 (MBL S. 154) und vom 27. Mai 1909 (ZBL. f. d. Deutsche Reich S. 228).

C. Stempelgebühren.

Zu 1. Stempelsteuergesetz. (Seite 510.)

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 ist durch das Gesetz vom 26. Juni 1909 (GS. S. 495) ergänzt und abgeändert worden. Durch Bekanntmachung des Finanzministers vom 30. Juni 1909 ist die neue Fassung des Gesetzes in der Gesetzsammlung (S. 535 ff.) veröffentlicht.

Zu 2. Ausführung des Stempelsteuergesetzes. (Seite 516.)

Zur Ausführung des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 sind vom Finanzminister unterm 16. August 1910 neue Bestimmungen getroffen (Beilage zu Stück 20 des ZBl. der Abg.-Verw. 1910).¹⁾

Bestimmungen über die Entrichtung der Stempelsteuer sind auch in der 2. Ausgabe der Allg. Verf. Nr. 11 enthalten, und zwar bezüglich des Kaufstempels in Abschn. I Abs. 21 und bezüglich der Miet- und Pachtverträge in Abschn. VI Abs. 11.

Zu 3. Stempeltarif. (Seite 518.)

Siehe die neue Fassung nach dem Gesetz von 1909 (GS. S. 499).

Anmerkungen:

Nr. 10. Ausfertigungen. Abnahmebescheinigungen für überwachungsbedürftige Anlagen (§ 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1905, GS. S. 317) erfordern den Zeugnisstempel nach Tarifstelle 77. Min.-Erl. v. 9. Juni und 17. Juli 1908 (III. 1576).

Nr. 71. Verträge. „Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister weise ich darauf hin, daß die Verträge über Lieferung elektrischen Stromes, der nach dem geltenden Rechte als Arbeit und nicht als Sache aufzufassen ist, nicht unter die Tarifstelle 32, sondern als Werkverträge ausschließlich unter die Tarifstelle 71² des Landesstempelsteuergesetzes fallen. — Vgl. Stempelrechtliche Vorschriften, Seite 68/69 unter 1a; Kommentar zum BGB. von Reichsgerichtsräten, I. Bd., S. 58, Nr. 2 —. Die Verträge sind daher mit Rücksicht auf die dem Fiskus zustehende persönliche Stempelbefreiung gemäß § 5, Abs. 6 des Landesstempelgesetzes mit 1,50 *ℳ* zu versteuern.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 6. Februar 1913 (ZBl. S. 129).

Nr. 75. Werkverdingungsverträge. „Nach dem Runderlaß vom 12. Febr. 1900 — III. 2300 I. M. d. ö. A., III. 1259 Fin.-Min. —, betreffend die Berechnung des Wertstempels zu den Verträgen über Ausführung von Hochbauten im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, Ziffer 10, ist als entscheidendes Merkmal für das „Herstellen“ einer neuen Sache im Sinne der Befreiungsvorschrift 3 der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes festzuhalten, daß die zu liefernden Sachen oder Waren durch Bearbeitung in dem Betriebe des Vertragschließenden eine Beschaffenheit erhalten haben müssen, die sie zu Gegenständen einer anderen Gattung macht als derjenigen, der sie bis dahin angehört haben, während es nicht genügt, wenn sie durch Bearbeitung nur verfeinert sind. Diese Bestimmung entspricht nicht der gegenwärtigen Rechtsprechung und Verwaltungsübung. Vielmehr ist die Herstellung einer

1) Die Ausführungsbestimmungen sind auch in den Reg.-Amtsbl. veröffentlicht. Außerdem ist eine amtliche Ausgabe von den Zollbehörden zum Preise von 1 *ℳ* für das Stück zu beziehen.

neuen Sache als bewirkt anzusehen, wenn durch die Verarbeitung eines körperlichen Gegenstandes ein neues Verkehrsgut entsteht. Ein solches ist z. B. dann vorhanden, wenn Vierkanthölzer und Bretter derart zu Balken, Sparren, Gesimsbrettern usw. verarbeitet werden, daß sie unmittelbar für den Bau eines bestimmten Gebäudes Verwendung finden können.

Dies ist künftig bei der Ermittlung und vertragsmäßigen Feststellung des Materialwerts und der Berechnung des Wertstempels (Ziffer 6 des obenerwähnten Erlasses) zu beachten.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. und d. Fin.-Min. v. 5. September 1911 (ZB. S. 485, MBl. S. 275).

Nachträge.

I. Zu Teil II, Abschn. C, Nr. 2, S. 85.

„Anweisung für die Ausbildung der Regierungsbauführer des Wasser- und Straßenbauhofes

(§§ 8 und 9 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bauhofe vom 13. November 1912).¹⁾

§ 1. I. Erster Ausbildungsabschnitt.

Die Beschäftigung der Bauführer im ersten Abschnitte ist folgendermaßen zu regeln:

1. Bei der Vorbereitung von Bauten sind sie (namentlich in den Wintermonaten) an der Bearbeitung von Bauentwürfen sowie an der Anfertigung von Kostenanschlägen, Erläuterungsberichten und Kostenüberschlägen zu beteiligen. Hierbei sind sie besonders anzuleiten, die Bauentwürfe derart auszugestalten, daß sie dem Baubedürfnisse und den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit entsprechen und insbesondere auf die Interessen der Landeskultur und der Schifffahrt Rücksicht nehmen. Zugleich sind die Bauführer mit den Bestimmungen über das Verdingungswesen und über den Abschluß von Verträgen sowie mit der bei Bauten vorkommenden Buchführung und Rechnungslegung vertraut zu machen.

Ferner sind sie anzuhalten, sich selbst an Ort und Stelle über den Zweck der getroffenen Maßnahmen und die zu deren Durchführung angewandten Mittel durch Besprechung mit den Angestellten der Bauverwaltung, mit Schifffahrttreibenden, Landwirten, Meistern und Handwerkern Kenntnis zu verschaffen.

Auch ist darauf zu achten, daß jeder Bauführer zur Anfertigung von Handskizzen und von Einzelzeichnungen in großem Maßstabe herangezogen, mit der Absteckung von Bauwerken, der Ausführung und Auftragung von Flächen- und Höhenmessungen beschäftigt wird und sich mit der Herstellung von Baugesegenständen in den Werkstätten, der Ausführung von Stein- und Holzverbänden und Rüstungen vertraut macht, auch mit den Eigenschaften der Baustoffe und ihrer Verarbeitung sowie mit den bei der Abnahme von Baustoffen und Bauarbeiten zu

1) Siehe auch den zugehörigen MErl. vom 12. April 1913 (III P. 6. 60).

beobachtenden Grundsätzen durch eigene Anschauung eingehend bekannt wird.

Die Bauführer sollen selbständig Messungen ausführen und auftragen, und zwar Messungen, die sich erstrecken:

1. auf eine Landfläche von mindestens 4 ha mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten,
2. auf ein Längsprofil von mindestens 5 km Länge,
3. auf die Wassertiefen von mindestens einem Hektar eines Gewässers (Peilungsplan).

Außerdem sollen sie, soweit irgend tunlich, zu Bodenuntersuchungen, Peilungen und Wassergeschwindigkeitsmessungen herangezogen werden und sich, je nach der Eigenart der dem Baubeamten obliegenden Aufgaben, mit einfachen Eisenverbänden und mit den im Wasser- und Straßenbau vorwiegenden Bauvorgängen, als Erd-, Bagger-, Ramm-, Beton- und Packwerksarbeiten, Dünenbauten usw., endlich mit Pegelbeobachtungen, mit Bestimmungen der Abflussmengen der Wasserläufe, mit dem Betriebe der Bauhöfe, der Schleusen und Wehre, der Wasserfahrzeuge, den maschinellen Anforderungen zum Betriebe von Werkstätten und Fahrzeugen und zur Ausnutzung von Wassergefällen sowie mit den Verhältnissen und Anforderungen des Schiffahrtbetriebes durch Anschauung und praktische Handhabung vertraut machen.

Bei allen diesen Beschäftigungen haben die mit der Überwachung der Ausbildung vertrauten Baubeamten stets im Auge zu behalten, daß die Bauführer noch Lernende sind. Es ist jedoch zulässig, sie mit der selbständigen Abnahme von Baustoffen und mit dem Aufmessen ausgeführter Arbeiten zu betrauen, sobald sie sich nach der Überzeugung des Baubeamten die dazu erforderlichen Kenntnisse angeeignet und als zuverlässig erwiesen haben.

Um ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, wie weit der Bauführer in das Wesen der vorstehend aufgeführten Einzelheiten eingedrungen ist, sind von ihm mindestens zwei schriftliche Arbeiten aus diesen Gebieten zu fertigen über einfache Aufgaben, die vom Ortsbaubeamten zu stellen sind. Eine dieser Arbeiten soll wirtschaftlicher Natur sein. Umfangreiche Berechnungen und größere Zeichnungen sind hierbei nicht zu verlangen; dagegen ist auf die Fertigung von erläuternden Randskizzen Wert zu legen. Die Arbeiten sind mit einem Urteil an den Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zu senden, vom zuständigen Regierungs- und Baurat, Oberbaurat (§ 18 Abs. 2 der Vorschriften vom 13. November 1912) ebenfalls zu beurteilen und, falls sie als ausreichend befunden sind, bei den Bereisungen den Ministerialkommissaren vorzulegen. Fallen die Arbeiten ungenügend aus, so können neue Aufgaben gestellt werden.

2. Die Beschäftigung bei der örtlichen Bauleitung (§ 9 der Vorschriften) ist so zu regeln, daß die Bauführer tunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt, unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult und mit den Rechten und Pflichten der Baubeamten den Unternehmern, ihren Vertretern, und den

Arbeitern gegenüber vertraut werden. Zu diesem Zwecke sollen die Bauführer durch unmittelbare Teilnahme an den Anordnungen, die bei der Einleitung und Ausführung der Bauten zu treffen sind, insbesondere auch durch Anfertigung der vorkommenden schriftlichen Arbeiten, in der Handhabung des vorgeschriebenen Geschäftsganges geübt, außerdem aber durch Bearbeitung von Einzelheiten und wichtigen Teilen der Bauwerke sowie durch Überwachung der Bauarbeiten und Prüfung der angelieferten Baustoffe mit allen Vorkommnissen der Bauausführung so vertraut werden, daß sie imstande sind, Bauten selbständig zu leiten und die Beschaffenheit der Baustoffe wie die Leistungen der Handwerker sicher zu beurteilen.

3. Während der Beschäftigung bei einem Wasser- oder Hafenbauamt (§ 9 der Vorschriften) sollen die Bauführer zur Einführung in den Verwaltungsdienst mit der Einrichtung des Bureaus eines Wasser- oder Hafenbauamts der allgemeinen Bauverwaltung sowie mit den dort vorkommenden Dienstgeschäften vertraut werden. Demgemäß sind sie über die Stellung des Ortsbaubeamten zu den vorgesetzten wie zu anderen Behörden und Beamten zu unterrichten, mit der Einrichtung des Rechnungswesens, der Registratur und des Journales, mit der Handhabung der Arbeiterfürsorgegesetze sowie mit den für den Dienstbetrieb ergangenen „allgemeinen Verfügungen“ bekannt zu machen und im Entwerfen von Berichten und sonstigen dienstlichen Schriftstücken zu üben. Bei allen von ihnen entworfenen Berichten sind sie als Berichterstatter aufzuführen.

§ 2.

Verlängert ein Bauführer freiwillig die Tätigkeit bei der örtlichen Bauleitung, so können ihm, falls er Tagegelder bezogen hat und Mittel vorhanden sind (§ 3), diese weiter gewährt werden. Die Verlängerung darf jedoch weder auf die Bureautätigkeit bei einem Wasser- oder Hafenbauamt noch auf den zweiten Abschnitt verrechnet werden. Eine Überschreitung der für den Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung gestellten Frist darf in der Regel durch die Verlängerung des ersten Abschnittes nicht herbeigeführt werden.

§ 3.

Im Schlußzeugnisse (§ 22 der Vorschriften vom 13. November 1912) über die Beschäftigung im ersten Abschnitte ist als Erweis dafür, daß der Bauführer das im § 4 bezeichnete Endziel erreicht hat, zu bezeugen, daß er:

1. mindestens eine größere Verdingung von Arbeiten und Lieferungen bearbeitet, den Verdingungstermin abgehalten, die zugehörige Verhandlung aufgenommen, auch den betreffenden Vertrag entworfen,
2. bei dem auf die Bauausführung bezüglichen Schriftwechsel mitgewirkt,

3. Abrechnungen zur Zufriedenheit bearbeitet,
4. die bei Bauten vorgeschriebene Buchführung und das Rechnungswesen richtig gehandhabt,
5. sich bei der Ausarbeitung von Einzelheiten für wichtigere Bauteile bewährt,
6. Interessenten, Unternehmern und Arbeitern gegenüber sich in geeigneter Weise benommen, auf die Erfüllung der Verträge in ausreichendem Maße zu halten verstanden und bei der Abnahme von Bauarbeiten und Baustoffen die erforderliche Sicherheit in der Beurteilung der zu stellenden Anforderungen bewiesen hat.
7. Außerdem ist eine Äußerung über den Grad der Gewandtheit abzugeben, den der Bauführer sich in der Abfassung dienstlicher Schriftstücke erworben hat, und darüber, wie weit er mit den Dienstgeschäften eines Bauamts vertraut ist.

§ 4.

Die Genehmigung zur Beschäftigung bei einer Selbstverwaltungsbehörde oder einem Privatingenieur (§ 14 der Vorschriften vom 13. November 1912) darf erst erteilt werden, wenn der Regierungsbauführer mindestens ein Jahr im Ausbildungsdienst und davon sechs Monate bei einem Wasserbauamt beschäftigt gewesen ist.

§ 5. Tagegelder.

Die Regierungsbauführer können in der Zeit, während der sie bei einer örtlichen Bauleitung an Stelle oder zur Unterstützung eines bauleitenden Beamten verwendet werden, soweit dadurch eine besoldete technische Hilfskraft entbehrlich wird, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Tagegelder von 6 *M* erhalten, jedoch mit der Einschränkung, daß in den ersten sechs Monaten des Ausbildungsdienstes und während der sechsmonatigen Beschäftigung auf einem Bauamt keine Tagegelder gezahlt werden dürfen.

§ 6.

Eine Beschäftigung vor und während der Studienzeit (§ 15 der Vorschriften vom 13. November 1912) kann nur angerechnet werden, wenn sie unentgeltlich gewesen ist.

§ 7. II. Zweiter Ausbildungsabschnitt.

Im zweiten Ausbildungsabschnitte (§ 2 der Vorschriften vom 13. November 1912) sollen die Bauführer die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Regierungen, Strombau- oder Kanalverwaltungen im allgemeinen sowie ihre Einrichtung und ihren Geschäftsgang im besonderen kennen lernen.

Demgemäß sind sie auch in der Registratur, in der Expedition und Kalkulatur und im Kassenwesen unter Anleitung der betreffenden Beamten zu beschäftigen und mit den für diese Verwaltungszweige erlassenen Vorschriften, den besonderen Einrichtungen und der Erledigung der Geschäfte vertraut zu machen. Im übrigen sind sie im Bureau der bautechnischen Mitglieder der Behörde zu den dort vorliegenden Arbeiten auf dem Gebiete der Verwaltung und Technik heranzuziehen, an den Plenar- und Abteilungssitzungen regelmäßig zu beteiligen, mit dem Vortrage der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Sachen zu beauftragen und in der Entwicklung ihrer Ansicht in freier Rede zu üben.

Außerdem sind sie in geeigneter Weise durch Beschäftigung in Verwaltungsdezernaten und durch Vorträge so vorzubereiten, daß sie die für die Staatsprüfung verlangten, im § 29 unter B 5 der Vorschriften vom 13. November 1912 näher bezeichneten Verwaltungs- und Gesetzeskenntnisse erlangen können.

§ 8. Nebenbeschäftigung.

Zu Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt ist die Genehmigung des Chefs der die Ausbildung leitenden Behörde erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Ausbildung keine Beeinträchtigung erfährt.

§ 9.

Das im § 19 der Vorschriften vom 13. November 1912 erwähnte Geschäftsverzeichnis ist nach dem beiliegenden Muster¹⁾, für beide Ausbildungsabschnitte getrennt, zu führen. Dem Geschäftsverzeichnis sind hinter den Angaben über jeden Ausbildungsabschnitt die ihn betreffenden Zeugnisse beizuheften. Den in einem Heft vereinigten Nachweisen ist ein Inhaltsverzeichnis beizugeben.

§ 10.

Über den Ausbildungsdienst der Regierungsbauführer sind von den Chefs der die Ausbildung leitenden Behörden Nachweisungen nach dem beiliegenden Muster²⁾ aufzustellen, dauernd auf dem Laufenden zu erhalten und nach Beendigung des Ausbildungsdienstes dem technischen Oberprüfungsamt einzureichen (§ 24 Abs. 2 der Vorschriften).

Berlin, den 1. April 1913.

Der Min. d. öffentl. Arb.“

2. Zu Teil III, Abschn. G, Nr. Ib, S. 162.

Wegen der Beschäftigung ausländischer Arbeiter siehe auch den RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. vom 26. März 1913 (ZBl. S. 217).

1) Wie Anlage 1 auf Seite 153 des Hauptwerks.

2) Wie Anlage 2 auf Seite 154 des Hauptwerks.

3. Zu Teil III, Abschn. G, Nr. 5c, S. 201.

„Der Deutsche Ausschuß für Eisenbeton wird in Zukunft nicht nur die umfangreichen Versuchsberichte über die mit seinen Mitteln ausgeführten Untersuchungen herausgeben, sondern auch Auszüge aus diesen Berichten, die einen raschen Überblick über die erlangten Versuchsergebnisse ermöglichen. Als erste derartige Veröffentlichung ist das Heft A erschienen. Es betrifft den Widerstand einbetonierten Eisens gegen Gleiten und den Einfluß der Haken und ist von dem Königlich württembergischen Baudirektor Professor Dr.-Ing. v. Bach in Stuttgart und Ingenieur O. Graf daselbst bearbeitet.

Der Ladenpreis dieses Heftes beträgt 1 *M*; der Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn hat jedoch den deutschen Staatsbehörden folgende Preisermäßigungen zugestanden: bis zu 300 Stück 0,75 *M*, von 300 bis 500 Stück 0,70 *M*, bei 500 und mehr Stück 0,60 *M*. Bestellungen nimmt der Geschäftsführer des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton, Berlin W 66, Wilhelmstraße 80, entgegen.“

RErl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 22. März 1913 (ZBl. S. 193).

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abrechnung der Bauten 241
Allg. Vertragsbedingungen für Staatsbauten und Lieferungen 186
Altertümer 239
Angestelltenversicherung 147, 231
Anlagen, wasserbauliche 257, 259
Anstellung der Beamten 10; — der Aufsichts- und Betriebsbeamten 125; — der Bausekretäre 91
Anwärter, s. Stellenanwärter
Arbeiter, ausländische 162, 306
Arbeiterpensionskasse 228, 232
Aufsichtsbeamte 125, 126, 254
Ausschmückung von Dienstgebäuden 247
Ausschreibung von Lieferungen usw. 181
Auszeichnungen 92

B.

Bagger 209
Bauämter 3
Bauamtsvorsteher, s. Ortsbaubeamte
Bauassistenten 99, 100
Baubestandsbücher, s. Gebäudeinventarien
Baubureau 157
Bauentwürfe 152, 153
Bauerlaubnis (Genehmigung) 259
Baugelder, Überwachung der wirtschaftlichen Verwendung 237
Bauhöfe 212, 213
Baukassen 157, 159
Bauleitungskosten 156
Baumaterialien 238
Bauplätze, Besichtigung durch Privatpersonen 240
Baurechnungen 241

Bausekretäre: Anstellung 91; Dienstleistung 72; Gehalt 90; Schreib- und Zeichenmaterialien 90; Urlaub 91; Wohnungsgeldzuschuß 90
Bausupernumerare: Einberufung 89; Prüfung 91; Urlaub 91; Vergütung 90
Bautechnische Abrechnungen 241
Bauwissenschaft: Versuche 238; Werke 154
Beamteneigenschaft der Hilfskräfte 110, 112
Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen 167
Befahrungsabgaben 267, 272, 274, 275, 278
Bekanntmachungen 182, 237
Beköstigungsentschädigung 142
Belege, s. Rechnungsbelege
Besoldung der Beamten im allg. 8, 19, 141; im besonderen s. auch die betr. Beamtenklassen
Besoldungsdienstalter 6, 10, 11
Bestellungen 125
Betriebsbeamte 125, 126
Betriebsunfälle 48
Bodenschichten, deren Aufschließung 239
Brücken 254, 258, 259; mit eisernem Überbau 155
Brückengeld 281, 290
Brunnen 240
Bücher 153, 154
Bureaudienst 72
Bureauhilfsarbeiter 89, 99, 110; Hilfskräfte 100
Bureaukasse 72

C.

Chausseegeld 278, 281, 290

D.

Dampfkessel 222
 Dampfschiffe 209
 Diätarische Dienstzeit 13
 Dienstalter 10
 Dienstaltersstufen 8
 Dienstaufwandsentschädigung 56
 Dienstausrüstung 90, 91, 94, 146
 Dienstgebäude 153; deren Unterhaltung 242
 Dienstinventar 59
 Dienstkleidung, s. Uniform
 Dienstreisen 2, 56, 74; s. auch Reisekosten
 Dienstvergehen 45
 Dienstvertrag 103, 104
 Dienstwohnungen 50, 241; Abmessungen 153; Revision 74; Unterhaltung 242, 243; Vergütung für die Benutzung 241; Wasserverbrauch und Zentralheizung 245
 Domänenbauten 264

E.

Eichung der Flußschiffe 291; der Geräte 211
 Einkommensteuer 54
 Eisenbeton 201, 301
 Eisenhochbauten 156
 Eisenkonstruktionen 202
 Eisenmaterialien 202, 203
 Eisenportlandzement 189, 190, 200
 Eiwachtdienst 252
 Empfangsbestätigung 163
 Enteignungssachen 159
 Entwürfe zu Wasserbauten 153, 154
 Erdarbeiten 163
 Erholungsurlaub 102
 Ertragsberechnungen 290
 Etat der Bauverwaltung 293

F.

Fähren 254, 256, 282
 Fährgeld 281, 282, 290
 Fahnen für Dienstgebäude 242, 247
 Fahrkosten, s. Reisekosten
 Fahrzeuge, deren Bergung in Havariiefällen 254
 Fahrwassertiefen 269, 274
 Fenstermarkisen 242
 Fernsprecheinrichtungen 246
 Festliche Veranstaltungen 239
 Finanzbeiräte für die Kanäle 2
 Finanzielle Kontrolle, s. Baugelder
 Fischerei 152, 153, 250

Flußschiffe, deren Vermessung 291
 Formulare, s. Vordrucke
 Forstbauten 264
 Fürsorge für Beamte 48

G.

Gärten zu Dienstwohnungen 241, 244, 247
 Gebäudeinventarien 241
 Gebäudesteuer 55
 Gehalt, s. Besoldung
 Geldstrafen bei Verkehrsabgaben 276
 Gemeindesteuern, s. Kommunalabgaben
 Genehmigung von Bauten, s. Bauserlaubnis
 Generalstabskarten 264
 Geräte, deren Verwaltung 210
 Geschäftsführung 60; deren Revision 71
 Geschäftsverzeichnis 80, 81
 Gestütsbauten 264
 Gewerbliche Anlagen 159, 259
 Gnadenbewilligung f. Hinterbliebene 49, 50, 88, 150
 Gnadenvierteljahr 49, 50, 88, 150
 Grunderwerb 159
 Grundnutzungen 249
 Grundsteuer 55
 Gußeiserne Röhren 206

H.

Häfen 257
 Hafengebühren 278, 279, 280
 Hafenaemter 3
 Hafenpolizei 2, 253
 Handwerkervereinigungen 186
 Havarien 212, 254
 Hilfskommandos, militärische 253
 Hilfskräfte im Aufsichts- und Betriebsdienst 100, 103, 109, 123, 124; im Bureaudienst 89, 100
 Hinterbliebene der Beamten, Gnadenbewilligung 49, 50, 88, 150
 Hochbauten der Wasserbauverwaltung 154
 Hochwasserabfluß 248
 Hochwassergefahren 252
 Hochwasserwachtdienst 253

I.

Illumination von Gebäuden 247
 Instruktion für die Regierungen 171
 Invalidenversicherung der Arbeiter 228, 232; der Hilfsbeamten 147

Inventarien der Baubeamtenstellen 59;
der Dienstwohnungen 241; der Wasser-
straßen 251
Justifikation von Einnahmen und
Ausgaben, s. Rechnungslegung

K.

Kanalbaudirektionen 2
Kartierung der Wasserstraßen 261
Kassenabschlüsse 292
Kassen- und Rechnungswesen bei
Bauten 232; im allgemeinen 292
Kommunalabgaben 54
Konsense, s. Bauerlaubnis
Kostenanschläge, s. Entwürfe
Kostenbeiträge 152
Kraftwagen (Reisekosten) 39
Krankenfürsorge 102, 218
Krankenversicherung der Arbeiter
216
Kreisabgaben 54 *
Kriegsjahre 46
Kündigung von Beamten 125

L.

Landmesser, deren Annahme 101, 106;
s. auch Regierungslandmesser
Leinpfad 256
Lieferungen, s. Verdingung
Lohnzahlungen 101, 102, 213, 215
Lotsengebühren 280

M.

Märkische Wasserstraßen, Ver-
waltung 2
Maschinistendienst 108, 110
Maß- und Gewichtsordnung 211
Meliorationsbaubeamte 5
Meßtischblätter 264
Metallguß 204
Mietvergütungen 43
Militäranwärter 6, 11, 107, 108, 109
Militärdienstzeit 6, 11, 45
Militärische Hilfskommandos 253
Ministerialbaukommission 2
Mittlere Beamte 125

N.

Nebenämter und Nebenbeschäfti-
gung 44, 60, 147, 306
Niederschlagung von Forderungen 292
Nivellements 263
Normalfahr tarife 281, 282
Normalgehalt 16

O.

Oberlandmesser 97
Ortsbaubeamte, Dienstrang 56; Ge-
halt 56; Nebenarbeiten 60
Ortsbaubehörden 3

P.

Papier, dessen Beschaffenheit 60, 65, 67
Pegelbeobachtungen 262, 263
Pegelfestpunkte 263
Pegelrevision 263
Pensionierte Beamte 46, 47
Pensionierung 45
Pensionsnachweisung 47, 48
Personalnachweisung der Ortsbau-
beamten 75; der Reg.-Baumeister 88
Polizeiverwaltungen 254
Portlandzement 189—200
Postordnung 299
Postsendungen in Dienstangelegen-
heiten 299
Probendienst 126
Projekte, s. Bauentwürfe
Provinzialabgaben 54
Provinzialbehörden 1
Prüfung von Baumaterialien 238
Prüfung von Rechnungen 293, 297, 298

R.

Rechnungsbelege 296, 297
Rechnungslegung 296, 297
Regierungsbauführer: Ausbildung
75, 85, 304; Staatsprüfung 82, 83, 84,
85; Tagegelder 305; Urlaub 88
Regierungs-Baumeister: Beschäfti-
gung und Dienstverhältnisse 86; Be-
soldung 86; dauernde Übernahme 86,
87; Personalnachweisung 88; Reise-
kosten 87; Urlaub 88
Regierungs-Bausekretäre: Charak-
terisierung 92; Gehalt 91; Schreib-
material 90, 91; Stellvertretung 91;
Zeichenmaterial 90, 91
Regierungs-Hauptkasse 296
Regierungs-Instruktion 171
Regierungs-Landmesser: Besoldung
92; Fahrkosten 93, 97, 98; Zeichen-
und Schreibmaterialvergütung 94
Regierungs-Mitglieder, bautech-
nische 1, 2
Regierungs-Präsident 1
Regierungs- und Bauräte 1, 2, 4;
Gehalt 56; meliorationstechnische 1, 2

Reisekosten der Beamten 20—41, 159; der Ortsbaubeamten 57, 58; der Reg.-Baumeister 87; der Reg.-Bausekretäre usw. 74; der Reg.-Landmesser 93, 97, 98; der mittleren und Unterbeamten 144, 163
 Reisekostenpauschsummen 40, 144
 Remunerationen, außerordentliche, 44
 Rentabilität der Wasserstraßen 290
 Revision der Geschäftsführung 71
 Rheinstrombauverwaltung 2
 Rouleaus 242

S.

Sachverständige, deren Vernehmung 45
 Sammelbecken 257
 Scheckverkehr 296
 Schiedsgerichte bei Verdingungen 168, 171, 177, 179, 187
 Schiedsrichter 60, 176, 179, 210
 Schiffsabgaben 267, 272, 274, 276
 Schiffahrtshindernisse 254, 255
 Schiffahrtspolizei 2, 253
 Schiffsdienst 108
 Schiffseichungen 291
 Schiffsunfälle, s. Havarien
 Schmiedeeisen 203
 Schreib- und Zeichenmaterialien 59, 106, 146
 Seeschiffsabgaben 279, 280, 282
 Sperrung von Wasserstraßen 240
 Staatshaushalt 292
 Stampfbeton 201
 Stellenanwärter 108, 109
 Stellvertretung der Ortsbaubeamten 60, 74; der mittleren und unteren Aufsichts- und Betriebsbeamten 144, 149
 Stempelsteuer 299, 300
 Stempeltarif 300
 Straßenverzeichnisse 263
 Strombau- u. Schiffahrtspolizei-Verwaltungen 2
 Strombauverbände 268
 Strombeiräte 271
 Strombereisung 57
 Strommeister, Anwärter 108; Diätäre 108, 124

T.

Tagegelder der Beamten 20; der Reg.-Bauführer 305; der mittleren und Unterbeamten 142

Talsperrenbauten 257
 Tarife für Schiffsabgaben 278
 Technische Konferenzen 56
 Telegraphenordnung 299
 Tinte, deren Beschaffenheit 69
 Tintenstift 71, 298
 Trinkwasserentnahmestellen 257

U.

Übernachtungsgelder 142
 Überschwemmungsgebiet 257
 Umschlagsanlagen 257
 Umzugskosten 42
 Unfallverhütung 222
 Unfallversicherung der Arbeiter 227
 Uniform der mittleren und Unterbeamten 126—141
 Unterbeamte 125
 Unterhaltungsarbeiten 185
 Unterstützung der Beamten 44, 53; der Hinterbliebenen 54, 88
 Urlaub 150; der Reg.-Baumeister u. -Bauführer 88; der Bureaubeamten 91, 100; der Bauaufseher, Bureauhilfskräfte usw. 149

V.

Verdingung von Leistungen, Lieferungen und Staatsbauten 160—186
 Verdingungsunterlagen 180
 Verjährung von Abgaben 277
 Verkehr auf den Wasserstraßen 267
 Verkehrsabgaben 267; deren Hinterziehung oder Überhebung 275, 276, 290
 Versetzung der Beamten 15
 Versicherung von Angestellten 147
 Vertragsstrafen 161, 162
 Vertretung von Beamten, s. Stellvertretung
 Verwaltungsausschüsse 270
 Verwaltungsstrafverfahren 277
 Verzugszinsen 292
 Vorarbeitskosten 151
 Vordrucke 59, 146

W.

Waisengeld 48, 49
 Wasserbauämter 3
 Wasserbauliche Anlagen 261
 Wasserbauwarte, deren Annahme 113; Ausbildung und Prüfung 115; Anwärter 119, 122; Diätäre 119, 122, 124
 Wassernutzung 248

Wasserrechtliche Bestimmungen 248	Wohnungsmiete, deren Erstattung 43 Wrack 254, 255
Wasserstandsbeobachtungen 262	
Wasserstraßen, deren Einträglichkeit 290; Sperrung 240; Verkehrsverhält- nisse 267	Z.
Wegebauverpflichtungen 252	Zahlung der Dienstbezüge 19; an sonstige Empfangsberechtigte 296
Werkverdingungsverträge 300	Zahlungsanweisungen 234
Weserstrombauverwaltung 2	Zeichenmaterialien 59, 106, 146
Wiederanstellung von Beamten 18	Zementlieferungen 189—201
Witwengeld 48, 49	Zentralbehörden 1
Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter 220	Zeugenvernehmung 45
Wohnungsgeldzuschuß 19	Zuschlagserteilung 183, 184
	Zuschüsse 150

S - 96

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



II-349444

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



10000297482